98-84422- 1

Kudler, Joseph

Die Grundlehren der Volkswirthschaft...2 v.

Wien

1856

98-84422-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330 Kudler, Joseph, ritter von, 1786-1853.
K95 Die grundlehren der volks-
wirthschaft. 2d ed.
Wien, 1856. O. 2v.
172422 Contents
v.1 Erste, oder theoretischer theil.
v.2 Zweiter oder praktischer theil.

Gerald's Sohn

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Librarles.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10 :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11/5/98 INITIALS: N.V.

TRACKING #: 33140-33141

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Kudler, Joseph

Die Grundlehren der Volkswirthschaft...2 v.

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available: _____

____ Volume(s) missing/not available: _____

____ Illegible and/or damaged page(s) _____

_____

____ Page(s) or volume(s) misnumbered: _____

____ Bound out of sequence: _____

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: _____

_____

X Other: v. I & II water stains; v. I heavy pencil underlinings throughout title

_____

____ Inserted material: _____

TRACKING #: MSH33140

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

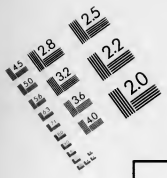

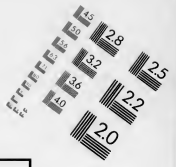

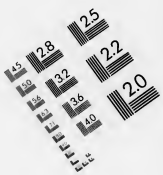

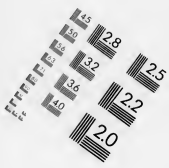

150 mm

100 mm

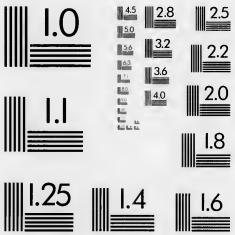

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

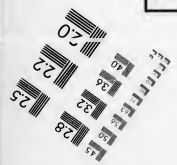

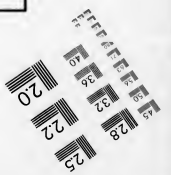

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

Volume 1

330
K95 v.1

330 K95 1

Columbia College
in the City of New York.
Library.

Special Fund
1894
Given anonymously.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

330 K95 1

Columbia College
in the City of New York.
Library.

Special Fund
1894
Given anonymously.

Die

Grundlehren

der

Volkswirthschaft.

Von

Dr. Joseph Kudler,

weiland k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor der Staats-Wissenschaften an der Universität zu Wien.

Zweite Auflage.

Erster oder theoretischer Theil.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1856.

Seiner

kaiserlichen Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Prinzen

und

Herrn Herrn

Wilhelm Franz Carl,

kaiserlichen Prinzen und Erzherzoge von Oesterreich, königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen &c. &c., Ritter des königlich preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber eines Infanterie-Regiments &c.

OCT 31 1994 Barn 2480 M25AP95

184768

Eure kaiserliche Hoheit!

Als ich der höchsten Gnade gewürdigt wurde, **Höchstdenselben** Vorträge über die Staatswissenschaften halten zu dürfen, gelobte ich mir selbst, diesem für mich so erhebenden Zutrauen nach meinen besten Kräften zu entsprechen. Hätte diesen ernsten Vorsatz noch etwas zu verstärken vermocht, so war es die höchst befriedigende Bemerkung, welche große Aufmerksamkeit **Höchstdieselben**, obwohl gleichzeitig von militärischen Geschäften in Anspruch genommen, der Entwicklung jener schwierigen Wissenschaften zuwendeten, und welche glückliche Fassungskraft, welchen Scharfsinn **Höchstsie** dabei an den Tag legten.

Schon während meiner Vorträge über die Encyclopädie der Staatswissenschaften ist **Eurer kaiserlichen Hoheit** die große Wichtigkeit des ökonomischen Theiles derselben für den Staats-

mann nicht entgangen. Darin fand ich eine besondere Aufforderung, der Bearbeitung der Volkswirthschaftslehre meine Aufmerksamkeit und Bemühung zu widmen, und dieß veranlaßte mich zur Abfassung des vorliegenden Werkes.

Indem **Höchstdieselben** geruhten, die Widmung dieses Werkes mit jener Huld aufzunehmen, welche den erhabenen Gliedern unseres durchlauchtigsten Kaiserhauses eigen ist, erhielt ich den schönsten Lohn für meine darauf verwendete Mühe.

Eurer kaiserlichen Hoheit

Unterthänigster,

der Verfasser.

Vorrede*).

Wie die Lections-Cataloge der österreichischen Universitäten zeigen, ist für die Vorträge über die politische Oekonomie noch immer das Werk eines meiner hochverdienten Vorfahren im Lehramte, J. v. Sonnenfels: „Grundsätze der Handlungswissenschaft" — als zweiter Band seines größeren Werkes: „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" — als Lehrbuch vorgeschrieben. Der Verfasser lieferte mit demselben eigentlich ein Handbuch der Wohlstands-Politik, dessen Principien aber, da kein Unterricht in der theoretischen Volkswirthschaftslehre vorausging, gewissermaßen in der Luft schwebten. Er schloß sich vorzüglich der zu jener Zeit in Frankreich bestandenen ökonomischen Schule (jedoch nicht jener der Physiokraten, die er selbst bekämpfte) an, und stellte sich als scharfsinniger Vertheidiger des Prohibitiv-Systems heraus. Daß ein solches Werk schon seit geraumer Zeit als Lehrbuch nicht mehr entspreche, bedarf kaum einer Andeutung. Die Wissenschaft hat seit dessen Erscheinung die größten Fortschritte gemacht; neue Systeme wurden aufgestellt; so manche Irrthümer der früheren Doctrin siegreich widerlegt; hochwichtige Fragen über die Natur des Capitals, über die Stellung der Arbeiter ihren Lohnherren gegenüber, über Eisenbahnen, Zollvereine, Zettelbanken, über das Verhältniß der Consumtion zur Production u. dgl. wurden theils ganz neu angeregt, theils mit weit größerer Sorgfalt als früher behandelt; ja man kann sagen, die theoretische Volkswirthschaftslehre sei erst seit jener Zeit als selbstständige Wissenschaft ausgebildet worden. Gleichzeitig sahen wir unsere erleuchtete Staatsver-

*) Die anerkannte Trefflichkeit dieses Werkes, sowie die häufigen Nachfragen, welchen schon seit mehreren Jahren, wegen Mangels an Exemplaren nicht mehr Genüge geleistet werden konnte, veranlaßten die unterzeichnete Verlagshandlung, vielfach ausgesprochenen Wünschen nachzukommen und einen neuen Abdruck desselben zu veranstalten. Da dieser die erste Auflage unverändert wiedergibt, so glaubte die Verlagshandlung, aus Pietät gegen den sel. Verfasser, auch an der Vorrede nichts ändern zu dürfen, wenngleich dieselbe einem zweiten Erscheinen des Buches und der ehrenvollen Stelle, die es sich in der Literatur erworben, nicht mehr in allen ihren Theilen entspricht.

Carl Gerold's Sohn.

waltung selbst die engen Schranken des alten Systems durchbrechen, das Prohibitiv- und Bevormundungs-System nach und nach aufgeben, und ihren Ländern freiere ökonomische Bewegung zugestehen.

Unmöglich konnte der Vortrag an den Hochschulen hinter dieser lebhaften Entwicklung der Theorie und Praxis zurückbleiben. Damit war aber auch die Unbrauchbarkeit des gedachten Lehrbuches entschieden. Der vorschriftmäßig an dasselbe gebundene öffentliche Lehrer sah sich gezwungen, von der strengen Bestimmung des Gesetzes — freilich nicht ohne stillschweigende Zugestehung der Regierung — abzuweichen; sich über Vieles zu verbreiten, was nicht Inhalt des Lehrbuches ist, und dasselbe in den meisten Punkten weniger erklärend, als kritisch durchzugehen. Dadurch wurde jedoch die Auffassung des Ganzen erschwert, mehr Zeit, als nothwendig gewesen wäre, aufgewendet, und der Hauptzweck, welchen man durch die Vorschrift eines Lehrbuches befolgen zu sollen meint, — daß es nämlich der Staatsverwaltung eine Art von Bürgschaft für die Grundsätze geben soll, an welche sich der Unterricht hält (wenn man dafür nicht lieber geeignetere Bürgschaften anwenden will), wurde nicht erreicht, da es doch niemals in ihrer Absicht gelegen sein konnte, veralteten, als irrig anerkannten Grundsätzen und Meinungen dort das Wort sprechen zu lassen, wo die künftigen Organe ihrer Wirksamkeit gebildet werden sollen.

Das vorliegende Werk soll nun als ein Versuch angesehen werden, den gedachten Uebelständen abzuhelfen. Warum dieser Versuch nicht früher unternommen wurde, warum überhaupt auf diesem Felde früher bei uns wenig geschah, sind Fragen, deren Beantwortung hier übergangen werden darf. Das Vorbemerkte war jedoch nothwendig, um den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der nächsten Beweggründe, die mich bei der Abfassung dieses Werkes leiteten, anzudeuten. Außerdem habe ich aber noch so Manches über die Art, wie ich den Gegenstand behandelte, zu bemerken, und ich befinde mich in einer Lage, in welcher ich auf die in der letzteren Beziehung vorauszuschickenden Bemerkungen einen hohen Werth legen muß.

Meine bisherigen Leistungen in der Literatur und im Lehramte haben in meinem deutschen Vaterlande eine so humane, so wohlwollende Beurtheilung gefunden, daß mir an der Erhaltung dieser guten Meinung ungemein viel gelegen ist. War sie doch der

fast einzige, aber schöne Lohn, den ich auf einer schwierigen, mühevollen Laufbahn gefunden habe! Ein hartes Urtheil über meine vorliegende Leistung müßte mir um so schmerzlicher fallen, wenn ich dadurch selbst Veranlassung dazu gegeben hätte, indem ich mich über den Zweck meiner Arbeit nur unvollständig erklärte, oder sonst die Erwartungen von diesem meinem literarischen Erzeugnisse zu hoch gespannt wären.

Vor Allem muß ich bemerken, daß meine eigenen Anforderungen an ein völlig entsprechendes Lehrbuch der politischen Oekonomie so hoch gestellt sind, daß ich selbst befürchten muß, meine Kräfte seien nicht zureichend gewesen, sie zu befriedigen. Ich bin nicht weniger frei von der Anmaßung zu glauben, meine Arbeit könne sich den trefflichen Werken unserer ausgezeichneten National-Oekonomen, eines Rau, Lotz, Hermann, Bülau und Anderer, an die Seite stellen, oder es sei mir gelungen, in der Wissenschaft neue Bahnen zu brechen, sie mit neuen Wahrheiten zu bereichern. Letzteres lag auch nicht in meiner Absicht, und ein Streben, dort originell sein zu wollen, wo man nicht wirklich neue Erkenntnisse zu bieten hat, war mir von jeher fremd. Der Zweck, zu welchem ich zur Abfassung dieses Werkes schritt, war wie gesagt zunächst kein anderer als der, an der Stelle eines nicht mehr brauchbaren Lehrbuches meinen Zuhörern einen mehr entsprechenden Leitfaden in die Hände zu geben, so wie wohl auch Jenen, welche, ohne auf gelehrte Bildung Anspruch zu machen, doch die Wissenschaft kennen lernen wollen; da man sich in der letzteren Beziehung nicht verhehlen kann, daß in unserem Theile des deutschen Vaterlandes die nationalökonomischen Werke zwar recht wohl bekannt sind, daß aber doch die Wissenschaft noch bei Weitem weniger verbreitet ist, als es in so manchen Beziehungen zu wünschen wäre. Jener Zweck, welchen ich im Auge hatte, bestimmte mich auch, vorerst nur ein Elementar-Werk zu liefern, welches in den mündlichen Vorträgen weiter ausgeführt werden, und als Grundlage weiterer Studien dienen sollte.

Wenn es mir gelungen ist, das Bekannte auf eine, die Auffassung fördernde Weise, mit entsprechender Anordnung des Einzelnen, deutlich und klar darzustellen, so ist meine Absicht erreicht. Sollte es mir gelungen sein, in einzelnen Punkten auch etwas für die intensive Vervollkommnung der Wissenschaft beigetragen zu haben, so würde ich mich besonders glücklich fühlen.

Das Streben, mein Werk in einem mäßigen Umfange zu halten, hat mich bestimmt, die gelehrten Citate wegzulassen, und nur bei wichtigen Gegenständen statistische Belege und Beispiele von positiven Einrichtungen einzuschalten, die man sonst häufiger zu finden gewohnt sein mag, und wovon eine große Zahl zusammenzubringen, mir bei den zu Gebote stehenden Behelfen nicht schwer gefallen wäre. Mir schien auch eine Bekräftigung meiner Ansichten durch Berufung auf Behauptungen anderer Schriftsteller um so entbehrlicher, als im philosophischen Gebiete ohnehin Gründe alles, Autoritäten aber — und so auch was immer für eine Praxis — nichts entscheiden. So unverholen ich auch eingestehe, daß ich die Werke der vorzüglichsten National-Oekonomen, insbesondere die von A. Smith, Say, Storch, Jakob und jene der oben erwähnten Meister der Wissenschaft unter uns Deutschen vielfach benützte (und jedem, der mich deshalb eines Plagiats beschuldigt, die Befugniß einräume, sich alles zuzueignen, was er so trefflich findet, daß nur er es gedacht haben kann), so ist es mir doch zu oft vorgekommen, daß ich Behauptungen und Ansichten, die ich schon lange in meinen Vorträgen entwickelt hatte, später auch in den Schriften Anderer fand, wie dieß auch meinen zahlreichen Zuhörern nicht entgangen sein dürfte.

Bei der Behandlung der Literatur der National-Oekonomie habe ich viele mir bekannte Werke übergangen, weil ich glaubte, daß die angeführten vorzüglichsten dem Bedürfnisse genügen, eine noch weiter gehende Aufzählung mein Buch ohne entsprechenden Vortheil anschwellen machen, und es Denjenigen, die im volkswirthschaftlichen Gebiete sich eine noch höhere Ausbildung geben wollen, leicht sein dürfte, schon mittelst des Gegebenen alles aufzufinden, was sie zu diesem Zwecke zu benützen wünschen. Aus dem nämlichen Grunde mußte ich auch die Angabe der zahlreichen, mitunter sehr schätzbaren Monographien über nationalökonomische Gegenstände dem mündlichen Vortrage vorbehalten. Dieselbe Rücksicht auf compendiarische Kürze hat mich endlich auch bewogen, die umständlichere Auseinandersetzung mancher Materien gleichfalls dem Vortrage zu überlassen, was indessen, wie ich hoffe, der Vollständigkeit der Behandlung meines Stoffes keinen Eintrag gethan haben wird. Bloß das eigentliche Armenwesen habe ich ganz übergangen, da es nach meiner Ueberzeugung der polizeilichen Vorsorge im Staate anheimfällt. Auf gleiche Weise habe ich auch Alles weggelassen, was nur in das Gebiet der sogenannten Cameral-Wissenschaften (im engeren Sinne) gehört, oder das Technische der einzelnen Beschäftigungszweige betrifft, stets eingedenk meiner Absicht, nicht ein Handbuch der National-Oekonomie, sondern nur einen Leitfaden für Vorlesungen darüber zu liefern.

Man hat es übrigens wohl schon lange und mit vollem Rechte aufgegeben, die Volkswirthschaftslehre als eine bloße Metaphysik der menschlichen Betriebsamkeit zu behandeln. Da man Völker überall nur in staatsgesellschaftlichen Vereinen wirthschaften sieht, so kann man sich bei der Betrachtung ihres Wirthschaftsbetriebes nirgends davon lossagen, die Einwirkung, welche dieser gesellschaftliche Verband und seine Institutionen darauf nehmen, mit in Erwägung zu ziehen. Man überzeugt sich immer mehr, daß die Wirthschaft im Staate, so wie alle wichtigen Lebensfunctionen der Gesellschaft, von der Idee des Staates durchdrungen und so geleitet werden müssen, daß sie mit den übrigen Zwecken der Gesellschaft im Einklange stehen, und wo es möglich ist, deren Erreichung fördern. Man kann sich daher mit der Behandlung der sogenannten reinen National-Oekonomie nicht begnügen, wenn es auch unbestritten ist, daß eine allgemeine Güterlehre als eine für sich bestehende Doctrin bearbeitet werden kann. Aber auch in dem Geiste unserer Einrichtungen für diese Studien an den österreichischen Lehranstalten ist es gelegen, daß nicht bloß die reine, sondern, und zwar vorzugsweise die angewandte Volkswirthschaftslehre behandelt werden soll. Durch diese Betrachtungen geleitet, habe ich für das vorliegende Werk die Abtheilung in einen theoretischen und praktischen Theil der Wissenschaft gewählt, wofür wohl auch die Autorität Rau's das Wort spricht. Daß ich diese Abtheilung nicht mit aller Strenge im Einzelnen durchgeführt habe, mag immerhin ein Gebrechen sein; es bewahrte aber vor der Nothwendigkeit vieler Wiederholungen und Zurückweisungen, oder eines Zerreißens mancher, im Ganzen weit leichter aufzufassender Erörterungen, welche Mängel mir bei meinem Streben nach Kürze und Uebersichtlichkeit als ein noch größeres Uebel erscheinen mußten. Auch an den Unterabtheilungen wird man wahrscheinlich Manches zu bemängeln finden, worüber ich mich nur damit trösten kann, daß noch keine der versuchten Eintheilungen

des Gegenstandes sich der allgemeinen Zustimmung erfreuen konnte. Als verfehlt könnte sie nur dann angesehen werden, wenn sie der leichten Einreihung und Uebersicht der Materien hinderlich wäre, oder nöthigte, Gegenstände früher zu entwickeln, die später erst gehörig verständlich werden könnten, was man jedoch, wie ich hoffe, nicht finden wird.

Weit dringender dürfte es aber sein, mich darüber zu erklären, wie ich mich der Gefahr aussetzen konnte, daß man dem Werke höchst wahrscheinlich den Vorwurf machen wird, in dessen theoretischen Theil noch ein paar obsolete Ideen aufgenommen zu haben. Die erste betrifft die Ansicht der Smith'schen Schule über den *Maßstab des Tauschwerthes* der Güter. Ihre Aufnahme erfolgte hauptsächlich aus dem Grunde, damit die Leser auch mit dieser Ansicht, die so vielfältig besprochen wurde, so weit es nothwendig ist, bekannt werden. Nirgends habe ich jedoch mehr Gewicht darauf gelegt, als eine bloße Abstraction verdient, und als nur Erklärung gewisser Erscheinungen in der Wissenschaft nothwendig war. Daß es bei der Würdigung der Güter zuletzt und vorzugsweise immer auf deren Gebrauchswerth ankomme, dürfte befriedigend herausgehoben sein. Der ganze über die Zulässigkeit des Begriffes vom Tauschwerthe entstandene Streit ist, wie Rau richtig bemerkt, ohnedin nur dadurch entstanden, weil man ihn mit dem Preise verwechselt hat. *Schmitthenner* hat dessen Verhältniß zum Preise, wie ich dafürhalte, treffend bezeichnet, wenn er ihn die *Preisfähigkeit* eines Gutes nennt.

Noch schwerer dürfte die Ketzerei, oder — wie man vielleicht adelnd bemerken wird — der Beweis verziehen werden, daß es der Verfasser versäumt hat, mit den Fortschritten der Wissenschaft sich bekannt zu machen, und noch immer an der alten v. Jakob'schen Vorstellung hange, da er noch von einem *Kostenpreise* der Dinge spricht, und somit allen schiefen Folgerungen, die man aus der Voraussetzung eines Kostenpreises gezogen hat, wieder die Thür öffnet. — Allein mir ist alles, was man gegen diese Vorstellung vorgebracht hat, wohl bekannt; ich muß aber die Nachsicht meiner Beurtheiler in Anspruch nehmen, wenn ich bemerke, daß mir die Nothwendigkeit, sie in der Wissenschaft aufgeben, noch immer nicht klar geworden ist. Sie ist freilich nur eine Abstraction, aber, wie ich glaube, eine solche, welche die Behandlung mancher Fragen dadurch erleichtert, weil man dann nicht mehr entweder unklar sich ausdrücken, oder zu Umschreibungen seine Zuflucht nehmen muß. Es ist ganz ausgemacht, daß im Verkehre stets nur der *Marktpreis* zur Sprache kommt, allein eben für denselben bleibt der Kostenaufwand, mit welchem die Waare erzeugt wird, zuletzt doch immer entscheidend, sobald diese fortan producirt werden soll; um aber diesen Aufwand kurz zu bezeichnen, dürfte die Benennung Kostenpreis nicht so gar unschicklich sein; man hat doch sonst sich die Aufnahme von Kunstausdrücken vielfältig erlaubt, um lästige Umschreibungen zu vermeiden. Etwas Widernatürliches liegt gewiß nicht darin, einen *Preis*, welcher den *Kosten* der Erzeugung gleich ist, oder womit die Kosten der Erzeugung vergolten werden, den *Kostenpreis* zu nennen; größere Realität wird aber dieser Vorstellung in dem vorliegenden Werke nirgends gegeben. Wenn andere Volkswirthschaftslehrer zur Bezeichnung des in Frage stehenden Begriffes sich der Ausdrücke „Aufwand, welcher zur Production des Gutes gemacht wurde" oder „der Betrag der Kosten der Erzeugung" bedienen, so liegt der Unterschied gewiß weniger in der Sache, als in der Form der Einkleidung. Wem der Ausdruck Kostenpreis dessenungeachtet ein Gräuel ist, der mag ihn, wo er vorkommt, mit jenen Ausdrücken ersetzen; dann aber dürfte es sich klar zeigen, daß die Beibehaltung jenes einfachen Ausdruckes in der Sache selbst keinen Unterschied mache. Nur will ich, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, ausdrücklich wiederholen, daß bei jeder Sache, die um einen Preis verkauft wird, welcher dem Inbegriffe ihrer Erzeugungskosten, oder dem übelberüchtigten Kostenpreise gleich kommt, im Verkehre doch nur ihr *Marktpreis* zur Sprache kommt, indem zuletzt über die Stellung des Preises allerdings *nur die Concurrenz entscheidet*. Wird übrigens die Idee des Kostenpreises nicht festgehalten, so muß nothwendig alles schwankend und unbestimmt bleiben, was man zur Erklärung des *angemessenen* Preises sagen mag.

Der Einfluß, welchen die *Gesetzgebung* auf die Preise durch directe Feststellung derselben, oder doch ihres Maximums nehmen kann, hätte sich in der Wissenschaft in *einen* Abschnitt zusammenfassen lassen. Ich zog es jedoch vor, davon bei jenen Veranlassungen zu handeln, wo die Erörterung eines Gegenstan-

des gleichsam von selbst darauf führte, sobald bereits alle Lehren entwickelt worden waren, auf die es zur Begründung einer Meinung hierüber ankommt. Daher wird von dem sogenannten Satzungswesen in der Lehre von der Organisation der Gewerbe; von der Bestimmung des Wechsel-Curses bei der Lehre vom Preise der Wechsel; von der Bestimmung eines gesetzlichen Zinsenmaßes für Capitale nach der Lehre von dem Einflusse der Regierung auf den Geldumlauf gehandelt; ohnehin erscheint die Beurtheilung der Zulässigkeit von Wuchergesetzen als ein Gegenstand, der sich erst dann mit Erfolg auffassen läßt, wenn man mit dem größten Theile der Wirthschaftslehre bereits gehörig vertraut ist.

Die Lehre vom Staatspapiergelde soll nach meiner Ansicht der Finanzwissenschaft zu erörtern vorbehalten bleiben, da dasselbe ohnehin nur als Mittel, den öffentlichen Credit zu benützen, angewendet wird. Welchen Einfluß sein Dasein und die etwa in seinem Umlaufswerthe eintretenden Veränderungen auf den Verkehr und den Vermögenszustand des Volkes nehmen, dürfte aus dem, was in diesen Grundlehren über das allgemeine Tauschmittel überhaupt, das Geld insbesondere, und über die Zettel einer Circulations-Bank erklärt wird, ohne Schwierigkeit zu entnehmen sein.

In Betreff der immateriellen Güter endlich bin ich absichtlich nicht weiter gegangen, als das Bedürfniß der Volkswirthschaft es erheischte. Ich halte dafür, daß die sittliche und intellectuelle Bildung, als einzelne Hauptzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, dem Zwecke der Gelangung zum Wohlstande nicht eingeschaltet, sondern (in der wissenschaftlichen Darstellung) als coordinirt behandelt werden sollen. Neben der Wohlstandspflege, und nicht als Theil derselben, soll daher die Cultur-Politik stehen. Und so gestellt hoffe ich sie auch vielleicht künftig — wenn mir die Aufnahme, welche das gegenwärtige Werk findet, nicht zeigt, daß es mir an Kraft und Beruf dazu fehlt — als selbstständige Wissenschaft an's Licht treten lassen zu können.

Wien, im Juni 1845.

Der Verfasser.

Der

Volkswirthschaftslehre

theoretischer Theil.

Discendae sunt eae artes, quae efficiunt, ut usui civitati simus: id enim praeclarissimum sapientiae maximumque virtutis vel documentum vel officium puto.

Cicero, de Republ.

Inhalt des ersten Theiles.

Einleitung.

Streben nach Gütern §. 1.
Vermögen, Eintheilung desselben §. 2.
Wirthschaft, Wirthschaftslehre, ihre Zweige §. 2.
Wesen der Volkswirthschaft §. 3.
ihr Werth und Nutzen §. 4.
Verwandte und Hülfswissenschaften §. 5.
Geschichte der Volkswirthschaftslehre. Vorzeit; — Griechen §. 6.
Römer §. 7.
I. Periode. Merkantil-System §. 8.
dessen Eingang in die Praxis §. 9.
Prohibitiv-System §. 10.
II. Periode. Physiokratisches System §§. 11 u. 12.
III. Periode. System der freien Industrie §. 13.
dessen Anhänger §. 14.
Gegner desselben §. 15.
Communistische Systeme §. 16.
St. Simon §. 17.
Owen §. 18.
Charles Fourier §. 19.
dessen Organisation der Gesellschaft. Nachwort §. 20.
Literatur.

Erster Theil.

Theoretischer Theil der Volkswirthschaftslehre, oder von der Wirthschaft des Volkes überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Entstehung der Güter.

Erste Abtheilung.

Bedürfniß, Werth, Gut.

Bedürfnisse: natürliche, — künstliche §. 21.
gegenwärtige, — künftige §. 22.
der Nothwendigkeit, der Bequemlichkeit, des Wohllebens §. 23.

Gut — Werth §. 24.
Eintheilung des Werthes: positiver — verglichener §. 25.
Güter von unmittelbarem — von mittelbarem Werthe §. 26.
Gebrauchs-, — Tauschwerth § 26.
Vom Tauschwerthe insbesondere §. 27.
Allgemeine — besondere Güter §. 28.

Zweite Abtheilung.

Von der Entstehung der Güter und von der Productiv-Kraft.

Allgemeine Betrachtungen §. 29.
Die Naturkraft §. 30.
Was die äußere Natur in Beziehung auf die Wirthschaftszwecke gibt §. 31.
ihr Einfluß auf den Menschen §. 32.
Geistige Natur §. 33.
Das Land §. 34.
Grundeigenthum §. 35.
gegenseitige Abhängigkeit der Grundeigenthümer und der Uebrigen §. 36.
Die Arbeit §. 37.
Vertheilung der Beschäftigungen §. 38.
Oekonomische Stände §. 39.
Würdigung der persönlichen Dienste insbesondere §. 40.
Das Capital:
Bildung von Vorräthen §. 41.
Arten der Vorräthe: Verbrauchs-, — Erwerbs-, — todte Vorräthe §. 41.
Entstehung der Capitale §. 42.
ihre fruchtbringende Anwendung §. 42.
ihr Einfluß auf die Vervollkommnung der Arbeit §. 43.
Bestandtheile des National-Capitals §. 44.
Eintheilung der Capitale: stehende — umlaufende §. 45.
Verhältniß zwischen beiden §. 46.
Unterschied zwischen Capitalen und Grundstücken §. 47.
Zusammenwirken der Grundkräfte der Production §. 48.
Einfluß allgemeiner Verhältnisse eines wirthschaftenden Volkes:
1. Der Volkszahl §. 49.
2. gesellschaftlicher Einrichtungen, dann
3. der Verbindungsmittel und
4. des Bildungsgrades §. 50

Zweites Hauptstück.

Von der Vertheilung der Güter.

Erste Abtheilung.

Vom Tausche und dem Preise der Güter.

Tausch. Maßstab des Tauschwerthes §. 51.
Nähere Erklärung über den letzteren §. 52.
Allgemeines Tauschmittel. Geld §. 53.
Preis. Begriff des Preises §. 54.
Eintheilungen des Preises:
allgemeiner — besonderer,
Nominal- — Real-Preis,
Kosten- — Markt-Preis,
natürlicher — künstlicher Preis §. 54.
I. Bildung des natürlichen Preises, und zwar:
a) des natürlichen Kostenpreises §. 55.
b) des natürlichen Marktpreises §. 56.
Beweggründe, sich über den Preis zu vereinigen §. 57.
Weitere Regeln über die Wirkung der Concurrenz auf die Preise und über das Verhältniß des Marktpreises zum Kostenpreise §. 58.
Einfluß des Umfanges der Bedürfnisse und der Vorräthe auf den Preis §. 59.
II. Bildung des künstlichen Preises:
1. beim Kostenpreise §. 60.
2. beim Marktpreise §. 61.
Begriff von Theuerung und Wohlfeilheit § 62.

Zweite Abtheilung.

Von der Vertheilung des Productes unter die Producenten und den Renten der letztern insbesondere.

Von der Vertheilung der Producte überhaupt:
ursprüngliche oder
abgeleitete, bei letzterer: Grund-, Arbeits- und Capitalsrente §. 63.

Erste Unterabtheilung.

Von der Arbeitsrente und den Regeln, nach welchen sie bemessen wird.

Begriff des Arbeitslohnes. — Eintheilung der Arbeit §. 64.
I. gemeine Arbeit:
Kostenpreis derselben §. 65.
ihr Marktpreis §. 66.
Lage der Parteien bei Bemessung des Arbeitslohnes §. 67.
Erklärung einiger Erscheinungen im Stande des Arbeitslohnes §. 68.
Höchster Stand des Lohnes §. 69.
Zu tiefer Stand des Lohnes §. 70.
Ausnahmen:
A. bei Zwangsarbeiten §. 71.
Sklavenarbeit §. 72.
B. bei Arbeitern, die nicht vom Arbeitsertrage leben §. 73.
II. Lohn der künstlichen Arbeit §. 74.
Abweichungen vom üblichen Lohnsatze §. 75.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Capitals-Rente und den Momenten, nach denen sich ihre Höhe richtet.

Benützung der Gütervorräthe §. 76.
Capitals-Rente überhaupt §. 77.
I. Kostenpreis der Capitale §. 78.
Unterschied nach der Verwendung aufgeborgter Capitale § 79.
II. Marktpreis der Capitale §. 80.
Verhältniß der Höhe der Zinsen zur Volkswohlfahrt:
a) eines hohen Zinsfußes §. 81.
b) eines niederen Zinsfußes §. 82.
Einfluß der Vermehrung der Geldmasse auf die Zinsen §. 83.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Grundrente und wie sich ihre Höhe bestimme.

Bildung der Grundrente §. 84.
Begriff derselben §. 85.
Formen ihres Bezuges §. 86.
darauf sich beziehende Eintheilung §. 86.

Irrige Ansichten über ihre Entstehung:
a) durch Verpachtung der Grundstücke §. 87.
b) durch deren Ankauf §. 88.
Höhe der Grundrente §. 89.
Von dem Einflusse der Lage der Grundstücke insbesondere §. 90.
Einfluß, welchen die Grundstücke unter einander auf ihre Renten üben:
a) der fruchtbaren auf die minder fruchtbaren, dann
b) der nahen auf die entfernten §. 91.
Wie sich hierin Grundstücke und Gewerbe unterscheiden §. 92.
Ordnung und Regelmäßigkeit, in welcher Grundstücke Renten geben §. 93.
Ricardo's Lehre von der Bildung der Grundrente §. 94.
Nähere Betrachtungen über die Bestimmungsgründe zur Benützung gewisser Grundstücke §. 95.
Verhältniß des Productions-Aufwandes zur Rente §. 96.
Wirkung der Zunahme der Bevölkerung auf die Grundrenten §. 97.
Auch die Art der Producte bestimmt die Höhe der Rente §. 98.

Vierte Unterabtheilung.

Von dem Unternehmungsgewinne und wie sich seine Höhe bestimme.

Wer als Unternehmer anzusehen sei §. 99.
Begriff des Unternehmungsgewinnes §. 100.
dessen Unterschied von den Zinsen und dem Lohne künstlicher Arbeit §. 101.
Momente, welche die Höhe des Unternehmungsgewinnes bestimmen §. 102.
insbesondere unter dem Einflusse der Concurrenz §. 103.
und nach der Beschaffenheit der Unternehmung §. 104.
Bestreben der Unternehmer, den Gewinn zu vergrößern §. 105.
Verhältniß in den Gewinnen verschiedener Unternehmer §. 106.
Verhältniß des Unternehmungsgewinnes zu den Capitalszinsen §. 107.

Fünfte Unterabtheilung.

Zusammenwirken dieser Elemente des Kostenpreises auf die Bildung der Waarenpreise.

Wenn nicht alle Elemente sich wirksam zeigen §. 108.
Einfluß der Höhe des Arbeitslohnes §. 109.
Vortheil eines höheren Standes desselben §. 110.
Unrichtige Ansicht über den Einfluß des Steigens des Arbeitslohnes §. 111.
Einfluß der Höhe der Capitalsrente §. 112.
endlich der Grundrente §. 113.

Erste Unterabtheilung.

Von der Arbeitsrente und den Regeln, nach welchen sie bemessen wird.

Begriff des Arbeitslohnes. — Eintheilung der Arbeit §. 64.
I gemeine Arbeit:
Kostenpreis derselben §. 65.
ihr Marktpreis §. 66.
Lage der Parteien bei Bemessung des Arbeitslohnes §. 67.
Erklärung einiger Erscheinungen im Stande des Arbeitslohnes §. 68.
Höchster Stand des Lohnes §. 69.
Zu tiefer Stand des Lohnes §. 70.
Ausnahmen:
A. bei Zwangsarbeiten §. 71.
Sklavenarbeit §. 72.
B. bei Arbeitern, die nicht vom Arbeitsertrage leben §. 73.
II. Lohn der künstlichen Arbeit §. 74.
Abweichungen vom üblichen Lohnsatze §. 75.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Capitals-Rente und den Momenten, nach denen sich ihre Höhe richtet.

Benützung der Güthervorräthe §. 76.
Capitals-Rente überhaupt §. 77.
I. Kostenpreis der Capitale §. 78.
Unterschied nach der Verwendung aufgeborgter Capitale §. 79.
II. Marktpreis der Capitale §. 80.
Verhältniß der Höhe der Zinsen zur Volkswohlfahrt:
a) eines hohen Zinsfußes §. 81.
b) eines niederen Zinsfußes §. 82.
Einfluß der Vermehrung der Geldmasse auf die Zinsen §. 83.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Grundrente und wie sich ihre Höhe bestimme.

Bildung der Grundrente §. 84.
Begriff derselben §. 85.
Formen ihres Bezuges §. 86.
darauf sich beziehende Eintheilung §. 86.

Irrige Ansichten über ihre Entstehung:
a) durch Verpachtung der Grundstücke §. 87.
b) durch deren Ankauf §. 88.
Höhe der Grundrente §. 89.
Von dem Einflusse der Lage der Grundstücke insbesondere §. 90.
Einfluß, welchen die Grundstücke unter einander auf ihre Renten üben:
a) der fruchtbaren auf die minder fruchtbaren, dann
b) der nahen auf die entfernten §. 91.
Wie sich hierin Grundstücke und Gewerbe unterscheiden §. 92.
Ordnung und Regelmäßigkeit, in welcher Grundstücke Renten geben §. 93.
Ricardo's Lehre von der Bildung der Grundrente §. 94.
Nähere Betrachtungen über die Bestimmungsgründe zur Benützung gewisser Grundstücke §. 95.
Verhältniß des Productions-Aufwandes zur Rente §. 96.
Wirkung der Zunahme der Bevölkerung auf die Grundrenten §. 97.
Auch die Art der Producte bestimmt die Höhe der Rente §. 98.

Vierte Unterabtheilung.

Von dem Unternehmungsgewinne und wie sich seine Höhe bestimme.

Wer als Unternehmer anzusehen sei §. 99.
Begriff des Unternehmungsgewinnes §. 100.
dessen Unterschied von den Zinsen und dem Lohne künstlicher Arbeit §. 101.
Momente, welche die Höhe des Unternehmungsgewinnes bestimmen §. 102.
insbesondere unter dem Einflusse der Concurrenz §. 103.
und nach der Beschaffenheit der Unternehmung §. 104.
Bestreben der Unternehmer, den Gewinn zu vergrößern §. 105.
Verhältniß in den Gewinnen verschiedener Unternehmer §. 106.
Verhältniß des Unternehmungsgewinnes zu den Capitalszinsen §. 107.

Fünfte Unterabtheilung.

Zusammenwirken dieser Elemente des Kostenpreises auf die Bildung der Waarenpreise.

Wenn nicht alle Elemente sich wirksam zeigen §. 108.
Einfluß der Höhe des Arbeitslohnes §. 109.
Vortheil eines höheren Standes desselben §. 110.
Unrichtige Ansicht über den Einfluß des Steigens des Arbeitslohnes §. 111.
Einfluß der Höhe der Capitalsrente §. 112.
endlich der Grundrente §. 113.

Erste Unterabtheilung.

Von der Arbeitsrente und den Regeln, nach welchen sie bemessen wird.

Begriff des Arbeitslohnes. — Eintheilung der Arbeit §. 64.
I. gemeine Arbeit:
Kostenpreis derselben §. 65.
ihr Marktpreis §. 66.
Lage der Parteien bei Bemessung des Arbeitslohnes §. 67.
Erklärung einiger Erscheinungen im Stande des Arbeitslohnes §. 68.
Höchster Stand des Lohnes §. 69.
Zu tiefer Stand des Lohnes §. 70.
Ausnahmen:
A. bei Zwangsarbeiten §. 71.
Sklavenarbeit §. 72.
B. bei Arbeitern, die nicht vom Arbeitsertrage leben §. 73.
II. Lohn der künstlichen Arbeit §. 74.
Abweichungen vom üblichen Lohnsatze §. 75.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Capitals-Rente und den Momenten, nach denen sich ihre Höhe richtet.

Benützung der Güthervorräthe §. 76.
Capitals-Rente überhaupt §. 77.
I. Kostenpreis der Capitale §. 78.
Unterschied nach der Verwendung aufgeborgter Capitale § 79.
II. Marktpreis der Capitale §. 80.
Verhältniß der Höhe der Zinsen zur Volkswohlfahrt:
a) eines hohen Zinsfußes §. 81.
b) eines niederen Zinsfußes §. 82.
Einfluß der Vermehrung der Geldmasse auf die Zinsen §. 83.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Grundrente und wie sich ihre Höhe bestimme.

Bildung der Grundrente §. 84.
Begriff derselben §. 85.
Formen ihres Bezuges §. 86.
darauf sich beziehende Eintheilung §. 86.

Irrige Ansichten über ihre Entstehung:
a) durch Verpachtung der Grundstücke §. 87.
b) durch deren Ankauf §. 88.
Höhe der Grundrente §. 89.
Von dem Einflusse der Lage der Grundstücke insbesondere §. 90.
Einfluß, welchen die Grundstücke unter einander auf ihre Renten üben:
a) der fruchtbaren auf die minder fruchtbaren, dann
b) der nahen auf die entfernten §. 91.
Wie sich hierin Grundstücke und Gewerbe unterscheiden §. 92.
Ordnung und Regelmäßigkeit, in welcher Grundstücke Renten geben §. 93.
Ricardo's Lehre von der Bildung der Grundrente §. 94.
Nähere Betrachtungen über die Bestimmungsgründe zur Benützung gewisser Grundstücke §. 95.
Verhältniß des Productions-Aufwandes zur Rente §. 96.
Wirkung der Zunahme der Bevölkerung auf die Grundrenten §. 97.
Auch die Art der Producte bestimmt die Höhe der Rente §. 98.

Vierte Unterabtheilung.

Von dem Unternehmungsgewinne und wie sich seine Höhe bestimme.

Wer als Unternehmer anzusehen sei §. 99.
Begriff des Unternehmungsgewinnes §. 100.
dessen Unterschied von den Zinsen und dem Lohne künstlicher Arbeit §. 101.
Momente, welche die Höhe des Unternehmungsgewinnes bestimmen §. 102.
insbesondere unter dem Einflusse der Concurrenz §. 103.
und nach der Beschaffenheit der Unternehmung §. 104.
Bestreben der Unternehmer, den Gewinn zu vergrößern §. 105.
Verhältniß in den Gewinnen verschiedener Unternehmer §. 106.
Verhältniß des Unternehmungsgewinnes zu den Capitalszinsen §. 107.

Fünfte Unterabtheilung.

Zusammenwirken dieser Elemente des Kostenpreises auf die Bildung der Waarenpreise.

Wenn nicht alle Elemente sich wirksam zeigen §. 108.
Einfluß der Höhe des Arbeitslohnes §. 109.
Vortheil eines höheren Standes desselben §. 110.
Unrichtige Ansicht über den Einfluß des Steigens des Arbeitslohnes §. 111.
Einfluß der Höhe der Capitalsrente §. 112.
endlich der Grundrente §. 113.

Drittes Hauptstück.

Von der Vermehrung der Güter.

Arten des Anwachses des Vermögens:
a) nach dem Preise, oder
b) nach der Güte oder Menge seiner Bestandtheile §. 114.
Gewinn; echter — unechter, und der letztere bald ein abgeleiteter bald ein anti-ökonomischer §. 115.
Ob die Vermehrung des Individual-Vermögens auch eine Vermehrung des Volksvermögens sei §. 116.
Die letztere, oder eine günstige Wirthschaftsbilanz hängt ab:
A. Von der Vervollkommnung der Arbeit §. 117.
a) durch erhöhte Geschicklichkeit der Arbeiter §. 118.
b) deren Fleiß und Beharrlichkeit §. 119.
c) durch die Theilung der Arbeit. Begriff. Vortheile §. 120.
d) durch den Gebrauch guter Werkzeuge und Maschinen §. 121.
Grenzen dieser Einflüsse:
a) der Vervollkommnung der Arbeiter,
b) der Anregung zum Fleiße, und
c) der Arbeitstheilung §. 122.
d) der Anwendung von Maschinen §. 123.
Ob nicht auch positive Beschränkungen eintreten sollen §. 124.
B. Von der Ausdehnung des Absatzes §. 125.
Communicationsmittel als Werkzeuge der Production § 126
Grenzen des Absatzes:
von Seite des Bedarfs,
des Kaufvermögens, dann
durch die Concurrenz §. 127.
oder durch die Entfernung der möglichen Abnehmer begründet §. 128.
C. Verhältniß der Producenten zu den bloß Consumirenden §. 129.
Volkseinkommen: rohes — reines; ursprüngliches — abgeleitetes §. 130.
Abschätzung des reinen Volkseinkommens:
a) aus dem rohen Einkommen §. 131.
b) aus den einzelnen Posten des reinen Einkommens §. 132.
Schwierigkeiten solcher Abschätzungen §. 132.
Zuträglichste Arten der Vermögensbestandtheile §. 133.

Viertes Hauptstück.

Von dem Umlaufe der Güter.

Erster Abschnitt.

Von dem Umlaufe überhaupt.

Begriff und Veranlassungen des Umlaufs §. 134.
Umfang des Güterumlaufes §. 135.
Vortheile, welche er gewährt §. 136.
Werkzeug des Umlaufes §. 136.
Kosten, die mit dem Umlaufe verbunden sind §. 137.
Ersparung an diesen Kosten §. 137.

Zweiter Abschnitt.

Vom Gelde und dessen Umlaufe.

Begriff und Entstehung des Geldes §. 138.
Eigenschaften des Geldstoffes §. 139.
vorzügliche Qualification der edlen Metalle zum Gelde §. 140.
Geld als Bestandtheil des Volksvermögens §. 141.
Functionen des Geldes:
irrthümlich behauptete §. 142.
nach richtiger Auffassung:
a) als Maßstab des Preises für Waaren,
b) als Aequivalent der Güter, und
c) als Mittel zur Auffammlung von Capitalen §. 143.
Ausprägung von Geldstücken — Münze §. 144.
Umlauf des Geldes §. 145.
I. Menge des umlaufenden Geldes §. 146.
II. Geschwindigkeit des Geldumlaufes §. 147.
Wirkungen der Veränderungen in der Menge des Geldes §. 148.
nähere Erörterung der Folgen der Vermehrung der Menge des Geldes §. 149.
insbesondere im Verkehre mit andern Völkern §. 150.
ob man die Anhäufung des Geldes begünstigen soll §. 151.
Abnahme der Geldmasse §. 152.
Wirkungen auf einzelne Classen §. 153.

Dritter Abschnitt.

Von dem Credite.

A. Vom Credite überhaupt.
Begriff des Credits. Eintheilungen:
1. öffentlicher — Privat-Credit §. 154.
2. Real- — Personal-Credit §. 155.
Vortheile des Credits §. 156.
nähere Würdigung derselben §. 157.
Grundlagen des Credits §. 158.
Ersatz für den mangelnden Willen eine Verbindlichkeit zu erfüllen §. 159.
B. Von den verschiedenen Mitteln und Formen des Credits-Gebrauches:
Credit-Mittel §. 160.
I. Kaufmännische Abrechnungen §. 161.
II. Assignationen §. 162.
III. Wechsel; Anwendung derselben. Discontirung §. 162.
Indossirung der Wechsel §. 163.
Wechselpreis:
Gewährpreis §. 164.
Einfluß der Ordnung im Geld- und Münzwesen §. 165.
Marktpreis — Curs §. 166.
was ihn modificire §. 167.
Wirkung des Standes des Wechsel-Curses §. 168.
IV. Banken; Eintheilung derselben §. 169.
Giro-Banken §. 170.
deren Vortheile §. 171.
Verfügungsrecht über ein Bank-Guthaben §. 172.
Unverletzlichkeit des Bank-Schatzes §. 173.
Vorsichten bei der Einrichtung und Leitung §. 174.
Circulations- (Zettel-) Banken §. 175.
Wege, die Noten in Umlauf zu setzen §. 176.
Vermehrung der Noten §. 177.
Vortheile einer Circulations-Bank:
a) für die Verkehrenden überhaupt, dann
b) für die Actionäre der Bank §. 178.
c) für das ganze Volk §. 179.
Aufrechthaltung des Umlaufswerthes der Noten §. 180.
Folgen der unterbleibenden Realisirung der Noten §. 181.
Irrige Ansichten über die Ursache der Geltung von Geldzeichen überhaupt §§. 182 und 183.
Mittel zur Realisirung der Noten:
1. ein richtiges Verhältniß der Notenmasse zum Bank-Fonde §. 184.

2. Bankmäßige Deckung der Noten §. 185.
nähere Begründung §. 186.
Vorsichten bei dem Escomptirungs-Geschäfte §. 187.
dann bei dem Leihgeschäfte §. 188.
diese Vorsichten beruhigen bei jedem Andrange um Realisirung der Noten §. 189.
Vermeidung eines solchen Andranges §. 190.
Suspension der Bankgeschäfte §. 191.
Folgen der Nichtbeobachtung der obigen Vorsichten §. 192.
Beschränkung in der Ausgabe der Noten §. 193.
Noten sollen nur auf höhere Geldbeträge lauten §. 194.
Andere Aufgaben für eine Circulations-Bank und Umwechslung ihrer Noten §. 195.

Fünftes Hauptstück.

Von der Verzehrung der Güter.

Erster Abschnitt.

Begriff und Arten der Verzehrung.

Begriff der Consumtion, ihre Wirkung §. 196.
Die mannigfaltigen Eintheilungen der Consumtion §. 197.
von der reproductiven Consumtion insbesondere §. 198.
ihr Verhältniß zur Gütervermehrung §. 199.
von der nicht reproductiven Consumtion:
a) die unnütze, §. 200.
b) die nützliche Consumtion §. 201.
Eintheilung der Consumenten §. 202.
Regulirung der bloß nützlichen Consumtion §. 203.
Wovon die bessere Gestaltung der Consumtion abhänge §. 204.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Consumtion zur Production.

Verschiedenheit der Ansichten über dieses Verhältniß:
die Meinung, daß vor Allem die Consumtion zu vermehren sei §. 205.
daß die Production zu groß werden könne,
daß beide sich stets das Gleichgewicht halten §. 206.
Wann die Vermehrung der Production auch jene der Consumtion erwarten lasse §. 207.

Einfluß des in Frage stehenden Verhältnisses auf den Stand des Volksvermögens:
A. wenn die Consumtion größer ist, §. 208.
B. wenn sie der Production gleich ist, §. 209.
C. wenn die Consumtion kleiner ist, §. 210.
In wie fern eine Beschränkung der Consumtion im Allgemeinen zulässig ist §. 211.

Dritter Abschnitt.

Punkte, welche bei den Umfang der Consumtion bei den verschiedenen Arten derselben bestimmen.

Bei der reproductiven Consumtion §. 212.
Bei der nicht reproductiven §. 213.
Nothwendigkeit einer Beschränkung der Consumtion §. 214.
Sparsamkeit 215.
Fernere Würdigung der nicht reproductiven Consumtion §. 216.
insbesondere der Grundeigenthümer und Capitalisten §. 217.
Selbstbestimmung zur Sparsamkeit §. 218.
Volkswirthschaftliche Würdigung des Luxus §. 219.

Einleitung.

§. 1.

Streben nach Gütern.

Der Mensch ist durch die Bande seiner Bedürfnisse an die äußere Natur gebunden; diese bietet ihm zwar viele Mittel, durch welche er sie befriedigen kann, aber sie erläßt ihm hierbei seine Mitwirkung nicht. Er muß diese Erzeugnisse der Natur, nach denen er verlangt, erst aufsuchen, absondern, auffammeln; da sie in der Beschaffenheit, wie sie ihm geboten werden, meist noch nicht gebraucht werden können, sie erst zu seinen Zwecken umgestalten, und da sein Bedarf oft weiter reicht, als der von der Natur allein gebotene Vorrath, muß er den Naturkräften zur Erzeugung oder Vermehrung der Mittel des Genusses zu Hülfe kommen, ihnen eine dahin abzielende Richtung geben. Die Beweggründe für den Menschen zur Anwendung seiner Kräfte und Thätigkeit sind in seinem Triebe der Selbsterhaltung, und in dem Wunsche zu suchen, seinen gegenwärtigen und künftigen Zustand zu verbessern; er strebt auch nach Wohlleben, und darf vernünftigen Lebensgenuß suchen, er wünscht seine Existenz, und so weit es angeht, auch ein angenehmes Dasein, sich auch für die Zukunft zu sichern; er sieht endlich in äußeren Sachen auch Mittel seinen höheren Zwecken zu genügen. Da die vorhandenen Güter durch ihre Verwendung aufgebraucht werden, die Bedürfnisse jedoch wiederkehren, so dauert diese Anregung zur Thätigkeit für ihn immer fort. Die letztere bedarf aber, um sich ihrer Wirkungen erfreuen zu können, wohlgeordneter gesellschaftlicher Verhältnisse; diese bietet die staatsbürgerliche Verbindung, die jedoch zum Behufe ihrer Wirksamkeit auch äußerer Güter und Thätigkeitsakte benöthigt. Mit dem Dasein jener Verhältnisse steigt daher auch das Maß der Bedürfnisse.

§. 2.

Vermögen. — Eintheilung desselben. — Wirthschaft. — Wirthschaftslehre, ihre Zweige.

Unter dem Vermögen im weitesten Sinne versteht man nun alles, was zur unmittelbaren oder mittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse vorhanden ist. Beschränkt man sich bei dessen Betrachtung auf das, was sich im Besitze von Privat-Personen befindet, so spricht man von Privat-Vermögen; es ist bald Individual-, bald gesellschaftliches Vermögen, im letzteren Falle jedoch mit Ausnahme jenes, das sich im Besitze der Regierung (im Namen der Staatsgesellschaft) befindet, und welches das Regierungs- oder Staatsvermögen im engeren Sinne genannt wird. Der Inbegriff dieses letzteren und jenes aller Glieder des Volkes bildet das Volksvermögen. Man bezeichnet dieses auch, jedoch minder richtig, mit dem Ausdrucke: National-Reichthum, während „Reichthum" schon einen höheren Grad des Vermögens ausdrückt.

Unter Wirthschaft versteht man jene Thätigkeit, welche sich mit der Herbeischaffung und Verwaltung der Güter beschäftigt; sie hat es daher mit den Mitteln des Erwerbes zu thun; ihr Zweck ist auf die dauerhafte Befriedigung der Bedürfnisse durch ein angemessenes Einkommen gerichtet. Eingebürgert ist dafür auch das fremde Wort Oekonomie (von οικος — Haus — und νεμω — ich verwalte, oder νομος — das Gesetz). Unter Wirthschaftslehre versteht man den Inbegriff von Regeln, welche sich auf die Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens beziehen. Die Wirthschaftskunst besteht in der geschickten Anwendung jener Regeln in der Praxis, oder der wirklichen Führung einer Wirthschaft. Der Gegenstand beider ist nun bald die Privat-, bald die Regierungs-, bald die Volks-Wirthschaft. Die Privatwirthschaftslehre gehört in das Gebiet der Privat-Klugheitslehre; die Regierungswirthschaftslehre wird gemeiniglich unter dem Namen Finanzwissenschaft abgehandelt. Die Volkswirthschaftslehre hat man in der neuesten Zeit abgesondert von der Volkswirthschaftspflege, und dieser die Behandlung der Grundsätze vorbehalten, nach welchen die Regierung auf die Förderung der Volkswirthschaft einwirken soll. Vor dieser Absonderung bezeichnete man den Inbegriff beider Doktrinen mit dem unpassenden Namen Kameralistik, oder Kameral-Wissenschaft, abgeleitet von der öffentlichen Rent-Kammer, gleichsam als hätte das Dasein des Volksvermögens nur in so fern ein öffentliches Interesse, als daraus die Rentkammer sich füllt. Einige haben den Ausdruck Kameral-Wissenschaften nur jenen Doktrinen vorbehalten, welche sich mit den Regeln beschäftigen, nach welchen die Haupt-Wirthschaftszweige unmittelbar betrieben werden. Man bediente sich auch des Ausdrucks politische Oekonomie, um dadurch die Leitung der Wirthschaft des Volkes durch die Regierung näher zu bezeichnen, oder man gebrauchte deßhalb den Namen Staatswirthschaftslehre, der aber zu weit ist, da unter Staat nicht das Volk allein, sondern auch seine Regierung begriffen ist.

§. 3.

Wesen der Volkswirthschaft.

Man würde das Wesen der Volkswirthschaft sehr unvollkommen auffassen, wenn man sie bloß als das Aggregat aller Privatwirthschaften im Lande ansehen wollte. Bei einer solchen Ansicht würde man die wirthschaftlichen Bestrebungen immer isolirt, bloß aus dem individuellen Standpunkte des einzelnen Wirthschaftenden betrachten, der dabei seinen Privatzweck verfolgt. Die Volkswirthschaftslehre zeigt uns aber die allgemeinen Motive, nach welchen die Beschäftigungen unter den Menschen getheilt werden, die wirthschaftlichen Verbindungen, die unter ihnen eintreten, die gegenseitige Abhängigkeit, in welcher sie in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse stehen; sie muß nachweisen, wie eben durch das Zusammenwirken zu diesem letzteren Zwecke das Wohlsein Aller befördert wird; sie entwickelt die Grundsätze über den Verkehr unter Einzelnen, ganzen Völkerabtheilungen und unter Völkern, bestehend in dem gegenseitigen Austausche ihrer Güter und Leistungen, welcher über die Vertheilung des Vermögens entscheidet, und die Theilung der Beschäftigungen aufrecht erhält; sie macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, zur Unterstützung der Thätigkeit der Einzelnen gesellschaftliche Einrichtungen herzustellen, und bei den verschiedensten Maßregeln und Anstalten der Regierung stets auch den Einfluß zu beachten, welchen sie auf den ökonomischen Zustand des Volkes nehmen; endlich zeigt sie, daß der Einzelne, wenn er seine wirthschaftlichen Zwecke verfolgt, in der Regel zwar auch den Wohlstand des Volkes befördert, daß aber doch auch Fälle eintreten, in

welchen die aus dem Standpunkte des wirthschaftenden Einzelnen gewählten Maßregeln mit dem Wohlstande des Volkes nicht im Einklange stehen, und wie dann dessen wirthschaftliche Thätigkeit geleitet werden müsse, damit ein solcher Konflikt unterbleibe.

§. 4.

Ihr Werth und Nutzen.

Auch über den Werth der Volkswirthschaft und der sich mit ihr beschäftigenden Doktrin hat man oft ganz einseitig geurtheilt. Man faßte sie nur von Seite der *materiellen Interessen* auf, äußerte die Besorgniß, daß man der Anhäufung der Güter zu viele Aufmerksamkeit widmen und darüber die Entwicklung der höheren Kräfte vernachlässigen, daß man geistige Leistungen, edlere Zwecke, die Entwicklung der Nationalität geringschätzen werde. Man muß indessen erwägen, daß hier nicht bloß das Resultat, d. i. das Dasein einer genügenden Gütermasse, sondern zunächst die Mittel dazu in Frage kommen, nämlich die *Anregung und Vermehrung der hervorbringenden Kräfte*, daher auch die fortschreitende Entwicklung der geistigen Anlagen des Volkes, durch welche die physischen geleitet und unterstützt werden und eine vollkommene Ausbildung aller sozialen Einrichtungen, damit die Kräfte frei und wirksam sich äußern können. Man muß ferner den großen, wenn gleich mittelbaren Einfluß erwägen, welchen das Dasein materieller Güter auf die Erstrebung der höheren Zwecke der Menschen und der Gesellschaft nimmt, welche dergestalt mit einem Güteraufwande verknüpft ist, daß sie, wo die Güter fehlen, nicht, oder nur sehr beschränkt, eintreten kann. Verschmäht doch selbst die Kirche, die heilige, die äußeren Güter zur Erreichung ihrer Zwecke nicht.

Wenn, wie man von keiner Seite in Abrede stellt, die Regierung die ökonomische Thätigkeit des Volkes unterstützen soll, so ist die Volkswirthschaftslehre für die Gesetzgebung unentbehrlich, von der die darauf sich beziehenden Bestimmungen ausgehen sollen; sie ist nothwendig für die Organe der Regierung, durch welche diese Bestimmungen ausgeführt oder gehandhabt werden sollen, und durch welche die Andeutungen über die Bedürfnisse des Volkes, die Berichte über die Wirkungen öffentlicher Einrichtungen an die Regierung zu gelangen haben. Es dürfte dieses noch klarer hervortreten, wenn man erwägt, daß es kaum irgend eine wichtige gesellschaftliche Einrichtung gibt, welche auf den wirthschaftlichen Zustand des Volkes ohne Einfluß wäre *). Indem aber die Wirthschaft des Volkes den Institutionen des Staats die Mittel des Bestehens liefert, hat sie gewiß darauf Anspruch, daß man auch ihr Wohl berücksichtige. Nützlich ist diese Wissenschaft endlich für Jedermann, welcher den Einfluß öffentlicher Akte auf die Betriebsamkeit der Völker richtig würdigen und über den wirthschaftlichen Zustand eines Volkes ein richtiges Urtheil fällen will.

§. 5.

Verwandte und Hülfs-Wissenschaften.

Schon aus dem Umstande, daß so viele und mannigfaltige Einrichtungen und Erscheinungen auf den Zustand der Wirthschaft Einfluß haben, ist abzunehmen, daß die Wirthschaftslehre mit vielen anderen Doktrinen in Verbindung steht. Die ihr verwandten Wissenschaften sind zuvörderst *alle Staatswissenschaften*, durch welche die Vervollkommnung der sozialen Einrichtungen bestimmt wird, da wir die Völker nur in staatsgesellschaftlichen Vereinen wirthschaften sehen. Insbesondere steht die politische Oekonomie mit der *Polizei-Wissenschaft* und der *Regierungswirthschaftslehre* in Verbindung, indem sie mit der ersteren oft dieselben Objekte nur unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt, z. B. Wochenmärkte, Polizeitaxen, Armenwesen; die *Finanzwissenschaft* aber Einrichtungen behandelt, welche auf den wirthschaftlichen Zustand des Volkes den stärksten Einfluß nehmen, z. B. das Steuerwesen, Staatsgewerbe ꝛc. *Geschichte* und *Statenkunde* liefern der Volkswirthschaftslehre reichliche Thatsachen zu ihrer weiteren Ausbildung. Als *Hülfswissenschaften* müssen zunächst jene Doktrinen angesehen werden, welche die Regeln für die einzelnen Hauptabtheilungen der Gütererzeugung aufstellen, nach denen die Produktion zur Zustandebringung gewisser Werthe sich unmittelbar zu richten hat, als: die *Landwirthschaftslehre*, die *Forstwissenschaft*, *Bergbaukunde*, *Technologie*, *Handelswissenschaft*; entfernter aber auch andere *physische* und *mathematische* Wissenschaften.

---

*) Dieß wird sich z. B. häufig zeigen in Betreff der Wachsamkeit der Polizei für die Sicherheit des Eigenthums, oder der Nothwendigkeit einer guten Prozeß-Ordnung ꝛc.

§. 6.

Geschichte der Volkswirthschaftslehre. — Vorzeit. — Griechen.

Die Volkswirthschaftslehre gehört unter jene Wissenschaften, welche ihre Ausbildung erst in der neueren Zeit erlangt haben. Das Streben nach Wohlleben, nach erweiterten Genüssen, war, als in der menschlichen Natur gegründet, so alt als das Menschengeschlecht, auch wurde wohl immer menschliche Thätigkeit auf die Erzeugung von Gütern verwendet; die Wirkungen davon aber zeigten sich sehr verschieden, nach dem Grade, in welchem der Fleiß der Menschen durch die Naturkräfte unterstützt, und die physische Kraft durch die geistige Entwicklung verstärkt war. So sehen wir Jäger- und Hirtenvölker Jahrhunderte lang wirthschaftlich auf einer sehr untergeordneten Stufe bleiben, weil es ihnen an geistiger Entwicklung gebrach, während andere Völker unter gleichen Boden- und klimatischen Verhältnissen sich bald zu einiger Wohlhabenheit emporhoben, bei denen nämlich zeitlich Fortschritte in ihrer intellektuellen Ausbildung eintraten. Wenn man die Behauptung aufstellte, daß im Alterthum Unterdrückung und Plünderung als die Mittel angesehen wurden, zu Reichthümern zu gelangen, so ist dieß nicht nur historisch sehr zu beschränken, sondern auch eine ganz unzenügende Erklärung über die Entstehung der Reichthümer, indem, da Unterdrückung und Plünderung selbst keine Güter erzeugen, immer andere Wege betreten worden sein mußten, um die Objekte für Erpressungen zu schaffen. Man kann daher höchstens sagen wollen, daß letztere gemeiniglich das Mittel waren, große Reichthümer in den Händen Einzelner zu sammeln, deren Bestandtheile aber doch nur auf dem Wege der Betriebsamkeit entstanden sein konnten, durch Hervorbringungsakt, wie sie unter den verschiedensten Völkern immer wieder vorkommen. So viel läßt sich indessen behaupten, daß die Einrichtungen und Meinungen in der Vorzeit der produktiven Thätigkeit nicht günstig waren, theils weil man die Gütererzeugung großentheils Sklaven überließ, theils weil ihr zum Theil Gesetzgeber und Philosophen selbst nicht hold waren. In den alten griechischen Republiken besorgte man von einem reichlichen Erwerb Gefahren für die Staatsordnung, und sah den Reichthum Einzelner, als die nothwendige Gleichheit unter den Bürgern störend, als schädlich an; nicht weniger glaubte man, daß die ökonomischen Sorgen das Gemüth der Bürger zu sehr in Anspruch nehmen, und ihnen Zeit und Lust für die öffentlichen Verhandlungen

kürzen würden, endlich auch, daß die mit dem Erwerbe und Besitze so leicht sich verbindenden Leidenschaften das Volk verderben könnten. So ist es nicht befremdend, daß in den griechischen Republiken der Landbau und die technischen Gewerbe den Heloten und unteren Volks-Klassen überlassen wurden und man auch den Handel eines Aktivbürgers nicht für würdig hielt *).

§. 7.

Römer.

Bei den Römern verhielt sich die Sache in so fern besser, als der Landbau und der Großhandel unter die ehrenwerthen Beschäftigungen gezählt wurden. Mit dem ersteren, obgleich später auch die meisten Arbeiten durch Sklaven verrichtet wurden, beschäftigten sich doch ausgezeichnete Männer, und Gelehrte hielten es nicht unter ihrer Würde, darüber zu schreiben. Aber von einem Anfange zur Entwicklung der Volkswirthschaftslehre war keine Rede. — Eben so auch, soviel bekannt ist, nicht in der spätern, sonst in manchen Beziehungen ausgezeichneten arabischen Literatur; natürlich noch weniger in den finstern Zeiten des Mittelalters. Es kamen zwar einige wichtige ökonomische Erscheinungen vor, als: die Stiftung des Hansebundes, die Bildung von Immunen u. s. f., allein es stand damals überhaupt noch mißlich mit wissenschaftlichen Forschungen, auch waren zu wenig äußere Veranlassungen dazu vorhanden. Wer Erwerb suchte, konnte ihn noch leicht finden; die Gesetzgebung nahm noch wenig Rücksicht auf die ökonomischen Bedürfnisse des Volkes; der Regierungs-Haushalt war noch beschränkt, ein Theil des öffentlichen Bedarfes war durch Natural-Dienste gedeckt; das weit verbreitete Feudalwesen verschaffte den Regierungen einen Fond von persönlichen Leistungen, über die zum öffentlichen Zwecke verfügt werden konnte **). Erst nachdem die Wissen-

*) Eine bemerkenswerthe Ausnahme bestand dennoch: die Kunstbeschäftigungen nämlich hielt man für ehrenhaft, obgleich sie auch Güter schaffen.

**) Auf diesem Wege war für den Militär-Aufwand gesorgt, der in den späteren Zeiten die Geldkräfte der Staaten so sehr in Anspruch nahm. Ein Gleiches war auch der Fall mit dem größten Theile der Polizei- und Justizverwaltung, die zudem nicht selten als bloße Korporations-Angelegenheiten behandelt wurden.

schaften überhaupt wieder aufzublühen anfingen, als mit der Herstellung des Landfriedens und einer bessern sozialen Ordnung die Industrie sich etwas freier entfalten konnte, begann, obgleich anfänglich sehr langsam, auch der Anbau dieses wissenschaftlichen Gebietes, und es lassen sich bei der Entwicklung unserer Doktrin drei Perioden unterscheiden, von welchen die *erste* von ihrem Anfange in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts bis Quesnay, in die zweite Hälfte des achzehnten Jahrhunderts reicht; die *zweite* geht von Quesnay bis Adam Smith, und die *dritte* von Adam Smith bis auf unsere Tage.

§. 8.

I. Periode. — Merkantil-System.

Das erste System, in welchem die Wissenschaft sich entwickelte, wird mit dem Namen des *Merkantil-* oder *kaufmännischen* Systems belegt. Es war wohl natürlich, daß man sich beim Beginne der volkswirthschaftlichen Forschungen an gewisse äußere, in die Augen fallende Erscheinungen hielt, und die daraus gezogenen Schlüsse als Erfahrungssätze ansah. Wendete man den Blick auf Einzelne, die im Wege der Industrie Reichthümer zusammenbrachten, so zeigte sich als Symptom ihres Reichthums ein großer Besitz an Geld und als das Mittel dazu zu gelangen, der Betrieb eines ausgedehnten Handels. Erwog man, wie Völker reich wurden, so wurde man gewahr, daß dieses bei den italienischen Republiken durch ihren großen Levante-Handel, bei den Gliedern des Hanse-Bundes durch ihren weit verzweigten Handel, insbesondere mit den nördlichen Ländern von Europa, bei den Holländern gleichfalls durch ihren ausgebreiteten Handel der Fall war. Ueberall nahm man als ein Zeichen des Reichthums das Zuströmen vielen Geldes wahr. Man zog daraus die Schlüsse: um reich zu sein, müsse man viel Geld haben, um dieses zu erhalten, müsse man Handel treiben, und zwar *äußeren* Handel, indem durch diesen das Geld ins Land komme. Von den übrigen Zweigen der Volksbeschäftigung schätzte man die Manufakturindustrie, da sie die Gegenstände zum Ausfuhrhandel liefern muß; die Landwirthschaft und sonstige Abtheilungen der Stoffgewinnung ließ man in den Hintergrund treten, weil einer Seits ihre Produkte zu schwer und voluminös sind, um in einen starken Verkehr mit dem Auslande eintreten zu können,

und man anderer Seits auch nicht wünschte, daß dieses geschehe, damit Lebensmittel und Rohstoffe im Inlande immer leicht und zu niedrigen Preisen zu haben seien, wodurch es möglich wird, Manufaktur-Erzeugnisse auch um so billiger verkaufen, und desto mehr davon absetzen zu können. — Einer abgesonderten literarischen Behandlung hatte sich die Volkswirthschaftslehre lange nicht zu erfreuen; sie wurde in staatswissenschaftlichen Werken jener Zeit nur nebenher, und meistens in ihren Beziehungen zum Finanzwesen behandelt, allein dabei allerdings die Idee des Merkantil-Systems scharf ausgesprochen, wie denn Bodin in seinem Werke de Republica, in dem Kapitel de aerario den Grundsatz bestimmt ausspricht: „Reipublicae nervos in pecuniis consistere.“ Der Britte Charles Davenant dringt ausdrücklich darauf, „daß der Werth der ausgeführten Güter jenen der eingeführten übersteigen soll.“ Doch gebührt mehreren italienischen und britischen Schriftstellern dieser Periode das Verdienst, die Lehre vom Gelde schon etwas aufgehellt zu haben.

§. 9.

Dessen Eingang in die Praxis.

Ansichten und Mittel, wie wir sie im Merkantil-Systeme entwickelt finden, hatten theilweise schon früher in die Gesetzgebung und Handelspolitik einiger Regierungen Eingang gefunden. Die Hanse hatte ihre Handelstraktate in diesem Geiste abgeschlossen, die Regierungen in den italienischen Republiken, auch in Großbritannien, vorzüglich seit der Königin Elisabeth hatten nach demselben den Handel des Volkes zu leiten unternommen. Dasselbe war auch geraume Zeit in Frankreich der Fall. Doch prägten sich diese Ansichten nicht immer mit gleicher Schärfe aus. Die Holländer zeigten sich frühzeitig als Anhänger der Industrial-Freiheit. Der berühmte Minister Sully in Frankreich mißbilligte den Monopolien-Geist der Manufaktur-Industrie, er suchte dem Landbau kräftig aufzuhelfen, schützte ihn und gestattete die Ausfuhr seiner Erzeugnisse. Dieß änderte sich freilich gewaltig unter Colbert's Ministerium, unter welchem die aufgeblühte Landwirthschaft wieder abnahm, der dagegen die Grundsätze des Merkantilsystems so eifrig in die praktische Verwaltung einführte, daß dieses System auch nach ihm das *colbert'sche* benannt wurde. Man konnte sich indessen nicht verhehlen, daß den Regierungen durch die Zu-

muthung, nach diesem Systeme die Volksbetriebsamkeit zu leiten, die schwere Last auferlegt wurde, die Direktion der ökonomischen Thätigkeit des Volkes unmittelbar zu führen, und daß dieses System höchst feindseliger Natur sei, und in der Ausführung sich selbst und den größten Theil des Verkehres zerstören müsse, wie es dem Wohlstande der Völker wirklich großen, ja unberechenbaren Schaden zugefügt hat. Was nach ihm der eine Staat gewinnt, das muß der andere einbüßen; ein Volk kann sich daher nur zum Schaden der andern bereichern, und muß jeden Fortschritt eines andern Volkes, in Folge dessen es entweder bisher von ihm bezogene Waaren sich selbst erzeugt, oder auf andern Märkten mit ihm in Mitbewerbung tritt, mit mißgünstigen Blicken ansehen.

§. 10.

Prohibitiv-System.

Die bessere Ansicht, welche man über die Anhäufung des Geldes gewann, und die Einsicht in andere Irrthümer des Merkantil-Systems führten auf die Entwicklung eines andern — des Prohibitiv-Systems. Die Absicht bei demselben ging dahin, die Beschäftigung im Lande zu vermehren, damit die Bevölkerung desto leichter sich erhalte und vermehre, und das Volk in der Bedeckung seines Bedarfes von Außen unabhängig werde. Güter, welche füglich im Lande selbst erzeugt werden können, sollen nicht aus dem Auslande bezogen, es soll vielmehr dahin getrachtet werden, daß viele unserer Erzeugnisse in andern Ländern Absatz finden. Zu diesem Ende machte man nun von Verboten (Prohibitionen) fremder Waaren und hohen, auf dieselben zur Erschwerung ihrer Konkurrenz gelegten Zöllen Gebrauch. — Dieses System war es, welches in der Praxis der europäischen Staaten, mit wenigen Ausnahmen bis auf die neuere Zeit vorherrschte, durch dasselbe entwickelten sich manche Industriezweige in Folge des künstlichen Schutzes, dessen sie genossen, und erschwerten es dann der Regierung nicht wenig, zu einem freieren Systeme überzugehen. — Gemeiniglich sieht man das Prohibitiv-System als identisch an mit dem Merkantil-Systeme (als die Form, die Forderungen dieses letzteren zu verwirklichen); allein diese Ansicht ist nur ein, durch die Gleichheit der nach der Anleitung beider anzuwendenden Mittel veranlaßter Irrthum. Wenn zwischen den Grundideen und dem letzten Zwecke zweier Systeme keine Uebereinstimmung besteht, so kann man

sie unmöglich für identisch ansehen, sollten sie sich auch im Gebrauche vieler Mittel begegnen. Auch das Prohibitiv-System verdient den Namen eines feindseligen, wenn gleich in minderem Grade, als das Merkantil-System, indem es Reibungen unter den Regierungen veranlaßt, deren Bestrebungen, weil jede den ganzen Vortheil sich vorbehalten, und ihn der andern nicht zugestehen will, sich als widersprechend zeigen. Die eine Regierung begünstigt die Ausfuhr ihres Ueberflusses, die andere läßt aber nicht einführen; die eine verbietet die Ausfuhr des rohen Stoffes, möchte aber gern das Fabrikat davon ausführen, die andere weist die Einfuhr des Fabrikats zurück, und läßt nur den Rohstoff zuführen, damit ihr Volk bei dessen Verarbeitung selbst Erwerb finde.

§. 11.

II. Periode — Physiokratisches System.

Ein System, welches die Leitung des Handels der Völker nicht in solche Widersprüche verwickelte, welches den Interessen der Völker und Regierungen im Verkehre eine versöhnende Richtung zu geben geeignet war, nämlich das physiokratische, hatte zum Gründer den Leibarzt Ludwig XV., François Quesnay. Als Sohn eines Grundeigenthümers hatte er die Landwirthschaft mit allen den Hindernissen und Belästigungen kennen gelernt, denen sie bei den damals in Frankreich bestehenden Einrichtungen unterlag. Sein Streben ging dahin, die Lage der Grundbesitzer zu erleichtern, und seine Forschungen, wahrscheinlich von seiner Neigung geleitet, führten ihn zu der Behauptung, daß in dem Ertrage des Bodens allein das ursprüngliche Einkommen des Volkes zu finden sei. Nachdem er seine Ansichten vorläufig als Mitarbeiter an der großen Encyklopädie von d'Alembert und Diderot ausgesprochen hatte, für welche er die Artikel „grains" und „fermiers" bearbeitete, trat er im Jahre 1758 mit seinem Hauptwerke, dem Tableau économique hervor, das er später durch mehrere Schriften weiter zu erklären und zu vertheidigen suchte *). Dieses System erhielt in Folge seiner Tendenz den Namen des physiokratischen, und seine Anhänger wurden auch Oekonomisten

*) Sein Wahlspruch war: „Pauvres paysans pauvre royaume, pauvre royaume pauvre souverain."

genannt — Nach demselben ist die alleinige Quelle alles Reichthums in Grund und Boden zu suchen, da bei demselben durch die Mitwirkung der Natur ein Ueberschuß an Produkten über das, was zur Erhaltung der bei der Erzeugung Beschäftigten nöthig war, gewonnen wird. Dieser Ueberschuß bildet das ursprüngliche Einkommen des Volkes und die an seiner Hervorbringung Theilnehmenden bilden die produktive Klasse im Staate. Alle übrigen Betriebsamen — Gewerbs- und Handelsleute — schaffen keinen Zuwachs zum Reichthum auf direkte Weise, ihre Produkte haben keinen höheren Werth als den der Summe alles dessen, was während ihrer Beschäftigung aufgebraucht worden ist (Stoffe und Erhaltungsmittel), sie bringen keine neuen Dinge hervor, sondern verändern nur die Form der schon existirenden Stoffe. Aus diesem Grunde erklärte man sie für steril; sie erscheinen nur als Dienende der landwirthschaftlichen Klasse, nur nicht unter einem Dache. Die Manufaktur-Industrie gibt den von den Landwirthen erzeugten Rohstoffen eine andere Form; die Kaufleute fördern bloß den Umsatz der schon vorhandenen Produkte, vermehren sie aber nicht. Allein alle diese, obgleich sterilen Beschäftigungen sind, nach der eigenen Behauptung der Physiokraten, doch sehr nützlich; denn da diese Arbeiten jedenfalls geschehen müssen, so würden die Landwirthe zu viel Zeit und Kraft darauf zu verwenden haben, welche dann ihrer eigenen Produktion entgehen würde; auch würden manche Rohstoffe sich gar nicht aufbewahren und verwerthen lassen; der Gewerbsmann sucht sie und den Ueberschuß von Lebensmitteln bei dem Grundbesitzer auf, und setzt einen andern Werth an deren Stelle; manche Bodenprodukte würden endlich roh gar nicht ausgeführt werden können, oder doch nur in geringer Menge, umgestaltet aber finden sie Absatz; so verzehren denn die Gewerbsleute den Ueberfluß von Lebensmitteln, der sonst keinen Absatz fände und setzen einen Gegenwerth an dessen Stelle, der auch auswärts Nachfrage findet.

§. 12.

Bei dieser Ansicht der Sache vertheidigten die Physiokraten die Freiheit der Gewerbe und des Handels als das Mittel, um zu bewirken, daß die Grundeigenthümer die Gewerbswaaren um den angemessenen Preis erhalten, indem sie sonst einen künstlich erhöhten bezahlen, oder das Salair der Dienenden zu ihrem Schaden erhöhen

müßten. Konsequent — und Konsequenz läßt sich bei den Physiokraten überhaupt nicht verkennen — behaupteten sie, daß in dem Haushalte der Regierung, sobald diese die Steuern nur vom Einkommen des Volkes nehmen will, alle Abgaben nur auf Grund und Boden gelegt werden müssen, und daher die Territorial-Steuer als einzige Steuer bestehen soll. Da sie nun wohl fühlten, daß die damalige Gestaltung der Staaten der Ausführung ihres Systemes nicht zusagte, so ließen sie sich auch noch auf weitere staatswissenschaftliche Untersuchungen ein, machten Vorschläge zu einer durchgreifenden Verbesserung des ganzen gesellschaftlichen Zustandes, vertheidigten die Einführung freierer Verhältnisse, sprachen sich gegen viele bestehende Mißbräuche aus, und behaupteten, daß in allen sozialen Einrichtungen die oberste Gesetzgebung der Vernunft anerkannt werden müsse. Dadurch zogen sie sich aber manche Angriffe, und später den Vorwurf zu, daß sie die Revolution in Frankreich mit veranlaßt hätten. Unläugbar ist aber ihr Verdienst, die argen Irrthümer der früheren ökonomischen Systeme siegreich bekämpft, viele Humanität in ihrer Lehre entwickelt, und dem Eigennutze eine versöhnende Richtung gegeben zu haben, was in so weit die ganze alte Handelspolitik umgestaltet haben würde, als man nun nicht mehr von der Voraussetzung auszugehen nöthig gehabt hätte, der Vortheil einer mit uns verkehrenden Nation sei nur durch unseren Schaden bedingt. Diese Tendenzen warben der Physiokratie viele Anhänger, und bildeten aus ihr eine eigene Schule; viele Schriftsteller, insbesondere in Frankreich und Deutschland, verbreiteten ihre Lehren. Es fehlte ihr in diesen Ländern aber auch nicht an Gegnern, die theils die praktische Anwendbarkeit der Lehre, theils aber selbst deren Prinzipien angriffen*).

§. 13.

III. Periode. — System der freien Industrie.

Die Akten über die Haltbarkeit des physiokratischen Systems waren noch nicht geschlossen, als ein neues System sich erhob, welches,

*) Vorzügliche Anhänger der Physiokratie waren: Marquis de Mirabeau, Mercier de Rivière, le Trosne; in Deutschland: Schlettwein, Karl Friedrich, Großherzog von Baden, Iselin. Maurillon, Schmalz. Gegner derselben in Frankreich: Condillac, Mably, Voltaire; in Deutschland: Dohm, Springer, Moser, Pfeifer u. A., deren Werke später bei der Angabe der Literatur näher zitirt werden sollen.

nach seiner Richtung, das System der freien Industrie genannt wurde. Urheber desselben ist der Britte Adam Smith, der schon früher als Lehrer der Moralphilosophie an der Universität zu Glasgow sich einen ehrenvollen Ruf erworben hatte, später königlicher Kommissär bei dem Zollamte in Schottland wurde, und sich durch Lektüre, Reisen und Umgang mit ausgezeichneten Staatswirthen, worunter der mit Recht berühmte französische Minister Turgot, kräftig vorgebildet hatte. Im Jahre 1776 erschien sein Epoche machendes Werk: Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums, welches zwar anfänglich weniger beachtet, von Manchen, weil es auch die ältern Systeme widerlegte, nur für ein, der physiokratischen Schule angehöriges Werk angesehen wurde, aber bald, nachdem Pitt im Parlamente sich rühmend darüber ausgesprochen hatte, die Aufmerksamkeit der Briten, und alsobald auch der Gelehrten auf dem Kontinente auf sich zog, und in Frankreich, Deutschland und Italien warme Anhänger gewann. — Die Grundidee des Smith'schen Systems liegt darin, daß Arbeit das Element sei, auf welchem alle Gütererzeugung und Vermehrung beruhe, sie mag in was immer für einem Produktionszweige verwendet werden. Die Wichtigkeit der Arbeit in dieser Beziehung war zwar schon früher von Hobbes und Locke, von Hume, Comte Verri und Galiani anerkannt worden, allein Adam Smith gebührt das Verdienst, diese Idee umfassend entwickelt, ihr die nöthige Klarheit gegeben und die wichtigsten Folgerungen daraus gezogen zu haben. Insbesondere zeigte er, wie die Arbeit den Tauschwerth der Güter bestimme, und wie der Reichthum durch Ansammlung der Arbeitsprodukte sich bilde. Nach seiner Ansicht besteht das Vermögen eines Volkes nicht in Geld, oder dem Vorrathe an edlen Metallen, wie die Merkantilisten glaubten, noch in der bloßen Vermehrung der Beschäftigung, nach der Ansicht des Prohibitiv-Systems, noch endlich nur in dem Ueberschusse an Bodenprodukten, wie die Physiokraten lehrten, sondern in sämmtlichen bei ihm vorhandenen Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse, in allen Verbesserungen des Bodens, und allen Hülfsmitteln der Arbeit. Geld und Bodenprodukte bilden nur Theile davon, und zwar das Geld den am wenigsten einträglichen, und selbst bei reichen Völkern gemeiniglich nur einen minder beträchtlichen Vermögenstheil. Alle Bestandtheile des Volksvermögens sind (so weit sie Tauschwerth haben) Resultate der

Arbeit und diese ist die Quelle alles Einkommens. Alle Thätigkeit also, mag sie auf Erzeugung von Rohstoffen, auf deren Verarbeitung oder Umgestaltung, oder auf den Verkehr mit rohen oder verarbeiteten Gütern gerichtet sein, verdiene den Namen einer produktiven. In dieser Beziehung suchte Smith die Lehre der Physiokraten zu widerlegen; dagegen vereinigte er sich mit ihnen in der Bekämpfung des Merkantil- und Prohibitiv-Systems, in der Vertheidigung der Gewerbs- und Handelsfreiheit. Durch seine Behauptung, daß der Einzelne, indem er auf dem Gebiete der Industrie seinen eigenen Vortheil verfolge, in der Regel zugleich den Wohlstand des Volkes befördere, enthob er die Regierung der lästigen Zumuthung, die Wirthschaft der Produktiven selbst zu leiten; er verlangt von ihr nur Herstellung und Erhaltung der äußern und innern Sicherheit und solche Beförderungsmittel der Betriebsamkeit, welche durch Privatkräfte nicht so gut hergestellt werden können *).

§. 14.

Dessen Anhänger.

Ein großer Theil der später erschienenen national-ökonomischen Schriften war der näheren Erklärung und Ausbildung dieses Systemes gewidmet. In Frankreich wurden die Forschungen darüber insbesondere angeregt durch die von dem damaligen National-Institute aufgestellte Preisaufgabe: S'il est vrai, que dans un pays agricole toute espèce d'impot retombe sur les propriétaires fonciers **)? oder, mit anderen Worten: ob das physiokratische System richtig sei? Die Preisschriften enthielten eine Auseinandersetzung des Smith'schen Systems. Das Institut gab den Preis dem Werke Canard's; das gelehrte Publikum entschied sich dagegen für jenes von J. B. Say, der seine Ansichten auch in mehreren nachgefolgten Werken auseinander zu setzen sich bemühte, mit denen in der Hauptsache auch Sismondi, unter den Deutschen Sartorius, Lüder, Kraus, Jakob, Hufeland, die Grafen Soden und Bouquoi, Lotz, Bülau, Riedel, und der um die Wissenschaft hochverdiente Rau übereinstimmen, welcher

*) In dieser Rücksicht hat nach seiner Lehre die Regierung allerdings für das Münzwesen, für Straßen, Posten u dgl. zu sorgen.

**) „Ob es wahr sei, daß in einem ackerbauenden Staate alle Arten von Auflagen auf die Grundeigenthümer zurückfallen?"

letztere auch das diesem Systeme anhängende französisch geschriebene Werk des in Rußland lebenden Deutschen: Storch übersetzte. Unter den Engländern folgten der Smith'schen Lehre Mac-Culloch und zum Theil Mill; unter den Italienern Gioja und Agazzini.

§. 15.

Gegner desselben.

Das Smith'sche System fand jedoch auch seine Gegner, die sich theilweise mit dessen Grundsätzen nicht einverstanden erklärten, theils frühere Systeme dagegen in Schutz nahmen; von Andern wurde es in einzelnen Partien angegriffen. Das günstige Urtheil, welches der Minister Pitt im Parlamente darüber fällte, wurde von der Opposition als Grund angesehen, es zu bekämpfen, und so erhoben sich zunächst Gegner in England, die aber, der Schwäche ihrer Angriffe wegen, schon größtentheils verschollen sind, wie Pownall, Cranfurd, Gray, Graf Lauderdale, die auch bald Smith gar nicht verstanden, bald ihm Irrthümer unterlegten, in die er nicht verfiel, ja solche, die er selbst bekämpfte. Ricardo, eine große Celebrität unter den Engländern, schrieb ein Werk, das man für eine Widerlegung des Smith'schen Systemes ausgab, das aber eigentlich eine Parteischrift zu Gunsten des großen Grundeigenthums in England ist, und durch eine neue, ziemlich unklare Theorie über die Grundrente darthun sollte, daß die Beschränkung der Korneinfuhr nach England nicht die Begünstigung der großen Grundeigenthümer beziele. So war Ferrier's im Jahre 1808 zu Paris erschienenes Werk eine Parteischrift zu Gunsten des Kontinental-Systemes Napoleon's. — Einige Gegner des freien Industrie-Systems in Deutschland, als Fichte (im geschlossenen Handelsstaate), Adam Müller (im Handbuche der Staatsweisheit) und Buden (in seinem Handbuche der Staatsweisheit) gingen theils von ganz eigenthümlichen Ansichten über das Verhältniß der Regierungen zu ihren Völkern aus, theils setzten sie besondere politische Zwecke voraus, welchen die Anforderungen der Industrie untergeordnet, und welchen letztere dienstbar gemacht werden soll. Endlich zeigen sich noch zwei Gegner des Smith'schen Systems, die dasselbe zwar als philosophisch richtig erkannten, jedoch behaupteten, es sei nicht gerathen, dasselbe in der Praxis auszuführen. Alexander Hamilton, Sekretär der Schatzkammer der Vereinigten Staaten von Nord-

amerika, erstattete im Jahre 1791 einen Bericht (über die Emporbringung der Manufakturen) im Hause der Repräsentanten, in welchem er Smith's Theorie genau prüft, sie nicht als unrichtig, aber so lange als unausführbar erklärt, als sie nicht in die Handelsgesetzgebung aller Staaten aufgenommen würde; denn jeder Staat, der dieß für sich allein versuchte, könnte dabei nur zu Schaden kommen. — Eben so erklärt Dr. Friedrich List in seinem nationalen System der politischen Oekonomie (1841), das System Smith's sei richtig, wenn man von allen besonderen Verhältnissen absieht, in welchen ein Staat sich befindet; er nennt es das kosmopolitische System, bei welchem sich aber einzelne Staaten übel befinden würden, wenn sie es zu einer Zeit einführten, wo die ökonomische Entwicklung der Völker noch sehr ungleich, und andere Regierungen bemüht sind, davon nur so viel aufzunehmen, als ihnen frommt, im Uebrigen aber eine eigennützige, feindselige Handelspolitik entwickeln, der man mit ähnlichen Maaßregeln begegnen müsse. Darum — behauptet er — komme es auch nicht so sehr auf die Anhäufung von Gütern, als auf die Vermehrung der Produktivkraft, vorzüglich aber auf die Entwicklung und Kräftigung der Manufaktur-Industrie an, wozu aber Prohibitionen unschickliche Mittel sind, sondern es soll vielmehr von Schutzzöllen und indirekten Förderungsmitteln der Gewerbsentwicklung Gebrauch gemacht werden, so lange die Industrie eines solchen Schutzes bedarf.

§. 16.

Communistische Systeme.

Noch müssen hier die verschiedenen communistischen Systeme erwähnt werden, die in der neuesten Zeit in Frankreich und England sich erhoben, und, wenn sie auch beschränkten Anklang fanden, doch als ein Zeichen der Zeit anzusehen sind, die auch wohl durch ihre Verbreitung in der großen Volksmasse sehr gefährlich werden könnten, da sie theilweise eine Umformung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, und ganz eigene Ansichten über die Regierung eines Landes enthalten. An sich sind sie zwar reich an verkehrten Ansichten und Irrthümern, zum Theil auch bloßen Phantasien, doch enthalten sie auch manche treffende Bemerkungen und können zu folgenreichen Betrachtungen anregen. Es sind die Systeme von Saint-Simon, Owen und Fourier. — Sie gehen von der Idee aus, daß alle Fortschritte der Menschheit eine Folge

von Vereinigungen seien, daß in der Association das kräftigste Mittel der Entwicklung liege, und daß man bei der obwaltenden erbärmlichen Lage der unteren arbeitenden Klassen sehr ernstlich darauf bedacht sein müsse, ihr Loos zu verbessern *).

§. 17.

St. Simon.

Claude Henry Graf v. St. Simon war 1760 zu Paris geboren, diente in früher Jugend im Militär, verwendete aber den größten Theil seines Lebens zur Begründung seiner philosophischen Pläne. Er ging von der Ansicht aus, daß der frühere Charakter der politischen Gesellschaften stets der war: Menschen durch Menschen zu benützen. Nachdem man den überwundenen Feind nicht mehr getödtet und aufgezehrt habe, begnügte man sich damit, ihn zum Sklaven zu machen; von der strengen Sklaverei sei man zur milderen Leibeigenschaft, und von dieser zur Abhängigkeit des Lohnarbeiters vom Kapitalisten und Arbeitsherrn übergegangen. Auch dieses letzte Verhältniß erscheine als eine die Menschheit herabwürdigende Dienstbarkeit, denn ob es gleich auf einem Vertrage beruhe, sei doch der Arbeiter um seiner Existenz willen gezwungen, thätig zu sein, und könne doch kaum seine dringendsten Bedürfnisse befriedigen. Diese Armseligen bilden überall die Mehrheit der Bevölkerung. Es handle sich also darum, auch diese letzte Art von einseitig vortheilhafter Benützung der Menschen durch Menschen zu beseitigen, damit die Thätigkeit eines Jeden seinen Fähigkeiten mehr entspreche, und er seinen angemessenen Antheil am Produkte der Arbeit erhalte. Die ganze menschliche Gesellschaft soll in einen Verein von Arbeitern verwandelt werden, und nur die Selbstthätige, nach dem Maaße seiner Thätigkeit, an dem gemeinsamen Produkte Theil nehmen, nach dem Grundsatze: Chacun selon sa capacité, et chaque capacité selon ses oeuvres **). Zur Erreichung eines solchen Zustandes ist es die Aufgabe der Erziehung, die besonderen Fähigkeiten und Sympathien für die verschiedenen Arten der menschlichen Thätigkeit zu entwickeln. Nach der Art und dem Grade

*) Vergleiche die entsprechenden Artikel im Staats-Lexikon, oder Encyklopädie der Staatswissenschaften von Rotteck und Welker.

**) „Jeder nach seiner Fähigkeit, und jede Fähigkeit nach ihren Leistungen."

dieser Entwicklung sind sodann die Einzelnen dem Stande der Industriellen zuzuweisen, die mit der materiellen Produktion sich befassen, oder dem Stande der Gelehrten und Wissenschaftlichen, die vorzugsweise in geistiger Thätigkeit dem Zusammenhange von Ursachen und Wirkungen nachforschen, oder dem Standeder Künstler, welchedie Gefühle — Sympathien und Antipathien — durch Poesie und Rhetorik, durch Plastik, Malerei und Musik symbolisch zu verkörpern haben. Das neue Weltgesetz des St. Simonismus war: „Für alle Menschen ohne Ausnahme, aber für jeden nach seinen Fähigkeiten und Leistungen, Erziehung, Arbeit, Erbolung." Privateigenthum und dessen Vererbung müssen aufhören, indem dadurch der Reichthum in den Händen Weniger zusammenfällt, und manche Kinder gleich mit dem Vorrechte geboren werden, müssig zu gehen, und Andere für sich arbeiten zu lassen, während dagegen die zahlreichste und ärmste Klasse von Menschen, die Arbeiter, zur Unwissenheit, Entwürdigung und zum Mangel verurtheilt sind. Nur auf die Gesellschaft muß das Eigenthum eines Jeden übergehen. Alle Reichthümer der Gesellschaft sind in einen allgemeinen Productions-Fond zu sammeln, der von einer Centralbank verwaltet wird, und unter der dann die Specialbanken stehen sollen. Diese Fonds müssen nach den Fähigkeiten der Arbeiter und den Verhältnissen der Production vertheilt werden, so daß Jeder Arbeit empfange nach seinen Fähigkeiten, und Lohn nach seinen Leistungen. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden durch einen Priesterstand geleitet, der sich nach seiner eigenen Wahl ergänzt, und diejenigen umfaßt, welche die höchste und reinste Liebe für die Gesellschaft offenbaren. Sie bilden die regierende Kaste, sie bemessen alle Fähigkeiten, vertheilen die Arbeit, Lohn und Strafe, sie sind das lebendige Gesetz, welches im père suprême verkörpert erscheint. — Der Umstand, daß man aus den Anhängern des St. Simonismus eine kirchliche Sekte bildete, die dem Christenthum feindlich entgegen trat, war eine Hauptklippe, an der die Lehre scheiterte. Hätten sich die St. Simonisten auf die Entwicklung ihrer Ansichten über die Organisation der Arbeit und die Vermittlung der widersprechenden ökonomischen Interessen beschränkt, so hätten sie größere Anerkennung gewinnen können. Indem sie aber auf dem Gebiete des Glaubens als Stifter einer neuen Religion, und auf dem der Politik als Gründer einer hierarchischen Herrschaft auftreten wollten, die alle individuelle

Freiheit zu vernichten drohte, stellten sie sich mit dem Geiste der Zeit in so grellen Widerspruch, daß mit den Irrthümern zugleich die Wahrheiten ihrer Lehre verworfen wurden.

§. 18.

Owen.

Auch Robert Owen (im Jahre 1772 in Schottland geboren) stellte dem Systeme der freien Concurrenz der Thätigkeiten und Interessen ohne gegliederte Verbindung, die Idee von wirthschaftenden Vereinen (Cooperativ-Gesellschaften) gegenüber, und suchte, jedoch lange nicht so weit gehend, als St. Simon, dadurch das Loos der arbeitenden Klassen zu verbessern. Er gründete ein Etablissement zu New-Lanark (in Schottland), welches anfänglich blühte, in welchem er jedoch bald unübersteiglich erscheinende Schwierigkeiten der strengen Durchführung seines Systems fand. Das von ihm später errichtete Etablissement zu New-Harmony in Pensilvanien wurde von ihm selbst wieder aufgegeben. Zunächst war seine Bemühung auf die Verbesserung des Armenwesens gerichtet, und er glaubte die Verbesserung des Zustandes der Arbeiter insbesondere durch Verbindung der landwirthschaftlicher Beschäftigungen mit mechanischen Arbeiten, um alle Handarbeit im Großen zu betreiben, erwirken zu können, doch ohne die Arbeiter verwildern zu lassen, welche vielmehr in den Vereinen gut erzogen, und durch ihre Arbeit von fremder Unterstützung unabhängig werden sollen. — Nach Owen ist es ein Haupttirrthum, den Menschen für seine Gesinnungen und Handlungen verantwortlich zu machen, ihn zu belohnen oder zu bestrafen, da Glaube, Gesinnungen und Handlungen immer nur das Resultat natürlicher Eindrücke und Einflüsse seien. Diesen Irrthum hielt er für die Quelle des individuellen Eigenthums und einer individuellen Classification der Menschen, aus welchen der Egoismus entspringen müsse, der dann als das größte Hinderniß der physischen und geistigen Entwicklung erscheine. Als Hilfsmittel dagegen schlägt er eine neue Classificirung der Menschen vor, durch welche Alle Mitglieder einer und derselben Gesellschaft werden, gemeinschaftlich besitzen und erwerben und aus diesem Erwerbe erhalten werden sollen. Allen soll eine gemeinschaftliche Erziehung zu Theil werden, die in regelmäßigen Uebungen, ohne Lohn und Strafe, die Kräfte der Jugend entwickelt, ihr Liebe und Zuneigung zu Andern einflößt, und den Egoismus völlig erstickt. Die Geschäfte der Gesellschaft sollen nach den Altersklassen von 5 zu 5, dann von 10 zu 10 Jahren vertheilt werden.

Im Jahre 1818 hat Owen seine Pläne dem Congresse zu Aachen und mehreren Staatsmännern in London und Paris vorgelegt; in England widersetzten sich ihnen aber beide Parlaments-Häuser, indem sie einige darin entwickelte moralische und religiöse Ansichten für bedenklich ansahen. Später haben sich aber doch mehrere Engländer mit ihm vereinigt, um ihn bei der Anlage seiner Anstalten zu unterstützen.

§. 19.

Charles Fourier.

In Frankreich, wo die Revolution durch Auflösung der Bande von Ständen und Corporationen der Idee einer Reorganisation der Gesellschaft ein weites Feld geöffnet hatte, erhob sich Charles Fourier, welcher in seiner Theorie einer Industrie attrayante et passionnée die Lehre der St. Simonisten theils unterstützte, theils bekämpfte, und seine Vorschläge an deren Stelle setzte. In seinen Schriften, insbesondere im Traité de l'association domestique-agricole (1822), welche Abschweifungen in die Gebiete aller Wissenschaften enthalten, kommen, neben einer Masse von Unsinn und Sonderbarkeiten, auch gar manche geistvolle Partien und geniale Andeutungen vor. — Die Lehre Fourier's hat mit jener Owen's und der St. Simonisten die Opposition gegen das System der freien Concurrenz im Erwerbe gemein; eben so auch die Gründung einer umfassenden Association, welche die zerstreuten Kräfte und widerstreitenden Interessen für einen höchsten Gesellschaftszweck verbinden soll. Sie verwirft dagegen die Klasseneintheilung Owen's, so wie die St. Simonistische Hierarchie zur Vertheilung der Geschäfte, erklärt sich vielmehr für das Prinzip der Abwechslung und der Mannigfaltigkeit der Thätigkeit nach freier Wahl und Neigung des Einzelnen. Fourier ist frei von der Anmaßung, eine neue Religion gründen zu wollen, dagegen basirt auch er alle geschlechtlichen Verbindungen auf freie Neigung, und will sie auf die leichteste Weise auflösbar. Die Grundlage des Systems ist die Idee des Dualismus, von welchem im Weltall, wie im Menschen, alle Entwicklung abhängt. Das aktive Prinzip im Menschen — die Seele — dualisirt sich selbst wieder in Leidenschaften, als Triebfedern aller

Thätigkeit, und in die den Leidenschaften inhärirenden Fähigkeiten. So stellt sich auch das passive Prinzip — der Körper — in flüssigen und festen Bestandtheilen dar. Alle Functionen des Körpers dienen den Offenbarungen der Seele zum Vehikel. Die Gesammtheit der Menschen ist für die Erde das regulirende Wesen, aber der Werth des Individuums in dieser Gesammtheit ist durch seine Verbindung mit andern Individuen bedingt. Die Herstellung der gesellschaftlichen Harmonie ist die Aufgabe der Menschheit, die nur erfüllt werden kann durch die Entwicklung der in allen Menschen liegenden mannigfaltigen Triebe und Leidenschaften, so wie durch Verbindung und Gruppirung der Individuen für die verschiedenen Arten der Thätigkeit nach Maaßgabe der bei ihnen besonders hervortretenden, theils gegenseitig sich anziehenden, theils contrastirenden Neigungen. Alles Uebel auf Erden ist die Folge einer einseitigen Entwicklung und Geltendmachung der Leidenschaften außerhalb ihres harmonischen Zusammenhanges. In dieser falschen Richtung liegt der Grund einer Masse von Uebeln, und Religion, Wissenschaft, Gesetz und Politik streben höchstens dahin, die Last erträglicher zu machen.

§. 20.

Fourier's Organisation der Gesellschaft. — Nachwort.

Das Element der neuen socialen Wissenschaft ist hiernach die Kenntniß der Neigungen und Leidenschaften, so wie die Bestimmung der Art und Weise, wie solche für die Production der materiellen und immateriellen Güter, für Vertheilung und Consumtion derselben in Thätigkeit zu setzen sind. Da nun — dieser Lehre zufolge — die Leidenschaften der Individuen auf ihre Fähigkeiten hindeuten sollen, so hängt die Ausbildung der letzteren mit der Erkenntniß und Entwicklung der ersteren zusammen. Darauf gründet sich das Erziehungssystem Fourier's, wozu gemeinschaftliche Bildungsanstalten für 300 bis 500 Kinder beiderlei Geschlechts bis zum zwölften bis vierzehnten Jahre nothwendig wären. Der weitere Erziehungsplan ist vorzüglich darauf berechnet, jedem nach seinen Fähigkeiten Ausbildung und Beschäftigung zu verschaffen und der Jugend einzuprägen, daß stets jener des größten Lohnes sich erfreuen soll, der am meisten für Seinesgleichen gethan hat. Die socialen Elemente, aus welchen die Gesellschaft nach Fourier's Entwürfen bestehen soll, sind die Phalangen.

Die einzelne Phalanx ist eine Vereinigung von 1200—1800 Individuen jeden Alters und Geschlechtes mit einer angemessenen Bodenfläche von $^1/_2$ bis zu einer ganzen Quadrat-Lieue. Alle Glieder wohnen in einem gemeinschaftlichen Gebäude: Phalanstère, und alle Wohnungen der Einzelnen stehen unter einander in Verbindung, und in der Nähe befinden sich die Wirthschafts- und Werkgebäude. Das Grundeigenthum wird gemeinschaftlich ausgebeutet; das bewegliche Vermögen soll Privateigenthum der Einzelnen sein, so wie das Erworbene. Man arbeitet in freiwillig sich bildenden Gruppen und in Serien. Nach einer Arbeit von 1—2 Stunden wird zu andern Beschäftigungen und zu anders sich bildenden Gruppen und Serien übergegangen, so daß jeder wohl an 30 verschiedenen Beschäftigungen Theil nehmen kann. Jede Gruppe zählt wenigstens 7—9 Mitglieder, eine Serie wenigstens 3—5 Gruppen, eine Phalanx ungefähr 40 Serien. So wie jedes Mitglied an der Production Theil nehmen soll, so auch an der Consumtion, an den zur Erhaltung, zum Genusse und zum Vergnügen dienenden Gegenständen, an gemeinsamen Mahlzeiten, Spielen, Festen und dergl., nach seiner Neigung und nach seinem Antheil am jährlichen Gesammteinkommen. Ueber die Vertheilung dieses Einkommens nach den drei Factoren der Production — Arbeit, Kapital und Talent — spricht sich Fourier umständlich aus. Der Verkehr einer jeden Phalanx nach Außen geschieht auf die gewöhnliche Art durch Kauf und Verkauf. Im Innern aber wird den einzelnen Mitgliedern alles, was sie erhalten, auf Rechnung geschrieben. Jedes Mitglied kann das, was es in die Gesellschaft eingelegt oder erworben hat, auf Andere übertragen, hat jedoch nicht das Recht, auf Vertheilung des Grundvermögens zu dringen, von welchem immer nur die Gesammtheit Eigenthümerin ist. So gehen denn auch nach dem Tode eines Mitgliedes nur die vorhandenen Mobilien in Natur, dessen weitere Ansprüche aber nur in Territorial-Aktien auf Erben oder Legatare über. Was endlich die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so soll diese einer Regentschaft zustehen, welche aus allen solchen Mitgliedern zusammengesetzt ist, die in den jährlichen Wahlen $^7/_8$ der Stimmen in sich vereinigen. Die Zahl der Mitglieder ist also unbestimmt; auch die Bildung der Regentschaft soll Sache der Neigung sein.

So viel mag genügen. Mit vielem Grunde kann man sagen, daß wenn die Anhänger Fourier's sich nicht eben so wie jene St. Simon's

mitunter die Aufstellung von Lehren erlaubt hatten, welche mit der Moral im Widerspruche stehen, und wenn sie ihrer Phantasie nicht so ganz den Zügel hätten schießen lassen, sie mehr Theilnahme würden gefunden haben; auch hätte die Einführung ihrer Systeme eine zu gewaltige Umwälzung in allen bestehenden socialen Verhältnissen und Einrichtungen zur Folge haben müssen. Jedenfalls haben sie aber auf ein dringendes Bedürfniß der Gesellschaft nachdrücklich aufmerksam gemacht, nämlich auf das: die Lage der untern, arbeitenden Volksklassen gründlich zu verbessern.

Literatur.

Dem Plane gemäß können hier nur die ausgezeichnetsten und einige der vorzüglicheren Werke jeder Schule angegeben werden. Eine sehr sorgfältig bearbeitete Literatur der politischen Oekonomie und ihrer Hülfswissenschaften bis zum Jahre 1830 findet sich in Dr. Karl Steinlein's Handbuch der Volkswirthschaftslehre, München, 1831, von welchem jedoch nur der erste Band erschienen ist. Es sind darin nicht nur die einschlagenden Werke selbst, auch mit den darüber selbstständig erschienenen Beurtheilungen oder Widerlegungen, sondern bei sehr vielen auch die Rezensionen angeführt, die darüber in den kritischen Blättern erschienen sind. Sonst aber dürfte die Wissenschaft durch die sehr mühevolle Arbeit des Verfassers eben nicht gefördert worden sein; wenigstens kann man sich mit der Feststellung vieler Grundbegriffe in derselben nicht einverstanden erklären *).

I. Des Merkantil- und Prohibitiv-Systems **).

Als Vorgänger aller übrigen Merkantilisten bezeichnet man gewöhnlich:

*) Sehr gedrängt, aber mit großer Sachkenntniß abgefaßt ist der Artikel des v. Rotteck und Welker'schen Staatslexikons: Literatur der Staatswissenschaften, in welchem im X. Bande, S. 33 u. ff. die Literatur der National-Oekonomie behandelt wird.

**) Die diesen beiden Systemen angehörigen Werke lassen sich scharf von einander nicht sondern. Einige Autoren der früheren Zeit, insbesondere aber die meisten aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, haben nicht ausdrücklich ein gleich hohes Gewicht auf die Anhäufung des Geldes im Lande gelegt, wie die strengen Merkantilisten. Darin kommen aber alle überein, daß sie das Hauptmittel, den Volksreichthum zu begründen, in dem Ausfuhrhandel suchen; die entschiedenen Merkantilisten, weil er dem Lande edle Metalle zuführt, die Vertheidiger des Prohibitiv-Systems aber, weil er die Beschäftigung des Volkes vermehrt. Am bestimmtesten ausgesprochen finden sich die An-

Jean Bodin (geb. zu Angres in Frankreich im J. 1529), da er in seinem Werke: Les six livres de la république (Paris, 1576), später von ihm selbst in das Lateinische übersetzt unter dem Titel: De republica libri sex (Paris, 1586), im sechsten Buche: de aerario den Satz aufstellt: reipublicae nervos in pecuniis consistere. Ihm folgen unter den Franzosen:

J. F. Melon: Essai politique sur le commerce. Amsterdam, 1735. Wurde ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Politischer Versuch von der Handlung. Jena, 1740.

Fr. de Forbonnais: Elémens du commerce. Leyden, 1754. Uebersetzt von Kästner unter dem Titel: Der vernünftige Kaufmann. Hamburg, 1755.

Ein anderes Werk desselben Verfassers ist gegen die Physiokraten gerichtet, nämlich: Principes et observations économiques. Amsterdam, 1767. Uebersetzt von W. E. Neugebauer: Des Herrn v. Forbonnais Sätze und Beobachtungen aus der Oekonomie. Wien, 1767.

Endlich tauchte noch spät unter den Franzosen ein Merkantilist auf: F. L. A. Ferrier: Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, ou de l'administration commerciale, opposée aux économistes du 19me siècle. Paris, 1808. Diese Schrift war eigentlich eine Parteischrift gegen England und eine Wohldienerei gegen den damaligen französischen Kaiser, dessen Kontinental-System zu vertheidigen sie bestimmt war. Eine eigene Widerlegung erhielt sie von: Du Bois-Aimé: examen de quelques questions d'économie politique et notamment de l'ouvrage de Mr. Ferrier. Paris, 1823.

Unter den Engländern.

Charles Davenant: the political and commercial works, unter welchem Titel dessen zerstreute Schriften später von Whitworth gesammelt und zu London 1771 herausgegeben wurden.

---

sichten des Prohibitivsystems wohl bei Forbonnais und v Sonnenfels. Welche Wichtigkeit der letztere dem Handel mit dem Auslande beilegt, geht schon daraus hervor, weil er seine Schrift über politische Oekonomie als Handelswissenschaft bezeichnet, vom innern Handel gar nicht eigens spricht, wohl aber die wichtigsten Abschnitte dem äußern Handel widmet, auf welchen auch zuletzt die ganze Betriebsamkeit bezogen erscheint.

Th. Mortimer: elements of commerce and finances. London, 1773; übersetzt von J. A. Engelbrecht: Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaft. Leipzig, 1781.

David Hume: Essays moral and political. Edinburg, 1742. Uebersetzt: Moralische und politische Versuche. Hamburg und Leipzig, 1754—56. Der hierher gehörige Theil führt den besonderen Titel: Hume's vermischte Schriften über die Handlung, die Manufakturen und die andern Quellen des Reichthums und der Macht eines Staats. Eine Fortsetzung des obigen Werkes bilden Hume's political discourses. Edinburg, 1752. Umgearbeitet hat er aber beide Werke und noch einige einzelne Abhandlungen in den Essays and treatises on several subjects, London, 1753; von welchen insbesondere der zweite Band hierher gehört. Uebersetzt wurde dieses Werk von Andr. Pistorius unter dem Titel: Philosopische Versuche ꝛc., Hamburg, 1755 und 1756; dann theilweise von Ch. J. Kraus: David Hume's politische Versuche. Königsberg, 1800. (Eine zweite vermehrte Ausgabe bildet den VII. Theit der vermischten Schriften von Kraus. Königsberg, 1813.)

James Steward: an inquiry into the principles of political oeconomy. London, 1767. Von den beiden deutschen Uebersetzungen ist die bessere unter dem Titel: Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft ꝛc., zu Hamburg 1769 und 1770 erschienen. (Steward's Werk ist in vielen Beziehungen ausgezeichnet, und wird für das beste der älteren Schule in England angesehen, so wie es bekannt ist, daß A. Smith aus den politischen Abhandlungen Hume's viele Belehrung geschöpft hatte.)

Unter den Italienern.

Antonio Serra: breve trattato delle cause che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere. Rom, 1613.

Bernardo Davanzati: lezioni delle monete. Florenz, 1588.

Donato Turbolo: discorsi e relazioni sulle monete del regno di Napoli. Neapel, 1629.

Gerolamo Belloni: dissertazione sopra il commercio. Rom. 1750.

Der ausgezeichnetste unter den früheren ökonomischen Schriftstellern Italiens ist wohl:

Antonio Genovesi: Lezioni di commercio, osia d'economia civile. 2 Tde. Mailand, 1769. Uebersetzt von A. Witzmann unter dem Titel: Des Abtes Anton Genovesi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Leipzig, 1776.

Im Jahre 1803 begann zu Mailand, besorgt von Pietro Custodi, eine Sammlung von Werken italienischer Schriftsteller über die politische Oekonomie unter dem Titel: Scrittori classici italiani di economia politica, von welcher die Parte antica 7 Bände, die Parte moderna 41 Bände enthält. In derselben finden sich auch die oben angeführten Werke aufgenommen, und zwar die drei ersteren in der Abtheilung der alten, die zwei letztangeführten in der Abtheilung der neueren Schriften. Darüber besitzen wir auch J. A. Müller's: chronologische Darstellung der italienischen Klassiker über National-Oekonomie. Pest, 1820.

Unter den Deutschen.

Kaspar Klock: tractatus — — de aerario. Nürnberg, 1651.

J. J. Becher: politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken. Frankfurt und Leipzig, 1672. (Die sechste Ausgabe 1759.)

W. Freiherr v. Schröder: fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig, 1686.

Fr. Freiherr v. Bielfeld (zu Hamburg geboren, der aber französisch schrieb): Institutions politiques. Im Haag, 1760. Uebersetzt von Gottsched und Schwabe: des Freiherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst. Erschien zuerst zu Breslau, 1761, andere Ausgaben folgten.

J. v. Sonnenfels' Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Zuerst zu Wien, 1765. (Davon gehört der zweite Band über die Handlungswissenschaft hierher.) Eben so wenig als strenger Merkantilist, wie v. Sonnenfels, aber als ein Mann von scharfem praktischen Blick und vieler Umsicht, auch noch als vielfältig brauchbar bewährte sich

Joh. Georg Büsch: Abhandlung über den Geldumlauf, auch unter dem Titel: Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 2 Bde.; Hamburg, 1780; dann in seiner Darstellung der Handlung, 2 Thle.; Hamburg, 1799, und den Zusätzen zu diesem Werke in 3 Bänden.

II. Des physiokratischen Systems.

François Quesnay: Tableau économique avec son explication. Versailles, 1758. Dann dessen:

Maximes générales du gouvernement économique et d'un royaume agricole. Versailles, 1758. Das letztere wurde übersetzt unter dem Titel: Allgemeine Gründe der ökonomischen Wissenschaften, vorzüglich des Ackerbaues, der Handlung und des Kameralwesens. 3 Thle. Frankfurt und Leipzig, 1770 und 1771.

Diese Schriften hat auch

P. S. Dupont (de Nemour) gesammelt in dem Werke: La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Paris, 1768. Sie bilden den ersten Band dieser Sammlung, die später auf 6 Bände vermehrt wurde und unter dem Titel: Discussions et développemens sur quelques-unes de notions d'économie politique, zu Yverdun, in den Jahren 1768 und 1769 erschien.

Marquis de Mirabeau trat schon früher auf mit seinem vielbekannten Werke: l'ami des hommes, ou traité de la population. Paris, 1756; übersetzt: der politische und ökonomische Menschenfreund. 2 Theile. Hamburg, 1759.

Später zeigte sich Mirabeau als eifriger Vertheidiger der Physiokratie, und zwar in seiner

Théorie de l'impôt, ou moyens surs et faciles de diminuer les impôts. Paris, 1760, sammt dem späteren Supplément à la théorie de l'impôt. La Haye, 1776, dann in der Philosophie rurale, ou économie générale et particulière de l'agriculture. Paris, 1763. Uebersetzt von Ch. A. Wichmann: Mirabeau's Landwirthschafts-Philosophie ꝛc. 2 Bde. Liegnitz und Leipzig, 1797—1798.

Vincent de Gournay: Essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture. 2. Tom. Paris, 1766*).

Mercier de la Rivière: l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris, 1767.

---

*) Er machte sich besonders als Vertheidiger der unbeschränkten Handelsfreiheit bemerkbar. Von ihm ist die bekannte später so oft wiederholte Maxime: „Laissez faire et laissez passer" ausgegangen.

A. R. Jacques Turgot (Finanzminister in Frankreich): Recherches sur la nature et l'origine des richesses. Paris, 1774. Uebersetzt von Mauvillon: Untersuchung über die Natur und den Ursprung der Reichthümer. Lemgo, 1775. — Von demselben Verfasser Réflexions sur la formation et la distribution des richesses. Paris, 1784.

Guill. François Le-Trosne: de l'ordre social, etc. 2. Tom. Paris, 1777. Uebersetzt von M. Chr. Aug. Wichmann unter den Titel: des Herrn Le Trosne Lehrbegriff der Staatsordnung. 2 Bde. Leipzig, 1780 *).

Unter den Deutschen.

Isaak Iselin: Versuch über die gesellschaftliche Ordnung. Basel 1772. Dann dessen

Träume eines Menschenfreundes. 2 Thle. Basel, 1776.

Joh. Aug. Schlettwein (markgräflich badischer Finanzrath): les moyens d'arrêter la misère publique. Karlsruhe, 1772. Deutsch: Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten ꝛc. Karlsruhe, 1772. Von demselben:

Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum, oder die natürliche Ordnung in der Politik ꝛc. 2 Bde. Karlsruhe, 1772. Dann:

Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzwesen. Karlsruhe, 1775.

Karl Friedrich Markgraf von Baden: Abrégé des principes de l'économie politique. Karlsruhe und Paris, 1772. Uebersetzt von M. J. Saß, unter dem Titel: Grundsätze der Staatshaushaltung von Sr. Durchlaucht dem jetzt regierenden Herrn Markgrafen Karl Friedrich von Baden. Dessau, 1783. Eine deutsche Uebersetzung findet sich auch im IV. Stücke von Schlettwein's Archive.

*) Le Trosne gebührt das Verdienst, die Physiokratie mit besonderer Klarheit entwickelt zu haben; der gründlichste und gediegenste unter den Physiokraten war unterdessen wohl Turgot; das Vertrauen, welches er bei seinem Herrn, Ludwig XVI. genoß, sprach sich schön in der Aeußerung des letzteren aus: Il n'y a que M. Turgot et moi, qui aimions le peuple.

Jakob Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staatengeschichte. 2 Bde. Leipzig. 1776 und 1777. Ferner dessen

Physiokratische Briefe an Herrn Professor Dohm, oder Vertheidigung und Erläuterungen der wahren staatswirthschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des physiokratischen Systems bekannt sind. Braunschweig, 1780.

Th. A. H. Schmalz: Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Königsberg, 1797. Dann dessen

Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1808; endlich dessen Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen. 2 Thle. Berlin, 1818.

Gegner der Physiokratie *).

Gabr. Bonnot de Mably: Doutes proposés aux philosophes économistes sur l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris, 1768.

Isaac de Pinto: Traité de la circulation et du crédit. Amsterdam, 1771.

Ferd. Galiani: Dialogues sur le commerce des blés. London, 1776.

Pietro Conte Verri: Meditazioni sulla economia politica. Milano, 1771. Uebersetzt von M. Schmid: Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Mannheim, 1785.

J. G. Schlosser, Xenokrates, oder über die Abgaben. Basel, 1784.

Chr. W. V. Dohm: Ueber das physiokratische System. Leipzig, 1778, dann zu Wien 1782 besonders abgedruckt mit Anmerkungen von J. v. Sonnenfels.

Joh. Jak. Moser: Anti-Mirabeau, oder unparteiische Anmerkungen über Mirabeau's natürliche Regierungsform. Frankfurt und Leipzig, 1778.

*) Hier kann die Rede nicht sein von jenen Schriftstellern, welche bei der Aufstellung ihrer eigenen Lehrgebäude bei der Beleuchtung der ihnen vorausgegangenen literarischen Leistungen auch jene der Physiokraten würdigten, sonst müßte man A. Smith und die meisten ihm folgenden Schriftsteller über politische Oekonomie schon an diesem Orte aufführen. Es sollen daher hier nur einige der vorzüglicheren Schriften bemerkt werden, welche sich die Beurtheilung und Widerlegung der Physiokraten zur besonderen Aufgabe machten.

Joh. Friedr. v. Pfeiffer: Natürliche, aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft. 2 Thle. Frankfurt a. M., 1779 und 1780. Dann dessen

Anti-Physiokrat, oder umständliche Untersuchung des sogenannten physiokratischen Systems ꝛc. Frankfurt a. M., 1780.

III. Das System der freien Industrie.

Adam Smith an Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. 2 Vol. 4to London, 1776. Zwei spätere, geschätzte Ausgaben, die eine von Buchanan, mit einem Bande Anmerkungen und Zusätzen von demselben in 4 Bänden, London, 1814, dann von Mac-Culloch, gleichfalls in vier Bänden. London, 1828.

Uebersetzungen ins Deutsche: die eine von

J. Fr. Schiller und Wichmann in 2 Bänden. Leipzig, 1776—1778; die zweite, bessere, von

Ch. Garve und A. Dörrien: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. (Nach der vierten englischen Ausgabe.) 4 Bände. Breslau, 1794—1796. Die späteren Ausgaben in drei Bänden.

Uebersetzungen ins Französische gibt es drei; die ausgezeichnetste ist die von Garnier, eine andere von J. L. Blavet, und die dritte von J. A. Roucher mit einem Bande Anmerkungen von Marquis de Condorcet. Auch ins Spanische, Dänische und Russische wurde A. Smith's Werk übersetzt.

Andere englische, großentheils im Geiste des Industrie-Systems abgefaßte Werke erschienen von

David Ricardo: On the principles of political economy and taxation. London, 1817, welcher Ausgabe später mehrere andere folgten. Uebersetzt von

Chr Aug. Schmidt: Die Grundsätze der politischen Oekonomie oder der Staatswirthschaft und der Besteuerung; nebst den erläuternden und kritischen Anmerkungen von J. B. Say. Weimar, 1821.

T. R. Malthus: Principles of political economy. London, 1820. — J. B. Say schrieb darüber: Lettres à M. Malthus sur différens sujets d'économie politique, notamment sur les causes de la stagnation générale du commerce. Paris, 1820. Deutsch: Malthus und Say über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, mit einem Anhange von C. H. Rau, Hamburg, 1821.

James Mill: Elements of political economy. London, 1821, spätere Ausgabe 1826. Uebers. von A. L. v. Jakob: Elemente der Nationalökonomie. Mit Zusätzen vom Staatsrathe v. Jakob. Halle, 1824.

R. Torrens. An essay on the production of wealth. London, 1821.

J. R. M. Mac-Culloch: A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of political economy. London, 1821. Dann dessen späteres Werk: The principles of political economy. Edinbourgh, 1825; übersetzt von

G. M. v. Weber: Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einer Untersuchung über den Ursprung und Fortgang dieser Wissenschaft. 1831.

R. Whately: Introductory lectures on political economy. London, 1831.

Th. Chalmers: On political economy. Glasgow, 1832. Endlich der Dame Harriet Martineau: Illustrations of political economy. 6. Vol. London, 1832.

P. Scrope: Principles of political economy. London, 1833.

W. N. Senior: Outlines of political economy. London, 1836.

Unter den Franzosen.

N. F. Canard: Principes d'économie politique. Ouvrage couronné par l'institut national. Paris, 1801. Uebersetzt von J. Völk: Grundsätze der politischen Oekonomie. Augsburg, 1824.

J. B. Say: Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière, dont se forment, se distribuent, et se consomment les richesses. Paris, 1802. Im J. 1814 besorgte Say selbst eine vermehrte und verbesserte Ausgabe in 2 Bänden, die er dem Kaiser Alexander von Rußland dedicirte. Dieser folgten später noch mehrere Ausgaben. (Die 5te zu Paris, 1826.) Schon von der ersten Ausgabe erschien eine treffliche Uebersetzung von L. H. Jakob: J. B. Say's Abhandlung über die National-Oekonomie ꝛc. mit Anmerkungen und Zusätzen. 2 Bde. Halle und Leipzig, 1807. — Die dritte Ausgabe wurde übersetzt von C. C. Morstadt unter dem Titel: Darstellung der National-Oekonomie oder der Staatswirthschaft. 2 Bde. Heidelberg, 1819; endlich von Ebendemselben

die 5te Ausgabe Say's zu Heidelberg, 1830, in 3 Bänden. Von J. B. Say erschien auch bald nach der 2ten Ausgabe des vorangezeigten Werkes: Catéchisme d'économie politique. Paris, 1815. (3te Ausgabe: Paris, 1825.) Die erste Ausgabe wurde von

K. H. Freiherr von Fahnenberg übersetzt unter dem Titel: J. B. Say's Katechismus der National-Oekonomie. Karlsruhe, 1616; die dritte von J. v. Th. (Theobald?) zu Stuttgart, 1827. Endlich

J. B. Say: Cours complet d'économie politique pratique. 6. Tom. Paris, 1828—1829. Davon erschienen zwei Uebersetzungen:

J. v. Th. (Theobald?). Vollständiges Handbuch der praktischen National-Oekonomie ꝛc. 6 Bde. Stuttgart, 1829—1830; und

F. A. Rüder: Handbuch der praktischen National-Oekonomie oder gesammten Staatswirthschaft ꝛc. 6 Bde. Leipzig, 1829 *).

J. C. L. Simonde de Sismondi **). De la richesse commerciale, ou principes d'économie politique, appliquès à la législation du commerce. 2. Tom. Genève, 1803. Dann von demselben Verfasser:

Nouveaux principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2. Tom. Paris, 1819. Endlich von demselben:

Etudes sur l'économie politique. Paris, 1837.

Le comte Destutt de Tracy: Traité d'économie politique Paris, 1823.

A. Walras: de la nature de la richesse et de l'origine de la valeur. Paris, 1831.

A. Blanqui: Précis élémentaire d'économie politique. Paris, 1826 ***). Uebersetzt von Jg. Heldmann: Grundriß der Staatswirthschaft. Leipzig, 1828.

J. Droz; économie politique, ou principes de la science des richesses. Paris, 1829. Uebersetzt von Keller: Politische Oekonomie, oder Grundsätze der Wissenschaft der Reichthümer. Berlin, 1830. Dann

*) Die früher genannte Uebersetzung ist vollständiger und treuer. Rüder erklärte selbst, er wolle das Werk nur im Auszuge übertragen.

**) Ein ausgezeichneter Genfer, auch als historischer Schriftsteller sehr geachtet.

***) Dieses Werk macht einen Theil der Encyclopédie portative, ist jedoch nur ein ziemlich leicht gehaltener Auszug aus Say.

von Bergh: Staatswirthschaftslehre, oder Grundsätze der Reichthumswissenschaft. Gotha, 1830.

Le comte Frédéric Skarbeck: Théorie des richesses sociales. 2. Tom. Paris, 1829.

P. Rossi: Cours d'économie politique. 2me édit. Paris, 1843.

Unter den Italienern.

Das umfassendste und bedeutendste Werk von denselben ist ohne Zweifel:

Melch. Gioia: Nuovo prospetto delle scienze economiche etc. Milano, 1815 begonnen. Es zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, die theoretische, die in sechs Bänden bereits vollendet ist, dann die praktische, welche die bestehenden Einrichtungen der ökonomischen und wohl überhaupt der öffentlichen Administration in 18 Bänden umfassen soll.

Carlo Bosellini: Nuovo esame delli sorgenti della privata e pubblica ricchezza. 2 Bde. Modena, 1816 und 1817.

L. Agazzini: La scienza dell'economia politica osia principj della formazione, del progresso, e della decadenza della ricchezza. Milano, 1827.

Unter den Deutschen.

G. Sartorius, Freih. von Waltershausen: Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen nach Adam Smith's Grundsätzen ausgearbeitet. Berlin, 1796; dann dessen Werk:

Von den Elementen des National-Reichthums und von der Staatswirthschaft nach A. Smith. Göttingen, 1806. Endlich von demselben Verfasser:

Abhandlungen, die Elemente des National-Reichthums und die Staatswirthschaft betreffend. Göttingen, 1806.

A. F. Lüder: Ueber National-Industrie und Staatswirthschaft. 3 Bde. Berlin, 1800—1804. Von demselben:

Die National-Oekonomie oder Volkswirthschaftslehre. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben. Jena, 1820.

L. H. v. Jakob: Grundsätze der National-Oekonomie oder National-Wirthschaftslehre. Halle, 1805. Später bearbeitete er eine sehr verbesserte und vermehrte (dritte) Ausgabe davon, unter dem Titel:

Grundsätze der National-Oekonomie oder Theorie des National-Reichthums. 2 Bde. Halle, 1825.

Christian v. Schlözer: Anfangsgründe der Staaswirthschaft, oder die Lehre von dem National-Reichthum. 2 Bde. Riga, 1805—1807.

Von den Schriften des Grafen v. Soden gehören folgende hierher:

Die National-Oekonomie. 3 Bde. Leipzig, 1805—1808.

Dessen Lehrbuch der National-Oekonomie. Leipzig, 1810 *).

Endlich: Die Staats-National-Wirthschaft. Aarau, 1816 **).

Gottl. Hufeland: Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst ꝛc. I. Bd. Gießen, 1807; II. Bd. 1813.

Chr. Jak. Kraus: Staatswirthschaft. Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Haus v. Auerswald. 5 Thle. Königsberg, 1808—1811.

Fr. Lened. Weber: Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Bde. Breslau, 1813.

J. Fr. E. Lotz: Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschaftslehre in Beziehung auf Theuerung und Wohlfeilheit und angemessene Preise und ihre Bedingungen. 4 Bde. Coburg und Leipzig. 1811—1814.

Dessen Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 3 Bde. Erlangen, 1821 bis 1822; zweite Auflage 1837—1838.

A. W v. Leipziger: Geist der National-Oekonomie und Staatswirthschaft. 2 Bde. Berlin, 1813 und 1814.

Georg Graf v. Buquoy: Die Theorie der Nationalwirthschaft nach einem neuen Plane und nach mehreren eigenen Ansichten dargestellt. Leipzig, 1815; mit zwei Nachträgen, Leipzig, 1816 und 18 7 ***).

*) Da dem Verfasser das früher angeführte Werk als zu weitläufig zum Unterrichte erschien, so bearbeitete er letzteres als Auszug, wobei sich ihm aber Gelegenheit zu manchen Verbesserungen bot.

**) Hier finden sich die Grundsätze zusammengestellt, nach welchen die Regierung bei der Leitung und Beförderung der Volkswirthschaft vorgehen soll.

***) Diese schließen sich selbst in den Seitenzahlen an das Hauptwerk an. Der Verfasser hat, wie Canard, häufig Gebrauch von mathematischen Formeln gemacht, um gewisse Sätze kurz und übersichtlich einzukleiden.

Henry Storch *): Cours d'économie politique, ou exposition des principes, qui determinent la prosperité des nations. 6. Tom. St. Petersbourg, 1815. Das Werk hatte das günstige Schicksal, in einem der ersten deutschen Volkswirthschaftslehrer, dem großh. badischen Geh. Rathe, Dr. C. H. Rau, einen Uebersetzer, oder vielmehr Bearbeiter zu finden, der es, mit Weglassung mancher außer Rußland nicht ansprechenden Details, aber mit geistreichen Zusätzen vermehrt, herausgab unter dem Titel: Handbuch der National-Wirthschaftslehre von H. Storch ꝛc. in 3 Bänden. Hamburg, 1819 und 1820.

Da dem in Paris 1823 nachgedruckten Werke von Storch kritische Noten von J. B. Say beigefügt worden waren, so fand Storch sich bewogen darauf zu antworten in seinen:

Considérations sur la nature du revenu national. Paris, 1824 **).

Der Verfasser übersetzte dann diese Schrift selbst unter dem Titel:

H. Storch's Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. Halle, 1825.

J. F. G. Eisele n: Grundzüge der Staatswirthschaft, oder der freien Volkswirthschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst. Berlin, 1818.

Von demselben Verfasser: Die Lehre von der Volkswirthschaft in ihren allgemeinen Bedingungen und in ihrer besonderen Entwicklung, oder wissenschaftliche Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft als Wirthschaftssystem. Halle, 1843.

D. J. A. Oberndorfer: System der Nationalökonomie aus der Natur des Nationallebens entwickelt. Landshut, 1822. Von demselben Verfasser:

Theorie der Wirthschaftspolizei, oder die sogenannte Nationalökonomie und Staatswirthschaft, auch Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege genannt. Sulzbach, 1840.

Die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen. Leipzig, 1819 ***).

*) Storch, ein Deutscher, wurde kaiserlich russischer Staatsrath und war Lehrer des Kaiser Nikolaus von Rußland und des Großfürsten Michael, in den Staatswissenschaften, in welcher Eigenschaft er das citirte Werk schrieb.

**) Ist auch mit dem Titel als siebenter Band seines Hauptwerkes versehen.

***) Das Werk erschien anonym. Als Verfasser wird Lexa von Ehrenthal bezeichnet.

Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oekonomie. München, 1821 *).

Dr. C. H. Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie. Erster Band: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre; erschien zuerst zu Heidelberg, 1826; zweiter Band: Grundsätze der Volkswirthschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen; Heidelberg, 1828 **).

Von ihm erschienen bereits früher:

Primae lineae historiae politices s. civilis doctrinae. Erlangae, 1816.

Ferner:

Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Leipzig, 1821. Endlich

Grundriß der Kameralwissenschaft oder Wirthschaftslehre. Heidelberg, 1823; und

Ueber die Kameralwissenschaft. Entwicklung ihres Wesens und ihrer Theile. Heidelberg, 1825.

Dr. Friedr. Schmitthenner: Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechtes und der Nationalökonomie. (1ste Auflage, Gießen, 1830.) 2te Aufl., Gießen, 1839. (Das fünfte Buch dieses ausgezeichneten Werkes hat es insbesondere mit der „National-Oekonomie oder Wirthschaftslehre" zu thun.)

G. F. Krause: Versuch eines Systems der National- und Staats-Oekonomie ꝛc. I. Theil: National-Oekonomie, II. Theil: Staats-Oekonomie. Leipzig, 1830.

Fr. B. W. Hermann: Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Productivität der Arbeiten, Capital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch. München, 1832.

Dr. J. Schön: Neue Untersuchungen der National-Oekonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung. Stuttgart und Tübingen, 1835.

*) Ist gleichfalls ohne Angabe des Namens des Verfassers erschienen, als welcher der russisch kaiserliche Finanzminister von Cancrin genannt wird.

**) Diesem als classisch angesehenen Werke konnte es nicht fehlen, daß nach und nach mehrere Ausgaben nothwendig wurden, auf deren Vervollkommnung der Meister des Faches stets bedacht ist. (Die sechste im Jahre 1855.)

Fried. Bülau: Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Leipzig, 1835. Von demselben Verfasser:

Der Staat und der Landbau. Leipzig, 1834; dann

Der Staat und die Industrie. Leipzig, 1834.

Dr. A. F. Riedel: Nationalökonomie oder Volkswirthschaft. Berlin, I. Band, 1838; II. Band, 1839; III. Band, 1842.

Dr. C. W. Ch. Schüz: Grundsätze der Nationalökonomie. Tübingen, 1843.

Gegner des Smith'schen Systemes.

Th. Pownall, a letter from to Adam Smith L. L. D. F. R. S. being an examination of several points of doctrine, laid down, in his inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. London, 1776.

G. Craufurd, the doctrine of equivalents or an explanation of the nature, the value and the power of money, together with their application in organising public finance. Rotterdam, 1794.

The essential principles of the wealth of nations, illustrated in opposition to some false doctrines of D. A. Smith and others. Als Verfasser wird Gray bezeichnet. London, 1797.

Earl of Lauderdale: an inquiry into the nature and origine of public wealth, and into the causes of its increase. Edinburg. 1804. Davon erschien auch eine Uebersetzung im Auszuge von dem Oberfinanzrathe v. Schön: Ueber National-Wohlstand. Berlin, 1808. Diesem schließt sich wohl zunächst an:

E. Solly: Betrachtungen über Staatswirthschaft. Berlin, 1814. Da man dem Verfasser zur Last gelegt hatte, daß er zur Beförderung des National-Wohlstandes ein übertriebenes Gewicht auf die Consumtion gelegt habe, so ließ er zur Berichtigung der angefochtenen Ansichten eine Abhandlung nachfolgen unter dem Titel: Ueber die Grundlage des National-Wohlstandes. Berlin 1816.

J. Dutens: Analyse raisonnée de prineipes fondamentaux de l'économie politique. Paris, 1804.

(Zu §. 15 der historischen Einleitung:)

A. Hamilton: Raport of the Secretary of the treasury of the united states on the subject of manufactures. Presented to the house of representatives. Dec. 5. 1791.

Dr. Friedrich List: Das nationale System der politischen Oekonomie. 1. Band: Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutsche Zollverein. Stuttgart und Tübingen, 1841.

Als Synkretisten, welche mehrere Systeme mit einander zu verbinden suchten, sind anzusehen:

a. wegen ihres Strebens das physiokratische mit dem Industrie-Systeme zu vereinigen:

Vor Allen der berühmte Uebersetzer A. Smith's

le Marquis Germain Garnier: Abrégé élémentaire des principes de l'économie politique. Paris, 1796; dann in seiner Uebersetzung des Smith'schen Werkes:

Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations. 5 Tom. Paris, 1802, wo er die Vereinigung sowohl in der Einleitung als auch in den Zusätzen zu bewirken sucht. Die zweite Ausgabe, zu Paris 1822, ist noch um einen Band stärker und enthält neue Zusätze, in welchen Garnier die Lehre Smith's gegen mehrere Angriffe von Seite Say's, Malthus', Ricardo's und Buchanan's zu vertheidigen sich bemüht.

F. C. Fulda: Ueber Nationaleinkommen. Stuttgart, 1805. Dessen Grundsätze der ökonomisch-politischen, oder Cameralwissenschaften. Tübingen, 1816; endlich dessen: Ueber Production und Consumtion der materiellen Güter ꝛc. Tübingen, 1820.

b. Zur Vereinigung des Merkantil- und Industrie-Systems:

Charles Ganilh: Des systèmes d'économie politique de leurs inconvéniens, de leurs avantages, et de la doctrine la plus favorable aux progrès de la richesse des nations. 2 Tom. Paris, 1809. Die zweite Ausgabe führt aber den Titel: Des systèmes d'économie politique, de la valeur comparative de leurs doctrines, et de celle qui parait la plus favorable aux progrès de la richesse. 2 Tom. Paris, 1821. Von der ersten Ausgabe besitzen wir eine Uebersetzung unter dem Titel: Untersuchungen über die Systeme der politischen Oekonomie. 2 Bde. Berlin, 1811.

Von Ch. Ganilh erschien später:

La théorie de l'économie politique, fondée sur les faits résultans des statistiques de la France et de l'Angleterre, sur l'expérience de tous les peuples, célèbres par leurs richesses, et sur les lumières de la raison. 2 Tom. Paris, 1815. Zweite Ausgabe zu Paris. 1822 *).

Louis Say (der ältere Bruder von Jean Baptiste Say): Considérations sur l'industrie et sur la législation etc. Paris, 1822; und dessen:

Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique, et éclaircissemens sur les principales questions d'économie politique. Paris, 1827.

Vicomte de St Chamans: Nouvel essai sur la richesse des nations. Paris, 1824.

L. F. G. de Cazaux: Elémens d'économie privée et publique, ou science de la valeur des choses, et de la richesse des individus et des nations. Paris, 1825. Später erschien von ihm:

Bases fondamentales de l'économie politique, d'après la nature des choses. Paris, 1826.

Die im §. 15 noch erwähnten Werke:

J. G. Fichte: Der geschlossene Handelsstaat. Tübingen, 1800.

Adam Müller: Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 3 Bde. Berlin, 1809.

Luden: Handbuch der Staatsweisheit. Jena, 1811.

Literatur des Communismus und Socialismus.

Doctrine de Saint-Simon. Paris, 1830.

Religion Saint-Simonienne, association universelle, ou organisation définitive de l'humanité pour l'amélioration progressive etc. Paris, 1831.

Rey: Lettres sur le système de la cooperation mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen. Paris, 1828.

---

*) Ganilh nimmt unter den neueren französischen Schriftstellern einen ausgezeichneten Platz ein, er zeigt überall einen reichen Fond von Erfahrungen, und tritt als Denker auf. Um vieles schwächer sind die nachfolgenden Schriften.

Ch. Fourier: Prospectus de la théorie des quatre mouvemens. 1808.

Dessen: Traité de l'association domestique-agricole. 2 Tom. Paris et Londres, 1822. Dieß ist Fourier's Hauptwerk, da es aber zu voluminös sich zeigte — es hat mehr als 1200 Seiten — so ließ er erscheinen:

Sommaire du traité de l'association. Paris, 1823. Dann dessen:

Le nouveau monde industriel et sociétaire. Paris, 1829.

Virtemnius: Nouvelles transactions sociales, religieuses et scientifiques. Paris, 1832.

Lemoyne: Association par phalange agricole-industrielle sur la théorie sociétaire. Metz et Paris, 1834.

A. L. Thuroa: Kritische Darstellung der Social-Theorie Fourier's. Herausgegeben von D. G. Bacherer. Braunschweig, 1840.

L. Stein: Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipzig, 1842.

Veit: Saint-Simon und der Saint-Simonismus. Leipzig, 1834.

Oellers: Die Bewegung des Socialismus und Communismus. Leipzig, 1844.

Erster Theil.

Von der Wirthschaft des Volkes überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Entstehung der Güter.

Erste Abtheilung.

Bedürfniß, Werth, Gut.

§. 21.

Bedürfnisse, — a) natürliche, b) künstliche.

Es liegt in dem menschlichen Begehrungsvermögen, das zu suchen, von dem wir wahrnehmen, daß es auf unser Dasein einen angenehmen Eindruck macht, und das zu vermeiden, was uns eine Unannehmlichkeit verursacht. Das Verlangen nach dem, was uns eine Unlust erspart, oder was uns Vergnügen, eine Befriedigung, gewährt, wird ein Bedürfniß genannt. Man unterscheidet natürliche und künstliche Bedürfnisse; die ersteren ergeben sich aus dem Wesen des Menschen, sie nöthigen zur Befriedigung, durch physische Leiden, die uns sonst treffen, sie erzwingen sie selbst durch Gefahren für unsere Existenz (so das Verlangen nach Speise, Erwärmung u. dgl.). Künstliche Bedürfnisse entstehen aus Vorstellungen von einer Annehmlichkeit, die uns ein Gegenstand, auch über die Grenze der natürlichen Bedürfnisse hinaus, noch verschaffen kann. Nicht selten wird uns ein Genuß, den wir öfter hatten, zur Gewohnheit, und mit dieser ist ein fortdauerndes Verlangen nach ihm, ein bleibendes Bedürfniß vorhanden. Hätte der Mensch das Bewußtsein natürlicher Bedürfnisse nicht, so wäre seine Existenz, in wie fern er sie wirklich fortsetzte, vom Pflanzenleben nicht

verschieden; hätte er keine künstlichen Bedürfnisse, so würde er sein Leben in thierischer Trägheit zubringen, und einen großen Theil des Lebensgenusses entbehren. Allein wir sehen schon bei dem rohen Menschen ein Streben nach so manchen Annehmlichkeiten des Lebens, er ist nie ohne alle künstliche Bedürfnisse, er sucht, wo sie zu haben ist, eine wohlschmeckendere Speise, breitet Felle aus, um darauf zu ruhen, er strebt nach Sachen, die er für einen Schmuck seiner Waffen, oder seines Körpers ansieht, in deren Ermangelung kätowirt er diesen, oder er vereinigt beides. Die Eitelkeit sucht eben so ihre Befriedigung, wie der Wunsch, sich vor dem Ungemache der Witterung zu schützen. Selbst mit der Deckung der nothwendigen Bedürfnisse verbindet der Mensch mannigfaltige Genüsse. Zur Befriedigung des Hungers begnügt er sich nicht mit was immer für einem nahrhaften Stoffe, sondern er verlangt nach wohlschmeckenden Nahrungsmitteln; er sucht durch die Bedeckung seines Körpers die Kälte abzuwehren, aber er gibt ihr auch eine gefällige Gestalt. Wenn daher die natürlichen Bedürfnisse ziemlich enge Grenzen haben, so finden sich solche nicht bei den künstlichen; der Kreis der möglichen Genüsse ist sehr weit, er dehnt sich durch die Fortschritte der Civilisation allmälig aus. So finden wir denn einen sehr beachtenswerthen Unterschied, theils in dem Quantum der Genußmittel, welche die Menschen begehren, theils in ihrer Qualität.

§. 22.

a) Gegenwärtige, b) künftige.

Es ergibt sich hier aber Gelegenheit zu einer noch weiteren Betrachtung. Wenn Thiere für die Befriedigung eines Bedürfnisses thätig sind, so geschieht dieses eines *gegenwärtigen* Genusses wegen. Für die Zukunft wirken sie nur dann, wenn irgend ein angeborener Instinkt sie dazu antreibt. Bei dem Menschen aber, ist die Sorge für sein *künftiges* Wohlergehen das Ergebniß der Ueberlegung. Aus Aussicht gegen ein ihn künftig treffendes Ungemach, und angeregt durch die Vorstellung von Genüssen, von einer glücklicheren Lage, die er sich für die Zukunft bereitet, fühlt er sich jetzt schon zu manchen Entbehrungen von Genüssen, zur Uebernahme von Arbeiten und Beschwerden bewogen. Auf ihn wirken daher, außer dem Triebe zur Erhaltung seines Daseins und eines gegenwärtig angenehmeren Lebens, noch das Streben seinen Zustand zu verbessern, seine künftigen Bedürfnisse sicher zu stellen, und wo möglich den Kreis seines Lebensgenusses zu erweitern. Man braucht daher nicht — wie manche Philosophen — einen eigenen Thätigkeitstrieb, oder einen Arbeitsinstinkt bei dem Menschengeschlechte anzunehmen, um ihre hervorbringende Thätigkeit zu erklären; die angegebenen Momente zeigen klar genug, was die Menschen antreibt, über das Verhältniß äußerer Sachen zu ihrem Wohlsein zu urtheilen, und, auch mit Anstrengung, Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse zu gewinnen.

§. 23.

Bedürfnisse: a) der Nothwendigkeit, b) der Bequemlichkeit und c) des Wohllebens.

Nimmt man Rücksicht auf den Grund des Begehrens nach einem bestimmten Gegenstande, so unterscheidet man Bedürfnisse der *Nothwendigkeit*, der *Bequemlichkeit* und des *Wohllebens*. Bei den *ersteren* liegt der Grund des Begehrens in den Nachtheilen, die den Bedürftigen treffen würden, wenn sie unbefriedigt bleiben würden. Da aber ihre Befriedigung allein, noch mit manchen Ungemächlichkeiten verbunden sein kann, so tragen wir ein weiteres Verlangen nach Sachen, welche diese letzteren beseitigen können und hierin sprechen sich die Bedürfnisse der *Bequemlichkeit* aus*). Suchen wir darüber hinaus noch unsere Genüsse zu vermehren, so treten die Bedürfnisse des *Wohllebens* auf**). Wenn man bei den nothwendigen Bedürfnissen erforscht, woher im Nichtbefriedigungsfalle Nachtheile drohen, so lassen sich *natürlich* und *politisch nothwendige* unterscheiden, je nachdem jene Nachtheile nach den Gesetzen der Natur, oder nach den Einrichtungen und Sitten der Gesellschaft eintreten würden. Auf welche Gegenstände hierbei das Begehren gerichtet ist, läßt sich meistens wohl der Gattung nach bestimmen, weiter aber gibt es in der Menge und Art der Befriedigungsmittel eine große Verschiedenheit. Z. B. das Bedürfniß nach Nahrung ist ein natürlich noth-

*) So wünscht man zum Schlafen ein Bett, wenn man auch ohne dasselbe schlafen, zum Reiten einen Sattel, wenn man auch ohne denselben zu Pferde fortkommen könnte; so Stühle bei der Mahlzeit, die sich auch stehend verzehren ließe. So hat dagegen Diogenes den Becher als entbehrlich weggeworfen, weil man auch aus der hohlen Hand trinken kann.

**) Dieß zeigt sich bei der Mannigfaltigkeit der Gerichte, der Weine, einer Mahlzeit, bei Vergnügungsreisen ꝛc.

wendiges ob es aber auf Weizen, Roggen, Reis, oder Brodfrucht ꝛc. gerichtet ist, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; das Bedürfniß nach einer Körperbedeckung muß in einer gesitteten Gesellschaft befriedigt sein, ohne dieselbe dürfte man nicht erscheinen; die Sitten fordern aber bald mehr bald weniger; in manchen Gegenden kann man barfuß gehen, ohne in den Augen der Nachbarn zu verlieren; in einigen Theilen Frankreichs trägt man Sabots, mit denen man in keiner Pariser Gesellschaft zugelassen würde; für einen zu einem Hoffeste Geladenen ist ein bestimmter Anzug so nothwendig, daß er sonst zurückgewiesen würde *). Da jedoch bei den nothwendigen Bedürfnissen die Nachtheile der Nichtbefriedigung nicht durchaus gleich groß sind, so unterscheidet man Gegenstände der ersten, zweiten Nothwendigkeit u. s. w.

§. 24.

Gut. — Werth.

Alles, was als tauglich erkannt wird, ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen, wird ein Gut im weiteren Sinne genannt. Die Güter sind entweder a) geistige oder immaterielle, d. i. solche, welche in geistigen Eigenschaften, Leistungen oder Erscheinungen bestehen, oder b) Güter im engeren Sinne, d. i. solche materielle Sachen, die als tauglich angesehen werden, Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen. Da die Zwecke, welche sich die Menschen bei dem Gebrauche äußerer Sachen vorsetzen können, keine andern sind, als sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu verwenden, so kann man ein Gut im engeren Sinne auch jede äußere Sache nennen, die als Mittel zur Erreichung eines menschlichen Zweckes erscheint. Diese Zwecke sind nun sehr verschieden, und dem entspricht die Mannigfaltigkeit der Güter, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß ein und derselbe Zweck durch verschiedene Güter erreicht werden kann **), so wie anderer Seits dasselbe Gut zu verschiedenen Zwecken verwendet werden kann ***). Zu-

* Der Minister des Beherrschers von O-Waihi begnügte sich, auf den nackten Leib einen schwarzen Frack anzuziehen und einen bordirten Uniformhut aufzusetzen, und hielt sich damit für sehr geputzt.

**) Betrachtet man das Bedürfniß nach Speise, so zeigt es sich, daß die Stillung des Hungers durch sehr verschiedene Nahrungsmittel bewirkt werden kann.

**) So kann ein Stück Hornvieh zur Fortbringung einer Last, als Mittel zur Ernährung und seine Haut zur Fußbekleidung verwendet werden.

letzt lassen sich indessen alle Zwecke auf die Erhaltung des Daseins und die Vermehrung des Wohlergehens zurückführen. Keine Sache ist schon an sich ein Gut, wohl aber kann sie die Fähigkeit haben, in die Reihe der Güter einzutreten, wenn ihr jene Beziehung auf menschliche Bedürfnisse eigen ist, aber erst dann, wenn diese Beziehung auch anerkannt ist, bezeichnen wir sie als ein Gut *); außerdem kann auch das möglicher Weise sehr Nützliche lange Zeit gering geschätzt, ja als eine bloße Last angesehen werden **). Auf der Anerkennung der Tauglichkeit einer Sache für menschliche Zwecke beruht nun ihr Werth. Die beiden Begriffe von Gut und Werth hängen auf das innigste zusammen, sobald wir einer Sache einen Werth beilegen, erkennen wir sie als Gut, und sobald wir etwas als ein Gut bezeichnen, geben wir zu erkennen, daß es Werth habe.

§. 25.

Eintheilung des Werthes: a) positiver, b) verglichener.

Die National-Oekonomen unterscheiden verschiedene Arten des Werthes, so a) den positiven und b) den verglichenen Werth. Der erstere besteht in einem Urtheile, daß die Sache überhaupt für einen Zeck tauglich sei; er stützt sich auf die Voraussetzung dreier Momente: 1. daß ein Bedürfniß bestehe, 2. daß die Sache Eigenschaften habe, die es möglich machen, mit ihr das Bedürfniß zu befriedigen, und 3. daß diese Eigenschaften anerkannt werden. Der verglichene Werth zeigt, welchen Platz ein Gut in der Reihe der Güter einnehme; er setzt stets den positiven schon voraus, und wird nicht nach Willkür beurtheilt, sondern nach den Vorstellungen, die man sich von der Wichtigkeit der Zwecke, und von der Tauglichkeit der Sachen macht, diese Zwecke zu realisiren. Die Größe des verglichenen Werthes ist demnach abhängig a) von der Ansicht, die wir über die Wichtigkeit und Dringlichkeit eines bestimmten Zweckes hegen ***); b) von dem

*) Z. B. eine Pflanze, die Heilkräfte hat, eine Auster, ein Krebs, werden, sobald man die erstere als Arznei, die letzteren als eßbar erkannt hat, in die Classe der Güter eintreten.

**) Z. B. Seidenwürmer, die im Freien auf Maulbeerbäumen sich finden, deren Cocons man aber gar nicht zu verwenden wüßte.

***) So hoch man auch sonst Perlen als Putzsachen zu schätzen pflegt, so könnte doch dem hungernden Reisenden ein Sack mit Perlen, in der Wüste nicht willkommen sein.

Grade der Tauglichkeit des Objects für die Erreichung eines gewissen Zweckes *); c) von dem Umstande, daß eine Sache zur Erreichung mehrerer Zwecke dient **). Im Grunde sind dieß aber keine Arten des Werthes, sondern der positive ist nur der Werth schlechthin, während der verglichene die Bestimmung des Grades des Werthes ist.

§. 26.

a) Güter von unmittelbarem und b) von mittelbarem Werthe. — α) Gebrauchs-, b) Tauschwerth.

Die Zwecke, welche eine Sache zu fördern geeignet sind und wegen welcher wir ihr einen Werth beilegen, können zweifacher Art sein, indem wir die Sache entweder unmittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses gebrauchen oder verbrauchen, oder uns mittelst derselben andere werthvolle Sachen verschaffen; daher die Eintheilung in Güter a) von unmittelbarem Werthe, und b) von mittelbarem Werthe. Den ersteren kann man auch den Werth für den Genuß nennen. Zuletzt ist die ganze wirthschaftliche Thätigkeit auf das Dasein dieser Güter gerichtet, da man die Güter nicht ihrer selbst wegen sucht, sondern nur als Mittel, den Bedürfnissen zu steuern. Mit den Gütern von mittelbarem Werthe kann man sich andere Güter auf zweifache Weise verschaffen, entweder 1. durch ihre Anwendung im Gebrauche oder Verbrauche zur Erzeugung neuer Güter, oder 2. durch ihre Weggabe an Andere, die uns dafür andere Güter geben. In dem ersteren spricht sich der Gebrauchswerth im engeren Sinne, im letzteren deren Tauschwerth aus. Nimmt man den Ausdruck Gebrauchswerth im weiteren Sinne, so begreift er auch alle Güter in sich, bei welchen es sich um ihren Werth für den unmittelbaren Genuß handelt, d. i. also den Werth aller Güter, bei welchen ihre Verwendung in jedem Gebrauche oder Verbrauche, mit Ausnahme der Hingabe gegen andere Güter, zur Sprache kommt. In diesem weiteren Sinne wird er auch der innere, oder der nicht schätzbare Werth einer Sache genannt, und ihm dann nur der Tauschwerth entgegengesetzt, der auch der äußere, oder schätzbare Werth der Sache heißt. — Welcher Werth einer bestimmten Sache beigelegt wird, hängt in der Regel nicht von der Beschaffenheit der Sache selbst ab, sondern von der Bestimmung, die man ihr gibt; die Einreihung eines Gutes in eine oder die andere Classe hängt daher von Zeit und Umständen ab, und das Urtheil darüber ist meistens subjectiv, und darum auch veränderlich; der Zweck, welchen sich der Eine bei der Verwendung des Gutes vorsetzt, ist häufig von den Zwecken des Andern ganz verschieden *). Bloß bei einem Gegenstande wird stets nur dessen Tauschwerth berücksichtigt, nämlich beim Gelde, da dasselbe weder direct einen Genuß gewährt, noch die Entstehung anderer Güter anders, als nur durch Weggabe vermitteln kann. Dieß gilt aber nicht auch vom Geldstoffe.

*) Man kann mit Pferden und Ochsen fahren, aber zu einer Fahrt nach Brünn werden wir sicher den ersteren den Vorzug geben; so kann man auf Straßen und Eisenbahnen fortkommen, wir finden letztere aber tauglicher, um schnell an den Bestimmungsort zu kommen.

**) So das Rennthier des Lappländers, die Postanstalt, gute Luxuswaffen ꝛc.

§. 27.

Vom Tauschwerthe insbesondere.

Man pflegt auch den Tauschwerth in den positiven und verglichenen einzutheilen, und versteht unter dem positiven, die Tauglichkeit eines Gutes, sich durch dessen Weggabe im Wege des Verkehres ein anderes Gut zu verschaffen, dann unter dem verglichenen, jenen Grad der Tauglichkeit, der uns in den Stand setzt, mehr oder weniger Güter dafür zu erhalten, wobei man aber nicht gerade auf die Anzahl der zu erlangenden Stücke, sondern überhaupt auf die Höhe des Gegenwerthes zu sehen hat. Von dieser Eintheilung gilt jedoch dasselbe, was früher (§. 25.) von der gleichen Eintheilung des Werthes überhaupt bemerkt worden ist. — Ob man für die Sache, der man Tauschwerth beilegt, Güter von unmittelbarem oder mittelbarem Werthe erhält, ist an sich gleichviel; eben so die Verwendung, welche der Erwerber unserer Sache von Tauschwerth damit vorhat, ob er sie zum Genusse, oder zur Production, zu einem weiteren Tausche

*) Der Tuchhändler sieht bei seinem Vorrathe zunächst auf den Tauschwerth, er will ihn verhandeln; sein Kunde beabsichtigt dasselbe Tuch zu seiner Bekleidung zu verwenden, für ihn tritt der unmittelbare Werth hervor. Sägeblätter sind für den Eisenhändler Sachen von Tauschwerth, für den Tischler von Gebrauchswerth im engern Sinne. Ein Quantum Korn kann von dem Landwirthe zu seiner Ernährung, zu Saatkorn, oder zum Verkaufe bestimmt werden; im ersteren Falle tritt dessen Werth im Genusse, im zweiten Falle dessen Gebrauchswerth s. str., im dritten Falle dessen Tauschwerth hervor.

benützen will. Es genügt die Ueberzeugung, daß er ihr zu was immer für einen dieser Zwecke einen solchen Werth beilegt, daß er bereit sein wird, dafür aus seinem Vermögen einen Gegenwerth zu geben. Die Grundlage dieser Ueberzeugung ist in der Tauglichkeit unserer Sache, ein Bedürfniß zu befriedigen zu suchen, oder der Gebrauchswerth s. l. ist die Basis des Tauschwerthes. Der Kreis jener Gegenstände aber, welchen wir einen Tauschwerth beilegen, ist enger, als jener, die Gebrauchswerth s. l. haben. Denn ist eine Sache von der Art, daß man sie zwar als nützlich erkennt, sie aber, ohne ein Gut dafür zu geben, haben kann, so legen wir ihr wohl einen Gebrauchs- aber keinen Tauschwerth bei *). Im Verkehre mit Einzelnen tritt der Tauschwerth eines Gutes auch dann zurück, wenn ihnen das Bedürfniß nach diesem Gegenstande fehlt, oder sie ihn nicht zu gebrauchen wissen, den Fall etwa ausgenommen, daß sie bei dessen Wiederveräußerung einen Vortheil erwarten.

§. 28.

a) Allgemeine, b) besondere Güter.

Noch werden die Güter in *allgemeine* und *besondere* unterschieden. *Allgemeine* nennt man jene, welche jedermann zugänglich sind, es bietet sie die Natur zum gemeinschaftlichen Gebrauche oder Genusse der Menschen; sie haben daher auch keinen Tauschwerth und werden nicht zum Individual-Vermögen gerechnet. Allein ihr Dasein ist doch sehr wichtig für das Wohlergehen der Menschen und ihre Beschaffenheit hat auf deren Zustand großen Einfluß (z. B. Sonnenlicht, Wasser).

Besondere Güter nennt man solche, die einer (moralischen oder physischen) Person ausschließend eigen sind; diese sind fast durchaus Sachen von Tauschwerth; ihr Inbegriff bildet das *Vermögen* einer Person; erscheint dieses als eine beharrliche Quelle, die Bedürfnisse des Standes leicht zu befriedigen, so spricht man von *Wohlstand*, und legen darin noch Mittel, weitere Bedürfnisse zu befriedigen und das Vermögen des Besitzers zu vergrößern, so ist *Reichthum* vorhanden. Obgleich Tauschwerth eine gewöhnliche, aber nicht eine nothwendige Eigenschaft der Bestandtheile des National-Vermögens ist, so

*) Was ist uns z. B. unentbehrlicher als die respirable Luft, und doch legen wir derselben keinen Tauschwerth bei.

liegt der Nation doch daran, daß die Güter überhaupt, auch ohne diese Qualification, vermehrt und die hervorbringenden Kräfte gesteigert werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Entstehung der Güter und von der Produktiv-Kraft.

§. 29.

Allgemeine Betrachtungen.

In Betreff der Entstehung der Güter ist zu unterscheiden, ob die Sache, welche zum Gute werden soll, bereits vorhanden ist, oder nicht. Im ersteren Falle ist, damit sie in die Reihe der Güter einrücke, nur nothwendig, daß ihre Tauglichkeit zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses *erkannt* werde; denn in dieser Beziehung ist es allerdings von der *Meinung* abhängig, ob eine Sache als ein Gut angesehen werden soll. Manche Dinge sind lange vorhanden, ohne daß man ihnen diese Eigenschaft beilegt, sobald man aber ihre Verwendbarkeit zu menschlichen Zwecken wahrnimmt, schätzt man sie als Güter *); andere Dinge sind zwar noch vorhanden, haben aber aufgehört Güter zu sein, weil jene Meinung sich zu ihrem Nachtheile geändert hat, indem man sie jetzt nicht mehr verwenden will **). Nur in so weit läßt sich sagen, daß der Verstand (bei materiellen Dingen) producire, und daß die Meinung Güter erzeuge; denn ist die Sache materiell nicht vorhanden, so kann sie durch alle Anstrengung des Geistes allein nicht producirt werden ***). In der Meinung liegt daher zwar der *Möglichkeitsgrund*, etwas als Gut zu betrachten, aber nicht der *Wirklichkeitsgrund* der Entstehung materieller Sachen;

*) So gibt es z. B. oft im Lande viel Torf, Steinkohlen, ohne daß man sie zu gebrauchen wüßte, man rechnet sie noch nicht zum Vermögen, sie werden aber als Güter angesehen, sobald man sie als Brennstoffe erkennt und sucht.

**) Z. B. die aus früherer Zeit noch vorhandenen Allonge-Perücken.

***) Wie oft hat man z. B. eine Maschine zum Fliegen schon gewünscht, allein die Meinung, daß eine solche nützlich wäre, hat noch keine hervorgebracht.

dieser letztere liegt vielmehr in der Wirksamkeit der productiven Kräfte. Als solche aber erscheinen uns in letzter Auflösung: A) die Natur, B) die Arbeit und C) das Capital, jedoch mit dem Unterschiede, daß ohne Natur und Arbeit die Entstehung keines Gutes von Tauschwerth denkbar ist; sie sind daher zur Gütererzeugung primitiv nothwendig; die Bestandtheile des Capitals aber nehmen daraus ihren Ursprung, sie müssen erst durch die schon vorhandenen Natur- und Arbeitskräfte erzeugt worden sein, um dann an der ferneren Production Theil nehmen zu können. Natur und Arbeit erscheinen daher als Elemente der Gütererzeugung, Capitale, selbst erst abgeleiteten Ursprunges, können wohl als Mittel, nicht aber als Elemente der Production angesehen werden.

§. 30.

Die Naturkraft. — Die äußere Natur.

Die Kräfte der Natur wirken bei aller Erzeugung von Gütern mit. Alle materiellen Güter bestehen aus Substanzen, welche die Menschen nicht schaffen können, die ihnen aber die Natur liefert; die Erzeugung geistiger Güter setzt Anlagen, Fähigkeiten, Talente voraus, die dem Menschen durch die Natur gegeben sind. Bei der Wirksamkeit der Naturkräfte unterscheidet man die inneren, die dem Menschen eigen sind, von den äußeren, die außer ihm wirken. Den großen Einfluß der letzteren nehmen wir bei allen Hauptabtheilungen der Gütererzeugung wahr, als: bei dem Landbaue in der Beschaffenheit des Bodens, in dem Einflusse des Lichtes, der Wärme, des Niederschlages ꝛc., bei den Gewerben, bei welchen Feuer, Wasser, Wind, Sonnenhitze, Dämpfe u. s. f. wirksam sind, während dem Handel die Kraft des Windes, des Wassers, des Magnets, die Zug- und Tragkraft der Thiere, die Dampfkraft ꝛc. dienen. — Die Gesetze der Natur sind von dem höchsten Wesen ausgegangen, der menschliche Wille hat darauf keinen Einfluß, er muß sich ihnen fügen. Wohl aber hat der Mensch nach dem Schöpfungsplane die große Aufgabe, diese Gesetze zu erforschen und immer richtiger kennen zu lernen, nicht nur zur immer größeren Verherrlichung des Schöpfers, sondern damit er durch diese Kenntniß auch sein irdisches Wohlsein fördere. Je mehr er hierin fortschreitet, je richtiger er über den Einfluß urtheilt, den er auf die Richtung und Benützung der Naturkräfte nehmen kann, je mehr er

Herr der äußern Natur wird, desto leichter wird er durch sie seine Zwecke zu erreichen vermögen.

§. 31.

Was die äußere Natur in Beziehung auf die Wirthschaftszwecke gibt.

Unter dem den Menschen bereits Gegebenen kommt, als der äußeren Natur angehörend, in wirthschaftlicher Beziehung vorzüglich in Betrachtung:

a) Die Gestalt und Bewegung unseres Erdkörpers, als des Wohnplatzes und des Raumes für die ökonomische Thätigkeit der Menschen, womit der Wechsel der Jahreszeiten und die Verschiedenheit des Klimas der Länder zusammenhängen.

b) Die ganze Mannigfaltigkeit der unserer Erde eigenthümlichen Producte in ihrer Beziehung auf die verschiedenen Bedürfnisse des Menschen; als im Pflanzenreiche, welches uns Stoffe zur Nahrung, Bekleidung, Wohnung, Feuerung, Heilmittel u. dgl. bietet; im Thierreiche, aus dem wir gleichfalls Stoffe zur Kleidung, zur Nahrung u. s. f. nehmen; endlich im Mineralreiche, das uns Metalle, Erdarten, Salze, Brennstoffe u. dgl. liefert.

c) Die Eigenschaften des Bodens, vermöge welcher er fähig ist, durch die Unterstützung der Naturkräfte eine größere Menge von Erzeugnissen zu liefern, als er sonst gegeben haben würde.

d) Die Eigenschaften der Producte der Natur, vermöge welcher sie eine Einwirkung, Umstaltung, Richtung zulassen, durch die sie für menschliche Bedürfnisse tauglich werden, als: die Gelehrigkeit der Thiere, die Dehnbarkeit der Metalle u. s. f. so wie

e) der Umstand, daß sich die Kräfte der Natur nach den Absichten der Menschen leiten und benützen lassen; so: die Elasticität z. B. der Dämpfe, die Schwerkraft des Wassers ꝛc. (andere Kräfte oder Naturerscheinungen nicht, z. B. die Witterung).

f) Auch für den Verkehr unter den Menschen hat die Natur Hülfsmittel (wenigstens Anlagen) gegeben, die bei einiger Entwicklung leicht benützt werden können, als: Wasserverbindungen der Theile der Erde durch Meere, Flüsse, Materialien zur Herstellung fester Landwege ꝛc.

§. 32.

Ihr Einfluß auf den Menschen.

Die äußere Natur steht mit dem Menschen aber auch noch in anderen Beziehungen in Wechselwirkung; sie nimmt Einfluß auf *seine Entwicklung* und die *Richtung seiner Thätigkeit*. Zunächst sind schon alle die mannigfaltigen Anlagen des Menschen — sowohl physische als psychische ein Geschenk der Natur, so die Struktur seines Körpers, die physische Kraft, die Gelenkigkeit seiner Gliedmaßen. Von der äußeren Natur wird aber zum Theil auch bestimmt: a) Die besondere Organisation seines Körpers unter den verschiedenen Himmelsstrichen; so zeigt es sich z. B., daß in der kalten Zone der Wachsthum des Menschen zurückbleibt; man bemerkte, daß der Europäer mehr Kraft besitzt, als der Ureinwohner von Amerika. b) Ist die weitere Entwicklung des Menschen und die Aeußerung seiner Kräfte auch vielfältig vom Klima abhängig; in heißen Ländern erschlaffen die Kräfte früher, auch die Geistesentwicklung bleibt zurück. c) Wird die Richtung, welche seine Bildung und Thätigkeit nimmt, vielfältig durch Naturumstände bestimmt; oft drängen sie ihm Bedürfnisse auf, auf deren Befriedigung er bedacht seyn muß, oder sie bieten ihm Befriedigungsmittel einer bestimmten Art in größerer Menge oder Zugänglichkeit, auf deren Gewinnung er dann vorzüglich — wenigstens anfänglich — seine Thätigkeit richtet. So füllt er in kälteren Ländern das Bedürfniß nach schützendem Obdache, sorgfältiger Bekleidung, der Herbeischaffung von Brennstoffen zur künstlichen Erwärmung; Anwohner von fischreichen Flüssen und Meeren verlegen sich mit Eifer auf die Fischerei, und es entwickeln sich bei ihnen jene Geschicklichkeiten zeitlicher, welche mit dem Geschäfte des Fischfanges im Zusammenhange stehen.

§. 33.

Geistige Natur.

Die Mitwirkung der *geistigen* Natur des Menschen äußert sich bei der Gütererzeugung in folgenden Beziehungen: a. durch das Erkennen der Bedürfnisse und der Mittel, sie zu befriedigen, d. i. was geschehen müsse, um dem Bedürfnisse zu steuern; b. durch die Erkenntniß, welche Gegenstände Befriedigungsmittel sind, und der Art, wie sie erlangt, hervorgebracht, oder herbeigeschafft werden können; c. durch die Fassung des Entschlusses, die Kräfte und Mittel dahin zu verwenden, daß die Erzeugung oder Beischaffung wirklich erfolge; d. in der Auffindung von Mitteln, die hervorbringenden Kräfte zu vervollkommnen, die Arbeit fruchtbarer zu machen, wozu insbesondere alle geistige Anstrengung gehört, welche angewendet wird, um durch neue Erfindungen in dem Verfahren bei der Production an Zeit und Kraft, oder am Aufwande zu ersparen.

§. 34.

Das Land.

Jener Theil der Erdoberfläche, welcher sich im ausschließenden Besitze des Volkes befindet, wird in der Wirthschaftslehre kurz dessen *Land* genannt, begreift dann aber auch die innerhalb der Gränzen befindlichen Gewässer, Bergwerke u. dgl. in sich. Da das Land, die Werkstätte des wirthschaftenden Volkes, zum Theil auch seine Vorrathskammer ist, so nimmt dessen Beschaffenheit auf die Erreichung der ökonomischen Zwecke den größten Einfluß; insbesondere aber a. dessen *Klima* — je nachdem dasselbe der Entwicklung der darin lebenden Wesen, dem Gedeihen der Pflanzen mehr oder weniger günstig ist, und auch theilweise die Bedürfnisse der Einwohner bestimmt; b. dessen *Lage* unter andern Ländern, von welcher die Entwicklung des Volkes der Umfang des Handelsverkehres und die größere oder geringere Schwierigkeit, seine Unabhängigkeit und politische Stellung zu behaupten, vielfältig abhängen; c. die *Fruchtbarkeit* des Bodens, wie nämlich derselbe den darauf verwendeten Aufwand an materiellen Dingen und die Arbeit vergilt; d. die *Ausdehnung* des Landes, vermöge welcher es in seinem Innern mehr Mittel, eine größere Kraft besitzt, seine wirthschaftlichen Zwecke zu erreichen; e. die *Mannigfaltigkeit seiner Anlagen* für die Wirthschaft, sich beziehend auf die Mannigfaltigkeit und Menge seiner Producte, dann auf den Umstand, ob sich auch fremde acclimatisiren lassen; ob es eben oder gebirgig ist, was auf dessen Ertrag auch in so fern von Einfluß ist, als eine Witterung, die oft in der einen Abtheilung ungünstig wirkt, der andern besser zusagt; f. die Anlagen des Landes für die *Communication* sowohl der einzelnen Theile unter sich, als auch mit andern Ländern, als: die Nachbarschaft der See, schiffbare, oder schiffbar zu machende Flüsse, die Möglichkeit und geringere Kostspieligkeit der Anlegung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen u. s. f.

§. 35.

Grundeigenthum.

Wie reichlich aber auch die Ausstattung eines Landes sein mag, so gewährt es doch, bloß der eigenen Kraft überlassen, ein beschränktes Maaß von Erzeugnissen, die bei einigem Anwachse der Bevölkerung zur Erhaltung der Einwohner nicht mehr zureichen. Die Hervorbringungskraft des Bodens muß daher unterstützt, die Kraft der Natur so benützt werden, daß eine stärkere Erzeugung erfolgt, oder Producte gewonnen werden, die sonst nicht zum Genusse zugänglich wären. Eine natürliche Bedingung, daß Menschen ihre Kräfte und Güter zur Bestellung des Bodens verwenden, ist die, daß sie die Früchte ihres Fleißes und Aufwandes mit Sicherheit zu beziehen hoffen können. Sie müssen daher in ein solches Verhältniß zum Boden gesetzt werden, daß sie in dessen Benützung durch keinen Dritten gehindert werden, und daß sie den Ertrag ihrer Arbeit auch sicher genießen. Solche Verhältnisse ergeben sich nur aus der Vertheilung des Bodens und der Herstellung von Eigenthumsrechten auf die Theile. Wenn auch ein Theil des Landes ungetheilt bleibt, so tritt doch das übrige in den Besitz und die Bewirthschaftung einzelner Eigenthümer (physischer oder moralischer Personen). Die abgesonderten Theile, die so in den Besitz von Eigenthümern gelangt sind, werden in der Wirthschaftslehre Grundstücke genannt, und zwar ohne Rücksicht auf deren verschiedene Benützung *).

§. 36.

Gegenseitige Abhängigkeit der Grundeigenthümer und der Uebrigen.

Die Grundeigenthümer, im ausschließenden Besitze eines Productionsmittels, welches unentbehrliche Erhaltungsmittel für Menschen liefert, erscheinen dadurch vor Andern günstiger gestellt, weil diese in der Deckung nothwendiger Bedürfnisse von ihnen abhängen. Allein diese Abhängigkeit wird bald eine gegenseitige, indem die Nichtgrundbesitzer eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit besitzen, nach welcher, oder nach deren Erzeugnissen die Grundeigenthümer verlangen, indem sie a. bloß mit ihrer eigenen Arbeit ihre Grundstücke nur unvollkommen bestellen

*) In der Volkswirthschaftslehre werden daher Aecker, Wälder, Teiche, Wiesen, Bergwerke, Weiden und andere Theile der eigenthümlich gewordenen Landestheile Grundstücke genannt.

würden, also auch noch die Arbeit Anderer zu Hülfe nehmen müssen; und b. indem die Früchte des Bodens nicht alle Bedürfnisse des Eigenthümers decken, er folglich auch noch der Producte fremder Industrie, und mannigfaltiger Dienstleistungen bedarf. Dieß veranlaßt ihn, Andere an den Erzeugnissen seines Bodens Theil nehmen zu lassen, oder er entledigt sich im Verkehre seines Ueberflusses an Bodenerzeugnissen und verschafft sich für dessen Preis jene Arbeiten und Dienste, deren er bedarf. — Was übrigens die Grundstücke zum National-Vermögen beitragen, ist sehr verschieden, da 1. die Producte, welche sie tragen, sehr ungleich sind, wonach die Grundstücke selbst in verschiedene Classen zerfallen; so liefern einige Körnerfrüchte — Aecker, andere Holz — Wälder, wieder andere Wein — Weingärten, dann Metalle — Bergwerke — u. s. f. Aber selbst bei Grundstücken, welche Producte der nämlichen Gattung liefern, finden sich 2. wichtige Verschiedenheiten a. in der Qualität der Erzeugnisse, z. B. bei jenen der Weingärten, Eisengruben ꝛc.; b. in der Quantität, z. B. ein Acker liefert die 5fache, ein anderer die 8fache Aussaat; die Erze des einen Bergwerks geben 20, die eines andern 35% Metall u. s. f. — In der Wirthschaft des Volkes erscheinen die Grundstücke in doppelter Eigenschaft, einer Seits als Quellen des Reichthums, andrer Seits, sobald ihr Tauschwerth anerkannt wird, als Bestandtheile desselben.

§. 37.

Die Arbeit.

Unter der Arbeit versteht man im Allgemeinen jene Thätigkeit, welche angewendet wird, um ein Gut hervorzubringen. In diesem Sinne ist es sprachgebräuchlich, auch von der Arbeit der Thiere, ja selbst der Maschinen zu sprechen. Im engeren Sinne ist Arbeit jene absichtliche Kraftäußerung des Menschen, welche die Erzeugung eines Gutes bezielet. Man kann geistige und körperliche Arbeit unterscheiden, je nachdem die geistigen oder physischen Kräfte des Menschen angewendet werden. Häufig finden wir beide vereinigt in Wirksamkeit; selbst bei der Erzeugung immaterieller Güter ist die Anwendung physischer Thätigkeit nicht ausgeschlossen, und die Erzeugung materieller Güter erfolgt durch physische, aber von den geistigen unterstützte Kräfte; ja, wenn diese Unterstützung nur schwach ist, so bringt oft harte und angestrengte körperliche Arbeit wenig hervor. Darin liegt der Grund,

warum ein Volk in den ersten Stadien der ökonomischen Entwicklung, ungeachtet einer angestrengten Thätigkeit, doch nur langsam im Wohlstande vorrückt, bis seine Arbeit durch geistige Entfaltung, durch Erfindungen u. dgl. m. befruchtet wird *). Die Arbeit wird dem Menschen nothwendig, weil durch die alleinige Wirksamkeit der Naturkräfte seine Bedürfnisse nicht befriediget würden; er muß sich dadurch die Naturerzeugnisse zugänglich machen, sie umstalten und vervielfältigen. Diese Nothwendigkeit wird für ihn eine fortdauernde, da seine Bedürfnisse immer wiederkehren, und neue Befriedigungsmittel fordern. Dieser Antrieb wirkt für den Menschen allerdings nicht immer gleich mächtig; wo in einem gesegneten Lande noch wenig Menschen auf weiten Räumen leben, dort bietet schon bei geringer Anstrengung die Natur viele Erhaltungsmittel, bis diese bei steigender Bevölkerung seltener werden, und dann durch Arbeit vermehrt werden müssen. Menschen, welche wenig entwickelt sind, leben einfacher, haben wenig künstliche Bedürfnisse, daher auch wenig Beweggründe sich anzustrengen, da schon wenig Arbeit ihre Lebensnothwendigkeiten schafft; dafür ist denn auch der Kreis ihrer Genüsse sehr eng, sie suchen ihr Wohlbefinden in Unthätigkeit, in Indolenz; manche Acte ihrer nothwendigen Thätigkeit kosten ihnen deswegen mehr Anstrengung, und schaffen doch wenig, weil der Arbeit auch die Unterstützung durch die geistige Entwicklung fehlt. In jenem Zustande bleibt aber Arbeit (die gegenwärtige, oder die Ergebnisse einer vorausgegangenen) das regelmäßige (erlaubte) Mittel, die Befriedigungsmittel unserer Bedürfnisse herbeizuschaffen. Je fruchtbarer aber jede Arbeit wird, desto besser befindet sich der Einzelne und das Volk. — Nun läßt sich der Begriff von Production mit voller Genauigkeit feststellen. Die Production materieller Güter ist kein Erschaffen derselben, denn alle menschliche Anstrengung kann keine Substanzen, kein Ding aus nichts erzeugen, sondern sie besteht in der Erzeugung von Werthseigenschaften, d. i. solcher, wodurch die materiell, wenigstens in ihren Stoffen oder Bestandtheilen schon vorhandene Sache zum Gute wird. Je mehr oder geschätztere Güter die Arbeit liefert, desto productiver erscheint sie.

*) Jägervölker haben viele Anstrengungen nöthig, und werden ungeachtet einer beschwerlichen und oft gefahrvollen Arbeit doch nicht wohlhabend.

§. 38.

Vertheilung der Beschäftigungen.

Wenn viele Menschen neben einander leben, so geschieht es bald, daß nicht jeder einzelne sich alles das selbst erzeugt, was er für sich und die Seinigen bedarf; es entwickelt sich eine Vertheilung der Beschäftigung, welche der Wohlfahrt Aller zusagt. Die Veranlassung dazu liegt einer Seits in der Verschiedenheit der Neigungen der Menschen für diese oder jene Beschäftigung, und der Beobachtung, daß man zur einen mehr Fähigkeiten und Anlagen besitze, als zu einer andern; auf der andern Seite aber in der Erfahrung, daß man eine größere Menge und vollkommenere Güter hervorbringen kann, wenn man seine Kraft nicht in verschiedenen Geschäften zersplittert, sondern durch fortdauernden Betrieb einer Beschäftigung an Erfahrung, Geschicklichkeit und Gewandtheit gewinnt. Oft bewegen auch äußere Umstände zur Beschränkung auf ein Geschäft, z. B. der Besitz von Grundeigenthum zum Betriebe der Landwirthschaft. Diese Vertheilung wird die Mutter des Ueberflusses und die Veranlassung zu einem fortdauernden Verkehre unter den Menschen. Die nur in einer Richtung angewendete Productiv-Kraft stärkt sich, und liefert weit mehr, als bei der Cumulirung verschiedener Arbeiten zu erwarten gewesen wäre. Bringt der Einzelne solche Gegenstände hervor, deren er selbst bedarf, so gewinnt er doch viel mehr, als er braucht, für den Ueberschuß sucht er dann andere Güter; oft erzeugt der Beschäftigte Güter, deren er selbst gar nicht bedarf, dann kann er mit seinem ganzen Vorrathe die Bedürfnisse Anderer befriedigen, aber auch zur Anschaffung anderer, ihm wünschenswerther Dinge verfügen; kurz jeder hat der Erzeugnisse Anderer nöthig, hat aber dafür an sie etwas abzugeben, und indem auf diese Weise leichter und besser producirt wird, kann jeder seine Bedürfnisse vollkommener befriedigen. Jeder Einzelne ist ökonomisch um so besser daran, je größer sein Ueberschuß ist, oder je mehr und geschätztere Dienste er leisten kann, indem er dann auch über mehr Erzeugnisse oder Dienste Anderer zu verfügen vermag. Es liegt in dieser Vertheilung der Beschäftigungen auch eine der Ursachen der, von den Oekonomen sogenannten vervollkommneten Arbeit, d. i. einer solchen, bei welcher Producte in kürzerer Zeit, oder mit minderem Aufwande erzeugt werden.

§. 39.

Oekonomische Stände.

Die einzelnen Beschäftigungen lassen sich auf gewisse Hauptabtheilungen zurückführen, und so kann man wirthschaftlich unter den Beschäftigten mehrere Stände oder Classen unterscheiden, die wieder in Unterabtheilungen zerfallen, und bei welchen man wohl auch die das Hauptgeschäft Betreibenden von jenen unterscheiden kann, die in einem Neben- oder Hülfsgeschäfte thätig sind. Die Hauptbeschäftigungen sind folgende:

I. Die Urproduction, welche es damit zu thun hat, der Natur Erzeugnisse abzugewinnen, solche aufzusuchen, aufzusammeln, die Naturkräfte zur Hervorbringung oder Vermehrung derselben zu benützen; und da sie meist solche Gegenstände liefert, welche erst für die menschlichen Zwecke umgestaltet werden müssen, so werden ihre Leistungen auch mit dem Namen: Stoffarbeiten, oder richtiger: Stoffgewinnung bezeichnet. Damit beschäftigen sich: Ackersleute, Gärtner, Winzer, Hirten, Jäger, Fischer, Bergleute, Goldwäscher, u. dgl.

II. Die Manufactur-Industrie, die es mit Umstaltung, Zubereitung Umformung der rohen Stoffe zu thun hat. Zu dieser Classe gehören Handwerker, mechanische Künstler, Fabrikanten u. dgl.

III. Der Handel, oder die commerzielle Industrie, deren Aufgabe es ist, zwischen den Besitzern eines Ueberflusses von Gütern und den dieser Güter Bedürftigen zu vermitteln, oder den Verkehr der Güter zu betreiben. Zu dieser Classe gehören Handelsleute aller Abstufungen, und bei den Hülfsgeschäften sind Mäkler, Assekurateure, Landfrachter, Schiffer u. s. f. thätig.

IV. Die Leistung persönlicher Dienste, um solche Bedürfnisse zu befriedigen, die mit materiellen Gütern nicht befriedigt werden können, eigentlich aber in solchen Verrichtungen bestehen, die einen Werth haben, aber nicht materielle Güter schaffen. Sie sind theils gemeine, welche nur die allgemein vorhandenen Kräfte und Geschicklichkeiten voraussetzen, oder höhere, welche nicht ohne Vorbildung, erworbene Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Uebung geleistet werden können. — Dazu gehören Jene, welche die gesellschaftlichen Angelegenheiten ordnen und leiten, dann Religionsdiener, Lehrer, Krieger, Aerzte, Sachwalter, Künstler ꝛc., dann das Gesinde verschiedener Art.

§. 40.

Würdigung der persönlichen Dienste insbesondere.

Um die Stellung dieser vierten Abtheilung in der Wirthschaftslehre richtig zu würdigen, welche Classe keine materiellen Güter erzeugt, wohl aber verbraucht, muß man die Natur des Reichthums und die Bestimmung der Güter näher erwägen. Der Reichthum ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel; die Bestimmung der ihn bildenden Güter ist die Erhöhung des Wohlbefindens der Menschen durch die nach Möglichkeit vollkommene Befriedigung der Bedürfnisse. Der Mensch hat aber nicht nur ein Verlangen nach Erhaltung seines Daseins und nach physischen Genüssen, sondern auch nach Sicherheit, Bildung und Veredlung, nach höheren geistigen Genüssen ꝛc. Was ihm dieses Verlangen befriedigt, schätzt er nicht minder, als materielle Güter, was sich auch durch seine Bereitwilligkeit bestätigt, dafür materielle Güter hinzugeben. So sieht man denn, daß diese Dienste einen Tauschwerth erhalten, wie andere Güter, gegen die (oder gegen andere Dienste) sie vertauscht werden. Die Fähigkeit, solche Dienste zu leisten, und die Ergebnisse derselben bilden den immateriellen Reichthum der Gesellschaft, der zwar mit dem materiellen nicht verwechselt werden darf, mit ihm aber unläugbar im engsten Zusammenhange steht. So setzt die höhere Entwicklung der Fähigkeiten zu Dienstleistungen schon das Dasein materieller Güter, einen gewissen Wohlstand der Gesellschaft voraus, um die Erhaltung derjenigen zu decken, die sich zu solchen Diensten vorbereiten, und dann einzig den Dienstleistungen obliegen sollen. Diese letztern fördern aber wesentlich die materielle Production, da sie Bedingungen verwirklichen, von welchen deren Wirksamkeit abhängt, sie vermehren so, wenn gleich nur mittelbar, das Vermögen der Gesellschaft.

§. 41.

Das Capital. — Bildung von Vorräthen. — Arten der Vorräthe: a) Verbrauchs-, b) Erwerbs- und c) todte Vorräthe.

Zu den Mitteln der Gütererzeugung gehört endlich das Capital, dessen Natur und Wirkung hier näher erörtert werden soll. — Wo die Natur dem Menschen ihre Gaben ununterbrochen und in zureichender Menge anbietet, dort hätte er keine Veranlassung, Vorräthe anzuhäufen; sein Zulangen würde ihn immer befriedigen. Allein die Hervorbringung der Natur, und die Aeußerung der menschlichen Thätig-

keit, ihr Producte abzugewinnen, unterliegen Unterbrechungen; die menschlichen Bedürfnisse dauern aber fort, und heischen, ohne daß gleiche Pausen eintreten, Befriedigung. Man sieht sich also gezwungen, dazu *Vorräthe* anzusammeln. Die Nothwendigkeit derselben wird aber auch durch den Umstand begründet, daß häufig von dem Anfange eines Productionsactes an bis zu der Vollendung des Products, und der dadurch begründeten Möglichkeit, dasselbe oder dessen Werth zu Erhaltung der Hervorbringenden zu verwenden, viele Zeit vergeht, während welcher die Bedürfnisse dieser letztern befriedigt werden müssen, was denn gleichfalls einen Vorrath von Gütern voraussetzt, mit welchem dieß geschehen kann. Da endlich der Einzelne voraussieht, daß es ihm vielleicht einst nicht möglich sein wird, seine Bedürfnisse durch Arbeit zu decken, so bestimmt ihn auch dieser Umstand, zu diesen Zwecke Güter zurückzulegen. Durch solche Veranlassungen entstehen *Vorräthe*, die jedoch eine verschiedene Bestimmung erhalten können: manche haben den Zweck, zur Befriedigung künftiger Bedürfnisse verwendet zu werden, man nennt sie dann *Verbrauchsvorräthe*; andere sind bestimmt, die Gütererzeugung zu unterstützen, indem sie z. B. zur Erhaltung der Arbeiter während der Production angewendet werden, sie heißen *Erwerbsvorräthe*, *Capitale*, *Betriebsfonde*; Vorräthe, welche weder zu dem einen, noch zu dem andern dieser Zwecke bestimmt sind, heißen *todte* Vorräthe, z. B. vergrabene Schätze, das Geld in dem Kasten des Geizhalses. — Ob eine Masse von Gütern unter die Verbrauchs- oder Erwerbsvorräthe gehöre, hängt in der Regel nicht von deren Beschaffenheit, sondern von der Bestimmung ab, welche sie von ihrem Eigenthümer erhält, z. B. ein Quantum von Getreide, das zur Aussaat bestimmt war, kann auch unfruchtbar verzehrt werden. — Im gemeinen Leben versteht man unter einem Capitale eine Summe Geldes, welche auf Zinsen angelegt ist. Allein der wissenschaftliche Sprachgebrauch bezeichnet mit dem Namen *Capital* einen Vorrath von Gütern, welcher bestimmt ist, in der Production verwendet zu werden. Die Geldform ist wohl eine gewöhnliche und bequeme, aber keine nothwendige Form, in der Capitale im Verkehre vorkommen; und da der Eigenthümer eines Gütervorraths, für die einem Dritten auch zum unfruchtbaren Verbrauche überlassene Benützung sich ein Entgeld — Zinsen — bedingen kann, so macht der Bezug von Zinsen einen Verbrauchsvorrath noch nicht zum

Capitale. Dieser Unterschied ist sehr wesentlich, denn gibt das wahre Capital eine Rente, so entsteht diese *aus ihm selbst*, durch die Unterstützung der Production; es sind neue Werthe entstanden, von denen dem Capitalisten ein Theil als sein Antheil zufällt. Die Zinsen, welche der Eigenthümer eines Verbrauchsvorraths erhält, ergeben sich nicht aus dessen Anwendung, da ein unproductiver Verbrauch vorausgesetzt wird, sondern sie müssen aus einem andern Vermögen oder Einkommen bezahlt werden, aus welchem auch der Werth des weggezehrten Vorraths für den Darleiher wieder herzustellen ist. Es bezieht in diesem Falle wohl der *Eigenthümer* des Vorraths eine Rente, nicht aber die *Nation*, die vielmehr um diesen Vorrath durch Verzehrung ärmer wird; bei dem Bezuge solcher Zinsen erfolgt nur eine Uebertragung von Gütern aus dem Eigenthume des Schuldners in enes des Gläubigers, aber *neue* Werthe sind nicht entstanden.

§. 42.

Entstehung der Capitale. — Ihre fruchtbringende Anwendung.

So wichtig auch die Mitwirkung der Capitale in allen Abtheilungen der Production ist, so sind sie doch nicht, wie Natur und Arbeit, Elemente der Gütererzeugung (§. 29); ihre Bestandtheile sind ja selbst das Ergebniß einer vorausgegangenen Production. Erwägt man die Entstehung der Capitale an sich, so ist diese abhängig: a) von jenen Productivkräften, welche den Gütern, woraus sie bestehen, das Dasein gaben; b) von einem Acte der Sparsamkeit, durch welchen diese Güter bisher dem Verbrauche entzogen wurden; c) von der Bestimmung dieser Güter zur Unterstützung der Production. Diese Erklärung entspricht der aufgestellten Definition des Capitals vollständig; denn die ersten beiden Momente geben den Vorräthen überhaupt ihre Entstehung, zu welchen Capitale dem Gattungsbegriffe nach gehören, das dritte Moment aber zeigt den Unterschied zwischen Capitalen und andern Vorräthen. — Mit dem Capitale werden in der Production Stoffe und Arbeitsmittel angeschafft, Arbeiter bezahlt u. s. f., die Capitals-Bestandtheile werden dabei bald schneller, bald langsamer weggezehrt, allein die productive Verwendung setzt an deren Stelle andere Güter, in derem Werthe sich der Werth des aufgebrauchten Capitals und zwar mit einem Ueberschusse wieder finden soll. Ob ein Capital wirklich fruchtbringend angewendet wurde, das hängt von dem

Werthe der damit erzeugten Güter ab; ist dieser dem Werthe des Capitals *gleich*, so ist man durch den productiven Verbrauch des Capitals wenigstens *nicht ärmer* geworden, man besitzt noch dessen Werth, nur in Gütern anderer Art. Ist der Werth des Hervorgebrachten *kleiner* als das aufgewendete Capital, so ist das letztere nicht mehr ganz ersetzt, geschweige denn ein Gewinn vorhanden, vielmehr *verminderte* sich das Vermögen um den zugesetzten Betrag an Capital. Nur dann also, wenn der Werth des Producirten *größer* ausfällt, als an Capital aufgewendet wurde, kann dessen Anwendung eine *gewinnbringende* genannt werden, sie gewährt den Rückersatz des Capitalswerthes mit einem Ueberschusse, welcher die *Capitals-Rente* bildet, und ein wahrer Zusatz zum Vermögen ist; ihr Eintritt ist vorzüglich bedingt durch die Vervollkommnung der Arbeit, die sich mit einem reichlichen Ertrage vergilt.

§. 43.

Ihr Einfluß auf die Vervollkommnung der Arbeit.

Zwischen der Vervollkommnung der Arbeit und dem Dasein und der Anwendung der Capitale besteht eine stete Wechselwirkung. So wie die erstere den Anwachs der Capitale bewirkt, so erscheint das Capital wieder als Mittel zur Vervollkommnung der Arbeit; denn A) in wie fern letztere von der Theilung der Beschäftigungen und der einzelnen Arbeiten abhängt, erscheint das Capital als Mittel, solche auszuführen, da dabei a) Arbeiter oft ausschließend Dinge von mittelbarem Werthe, und oft zwar Genußartikel, aber solche erzeugen, die sie selbst nicht brauchen, folglich damit ihre Bedürfnisse nicht decken können, aber doch erhalten werden müssen, bis jene Objecte verwerthet werden *); b) werden bei vervollkommneter Arbeit (durch Theilung) die Arbeiter oft Dinge erzeugen, welche bloß Bestandtheile anderer Güter sind, und vor deren Vereinigung mit letzteren gar kein Bedürfniß be-

*) Der Eisenarbeiter in Steiermark z. B., der Sensen für Rußland erzeugt, braucht keine derselben selbst; der Optiker, welcher Augengläser verfertigt, kann so glücklich sein, selbst keine zu benöthigen ꝛc. Was diese Producenten demnach liefern, befriedigt zunächst keines ihrer Bedürfnisse, aber erhalten müssen sie werden, bis ihre Producte abgesetzt sind.

friedigen *); c) bei einer und derselben Waare wirken oft viele Arbeiter zusammen, die oft sogar weit von einander entfernt sind, bevor aber die letzte Arbeit nicht geschehen ist, befriedigt die Waare das Bedürfniß nicht, für das sie bestimmt ist; die verschiedenen Arbeiter müssen daher einstweilen mit früher gesammelten Vorräthen unterhalten werden **); d) vollendete Waaren gehen nicht sogleich an die Verbrauchenden über, sie müssen einstweilen aufbewahrt, und erst in den Verkehr gebracht werden; aber auch mittlerweile, bis zur letzten Verwerthung, müssen Arbeiter erhalten werden. B) So weit die Arbeit durch die Anwendung nützlicher Maschinen und Werkzeuge erleichtert und vervollkommnet wird, hängt auch dieß vom Capitale ab, indem diese Productionsbehelfe selbst das Ergebniß vorhergegangener Arbeit sind, und ihre Beischaffung oft viel kostet. Dasselbe gilt auch C) von den Mitteln des Absatzes, welcher letztere zur Theilung der Beschäftigung und Sicherung der Arbeitsanwendung nothwendig, aber von einem Vorrathe von Gütern, welche auf die Anlegung von Straßen, Eisenbahnen, Magazinen, die Beischaffung von Frachtwägen, Schiffen u. s. f. verwendet werden, abhängig ist.

§. 44.

Bestandtheile des National-Capitals.

Man kann das ganze Capital eines Volkes in folgende Bestandtheile auflösen:

1. *Bodenverbesserungen.* Die Grundstücke im Lande sind nicht selbst Capitale, sondern Güterquellen anderer Art; selbst bei dem Aufwande an Arbeit und Gütern, welcher gemacht wurde, um die Ergiebigkeit des Bodens für die Zukunft zu erhöhen, ist zu unterscheiden zwischen dem, der sich so innig mit dem Grundstücke verbindet, daß er in Zukunft nicht mehr abgesondert geschätzt wird, und dem übrigen. Ursprünglich war indessen auch der erstere ein Capitals-Aufwand, später aber schätzt man nur, ohne ihn mehr zu unterscheiden, den Grund um desto höher.

*) Z. B. Knöpfe werden nur erst am Kleide gebraucht; Messerklingen bedürfen noch der Hefte.

**) Z. B. raffinirter Zucker, gebleichte gedruckte, gefärbte Zeuge können, wie viele Arbeit auch früher darauf verwendet wurde, doch nicht eher an die Consumenten gelangen, bis sie die verlangte Zubereitung erhalten haben.

2. Von den Gebäuden: a) jene, welche productiven Menschen zur Wohnung dienen, b) die zur Unterstützung der Production unmittelbar dienenden Gebäude, als: Stallungen, Scheuern, Vorrathshäuser aller Art, die Werkgebäude verschiedener Art, als: Werkstätten, Fabriken Mühlen ꝛc., Canäle, Brücken, Eisenbahnen ꝛc. Die übrigen Gebäude gehören dem Verbrauchsvorrathe an, und sind nach der gesellschaftlichen Wichtigkeit der Zwecke, zu welchen sie dienen, zu würdigen, z. B. Kirchen, Festungen, Spitäler, Schulen ꝛc.

3. Alle Arten von Werk-Geräthen, Maschinen und Werkzeugen mit Einschluß des Geldes, als des Werkzeuges des Verkehrs.

4. Alle Güter, welche zum Lebensunterhalte der productiven Menschen bestimmt sind, mit Ausnahme der (unter 2. gedachten) Wohnungen. Also alles, was zu deren Nahrung, Bekleidung, ihrem Hausrathe, Brennstoffen, Heilmitteln zu rechnen ist ꝛc. Welche Güter in einem Lande zu dieser Capitals-Abtheilung gehören, ist im Quanto und Quali nicht im Voraus zu bestimmen, und hängt von den Umständen des Landes, der Frugalität der Arbeiter u. dgl. ab, und so ist es auch einzelnen Gewerben eigen, daß sie mehr oder mannigfaltigere Bedürfnisse des Arbeiters veranlassen, z. B. stärkere Kost, bessere Bekleidung nothwendig machen.

5. Die bei der Production erforderlichen Rohstoffe, nur mit Ausnahme jener, die zu den Lebensmitteln der Arbeiter gehören. Man unterscheidet a) Verwandlungsstoffe, d. i. solche, auf deren Zubereitung oder Umstaltung es abgesehen ist, und b) Hülfsstoffe, welche bei dieser Gelegenheit, um den gedachten Zweck zu erreichen, verbraucht werden *). Ob ein Gegenstand zu der einen oder andern dieser Unterabtheilungen gehöre, hängt oft nur von der Bestimmung des Productiven ab **). Auch ist nicht zu übersehen, daß die nämliche Sache für den Einen schon vollendete Waare (rücksichtlich seiner Beschäftigung), für den Andern erst Verwandlungsstoff ist ***).

*) Zu den Verwandlungsstoffen gehören z. B. Seide, Flachs u. dgl. Zu den Hilfsstoffen: Futter für die Arbeitsthiere, Kohlen beim Schmiede, oder zur Heizung einer Dampfmaschine, eines Färbekessels u. dgl.

**) Holz z. B. ist dem einen, dem Tischler, Zimmermann, u. dgl. Verwandlungs-, unter dem Kessel eines Färbers dagegen Hülfsstoff.

***) Z. B. Garn ist für den Spinner schon vollendete Waare, dagegen aber nur Verwandlungsstoff für den Weber; Mehl ist vollendete Waare des Müllers, aber Verwandlungsstoff für den Bäcker u. s. f.

6. Endlich alle vollendeten Waaren, bis sie in die Hand des Consumenten übergehen, wo sie dann, wenn sie für eine unproductive Verzehrung bestimmt sind, in die Classe der Verbrauchsvorräthe übergehen.

§. 45.

Eintheilung der Capitale: a) stehende, b) umlaufende.

Die Capitale eines Volkes theilen sich in stehende und umlaufende. Unter den ersteren versteht man jene, welche der Gütererzeugung ihren Dienst im Besitze des Producenten leisten, während dieß bei den umlaufenden dadurch geschieht, daß der Producent sich derselben auf die zusagende Art entäußert, indem er sie aufzehrt, weggibt, verkauft u. s. s. Bei dem stehenden Capital tritt der Gebrauch, bei dem umlaufenden der Verbrauch, wenigstens für die Person des Besitzers, mehr hervor. Mit einer Fabrik, einer Maschine, einem Schiffe, producirt man nicht, indem man sie verkauft oder anzündet; sie gehören dem stehenden Capitale an; man producirt aber mit Lebensmitteln, wenn man damit Arbeiter oder Thiere nährt, mit Steinkohlen, wenn man Dampfkessel damit heizt u. s. f. Von den früher (§. 44) aufgezählten Bestandtheilen des National-Capitals gehören die von 1—3 aufgezählten dem stehenden, jene unter 4—6 dem umlaufenden Capitale an; nur das (unter 3) bei den Werkzeugen aufgezählte „Geld" ist nicht, wie andere Werkzeuge dem stehenden, sondern dem umlaufenden Capitale zuzurechnen; es bringt in der Hand des Besitzers nichts hervor, sondern man sucht Vortheile durch dessen Weggabe zum Behufe der Production.

§. 46.

Verhältniß zwischen beiden.

Der Antheil, welchen jede dieser einzelnen Arten von Capitalen auf die mannigfachen Abtheilungen der Beschäftigung nimmt, ist sehr ungleich. Im Allgemeinen kann man bemerken, daß in der Urproduction das stehende Capital ansehnlicher ist (in Wirthschaftsgebäuden, Vieh, Ackerwerkzeugen) als das umlaufende; auch die Manufactur-Industrie bedarf eines beträchtlichen stehenden Capitals (in Fabriken, Werkstätten, Maschinen und Instrumenten), doch auch ein starkes umlaufendes Capital (in Rohstoffen, Lohn oder Erhaltungsmitteln der Arbeiter u. s. f.); bei dem Handel schlägt wohl das umlaufende Capital

vor (in großer Geldbaarschaft, Vorräthen verkäuflicher Waaren ꝛc.), doch ist das stehende Capital auch hier nicht ohne Belang (in Communicatio ns- und Transportmitteln, Magazinen, Waarenlagern ꝛc.). — Zwischen dem stehenden und umlaufenden Capitale besteht ein enger Zusamme hang; die Bestandtheile des stehenden Capitals kommen aus dem umlaufenden her, und da sie bei ihrer Anwendung abgenützt und aufgebraucht werden, so erfolgt auch ihre Ergänzung und ihr Ersatz aus dem umlaufenden Capitale *); ferner bringt das stehende Capital für sich nichts hervor, sondern es wird durch das umlaufende befruchtet, dieses muß sich daher mit ihm verbinden. Bei fast allen Zweigen der Production sehen wir sie gemeinschaftlich wirken. Die Wirksamkeit des stehenden Capitals ist von dessen absoluter Größe nicht abhängig, vielmehr von dessen angemessener Beschaffenheit, und dem richtigen Verhältnisse, in dem es durch das umlaufende Capital unterstützt wird **).

§. 47.

Unterschied der Capitale von den Grundstücken.

Obgleich Capitale mit Grundstücken in manchen Puncten übereinkommen so ist es doch nothwendig, sie wohl zu unterscheiden und als verschiedene Productionsmittel anzusehen, denn sie sind auch wirklich in mehreren wesentlichen Punkten ganz ungleich. Beide kommen darin überein daß sie a) Bestandtheile des Vermögens, b) Mittel der Production sind, und c) eine Rente geben. Allein sie unterscheiden sich wieder in folgenden Punkten: 1. Grundstücke sind zur Production *nothwendig*, die in ihnen liegenden Naturkräfte sind *Elemente* der Gütererzeugung; Capitale dagegen sind selbst *Ergebnisse* einer vorausgegangenen Production, sie sind in der Wirthschaft sehr wichtig und *nützlich*, jedoch nach dem Begriffe der Gütererzeugung *nicht durchaus nothwendig*; ihre besondere Bedeutenheit tritt bei der Vervollkommnung der Arbeit hervor. 2. Grundstücke können auch *ohne*

*) Die Wiederherstellung z. B. einer Maschine: aus Rohstoffen, Holz, Eisen ꝛc. dem Unterhalte der bei ihrer Verfertigung beschäftigten Arbeiter ꝛc.

**) So ist eine sehr zusammengesetzte Maschine, die Größe eines Fabriks-Gebäudes für sich allein nicht nützlich, wenn die gleiche Production mit einer einfacheren Maschine, einem kleineren Fabriksgebäude hätte bewirkt werden können ꝛc.

Arbeit Güter hervorbringen, durch die ihnen selbst innewohnende Kraft (bloße Naturerzeugnisse), Capitale dagegen bringen durch eigene Kräfte *nichts* hervor, sie gewähren ihre Rente immer nur durch Verbindung mit der Arbeit. 3. Die Menge der Grundstücke ist durch den Umfang des Landes *begrenzt*, man kann sie wohl verbessern, aber über jene Grenze hinaus nicht vermehren; diese Beschränkung findet sich bei den Capitalen nicht, da ihre Vermehrung an *solche Schranken nicht gebunden* ist.

§. 48.

Zusammenwirken der Grundkräfte der Production.

Nachdem nun die Wirksamkeit der Productions-Mittel im Einzelnen erörtert worden ist, muß untersucht werden, wie sie in *Vereinigung* wirken. Von den Grundstücken bringen viele ohne Arbeit wenig, andere gar nichts hervor; da die meisten Arbeiten aber von der Art sind, daß sie mit materiellen Mitteln unterstützt werden müssen, und erst nach längerer Zeit ihre Erzeugnisse zu Stande bringen, so müssen sich auch die Capitale damit vereinigen. Nun ist es durchaus nicht nothwendig, daß diese Mittel der Gütererzeugung in *einer* Person vereinigt sind, bei getrennter Innehabung bedarf aber jeder des andern; der Grundeigenthümer, soll er sich nicht mit den wilden Erzeugnissen seines Bodens begnügen müssen, bedarf des Capitalisten und der Arbeiter; diese letzteren bedürfen Vorschüsse zu ihrer Erhaltung, mannigfaltige Werkbehelfe, Grundstücke, oder Producte des Bodens, auf welche sie ihre Arbeit verwenden; auch ihre Wirksamkeit muß daher durch Grundeigenthümer und Capitalisten unterstützt werden. Der Capitalist würde seinen Vorrath nur als Verbrauchsvorrath benützen, todt liegen lassen, oder aufzehren, wenn damit nicht die hervorbringende Arbeit bezahlt würde. — Die Natur wird in der Hervorbringung durch die Arbeit auf doppelte Art unterstützt, entweder *bleibend*, wenn die Wirkung der letzteren sich durch die dem Grundstücke gegebene größere Ertragfähigkeit fortan äußert, oder *periodisch*, wenn die Arbeit regelmäßig wieder vorgenommen werden muß, um der Natur Erzeugnisse abzugewinnen *). Die Art, wie die Arbeit durch

*) So ist z. B. die Anlegung eines Weingartens eine Arbeit, welche die Natur *bleibend* unterstützt, denn das Grundstück wird dadurch fähig gemacht, fortan Wein zu liefern; das Hauen, Schneiden, Graben sind dagegen periodische Arbeiten, die regelmäßig wiederholt werden müssen.

die Natur unterstützt wird, ist gleichfalls mehrfach, theils nämlich durch die Anlagen und Kräfte, mit denen sie die Arbeiter selbst ausgestattet hat, theils durch die äußeren Naturkräfte. Auch die Thätigkeit der Arbeiter (diese im weitesten Umfange betrachtet) äußert sich bei der Production auf verschiedene Art, wobei jedoch jede Function mit den übrigen enge zusammenhängt, und sie unterstützt. Einige suchen vortheilhafte Methoden und Behelfe der Production auszusinnen, den Eigenschaften der Güter größere Vollkommenheiten zu geben, und stellen zu diesem Ende auch Versuche an; darin besteht die Wirksamkeit, welche die Gelehrten direct auf die Production nehmen. Andere eignen sich diese Methoden an, machen sich mit den Ergebnissen der Forschungen jener Abtheilung bekannt, schaffen die tauglichen Behelfe herbei, und leiten und ordnen dem gemäß die Arbeiten, ohne daß ihre eigene weitere Handanlegung wesentlich ist; diese bilden die Classe der Unternehmer. Die Masse der gemeinen Arbeiter verwendet nun die physische Kraft und Geschicklichkeit, um unter der Leitung der Unternehmer die Producte herzustellen, wozu sie von den letzteren auch mit Stoffen und Werkbehelfen versehen werden. — Die Capitale endlich sind sowohl selbst (ihren Bestandtheilen nach) Producte der Arbeit, theils setzen sie die Unternehmer und Arbeiter in den Stand, neue Güter hervorzubringen.

§. 49.

Einfluß allgemeiner Verhältnisse eines wirthschaftenden Volkes. — 1. Volkszahl.

Von großer Wichtigkeit für die Gütererzeugung und den Anwachs des Vermögens eines Volkes sind auch 1. die Zahl der zusammen wirthschaftenden Menschen; 2. die Beschaffenheit der unter ihnen bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse; 3. die Mittel zu ihrer Verbindung unter sich und 4. der Grad ihrer ökonomischen Ausbildung. — 1. Wo eine größere Zahl mit der Gütererzeugung beschäftigter Menschen zusammenwirkt, dort kann — unter übrigens gleichen Umständen — auch nur ein größeres Product erwartet werden. Bei einer größeren Bevölkerung des Landes sind die Berührungen und Reibungen unter den Einwohnern häufiger, die Talente, Anlagen und Neigungen mannigfaltiger, die Unterstützung, welche jede Classe der Producirenden von den andern erwartet, leichter und umfassender, die Hoffnung auf Absatz endlich zuverlässiger und größer. Wo im Widerspiele die Bevölkerung zu gering ist, dort findet der Wetteifer weniger Anregung, die Verbindung, das Zusammengreifen der Abtheilungen der wirthschaftlichen Thätigkeit (Conföderation der Arbeit) ist unzulänglich und mangelhaft, und bei den beschränkteren Bedürfnissen auch die Aussicht, jeden Ueberschuß der Erzeugung gut zu verwerthen, beschränkter. Welche Einwohnerzahl ein Land haben soll, um seine wirthschaftlichen Zwecke nach Wunsche zu erreichen, läßt sich numerisch nicht bestimmen. Soll die Bevölkerung die nöthige Selbstständigkeit und Sicherheit für ihre Erhaltung genießen, so wird es auf die Kraft des Landes ankommen, ihr genügenden Unterhalt zu bieten. Dieß aber hängt selbst von der Fruchtbarkeit des Bodens, von der Frugalität der Einwohner, von der Art der Hauptnahrungsmittel ab, ob nämlich auf einer bestimmten Bodenfläche mehr oder weniger nährende Stoffe gewonnen werden, endlich von der Art der Benützung des Bodens*). So weit Erhaltungsmittel für die Einwohner leicht und sicher aus andern Ländern bezogen werden können, entscheiden aber die oben bemerkten Umstände für sich allein nicht, sondern es kommt dann auch auf den Umfang der Manufactur-Industrie und des Handels an.

§. 50.

2. Gesellschaftliche Einrichtungen. — 3. Verbindungsmittel. — 4. Der Bildungsgrad.

2. Außer der Menge der ihre wirthschaftlichen Zwecke nebeneinander verfolgenden Menschen kommt es auch auf die Art ihrer Verbindung unter einander an, so wie auf die Beschaffenheit der unter ihnen bestehenden Verhältnisse; demnach zwörderst auf alle Einrichtungen für die Sicherheit des Eigenthums und des Erwerbes; also auf die Güte der Polizei- und Justizeinrichtungen, die Beschaffenheit der Verwaltungsnormen, insbesondere den Grad der Freiheit in allen wirthschaftlichen Verrichtungen, und der Benützung der Erwerbsquellen.

3. Nicht minder kommt vieles an auf jene Vorkehrungen und Anstalten, welche die Verbindung unter den Menschen physisch herzustellen bestimmt sind; als die Zulänglichkeit und Güte

*) Treibt ein Volk z. B. starke Viehzucht, so bedarf es großer Bodenflächen zur Ernährung der Thiere, die nicht zur Gewinnung vegetabilischer Nahrungsmittel für den Menschen benützt werden können.

der Straßen, Canäle, Eisenbahnen, die Organisation des Post- und Frachtwesens u. s. f.

4. Der Bildungsgrad der Einwohner ist endlich deßhalb sehr wichtig, weil die physische Anstrengung der Arbeiter im Allgemeinen dadurch weit erträglicher wird, wenn sie durch die geistigen Kräfte unterstützt wird. Es hängt demnach auch das Wachsthum des Volksvermögens von dem Dasein zweckmäßig eingerichteter und leicht zu benützender Bildungsanstalten wesentlich ab.

Zweites Hauptstück.

Von der Vertheilung der Güter.

Erste Abtheilung.

Vom Tausche und dem Preise der Güter.

§. 51.

Tausch. — Maaßstab des Tauschwerthes.

Niemand würde mehr Güter erzeugen, als er für seine eigenen Zwecke bedarf, wenn er nicht die Aussicht hätte, für das, was ihm überflüssig ist, andere Güter, nach welchen er Verlangen trägt, zu erhalten. Sobald aber diese Aussicht gegeben ist, theilen sich die Menschen in die verschiedenen Beschäftigungen, und jeder ist bemüht, einen thunlichst großen Ueberschuß zu erzeugen. In diesem Tausche erfolgt eine gegenseitige Uebertragung des Eigenthums auf die Tauschobjecte. Jede Partei sucht dabei ihren Vortheil, sie will daher für ihr hinzugebendes Gut ein anderes von gleichem Werthe, und zwar ein solches, das ihr nach ihrem Verhältnisse lieber ist. Jeder Tausch setzt daher eine Vergleichung des Werthes der zu vertauschenden Gegenstände, und eine Vereinigung, ein Uebereinkommen der Parteien darüber voraus. — Es ist nun der Maaßstab zu erörtern, nach welchem diese Vergleichung durch Bestimmung des Werthes jedes Gutes geschieht. Wäre dieser Maaßstab die Wichtigkeit des Bedürfnisses, zu dessen Deckung es bestimmt ist, so würden die nothwendigsten Dinge am höchsten geschätzt werden müssen; allein gerade solche Güter hat die Natur in großer Menge angeboten, oder sie sind doch mit geringer Anstrengung zu haben; niemand ist aber bereit, etwas von seiner Habe für ein Gut hinzugeben, das er umsonst erhalten kann, oder viel für eine Sache, die leicht zu haben ist. Eine Sache aber, deren Hervorbringung Arbeit gekostet hat, ist der Producent nicht bereit, umsonst einem Dritten zu überlassen; er verlangt, daß ihm sein Aufwand an

Arbeit, oder Arbeitsproducten vergolten werde, und je mehr er hieran aufgewendet hat, einen desto größeren Gegenwerth spricht er dafür an; d. i. er verlangt ein Gut, welches vergleichungsweise auch nicht weniger Arbeit gekostet hat. Die Ursache des Tauschwerthes liegt daher in dem Umstande, daß auf die Sache Arbeit, oder etwas von dem Innern oder Aeußern des Menschen verwendet wurde. Nun ist es zwar richtig, daß die Arbeit nicht die einzige Entstehungsursache der Güter ist, sondern daß als solche, in höherem oder minderem Grade, auch die Naturkräfte anzusehen ist. Allein so weit die Wirksamkeit der Naturkräfte jedermann zugänglich ist, läßt man sich nicht dazu herbei, dafür eine Vergütung zu geben *). In so fern aber die Wirksamkeit einer Naturkraft in die ausschließende Verfügung eines Besitzers gelangt ist, z. B. die Fruchtbarkeit eines Grundstückes, eine Erzgrube u. s. f., dann läßt er allerdings Andere hieran nicht Theil nehmen, wenn sie ihm dafür keine Vergeltung bewilligen. Die Erlangung einer solchen Naturkraft in den ausschließenden Besitz kostet übrigens auch Arbeit.

§. 52.

Nähere Erklärung.

Bei der Bestimmung des Tauschwerthes einer Sache kommt es nicht auf das individuelle Arbeitsquantum an, welches zur Erzeugung einer bestimmten Sache aufgewendet wurde, sondern es fragt sich, welches Quantum oder Quale von Arbeit überhaupt regelmäßig nothwendig ist, um zur Zeit der Werthbestimmung das Gut hervorzubringen, oder dasselbe zu erlangen. So würde ein Producent, der sein Erzeugniß deßhalb höher schätzte, weil er sich wegen mangelnder Geschicklichkeit oder Uebung, oder tauglicher Werkzeuge mehr und länger anstrengen mußte, als es sonst gewöhnlich geschieht, für seine Anforderung kein Gehör finden. — Die Arbeit als Maaßstab des Tauschwerthes anzunehmen, scheint zwar deßhalb unthunlich, weil sie selbst keine feste Größe ist **); denn sie ist verschieden sowohl in Anbetracht der Art

*) Z. B. in manchen Städten wird das Zuführen von Wasser in die Häuser ein Mittel des Erwerbes, es wird hierbei aber nicht das Wasser bezahlt, so weit es unentgeldlich zu haben ist, sondern nur die Arbeit des Zubringens.

**) Einen absoluten, unveränderlichen Maaßstab des Werthes gibt es überhaupt nicht, und alle bisher angewendeten Bemühungen,

der Leistungen, welche verschiedene Kenntnisse und Geschicklichkeiten fordern — als auch in Ansehung des Quantums, welches der eine und andere Arbeiter in einer gegebenen Zeit zu leisten pflegt. Um diese Schwierigkeit zu heben, muß man von der einfachen Arbeit ausgehen, welche gewöhnlich jeder gesunde und gemeinhin kräftige Mensch zu verrichten vermag, und erforschen, was ein Arbeiter an solcher Arbeit im Durchschnitte in einem Tage zu leisten pflegt. Dieß führt auf die Idee des gemeinen Handarbeit-Tages, welcher als Einheit bei Abschätzungen zu Grunde zu legen ist. Man kann diese Einheit nicht als eine bloße Abstraction ansehen, da sie wirklich bei mehreren Ueberschlägen Realität hat *). Ist zur Erzeugung einer Sache künstliche Arbeit angewendet worden, so müßte vorläufig ausgemittelt werden, wie vielen gemeinen Arbeitstagen ein Tag Kunstarbeit gleich zu setzen ist **).

§. 53.

Allgemeines Tauschmittel. — Geld.

Mit der Ausmittlung eines Maaßstabes des Tauschwerthes ist für den Verkehr noch nicht Alles abgethan, sonst müßte, so lang es bei dem rohen Tausche bliebe, für ein Tauschgut das gefundene Arbeitquantum geleistet, oder nach demselben noch der Werth eines andern Gutes bemessen werden, welches dafür zu geben ist. Allein die Durchführung eines solchen rohen Tauschhandels ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Wer auf diesem Wege seinen Zweck erreichen will, muß 1. jemand finden, der das von ihm Angebotene zu erlangen wünscht, 2. der dafür ein Gut geben kann und will, das der Anbietende verlangt, sonst kann er seinen Zweck nur durch Vervielfältigung der Tauschacte erreichen; 3. entsteht eine Schwierigkeit daraus, daß oft die eine

einen solchen aufzufinden, waren vergebens. Daß es insbesondere die edlen Metalle nicht sind, wird später, in der Lehre vom Gelde, nachgewiesen werden.

*) Wenn man sich nicht eine klare Vorstellung davon bilden könnte, was z. B. beim Graben, beim Mauern im Durchschnitte ein Arbeiter zu leisten vermag, wie könnte man bei der Aufwerfung einer Verschanzung oder bei Anfertigung von Mauerwerk bestimmen, wie viel Arbeiter man braucht, um ein solches Werk von bestimmter Größe in einer bestimmten Zeit zu vollenden.

**) Wirkliche Anwendung findet dieser Maaßstab indessen nur bei der Vergleichung von Werthen in sehr entfernten Zeiten.

Partei nur ein beschränktes Bedürfniß, die andere aber ein großes, nicht wohl theilbares Gut hat; und 4. daß stets der Werth zweier Objecte auszumitteln, und zu vergleichen ist, und sich die Parteien darüber einigen müssen. Wenn sich daher eine Sache findet, von der man weiß, daß jeder sie gerne annimmt, und bereit ist, Güter oder Dienste dafür zu leisten, und deren Werth allgemein bekannt ist, so würde diese Sache bald als Maaßstab im Tausche und als Gegenwerth angenommen, sie würde allgemeines Tauschmittel werden. Wird bei einem Volke eine solche Sache zu keinem andern Zwecke verwendet und bloß als Tauschmittel gebraucht, so erhält sie den Namen Geld. Die Ueberzeugung, daß Andere bereit sein werden, ihre Güter dafür abzulassen, gründet sich auf den Werth dieses Tauschmittels, daher man sagt, das wahre Geld trägt die Bürgschaft seines Werthes in sich; die Vorstellungszeichen des Geldes entnehmen sie aus einem äußeren Umstande (z. B. dem Credite der Regierung). Wie das Geld in den Verkehr eintritt, so nimmt es in jedem Acte die Stelle der einen, sonst im Tausche vorkommenden Waare ein, da es als Gegenwerth gegeben wird; der Tausch geht in einen Kauf und Verkauf über, der im Grunde aber nur ein Tausch gegen Geld ist, und bei dem die Regel aufrecht bleibt, daß der Inhaber der Waare den vollen Gegenwerth zu erhalten begehrt; daher man übereinkommen muß, was in Geld dafür gegeben werden soll, d. h. es ist die Preisbestimmung nothwendig.

§. 54.

Preis. — Eintheilungen des Preises: I. allgemeiner — besonderer; II. Nominal- — Real-Preis; III. Kosten- — Marktpreis; IV. natürlicher — künstlicher Preis.

Unter dem Preise versteht man im Verkehre die Menge des allgemeinen Tauschmittels, welche für ein Gut verlangt oder geboten wird. Man kennt verschiedene Arten des Preises; I. unterscheidet man den allgemeinen von dem besonderen Preise; auf die Bestimmung des ersteren wirken nur die gewöhnlichen, auf jene des letzteren besondere Momente, letzterer umfaßt auch den Affections- (Lieblings-) Preis wenn wegen besonderer Eigenschaften und Beziehungen mehr für die Sache gegeben oder verlangt wird, als sonst für gleiche Gegenstände, bei denen aber solche Beziehungen fehlen). II. Der Nenn- (Nominal-) und der Sach- (Real-) Preis. Man drückt sich nämlich über die Höhe des Preises im Verkehre mit einer Anzahl gleichnamiger Einheiten des Geldes aus, z. B. 15 Francs, 12 Gulden. Sieht man nun bloß darauf, welche Zahl gleichnamiger Einheiten für eine Sache verlangt oder geboten wird, so hat man deren Nennpreis; nimmt man aber Rücksicht auf den inneren Werth der bezeichneten Anzahl von Geldstücken, so erforscht man den Realpreis*). III. Der Kosten- und Marktpreis. Der Inbegriff des ganzen Sach- und Kraftaufwandes, welcher mit der Erzeugung eines Gutes verbunden ist, wird dessen Kosten genannt. Der Preis einer Sache nun, in wie fern er diesen Aufwand vergütet, wird der Kosten- oder Gewährs- oder Entstehungspreis der Sache genannt**). Der Preis dagegen, um welchen ein Gut beliebig zu haben ist, wird der Marktpreis genannt, weil gleichsam die Sache dafür auf dem Markte beliebig erlangt werden kann. IV. Endlich unterscheidet man den natürlichen und künstlichen Preis, je nachdem sich derselbe durch die allgemeinen Momente der Preisbildung bestimmt, oder besondere Ursachen der Erhöhung oder Verminderung eingewirkt haben. Viele haben sich dahin erklärt, der natürliche Preis sei der Kostenpreis der Güter, der künstliche aber deren Marktpreis; allein dieß ist irrig, da sowohl der Kosten- als der Marktpreis bald ein natürlicher, bald ein künstlicher ist. Vergilt der Preis alle nothwendigen Kosten der Hervorbringung eines Gutes, so kann man ihn den natürlichen Kostenpreis nennen; kommt es dahin, daß nicht alle nothwendigen, oder außer ihnen noch willkürliche Ursachen der Entstehung einer Sache ersetzt werden müssen, so bildet sich ein künstlicher Kostenpreis. So ist es auch beim Marktpreise; bestimmt er sich nur durch die sich von selbst ergebende Concurrenz, so heißt er ein natürlicher Marktpreis; wird die Concurrenz durch willkürlichen Einfluß verändert, so kommt ein künstlicher Marktpreis zum Vorschein.

*) Wenn man z. B. sagt, dieser Ring kostet 500 fl. W. W., so erfährt man bloß dessen Nennpreis; diese 500 fl. W. W. sind gleich 200 fl. C. M., und diese 10 Mark köln. fein Silber, damit wäre dessen Real-Preis bezeichnet. Es könnte sich nun herausstellen, daß diese 10 Mark vielleicht gleich sind 300 Arbeitstagen, und dieses wäre die letzte Auflösung des Preises.

**) Man hat die Aufführung eines besonderen Kostenpreises häufig beanstandet, und zwar in so fern, als man diese Bezeichnung unpassend anwendete, mit Recht. Die Gründe, mit welchen ich den Gebrauch zu rechtfertigen suchte, welchen ich von derselben machte, habe ich in der Vorrede zu diesem Werke umständlich entwickelt.

§. 55.

I. Bildung des natürlichen Preises: a) des natürlichen Kostenpreises.

Um in die Bildung der Preise nähere Einsicht zu gewinnen, ist es nothwendig, zuvörderst vom natürlichen Preise, und zwar vor Allem vom natürlichen Kostenpreise zu handeln. Mit diesem sollen die nothwendigen Kosten der Erzeugung einer Sache vergolten werden; als solche sind aber nachgewiesen worden: Grund und Boden, Arbeit und Capital. War der Erzeuger im Besitze aller dieser drei Productionsmittel, so gehört ihm das ganze Product, da hier kein Dritter einen Anspruch darauf zu machen hat. Rührten sie jedoch von verschiedenen Inhabern her, so gehört ihnen das Product gemeinschaftlich, und der Antheil eines jeden richtet sich nach der Wichtigkeit der Mitwirkung seines Productionsmittels zur Erzeugung des Gutes. Dieser Antheil oder dessen Werth bildet die Rente jedes der Theilnehmer an der Production; der Grundeigenthümer bezieht den seinigen als Grundrente, der Arbeiter als Arbeitsrente oder Lohn, für die Mitwirkung des Capitals entfällt die Capitalsrente; hat ein von dem Capitalisten verschiedener Unternehmer die Anwendung des Capitals auf seine Rechnung und Gefahr geleitet, so fällt ihm, nachdem der Capitals-Eigenthümer aus dem Capital-Gewinne mit den Zinsen befriedigt worden, der ganze übrig bleibende Theil als Unternehmungsgewinn zu. Wird nun das Product an einen Dritten hintangegeben, so soll der Preis so hoch sein, daß jeder Theilnehmer an der Production für seine Mitwirkung durch eine zulängliche Rente befriedigt wird. Würde ihm weniger zufallen, so fände er bei der Theilnahme an diesem Geschäfte nicht mehr seine Rechnung, er würde daher seine Mitwirkung versagen, und das Product könnte so lange nicht hervorgebracht werden, bis man sich entschließt, diese Mitwirkung zulänglich zu vergüten. Nach welchen Principien sich aber die Anforderung jeder Abtheilung von Productions-Theilnehmern richtet, wird später nachgewiesen werden. Hier genügt es zu bemerken, daß der Kostenpreis in letzter Auflösung in die angeführten drei Renten zerfalle, diese aber in dem Preise enthalten sein müssen, soll nicht die Mitwirkung eines oder des andern der nothwendigen Productionsmittel versagt werden; denn Grundeigenthümer oder Capitalisten hätten, wenn einen aus ihnen keine Rente zufiele, keinen Grund mehr, den Boden oder das Capital dieser Production zu widmen, Unternehmer und Arbeiter aber, wenn sie leer ausgingen, würden zu Grunde gehen, während ihnen ihre Mitwirkung den Unterhalt hätte decken sollen. Fällt einem Theilnehmer zwar etwas, aber kein zulänglicher Antheil zu, so wird er sich bestreben, sein Productionsmittel, welches bei diesem Geschäfte so schlecht rentirt, einem andern, besser lohnenden Betriebszweige zuzuwenden. Es gibt einige wenige Arten von Gütern, zu deren Erzeugung keine im Eigenthume stehenden Grundstücke, andere, bei welchen keine Capitale mitwirken; in diesem Falle ist denn auch im Preise nichts dafür zu vergüten, sondern bloß die Theilnahme der übrigen Productivmittel; der natürliche Kostenpreis kann daher in wenigere, nie aber in mehrere, oder in andere Elemente aufgelöst werden, als oben bemerkt worden ist.

§. 56.

b) Des natürlichen Marktpreises.

Diejenigen, welche einen Ueberfluß besitzen, den sie verwerthen wollen, suchen dieses im Verkehre — auf dem Markte — zu bewirken. Ihre Bereitwilligkeit, den Ueberfluß an Andere abzugeben, ihr Streben, Käufer dafür zu finden, wird das Angebot genannt. Auf dem Markte begegnen diesen Verkäufern die Käufer, bei welchen zweierlei vorausgesetzt wird, a) ein Bedürfniß nach den ausgebotenen Gütern, b) das Vermögen, dafür einen entsprechenden Gegenwerth zu geben — die Waaren zu zahlen. Das Verlangen zulänglich bemittelter Käufer nach der Waare wird die Nachfrage genannt. Zwischen den Anbietenden und Nachfragenden wird sich nun der Marktpreis bilden. Wenn man den Marktpreis jenen nennt, für welchen eine Waare beliebig am Markte zu haben ist, so hat man nur eine Nominal-Definition gegeben; der Sache nach ist es aber jener Preis, welcher sich aus dem Verhältnisse zwischen Nachfrage und Angebot ergibt. Die Bestrebungen der beiden Marktparteien, der Anbietenden und Nachfragenden, stehen sich nämlich in Beziehung auf die Preisbestimmung entgegen. Die Verkäufer suchen den Preis nach Möglichkeit hoch zu halten, während die Käufer niedrige Preise wünschen; zu einer Vereinigung werden sie endlich doch dadurch bestimmt, weil sie sonst ihre Hauptabsicht, zu verkaufen oder zu kaufen, nicht erreichen würden. Dabei muß aber auch die Stellung derjenigen, die unter einander den gleichen Zweck verfolgen, beachtet werden; sobald der Eine annehmen

kann, daß der Andere ihm hierbei hinderlich sein dürfte, so tritt er mit ihm in Wetteifer, und dieses Streben, seinen Zweck früher als andere Mitbewerber zu erreichen, wird die Concurrenz genannt; diese zeigt sich auf dem Markte auf beiden Seiten, oder es gibt eine Concurrenz des Angebotes, auf Seite der Verkäufer, und eine Concurrenz der Nachfrage, auf Seite der Käufer.

§. 57.

Beweggründe zur Preiseinigung.

Das Mittel, welches nun jeder Concurrent anwendet, wenn er seinen Marktzweck vor Andern erreichen will, besteht darin, daß er gegen die Absichten der ihm gegenüber stehenden Partei sich nachgiebig zeigt, sich denselben zu fügen entschließt; die Anbietenden also durch Ermäßigung der Preise, die Nachfragenden durch Zugestehung höherer Preise. Die entscheidensten Momente, welche über die endliche Beilegung des Kampfes sowohl zwischen den beiden Hauptparteien des Marktes, als auch für jede einzelne derselben den Ausschlag geben, sind folgende: der Abschluß des Geschäftes von Seite eines Concurrenten ist Sache des Entschlusses, welchen zu fassen er durch Beweggründe bestimmt wird, diese ergeben sich aber aus seinen Vorstellungen über den Vortheil, welchen der Abschluß ihm gewährt *). Dabei kommt es nun an: a) auf die Meinung, die man von der Nothwendigkeit des Abschlusses des Geschäftes hegt; also von Seite des Käufers von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Bedürfnisses, welches mit der Waare befriediget wird **). b) Auf die Meinung von dem Nutzen, welchen uns das Gut des andern Theils verschafft, wenn wir solches von ihm erlangen. Häufig glaubt man, aus diesen beiden Ursachen zeige sich ein Drang zum Abschlusse des Geschäftes nur auf Seite des Käufers, welcher Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse sucht, während der Verkäufer sie schon besitzt. Allein dem letzteren kann es auch um den Absatz und um die Erlangung des Gel-

*) Wichtig ist hier der Ausdruck „Vorstellungen," denn wie sich die Sache in der Wirklichkeit verhält, entscheidet dagegen nicht, da Entschlüsse überhaupt durch Vorstellungen bestimmt werden.

**) Daher treibt die Sorge vor einer bevorstehenden Hungersnoth die Getreidepreise stark hinauf, gesetzt auch, daß man sich über die Gefahr täuschte.

des des Käufers dringend zu thun sein *). c) Auf die Vorstellungen, die man sich von den Schwierigkeiten der Selbsterzeugung der angebotenen Waare, oder ihres Bezuges anders woher macht. Für je größer man diese Schwierigkeiten hält, um desto bereitwilliger wird man, sich den Anforderungen des Verkäufers zu nähern. d) Der Einfluß der Concurrenz macht sich aber in nachfolgender Weise geltend: 1. Wird mehr Waare gesucht als angeboten, so erlangen die Verkäufer nicht nur die Sicherheit, daß ihr ganzer angebotener Vorrath wird aufgeräumt werden, sondern sie wissen auch, daß nicht alle Käufer befriedigt werden können; eben deßhalb suchen die letzteren einander in der Erlangung der Waare zuvor zu kommen. Während also die Anbietenden ihre Forderungen hoch spannen und sich in Vereinbarung über den Preis zähe verhalten, zeigen die Käufer sich nachgiebig und bereit, auch hohe Preise zuzugestehen. Es kann dann der Marktpreis hoch über den Erzeugungspreis steigen. 2. Wird mehr Waare angeboten als gesucht, so zeigt sich der Markt unvortheilhaft für die Verkäufer, die, um ihre Waaren abzusetzen, mit dem Preise zurückgehen müssen, während die Käufer mit ihren Einkäufen zaudern, und sich dazu nur durch niedere Preise bestimmen lassen. Der Marktpreis kann dann unter den Kostenpreis herabgehen. 3. Wird endlich gleich viel Waare angeboten als gesucht, so ist kein Theil durch den Markt vor dem andern begünstigt; die Käufer müssen sich entschließen, alle Entstehungskosten der Waare zu vergüten, thun sie dieß aber, so kann sie ihnen auch abgelassen werden; es zeigt sich kein Grund, auf der einen Seite weniger zu geben, auf der andern mehr zu verlangen. Der Marktpreis wird daher mit dem Kostenpreise zusammenfallen.

§. 58.

Weitere Regeln über die Wirkung der Concurrenz auf die Preise und über das Verhältniß des Marktpreises zum Kostenpreise.

In den Concurrenz-Verhältnissen zeigen sich mannigfaltige Phasen. Man kann sich darüber an die Regel halten, daß die Concurrenz des

*) Wenn z. B. die Waare sich ohne Gefahr nicht aufbewahren läßt, wenn Steuerzahlungen, Schulden drängen ꝛc. Es ist dieß ein Irrthum, der in der Praxis schon Ursache mancher Mißgriffe geworden ist.

Angebote mit der Höhe des Preises im umgekehrten, die Concurrenz der Nachfrage aber im geraden Verhältnisse stehe. Die Vermehrung der Concurrenz der Nachfrage hat daher eine Erhöhung, jene des Angebots eine Verminderung des Preises zur Folge, und umgekehrt steigt der Preis, wenn das Angebot, und er fällt, wenn die Nachfrage sich vermindert. Dabei ist jedoch immer vorausgesetzt, daß der andere Factor unverändert blieb. Geht aber auch mit dem andern Factor eine Veränderung vor, so ist zu sehen, ob jene Wirkungen die gleiche, oder eine entgegengesetzte Richtung nehmen. Vermehrt sich die Nachfrage in gleichem Verhältnisse, wie das Angebot, so kann der Preis der nämliche bleiben; und so auch im Falle der Verminderung beider. Ging die Veränderung in einem Factor, aber nicht im gleichen Verhältnisse vor sich, so wird der Preis dem stärkeren Factor folgen, abzüglich aber der Wirkung, die doch auch der schwächere hervorbrachte. Wirken beide aber in gleicher Richtung auf den Preis, so ist dessen Höhe das Product zweier Factoren; er wird daher um so höher steigen, wenn während einer Verminderung des Angebots die Nachfrage zunimmt, oder um so tiefer fallen, wenn das Angebot steigt, die Nachfrage aber sich vermindert. — Immer bleibt jedoch der Kostenpreis der Wendepunkt, um welchen der Marktpreis sich bewegt, denn der erstere ist jener Preis, bei welchem die Producenten bestehen können, und den sich auch die Käufer zu tragen gefallen lassen müssen, wenn sie wollen, daß ihnen die Waare fortwährend soll geliefert werden. Der Marktpreis kann nicht wohl unter dem Kostenpreise stehen, weil sich sonst Theilnehmer der Production zurückziehen, und die Verkäufer sich vermindern würden; gleichzeitig könnte es auch geschehen, daß dann die Nachfrage zunimmt, wenn die Waare nun, bei vermindertem Preise, auch dem weniger Bemittelten zugänglich geworden ist. Sobald aber nun das Angebot abgenommen hat, während die Nachfrage dieselbe geblieben oder sogar gestiegen ist, muß der Preis wieder in die Höhe gehen. Eben so erhält sich der Marktpreis in der Regel auch nicht über dem Kostenpreise, weil dann manchen Käufern die Lust oder das Vermögen fehlen wird, die hohen Preise zu zahlen, folglich durch Einschränkungen und Entbehrungen die Nachfrage sinkt, während manche Unternehmer durch die Aussicht auf höheren Gewinn sich bestimmt finden, der Erzeugung eines solchen Gutes ihre Productivkräfte zuzuwenden,

das Angebot daher steigen würde. — Diese Umstände werden sich aber so lange wirksam zeigen, bis sich der Marktpreis wieder mit dem Kostenpreise ins Gleichgewicht setzt; es wäre denn, daß die Wirksamkeit derselben durch eine dritte Potenz gehemmt oder geschwächt würde.

§. 59.

Einfluß des Umfanges des Bedürfnisses und der Vorräthe auf den Preis.

Es ist aber wohl zu bemerken, daß nicht das ganze Bedürfniß nach einer Waare auf den Marktpreis wirkt, sondern nur jener Theil desselben, der durch die wirkliche Nachfrage auf dem Markte sich äußert. Es kann daher wohl geschehen, daß, wenn das Bedürfniß auf dem Markte nur durch einen oder wenige Käufer repräsentirt wird, diese den Preis drücken, indem sie stets etwas weniger Waare suchen, als angeboten wird. Diese Vorsicht kann aber nicht so leicht beobachtet werden, wo die Nachfrage von vielen Einkäufern neben einander ausgeht, die sich dann wohl zu einem höheren Preise entschließen *). Eben so nimmt auch nicht der ganze Vorrath eines Gutes Einfluß auf den Preis, sondern in der Regel nur jene Menge davon, die wirklich ausgeboten wird **). Wo sich daher der Vorrath einer Waare in einer oder wenigen Händen befindet, können die Besitzer das Angebot so einrichten, daß es stets etwas unter der Nachfrage bleibt, wodurch sie den Preis zu steigern vermögen, was aber, wenn die Waare in vielen Händen sich befindet, schon wegen der Mitbewerbung der Verkäufer unter einander nicht so leicht gelingt ***). Es gibt aber Ausnahmsfälle, in welchen doch die Größe des ganzen Vorrathes und nicht bloß des davon gerade angebotenen Theiles auf den Preis wirkt; es sind folgende: a) Wenn die Vorräthe überhaupt

*) Dieß zeigt sich praktisch öfters bei großen Lieferungen, welche Einer oder Wenige übernommen haben; bei Propolen eines oder weniger Geschäftsleute.

**) Wenn z. B. viele Landgüter ausgeboten werden, so sinkt ihr Preis, obgleich die Menge derselben überhaupt sich nicht vermehrt hat. Landleute, die den Markt mit Brennholz versehen, von denen aber wegen vieler häuslicher Arbeiten nur wenige mit Holz zu Markte kommen, werden dieses um etwas höhere Preise verkaufen können, obgleich sich der Holzvorrath bei den Landleuten nicht vermindert hat.

***) Wer z. B. im Lande der Einzige im Besitze eines Steinkohlenlagers wäre, könnte, wenn Steinkohlen gesucht würden, den Preis leicht zu seinem Vortheile höher stellen.

schon mit dem Bedürfnisse im Mißverhältnisse stehen, indem man bemerkt, daß sich zu Viele auf die Production des Artikels gelegt haben, oder daß in dem Vermögen der Nachfragenden eine fühlbare Veränderung sich ergeben hat. Der Verkäufer, der auch für seine noch nicht angebotenen Vorräthe Absatz wünscht, sucht mit dem Angebotenen schneller aufzuräumen, um auch für das noch rückstehende Lager Abgang zu finden; oder wenn er inne wird, daß die Vorräthe nur klein sind, die Kauflust und das Vermögen der Consumenten aber gestiegen sind, wird er auch für ein angebotenes beträchtliches Waaren-Quantum einen höheren Preis suchen, und bis er diesen erreicht hat, zurück halten, weil er sieht, daß die Vorräthe überhaupt nicht zureichen, folglich höher verwerthet werden können. b) Bei solchen Erzeugnissen, deren Menge weniger durch die Absichten der Producenten als die Gunst der Naturwirksamkeit bestimmt wird. Solche Producte haben deßhalb einen veränderlichen Preis, weil das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Vorrath nicht leicht hergestellt werden kann *). c) Bei manchen Waaren drängt ihre Beschaffenheit zum Verkaufe, da sich Vorräthe davon nicht willkürlich aufbewahren lassen **).

§. 60.

II. Bildung des künstlichen Preises: 1. beim Kostenpreise.

Der Preis kann durch den Einfluß willkürlicher Umstände verändert und zu einem künstlichen werden, und zwar kann dieses sowohl bei dem Kosten- als Marktpreise vorkommen. In den meisten Fällen geschieht dieß in Folge gesellschaftlicher Maßregeln und Vorkehrungen, wenn die Regierung durch Einrichtungen, die auf den Preis zu wirken geeignet sind, an sich, oder durch die von ihr absichtlich bewirkte Veränderung im Preise einen Nutzen zu stiften sucht. 1. Auf die Erniedrigung des Kostenpreises wirkt a) der Umstand, wenn ein Dritter unentgeldlich zur Erzeugung mitgewirkt, oder einen Theil der Erzeugungskosten auf sich genommen, oder zu deren Bestreitung ohne Entgeld Behelfe geliefert hat *). b) Durch Verminderung des Arbeitslohnes führen diesen Erfolg alle Maaßregeln herbei, welche Arbeitern bei gewissen Productionszweigen Begünstigungen einräumen, und so den Zudrang zu diesen Geschäften vermehren; oder welche Arbeiter bei einer Beschäftigung zwangsweise zurückhalten, die sich sonst auf eine andere verwendet hätten, besonders, wenn bei ihnen die Fortpflanzung stark ist. 2. Auf die Erhöhung des Kostenpreises wirkt jede willkürliche Vermehrung des Aufwandes, welche sich alle diejenigen gefallen lassen müssen, die ein gewisses productives Geschäft betreiben; als: große Gebühren beim Eintritte in eine bestimmte Zunft; Abgaben, welche nur auf diesen Producenten lasten sollen u. s. f.

*) Wenn z. B. in einem Jahre viel Wein gewachsen ist, so mag bei einer Versteigerung das Verlangen der erschienenen Käufer immerhin auf einen größeren Einkauf gerichtet gewesen sein, als dabei gerade ausgeboten wird, der Preis wird doch nicht so hoch steigen, als es bei einem solchen obwaltenden Mißverhältnisse sonst geschehen wäre, da jeder weiß, daß noch große Vorräthe künftig werden ausgeboten werden.

**) So wird z. B. ein Kaufmann die ausgebotenen Austern schon deßhalb billiger abgeben, weil für ihn noch ein Vorrath unterwegs ist, während unvermuthet wärmere Witterung eintritt.

§. 61.

2. Beim Marktpreise.

Der Marktpreis wird 1. künstlich erhöht: a) durch alle Einrichtungen, welche die Concurrenz des Angebots ausschließen oder beschränken; daher vorzüglich durch Privilegien, Monopolsrechte, die jemand für die Erzeugung oder den Verschleiß gewisser Artikel gegeben werden, und daher auch b) durch Einfuhrverbote solcher Waaren aus dem Auslande, mit welchen sonst auch der Fremde unsern Markt versehen haben würde. c) Durch Beschränkungen in der Benützung der Grundstücke wird der Preis aller Erzeugnisse erhöht, die sonst in größerer Menge auf denselben wären gewonnen worden. d) Durch positive Begünstigung der Ausfuhr gewisser Waaren, z. B. durch Prämien, wenn ohne diese sonst weniger wäre ausgeführt worden, und in so lange bis nicht die größere Production das dadurch auf den inländischen Märkten eingetretene Mißverhältniß zwischen der Nachfrage und dem Angebote wieder ausgeglichen haben wird. 2. Eine künstliche Erniedrigung des Marktpreises erfolgt: a) durch alle Maaßregeln, durch welche eine

*) Z. B. wenn zur Anlage eines öffentlichen Werkes das Publikum ohne Vergeltung mit Hand angelegt, oder wenn die Regierung einen Fabrikanten unentgeltlich mit dem Fabriksgebäude, oder mit Stoffen versehen hat.

bisher bestandene Beschränkung der Concurrenz aufgehoben, und die Freiheit der Mitbewerbung erweitert wird. Oft ist dieses nur eine Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Betriebsamkeit, und verdient hier nur in so fern Erwähnung, als die eintretende Preisermäßigung doch durch eine positive Einwirkung herbeigeführt wurde. b) Auf die Verminderung des Marktpreises der Arbeit insbesondere wirken die oben (§. 60, b.) erwähnten Einrichtungen, die eine Begünstigung oder ein Zurückhalten von Arbeitern bei einem bestimmten Geschäfte bezielen, indem sich das Angebot der Arbeit für dasselbe vermehrt. c) Diese Wirkung haben auch Verbote der Ausfuhr unserer Waaren nach dem Auslande, wenn eine solche Ausfuhr bisher Statt fand, und zwar in so lange, bis auch die Hervorbringung solcher Artikel, deren Preise aufgehört haben, lohnend zu sein, mit der verminderten Nachfrage wieder in's Gleichgewicht tritt.

§. 62.

Begriff von Theuerung und Wohlfeilheit.

Ueber den Stand des Preises erklärt man sich gemeiniglich mit den Ausdrücken: theuer oder wohlfeil, verbindet aber damit verschiedene Begriffe. Bald wird eine Sache als theuer bezeichnet, wenn sie nur um hohen Preis — für einen großen Gegenwerth — zu haben ist, im Gegensatze wird von wohlfeilen Artikeln gesprochen; allein hier würden die Bezeichnungen: kostbar und geringschätzig passender sein*). Oft wird auf die Preise einer früheren Zeit zurückgesehen, und wenn nun ein höherer Preis verlangt wird, so sagt man, die Sache sei theuer geworden, und im Gegensatze, wohlfeil; auf gleiche Weise vergleicht man die Preise zweier Länder, und erklärt eine Waare in einem Lande für theuer, wenn mehr Geld dafür gegeben wird, als in dem andern. Theuere Zeiten nennt man solche, wo es schwer wird, sich die Lebensnothwendigkeiten zu verschaffen, im umgekehrten Falle spricht man von wohlfeiler Zeit. Theuerung und Wohlfeilheit sind in dieser Hinsicht bald allgemeine Zustände, wo sie sich für alle Classen zeigen, oder relative, wenn sie nur für die

* Ein Stadthaus, um eine halbe Million gekauft, könnte man ja im obigen Sinne theuer nennen, wäre es aber 800000 fl. werth, so könnte man wohl sagen, der Erwerber habe wohlfeil gekauft; die Sache wäre also für ihn theuer und wohlfeil zugleich.

eine oder andere Abtheilung des Volkes eintreten. — Für die Zwecke der Wissenschaft soll in der Anwendung dieser Ausdrücke alle Unbestimmtheit aufgehoben werden, welche hier offenbar aus der Verschiedenheit des zur Unterscheidung zu Grunde gelegten Dritten (tertii comparationis) entspringt. Dieses Dritte kann hier, wo das wirthschaftliche Interesse in Frage steht, wohl nur ein solcher Preis sein, der dem Vortheile beider verkehrenden Theile zusagt, also ein Preis, bei welchem der Producent bestehen kann, und welchen der besonnene Käufer auch zugestehen muß, will er anders auch künftig mit der Waare versorgt werden. Man kann diesen den angemessenen Preis nennen, und es ist kein anderer als der Kostenpreis; steht der Marktpreis nun über demselben, so wird die Sache theuer, steht er unter demselben, so wird sie wohlfeil zu nennen sein. In diesem Sinne kann man daher nie Wohlfeilheit herbeiführen wollen, sobald man das Wohl aller Classen des Volkes beabsichtigt; denn die Producenten oder Verkäufer würden dadurch zu Schaden kommen, und die Production selbst sich vermindern, so lange ein so unnatürlicher Zustand dauert. Wohl aber soll das Streben bei der Wirthschaft dahin gerichtet sein, den angemessenen Preis selbst zu vermindern, welches dadurch geschehen kann, wenn die Güter mit minderem Sach- und Kraftaufwande erzeugt werden, oder ihr Kostenpreis sinkt*)

Zweite Abtheilung.

Von der Vertheilung des Productes unter die Producenten und den Renten der letzteren insbesondere.

§. 63.

Art der Vertheilung: — ursprüngliche, abgeleitete.

Wenn sich die Theilnehmer der Production in das durch ihr Zusammenwirken entstandene, folglich ihnen allein angehörige Product unmittelbar theilen sollen, so bestimmt sich der Antheil eines jeden nach der Wichtigkeit seiner Mitwirkung zur Zustandebringung des

*) Wie z. B. der Preis der Baumwollenwaaren seit der Anwendung der Spinn-, Webe- und anderer Maschinen wirklich niedriger geworden ist, weil man diese Waaren mit minderen Kosten zu erzeugen in den Stand gesetzt wurde.

Productes (§. 55); man kann diese Art der Vertheilung der neu entstandenen Theile des Vermögens die ursprüngliche nennen. Soll sich mit Rücksicht auf sie der Inhaber eines Productionsmittels entschließen, mit demselben zur Hervorbringung mitzuwirken, so wird vorausgesetzt, daß er — soll er davon leben — dabei seinen Unterhalt findet, und anderwärts nicht eine stärkere Vergütung seiner Mitwirkung zu erhalten weiß. An die Stelle einer solchen Gütererzeugung auf gemeinschaftliche Rechnung tritt aber in einem entwickelteren wirthschaftlichen Zustande bald das Verhältniß, daß ein Unternehmer die Production auf eigene Rechnung ergreift, und die Inhaber der Productionsmittel, deren er bedarf, für ihre Mitwirkung, oft schon in vorhinein, befriedigt, d. i. ihnen den gebührenden Lohn, oder die ihnen zukommende Rente verabfolgt. Diese Renten sind nun die Grund-, Arbeits- und Capitals-Rente; und die Vertheilung des Werthes eines Gutes, die sich auf diesem Wege ergibt, wird die abgeleitete genannt. Es ist nun wichtig, die Natur dieser Renten, so wie die Regeln, nach welchen sich deren Höhe richtet, — also die Antheile der Einzelnen bei der abgeleiteten Vertheilung der Güter — näher kennen zu lernen.

Erste Unterabtheilung.

Von der Arbeitsrente und den Regeln, nach welchen sie bemessen wird.

§. 64.

Begriff des Arbeitslohnes. — Eintheilung der Arbeit.

Die Arbeitsrente, oder der Lohn des Arbeiters, erscheint als der Preis des Gutes, welches Arbeit genannt wird, und besteht in jenem Quantum von Gütern, welches der Arbeiter für seine Arbeit erhält; sie wird gemeiniglich in Geld bemessen und entrichtet, und wird bei der gemeinen Arbeit Tag-, Wochen-, Hand-Lohn, bei Arbeiten höherer Art Gehalt, Honorar, Sold genannt; denn bei der Arbeit überhaupt lassen sich zwei Hauptarten unterscheiden, die gemeine Arbeit, welche mit den gewöhnlichen Geschicklichkeiten, ohne, oder doch mit einer geringen Vorbildung und Uebung verrichtet werden kann; dann die künstliche, welche eine durch höhere Fähigkeiten, umfassendere Vorbildung, und längere Uebung erworbene Geschicklichkeit voraussetzt. Die Untersuchung, wie sich der

Arbeitslohn bestimme, dürfte am einfachsten davon ausgehen, die Arbeit als das Gut anzunehmen, dessen Preisbestimmung in Frage steht. Dabei dürfte zunächst von dem Lohne der gemeinen Arbeit zu handeln sein, indem sich dann die Abweichungen, welche bei der künstlichen Arbeit vorkommen, leicht beifügen lassen.

§. 65.

1. Gemeine Arbeit. — Kostenpreis derselben.

Bei der Bildung des Kostenpreises der gemeinen Arbeit geht die Aufgabe eigentlich dahin, zu untersuchen, welcher Lohn gegeben werden muß, damit das Gut, Arbeit genannt, stets angeboten werden könne? Dieß setzt aber voraus 1. ein solches Quantum von Gütern, mit welchem die Erhaltung des Arbeiters gedeckt werden kann; denn die Erhaltung des Lebens ist die erste Bedingung, daß Arbeit geleistet werden kann. Welche Güter, und wie viele dem Arbeiter dazu verabreicht werden müssen, ist von äußeren Umständen (z. B. ob das Klima künstliche Erwärmung fordere), von den Lebensgewohnheiten des Volkes und der Art der Beschäftigung abhängig (z. B. ein Grobschmied bedarf stärkere Nahrung als ein Schneider). 2. Da die Arbeit nicht ununterbrochen geleistet werden kann, der Arbeiter aber, während er sich nichts zu verdienen vermag, doch nicht zu Grunde gehen soll, so muß er auch die Mittel erhalten, während dieser Unterbrechungen sein Leben zu erhalten. Unterbrechungen sind aber bald nothwendige, nämlich jene, welche zur Erholung der Kräfte eintreten müssen, und ohne welche die Arbeitskraft vorzeitig aufgerieben werden würde; bald zufällige, d. h. solche, welche durch Unfälle des Arbeiters herbei geführt werden, als durch Krankheiten, Verletzungen u. s. f. 3. Da die Arbeiter dem allgemeinen Loose der Sterblichkeit unterworfen sind, da zudem die Classe der gemeinen Arbeiter aus den höheren Ständen nur sehr geringen Zuwachs erhält, so würde das Angebot der Arbeit bald aufhören, wenn die Classe der gemeinen Arbeiter sich nicht aus sich selbst regenerirte; und da unter Menschen Alles auf sittlichem Wege erstrebt werden soll, so muß der Arbeiter in seinem Lohne auch Mittel finden, zu heirathen, seine Kinder zu erhalten und zu erziehen. Man muß aber in Erwägung ziehen, daß hierbei auch etwas auf den Erwerb des Weibes gerechnet werden darf, und daß es sich, wenn bloß die Erhaltung der Zahl der Arbeiter gesichert

werden soll, darum handelt, daß die beiden Aelterntheile wieder durch zwei Kinder in der Reihe der Arbeiter ersetzt werden. 4. Muß auch beim gemeinen Arbeiter seine Menschenwürde geachtet werden; es müssen ihm daher auch die Mittel gewährt werden, *seine höheren Bedürfnisse zu befriedigen* und den damit verbundenen Aufwand für seine sittliche und geistige Vervollkommnung zu bestreiten; widrigenfalls verwildert die Classe der Arbeiter, und ihre Rohheit und Zügellosigkeit macht eine Menge anderer Ausgaben für Justiz und Polizei nothwendig, um die Gesellschaft vor Excessen sicher zu stellen. — Es ist indessen nicht nothwendig, daß die Arbeiter alle die hier erwähnten Mittel gerade in ihrem Handlohne finden; so geschieht es häufig, daß der arbeitenden Classe Unterstützung in Krankheitsfällen durch unentgeldliche Aufnahme in Spitäler zugewendet, daß der Aufwand für den Volksunterricht, dann für die kirchlichen Bedürfnisse durch Stiftungen gedeckt ist. In solchen Fällen mag der Handlohn immerhin geringer ausfallen, das Angebot der Arbeit wird sich doch nicht vermindern; aber wahr bleibt es selbst dann, daß die *Gesellschaft* auch diesen Aufwand für die Arbeit, nur in einer andern Form, als der des Handlohnes, tragen muß.

§. 66.

Marktpreis der Arbeit.

Was dem Arbeiter aber in seinem Lohne wirklich zufällt, ist der *Marktpreis der Arbeit*, und dieser ist es, welchen wir bei der Auflösung des Preises eines Gutes im Kostenpreise finden, d. i. der Lohn, nicht den der Arbeiter hätte erhalten *sollen*, sondern welchen er wirklich erhalten *hat*. Der Marktpreis der Arbeit folgt im Allgemeinen den nämlichen Regeln, welche vom Marktpreise überhaupt gelten. Das Angebot geht von den Arbeitern aus, welche die Arbeit zu leisten sich erbieten, die Nachfrage aber von den Unternehmern, welche der Arbeit bedürfen; das Verhältniß, das sich zwischen diesem Angebote und dieser Nachfrage ergibt, entscheidet über die Höhe des Arbeitslohnes, der wirklich bezahlt wird, und da dieses Verhältniß nicht stabil ist, so treten auch Veränderungen im Stande des Lohnes ein. Der Umfang der *Nachfrage* nach Arbeit hängt ab: a) von dem Umfange des Bedürfnisses nach Arbeit und Arbeitsproducten; er ist daher bei einem gebildeten Volke größer als bei einem rohen, weil bei dem ersteren mannigfaltigere Bedürfnisse obwalten, und nicht, wie im unentwickelten Zustande, jeder den größten Theil der Arbeiten selbst verrichtet, deren er nöthig hat. b) Von dem Umfange des Kaufvermögens, durch welches das Verlangen nach Arbeitsproducten erst wirksam wird. Bei diesen beiden Umständen (a und b) kommt es nicht gerade darauf an, daß sie im Inlande sich zeigen; sobald das Ausland durch lebhaften Handel mit uns verbunden ist, kann jede Veränderung, die sich dort ergibt, auch auf die Nachfrage nach Arbeitern bei uns einwirken *). c) Von der Menge der Capitale, mit welchen Arbeiter bezahlt, oder die Arbeiten sonst unterstützt werden sollen **). d) Von dem Umfange des Unternehmungsgeistes beim Volke, weil sich nach diesem die Verwendung der Capitale zur Beschäftigung von Arbeitern richtet. Wenn der Nachfrage nach Arbeit theilweise auf einem andern Wege begegnet wird, als: durch Theilung der Arbeit, Anwendung von Maschinen u. dgl., wodurch das ganze Bedürfniß mit weniger Arbeit befriedigt werden kann, so wird zwar zeitlich der Arbeitslohn bei diesem Geschäfte fallen, allein der Zustand der Arbeiter kann sich, durch die sich vergrößernde Nachfrage nach dem mit geringerem Aufwande gewonnenen Gute, und durch den Anwachs der Capitale, für die Folge verbessern. — Das *Angebot* der Arbeit hängt immer von der Zahl der Arbeiter ab, da Alle, die nicht schon andere Erhaltungsmittel besitzen, aber arbeitsfähig sind, nur in der Arbeit das zulässige Mittel erkennen sollen, ihren Unterhalt zu decken. Umstände, welche die Zahl der Arbeiter vermindern, wirken auf die Erhöhung des Lohnes für die übrigen ***).

*) Erzeugte man zu Triest z. B. Mützen für die Türkei, werden diese aber dort durch eine andere Kopfbedeckung ersetzt, so hört bei uns die Nachfrage nach dieser Art von Arbeit auf.

**) Werden z. B. viele Fabrikanten in Fallimente verwickelt, oder viele Fabriken zerstört, so entsteht wenigstens eine zeitliche Abnahme der Nachfrage nach Arbeitern, wenn auch die Bedürfnisse und das Kaufvermögen des Volkes sich nicht vermindert haben.

***) Eine solche Verminderung kann sich ergeben durch starke Auswanderung, Rekrutirungen, Epidemieen unter den Arbeitern, wie man in einigen Gegenden wirklich bemerkte, daß nach der Verheerung der Cholera der Arbeitslohn stieg.

§. 67.

Lage der Parteien bei Bemessung des Arbeitslohnes.

In dem Widerstreite der Interessen der Arbeiter, welche hohen Lohn begehren, und der Unternehmer, die ihren Vortheil in der Zahlung eines niedrigen Lohnes suchen, stehen mehrere Umstände den letzteren günstig; denn da sie der Zahl nach weniger sind, so können sie ihren gemeinsamen Vortheil leichter wahrnehmen, als die vielen und zerstreuten Arbeiter; dann gehen die Unternehmer den Arbeitern meist an Bildung und Geschäftsgewandtheit vor, sie können daher alle ihnen günstige Umstände leichter erkennen und benützen; endlich sind die Unternehmer weit besser bemittelt; so lieb ihnen auch der Erwerb ist, so ist er ihnen doch zum Leben nicht so nothwendig, während die Arbeiter häufig im Lohne das einzige Mittel finden, ihre Existenz zu fristen, und selbst wenn sie Ersparnisse gemacht haben, diese doch nicht lange ausreichen, auch das Aufzehren des mühsam Ersparten ihnen schmerzlich fällt. Können sich demnach Unternehmer und Arbeiter über die Höhe des Lohnes nicht einverstehen, so müssen gemeiniglich die letzteren, die nicht aushalten können, nachgeben, und der Lohn wird sich niedriger stellen als wenn die Lage beider Theile gleich gewesen wäre *). Wo jedoch die Arbeiter stark gesucht werden und in unzulänglicher Anzahl vorhanden sind, dort wenden sich die Marktverhältnisse zu ihren Gunsten, und sie können hohen Lohn erwarten; denn dann bleiben die Unternehmer nicht sowohl durch ein gemeinsames Interesse gegen die Arbeiter vereinigt, es sucht vielmehr jeder von ihnen zunächst seinen Vortheil in der Concurrenz mit den übrigen zu erreichen, und — da die Arbeiterzahl nicht für alle ausreicht — wenigstens sich mit den nöthigen Arbeitern zu versorgen; er zieht sie daher durch Zugestehung eines größeren Lohnes an sich. Man muß jedoch bei der Beurtheilung der Höhe des Lohnes nicht auf dessen Nennbetrag allein, oder auf die

*) Verbindungen unter den Arbeitern (Arbeiter-Associationen), soweit sie nur dahin gehen, ihre erlaubten Interessen am Markte wahrzunehmen, und den Verbindungen der Unternehmer durch rechtliche Mittel entgegen zu wirken, wären an sich nicht unzulässig. Da sie jedoch fast immer vom Zwange Gebrauch machen, die Freiheit der Mitarbeiter beschränken, zum Müssiggange führen und oft selbst den öffentlichen Ruhestand bedrohen, so haben sie die Gegenwirkung der Polizei-Gewalt auf sich gezogen, und es gehören auch wirklich die Mittel, den erwähnten Gefahren zu begegnen, in den Bereich der Staats-Polizei.

Größe der Geldsumme sehen, die dem Arbeiter als Lohn verabreicht wird, sondern auch auf den Stand der Preise bei den Lebensnothwendigkeiten des Arbeiters, oder auf die Menge jener Güter, die sich der Arbeiter mit seinem Lohne verschaffen kann *).

§. 68.

Erklärung einiger Erscheinungen im Stande des Arbeitslohnes.

Die in dem vorigen Paragraphe erklärten Verhältnisse machen manche in der Wirthschaft der Völker beobachtete Erscheinungen begreiflich. Dahin gehört die Thatsache, daß der Arbeitslohn nicht in den reichsten Ländern am höchsten steht, sondern in den eben aufblühenden; denn in den ersteren, die gewöhnlich die bevölkertsten, und mit den Mitteln, die Arbeit zu ersetzen und fruchtbringend zu machen, am besten versehen sind, hat sich Nachfrage und Angebot der Arbeit bereits ins Gleichgewicht gesetzt, und es kommt der Lohn daher ungefähr dem Kostenpreise der Arbeit gleich, während in den aufblühenden die Nachfrage das Angebot übersteigt, der Lohn folglich so lange hoch steht, bis auch hier das Gleichgewicht durch inländische Volksvermehrung und Einwanderungen hergestellt ist; was aber bei kluger Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten um so langsamer geschiebt, als der Anwachs der Capitale immer wieder eine Ausdehnung der Nachfrage nach Arbeitern zur Folge hat. Es erklärt sich aus jenen Verhältnissen ferner, warum in Ländern, deren Wohlstand abnimmt, gerade das Loos der arbeitenden Classe so ungünstig wird. Da das Volk sich einschränken muß, und die Capitale sich vermindern, so nimmt die Nachfrage nach Arbeit bedeutend ab; der Lohn kann selbst unter den angemessenen sinken, jedoch nicht, ohne daß durch Auswandern oder Verkümmern von Arbeitern sich auch das Angebot verminderte, und so für die übrig bleibenden Arbeiter sich eine bessere Zukunft eröffnete. Man hat öfters die Bemerkung gemacht, daß in den von der Natur gut ausgestatteten Ländern und in fruchtbaren Jahren der Arbeitslohn doch höher steht, als man nach der Leichtigkeit, dort den Unterhalt zu

*) Wenn in einem Lande die Arbeiter einen, dem Geldbetrage nach um ein Drittel höheren Lohn erhalten, als in einem andern, im letztern aber alles, was der Arbeiter kauft, um den halben Preis gegen das andere Land zu haben ist, so befinden sich die Arbeiter, die den geringeren Geldlohn erhalten, doch besser.

decken, hätte vermuthen sollen. Der Erklärungsgrund liegt in dem Umstande, daß unter jenen Voraussetzungen der Arbeiter sich weniger anstrengt, sich schwerer, andauernder Arbeit nicht gerne unterzieht, auch wenn er etwas erworben hat, oft arbeitsfreie Pausen macht; daß mit einem Worte weniger Arbeit angeboten wird, weil dieses geringere Maaß von Arbeit schon zureicht, den Unterhalt zu decken. Am häufigsten kommt diese Erscheinung in Ländern vor, wo die unteren Classen noch roh sind, wenig Bedürfnisse, kein ernstes Streben haben, ihren Zustand zu verbessern. — So steht im Gegensatze in ärmeren Ländern, in schlechteren Jahren der Arbeitslohn oft niedriger, als die Schwierigkeit, den Unterhalt zu decken, hätte erwarten lassen sollen. Allein eben diese Schwierigkeit zwingt die Leute zu größerem Fleiße, sie lassen sich zur Bemessung längerer Arbeitszeiten herbei, und unbeschäftigte Leute werden selten angetroffen, kurz, es wird mehr Arbeit angeboten. Das hier Bemerkte läßt sich auch auf die Bewegungen des Arbeitslohnes anwenden, und erklärt, warum beim Eintritte gesegneter Jahre der Lohn nicht sogleich sinkt (weil man im Erwerbe weniger rührig sich zeigt), dagegen aber auch nach schlechten Ernten nicht plötzlich steigt (weil man sich zunächst zu mehr Arbeit bequemt).

§. 69.

Höchster Stand des Lohnes.

Man hat sich bemüht eine Formel aufzufinden, um sich über den *höchsten möglichen Stand des Arbeitslohnes* auszusprechen. Man hat sie unter der Voraussetzung, die Arbeit werde auf Grund und Boden verwendet, darin gefunden, daß der Lohn der Arbeiter dann am höchsten steht, wenn er die ganze Grundrente verschlingt, und nur so viel an der Capital-Rente übrig läßt, als zur Erhaltung des Capitals nothwendig ist. Aber selbst hier muß noch vorausgesetzt werden, daß der Grundeigenthümer zugleich Capitalist und das Capital so beschaffen ist, daß es sich nicht zu einer andern Verwendung übertragen läßt *). Spannen die Arbeiter ihre Lohnforderungen auf jene Höhe so kann sich der Grundeigenthümer bewogen finden, auf eine Grundrente zu verzichten, wenn er in der Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Arbeiter das einzige Mittel findet, doch von seinem

*) Dieß zeigt sich allerdings bei dem stehenden Capitale der Landwirthschaft gemeiniglich.

Capitale einige Rente zu beziehen, die es ihm möglich macht, es beim Werthe zu erhalten, und damit einer günstigeren Constellation entgegen zu gehen. Hätte der Grundeigenthümer nicht in seiner Eigenschaft als Capitalist dieses Interesse, so würde er auch keine Ursache haben, seine Ländereien zum Anbaue benützen zu lassen; wollten aber die Arbeiter noch mehr Lohn, also auch nichts an Capitalrente übrig lassen, so würde das letzte Interesse verschwinden, das man daran hätte, ihre Arbeit mit Grund und Boden und Capital zu unterstützen; der Boden trüge doch keine Rente und das Capital würde durch die Verwendung nur noch schneller verbraucht werden *). Ein hoher Stand des Arbeitslohnes ist aber nicht leicht von langer Dauer; er wird für Arbeiter anderer Gegenden, wo häufig der Lohn niedrig steht, so lockend, daß zahlreiche Zuwanderungen Statt finden, und der behagliche Zustand des Arbeiters im Lande hat meistens eine starke Fortpflanzung zur Folge; die Nachkömmlinge haben schon von der ersten Zeit ihrer Arbeitstüchtigkeit an, Aussicht auf ein gutes Einkommen. Indem sich auf diese Weise das Angebot der Arbeit vermehrt, geht, wenn sich die Nachfrage nicht gleichmäßig ausdehnt, der hohe Lohn wieder herab.

§. 70.

Zu tiefer Stand des Lohnes.

Wenn sich in einem Lande die Menge der Arbeiter vermehrt, jene der Capitale aber, mit welchen sie beschäftiget werden sollen, die Industrie und der Verkehr, welche ihre Erzeugnisse verwerthen sollen, nicht wachsen, so entsteht ein für die Arbeiter höchst ungünstiges Mißverhältniß, durch welches der Lohn fortschreitend herabgedrückt wird, so daß er endlich selbst *unter das Minimum* — das zur Erhaltung der Arbeiter Nothwendige — sinken kann. Diesen Stand wird er aber nicht lange behaupten, denn wo der nothwendige Lebensunterhalt fehlt, dort treten Noth und Elend verheerend auf, die Ehen der Arbeiter werden seltener und unfruchtbarer, vom Nachwuchse geht ein großer Theil bald wieder unter, und viele Arbeiter streben ein Land zu verlassen, das sie nicht mehr nährt. Diese Calamitäten müssen so

*) Diese Höhe des Lohnes fand sich öfter in den nordamerikanischen Freistaaten; die Lage des Grundeigenthümers wurde jedoch erträglich, theils durch den sehr geringen Preis der Ländereien, theils dadurch, daß er mit seiner Familie mitarbeitete.

lange fortdauern, bis wieder wenigstens der Kostenpreis der Arbeit bezahlt wird, was erfolgt, wenn das verminderte Angebot der Arbeit wieder durch die Nachfrage erschöpft wird. — Von den beiden Umständen, die ein Sinken des Lohnes zur Folge haben, nämlich der Vermehrung der Arbeiter, und der Abnahme der Capitale, ist der erstere den Arbeitern doch weniger ungünstig, denn so lange dabei doch alle, wenn gleich bei spärlichem Lohne noch Beschäftigung und Erwerb finden, können sie sich doch erhalten und erwarten, daß, indem durch ihre mehrere Arbeit das Vermögen des Volkes steigt, ihre Lage erträglich bleiben wird. Mit einer fortschreitenden Abnahme der Capitale dagegen verengt sich die Basis ihrer Beschäftigung, es fehlen die Mittel, Arbeiter zu bezahlen, und die sinkende Nachfrage nach Arbeit schmälert den Lohn immer mehr und mehr, ohne daß darin eine Aussicht auf einen besseren Zustand zu finden wäre.

§. 71.

Ausnahmen: A) Bei Zwangsarbeiten.

Die allgemeinen Regeln über die Bildung der Arbeitsrente lassen einige Ausnahmen zu. So A) die Regel, daß der Arbeitslohn durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bestimmt wird, bei der erzwungenen Arbeit, also bei Frohndiensten (Robot), darin der Arbeit der Leibeigenen und Sklaven. Bei solchen Arbeiten hängt, was der Arbeiter für die Arbeit erhalten soll, nicht von dem freien Uebereinkommen zwischen ihm und dem Arbeitsherrn ab, der Arbeiter ist hierin nur der Willkür des Herrn anheimgegeben, erhält zum Theil auch gar nichts; er findet in seinem Fleiße, in der Aufmerksamkeit und Genauigkeit, mit der er seine Arbeit verrichtet, in der Güte seiner Arbeit, nicht regelmäßig das Mittel, seine Lage zu verbessern, er leistet daher nur so viel, als von ihm erzwungen werden kann. Nun läßt sich noch eher das Quantum der Arbeit als das Quale erzwingen; in der ersteren Beziehung haben aber oft die Gesetze den Zwangsarbeiter in Schutz genommen, so daß er selbst weniger zu leisten hat, als man von freien Arbeitern zu fordern pflegt; die Güte der Leistung läßt sich aber meistens nur durch eine kostspielige und gehässige Aufsicht (die Peitsche des Meisterknechts) erzielen. Wird wenig oder schlechte Arbeit geleistet, so leidet darunter nicht bloß der Arbeitsherr, sondern das allgemeine ökonomische Wohl, da Zeit und Kräfte aufgewendet werden, ohne einen entsprechenden Erfolg herbei zu führen.

Wenn sich nun auch der erstere über diesen Verlust hinaussetzen kann, sofern ihm die, wenn gleich schlechte Arbeit doch einigen Vortheil gewährt, und nichts kostet, so muß man einen solchen Zustand doch aus dem Standpunkte des Volks als einen schädlichen ansehen. Am mindesten nachtheilig haben sich noch jene Zwangsarbeiten gezeigt, bei welchen es auf die Güte der Leistung nicht ankommt, und die dem Pflichtigen nicht nach einem Zeitmaaße abverlangt, sondern nach dem Arbeits-Quantum zugemessen werden, wodurch derselbe veranlaßt wird, seine Zeit und Kraft gut anzuwenden, um sich seiner Verbindlichkeit desto eher zu entledigen.

§. 72.

Sklavenarbeit.

In manchen Täuschungen war man in Betreff der Sklavenarbeit in den europäischen Colonieen befangen. Man glaubte, daß sie, abgesehen von dem Vortheile der Plantagen-Besitzer, auch dem Consumenten der Colonial-Producte sehr nützlich sei, indem sie ihn in den Stand setze, solche Waaren wohlfeiler zu erlangen, bei welchen ein Bestandtheil des Kostenpreises, die Arbeitsrente, künstlich niedrig gehalten werde. Abgesehen jedoch von der Widerrechtlichkeit der Sklaverei, wäre dieß ein elender Gewinn, der mit der Unterdrückung einer ganzen Classe von Producenten erkauft würde. Es ist aber auch irrig, daß die Consumenten davon einen Vortheil haben; gewiß werden die Sklavenhalter diesen Gewinn für sich zu behalten streben; dann ist er aber auch schwerlich so reell, wie es den Anschein hat, sonst würden in den gleichen Zweigen der Production solche Unternehmer, die sich freier Arbeiter bedienen, mit den Sklavenhältern die Concurrenz nicht aushalten können, und man hätte nicht die Erfahrung gemacht, daß die Sklavenbesitzer Zollbegünstigungen für sich erbitten mußten, damit sie durch die mitunter geringeren Preise der Erzeugnisse freier Arbeiter im Absatze nicht zu Schaden kämen. Es läßt sich aber nachweisen, daß die Producte der Sklavenarbeit nicht so wohlfeil zu stehen kommen, wie man zu glauben pflegt. Der Sklavenhälter muß diesen seinen Zwangsarbeitern ebenfalls so viel verabreichen, als nothwendig ist, um sie gesund und kräftig zu erhalten, er muß für sie in Erkrankungsfällen sorgen, und ihnen auch jene Erholungszeit gönnen, die zur Sammlung frischer Kräfte nothwendig ist. Außerdem kostet ihm jeder Arbeiter ein Capital, entweder um ihn anzukaufen, oder als Haus-

sklaven bis zur Arbeitsfähigkeit aufzufüttern; dieses nicht unbeträchtliche Capital muß sich verzinsen, da aber mit dem Tode oder der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit des Sklaven das Capital verloren ist, und wieder ein neues verausgabt werden muß, so nimmt es die Natur eines auf Lebensrenten angelegten Capitals an, d. i. der jährliche Ertrag muß nicht nur die laufenden Zinsen decken, sondern auch den allmäligen Rückersatz des Capitals liefern, so daß mit der Erlöschung des in dem früher angeschafften Sklaven ruhenden Capitals-Werthes, wieder ein Capital zu dessen Ersatz vorhanden ist. Ein freier Arbeiter wird mit seinem Lohne befriedigt, ohne daß seine Anschaffung dem Unternehmer ein Capital kostet. Darin liegt auch einer von den Gründen, aus welchen die Erzeugnisse dieser freien Arbeiter, insbesondere wenn sie frugal zu leben gewohnt sind, mit jenen der Sklavenarbeit die Mitbewerbung auf dem Markte auszuhalten vermögen.

§. 73.

B) Bei Arbeitern, die nicht von der Arbeit leben.

B) Die Regel, daß Arbeiten, für die nicht einmal der Kostenpreis bezahlt wird, nachhaltig nicht geleistet werden können, erleidet eine Ausnahme bei jenen Arbeitern, deren Lebensunterhalt ganz oder größten Theils durch ein *anderweitiges Einkommen*, oder aus *den Mitteln eines Dritten* gedeckt wird. Während sonst ein Arbeiter, der von dem Ertrage seiner Arbeit allein zu leben angewiesen ist, so viel Lohn erhalten muß, als zu seiner Erhaltung nothwendig ist, widrigen Falls er bei der Arbeit nicht bestehen kann, sind die erwähnten Producenten an diese Nothwendigkeit nicht gebunden, sondern sie arbeiten eines *Nebenerwerbes* wegen, oder um ihre Lage zu verbessern; sie vermögen dieses nur im geringeren Maaße, wenn ihr Lohn sparsam ausfällt, finden sich aber dadurch nicht immer veranlaßt, von der Arbeit abzutreten. Solche Arbeiter vergrößern die Concurrenz für jene, die von der Arbeit leben müssen, und machen deren Lage dadurch ungünstiger. So beschäftigen sich Frauen gering besoldeter Beamten, Witwen mit kleinen Pensionen, Töchter aus wenig bemittelten Familien mit Nähen, Sticken und anderen weiblichen Arbeiten, auch für Geld; sie arbeiten oft für einen Lohn, der zur Deckung ihres Lebensunterhaltes nicht zureicht, ihre Lage aber immerhin etwas verbessert, dadurch verkleinert sich indessen jener Lohn, der für solche Leistungen an Arbeiterinnen bezahlt wird, die zu ihrer Erhaltung einzig darauf angewiesen sind *).

§. 74.

II. Lohn künstlicher Arbeit.

Wenn bei einem etwas entwickelteren Zustande der Gesellschaft die gemeine Arbeit deren mannigfaltiger gewordene Bedürfnisse nicht mehr zu decken vermag, und auch die Wohlhabenheit so gestiegen ist, daß man *künstliche* Arbeit zu bezahlen vermag, so wird auch diese angeboten; sie wird dann für Viele das Mittel, sich einen besseren Unterhalt zu verschaffen, als sie in der Eigenschaft gemeiner Arbeiter bezogen hätten. Wenn daher bei dem Lohne der künstlichen Arbeit auch der gemeine Arbeitslohn, gleichsam als das Minimum, zu Grund gelegt wird, so begreift man leicht, wie er regelmäßig höher und oft bedeutend höher stehen muß. Diese Arbeiten setzen eine Vorbildung und Uebung voraus, zu deren Erwerbung man einen oft bedeutenden Sach- und Kraftaufwand machen muß, und die das Individuum oft lange noch festhält, wenn der gemeine Arbeiter schon im Stande ist, sich ein Einkommen zu verschaffen. Dieser Aufwand soll durch den Lohn vergolten, und die Hoffnung auf einen besseren ökonomischen Zustand soll der Beweggrund werden, sich den Beschwerden und Aufopferungen der Vorbereitung zum Geschäfte zu unterziehen. In einem, diesen Anforderungen entsprechenden Lohne besteht der *Kostenpreis der künstlichen Arbeit*, und deßhalb soll er höher ausfallen, als der gemeine Arbeitslohn. Erwägt man dazu noch den Einfluß der Concurrenz-Verhältnisse, so bemerkt man, daß die Anzahl derjenigen, welche in der Verrichtung künstlicher Arbeit concurriren können, beschränkt werde: a) durch den Umstand, daß dazu eine sorgfältigere Erziehung, und der Besitz hinreichender Mittel nothwendig ist, um sich mit Aufwand von Zeit und Kosten die erforderliche Vorbildung zu verschaffen, und b) daß die Anlagen und Talente, welche durch die Art des Geschäftes bedingt sind, nicht so allgemein verbreitet erscheinen, wie die physischen Kräfte und die gemeine Geschicklichkeit, welche

*) So können Soldaten, die der Staat ohnehin erhält, gegen geringeren Lohn als Andere arbeiten. Die Lakaien in den Vorzimmern der Großen in Rußland, bemerkt *Storch*, stricken Strümpfe, welche sie, da sie ohnehin von ihren Herren verpflegt werden, wohlfeiler als Strickerinnen verkaufen können, die sich nur mit ihrer Hände Arbeit ernähren.

zur Uebernahme von gemeinen Arbeiten zulänglich erscheinen. — Wenn jedoch ein Geschäft ungewöhnliche Talente und Geschicklichkeiten fordert, so wird der Lohn eines solchen künstlichen Arbeiters durch keine Concurrenz ermäßigt, da Andere nicht willkürlich in Mitbewerbung treten können, sondern er bestimmt sich so, wie der Preis anderer gesuchter, und nicht willkürlich zu erzeugender Güter (z. B. Alterthümer, die Werke verstorbener Kunstheroen) nach dem Grade des Vermögens und Verlangens der Liebhaber.

§. 75.

Abweichung vom üblichen Lohnsatze.

In Folge der Concurrenz ergeben sich bei gleichartigen Arbeiten auch ziemlich gleiche Lohnsätze; ein Unterschied wird hier nur wegen besonderer Tüchtigkeit eines Arbeiters vor den andern gemacht, wobei die Unternehmer sich bereit zeigen, den größeren, ihnen dadurch zugehenden Nutzen durch höheren Lohn anzuerkennen, ja sich nicht selten hierin überbieten. Bei verschiedenartigen Arbeiten entscheiden aber auch alle Umstände, welche dazu anlocken, oder davon zurückhalten, da sie den Umfang der Concurrenz bestimmen. So wirken auf die Erhöhung des Lohnes:

1. Die größere Beschwerlichkeit eines Arbeitszweiges, wie denn z. B. Postillone meist gut bezahlt werden; dasselbe zeigt sich auch bei widrigen, unreinlichen Geschäften, z. B. der Saitenspinner, Leimsieder ꝛc.

2. Bei gering geschätzten oder verachteten Geschäften muß das Abhalten der durch stärkeren Lohn ersetzt werden, z. B. bei Scharfrichtern, Abdeckern ꝛc.

3. Gefährliche Arbeiten werden besser bezahlt, wenn nur Wenigere den Muth besitzen, sie zu übernehmen, z. B. Arbeiten auf schwindelnder Höhe, das Befahren gefährlicher Gewässer ꝛc.

4. Arbeiten, die nur mit Unterbrechungen geleistet werden können, müssen für die Acte, wo man sie fordert, so bezahlt werden, daß der Arbeiter auch in der Zeit bestehen kann, wo seine Arbeit nicht verlangt wird, z. B. Fiaker, Eckensteher ꝛc. Dieß fällt nur dann weg, wenn der Arbeiter in der freien Zeit einen andern Erwerb findet; z. B. bei Flußschiffern, wenn sie zur Zeit, als wegen eingetretenen Frostes die Schifffahrt stockt, einen andern genügenden Erwerb finden,

oder bei Maurergesellen, die zur Winterszeit bei einer andern bezahlten Arbeit verwendet werden.

5. Wenn der Arbeiter nur für die gelungenen Stücke bezahlt wird, die Gefahr des Mißlingens nicht unbeträchtlich ist, und den Arbeiter trifft. Meistens übernimmt aber der Unternehmer diese Gefahr, sonst erscheint der Arbeiter in dieser Beziehung als Mitunternehmer. Endlich werden

6. Arbeiten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, höher bezahlt, so lange die Anzahl tüchtiger Mitbewerber nur gering, z. B. Coloristen in Druckfabriken ꝛc.

Auf die geringere Bemessung des Lohnes wirken:

1. Die Annehmlichkeiten, die mit einem Geschäfte verbunden sind, z. B. die Jagd, zum Theil die Gärtnerei ꝛc.

2. Wenn das Geschäft unter die besonders ehrenvollen gehört, z. B. der Militär-Dienst.

3. Wenn es dem Beschäftigten eine unabhängigere Stellung, oder gewisse politische Vorrechte gibt, z. B. dem Meister vor dem Gesellen, mit dem er oft bei geringerem Einkommen nicht tauschte.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Capitals-Rente und den Momenten, nach denen sich ihre Höhe richtet.

§. 76.

Benützung der Gütervorräthe.

Schon bei der Erklärung der Natur der Capitale wurde bemerkt, daß ein Gütervorrath seinem Besitzer auf zweifache Art einen Vortheil bringen kann, entweder a) durch Ausdehnung des Genusses, oder durch Abwendung von Unannehmlichkeiten, zu welchem Ende der Vorrath gebraucht oder verbraucht wird, oder b) dadurch, daß damit Arbeit unterstützt, und es dadurch möglich gemacht wird, eine größere Menge, oder werthvollere Producte zu erzeugen, als ohne diese Beihülfe geschehen wäre. Diese Vortheile kann der Vorrathsbesitzer entweder durch Selbstbenützung unmittelbar beziehen, oder er kann deren Bezug einem Dritten überlassen, indem er ihm Güter, welche nur durch Gebrauch benützt werden, in Bestand verläßt (verpachtet oder vermiethet), wobei das Eigenthumsrecht vorbehalten bleibt, oder indem

er solche Vorräthe, die durch Verbrauch benützt werden, darleiht, mit der Berechtigung des Anleihers, die ihm dargeliehenen Sachen der Substanz nach zu consumiren, wofür er aber verpflichtet bleibt, dem Darleiher den Werth zu ersetzen. Gemeiniglich kommen solche Darleihen in der Gestalt der Gelddarleihen vor, weil es dem einen Vorrath Sammelnden in vielen Beziehungen zusagt, dieß in Geld zu thun *), und dann auch bei der Rückerstattung alle Schwierigkeiten in Betreff der Beschaffenheit der Sache wegfallen, so wie schon bei dem Acte des Ausleihens alle Schwierigkeiten gerade eine solche Partei aufzufinden, die einen bestimmten Artikel braucht oder besitzt.

§. 77.

Capitals-Rente überhaupt.

Das durch die Anwendung des Capitals (im weiteren, vulgären Sinne) dem Eigenthümer zufällt, wird im Allgemeinen die Capitals-Rente genannt; sie erscheint als eine Natural-Rente, wenn ein Vorrath von dem Eigenthümer selbst als Verbrauchsvorrath benützt wird **); in anderen Fällen ist sie eine Güterrente, die sich in einem Einkommen darstellt welches der Eigenthümer durch eigene Anwendung in der Production bezieht, oder welches ihm von einem Dritten, dem die Benützung überlassen wurde, zufließt. Bei Gegenständen, die durch Gebrauch benützt werden, ist sie zunächst stets ein rohes Einkommen, wenn der Eigenthümer zuvor die Kosten abrechnen muß, die mit der Erhaltung des Gebrauchsgegenstandes verbunden sind. Es unterliegt dieser nämlich der Abnützung, wird schadhaft, bedarf demnach der Reparaturen, und wird meistens zuletzt bis in einem Grade schlecht, daß er mit einem neuen Gegenstande ersetzt werden muß; was nun die Erhaltung des Capitales fordert, kann noch nicht zum Gewinne gerechnet werden. Ein solcher Theil des ganzen Einkommens, welcher zureicht, den Aufwand der nöthigen Ausbesserungen zu bestreiten, und nach und

*) Daß die Auffammlung eines Vorrathes in der Geldform geschehe, dafür spricht die Leichtigkeit der Aufbewahrung, das Wegfallen jeder Besorgniß vor einer während der Aufbewahrung eintretenden Verderbniß, vor einem Sinken des Preises u. s. f.

**) Jedoch als Rente nur im figürlichen Verstande, da sie in gar keinem Einkommen in materiellen Gütern, sondern in dem Genusse des Eigenthümers besteht; oder, wenn man will, ihm die Zinsen erspart, welche er einem Dritten sonst für den Vorschuß eines solchen Verbrauchsvorrathes hätte geben müssen.

nach so viel zu sammeln, um den gänzlich abgenützten Gegenstand wieder zu ersetzen, muß abgerechnet werden, bevor von einer reinen Rente die Rede ist. Bei selbstbenützten Verbrauchsvorräthen muß dieser Aufwand aus einem anderen Einkommen des Eigenthümers genommen werden, da ihm dabei wohl selbst ein Genuß, aber kein Einkommen zu Theil wird. Fehlte dieses andere Einkommen, so würde der Vorrath auf die eine oder andere Art aufgezehrt werden *). Wird der Verbrauchsvorrath einem Dritten zur Benützung überlassen, so muß dieser entweder den gedachten Aufwand ganz oder zum Theil auf sich nehmen, oder ihn in der Rente dem Eigenthümer vergüten (z. B. im Miethzinse eines Hauses). Bei Erwerbsvorräthen (wie bei den Bestandstücken des stehenden Capitals) findet nur der Unterschied Statt, daß man hier erwartet, das Capital werde durch seine eigene Kraft ein Einkommen (durch die Erzeugung höherer Werthe) liefern, aus dem der Erhaltungs-Aufwand gedeckt werden kann. — Was dagegen jene Vorräthe betrifft, die durch die Anwendung aufgebraucht, verzehrt werden, insbesondere Gelddarleihen, so wird der Werth eines dargeliehenen Verbrauchsvorrathes aus einem andern Vermögen des Schuldners erstattet werden müssen; bei solchen Erwerbsvorräthen aber gehen zwar die Bestandtheile des Capitals auch in die Verzehrung über, die Production soll jedoch deren Werth immer wieder in neuen Gütern ersetzen, welche aber, innerhalb dieser Gränze betrachtet, noch keine Rente, kein Zuwachs zum Vermögen, sondern nur der Ersatz eines schon früher vorhanden gewesenen Gütervorrathes sind; erst wenn sie dessen Werth übersteigen, kann von einem, mit dem Capitale gemachten Gewinne die Rede sein **).

§. 78.

I. Kostenpreis der Capitale.

Wenn man sich bei Capitalen im weiteren Sinne die Rente, oder wie sie bei Gelddarleihen genannt wird, die Zinsen, als den

*) Wer das eigene Haus selbst bewohnt, aber kein Vermögen oder Einkommen besitzt, um die nöthigen Erhaltungskosten bestreiten zu können, der würde es verfallen sehen, oder er müßte es, um die Reparaturen zu decken, einschulden, so lange es angeht.

**) Wer 1000 fl. zur Erhaltung seiner Arbeiter aufborgte, und mit ihnen nur wieder einen Werth von 1000 fl. erzeugte, hat noch keine Rente erstrebt; hat das Arbeitsproduct aber den Werth von 1200 fl., so liegen 200 fl. Rente vor.

Preis der Benützung der Capitale denkt, so läßt sich bei der Erörterung der Momente, von welchen deren Höhe abhängt, nicht ganz unpassend auch zwischen dem Kosten- und Marktpreise unterscheiden. Bei dem ersteren erhebt sich nun die Frage, was ist nothwendig, damit Capitale entstehen, und — wenn sie von Andern benützt werden — ihnen überlassen werden. Vorräthe (als welche Capitale dem Gattungsbegriffe nach anzusehen sind) werden aus verschiedenen Ursachen gesammelt. Geschieht es, um für einen bevorstehenden Bedarf gedeckt zu sein, so liegt in dem künftigen Dasein des Capitalsbetrages Grund genug, um es zu sammeln (bei einem sogenannten Nothpfennig); beabsichtigt man den Vorrath selbst zu gebrauchen, so muß der Vortheil, den man dadurch erlangt, — sei es im Gebrauche, oder Erwerbe — mindestens so groß sein, daß er für die Mühe und die Entbehrungen entschädiget, die mit dem Aufsparen, dem Auffammeln des Vorrathes verbunden sind. So lange nur kleine Capitale in längerer Zeit zurückgelegt werden können, vermag nur die Aussicht auf eine höhere Rente für die vielen Aufopferungen im Genusse, für die zahlreichen und harten Entbehrungen zu entschädigen, denen man sich dabei unterwerfen muß; geht aber das Capitalisiren schon im größeren Maaße vor sich, so lockt die Hoffnung auf eine beträchtlichere Rentensumme im Ganzen, wenn die Rente der Capitals-Einheiten (der Percenten-Betrag) auch geringer wäre. Wer bei der Größe seiner Einkünfte schon ein behaglicheres Leben führt, dem fällt die Entbehrung einiger weiterer Genüsse ohnehin nicht so beschwerlich, als jenem, dessen Kreis der Genüsse ohnehin sehr eng ist. Auf diese Weise bestimmt sich nun der Kostenpreis der Capitale. Wenn man dessen ungeachtet wahrnimmt, daß Leute der unteren Volksclasse (z. B. gemeine Arbeiter, Dienstboten), denen Entbehrungen schwer fallen, bereit sind, ihr Erspartes gegen geringe Zinsen, z. B. bei Sparcassen, anzulegen, so erklärt sich dieß daraus, weil bei ihnen in der Höhe der Rente nicht der Beweggrund zu ihren Ersparungen gelegen ist, sondern in dem Wunsche, ihre Zukunft zu verbessern, für Nothfälle vorzusorgen u. s. f.; die Rente ist für sie ein sehr annehmbarer Nebenvortheil, bei dessen geringerer Größe sie sich leicht damit beruhigen, daß ihnen das Zurückgelegte sicher und immer leicht disponibel ist, und sie auch gespart haben würden, wenn ihnen diese Rente nicht wäre geboten worden.

§. 79.

Unterschied nach der Verwendung aufgeborgter Capitale.

Will ein Dritter von dem Capitale Gebrauch machen, so muß er sich herbeilassen, den Eigenthümer für die Ueberlassung des Gebrauches zu entschädigen, oder eine Rente zu bezahlen, im Verhältnisse mit dem Ertrage, welchen das Capital sonst in der Anwendung abgeworfen hätte; denn auf diesen Vortheil hatte ursprünglich nur der Eigenthümer Anspruch. Diesen Gewinn aus der Benützung des aufgeborgten Capitals berechnet auch der Unternehmer, und findet er, daß er dabei noch bestehen kann, d. i. daß er auch noch für sich einen Unternehmungs-Gewinn bei dem Geschäfte findet, so ist er bereit, die Anforderung des Capitalisten zu befriedigen. Die auf diese Weise gebildete Rente entspricht demnach, wie jeder angemessene Preis, dem Interesse beider Theile. Anders scheint sich die Sache bei jenen Anleihern zu verhalten, die nicht zur Production borgen, sondern sich mit dem Entlehnten einer Verlegenheit, einem Nothstande entziehen wollen; diesen fehlt bei ihrer Zugestehung einer Rente an den Darleiher der Maaßstab des mit dem Capitale zu erlangenden materiellen Gewinnes, der Vortheil, welchen sie damit beziehen, ist ein nicht schätzbarer; sie können daher ihren Zweck selbst dann noch erreicht glauben, wenn sie dem Capitalisten auch eine stärkere Rente zusichern. — Für den Capitalisten gibt es jedenfalls noch einen sehr zu beachtenden Umstand, nämlich den Grad der Sicherheit, welchen das Geschäft ihm zeigt, daß er nämlich von dem Aufborgenden gehörig werde befriedigt werden. Sobald er hierin eine Gefahr auf sich nehmen muß, kann er fordern, in der Rente dafür entschädiget zu werden, indem er sonst entweder in seinem angemessenen Preise für die Ueberlassung des Capitals verkürzt, oder in seinem Stammvermögen selbst Nachtheil leiden würde. Sobald der Capitalist eine solche Gefahr auf sich nehmen muß, wird er zugleich zum Unternehmer, und muß auch für die Uebernahme der Gefahr entschädigt werden. Die dadurch entstehende Erhöhung seiner Rente enthält eine Assecuranz-Prämie für die Uebernahme der Gefahr. Würden die Aufborgenden sich dieser Anforderung nicht fügen, so würde, wenn jene Einbußen dann die Capitalisten wirklich treffen, das Angebot der Capitale abnehmen; ein Zeichen, daß der für sie angemessene Preis nicht bezahlt worden war. Diese Gefahr hat aber nicht, wie manche positive Gesetze annehmen,

nur zwe Grade, sondern ungemein viele und starke Abstufungen. Sie wird nur beseitiget durch besondere Sicherstellung des Darleihers, wenn die Mittel dazu (Hypotheken, Pfänder, Bürgschaften u. dgl.) vollkommen ausreichend, und die Hypothekar- und Justiz-Einrichtungen des Staats thunlichst ausgebildet sind. Zeigen sich diese aber, wie es häufig der Fal ist, ungenügend und mangelhaft, so wird der Capitalist um so häufiger in die Lage kommen, diesen Zusatz zu seiner Rente nicht entbehren zu können.

§. 80.

II. Marktpreis der Capitale.

Im Verkehre wird die Benützung der Capitale nach ihrem Marktpreise vergolten; sie erscheint dann als das Gut, welches von den Capitalisten angeboten und von den Unternehmern und anderen Capitalsbedürftigen gesucht wird. Die Form, in welcher die Capitale vorkommen, ist meistens die Geldform, und deren Rente bilden die Zinsen; der Marktpreis wird dann der Zinsfuß genannt *). Die Höhe des Zinsfußes wird durch das Verhältniß des Angebots der Capitale zur Nachfrage um dieselben bestimmt. Das Angebot hängt von der Menge der Capitale ab, und stellt sich beim Ausleihen um so größer dar, als viele Eigenthümer die Fähigkeit oder den Willen nicht haben, solche selbst productiv zu verwenden. Auch jene Capitalisten, welche ihre Capitale in der eigenen Anwendung zwar zu einigem Ertrage bringen können, der aber unter dem üblichen Zinsfuße steht, werden sich bewogen finden, sie lieber durch Ausleihen zu benützen. — Die Nachfrage nach Capitalien geht, dem größten Theile nach, von den Unternehmern aus, und ist abhängig: a) von der Zahl, dem Credite und dem Unternehmungsgeiste derselben, b) von dem Umfange der übrigen Mittel der Production, da die Capitale nur in Verbindung mit diesen wirken können; daher von der Menge noch in Cultur zu ziehender, oder besserer Benützung fähiger Grundstücke, von der Zulänglichkeit der mit den Capitalen zu unterstützenden Arbeiter u. dgl., c) von der Entwicklung der Productions-Geschicklichkeit, welche die Capitale nutzbringend zu machen versteht. So steigern oft neue Erfindungen die Nachfrage nach Capitalen, die zu ihrer Ausführung bestimmt sind, sehr bedeutend, z. B. Spinnmaschinen, Dampfschiffe, Eisenbahnen u. s. f., sie werden Gelegenheiten, immer mehr Capitale in Thätigkeit zu bringen. Endlich d) von dem Umfange des für die Erzeugnisse zu findenden Absatzes. Daher findet in jenen Ländern eine lebhafte Nachfrage nach Capitalen Statt, die ihre Erzeugnisse nach vielen andern Ländern absetzen, und diese steigert sich immer durch das Hinzukommen eines neuen ansehnlichen Marktes.

*) Nach dem, was hier über die Gelddarleihen wird bemerkt werden, lassen sich leicht Schlüsse auf die entgeldliche Ueberlassung anderer Capitals-Werthe zur Benützung ziehen.

§. 81.

Verhältniß der Zinsengröße zur Volks-Wohlfahrt: a) bei hohem Zinsfuße.

Bei dieser Lage der Sache ist es eine arge Voreiligkeit, bloß aus der Thatsache eines hohen oder niedern Zinsfußes schon einen Schluß auf den übeln oder gedeihlichen Zustand eines Landes zu ziehen, und ihm, wie es so häufig geschieht, schon darüber Glück zu wünschen, weil die Zinsen niedrig stehen, und es zu bedauern, wenn der Zinsfuß hoch ist. Bei einer besonnenen Beurtheilung wird man immer vorläufig zu sehen haben, welche Ursache die eine oder andere dieser Wirkungen erzeugte. Die Lage eines Landes zu beklagen, in welchem die Zinsen hoch stehen, würde dort gewiß nur mit einem mitleidigen Lächeln beantwortet werden, wo diese Erscheinung eine Folge des Aufblühens der Industrie, der Vermehrung gewinnvoller Unternehmungen und der dadurch gesteigerten Nachfrage nach Capitalen ist. Man pflegt zwar dagegen die weise Bemerkung zu machen, es wäre doch auch unter solchen Voraussetzungen besser, wenn die Capitale zu niederen Zinsen zu haben wären. Wäre es aber nicht auch besser, wenn statt der Weidenbäume an den Flüssen schon fertige Mahlmühlen wüchsen, die Bäume sich selbst schon behauen über die Ströme zu Brücken fügten, die Capitale ganz unentgeltlich zur Production angeboten würden? u. s. f., daß das letzte nicht besser wäre, werden wenigstens die Capitalisten glauben. Man tröste sich einstweilen in dem Lande des Bedauerns damit, daß die Leute, ungeachtet der hohen Zinsen, recht vergnügt sein können, und ihr Wohlstand sich von Tag zu Tag hebt. So zeigt uns die Erfahrung, daß in noch nicht reichen, aber aufblühenden Ländern der Zinsfuß hoch ist, und daß er auch in wohlhabenden steigt, wenn neue große Unternehmungen Betriebsfonde suchen. Nur dann also, wenn selbst für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb die Zinsen hoch sind, weil es zu sehr an Wohlhabenheit fehlt, oder wenn die Zinsen steigen,

weil das Angebot der Capitale abnimmt, hat man Ursache, den hohen Zinsfuß als ein ökonomisches Uebel anzusehen.

§. 82.

b) Bei niederem Zinsfuße.

Auf gleiche Weise kann ein niederer oder sinkender Zinsfuß, den man gewöhnlich als ein Glück ansieht, die Folge der geringen Nachfrage nach Capitalen, der mangelnden Gelegenheiten, sie nützlich anzuwenden, des Verfalles der Industrie, der Abnahme des Handels sein. Ein aus solchen Ursachen niedriger Zinsfuß ist vielmehr eine beklagenswerthe Erscheinung. Anders verhält es sich, wenn er durch ein vermehrtes Angebot der Capitale herbei geführt wurde, weil diese durch den Fleiß und die Sparsamkeit der Einwohner, wohl auch durch glückliche Conjuncturen vervielfältiget worden sind. — Man hat Grund anzunehmen, daß der Zinsfuß ordentlicher Weise sich im Laufe der Zeit vermindern müsse. Die Capitale sind nämlich Werthsmassen, die nicht wie andere Güter-Quantitäten in der Verwendung aufgebraucht werden; ihr Werth erhält sich ungeachtet des Gebrauches, erbt von einer Generation auf die andere fort, und erhält von jeder einen Zuwachs, der im so ansehnlicher erscheint, als die Gütererzeugung immer vollkommener, und in der Consumtion verständiger und besonnener vorgegangen wird. Es eröffnet sich aber bei jedem Sinken des Zinsfußes eine Möglichkeit, auch solche Unternehmungen zu ergreifen, welche früher bei höherem Zinsfuße nicht hätten gedeihen können *). Diese nun vermehrte Nachfrage nach Capitalen zu neuen Unternehmungen hält den Fall des Zinsfußes wieder etwas auf, und beruhigt die Capitalisten wegen eines zu raschen Fallens ihrer Einkünfte.

§. 83.

Einfluß der Vermehrung der Geldmasse auf die Zinsen.

Gemeiniglich behauptet man, daß die Vermehrung des Geldes im Lande ein Sinken des Zinsfußes nach sich ziehen müsse, weil dann das Angebot der Capitale zunimmt. Bei dieser Erklärung einer allerdings oft vorkommenden Erscheinung waltet offenbar eine Verwechslung von Geld und Capital ob; auch ist der Eintritt jenes Sinkens keineswegs so nothwendig und unausbleiblich, wie man es behauptet. Auf den Geldvorrath kommt es in der Production zuletzt weniger an, als auf das Dasein jener Arbeitskräfte und Gütervorräthe, welche dazu in Bewegung gesetzt werden sollen; würde es an den letzteren fehlen, so würde die Geldbarschaft die Wirkung eines Capitals gar nicht äußern können. Die Geldform ist freilich die gewöhnliche, in welcher aufgesammelte Werthe sich darstellen und umlaufen, oder die Capitale in die Production eintreten; da die Geldmassen aber für sich nichts produciren, so müssen ihnen genügende Quantitäten von Stoffen, Lebensmitteln ꝛc. entsprechen. Ein Grundirrthum in jener Behauptung ist auch der, daß der Stand des Zinsfußes bloß von dem Umfange des Angebots abhänge, denn in wie weit wirklich die Vermehrung der Geldmasse die Bildung der Capitale erleichtert, würde die Folge davon doch nur eine Vermehrung des Angebots der Capitale sein, davon aber ist der Marktpreis der Capitale nicht allein abhängig, sondern vielmehr von dem Verhältnisse dieses Angebots zur Nachfrage. In der bloßen Thatsache der Vermehrung des Geldes im Lande liegt aber nichts, was anzunehmen berechtigte, daß nicht gleichzeitig eine Vermehrung der Nachfrage eintreten könne. Ist die Geldmasse durch einen günstigen Umstand angewachsen, so ist es immerhin möglich, daß durch gleichzeitige Blüthe der Unternehmungen, Ausbreitung des Handels u. s. f. auch die Nachfrage nach Capitalen zunimmt, und der Erniedrigung des Zinsfußes entgegen steht. Oft ist dieses freilich auch nicht der Fall; in großen Handelsplätzen, wo nicht selten die Geldmasse schnell zunimmt, fällt gewöhnlich der Discont (die Zinsen der auf kurze Zeit ausgethanenen Capitale) fühlbar, weil nicht sogleich auch Ursachen einer größeren Nachfrage eintreten und die Geldbesitzer sich bestreben, ihre sonst todt liegenden Geldvorräthe fruchtbringend zu machen. Wie aber allmälig die Nachfrage zunimmt, erhebt sich der Discont wieder von seinem Falle. — Wenn die Vermehrung der Geldmasse im Lande so beträchtlich wird, daß sie eine Erhöhung der Waarenpreise zur Folge hat, so wirkt dieser letztere Umstand der Erniedrigung des Zinsfußes in so fern entgegen, als er einige Vermehrung in der Nachfrage nach Capitalen veranlaßt; denn wenn die Preise derg Stoffe für die Fabrikation, der Lebensmittel für die Arbeiter u. s. f. steigen, so langt das früher in der Production verwendete Capital nicht mehr ganz zu, die Erzeugungskosten zu decken, es muß folglich

*) Z. B. wegen der Concurrenz anderer Länder, die schon früher einen niedrigen Zinsfuß hatten, in welchen er aber stabil geblieben ist.

ein etwas größeres Capital dazu verwendet werden. Wenn demnach der Zinsfuß wirklich etwas gefallen wäre, so können doch die Preise der Waaren nicht in demselben Maaße fallen, da in denselben die Zinsen eines größeren Capitals als früher vergolten werden müssen.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Grundrente und wie sich ihre Höhe bestimme.

§. 84.

Bildung der Grundrente.

Man muß bei Grundstücken ihre Fähigkeit *Früchte zu bringen* und *eine Rente abzuwerfen*, wohl unterscheiden. Die erstere ist eine Folge der sich im und durch das Grundstück äußernden Naturkräfte, oft auch unterstützt durch früher darauf verwendete Capitale, deren Wirkung man nun nicht mehr von jener der Natur selbst zu unterscheiden pflegt (§. 44, 1); die letztere setzt aber auch voraus, daß das Grundstück Eigenthum geworden ist, und der Besitzer das anerkannte Recht hat, jeden von der Benützung oder dem Mitgenusse der Früchte des Grundstückes auszuschließen, der sich nicht herbeiläßt, ihm dafür eine Vergütung zu geben. Werden auf freistehenden Grundstücken durch Anwendung von Capital und Arbeit Producte gewonnen, so gehören sie den Theilnehmern an der Erzeugung nach Maaß der Wirksamkeit der Theilnahme eines jeden. Hat einer der Theilnehmer die übrigen mit einem bestimmten Entgelde zu befriedigen übernommen, ohne Rücksicht des großen oder geringen Ertrages des Bodens, so macht dieser Unternehmer auf den sich ergebenden ganzen Ertrag Anspruch; nachdem er davon seinen Aufwand zur Befriedigung des Arbeiters und Capitalisten abgerechnet hat, wird der Rest für ihn ein reines Einkommen sein, welches als Lohn seiner Unternehmung, als Rente derselben für ihn abfällt. Hier ist noch von einer Grundrente keine Rede. Hat Jemand das Grundstück in sein Eigenthum gebracht, und bringt dieses Früchte ohne Anwendung von Arbeit hervor, so gehören diese dem Eigenthümer des Grundes allein, sie sind für ihn ein Ertrag, eine Rente. Man kann um so weniger erwarten, daß er diese Früchte an Andere ohne Entgeld überlassen werde, als ihm schon die ursprüngliche Erwerbung des Grundstückes Arbeit — zur Besitzergreifung und Bezeichnung — gekostet hat. So lang Andere jedoch solche Früchte von noch freistehenden Grundstücken entnehmen können, sind sie in der Regel nicht bereit, für die auf dem eigenthümlichen Grunde gewachsenen Früchte einen Gegenwerth zu geben; der Eigenthümer des letzteren hat somit wohl eine Natural-Rente, diese hat aber keinen Tauschwerth.

§. 85.

Begriff derselben.

Werden aber Erzeugnisse begehrt, die nur von eigenthümlichen Grundstücken gewonnen werden; können jene, die nicht Grundeigenthümer sind, sie nicht mehr freistehenden Gründen entnehmen, so müssen sie sich entschließen, den Grundeigenthümern dafür, daß sie ihnen Producte ihres Bodens zum Genusse überlassen, ein Entgeld zu geben; dieses bildet dann eine Rente der letzteren, welche wie andere Einkünfte schon aus Dingen besteht, die Tauschwerth haben. Sobald zur Erzeugung der Früchte die Kraft des Bodens allein nicht zureichte, sondern dazu Capital und Arbeit aufgewendet werden mußten, so kann der Grundeigenthümer nicht mehr das *ganze* Product als das Ergebniß seines Productionsmittels ansehen, sondern es müssen vorher die Ansprüche der übrigen Theilnehmer an der Production befriediget werden. Bleibt über diese ein Ueberschuß, so fällt er dem Grundeigenthümer als sein Antheil zu. Hätte das Product einen so geringen Werth, daß davon nur der auf die Erzeugung gemachte Voraufwand ersetzt wird, so bleibt nichts für den Eigenthümer übrig; er wird also so lange keine Rente beziehen, als dieses ihm ungünstige Verhältniß währet. — Man kann somit die *Grundrente* erklären: als jenes Einkommen, welches dem Grundeigenthümer bloß in dieser Eigenschaft zufällt, oder, noch bestimmter, als jenen Antheil am Producte, oder dessen Werthe, welcher nach Abzug der Antheile der übrigen Productions-Theilnehmer dem Grundeigenthümer für die Mitwirkung seines Grundstückes zufällt. Es macht bei diesem Einkommen indessen einen großen Unterschied, ob dabei der *Werth*, oder der *Preis* der Producte in Betracht gezogen wird. Sieht man nur auf den Werth der Bestandtheile seines Antheils, so ist derselbe von den Veränderungen im Preise der Bodenproducte unabhängig; nicht so wenn der Geldbetrag der Rente in Frage kommt, dann wirken alle Umstände, die den Preis der Erzeugnisse bestimmen, auch auf den Betrag der Rente ein. Im Verkehre entscheidet diese letztere Rücksicht ausschließend, so daß

sich die Grundrente dann als jener Theil des Preises des Bodenproductes darstellt, welcher nach Entfertigung der übrigen Productions-Theilnehmer dem Grundeigenthümer bleibt.

§. 86.

Formen ihres Bezuges. — Eintheilung der Grundrente.

Die Rente, welche ein Grundstück abzuwerfen verspricht, kann auf zweifache Art bezogen werden; entweder durch die Selbstbenützung des Grundstückes durch seinen Eigenthümer, oder indem dessen Benützung und der Bezug der Früchte einem Andern gegen Entgeld überlassen wird — durch Verpachtung. Der Pächter sieht in dem Grundstücke ein Mittel der Production, die er aber mit seinem Capitale und seiner Geschicklichkeit unterstützt, und sich so eine Capitals- und Unternehmungs-Rente verschafft. Da der Eigenthümer des Bodens über keinen Grund hat, auf seine Rente, oder das Einkommen, welches der Boden überhaupt bei ordentlicher Benützung abwerfen kann, zu verzichten, so muß ihm der Pächter solche im Pachtschillinge vergüten. Man pflegt diese Rente dann die ausbedungene Grundrente zu nennen, um sie von der direct bezogenen zu unterscheiden, die man deßhalb auch die veränderliche nennt, weil bei ihr alle Veränderungen im Preise der Grunderzeugnisse auf ihre Höhe einwirken, welchen eine auf dem Wege der Verpachtung bezogene, oft für mehrere Jahre im Voraus bestimmte Rente nicht folgen kann. Ersetzt das Pachtgeld die Grundrente nicht vollständig, so vermehrt der in den Händen des Pächters bleibende Ueberschuß dessen Unternehmungsgewinn. Bei den von ihrem Eigenthümer selbst bewirthschafteten Ländereien ist es oft schwierig, aus dem Gesammteinkommen jenen Theil auszuscheiden, welcher ihm bloß als Grundrente, dann jenen, welcher ihm als Unternehmungsgewinn zufällt, wenn er an der Production auch noch in andern Beziehungen — als Capitalist, oder durch Mitarbeiten — Theil nimmt, und das Geschäft auf seine Rechnung betrieben wird. Die Arbeit und die Benützung der Capitale haben indessen ihren laufenden Preis, welcher von dem ganzen Ertrage vorabgezogen werden müßte; wird ferner ausgemittelt, was Andere für die ihnen zu überlassende Benützung des Bodens zu vergüten bereit wären so stellt sich der Ueberschuß, nach Abzug dieser erhobenen Grundrente, als der Unternehmungsgewinn des Eigenthümers dar.

§. 87.

Irrige Ansichten über ihre Entstehung: a) durch Verpachtung der Grundstücke.

Man hat öfters den Umstand, daß Unternehmer, welche in der Benützung fremden Bodens einen Spielraum für ihre Thätigkeit und ein Mittel suchen, durch ihre Geschicklichkeit sich ein Einkommen zu verschaffen, ein Pachtgeld zu entrichten sich herbeilassen, als den Entstehungsgrund der Rente für den Grundeigenthümer angesehen. Hier läuft jedoch eine Verwechslung der Wirkung mit der Ursache unter; nicht deßhalb erlangt der Grundeigenthümer eine Rente, weil man ihm ein Pachtgeld zahlt, sondern man zahlt ein Pachtgeld für ein Grundstück, weil es eine Rente trägt. Indem der Eigenthümer den Bezug derselben dem Pächter überläßt, will er dafür eine volle Vergeltung, die ihm nun im Pachtgelde zufließt. Ein Grundstück, dessen Producte nicht mehr werth wären, als die darauf verwendeten Kosten, würde der Thätigkeit eines Dritten immerhin einen Spielraum geben, aber einen Pachtschilling wäre dieser dafür zu geben nicht erbötig; er würde sonst nur um diesen Betrag das Einkommen vermindern, das er auch anderswo hätte gewinnen können. Auch darf man nicht glauben, daß sich in der Pachtsumme, welche für Güter und Wirthschaften bezahlt wird, die Grundrente rein darstellt. Mit den Grundstücken wird häufig an den Pächter auch die Benützung von Gebäuden, Werkzeugen, Vieh u. dgl. überlassen; was nun deßhalb in dem Pachtgelde dafür bezahlt wird, ist nicht Grund-, sondern Capitals-Rente. Es kann aber auch der Pächter die auf der Grundrente haftenden Lasten, z. B. Steuern, zu tragen übernehmen, in welchem Falle er nicht mehr deren vollen Betrag an den Grundeigenthümer abgeben kann. — Erst nach diesen Berichtigungen wird man im Stande sein, anzugeben, was von dem bezahlten Pachtgelde als wahre Grundrente anzusehen sei. Hätte der Pächter mehr verheißen, als die Grundrente wirklich beträgt, so bleibt für den Grundeigenthümer zwar noch das volle Pachtgeld Rente, aber bei der Würdigung dieses Einkommens aus dem volkswirthschaftlichen Standpunkte ergibt sich, daß der Ueberschuß nur ein, mit Abbruch am Unternehmungsgewinne, oder, falls dieser nicht zureicht, am Vermögen des Pächters bezogenes Einkommen ist. Wird dem Pächter eine Wirthschaft überlassen, bei welcher die Fruchtbarkeit der Grundstücke durch ein darauf verwendetes Capital bleibend erhöht worden war, so ist der Mehrbetrag, welchen er wegen dieser Verbesserungen

an Pachtschilling entrichtet, auch als Grundrente anzusehen, sobald sich das Capital so enge mit dem Boden verbunden hat, daß man dessen Wirkungen von den Leistungen des letzteren nicht mehr unterscheidet.

§. 88.

b) Durch deren Ankauf.

Andere haben die Meinung aufgestellt, die Grundrente nehme ihren Ursprung in dem Umstande, daß der Eigenthümer zur Erwerbung des Grundstückes einen Capitals-Aufwand machen mußte, daß ihm demnach nun die Rente, welche er an Zinsen für sein Capital hätte beziehen können, in den Preisen der Grunderzeugnisse müsse vergütet werden, sonst würde Niemand ein Grundstück ankaufen können, ohne durch die Aufopferung der Rente des Ankaufscapitals sich in Schaden zu versetzen. Allein auch diese Ansicht ist unhaltbar. Ein Grundstück, welches gar nicht angekauft worden ist, wird seinem Eigenthümer doch eine Rente geben, sobald der Werth seines Productes größer ist, als der zu dessen Gewinnung gemachte Aufwand; und wäre im Gegensatze der Productenwerth nur diesem Aufwande gleich, so wird dem Grundeigenthümer keine Rente bleiben, er mag was immer für ein Capital auf den Ankauf des Grundstückes verwendet haben. Man kann daher vielmehr umgekehrt behaupten, der Umstand, daß ein Grundstück eine Rente zu geben als fähig erkannt wird, gibt die Veranlassung, daß man bereit ist, ein Capital dafür zu geben, und die Größe dieses letzteren steht mit der Höhe der wahrscheinlichen Rente im Verhältnisse. Bei der Veräußerung des Grundstückes überträgt der bisherige Besitzer die Aussicht auf die Rente an einen Dritten, der ihn dafür mit einem Capitale schadlos hält, dessen Ertrag dem der Rente des Grundes gleich kommen soll, und nur deßhalb häufig mit einem etwas höheren, weil der Besitz von Grund und Boden, seiner größeren Sicherheit halber, mehr geschätzt wird, was eine stärkere Nachfrage von Seite aller Derjenigen zur Folge hat, die ihr Vermögen auf diese Weise — durch Ankauf von Immobilien — zu sichern suchen. Abgesehen davon, und von bloß individuellen Rücksichten der Contrahenten, übt der Stand des Zinsfußes wesentlichen Einfluß auf den Kaufwerth der Grundstücke, da ja die Grundrente durch die Capitalsrente vergolten werden soll; würde der Grundeigenthümer, wenn der Zinsfuß gefallen ist, seinen Besitz, dessen Rente keine Veränderung erlitten hat, um den früheren Kaufwerth weggeben, so würde er an Einkommen verlieren; er fordert daher um so viel mehr an Capital, damit dessen — gefallener — Ertrag seiner Grundrente gleich kommt.

§. 89.

Höhe der Grundrente.

Die Höhe der Rente einzelner Grundstücke wird bestimmt: a) durch ihre Ergiebigkeit überhaupt, b) durch den Stand der Preise der Producte, und c) durch den Inbegriff aller Kosten für Arbeit und Capital, welche aufgewendet werden müssen, um die Erzeugnisse dem Boden abzugewinnen, bis sie in die Hände des Consumenten gelangen; denn der Consument zahlt für das Product den Marktpreis, ohne einen Unterschied zu machen, ob für diese oder jene Quantität des Erzeugnisses mehr oder weniger Aufwand gemacht werden mußte, um sie ihm zu liefern; der anbietende Producent muß daher von dem ganzen empfangenen Preise alles abrechnen, was er aufzuwenden hatte, bis das Erzeugniß zum Käufer gelangt. Die Größe dieses Aufwandes richtet sich aber 1. nach der Fruchtbarkeit des Grundstückes, indem, je mehr die Natur selbst zur Hervorbringung einer Producten-Menge thut, der Vortheil desjenigen, der den Boden in seiner Gewalt hat, um so größer ist. Muß dagegen, um eine gleiche Menge von Producten zu gewinnen, mehr Aufwand, z. B. an Ackerarbeit, Düngung u. s. f. gemacht werden, so muß von dem Preise des Erzeugnisses mehr für andere Factoren der Production berechnet werden; der Ertrag des Grundeigenthümers fällt also spärlicher aus. 2. Nimmt die Entfernung des Grundstückes vom Absatzorte der Producte großen Einfluß auf die Höhe der Rente, da auch alle Kosten des Zuführens der Erzeugnisse zu den Consumenten vorläufig vom Preise abgerechnet werden müssen. In dieser Beziehung ist die Größe der Grundrente von der vortheilhaften Lage des Grundstückes in der Nähe des Marktes abhängig; hat der Producent dort den laufenden Preis für seine Waare erhalten, hat er aber für Zuführungskosten weniger abzuziehen, so bleibt ihm vom Preise ein größerer Rest als seine Rente. Dieß zeigt sich zum Theil auch bei dem Geschäfte des Zwischenhandels, z. B. mit Getreide, darin, daß die Zwischenhändler den Grundbesitzern in geringer Entfernung vom Marktplatze höhere Preise für ihr Getreide bewilligen, als jenen in großer Entfernung.

§. 90.

Vom Einflusse der Lage der Grundstücke insbesondere.

Der Einfluß, welchen die Lage der Grundstücke auf die Höhe ihrer Renten nimmt, wird aber nicht nur 1. durch den Grad ihrer Entfernung vom Absatzorte (unter übrigens gleichen Umständen), sondern hauptsächlich 2. von der Beschaffenheit der Verbindungswege und der Mittel zur Fortschaffung von Vorräthen bestimmt. Große Kosten des Zuführens vermindern, wie oben bemerkt wurde, den Antheil am Preise, welchen der Grundeigenthümer erhält. Bei der Verschiedenheit in der Güte der Communications-Mittel kann es geschehen, daß die Rente eines entlegenen Grundstückes eben so groß ausfällt, als die eines näheren, wenn das erstere in guter, das letztere in beschwerlicher Verbindung mit dem Markte steht. Mit Rücksicht auf diese Umstände erscheint die Grundrente auch als veränderlich, indem sie durch Einrichtungen zur Verbesserung der Communication gesteigert, durch den Verfall früher guter Verbindungswege aber herabgebracht wird. Einigen Einfluß übt aber auch 3. die Beschaffenheit der Bodenproducte in so fern, als nicht alle einen weiten Transport, eine längere Aufbewahrung vertragen, ohne an Qualität zu verlieren, wie z. B. Gemüse, Blumen, u. dgl. Das Angebot bleibt daher auf die nahe gelegenen Grundstücke beschränkt, welche den Preis höher halten, und somit eine höhere Rente abwerfen können.

§. 91.

Einfluß, welchen die Grundstücke unter einander auf ihre Renten üben: a) die fruchtbaren auf die minder fruchtbaren und umgekehrt; — b) die nahen und entfernten.

Die Rente der minder fruchtbaren Grundstücke, und eben so selbst ihre Benützung, wird stets durch den Anbau der fruchtbaren eingeschränkt. Diese letzteren werden, wo sich das Volk auf seinen Vortheil versteht, immer zuerst angebaut, und sie bestimmen den Preis der Bodenproducte. So lange bei diesem Preise die Besitzer der minder guten Grundstücke nur, oder nicht einmal, den Rückersatz ihres Vorauswandes finden, haben sie keinen Grund, sich in eine nicht lohnende Concurrenz einzulassen. Sobald jedoch die Erzeugnisse der fruchtbaren Grundstücke allein nicht zureichen, den Bedarf zu decken, so steigt der Preis, und dann wird es schon anderen Grundbesitzern

möglich, ihre Grundstücke, die bei dem niederen Preise nicht rentirten, anzubauen. Da man sich die Grundstücke nach Maaßgabe ihrer Fruchtbarkeit in gewisse Classen abgestuft denken kann, so tritt, wie die Preise allmälig steigen, immer eine neue Classe in Cultur, sobald dieses mit Vortheil geschehen kann, d. i. sobald sich zeigt, daß nun die Vorauslagen mit einem Gewinne im Preise vergolten werden. Eben diese allmälig eintretende Benützung der minder fruchtbaren Grundstücke beschränkt aber auch die Rente, welche von den fruchtbaren bezogen wird; denn so lange die Producte der fruchtbaren Grundstücke allein auf dem Markte erschienen, würde, wegen Unzulänglichkeit des Angebots, der Preis so lange steigen müssen, als es die Kauflust und das Kaufvermögen der Consumenten verstattet; sobald aber durch die Preiserhöhung die Concurrenz der minder ergiebigen Grundstücke herbeigeführt wird, vermehren diese das Angebot, und hindern die zu starke Erhöhung des Preises, indem sie die Nachfrage vollständiger befriedigen. — Eine gleiche Wechselwirkung zeigt sich auch zwischen den nahen und entfernten Grundstücken. So lange die ersteren zureichen, den Markt zu versorgen, bestimmen sie den Preis, und die entfernten Grundstücke von gleicher Fruchtbarkeit können so lange nicht mit Vortheil angebaut werden, als jener Preis nicht auch die höheren Zuführungskosten vergütet. Ist das von den nahen Grundstücken ausgehende Angebot aber zu gering, so steigt der Preis der Producte, und läßt mit seiner Zunahme den Rückersatz der höheren Transportkosten erwarten; entferntere Grundstücke treten daher in Concurrenz, hindern aber auch dadurch, daß der Preis der Producte nicht zu hoch steige, sie beschränken folglich die Rente, welche von den fruchtbaren Grundstücken bezogen wird. Diese letztere Folge tritt auch dann ein, wenn die Verbindung entlegenerer Gegenden mit dem Absatzorte erleichtert und wohlfeiler gemacht wird.

§. 92.

Wie sich hierin Grundstücke und Gewerbe unterscheiden.

In diesen Umständen liegt aber auch der Grund, warum der Marktpreis einzelner Quantitäten von Bodenerzeugnissen weit mehr vom Kostenpreise abweichen kann, als dieses bei Manufactur-Waaren der Fall ist; die Erzeugung dieser letzteren ist in den verschiedenen Werkstätten (gleichartige Producte vorausgesetzt) von einem sehr ähn-

lichen Kostenaufwande begleitet, und auch neue Concurrenten haben diesen zu tragen; erweitert sich die Nachfrage, so wird durch vermehrte Production das Gleichgewicht bald wieder hergestellt. Bei Bodenproducten nimmt aber auf die Größe des Erzeugnisses und auf den Kostenaufwand, mit dem es herbeigeschafft wird, die Natur großen Einfluß. Wer im Besitze eines ergiebigen Grundstückes für sein Product denselben Preis erhält, wie der Besitzer eines minder fruchtbaren, größerer Nachhülfe bedürfenden Grundes, der behält einen größeren Theil des Preises als seine Rente übrig. So können die Fabrikate, deren ein Ort bedarf, in ihm selbst erzeugt werden, und concurriren zur Deckung seiner Nachfrage wirklich auch entferntere Werkstätten, so gleicht sich doch der Mehraufwand auf den Transport durch Ersparnisse in der Erzeugung gewöhnlich wieder aus. Sobald aber zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Bodenproducten die nahen Grundstücke nicht mehr zureichen, und immer entferntere angezogen werden müssen, so muß sich auch der Preis auf eine Höhe erheben, daß die ganze Mehrauslage bei letzteren sich gedeckt findet. Den nämlichen Preis erhalten aber auch die nahen Grundstücke für ihre Producte; da aber der Aufwand, um diese in die Hand des Consumenten zu bringen, um vieles geringer ist, so fällt ihren Eigenthümern auch jener Mehrbetrag als Rente zu.

§. 93.

Ordnung und Regelmäßigkeit der Renten der Grundstücke.

Die Ordnung und Regelmäßigkeit, mit welcher Grundstücke eine Rente geben, hängt keineswegs von der Kostspieligkeit ihrer Producte überhaupt, sondern von dem Verlangen nach denselben und den Vermögen der Nachfragenden ab. Gewöhnlich bringen daher jene Grundstücke ihren Eigenthümern zuerst eine Rente, welche Nahrungsmittel liefern, sobald solche nicht mehr unentgeldlich zu haben sind, da nach denselben gewiß eine Nachfrage entstehen wird. Grundstücke, welche Stoffe zur Wohnung, Bekleidung, zum Hausrathe liefern, gewähren eine Rente in dem Maaße, als sie gesucht werden und nicht mehr umsonst zu haben sind. Mit dem gestiegenen Wohlstande und der Erweiterung der Bedürfnisse werden dann auch entbehrlichere Producte gesucht, und die Grundstücke, welche sie, oder Stoffe dazu liefern, werden ihren Eigenthümern gleichfalls eine Rente liefern. Diese Rente erhält eine gewisse Stätigkeit, wenn die Nachfrage selbst eine fortdauernde ist; tritt letztere aber nur manchmal ein, so kann auch nur ein unterbrochener Rentengenuß erfolgen. — Sieht man auf die verschiedene Benützung der Grundstücke, so ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche nur zur Erzeugung einer Art von Producten verwendet werden können, und zwischen jenen, die verschiedene Producte zu liefern im Stande sind. Bei den ersteren bildet sich die Rente nur durch die Concurrenz gleichartiger Grundstücke, z. B. der Ertrag eines Bleibergwerkes nur durch die Concurrenz anderer Bleibergwerke; die Besitzer anderer, heterogener Grundstücke können durch ihre Concurrenz die Rente, wenn sie auch noch so hoch sein sollte, nicht vermindern, z. B. die Besitzer von Kupfer- oder Eisenbergwerken. Kann der Boden aber zur Erzeugung verschiedener Producte — nach dem Ermessen des Eigenthümers — verwendet werden, so regelt die Rente, welche die Hauptbenützungsart (zum gesuchtesten Producte, wie bei uns zum Getreidebau) abwirft, die Renten der übrigen Benützungsarten. Würde z. B. die Erzeugung des Flachses, der Runkelrüben ꝛc. auf Getreidelande besseren Ertrag abwerfen, als der Getreidebau, so würden dazu so viele Grundstücke benützt werden, daß der Preis dieser Producte wieder herabgehen müßte; die Rente dieser Grundstücke würde aber doch nicht tiefer sinken, als jene beim Getreidebaue, weil man sonst wieder zu dieser Benützungsart, als der nun wieder einträglicheren zurückkehren würde.

§. 94.

Ricardo's Lehre von der Bildung der Grundrente.

Ricardo — welcher behauptet, die Grundrente ergebe sich bloß aus der Verschiedenheit des Capitalsaufwandes auf bessere gegen die schlechteren Grundstücke, deren Producte einerlei Preis haben, von welchem folglich den Besitzern der weniger Aufwand fordernden Grundstücke mehr übrig bleibe, und ihre Rente bilde — findet keinen Anhaltspunct für die Rente überhaupt, er sah sich daher genöthigt, ausdrücklich zu erklären, daß die schlechtesten Grundstücke (die noch in Cultur gezogen wurden) gar keine Rente geben, und diese erst dort anfange, wo die Capitalsauslagen sich als etwas geringer darstellen *). Allein

*) „Wenn," bemerkt Schmittbenner, „Ricardo, Mill u. A. die Rente definiren als den Mehrertrag des guten Ackers über den schlechten, so ist dieß eben so logisch, als wenn man das Licht definiren wollte, als die größere Helle des Tages vor der Nacht."

diese Lehre beruht auf ziemlich gewagten Voraussetzungen. Zuvörderst müßte angenommen werden, daß die mindest fruchtbaren, aber doch angebauten Grundstücke keinen Eigenthümer haben, denn es wäre wirklich kein wirthschaftlicher Grund einzusehen, der einen Grundeigenthümer bewegen sollte, seine Ländereien von einem Dritten benützen zu lassen, der ihm dafür nicht die mindeste Vergütung geben wollte; am wenigsten aber solche Ländereien, die ohne Capitalsaufwand ihrem Besitzer doch etwas, wenn gleich nur einen geringen Ertrag, z. B. als Viehweide, abgeworfen hätten. Zur Selbstbewirthschaftung würde sich der Eigenthümer aber nur dann entschließen, wenn er seine Capitals- und Arbeitskraft nicht anderswo besser verwenden könnte; immer würden aber diese Grundstücke, da sie selbst keinen Ertrag geben, ohne Tauschwerth bleiben, welcher Annahme wohl schon die gemeine Erfahrung widerspricht, da die in Cultur stehenden Grundstücke überall einen Kaufwerth haben, der höher ist, als eine bloße Vergeltung für eine *Gelegenheit* zur Anwendung von Capital und Arbeit, für die man doch sonst nichts bezahlt. Seine irrige Vorstellung von der Bildung der Grundrente nöthigte Ricardo, die Vergütung für die auf, oder in der Erde vorfindigen Stoffe als nicht zur Grundrente gehörig anzusehen, was nur neue Verwirrung herbeiführt, und zu dem Schlusse nöthigt, daß Bergwerke nie eine Grundrente geben können.

§. 95.

Nähere Betrachtung über die Bestimmungsgründe zur Benützung gewisser Grundstücke.

Aber selbst die Behauptung, daß ein Preis der Producte des Bodens, welcher dem Eigenthümer auch nur *etwas* über die Voraslagen übrig läßt, ihn schon bestimme, seinen Grund der Production zu widmen, ist nur unter großen Einschränkungen richtig. Im Allgemeinen ist es zwar wahr, daß ein Grundeigenthümer, der auf seine Ländereien keinen Productionsaufwand macht, oder machen läßt, gar keine Rente erhält, daß er sich also schon dann zur Benützung entschließt, wenn ihm nur ein, wenn gleich geringes Einkommen in Aussicht steht. Die Grundrente kann daher sehr klein ausfallen, und die Ländereien werden doch schon in Cultur gesetzt werden. Sind diese jedoch so beschaffen, daß auf ihnen Früchte schon durch die bloße Naturkraft hervorgebracht werden, so muß die Rente, wenn solche Grundstücke zu einem andern Productionszwecke benützt werden sollen, wenigstens so groß sein, um dem Eigenthümer den *Entgang der natürlichen Früchte zu ersetzen*. Soll z. B. gutes Weideland zum Getreidebaue verwendet werden, so muß der letztere dem Grundeigenthümer wenigstens eine solche Rente gewähren, daß er sich bewogen finden kann, auf die Benützung des Bodens zur Viehzucht zu verzichten. Ferner dürfte wohl zu unterscheiden sein zwischen solchen Bodenflächen, welche fortdauernd zur Erzeugung gewisser Früchte verwendet werden können, und jenen Grundstücken, deren Hervorbringungskraft als erschöpflich angesehen werden muß, weil die Natur nur ein gewisses Maaß gesuchter Stoffe in sie gelegt hat. Wenn bei den Grundstücken der ersten Art der Eigenthümer sich schon bei einer geringen Rente zur Benützung entschließt, weil er sonst auf einen solchen periodischen Ertrag verzichtete, der sein künftiges Einkommen nicht beeinträchtigte, so sieht dagegen der Besitzer von Grundstücken der zweiten Art in einer gegenwärtig schlecht rentirenden Benützung derselben eine Verkümmerung seines Einkommens für die Zukunft. Steht demnach eine Steigerung der Preise solcher Producte nahe bevor, so ist es ihm vortheilhafter, die Benützung seines Grundstückes noch eine Weile auszusetzen (weil die Rente zu gering ist) und auf eine Erhöhung derselben zu warten *).

§. 96.

Verhältniß des Productions-Aufwandes zur Rente.

In Betreff des Productions-Aufwandes (Capitale und Arbeit, die auf die Bodencultur verwendet werden) ist zu bemerken, daß die Geringfügigkeit desselben an sich keineswegs die Rente steigere; von dem Preise der gewonnenen Früchte ist dafür zwar weniger abzurechnen, aber das Totalproduct fällt selbst geringer aus. Im Gegensatze kann ein Mehraufwand an Capital, indem er das ganze Erträgniß vermehrt, auch die Rente des Eigenthümers des Grundes erhöhen; z. B. ein Aufwand zur Wässerung der Wiesen steigert den Ertrag weit mehr,

*) So kann der Besitzer einer Steinkohlengrube, die auf 10 Jahre Ausbeute verspricht, Grund haben, sie zu einer Zeit nicht bearbeiten zu lassen, in welcher er, wegen des niederen Preises der Kohlen, nur eine unbedeutende Rente bezöge, wenn er voraussehen kann, daß der Steinkohlenpreis demnächst steigen, und ihm sein Aubruch dann eine reichlichere Rente verschaffen wird.

als die Vorauslage beträgt. Bei manchen Auslagen auf bessere Cultur fällt auch schon deßhalb die Rente höher aus, weil der übrige, nicht gestiegene Aufwand, dadurch ergiebiger wird *). Diese vortheilhafte Vergrößerung des Capitalsaufwandes kann für den Eigenthümer so lange fortgehen, bis dadurch die Naturkräfte ihre volle Wirkung zu äußern in die Lage gesetzt werden. — Es ist deshalb auch nicht richtig, daß die Anwendung neuer Capitale zur stärkeren Benützung eines Grundstückes immer geringere Gewinne geben, als die zuerst angelegten Capitale (wie Ricardo, Mill und Torrens behaupten). Aus den obigen Betrachtungen erklärt sich zugleich, warum diejenigen Grundstücke, die mit einem größeren Capitale bewirthschaftet werden, eine beträchtlichere Rente geben, als andere, und daß ein vermöglicher Pächter erwarten kann, ungeachtet eines höheren Pachtzinses, doch noch größere Gewinne zu beziehen, als ein unbemittelter. — Ist die oben angegebene Grenze des Capitalsaufwandes erreicht, so können noch weiter angewendete Capitale den Ertrag zwar künstlich steigern, allein das Einkommen wird nicht in dem früheren Verhältnisse wachsen; weshalb denn stets wohl zu überlegen ist, ob der Preis der Producte schon in solchem Verhältniß gestiegen ist, daß dieser Mehraufwand mit Vortheil gemacht werden kann **).

§. 97.

Wirkung der Zunahme der Bevölkerung auf die Grundrenten.

Die Zunahme der Bevölkerung eines Landes hat zunächst eine Zunahme der Nachfrage nach Bodenproducten zur Folge; ob sie einen Einfluß auf den Stand der Grundrente äußern wird, hängt davon ab,

*) Wird z. B. ein Ackerfeld reichlich gedüngt, so vermehren sich einige Bestellungsarbeiten, es vermehren sich aber das Quantum der Aussaat, andere Cultur-Auslagen u. dgl. nicht; es bleibt also vom höheren Ertrage dem Eigenthümer (oder dem, der im Rentenbezuge an dessen Stelle tritt) eine höhere Rente.

**) Wenn z. B. mit einem Kostenaufwande von 200 fl. 50 Metzen Korn gewonnen werden können, und der Preis für den Metzen zu 4 fl. 15 kr. stünde, so würde sich der Aufwand mit 212 fl. 30 kr. ersetzen. Könnten mit einem weitern Aufwande von 200 fl. nur noch 40 Metzen gewonnen werden, so würde er, so lange der frühere Preis besteht, nur mit Schaden gemacht werden, da die 40 Metzen nur 170 fl. werth wären; stieg aber der Preis auf 5 fl. für den Metzen, so würde sich der Mehraufwand schon vergelten, allein die ersten 200 fl. würden 250 fl. abwerfen.

ob sich nicht gleichzeitig das Angebot von Bodenerzeugnissen, sei es durch Vermehrung der landwirthschaftlichen Geschicklichkeit, durch Vervollkommnung der Communication u. dgl. hebt. Zeigt sich keine Störung des Gleichgewichts, so bleibt der Preis der Bodenfrüchte ohne Veränderung. Gewöhnlich kann sich aber das Angebot nicht so schnell heben, als die Nachfrage steigt; dann geht allerdings der Preis der Bodenproducte und die Rente jener Grundstücke in die Höhe, bei welchen das Erzeugniß noch mit den früheren Productionskosten gewonnen werden kann. Diese Steigerung dauert so lange, bis das Angebot durch den Anbau schlechterer Grundstücke, durch weitere Capitalsanwendung auf den Boden, oder durch Zufuhr aus entfernteren Gegenden sich wieder vermehrt.

§. 98.

Auch die Art der Producte bestimmt die Höhe der Renten.

Die Rente solcher Grundstücke, die Producte liefern, welche ohne beträchtliche Transportkosten aus entlegenen Gegenden auf den Markt gebracht werden können, fällt gewöhnlich deshalb geringer aus, weil der Preis solcher Artikel durch die fruchtbarsten Grundstücke auch entfernter Länder bestimmt wird; die Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen diese Producte größeren Productionsaufwand voraus setzen müssen sich diesen Preis gleichfalls gefallen lassen, von dem ihnen daher nur ein geringerer Theil als ihre Rente übrig bleibt. So ist nach der Entdeckung von Amerika die Rente der meisten Bergwerke auf edle Metalle in Europa gefallen, weil dort der Erzeugungspreis großer Quantitäten von Gold und Silber geringer war, und diese den Preis auf dem Weltmarkte bestimmten; ja viele europäische Bergwerke mußten ganz eingehen, weil der Bau bei dem geringeren Preise der edlen Metalle nicht mehr lohnend war. — Es gibt endlich Grundstücke, die durch ihre Beschaffenheit, ihre Lage, Klima u. dgl. so begünstigt sind, daß sie vorzüglich gesuchte Producte liefern, die theuer bezahlt werden, und so ihren Erzeugern eine hohe Rente geben. Das Mittel, durch welches sonst eine Erniedrigung von Preis und Rente herbeigeführt wird, nämlich die Concurrenz anderer Grundstücke, deren Besitzer sich bei der Gewinnung hochbezahlter Producte den gleichen Vortheil zuzuwenden streben, kann hier nicht mit Erfolg angewendet werden, da diese andern Grundstücke nicht beliebig gleiche Producte zu liefern im Stande sind. Es kann daher die Rente solcher,

von der Natur besonders begünstigter Grundstücke beharrlich hoch stehen, und findet ihre Grenze nur in der Neigung und dem Vermögen der Consumenten, und zum Theil in der Concurrenz derjenigen, welche die Abnehmer mit nachgemachten Producten täuschen *).

Vierte Unterabtheilung.

Von dem Unternehmungsgewinne, und wie sich seine Höhe bestimme.

§. 99.

Wer als Unternehmer anzusehen sei.

Die Mittel der Gütererzeugung wirken vereinzelt und ohne zweckmäßige Leitung nicht; zunächst muß also dafür gesorgt werden, daß sie sich zum Zwecke der Production verbinden. Vielfältig trifft man sie in den Händen verschiedener Besitzer, und zwar häufig solcher, die nicht den gehörigen Gebrauch davon zu machen vermögen. Capitale finden sich bei Besitzern, welche die Fähigkeit, sie in der Production zu verwenden, nicht besitzen; Grundeigenthümern fehlt es in Ansehung ihres Bodenbesitzes oft ebenfalls an dieser Fähigkeit und an dem nöthigen Capitale; die Arbeiter endlich bedürfen Jemand, der sie mit dem nöthigen Capitale versorgt, ihnen Werkstätte einräumt, Werkzeuge, Stoffe und Lebensmittel liefert, und wenn sie vereinigt wirken sollen, sie zur Arbeit anweiset und leitet. Derjenige nun, der diese Verbindung, dieses Zusammenwirken der Productionsmittel besorgt, ist der Unternehmer des Geschäfts (§. 48), er befriedigt jeden Theilnehmer an der Production mit dem ihm zukommenden Antheile, auf seine Rechnung wird die Unternehmung betrieben, er hat die dabei unterlaufenden Gefahren zu tragen. Seine Wirksamkeit bei der Gütererzeugung besteht wesentlich darin, daß er a) für die Zusammenbringung der mitwirkenden Productivkräfte sorgt und sich solche verfügbar macht, b) die Art ihrer Wirksamkeit bestimmt und ordnet, c) ihre wirkliche Anwendung leitet und überwacht, und d) für den Absatz der erzeugten Güter Sorge trägt.

*) So die Rente der Tokayer- und mancher Weingebirge am Rhein ꝛc.; obgleich man häufig Reben aus denselben nach anderen Gegenden verpflanzt hat, so konnten diese doch mit jenen Gebirgen nicht concurriren, da letztere besondere Eigenschaften haben, um das Product in der gesuchten Qualität zu erzeugen.

§. 100.

Begriff des Unternehmungsgewinnes.

Der Unternehmer empfängt bei dem Absatze der Waaren den ganzen Preis derselben, er muß aber davon die Ansprüche der übrigen Theilnehmer an der Erzeugung befriedigen; gemeiniglich hat er dieses aber vertragsmäßig schon früher gethan, bevor die Waare zu Stande kam, indem er dem Grundeigner das Pachtgeld, dem Capitalisten die Zinsen, den Arbeitern ihren Lohn aus seinem Betriebsfonde bezahlte, und alles, was sonst zur Erzeugung nothwendig war, beischaffte. Wäre nun nicht zu erwarten, daß er bei dem Verkaufe der Waare einen höhern Preis erhalten wird, als zur Deckung aller dieser Vorauslagen nöthig war, so würde er für seine Verwendung als Unternehmer leer ausgehen, er hätte daher keinen Beweggrund, sich in das Geschäft einzulassen. Es muß daher ordentlicher Weise der Preis des Productes sich so hoch stellen, daß auch für den Unternehmer ein lohnender Gewinn übrig bleibt. Dann wird jenes Einkommen, welches dem Unternehmer für die bei der Unternehmung auf sich genommene Mühewaltung und Gefahr zukommt, der Unternehmungsgewinn genannt. Im Einzelnen stellt er sich dar in jenem Ueberreste des Preises der Waare, welcher dem Unternehmer nach Abzug aller Vorauslagen übrig geblieben ist. In so fern hängt dessen Größe von allen Umständen ab, welche auf den Preis der Waare wirken, denn er ist nicht so, wie andere Antheile der Productionstheilnehmer, eine im Voraus bestimmte oder pactirte Rente, sondern von den Marktverhältnissen abhängig. Nur so viel läßt sich im Allgemeinen behaupten, daß, so lange keine Aussicht auf einen zulänglichen Unternehmungsgewinn vorhanden ist, man sich auch solchen Unternehmungen nicht widmen, und sich, wenn diese Hoffnung erlischt, davon zurück ziehen wird, in welchem Falle dann das Product so lange fehlt, bis man sich entschließt, einen angemessenen, auch den Unternehmer befriedigenden Preis zu zahlen.

§. 101.

Unterschied von den Zinsen, und vom Lohne künstlicher Arbeit.

Da der Unternehmungsgewinn zunächst durch die kluge Anwendung des Capitals erzielt wird, so hat man ihn als einen Theil des Capitalgewinnes erklärt; auf keine Weise ist er aber den Zinsen des Capitals gleich zu setzen, da er sich nach ganz anderen Regeln

bestimmt. Andere gingen aber so weit, diese ganze Vorstellungsweise aufzugeben, und ihn bloß als Lohn künstlicher Arbeit anzusehen. Obgleich es nun wohl richtig ist, daß im Unternehmungsgewinne sich die auf die Leitung des Geschäfts verwendete Mühe gelohnt sehen muß, so genügt dies doch allein nicht, da man in demselben auch eine Vergeltung für die übernommene Gefahr beim Geschäfte finden muß. Wer die Unternehmung auf fremde Gefahr und Rechnung ordnet und leitet, wie z. B. ein Wirthschaftsverwalter, ein Fabriks- oder Werks-Director, erhält einen Gehalt, der allerdings nur ein Lohn künstlicher Arbeit ist; wer aber auch die Gefahr auf sich nimmt, erwartet dafür eine Vergütung, und fände er diese nicht, so würde er lieber seine Talente und Geschicklichkeit auf eines Andern Rechnung und mit Sicherheit anwenden. Gerade in dieser Vergütung für die übernommene Gefahr liegt das Charakteristische des Unternehmungsgewinnes, und tritt insbesondere hervor bei gesellschaftlichen Unternehmungen, die mit bezahlten Directoren geführt werden, und wo das Einkommen der Gesellschafter*) größtentheils aus dieser Vergütung der übernommenen Gefahren und nur zum geringsten Theile aus einer Vergeltung für die beibehaltene Oberleitung besteht. Bei dem Unternehmungsprofite ist die Schwierigkeit, ihn aus dem Gesammterlöse der Producte rein auszuscheiden, häufig deßhalb groß, weil der Unternehmer gewöhnlich zugleich Inhaber auch eines der andern Productions-Mittel ist, und so eine gemischte Rente bezieht. So betreibt ein Grundbesitzer gewöhnlich nach eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung seine Wirthschaft; ein Capitalist wendet das Capital oft selbst in der Production an; kleine Unternehmer arbeiten gleich ihren Hülfspersonen auf dem Felde oder in der Werkstätte. In solchen Fällen muß von dem Erlöse der Waare, außer der Befriedigung der andern Theilnehmer, auch alles vorabgezogen werden, was dem Unternehmer in seiner Eigenschaft als Grundeigenthümer, Capitalisten oder Arbeiter an Rente gebührt, und nur von dem Reste kann man sagen, daß er die Rente für die Unternehmung sei. Uebrigens kommt ein Unternehmungsgewinn auch bei Leistung persönlicher Dienste vor, für welche jemand ein Capital verwende, Arbeiter erhält, und in dem Ertrage ein Einkommen findet; z. B. bei Schauspiel-Unternehmungen.

*) Außer ihren Capitalzinsen; folglich ihre Dividende, oder wie man sie gewöhnlich bezeichnet, ihre Superdividende.

§. 102.

Momente, welche die Höhe des Unternehmungsgewinnes bestimmen.

Die Aufstellung fester Regeln, nach welchen sich die Größe des Unternehmungsgewinnes richtet, dürfte dadurch erleichtert werden, wenn man sich die Unternehmungen als ein Gut denkt, welches des ökonomischen Wohlseins des Volkes wegen stets vorhanden sein soll, aber auch seinen Kosten- und Marktpreis hat. Hinsichtlich des Kostenpreises ist nun zu erörtern, wie viel im Preise der Waaren zugestanden werden müsse, daß es an Unternehmungen nicht fehle; und da zeigt sich als nothwendig, daß a) Diejenigen, von welchen Unternehmungen ausgehen, so viel erhalten müssen, daß sie in dieser Eigenschaft dabei bestehen können. Ihr Einkommen soll daher zu ihrem standesmäßigen Unterhalte zureichen; also nicht nur ihren Lebensunterhalt decken, sondern auch eine Vergütung für die sorgfältigere Erziehung, kostspielige Vorbildung u. s. f. enthalten. Diese Forderungen beschränken sich aber natürlich auf den Fall, daß der Unternehmer bloß von seiner Thätigkeit als Unternehmer leben muß. Wird, wie es bei kleinen Unternehmungen, z. B. geringen Handwerken, gewöhnlich der Fall ist, seine Thätigkeit durch die eigentlichen Unternehmungsgeschäfte nur zum Theil in Anspruch genommen, verwendet er sich wohl großentheils zugleich als Arbeiter, so reicht es hin, wenn der Unternehmungsgewinn zusammen mit dem, was ihm als Arbeitslohn zufällt, auslangt, seinen und der Seinigen Unterhalt zu decken. b) Muß der Unternehmer eine Vergütung für die übernommene Gefahr bei dem Geschäfte erhalten; sonst würde er es vorziehen, von dem Ertrage seiner künstlichen Arbeit, z. B als Director, Verwalter eines Geschäftes, sich zu verwenden, wobei er durch Unfälle sich nicht bedroht sehen würde. Einige Gefahr ist nun wohl bei jedem Geschäfte vorhanden, das jemand auf eigene Rechnung betreibt, allein sie ist bei den verschiedenen Unternehmungen nach dem Umfange und dem Grade ihrer Wahrscheinlichkeit wesentlich verschieden. Vorzüglich hängt sie ab von der Größe des Capitals, welches dem gänzlichen oder theilweisen Verluste ausgesetzt wird, und von der Art der Unternehmung. Hinsichtlich dieser letzteren kommt vor allem die Schwierigkeit in Betrachtung, jene Umstände voraus zu sehen, und ihren Einfluß im Voraus zu würdigen, welche den Preis der Waaren, die bei dem Geschäfte vorkommen, zur Zeit ihres Angebots bestimmen werden; dann aber auch die ganze

Mannigfaltigkeit der nachtheiligen Ereignisse, welche die Erzeugnisse bei ihrer Zubereitung, Aufbewahrung und auf dem Wege zum Absatzorte treffen können. Der Unternehmer, soll er bei seinem Geschäfte nicht ärmer werden, muß nun dahin streben, bei den Erwerbsacten, die ihm gelingen, einen Preis zu erhalten, der ihn in die Lage setzt, die Verluste, die ihn bei anderen Acten treffen, zu ersetzen. Dieß wird freilich kaum fühlbar bei solchen Unternehmungen, die mit wenig Gefahr verbunden sind, z. B. der Apotheker, der Bäcker u. dgl., wird aber bei gewagten Geschäften um so bedeutender. Der Einfluß dieses Momentes auf die Höhe des Unternehmungsgewinns wird beträchtlich vermindert theils durch gute sociale Einrichtungen, z. B. entsprechende Polizei-Vorkehrungen, welche gewisse Gefahren beseitigen; theils durch die Fortschritte der Bildung, durch welche man Gefahren zu besiegen lernt; endlich auch durch so manche Erfindungen, welche auf die Bewahrung der Güter gegen Verderben gerichtet sind.

§. 103.

Insbesondere unter dem Einflusse der Concurrenz.

Das wirkliche Einkommen der Unternehmer wird (auf obiger Grundlage) durch das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot bestimmt. Man kann nämlich die Leistungen, zu welchen Unternehmer fähig und bereit sind, als ein Gut ansehen, welches der Gesellschaft angeboten wird, von welcher dagegen ein Verlangen nach solchen Leistungen*) ausgeht. Die Größe der Nachfrage hängt von dem Umfange und der Art der Bedürfnisse, die sich auf dem Markte äußern, dann von dem Vermögen der Consumenten ab. Wo die Bedürfnisse noch einfach, die Vermögenskräfte noch gering sind, finden die Unternehmer wenig Absatz; kostspieligere Waaren werden theils noch nicht gesucht, theils nicht bezahlt. Die Größe des Angebots ist von der Zahl, der Bildung und dem Muthe der zu Unternehmungen Lust Tragenden abhängig. Ist ein Volk noch wenig gebildet, der Creditgebrauch nicht entwickelt, hat man noch wenig Erfahrungen in den ökonomischen Geschäften, so finden sich für viele Geschäfte auch nur wenig Concurrenten, insbesondere wenn durch Vereinigung der Productiv-

*) Zunächst freilich nach deren Ergebnissen, den Producten, die den Unternehmungen ihr Entstehen verdanken.

Mittel Mehrerer unter einem Unternehmer größere Geschäfte betrieben werden sollen. Nicht selten hilft dann das Ausland dadurch aus, daß geschickte, erfahrene und wohlbemittelte Fremde als Unternehmer im Lande auftreten, wo für sie wegen Mangels tüchtiger Mitbewerber große Gewinne zu machen sind. So werden durch Ausländer Fabriken gegründet, Bergbau-Unternehmungen ergriffen, Comptoire und Faktoreien angelegt, oder, auch ohne letztere, ein großer Theil des Handels, insbesondere des ausländischen, betrieben. — So anziehend aber auch die Unternehmungsgewinne sein mögen, so gibt es schon natürliche Beschränkungen im Angebote, die sich darin finden, daß zu den Unternehmungen Eigenschaften gehören, die man sich nicht willkürlich beilegen kann, als: natürliche Anlagen und Fähigkeiten, dann erworbene Kenntnisse und Erfahrungen, deren Aneignung meistens mit einem Aufwande von Mühe, Zeit und Kosten verbunden ist, welchen nicht jeder zu bestreiten vermag; daß man gewöhnlich mit einem verhältnißmäßigen eigenen Vermögen versehen sein, und Credit, oft großen Credit besitzen muß. Dazu kommt noch der Umstand, daß ein großer Theil von jenen Subjecten, welche wegen des Besitzes der Mittel, ein Geschäft zu betreiben, am ersten unter den Unternehmern auftreten könnten, nämlich von den Capitalisten, dazu theils keine Neigung hat, theils einem anderen Berufe nachgeht, theils die übrigen Eigenschaften dazu nicht besitzt.

§. 104.

Und nach der Beschaffenheit der Unternehmung.

Jene Eigenschaften werden freilich bei den mannigfaltigen Unternehmungen in sehr verschiedenem Grade in Anspruch genommen; daher zeigt sich auch wohl kaum anderswo eine so große Abstufung in den Renten, als eben bei den von Unternehmungen abfallenden. Einfache Geschäfte machen geringere Anforderungen; zu ihnen drängt sich die größte Zahl von Bewerbern, hier ist der Besitz anderer Mittel der Production oft schon der Beweggrund, deren Anwendung selbst zu besorgen, d. i. selbst als Unternehmer aufzutreten. So zeigt sich bei Handwerken leicht ein Zudrang, der die Nachfrage völlig befriedigt; kleine Grundbesitzer überlassen gewöhnlich ihre Wirthschaften nicht an Pächter, sondern sie betreiben solche selbst. Dann aber geht der Unternehmungsgewinn (und auch weil er von einem beschränkten Geschäfte bezogen wird) so herab, daß er allein nicht mehr genügt, die Familie

zu erhalten, daß der Unternehmer zugleich als Arbeiter mitwirken muß, und oft nur alle Rentenbezüge zusammen — die Rente des Grundes, des Betriebsfondes, der Arbeit und der Unternehmung — zureichen, um den Unterhalt des Producenten und seiner Angehörigen zu decken. — Andere Unternehmungen dagegen setzen ausgezeichnetere Anlagen, jahrelange Vorbereitung, den Besitz eines beträchtlichen Vermögens, größere Charakterstärke, um drohende Gefahren nicht zu scheuen, voraus: diese lohnen dann auch dem Unternehmer reichlicher, auch schon deßhalb, weil die Anzahl derer, bei welchen sich solche Eigenschaften vereinigt finden, nur gering ist. Bei manchen Geschäften wird durch ihre Concurrenz zugleich der Gewinn der kleineren Unternehmer dadurch vermindert, weil die ersteren mit ihren größeren Capitalen noch leichter von dem Beistande der Maschinen, von der Theilung der Arbeit Gebrauch machen können, auch durch ihre höhere Gewerbsbildung, durch schnelle Benützung neuer Erfindungen und Verbesserungen die Arbeit befruchten, die Erzeugnisse wohlfeiler zu Stande bringen und auslieten können.

§. 105.

Bestreben der Unternehmer, den Gewinn zu vergrößern.

Das Streben des Unternehmers ungeachtet der Concurrenz, ja selbst durch sie angespornt, seine Gewinne zu erhöhen, äußert sich auf mannigfaltige Weise. Die einfachste ist wohl die, daß er bei gleich bleibenden Erzeugungskosten höhere Preise für seine Waaren zu erhalten strebt, daher auch fremde Märkte aufsucht, wenn sie ihm einen lohnenderen Absatz versprechen. Außerdem sucht er seine Vorauslagen bei der Production zu vermindern, theils durch unmittelbare Einschränkung der Consumtion an Stoffen, Werkzeugen, theils durch wohlfeileren Ankauf derselben, durch den Ersatz von kostspieligen mit weniger kostenden, theils endlich durch mannigfaltige Nebenbenutzungen, Verwendung von Abfällen u. dgl. Er strebt ferner dahin, an den Antheilen der übrigen Theilnehmer an der Production zu ersparen, z. B. Capitale, die zu geringeren Zinsen, Grundstücke gegen eine niedrigere Pachtrente zu finden, wohlfeile Arbeiter zu erhalten; endlich bemüht er sich auch die in seinen Händen vereinigten Productionsmittel ergiebiger zu machen, als: durch Theilung der Arbeit, durch schnelleren Absatz der Erzeugnisse, um dasselbe Capital immer wieder benützen zu können u. s. f.

— Diese Bestrebungen stehen mit der Bildung der Unternehmer und so manchen äußeren Veranlassungen zur größeren Rührigkeit im engsten Zusammenhange; wo diese fehlen, dort bleibt man oft lange Zeit beim alten Schlendrian, wie man dieses häufig bei den landwirthschaftlichen Unternehmungen der kleinen Grundbesitzer, wo deren Bildung vernachlässigt ist, bei Handwerken und Manufactur-Beschäftigungen, die durch die Beschränkung der Concurrenz, durch Zunftzwang und Prohibitiv-Maaßregeln verhätschelt sind, bemerken kann.

§. 106.

Verhältniß in den Gewinnen verschiedener Unternehmer.

Die Vortheile, die sich durch Anwendung dieser Mittel der eine Unternehmer verschafft, werden häufig auch bald von andern benützt, so daß dann Unternehmungen gleicher Art, oder solche, welche dieselben Eigenschaften der Unternehmer fordern, eine ungefähr gleiche Rente abwerfen, welche auch in so fern eine gewisse Stätigkeit erlangt, als in Concurrenz-Verhältnissen keine Störung vorkommt. Man bemerkt diese Hinneigung zur Gleichstellung der Gewinne auch bei den verschiedenen Unternehmungen gegen einander, indem, wenn ein Gewerbe große Profite bietet, ein Andrang zu demselben erfolgt, während schlechter rentirende Unternehmungen von Manchen verlassen werden, wodurch dann das Angebot sich mindert, und das Gewerbe durch längere Zeit schlecht besetzt ist, und zwar so lange, bis deren Gewinne sich wieder mit den übrigen ins Gleichgewicht gesetzt haben. Nur in so ferne wird eine Ungleichheit übrig bleiben, als sie schon in dem Kostenpreise der Unternehmungen sich findet, — insbesondere begründet durch den verschiedenen Grad der Gefahr, welche der Unternehmer zu bestehen hat, — oder als die Eigenschaften, welche das Geschäft fordert, noch zu selten vorkommen. Darin ist auch der Grund zu suchen, warum Unternehmungen, zu deren Betrieb seltene Talente, ein ungewöhnlicher Grad von Muth gehören, reichliche Gewinne abwerfen. — Auch ist nicht zu übersehen, daß jene Herstellung des Gleichgewichtes durch die Schwierigkeit des Ueberganges von einem Geschäfte zum andern meist wesentlich verzögert wird; sei es, daß man nur zu einer Art von Geschäften die zusagende Tüchtigkeit besitzt, oder daß man das eigenthümliche stehende Capital nicht wohl auf andere Art, als durch den, wenngleich minder einträglich gewordenen, Geschäftszweig zu benützen

vermag, u. s. f. — Uebrigens läßt sich die Bedeutenheit der Unternehmungsgewinne im Volkshaushalte schon daraus entnehmen, daß sich in der Classe der Unternehmer so viele finden, die, nach der Deckung des anständigen, oft glänzenden Lebensunterhaltes, noch ein großes, reines Einkommen übrig behalten, und daß die Reichwerdenden vorzüglich aus dieser Classe hervorgehen, als: Gutspächter, Kaufleute, Fabrikanten, wobei man freilich nicht außer Acht lassen darf, daß ein Theil ihres Einkommens Rente ihres eigenen, bedeutenden Capitals ist.

§. 107.

Ihr Verhältniß zu den Zinsen.

Wenn man sich auch an die Vorstellung hält, daß ein in der Production erfolgreich angelegtes Capital, außer dem Rückersatze seines eigenen Werthes, noch einen Ueberschuß einbringt, welcher im Ganzen als Capitalgewinn anzusehen ist, so soll man diesen doch nicht, wie mehrere der neueren englischen Schriftsteller gethan haben, als eine einzige Rente behandeln, sondern dabei genau unterscheiden, was Wirkung des Capitals an sich ist, und dem Capitals-Eigenthümer als Zins zufällt, und was als Folge der geschickten und thätigen Anwendung des Capitals erscheint, und dem damit sich befassenden Unternehmer als sein Gewinn zukommt. Die Theilung geschieht immer nach den, beiden Arten von Renten eigenthümlichen Gesetzen. Es findet indessen doch einiger Zusammenhang in der relativen Höhe beider gegen einander Statt. Sind nämlich die Unternehmungsprofite hoch, so erlebt sich auch der Zinsfuß durch die wachsende Nachfrage nach Capitalien als den Mitteln zu Unternehmungen, und nicht, wie man meint, nur durch das Ausbieten weniger Capitale, die von ihren Besitzern nun selbst angewendet werden, um an diesen großen Gewinnen Theil zu nehmen (während doch sehr viele Capitalisten die Fähigkeit nicht besitzen, Unternehmer zu werden), sondern indem Alle Capitale suchen, die sich die Geschicklichkeit und den Credit zutrauen, in Unternehmungen ihr Fortkommen zu finden. Gewähren die Unternehmungen aber nur die Aussicht auf wenig lohnende Gewinne, so drängt man sich zu ihnen nicht, es werden wenig Capitale gesucht, und die Capitalisten müssen sich mit geringen Zinsen begnügen.

Fünfte Unterabtheilung.

Zusammenwirken dieser Elemente des Kostenpreises auf die Bildung der Waarenpreise.

§. 108.

Wenn nicht alle Elemente sich wirksam zeigen.

Der Kostenpreis der bei weitem größten Anzahl von Gütern ist aus allen vorbesagten Elementen zugleich zusammengesetzt, und zwar nach dem Verhältnisse dessen, was nach den vorentwickelten Regeln einem jeden der Theilnehmer zufällt. Es gibt indessen allerdings einige Güter, bei deren Preisbestimmung eine oder die andere jener Renten nicht in Betrachtung kommt. So ist die Grundrente zunächst kein Bestandtheil des Preises, wenn das Product nicht auf einem, jemand eigenthümlichen Grundstücke gewonnen worden ist; z. B. im Preise der Häringe, die in dem Niemand angehörigen Meere gefangen worden sind; oder wenn der Grundeigenthümer für die Mitwirkung seines Grundes keine Vergütung in Anspruch nimmt, z. B. beim Sammeln der in Wäldern wachsenden Schwämme. Auch geschieht es öfter, daß bei einer einfachen Arbeit, mit welcher keine Gefahr verbunden ist, ein Unternehmungsgewinn nicht bezogen wird, z. B. wenn Kinder für den Markt Erdbeeren pflücken. In den Fällen der letzteren Art ist wohl auch von einer Capitals-Rente keine Rede, oder sie ist doch nur unbedeutend; sobald sich ein solcher Arbeiter aber mit Werkzeugen zu versehen, oder einen Vorschuß zu bestreiten hat, soll er auch dafür eine Vergütung erhalten, sonst fehlen ihm in der Folge diese Mittel zu seinen Leistungen, oder sie müßten aus seinem Lohne wieder hergestellt werden. — Arbeitslohn ist jedoch jener Bestandtheil des Preises, der bei allen Waaren vergolten werden muß; denn ist zum Dasein eines Gutes keine Arbeit erforderlich, so hat sie keinen Tauschwerth, und erhält auch keinen Preis *). Kostet eine Sache nichts als Arbeit, so wird ihr Preis auch nur durch den Stand des Arbeitslohnes bestimmt.

*) Wo Leute sich ein Geschäft daraus machen, den Familien aus öffentlichen Brunnen oder einem Flusse Wasser zuzuführen, dort wird für das Wasser Arbeitslohn und einige Capitalsrente bezahlt; andere Elemente finden sich in der Bezahlung nicht.

§. 109.

Einfluß der Höhe des Arbeitslohnes.

Eben so wird auch, wo die Zustandebringung eines Gutes viele Arbeit kostet, vorzugsweise die Höhe des Arbeitslohnes über dessen Preis entscheiden, und unter übrigens gleichen Umständen wird jenes Land die Waare um einen geringeren Preis liefern können, in welchem der Arbeitslohn niedriger steht. So wenig man aber bei der Schätzung des Arbeitslohnes nur auf dessen Nennsumme, sondern vielmehr auf die Menge der Güter zu sehen hat, welche der Arbeiter dafür erhalten kann (§ 67), so kommt es auch bei dem Antheil, welchen der Arbeitslohn an dem Preise einer Waare nimmt, nicht auf die Höhe des täglichen Lohnes, sondern auf das Quantum davon an, welches auf jede Partie von Waare fällt. Wenn z. B. ein Arbeiter, der täglich 1 fl. 40 kr. erhält, 80 Stück Teller des Tages machte, so würde doch ein Land, dessen Arbeiter 2 fl. Lohn erhalten, aber vermöge ihrer größeren Gewandtheit und Uebung täglich 120 Stück erzeugen, die Teller wohlfeiler liefern können, da auf jeden nur 1 kr., im ersteren Lande aber $1\frac{1}{4}$ kr. Arbeitslohn fiele. Eben so wird der Nachtheil, welchen sonst der höhere Stand des Arbeitslohnes herbeiführen würde, durch die Unterstützung der Arbeit mittelst trefflicher Werkzeuge und Maschinen oft aufgewogen, da sie die Arbeit fruchtbringender machen.

§. 110.

Vortheil eines höheren Standes desselben.

Ziemlich verbreitet ist die Meinung, daß ein hoher Arbeitslohn für die Consumenten und den Verkehr nachtheilig sei, da er den Preis aller Arbeitsproducte erhöht. Ist er eine Folge des für den Arbeiter kostspieligen Lebensunterhaltes, so hat auch wirklich weder dieser noch das Volk davon einen Vortheil; außerdem aber ist der hohe Stand des Arbeitslohnes aus mehreren Ursachen vielmehr als günstig für den Volkszustand anzusehen, indem er a) dem physischen Wohle der Arbeiter, der Erhaltung ihrer Gesundheit und ihres Lebens zusagt; b) dem Arbeiter die Mittel zu einer sorgfältigeren Erziehung seiner Kinder gibt, wodurch das Volk einen tüchtigeren, gebildeteren und sittlicheren Zuwachs erhält; c) den Arbeiter in die Lage versetzt, für die Zeit seiner Arbeitslosigkeit, oder der Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit, selbst wenigstens einigermaßen vorzusorgen, wodurch sein Ehrgefühl gehoben, die öffentliche Versorge für Verarmte und Hilfsbedürftige aber wesentlich erleichtert wird. Man hegt zwar gewöhnlich die Besorgniß, daß eine Erhöhung des Lohnes die Arbeiter nur sorgloser, indolenter und genußsüchtiger machen werde. Allein diese übeln Folgen mögen wohl bei einem plötzlichen Steigen des Lohnes und einem verwahrlosten Volke eintreten, nicht aber dann, wenn der Arbeitslohn allmälig steigt, und auch die Bildung der unteren arbeitenden Classe nicht ganz vernachlässiget worden ist.

§. 111.

Unrichtige Ansicht über jenen Einfluß.

Geachtete Volkswirthschaftslehrer — worunter Ricardo — haben die Meinung ausgesprochen, daß das Verhältniß der Preise der in einem Lande erzeugten Güter durch die Erhöhung des Arbeitslohnes weder unter einander, noch gegen ausländische Waaren verändert werde, da — wie sie sagen — Arbeit zur Hervorbringung aller Güter gehört; die Ursache der Preiserhöhung würde also bei allen eintreten, und eben deßhalb unfühlbar werden. Allein der Arbeitslohn ist ja nicht bei allen Waaren ein gleich wichtiger Bestandtheil ihres ganzen Preises, dieser kann daher unmöglich bei allen Gütern im gleichen Verhältnisse wachsen. Bei Gütern, die verhältnißmäßig wenig Arbeit kosten, wird sich das Steigen des Arbeitslohnes kaum bemerklich machen, wogegen bei andern, deren Preis größtentheils Arbeitslohn ist, eine fühlbare Preissteigerung eintreten wird. Man kann es ferner nicht als so ausgemacht annehmen, daß das Steigen des Arbeitslohnes bei allen Abtheilungen der Arbeit gleichförmig eintritt, während doch bei jeder Abtheilung wieder eigenthümliche Concurrenz-Verhältnisse eintreten können. Wenn sich aber gleich der Werth jener Producte gegen einander gleich bleibt, welche die nämliche Arbeit kosten, so kommt dieser Umstand doch denjenigen Käufern nicht zu Guten, deren Renten zur Zeit der Steigerung des Arbeitslohnes keine Erhöhung erfahren haben; für sie sind die Arbeitsproducte nun doch schwerer zu erlangen. Dieses letztere gilt auch von den ausländischen Abnehmern, die an Geld oder Waaren mehr aufwenden müssen, um unsere nun im Preise gestiegenen Waaren anzukaufen. Es erhöht sich für sie der Preis unserer Waaren, zwar nicht nach dem Percentensatze, in welchem bei uns der Lohn gestiegen ist, da der Waarenpreis nicht durch den Arbeitslohn allein sich bestimmt, wohl aber um jenen Betrag, der bei diesen Arti-

keln für die Arbeit mehr als früher bezahlt werden mußte. Indessen wird die nachtheilige Wirkung, die daraus für den Absatz nach dem Auslande hervorgehen könnte, meistens dadurch gemindert oder aufgehoben, daß man alle Kräfte aufbietet, um die kostspieliger gewordene Arbeit productiver zu machen, oder bei andern Voranslagen der Production zu ersparen, wodurch unsere Waaren dem Fremden wieder leichter zugänglich werden.

§. 112.

Einfluß der Höhe der Capitalsrente.

Bei solchen Waaren, welche viele und zwar eine durch längere Zeit — bis das Product zu Stande gebracht ist — fortgesetzte, dann eine Arbeit fordern, bei der mehrere, oft von einander entfernte Arbeiter zusammenwirken müssen, macht auch die Capitalsrente einen nicht unbedeutenden Theil des Preises aus; denn dergleichen Arbeiten müssen mit einem entsprechenden Capitale unterstützt werden. Für den Einfluß, welchen die Capitalsrente auf die Waarenpreise nimmt, ist aber der Stand des Arbeitslohnes wieder von Gewicht, da Capitale zur Bezahlung des Lohnes an die Arbeiter gebraucht werden; je mehr ihnen daher verabfolgt werden muß, ein um so größeres Capital ist zum Betriebe nothwendig. Die Folge dieses Umstandes wird gemeiniglich nur dadurch gemildert, daß, wenn an den theueren Arbeitsproducten wenig zu gewinnen ist, auch die Nachfrage nach Capitalen nicht so lebhaft ausfällt; durch die Ersparnisse der Arbeiter von ihrem hoher Lohne aber das National-Capital einigen Zuwachs erhält. — In dem Preise solcher Waaren und productiver Leistungen (z. B. im Handel), bei welchen es hauptsächlich auf die Wirksamkeit des Capitals ankommt, tritt die Capitalsrente bedeutend hervor; vorzüglich bei Artikeln, die man anschaffte, um ihnen die letzte Appretur zu geben, z. B. bei Zucker-Raffinerien, hauptsächlich aber bei den kaufmännischen Geschäften. In solchen Productions-Zweigen gewinnt ein Land, in dem der Zinsfuß niedrig steht, leicht das Uebergewicht über ein anderes mit niedrigem Arbeitslohne, aber höherem Zinsfuße. Es mag daher rücksichtlich solcher Unternehmungen wirklich der Arbeitslohn steigen, wenn nur dagegen der Zinsfuß fällt, so ist man doch im Stande, um den alten, selbst um einen niederen Preis zu produciren.

§. 113.

Endlich der Grundrente.

Die Grundrente macht bei Producten, welche viele und lange Kunstarbeit erfordern, zunächst nur einen unbedeutenden Bestandtheil des ganzen Preises, z. B. bei feinen Spitzen; woraus folgt, daß der Preis solcher Kunstproducte kaum merkbar, oder auch gar nicht steigt, wenn von den Grundstücken, welche die Stoffe dazu lieferten, wirklich eine höhere Grundrente bezogen wird. Bei solchen Producten indessen, und selbst bei jenen, bei welchen unmittelbar gar keine Grundrente genommen wird, weil sie auf keinem jemand eigenthümlichen Gebiete gewonnen werden (§. 108), kann die Steigerung der Grundrenten mittelbar dadurch Einfluß nehmen, weil sie in vielen Producten vertelbar dadurch Einfluß nehmen, weil sie in vielen Producten vertreten gelten werden muß, welche zur Gewinnung jener Güter nothwendig sind *). Bemerkbar wird dieses für den Unternehmer schon dadurch, daß er dann ein etwas höheres Capital zum Betriebe des Geschäfts bedarf, was die Wirkung hat, daß im Preise des Products auch eine etwas höhere Capitalsrente berechnet werden muß. Freilich können im wirklichen Geschäftsbetriebe die erwähnten mittelbaren Wirkungen einer Steigerung der Grundrenten wieder aufgehoben werden durch andere der Production günstige Umstände, welche auf die Ermäßigung des Totalpreises Einfluß nehmen, z. B. die größere Vollkommenheit der Werkzeuge, die Geschicklichkeit der Arbeiter, der niedrige Zinsfuß u. s. f. — Die Grundrente ist aber unmittelbar ein wichtiger Bestandtheil des Preises bei den rohen Producten, bei deren Erzeugung die Naturkräfte der im Eigenthume stehenden Grundstücke viel geleistet haben, z. B. Getreide, Holz u. s. f. Solche Producte werden daher unter sonst gleichen Umständen von jenen Ländern um geringere Preise geliefert werden können, in welchen die Grundrenten noch niedrig stehen. In dem Preise einzelner Quantitäten solcher, selbst gleichartiger Producte

*) So würde, die Sache nur von Seite der Grundrente betrachtet, jenes Volk, unter übrigens gleichen Umständen, Häringe wohlfeiler auf den Markt liefern können, bei welchem in der Beischaffung von Holz, Eisen, Hanf u. dgl. zur Erbauung der Schiffe, dann der Lebensmittel zu deren Ausrüstung, eine geringere Grundrente zu vergüten ist.

wird aber bald mehr bald wenig an Grundrente enthalten sein, je nachdem sie von fruchtbaren und vortheilhaft gelegenen Grundstücken, oder von solchen gewonnen wurden, denen diese Eigenschaften im minderen Grade eigen sind *).

*) Wenn ein Metzen Weizen für 5 fl. verkauft wird, so können darin 2 fl. Grundrente enthalten sein, wenn bei dem fruchtbaren Grundstücke nur 3 fl. Gewinnungskosten zu bestreiten waren; hatten sich diese aber bei den minder ergiebigen Grundstücken, eben wegen ihrer minderen Fruchtbarkeit, auf 4 fl. 30 kr. erhoben, so sind in den 5 fl. pr. Metzen nur 30 kr. als Grundrente enthalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Vermehrung der Güter.

§. 114.

Arten des Anwachses des Vermögens: a) nach dem Preise, oder b) nach der Güte oder Menge der Bestandtheile.

Man kann ein Besitzthum auf zweifache Art abschätzen, nämlich entweder nach der Menge und den Eigenschaften seiner Bestandtheile, oder nach deren Preise; und eben so kann sich auch das Vermögen eines Volkes vermehren. Das Steigen des Preises der Güter ist jedoch nur dann eine wahre Vermehrung des Volksvermögens, wenn es zugleich mit einer Verbesserung der Güter, einer Erhöhung ihrer Werthseigenschaft, verbunden ist, und der größere Aufwand bei der Erzeugung, welcher die Preiserhöhung verursachte, zu deren Vervollkommnung nothwendig war. Sind die Güter weder zahlreicher noch besser geworden, sondern nur deren Preise gestiegen, so ist das wahre Wohlsein des Volkes nicht gestiegen, da die Bedürfnisse, auf deren Befriedigung doch zuletzt der ganze Vermögenswerth bezogen werden muß, nicht besser befriedigt werden können. Die bloße Erhöhung der Preise nöthigt bloß zu größeren Aufopferungen bei der Erwerbung der Güter, und wenn diese auch dadurch wieder ausgeglichen wird, daß auch des Erwerbers Verkaufsartikel im Preise gestiegen sind, so hat man zuletzt doch nur um höhere Nennsummen gehandelt, ohne daß ein Theil mit dem Erworbenen seine Zwecke vollkommener erreichen könnte. Diese Erscheinung kommt z. B. dann vor, wenn das Zahlmittel in seinem Umlaufswerthe gesunken ist, und nun für alle Waaren höhere Preise verlangt werden. Erhält der Käufer aber für den höheren Preis, den er bezahlt, ein Gut von besseren Eigenschaften, so hat er für seine beim Ankaufe gemachte größere Aufopferung einen Gegenwerth in der vollkommneren Waare; das Vermögen hat einen wirklichen Werthszuwachs erhal-

ten *). Die Preiserhöhung hat aber diese Wirkung nur in so fern, als der Aufwand, um der Sache die verlangte Eigenschaft zu geben, nach dem Stande der Betriebsamkeit nothwendig war. Wenn bei einem Volke der Preis der Strümpfe durch ein Verbot der Strumpfwirkerstühle, oder der des Garns durch ein Verbot der Spinnmaschinen hoch gehalten würde, so wäre dieß ein schlechtes Mittel, den Wohlstand des Volkes zu vermehren.

§. 115.

Der Gewinn ist bald ein echter, bald ein unechter, — und der letztere bald ein abgeleiteter, bald ein antiökonomischer.

Unter Gewinn versteht man überhaupt jeden Zuwachs zum Vermögen. Man kann den echten von dem unechten Gewinne unterscheiden; der erstere ist ein Zuwachs, welcher sich aus der Vermehrung nützlicher Dinge, oder aus der Erhöhung der Gutseigenschaft der Sachen herschreibt, welche Erscheinungen bei dem unechten nicht vorkommen, bei welchem die Menge und Beschaffenheit der Güter dieselbe bleiben, und nur bereits vorhandene Güter dem Besitze einer Person zuwachsen. Bei diesem letzteren ist es nicht unwichtig weiter zu unterscheiden, ob er jemand in Folge eines Uebereinkommens, also mit Zustimmung des früheren Besitzers angefallen ist, oder nicht; im ersteren Falle nennt man ihn einen abgeleiteten, im letzteren Falle einen antiökonomischen. Bei dem abgeleiteten Gewinne erfolgt nur eine Veränderung im Besitze, ohne Gütervermehrung oder Verbesserung, doch so, daß der frühere Besitzer nicht über Unrecht klagen kann **). Bei solchen Geschäften bleibt das Vermögen eines Volkes unverändert, es sind nur Theile desselben in andere Hände gekommen. Nur in dem Falle, wenn der Vermögenszuwachs aus dem Vermögen eines andern Volkes herrührte, würde das Besitzthum des gewinnenden Volkes sich wirklich vermehren, obgleich es auch dann wahr wäre, daß der Vermögensstand beider Völker zusammen sich nicht verändert hat. Bei dem antiökonomischen Gewinne, wie ihn z. B. der falsche Spieler, der Dieb, der Räuber machen, hat man nicht einmal die Beruhigung, daß er mit Einwilligung des Verletzten gemacht wurde, dessen Habe um den ganzen Betrag des ihm widerrechtlich Abgenommenen vermindert worden ist.

*) Ist z. B. der Preis gebundener Bücher höher als ungebundener, so hat der Erwerber auch eine Sache, die er besser zu benützen im Stande ist; bezahlt uns der Fremde die im Tuche, das er uns abnahm, enthaltene Wolle theurer als die rohe Wolle, so erhielt er auch ein Gut von höherem Werthe, ein vollkommneres Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse.

**) Wie z. B. beim Gewinne in einem ehrlichen Spiele, einer Wette, beim Wiederverkaufe eines Gutes um höheren Preis, als der Einkaufspreis war, und ohne daß dasselbe an Güte oder Zugänglichkeit etwas gewonnen hat.

§. 116.

Ob die Vermehrung des Individual-Vermögens auch eine Vermehrung des Volksvermögens sei.

Nun ist leicht zu erkennen, in wie fern der Satz richtig sei, daß eine Vermehrung im Individual-Vermögen auch eine Vermehrung des National-Vermögens zur Folge habe. So weit nämlich die erstere Folge eines echten Gewinnes ist, muß diese Behauptung als richtig angesehen werden; nicht so aber bei dem unechten Gewinne, der eine bloße Uebertragung, aber keine Vermehrung der Güter des Volkes bewirkt. Nur so weit das Volk (z. B. durch den Bezug eines Tributes) oder dessen Glieder Theile des schon vorhandenen Vermögens eines andern Volkes ohne, oder doch ohne entsprechende Gegenleistung an sich gebracht haben, wachsen diese dem Volksvermögen zu. Das Streben des Einzelnen nach Gewinn beachtet diesen Unterschied zwischen echtem und bloß abgeleitetem nicht *), der Einzelne zieht oft den abgeleiteten Gewinn vor, wenn er größer oder leichter zu erlangen ist, als der echte; allein die Gesetzgebung ist gerechtfertigt, wenn sie den Strebungen der Einzelnen eine für das Ganze gedeihlichere Richtung zu geben sucht. Die wahre Maxime für den Anwachs des Volksvermögens und die Beförderung des allgemeinen Wohlseins wird immer dahin gerichtet sein, zu bewirken, daß die größte Menge der werthvollen Dinge mit dem möglicher Weise geringsten Kraft- und Kostenaufwande erzeugt wird; dann fehlt es an Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse nicht, und der Einzelne findet in seiner Arbeit das Mittel, den Kreis seiner Genüsse angemessen zu erweitern. Dadurch ist auch ein Factor (der positive) zur Gewinnung einer vortheilhaften Wirthschaftsbilanz

*) Vom antiökonomischen ganz abgesehen, welchen ohnehin kein rechtlicher Mensch suchen soll.

für das Volksvermögen gegeben, d. i. zu einer solchen Stellung der in einer gewissen Periode erzeugten und nicht wieder weggezehrten Güter, daß der Betrag des Vermögens am Ende derselben größer sich darstellt, als in ihrem Anfange. Von dem andern (dem negativen) Factor wird später bei der Consumtion die Rede sein.

§. 117.

Die günstige Wirthschaftsbilanz hängt ab: — A. von der Vervollkommnung der Arbeit.

Die Vermehrung der Gütermasse und die Gewinnung der vortheilhaften Wirthschaftsbilanz hängen hauptsächlich ab:

A) von der Vervollkommnung der Arbeit;

B) von der Ausdehnung des Absatzes, und

C) von dem zusagenden Verhältnisse, in welchem die Producenten im Volke zu den bloß Consumirenden stehen. Diese Voraussetzungen, so wie die, wenn gleich nicht unwandelbaren Gränzen, an die man bei deren Verwirklichung stößt, sollen nun näher erörtert werden.

A) Die Vervollkommnung der Arbeit wird erzielt:

a) durch die entsprechende Beschaffenheit des Arbeiters, d. i. durch seine Geschicklichkeit, Fertigkeit und Gewandtheit,

b) durch seinen Fleiß und seine Beharrlichkeit;

c) durch die Theilung der Arbeit;

d) durch die Unterstützung des Arbeiters mittelst guter Werkzeuge und Maschinen.

§. 118.

a) Durch erhöhte Geschicklichkeit der Arbeiter.

a) Die Geschicklichkeit des Arbeiters äußert sich in der Unterstützung, welche dessen geistige Kräfte seiner physischen Thätigkeit leisten. Sie ist eine Folge einer entsprechenden Vorbildung des Arbeiters zu seinem Geschäfte auf der Grundlage guter Anlagen und Fähigkeiten. Wenn sie auch bei einfachen Arbeiten nicht gefordert wird, so ist sie doch wichtig bei zusammengesetzten, künstlichen oder erlernten Arbeiten. In den besseren Anlagen und der geschickten Anleitung, dem guten Unterrichte zu gewissen Verrichtungen ist auch der Grund zu suchen, warum sich ein Subject vor dem andern schneller zur Ausübung einer Arbeit eignet, und in der Folge als tüchtigerer Arbeiter mehr gesucht wird. Die Fertigkeit und Gewandtheit im Geschäfte insbesondere äußern sich in der leichten, schnellen und sichern Ausführung gewisser Acte, und sind eine Folge der erlangten Uebung durch die Stätigkeit der Werkfortsetzung, d. i. der seit lange betriebenen Ausübung gewisser Thätigkeitsacte. Schon dadurch können die Arbeiter eines Volkes die Oberhand in gewissen Productionszweigen über Andere erlangen, wenn sie in der Lage waren, durch den langen Betrieb einer gewissen Arbeit sich darin größere Fertigkeit anzueignen, gleichwie man sieht, daß einzelne geübte Arbeiter in einer bestimmten Verrichtung weit mehr leisten, als andere, im Uebrigen vielleicht geschicktere, aber ungeübte Subjecte, z. B. bei dem Schmieden von Nägeln u. s. w.

§. 119.

b) Von deren Fleiße und Beharrlichkeit.

In dem Fleiße des Arbeiters äußert sich sein innerer Antrieb durch seine Thätigkeit viel und Gutes zu leisten; zeigt sich dieser Antrieb, ungeachtet der Beschwerlichkeit der Verrichtung, fortdauernd, so spricht dieses seine Beharrlichkeit aus. Der Fleiß ist eine Folge der Motive zur Thätigkeit, und des Umstandes, daß sie zum Bewußtsein des Subjects gelangt sind, und die nöthige Stärke erlangt haben. Viele Menschen könnten ihre Lage durch Fleiß sehr verbessern, allein sie sind noch nicht zu dieser Erkenntniß gelangt, und noch öfter ist ihre natürliche Trägheit noch zu groß. Die Beweggründe zum Fleiße liegen einer Seits in dem Gefühle der Bedürfnisse und dem Wunsche sie zu befriedigen. Bei noch rohen, ungebildeten Menschen zeigt sich wenig Fleiß, ihre einfachen Bedürfnisse sind bald befriedigt, und was soll ihnen nach ihrer Meinung ein Erwerb helfen, der über diese hinaus reicht; lernt man aber mannigfaltige Lebensgenüsse kennen, so entsteht auch der Wunsch sie zu befriedigen. Anderer Seits soll der Arbeiter in seinem Fleiße auch das Mittel finden, seinen Zustand zu verbessern. Die Wirksamkeit dieses Umstandes zeigt sich gemeiniglich am auffallendsten, wenn der Arbeiter nach Maaßgabe der verrichteten Arbeiten — nach Stücken, die er zu Stande brachte, — bezahlt wird, in welchem Falle er seine Thätigkeit oft über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus fortsetzt. In dieser Beziehung ist seine Stellung minder zum Fleiße anregend, wenn ihm sein Lohn nach gewissen Zeitabschnitten (tag- oder wochenweise) zugemessen wird, obgleich es ihm auch hier an Beweggründen zum Fleiße nicht fehlt, als: daß man ihn als Ar-

beiter beibehält, ihn besser behandelt, seinen Lohn erhöht, ihn Anderen besser empfiehlt, u. s. f. Bei Zwangsarbeitern fallen diese inneren Motive in der Regel weg, das Quantum der Leistung ist Folge äußerer Nöthigung, und nur dort ist noch einiger Eifer zu erwarten, wo dem Zwangsarbeiter seine mäßige Leistung nach einem festen Quantum zugemessen und er dadurch in den Stand gesetzt wird, durch schnellere Vollendung noch Zeit für seine eigenen Zwecke zu erübrigen.

§. 120.

c) Von der Arbeitstheilung; — Begriff; — Vortheile.

Theilung der Arbeit — verschieden von der Theilung in einzelne Beschäftigungszweige (§. 38) — ist dann vorhanden, wenn jeder Arbeiter nur eine, oder doch nur wenige Verrichtungen bei der Erzeugung eines Gutes auf sich nimmt, so daß dieses erst durch das Zusammenwirken aller dabei beschäftigten Arbeiter zu Stande gebracht wird *). Die großen Vortheile der Arbeitstheilung, durch welche die Gütererzeugung ungemein gefördert wird, bestehen im Folgenden: 1. Die *Fertigkeit* des Arbeiters in den ihm zugewiesenen Handgriffen und Verrichtungen nimmt durch die stete Uebung im hohen Grade zu, der Körper gewöhnt sich an bestimmte Bewegungen, selbst Sinneswerkzeuge schärfen sich durch fortgesetzte Uebung **). 2. Indem der Arbeiter seinen Arbeitsplatz beibehält, stets sich des nämlichen Werkzeuges bedient, oft nicht einmal die Stellung seines Körpers ändert, und einen einfachen Act dem andern unmittelbar folgen läßt, *gewinnt er viel an Zeit*; während sonst durch die Aenderung des Arbeitsplatzes, durch das Wechseln der Werkzeuge und durch Pausen, die zwischen einer Verrichtung und der folgenden eintreten, Zeit verloren geht. 3. Da

*) In dieser letzteren Beziehung zeigt sich bei jeder Theilung der Arbeit zugleich eine *Cooperation*, oder ein Zusammenwirken der Arbeitskräfte, die gerade dadurch mächtig wird, daß sich verschiedene Kräfte und Fertigkeiten zur Erzeugung *einer* Sache vereinigen. Am zusagendsten ist es sicher für das Volk, wenn *bei ihm selbst* alle Arbeiten cooperiren, in welche sich die Beschäftigten bei der Erzeugung der Sache theilen.

*) Die Knaben z. B., welche die Löcher in die Nähnadeln schlagen, erlangen eine solche Schärfe des Auges und Geschicklichkeit der Hand, daß sie an dem einen Ende eines Menschenhaares ein Loch durchschlagen, und das andere Ende durchziehen.

die Aufmerksamkeit des Arbeiters nur auf eine oder wenige einzelne Verrichtungen gerichtet ist, geschieht es öfters, daß er *eine Erfindung macht*, um auch diese Verrichtung zu erleichtern, oder um eine gewisse Arbeit durch irgend eine Vorrichtung zu ersparen *).

§. 121.

d) Von dem Gebrauche guter Werkzeuge und Maschinen.

So trefflich auch der Mensch von der Natur körperlich ausgestattet ist, so kann er doch nicht alle physischen Veränderungen an den Sachen blos mit seinen Gliedmaßen hervorbringen; er bedarf dazu der *Werkzeuge*, ohne welche gewisse Arbeiten gar nicht unternommen werden könnten, deren gute Beschaffenheit ihn aber in den Stand setzt, mit geringerer Anstrengung und schneller zu produciren. Bei jenen zusammengesetzten Werkzeugen, die darauf berechnet sind, Wirkungen für die Production hervorzubringen, die sonst nicht, oder nur mit großer Anstrengung erzielt werden könnten — *den Maschinen* **) — nöthigt 1. der Mensch *die Naturkräfte, ihm zu seinen Productiv-Zwecken zu dienen*; er bringt mit diesen Güter hervor, zu deren Zustandbringung sonst weit mehr kostbare Menschenarbeit nothwendig gewesen wäre. Ohne daß daher der Aufwand ebenmäßig steigt, *vergrößert sich der Vorrath* der Erzeugnisse, und wird, da die Gewinnungskosten geringer sind, den Bedürftigen leichter

*) An Beispielen über die großen Vortheile der Arbeitstheilung fehlt es nicht. Schon A. *Smith* führt eine Stecknadelfabrik an, in welcher die Arbeiten unter zehn Arbeiter vertheilt waren, und die täglich 48,000 Stück lieferte, so daß 4.800 auf jeden Arbeiter kommen, der, wenn er alle Arbeiten allein ohne Theilung hätte vornehmen sollen, gewiß nur eine viel kleinere Zahl zu Stande gebracht hätte. Blecherne Löffel geben, wie *Kees* erzählt, durch etwa dreißig Hände, und es gibt eine Sorte, von welcher hundert Dutzend zu 28 fl. verkauft werden. Zur Erzeugung von Nähnadeln soll es Werkstätten geben, in welchen die Erzeugung in sechzigerlei Arbeiten aufgelöst ist.

**) Bei der Schwierigkeit, *Maschinen* von bloßen *Werkzeugen* zu unterscheiden, hält man sich wohl auch an den Umstand, daß, wenn die Erzeugung vorzugsweise von dem Arbeiter ausgeht, das dazu zu Hülfe genommene Mittel nur ein *Werkzeug*, wenn aber durch die künstliche Vorrichtung der Productionszweck hauptsächlich erzielt, und durch Menschen in Thätigkeit gebracht und geleitet wird, diese eine *Maschine* genannt wird.

zugänglich*). 2. Leisten die Maschinen vielfältig auch viel für die Vollkommenheit der Waare, insbesondere wo es auf Gleichförmigkeit ihrer einzelnen Theile ankommt, und zwar, zum Theil wenigstens, mit einem viel geringeren Kostenaufwande**). 3. Kann man be Maschinen Leute ohne höhere Geschicklichkeit, ohne kostspielige Vorbildung, ja selbst oft noch die theilweise Leistungsfähigkeit alter und verkrüppelter Menschen, auch schon die noch geringen Kräfte der Kinder verwenden. Andererseits ist freilich die Erfindung und Erbauung der Maschinen nur ein Ergebniß schon weit vorgeschrittener Bildung und einer höhern geistigen Entwicklung. 4. Uebernehmen Maschinen oft Verrichtungen, die dem Menschen allzu beschwerlich, oft selbst nachtheilig für seine Gesundheit sein würden***).

§. 122.

Grenzen dieser Einflüsse: a) der Vervollkommnung der Arbeiter, b) der Anregung zum Fleiße, c) der Arbeitstheilung.

Sämmtliche vorangeführte Mittel, die Arbeit zu vervollkommnen, lassen sich aber nicht willkürlich verstärken; sie haben natürliche Grenzen, die man zum Theil wohl etwas hinausrücken, aber nie völlig entfernen kann. So wird die höhere Ausbildung des Arbeiters begrenzt, durch das Maaß der Fähigkeiten und Anlagen, welche entwickelt werden sollen; dann durch den Mangel an Zeit und an dem Vermögen, das zur Ausbildung aufgewendet werden müßte, auch fehlen manchen Ländern wohl noch solche Bildungsmittel ganz oder theilweise, oder sie haben eine mangelhafte Einrichtung, z. B. technische Lehranstalten. Auch die Anregung zum Fleiße findet ihre Grenze

*) So leistet mit der Baumwoll-Spinnmaschine ein Mensch so viel als sonst 140—150 Spinner, und man berechnete schon vor mehreren Jahren, daß die 380,000 in den Spinnfabriken Englands beschäftigten Arbeiter so viel Garn produciren, als 42 Millionen Handspinner; eine solche Productenmasse hätte demnach ohne Maschinen im Lande gar nicht erzeugt werden können.

**) Dies ist z. B. der Fall bei dem Strumpfwirkerstuhle, den Bandmühlen, den Spinnmaschinen; Papiere ohne Ende hätte man nach der alten Schöpfmethode gar nicht erzeugen können.

***) Wie z. B. der Krahn, der große Lasten hebt, die Flockmaschine, welche die Wolle schlägt, ohne daß Menschen durch den Staub zu leiden haben, Knetmaschinen u. s. f.

in der Leistungsfähigkeit der Menschen, in der Beschaffenheit der menschlichen Natur, nach welcher die Kräfte nicht willkürlich stark und ununterbrochen angestrengt werden können, sollen sie sich nicht erschöpfen und die Gesundheit zu Schaden kommen. — Die Arbeitstheilung kann vollkommen nur bei solchen Beschäftigungen angewendet werden, die ununterbrochen fortgesetzt werden können. Ihre Anwendung ist daher beschränkt bei landwirthschaftlichen Arbeiten, die größtentheils an die Zeit gebunden sind, wo folglich Arbeiter, die man bloß für bestimmte Verrichtungen, z. B. zum Säen, zum Schneiden der Reben u. dgl., dingen wollte, den größten Theil des Jahres hindurch unbeschäftigt wären. Einige Theilung findet sich indessen auch hier, wie z. B. eigene Arbeiter zur Wartung der verschiedenen Arten von Hausthieren gehalten werden, die sich aber doch auch zu andern Arbeiten müssen verwenden lassen. Beim Handel findet gleichfalls Theilung Statt, theils in wie fern gewisse Hilfsarbeiten abgesondert betrieben werden, z. B. die Frachtung, die Geschäfte der Lootsen, Barkenführer, Packknechte u. s. f., theils indem in den Comptoiren die Geschäfte der Buchhalter, Cassiere, Correspondenten u. s. f. abgesondert werden. Die stärkste Anwendung findet die Arbeitstheilung bei der technischen Industrie, wo in den Werkstätten die nämlichen Arbeiten stets fortbetrieben werden, und sich meist ohne Schwierigkeit trennen lassen; doch lassen sich schon hier solche Arbeiten nicht theilen, deren Gelingen von der Vollkommenheit der Hand abhängt, was auch von Kunstwerken gilt, in denen sich das Talent des Künstlers äußert, und die nur wenig Theilung der einzelnen Productionsacte zulassen. Weitere Schranken der Arbeitstheilung finden sich in der Art der Verrichtung selbst, indem, wenn man endlich bis zu den einfachen Arbeiten oder Handgriffen herabgestiegen ist, eine weitere Theilung nicht möglich ist; dann in der Beschränktheit der Unternehmungen und der Capitale, die es nicht gestatten, so viele Arbeiter in einer Werkstätte zu vereinigen, um die Arbeit vollständig unter sie zu vertheilen.

§. 123.

d) Der Anwendung von Maschinen.

Der Gebrauch der Maschinen findet in den einzelnen Zeiträumen schon eine Schranke in den nur langsam fortschreitenden Ergebnissen der Erfindsamkeit, dann in der Natur des anzufertigenden

Werks, welches manchmal — wie insbesondere bei Kunsterzeugnissen — die Geschicklichkeit der Hand des Arbeiters fordert, die durch eine Maschine nicht ersetzt werden kann. Die Anschaffung kostspieliger Maschinen wird häufig durch die Unzulänglichkeit der Capitale beschränkt, aus welchem Grunde vermögliche Unternehmer, welche die Voraussetzungen zur Anschaffung solcher Maschinen bestreiten können, oft die kleineren Gewerbsleute drücken, die sich mit so kostspieligen, wenn gleich wirksamen Productions-Mitteln nicht versehen können. Endlich wird die Anwendung von Maschinen, aber eben so auch die Arbeitstheilung beschränkt, durch die oft zu geringe Nachfrage nach deren Producten. Könnte durch sie zwar eine große Menge von Producten erzeugt werden, fände aber nur ein Theil davon Abnehmer, so bliebe der Ueberschuß ohne Werth, und das große, von dem Unternehmer zur Beschäftigung so vieler Arbeiter, oder zur Beischaffung kostspieliger Maschinen ausgelegte Capital würde sich nicht zulänglich vergelten. Bei vielen, insbesondere im weiteren Kreise verbrauchten Waaren nimmt zwar oft die Anzahl der Abnehmer zu, wenn ihnen das Product durch die Anwendung der in Frage stehenden Mittel um geringeren Preis angeboten werden kann; dieß gilt jedoch nur von Artikeln, die bei gesunkenem Preise eine Erweiterung des Verbrauches zulassen, während bei andern, wo sich das Bedürfniß in festen Schranken hält, der verminderte Preis keine vermehrte Nachfrage nach sich zieht *).

§. 124.

Ob nicht auch positive Beschränkungen eintreten sollen.

Man hat bei der Theilung der Arbeit und der Anwendung von Maschinen auf manche Nachtheile aufmerksam gemacht, um deren willen auch positive Beschränkungen nothwendig sein sollen. Man hat für die dabei beschäftigten Arbeiter eine leidige Abstumpfung ihrer geistigen Thätigkeit besorgt, die sie selbst zu einer Art von lebenden Maschinen machte, und wodurch ihre höhere Bestimmung Abbruch leiden müßte. Diese Folge erscheint aber hier nicht als eine eigenthümliche, sondern sie ist mit fortgesetzten einfachen Arbeiten überhaupt verbunden *). Diesen Uebeln muß überhaupt durch Mittel der Cultur-Politik und der Polizei begegnet werden. — Die Verwendung zu ganz einfachen Productions-Verrichtungen, sagt man ferner, gibt dem Menschen die einseitigste Entwicklung, er befähigt sich nur zu einer Arbeit, und daraus erwachsen Schwierigkeiten, im Falle der Noth zu anderen Beschäftigungen überzugehen. Abgesehen indessen davon, daß dem Arbeiter doch schon in seiner Jugend eine mehrseitige Bildung gegeben werden kann, trägt das Uebel zum Theil schon seine Heilung in sich. Sind nämlich die Arbeiten in viele Productionszweige getheilt, so sind auch die Anforderungen gering, die man an den aufzunehmenden Arbeiter stellt; wer eine einfache Arbeit in dem einen Zweige verrichten konnte, der kann es auch bald in einem andern; wie denn wirklich Fabriken häufig Arbeiter an sich ziehen, und in ganz kurzer Zeit für sich hinlänglich bilden, die früher keine besondere Vorbildung für dieses Geschäft erlangt haben. — Den Nachtheilen, welche durch die in Rede stehenden Fortschritte in der Production für die Gesundheit der Arbeiter entstehen könnten, soll durch gute Polizei-Maßregeln gesteuert werden, wobei noch anderer Seits zu erwägen ist, daß durch Maschinen die Arbeiter vieler anstrengender, widriger und zum Theil auch der Gesundheit schädlicher Verrichtungen enthoben werden. Von den Gefahren, mit welchen die Einführung der Maschinen den Erwerb der Arbeiter bedroht, wird später gehandelt werden.

*) Wie z. B. derjenige, der gesunde Beine hat, sich um ein künstliches Bein nicht bewerben wird, der Preis mag auch, etwa in Folge der dabei angewendeten Arbeitstheilung, noch so niedrig stehen.

§. 125.

B. Von der Ausdehnung des Absatzes.

B) Die für die Vermehrung der Güter so wichtige Vertheilung der Beschäftigung (§. 38) so wie die eben erwähnten Mittel zur Vervollkommnung der Arbeit können sich nicht wirksam zeigen ohne eine entsprechende Ausdehnung des Absatzes. Hat der Unternehmer seinen Betriebsfond in Waaren umgewandelt, so muß er sich ihn durch deren Verwerthung wieder verfügbar machen, sonst kann er die Vorauslagen zur Fortsetzung seines Geschäftes nicht bestreiten. Es ist da-

*) Es ist z. B. nicht einzusehen, daß das Spalten und Sägen von Brennholz mit Hacke und Säge dem Arbeiter mehr Anregung zur geistigen Thätigkeit gibt, als die Arbeit im Phorus (einer Holzverkleinerungs-Maschine); oder das einfache Weben oder Spinnen mehr, als die Arbeit in einer Zeug- oder Spinnfabrik.

her für ihn sehr entscheidend, daß er einen weiten Markt findet, daß er seinen Vorrath bald, und um einen zusagenden Preis an Mann bringt. Mit der Sicherheit eines guten Absatzes nimmt sein Wille und seine Kraft zur Gütererzeugung zu. Die Umstände, von welchen die Ausdehnung des Absatzes abhängen, sind: a) der Umfang der Bedürfnisse, denn zur Befriedigung derselben erhebt sich die Nachfrage; diese wird daher immer lebhafter, wenn mit den Fortschritten der Civilisation der Gebrauch und Verbrauch der Güter zunimmt. Wer mit Wilden verkehrt, findet schon deßhalb wenig Absatz, weil diese den Werth vieler Güter gar nicht zu schätzen verstehen, wogegen ihre nach und nach zunehmende Bildung sie den Gebrauch derselben und mannigfaltige Lebensgenüsse kennen lehrt, und ein Verlangen nach ihnen erweckt. b) Von der Größe des Vermögens der Begehrenden; d. i. von ihrer Fähigkeit, für die ihnen angebotenen Güter einen angemessenen Gegenwerth zu geben. Dieser Umstand steht im engsten Zusammenhange mit dem Preise der angebotenen Güter; denn gemeiniglich ist das Verlangen nach Gütern weit größer als das Kaufvermögen, in jedem Falle kommt es darauf an, ob dieses letztere zur Befriedigung des Verkäufers zureicht. Der Absatz vieler Waaren steigt daher bloß durch das Fallen ihrer Preise, da ein Wunsch darnach schon früher vorhanden war, nun aber auch das Kaufvermögen mit dem Preise ins Verhältniß tritt. Deßhalb bieten reiche Länder sich gegenseitig gute Märkte; jedes derselben hat doch Artikel aufzuweisen, die es mit größerem Vortheil erzeugt, jedes kann aber auch überzeugt sein, daß es dem andern an Mitteln nicht fehlt, das Verlangte zu bezahlen. Dasselbe bemerken wir auch bei den Producenten unter einander; wenn die Geschäfte einer Abtheilung blühen, wird sie alsobald auch ein guter Abnehmer für die übrigen; z. B. die Landbauenden für die Gewerbtreibenden, wenn die ersteren reichliche Ernten auch gut verkaufen können. Da der Erzeuger in seinem Absatze aber nicht auf seine unmittelbare Umgebung angewiesen ist, so ist die leichte Verwerthung seiner Product- c) bedingt durch die leichte und sichere Verbindung seiner Erzeugungsstätte mit entfernteren Märkten. Die Transportkosten fallen mit auf den Preis der Waare; sind sie hoch, so wird letzterer dem entfernten Käufer unerschwinglich, oder sein Wille oder seine Kraft beschränken sich auf geringe Parteien, oder er erzeugt nun die Waare mit Vortheil selbst, oder er gibt einem dritten Verkäufer, der weniger begehrt, den Vorzug.

§. 126.

Communications-Mittel als Werkzeuge der Production.

Man kann die Communications-Mittel eines Landes, — Straßen, Canäle, Eisenbahnen — als eine Art von Werkzeugen betrachten, bestimmt, um den Waaren die letzte Eigenschaft zu geben, um sie als Güter zu behandeln, nämlich die Zugänglichkeit für den Bedürftigen. Ein Land, dem es an diesen Verbindungs-Mitteln gebricht, oder wo sie von schlechter Beschaffenheit sind, gleicht einer schlecht eingerichteten Werkstätte, in welcher man auch gewisse Artikel nicht, oder nicht mit Vortheil erzeugen kann, weil nur schlechte oder mangelhafte Werkzeuge zu Gebote stehen. Nur hat hierin die Natur für einzelne Länder mehr gethan, als für andere; aber überall wird es nothwendig, diese Anlagen auszubilden und zu benützen, soll anders die Wirthschaft nicht zurückbleiben. Diese Betrachtungen erklären auch viele Erscheinungen im Leben der Völker. Häufig zeigte es sich, daß Küstenländer und Inseln sich früher entwickelten, als Binnenländer; so in frühen Zeiten schon Egypten, Griechenland, Kleinasien, Italien ꝛc., wenn nicht etwa, wie es in der Türkei, später in der pyrenäischen Halbinsel der Fall war, der Einfluß dieser günstigen Lage für den Verkehr durch andere Umstände aufgehoben, oder unwirksam gemacht wurde. Großbritanniens hohe ökonomische Entwicklung ist größtentheils eine Folge der trefflichen Communications-Mittel, welche die einzelnen Theile des Landes unter sich, mit den großen Fabriks- und Handelsorten, und mit der See verbinden, und es ist die Vervollkommnung der Communications-Mittel noch immer ein Gegenstand der regsten Sorgfalt für die Engländer. Für den Verkehr Rußlands ist es stets wichtig, wenn im Winter viel Schnee fällt, dieser lange liegen bleibt, und so der Schlittentransport erleichtert wird, der weniger Auslagen für das Material fordert, bei dem größere Lasten mit wenigeren Zugkräften und schnell befördert werden können, und der überall die kürzeren Wege gehen kann; in solchen Zeiten gehen aus dem Innern des Landes große Quantitäten volumiöser Producte nach den Handelsorten.

§. 127.

Grenzen des Absatzes: begründet durch die Beschränktheit des Bedarfes, — des Kaufvermögens, — oder durch Concurrenz.

Bei der Nachweisung der Grenzen des Marktes kann man sich füglich an eben die Umstände halten, welche dessen Ausdehnung be-

stimmen. So ist der Umfang des Bedürfnisses beschränkt theils durch jene besonderen Umstände, die es herbeiführten, theils dadurch, daß es zu seiner Befriedigung kein endloses Güterquantum fordert. Die Veränderlichkeit im Geschmacke endigt oft allein die Nachfrage nach gewissen Waaren. So machen sich auch die Veränderungen im Kaufvermögen in dem Umfange der Nachfrage fühlbar. Wurden die Käufer von Unfällen heimgesucht, stockt ihr Erwerb, so können sie sich weniger Genüsse verschaffen, sie beschränken daher ihre Nachfrage. Müssen die bisherigen Abnehmer ihr Einkommen anderwärts verwenden, haben sie hohe Steuern zu entrichten, ist der Lebensunterhalt kostspieliger geworden, so können sie weniger zu andern Zwecken des Genusses verwenden. Ist der Preis der an sie abzusetzenden Waaren gestiegen, so vermögen sie ihn vielleicht nicht mehr zu erschwingen, sie versagen sich manche Genüsse. Hat man den Abnehmern nothwendige und entbehrliche Gegenstände nebeneinander anzubieten, ist aber nur der Preis der ersteren gestiegen, so wird sich die Beschränkung des Absatzes zunächst bei den entbehrlichen Artikeln zeigen, weil, wenn man nicht mehr den ganzen bisherigen Aufwand fortsetzen kann, man sich zuerst bei diesen einschränkt. — Mit Rücksicht auf den Werth und den Preis der Waare kann eine Beschränkung des Absatzes auch durch die Mitbewerbung anderer Verkäufer veranlaßt werden, die eben so gute, oder bessere Waaren um denselben, oder einen minderen Preis ausbieten und damit einen Theil der Käufer an sich ziehen. Diese Beschränkung kann im auswärtigen, wie im inneren Absatze nicht wirksamer beseitigt werden, als durch das Streben, bessere und preiswürdigere Waaren zu liefern.

§. 128.

Oder durch die Entfernung der möglichen Abnehmer.

Die Grenzen des Marktes, welche sich auf die Entfernung des Aufenthalts möglicher Abnehmer beziehen, haben ihren Grund: a) in der Beschaffenheit der Producte, wenn diese nur durch eine so kurze Zeit im genußbaren Zustande bleiben, daß sie einen langen Transport nicht vertragen. Dieses Hinderniß des Absatzes kann gehoben werden durch Erfindungen, die sich auf die Erhaltung der Producte im guten Stande beziehen, zum Theil auch durch Beschleunigung des Transportes *); b) durch die schlechte Beschaffenheit der Verbindungswege überhaupt, vorzüglich wenn sie zu gewissen Zeiten gar keinen, oder nur einen gefahrvollen Transport zulassen; c) durch die Kosten des Transportes, wenn diese aus was immer für einer Veranlassung zu hoch steigen, folglich entweder den Unternehmer hindern, mit andern Concurrenten Preis zu halten, oder dem Käufer wegen der Vergütung dieser Kosten einen Preis abnöthigten, den er sich nicht gefallen läßt. Mit Rücksicht auf diesen Umstand haben die Waaren einen Markt von sehr verschiedener Ausdehnung; er ist sehr beschränkt bei geringschätzigen Artikeln, deren Preis keine beträchtliche Steigerung zuläßt; an entfernten Orten finden sie nur dann Absatz, wenn sie dort selten, an dem Orte aber, wo sie gewonnen werden, ihre Erzeugungskosten sehr gering sind. Beschränkt ist überhaupt der Markt für Güter von großem Gewichte oder Volumen, soweit bei ihnen die Transportkosten groß ausfallen, und die Nachfrage eine empfindliche Preissteigerung nicht verträgt. Dagegen haben kostbare Waaren und überhaupt solche, die bei einem geringen Körpergehalte einen hohen Werth behaupten, einen ausgedehnten Markt; ihr Preis wird durch die Transportkosten an entfernte Orte nicht so gesteigert, daß dadurch eine Unbereitwilligkeit, sie anzuschaffen, erfolgte; bei manchen Artikeln, z. B. bei Edelsteinen, Perlen, sind die Transportkosten so unbedeutend, daß weniger auf sie, als auf die mit der Versendung verbundene Gefahr Bedacht genommen wird **).

§. 129.

C) Verhältniß der Producenten zu den bloß Consumirenden.

C) Der Einfluß des Verhältnisses der Zahl der Producenten im Lande zu der Zahl der bloß Consumirenden erhellt aus folgender Betrachtung. Die Bedürfnisse aller Glieder des Volkes müssen befriedigt werden, alle sind daher Consumenten, was sie verbrauchen, muß durch die Classe der Productiven hervorgebracht werden. Je weniger zahlreich folglich diejenigen sich zeigen, welche keine materiellen Dinge hervorbringen, desto geringer fällt der Abgang

*) Wie man z. B. Austern durch Eilfuhren befördert, damit sie in gutem Stande an ihrem Bestimmungsorte ankommen.

**) Die Assekuranzkosten bei einem weiten und unsicheren Transporte fallen höher aus, als die Frachtkosten.

aus, welchen sie in dem durch Andere erzeugten Gütervorrathe verursachen. Die zu den Producirenden Uebergegangenen decken sich ihren Bedarf selbst, und diejenigen Producenten, welche bisher diese bloßen Consumenten erhalten mußten, können über den Ueberschuß ihrer Production anderwärts verfügen. — Die Verminderung der bloß Consumirenden findet jedoch auch ihre natürlichen Grenzen, denn: a) haben die Gesellschaft im Ganzen und ihre Glieder *höhere Bedürfnisse*, die mit *materiellen Gütern nicht befriedigt* werden können, als: die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, die Realisirung der rechtlichen Ordnung, die Vertheidigung des Landes, die Interessen der Cultur in allen ihren Richtungen, die Wiederherstellung der gestörten Gesundheit u. s. f. Daß diese Bedürfnisse befriedigt werden, ist sehr wichtig, es müssen mit den Gütern des Volkes daher Diejenigen erhalten werden, welche diese nützlichen Dienste leisten. b) Andere Beschränkungen liegen in der *Beschaffenheit der menschlichen Natur*, nach welcher nicht Alle zur Production fähig sind. In jeder Gesellschaft gibt es Individuen, die *noch nicht* arbeiten können — Kinder — Andere, die *nie* dazu geeignet werden — verkrüppelte Menschen — und solche, die *nicht mehr* zur Production fähig sind — abgelebte Greise; — erhalten aber müssen *alle* werden. c) Endlich liegt es selbst *in der Natur der Producenten*, daß sie nicht *ununterbrochen* der Hervorbringung materieller Güter sich hingeben können, daß sie Pausen, Ruhepunkte eintreten lassen müssen, theils der Erhaltung und Sammlung ihrer Kräfte, theils ihrer höheren Bedürfnisse wegen. Alles, was man demnach aus dem wirthschaftlichen Standpunkte wünschen kann, beschränkt sich auf Einrichtungen, nach welchen die Zahl der bloßen Consumenten, *so weit es die höheren Anforderungen und Bedürfnisse der Gesellschaft gestatten*, vermindert wird.

§. 130.

Volkseinkommen; — rohes, — reines. — Ursprüngliches, — abgeleitetes.

Alle Güter, welche im Laufe eines gewissen Zeitraumes zu dem im Anfange desselben vorhandenen Vermögen eines Volkes hinzugekommen sind, theils indem sie im Lande selbst erzeugt, theils aus der Fremde erworben wurden, bilden das *Volks-Einkommen*. Da jedoch, um es zu gewinnen, andere Güter — die Bestandtheile des Capitals — aufgewendet werden mußten, das Volksvermögen aber durch diesen Aufwand vermindert wurde, so muß aus dem Einkommen vorerst dieser Abgang gedeckt werden, bevor von einem Ueberschusse, einem Zuwachse zum Vermögen, die Rede sein kann. Wird das Einkommen betrachtet ohne Abzug dieses zu seiner Entstehung nothwendigen Aufwandes, so wird es das *rohe* (Brutto-) Einkommen genannt. Bleibt nach diesem Abzuge noch ein Ueberschuß von Gütern, so bildet er das *reine* Einkommen. Damit kann nun das Volk seine übrigen Zwecke verfolgen, und bleibt auch dann noch ein Theil unaufgewendet über, so ist das Volksvermögen um diesen Theil gewachsen. — Man unterscheidet ferner zwischen dem *ursprünglichen* und *abgeleiteten* Einkommen, und versteht unter dem ersteren jenes, welches in den neu erworbenen Gütern, in den Renten bei der Gütererzeugung selbst besteht; das abgeleitete wird ohne Antheil an der Production aus den Mitteln eines Dritten bezogen, entweder wegen geleisteter Dienste, der überlassenen Benützung eines Verbrauchsvorrathes (§. 41) oder aus einem andern Grunde. In der Regel wird das abgeleitete Einkommen aus dem ursprünglichen entnommen; es gibt indessen doch Fälle, in welchen das letztere bei dem zur Verabreichung Verpflichteten nicht zureicht, in welchem Falle es dann aus einem früher vorhandenen Gütervorrathe bestritten werden muß.

§. 131.

Abschätzung des reinen Volkseinkommens: a. Aus dem rohen Einkommen.

Man benützt zweierlei Methoden, um das *reine Einkommen eines Volkes abzuschätzen*: a. entweder betrachtet man es *bei seiner Entstehung* durch einheimische Gütererzeugung und den Verkehr mit dem Auslande, oder b. *nach seiner Vertheilung* unter die verschiedenen Volksclassen. (a.) Bei der *zuerst* erwähnten Methode wird das rohe Einkommen des Volkes zu Grunde gelegt, nämlich: 1. die neu gewonnenen rohen Stoffe, 2. die Werthserhöhung derselben durch die Industrie, 3. die Einfuhr von Gütern aus andern Ländern. Von dieser Summe werden dann alle, der Gewinnung des rohen Einkommens wegen eingetretenen Verminderungen der vorhandenen Güter abgerechnet, eigentlich jene Güter, welche des Einkommens wegen aufgebraucht oder weggezehrt worden waren (nicht aber auch jene, die bei der Production bloß an einen Andern übertragen wurden, wie die Grund- und Capitalsrenten, indem diese zum reinen Einkommen des Volkes allerdings gehören). Abzurechnen ist also: 1) der

Lebensunterhalt der mit der Production beschäftigten Unternehmer und Arbeiter, 2) die verbrauchten Hilfsstoffe. Der Werth der Verwandlungsstoffe darf nicht mit abgerechnet werden, weil er dem Volke blieb, und oben (unter 2) nur die Erhöhung des Werthes, welche sie durch die Industrie erhielten, in Anschlag gebracht wurde. 3) Die Abnützung des fixhenden Capitals. 4) Der Werth der zur Erlangung fremder Waaren ins Ausland abgegebenen Güter. — Werden nun alle diese Gewinnungskosten des rohen Einkommens von der Summe desselben abgezogen, so erscheint das reine Einkommen des Volkes.

§. 132.

b. Aus den einzelnen Posten des reinen Einkommens. — Schwierigkeiten solcher Abschätzungen.

(b.) Die zweite Art der Berechnung beruht darauf, daß das reine Einkommen aller Volksclassen erhoben und zusammengerechnet wird, welche durch ihre Arbeit, oder durch ihr Vermögen zur Hervorbringung des rohen Volkseinkommens beitragen, sie mögen dieses Vermögen nun selbst anwenden, oder es Andern zur Production überlassen. Die übrigen, nicht productiven Volksclassen beziehen zwar für ihre mannigfaltigen Leistungen ein Einkommen, welches aber aus dem ursprünglichen nur abgeleitet ist, folglich neben dem ersteren nicht mehr besonders veranschlagt werden kann; um so weniger, als diese Dienste, so wichtig und unentbehrlich sie auch sein mögen, doch nicht als ein unmittelbarer Zuwachs zum Volksvermögen angesehen werden können. Es sind daher nur in Anschlag zu bringen: 1. das Einkommen der Unternehmer in den verschiedenen Productionszweigen, das ihnen nach Bestreitung ihres anständigen Unterhalts übrig geblieben ist; 2. der Arbeitslohn für sämmtliche Abtheilungen der Arbeiter, in wie fern er über die Deckung des nothwendigen Unterhalts einen Ueberschuß ergeben hat; 3. die Rente der Grundeigenthümer und 4. die Capitalsrente, den Ausdruck Capital im strengen Sinne genommen; denn die Zinsen für die verliehenen Verbrauchsvorräthe werden aus einer anderen Rente, oder einem andern Vermögen bestritten, sie bilden gar keinen Theil des Volks-, sondern nur des Individual-Einkommens. — Ueber solche Abschätzungen des Volksvermögens nach einer oder der anderen Methode, und auch nach anderen Berechnungsformen, gibt es zwar schon mancherlei Versuche, doch ist noch von keinem Volke der

Stand des reinen Einkommens zuverlässig ermittelt worden, so wichtig dieses auch, wenn gleich nicht in volkswirthschaftlicher, doch in finanzieller Beziehung wäre. Die Ursache dieses Mangels dürfte wohl vorzüglich in dem Abgange brauchbarer und vollkommen zureichender statistischer Daten zu suchen sein, welcher wieder in den großen Schwierigkeiten sie zusammenzubringen, ohne durch mangelhafte Kenntnisse, Bequemlichkeit oder Nebenabsichten Derjenigen getäuscht zu werden, deren Beistand man dazu bedarf, seinen Grund hat.

§. 133.

Zuträglichste Arten der Vermögensbestandtheile.

Man hat in der Volkswirthschaftslehre noch die Frage aufgeworfen, ob es für ein Volk besser sei, sein Vermögen in wenigeren, aber kostbareren, oder in vielen nicht kostbaren Gütern zu besitzen. Daß der Betrag des Vermögens hier als gleich vorausgesetzt wird, versteht sich von selbst; dann aber läßt sich behaupten, daß ein Besitzthum der letzteren Art vorzuziehen sei. Denn zuletzt ist der Werth alles Vermögens doch auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu beziehen; je mehr, und von einer je größeren Menge von Menschen nun die Bedürfnisse befriedigt werden können, um so schätzbarer wird das Vermögen; nicht daß einige Wenige von kostbaren Gütern raffinirte Genüsse haben, sondern daß der Genußfähigkeit Vieler oder Aller Befriedigung werde, davon hängt das ökonomische Wohlsein des Volkes ab. Es kommt dabei nicht einmal wesentlich auf die Art der Vertheilung des Vermögens an; denn wenn sich auch die Masse von nicht kostbaren, aber gemeinnützigen Gütern in wenigen Händen befindet, so können diese davon doch keinen schicklicheren Gebrauch machen, als daß sie viele Andere an dem Genusse Theil nehmen lassen, die ihnen andere Güter schaffen, oder nützliche Dienste leisten. Die abhängige Lage dieser — nicht besitzenden — Classen ist aber dann keine Folge der Art, sondern der Vertheilungsweise des Vermögens.

Viertes Hauptstück.

Von dem Umlaufe der Güter.

Erster Abschnitt.

Von dem Umlaufe überhaupt.

§. 134.

Begriff und Veranlassungen des Umlaufes.

Unter dem Umlaufe (der Circulation) der Güter versteht man deren Uebergang von einem Eigenthümer zum andern. Dieser Uebergang ist theils ein unfreiwilliger, wenn der Besitz von dem Eigenthümer nicht weiter fortgesetzt werden kann *), theils ist er eine Folge einer solchen Vertheilung der Güter, die den Zwecken Einzelner nicht völlig zusagt, die sich demnach durch ein Bedürfniß, oder das Streben nach Gewinn veranlaßt sehen, sie bald gegen andere Güter wegzugeben, bald sich dafür den Gebrauch, die Benützung anderer Güter zu verschaffen; das erstere geschieht im Tausche, das letztere bei Bezahlung des Lohnes, der Mieth-, Pachtgelder u. s. f. Was von der ihm zugefallenen Gütern der Eigenthümer selbst gebraucht oder verbraucht, kommt nicht in den Umlauf; die Theilung der Beschäftigungen aber ist es, die dem Umlaufe großen Aufschwung gibt, indem sich mit ihr dessen Species, der Tauschverkehr, entwickelt **). Manche Güter bleiben lange im Umlaufe, bis sie an Denjenigen gelangt sind, zu dessen Verbrauche sie dienen; erst wenn dieses geschehen ist, treten sie aus der Umlaufsmasse aus *). Auf diese Weise gelangen durch den Umlauf die Güter, welche auch ihre frühere Vertheilung gewesen sein mochte, in die Hände derjenigen, deren Bedürfnisse zu befriedigen sie bestimmt sind. Es beschäftiget sich damit auch ein eigener Zweig der Volksbetriebsamkeit, nämlich der Handel, der selbst wieder einen Theil des ganzen Tauschverkehres ausmacht, zu welchem aber auch alle einzelnen Einkäufe und Verkäufe gehören, bei welchen der Handel nicht vermittelt.

*) Wenn ihm die Güter zwangsweise abgenommen werden, wenn er durch Absterben außer Besitz gesetzt wird u. s. f.

**) Der Tausch wird hier als eine Species des Umlaufes bezeichnet, weil bei ihm zwar allerdings eine Eigenthumsübertragung Statt findet, eine solche aber auch in vielen anderen Fällen, ohne eigentlichen Tausch eintritt; Sachen z. B. welche verschenkt werden, treten zwar in den Umlauf, aber der Begriff des Tausches findet dabei keine Anwendung. Was in diesem Zusammenhange von dem Tausche gesagt wird, gilt auch vom Kaufe und Verkaufe (§. 53).

§. 135.

Sein Umfang.

Die Circulation ist in so fern nichts Selbstständiges, als ihr Umfang stets von der Menge und Mannigfaltigkeit der hervorgebrachten Güter, der Ausdehnung der denselben entsprechenden Bedürfnisse, der Stärke des Kaufvermögens und des Strebens, am Umsatze zu gewinnen, abhängt. Daher findet sich auch bei einem wohlhabenden Volke, wenn das Vermögen nicht zu ungleich vertheilt ist, und eine weit getriebene Sonderung vieler einzelnen Beschäftigungen obwaltet, eine lebhafte Circulation. In gewissem Sinne kann man behaupten, daß der Werth von Gütern, deren Erzeugung noch nicht vollendet ist, doch bereits in die Circulation eintritt, wenn mit Rücksicht auf den dafür zu erlösenden Preis Lohnausgaben für die Arbeiter, Stoffeinkäufe u. s. f. gemacht werden, was zunächst freilich durch das zum Betriebe verwendete Capital bestritten, dann aber durch den Erlös der in Umlauf gebrachten Producte wieder vergolten wird. Dieses Capital kann dem Güterumlaufe seinen Dienst um so öfter leisten, oder in dem nämlichen Zeitraume eine desto größere Menge von Gütern fördern helfen, je schneller durch die Vervollkommnung der productiven Thätigkeit die Erzeugnisse vollendet, und je schneller sie abgesetzt werden.

*) Dieser Austritt aus dem Umlaufe gilt aber von Verwandlungsstoffen nur in so fern, als sie in dieser Eigenschaft erscheinen, denn sind sie dann umgestaltet worden, so tritt das, was die Umstaltenden (die Producenten des Fabrikats) davon nicht selbst verzehren, als vollendete Waare wieder in den Umlauf zurück. Z. B. Baumwolle aus Nordamerika macht einen langen Umlauf, bis sie in die Hände des Fabrikanten in Böhmen gelangt, der sie verarbeitet, sie tritt aber dann als Baumwollenzeug wieder in den Umlauf zurück.

Begreiflicher Weise zeigt sich demnach dort ein beschränkter, träger Umlauf, wo viele Menschen nur für den eigenen Bedarf produciren, wo man wenig Aussicht hat, seinen Ueberfluß vortheilhaft an Mann zu bringen, oder wo dessen Erzeugung wegen mangelhafter Ausbildung der Productions-Geschicklichkeit, oder fehlender Hilfsmittel nur langsam möglich ist. Alle in einem solchen Zustande geäußerten Wünsche, die Circulation möchte direct gefördert und belebt werden, sind eben so unzeitig, als es eine Vermehrung der Bewegungsmittel an einem Orte wäre, wo nichts zu bewegen ist.

§. 136.

Vortheile, welche er gewährt. — Werkzeug des Umlaufes.

Die Acte des Umlaufes *sind nicht an sich nützlich*, selbst dadurch nicht, daß ein oder der andere der dabei Beschäftigten einen Gewinn gezogen hat, sondern nur dadurch, daß durch sie Bedürfnisse nach Gütern oder Leistungen Anderer auf wirthschaftlichem Wege befriedigt werden, folglich wenn sie dem Producenten Absatz seines Ueberflusses verschafft; dem Consumenten aber Verbrauchsgegenstände, welche im Besitze Anderer waren, zugeführt, kurz, wenn sie — insbesondere im Tauschverkehre — zwischen Production und Consumtion vermittelt haben. Dabei geht jedoch schon ein natürliches Streben, überflüssige Tauschacte zu vermeiden, aus dem Vorzuge hervor, welchen die Käufer bei Gütern von gleicher Beschaffenheit den wohlfeileren geben, als welche aber jene nicht erscheinen würden, an welchen schon Viele, durch deren Hände sie gingen, Gewinne zu machen sich bemüht haben. Jede Vermehrung des Umlaufes ist daher, wenn sie gebilligt werden soll, an die Bedingung gebunden, daß die Vermittlung zwischen Production und Consumtion dadurch gewinne, die erstere vollkommener, die letztere erleichtert werde *). In den Umlauf *eintreten* können übrigens alle

*) So können z. B. Flachs, Wolle, Seide allerdings mehrere Umlaufsacte durchmachen, bis sie ihre Umstaltung erhalten haben, die ihnen der erste Erzeuger nicht, oder nur unvollkommen geben könnte; die durch die Theilung der Arbeiten vervielfältigte Circulation, z. B. der Baumwolle in die Spinnerei, aus derselben zum Weber, von diesem in die Druckerei u. s. f. dient zur Vervollkommnung des Productes, und so auch das Zusammenwirken Mehrer im Handel. Sollte eine Waare dem kleinen Consumenten nur vom Fabriksbesitzer oder Großhändler, die in ganzen Partien verkaufen, angeboten werden, so müßte er, außer Stande für einen Artikel viel auf einmal aufzuwenden, manche Genüsse

Güter, welche Tauschwerth haben, und die nicht etwa durch die Gesetze außer Verkehr gesetzt sind; allein die Circulation ist in Beziehung auf sie nur ein Mittelact, um sie ihrem Zwecke, dem Gebrauche oder Verbrauche zuzuführen; ist dieß geschehen, dann ist ihr Umlauf geendiget. Nur bei *einem* Gute ist die Circulation *selbst Zweck*, es ist bestimmt in derselben zu bleiben, um ihr zu dienen, dieses Gut ist das *Geld*; man nennt es daher das *Mittel* oder *Werkzeug der Circulation*, es befriedigt kein anderes Bedürfniß, als durch Hingegebenwerden Leistungen oder Güter Anderer zu erlangen *). Sein Dienst ist aber so wichtig, daß der Güterumlauf erst dadurch größeres Leben gewinnt, obgleich auch das, was durch die Vermittlung des Geldes erwirkt werden kann, nicht von dem Quantum dieses Werkzeuges allein, sondern auch von der Menge der Waaren und Dienste abhängt, deren Uebertragung vermittelt werden soll.

§. 137.

Kosten des Umlaufes. — Ersparung an diesen Kosten.

Der Umlauf der Güter ist für das Volk mit einem *Kostenaufwande* verbunden. Die Menschen, welche sich ausschließend mit dessen Besorgung beschäftigen, müssen gelohnt, die darauf verwendeten Capitale verzinset, und die dazu nothwendigen Behelfe und Werkzeuge, insbesondere das Geld, müssen beigeschafft und erhalten werden. In Betreff des letzteren muß sich daher das Volk bequemen, die dazu nothwendigen Stoffe entweder selbst durch Arbeit zu gewinnen (z. B. die edlen Metalle dazu aus seinen Bergwerken auszubeuten), oder sie durch Hingabe anderer Güter von anderen Völkern herbei zu schaffen, und ihnen jene Form (gleichfalls mit Capitals- und Arbeitsaufwand) zu geben, die sie zum Umlaufsmittel tauglich macht. Auch hier bemerkt man bald, daß der Vortheil des Volkes aus der Circulation nicht an sich mit der Größe des dafür gemachten Aufwandes steigt, sondern

ganz entbehren, die ihm aber durch das Hinzukommen noch eines Circulations-Actes — zwischen dem Groß- und Kleinhändler — nun durch letzteren leicht zugänglich werden.

*) Hier ist nicht vom *Stoffe* des Geldes, sondern vom Gelde selbst die Rede; der erstere kann allerdings auch des Gebrauches wegen in Verkehr kommen, wird er aber von dem Umlaufswerkzeuge genommen, so hört dieses auch sogleich auf Geld zu sein und geht in Waare über.

vielmehr dann am größten ist, wenn mit den wenigsten Kosten die höchste Wirkung hervorgebracht wird. So weit daher, ohne an den Vortheilen der Circulation etwas zu verlieren, Ersparung dabei möglich ist, erscheint sie auch als wünschenswerth. Solche Ersparungen können aber bewirkt werden: a) durch Vervollkommnung des Betriebes der Circulation, insbesondere des eigens darauf berechneten Geschäftes, des Handels. Schon in der Absonderung desselben von den übrigen Zweigen der Production liegt in so fern ein großer Vortheil, als dieser mit der Theilung der Beschäftigungen überhaupt für den besseren Betrieb jeder einzelnen Beschäftigung verbunden ist; diese Vortheile nehmen in dem Maaße zu, als die Handelsleute an Bildung und Erfahrung für ihr Geschäft gewinnen, und sich darauf verstehen, die Waaren auf den kürzesten Wegen und mit den mindesten Spesen zu beziehen, Nebenkosten zu vermeiden, an Zeit zu gewinnen und ihre Zahlungen einfach abzuthun. b) Durch Beschränkung der unfruchtbaren Circulation, d. i. jener willkürlichen Umlaufs-Acte, durch welche den Producenten und Consumenten kein Vortheil zugeht, bei welchen es nur auf abgeleitete Gewinne abgesehen ist, z. B. bei Geldspielen, bei der Aggiotage mit Staatspapieren u. s. f. c) Durch Verminderung der Kosten bei Anschaffung und Erhaltung des Umlaufs-Werkzeuges, d. i. des Geldes; wenn dessen Dienst durch ein minder kostspieliges Umlaufsmittel ersetzt, oder ein geringeres Quantum von Geld so geschickt angewendet, und so schnell umgesetzt wird, daß damit eben so viele Ausgleichungen, wie sonst mit einer höheren Summe bewirkt werden können; wobei es sich aber von selbst versteht, daß der Dienst durch die geldersetzenden Mittel nicht unvollkommener versorgt, oder der Wohlstand des Volkes nicht durch unsolide Circulations-Mittel gefährdet werden soll, z. B. durch Papiergeld von veränderlicher Geltung. d) Durch die Uebertragung von Gütern in das Eigenthum oder den Besitz Anderer, ohne daß von diesen auch sogleich ein Gegenwerth gegeben, sondern nur für die Zukunft versprochen wird; in solchen Fällen wird das Geld durch das Vertrauen auf die zukünftige Leistung ersetzt, und der Credit vermittelt die Uebertragung der Güter, indem er eine Zeit lang an die Stelle des Geldes tritt. Da von den Puncten unter a) und b) ohnehin später in der Lehre von der commerciellen Industrie und von dem Papierhandel umständlicher gehandelt werden wird, so ist es hier nur nothwendig, die Natur des Geldes und des Credits näher zu erörtern *).

Zweiter Abschnitt.

Vom Gelde und dessen Umlaufe.

§. 138.

Begriff und Entstehung des Geldes.

Schon in der Lehre vom Tausche ist (§. 53) die Nothwendigkeit eines allgemeinen Tauschmittels für jeden lebhafteren Verkehr nachgewiesen, und bemerkt worden, daß ein Gegenstand, der bloß zu diesem Zwecke, als Umlaufsmittel, verwendet wird, die Bezeichnung Geld erhalte. Ein Gegenstand wird aber — abgesehen vom Zwange — ursprünglich nur dadurch zum allgemeinen Tauschmittel, wenn sich unter den untereinander im Verkehre stehenden Menschen allmälig die Ueberzeugung verbreitet, daß auch Andere dessen Gutseigenschaft schätzen, und bereit sind, ihn als Gegenwerth für ihre Leistungen und Güter anzunehmen. Besteht diese Ueberzeugung, so ist der Besitzer eines Ueberflusses bereit, ihn für Geld abzugeben, wenn er gleich Güter zum unmittelbaren Genusse bedarf, weil er weiß, daß ihm diese leicht dafür zugänglich sind. Allerdings vervielfältigen sich dadurch die Circulationsacte **), allein zum Vortheile der Verkehrenden, die dessen ungeachtet ihre Geschäfte schneller und bequemer abzuthun im Stande sind. So lange ein solcher Gegenstand allgemeinen Verlangens zwar zur Förderung des Tauschverkehres angewendet wird, allein zugleich noch immer einen Gegenstand der Verzehrung, des unmittelbaren Genusses, ausmacht, ist er (wie z. B. Salz, Vieh, Tabak) wohl allgemeines Tauschmittel geworden, aber noch nicht Geld, als welches er erst dann erscheint, wenn er bloß als Umlaufsmittel benützt wird ***). Die Mei-

*) Welchen Einfluß die Regierung auf das Geld- und Creditwesen zu nehmen hat, wird in der angewandten Volkswirthschaftslehre gezeigt werden.

**) Wer für sein Eisen Getreide wünscht, sucht es gegen Geld abzusetzen, mit dem Gelde verschafft er sich dann das Getreide.

***) Dieß hindert nicht, daß der Stoff des Geldes, z. B. Gold, dieser ausschließenden Bestimmung wieder entzogen und zu andern Zwecken verwendet werde, z. B: zur Verfertigung von Ringen, Armbändern ꝛc., allein dann hört er auf Geld zu sein, und tritt nur als Waare in den Verkehr.

nung, daß das — wahre — Geld durch einen Act der Gesetzgebung entstanden sei, ist nicht nur historisch unbegründet, sie hat auch zu verderblichen Folgerungen im Geldwesen Veranlassung gegeben. Man hat weit mehr Grund anzunehmen, daß über die Einführung eines Tauschmittels nur allmälig gesammelte Erfahrungen entschieden, und nach und nach jene Ueberzeugung befestigt haben, welcher ein Gegenstand seine Erhebung zum Gelde verdankte, und daß die Gesetzgebungen diesen Erfahrungen nur folgten, jene Ueberzeugungen befestigten, und für die weitere Ausbildung des Umlaufswerkzeuges sorgten.

§. 139.

Eigenschaften des Geldstoffes.

Wie es aber gekommen sei, daß zu Gunsten eines oder des andern Gegenstandes eine solche Uebereinstimmung der Ansichten eintrat, ihn als allgemeines Tauschmittel anzusehen, dürfte sich wohl am einfachsten aus den Anforderungen erklären lassen, die man an ein Object zu stellen hat, wenn es dazu für geeignet soll gehalten werden. Findet sich nun ein Gegenstand mit den entsprechenden Eigenschaften, so bewirken diese seine Anwendung zum Gelde. Diese Eigenschaften sind: 1. dessen Gebrauchswerth, denn darin liegt die letzte Bürgschaft für die Bereitwilligkeit Anderer, ihn als Gegenwerth für ihre Güter anzunehmen. Ohne diese Eigenschaft kann ursprünglich kein Gegenstand allgemeines Tauschmittel werden *). 2. Muß der Gegenstand einen anerkannten Tauschwerth haben; er muß zu seiner Erzeugung regelmäßig Arbeit voraussetzen, und sein Tauschwerth muß bekannt sein. Ein Gegenstand, dessen Vermehrung unregelmäßig und zufällig wäre, würde sich wegen der Veränderlichkeit seines Tauschwerthes, auf den es doch hauptsächlich ankommt, nicht zum Gelde eignen. 3. Soll er leicht übertragbar sein, daher in einem kleinen Volumen einen bedeutenden Werth einschließen, damit der Empfänger im Stande sei, ihn auch für entfernte Orte zu gebrauchen, ohne lästige Ueberführungskosten bestreiten zu müssen. 4. Soll er sich bequem und ohne Gefahr des Verderbens aufbewahren lassen; denn der Empfänger soll im Stande sein, nicht nur sogleich, sondern auch später damit Zahlungen leisten zu können, was ihm jedoch weder besondere Kosten für die mittlerweilige Unterbringung und Beaufsichtigung der Sache verursachen, noch ihn in die Gefahr setzen darf, daß sie durch den Einfluß der consumirenden Naturkräfte ihren Werth ganz oder theilweise verliere. 5. Soll der Gegenstand bei seiner Zertheilung nur gleichartige Theile zeigen, oder jedes Quantum davon in seinen Theilen homogen sein, damit jeder der letzteren von verhältnißmäßig gleichem Werthe sei; sonst würde leicht, wenn nur mit einem Theile des Ganzen bezahlt werden sollte, die eine oder die andere der im Verkehre stehenden Parteien zu Schaden kommen.

*) Das Papiergeld — eine an sich werthlose Sache — macht keine Ausnahme; es ist nur ein Vorstellungszeichen des wahren Geldes, es verdankt seinen Umlauf nur dem Zwange, oder dem Credite, und findet seine Geltung auch nur so weit, als diese reichen. Als Credit-Mittel ließe sich sein ausschließender Umlauf ohne die Grundlage des wahren Geldes gar nicht denken, es wäre eben durch die Veränderlichkeit seines Umlaufswerthes ganz ungeschickt, als Tauschmittel Dienste zu leisten.

§. 140.

Vorzügliche Qualification der edeln Metalle.

Diesen Anforderungen an einen Gegenstand, der als geeignet zum allgemeinen Tauschmittel angesehen werden soll, entsprechen vorzüglich die Metalle, und unter diesen insbesondere die edeln, Gold und Silber. Ihr Gebrauchs- und Tauschwerth sind allgemein anerkannt, ihr Quantum wird regelmäßig nur durch Arbeit vermehrt *) sie haben schon in geringer Menge einen bedeutenden Werth, lassen sich bequem verwahren und unterliegen dem Verderben nicht. Sie haben

*) Richtig ist es zwar, daß die Größe der Ausbeute einzelner Bergwerke ungleich ist, daß sie von der Ergiebigkeit der Gruben, der leichteren Ausbeutung u. s. f. abhängt, allein vereinzelte Erscheinungen dieser Art machen heut zu Tage keinen Unterschied, weil sich im Besitze der Völker, größtentheils in stetem Umlaufe, bereits eine so große Menge von edeln Metallen befindet, daß schon durch diese, im Umlaufe sich befindende Masse sich der Marktpreis bestimmt, und die Ausbeute einzelner Bergwerke, Goldwäschereien ꝛc. das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot nicht mehr fühlbar ändert, folglich den Preis nicht herabdrückt, sondern bei wohlfeiler Erzeugung nur dem Unternehmer einen größeren Gewinn gibt. Nur die gleichzeitige Auffindung vieler reicher Erzlager, oder große, allgemein eingeführte Ersparungen bei der Gewinnung der edeln Metalle, könnten eine Veränderung in ihrem Preise herbeiführen, wie dieser auch wirklich nach der Entdeckung Amerikas durch die sehr beträchtliche Gold- und Silberausbeute daselbst gedrückt worden war.

aber außerdem Eigenschaften, welche ihre Anwendbarkeit zum allgemeinen Tauschmittel noch weiter erhöhen, dahin gehört: a) daß die edeln Metalle in allen Theilen der Erde — wenigstens was ihre Verwendung als Geldstoff betrifft — gleichartig sind, so daß man z. B. bei einem Goldstücke nicht fragt, ob das Metall in Siebenbürgen, am Ural, oder in Brasilien gewonnen worden ist. b) können sie zwar zu mannigfaltigen anderen Zwecken, außer dem Verkehre, gebraucht werden, sie dienen aber zur Befriedigung keines nothwendigen Bedürfnisses, so daß der Umlauf durch eine Nothconsumtion seines Werkzeuges beraubt werden und man fürchten müßte, es werde sich bei uneinträglicher Production des Stoffes, dessen Angebot durch eine starke Consumtion des Vorrathes vermindern. c) Gold und Silber lassen sich ohne Verlust auf beliebige Weise theilen, und die getheilten Stücke wieder ohne Verlust vereinigen, da sie im Schmelzprocesse nicht verlieren; auch sind alle Theile einer ganzen Masse gleichartig (das reine Metall vorausgesetzt); d) lassen alle Stücke ohne Unterschied ihrer Größe eine auf lange Zeit haltbare Bezeichnung zu. — Aus dem Umstande, daß diese vorzügliche Verwendbarkeit der edeln Metalle als allgemeines Tauschmittel bald von allen gebildeten Völkern anerkannt wurde, geht für jedes einzelne noch der Vortheil hervor, daß es in seinem Gelde auch ein Mittel findet, mit anderen Völkern um so bequemer Handel zu treiben.

§. 141.

Geld als Bestandtheil des Volksvermögens.

Ueber die Natur des Geldes sind so manche unrichtige Ansichten aufgetaucht. So haben Einige (wie Garnier) das Geld als nicht zum Vermögen des Volkes gehörig erklärt (während die Merkantilisten bei der Betrachtung des Volksvermögens gerade das vorzüglichste Gewicht auf das Geld legten), da es allerdings im Verkehre mit Gütern vermittle, selbst aber kein Bedürfniß befriedige, das Wohlsein nicht durch Gewährung eines Genusses fördere. Allein bei der Verschiedenheit der menschlichen Zwecke kommen nicht nur jene Sachen als Güter zu betrachten, die unmittelbar einen Genuß gewähren, sondern auch solche, die mittelbar das Wohlsein erhöhen. Dieses letztere läßt sich aber vom Gelde gewiß behaupten, weil ohne Verkehr die Bedürfnisse nur sehr unvollkommen befriedigt werden würden, ohne Geld aber ein einigermaßen ausgedehnter und lebhafter Verkehr nicht eintreten kann. Das Geld steht hierin in der nämlichen Linie, wie alle Güter von mittelbarem Werthe; so wenig man nun einen Anstand nimmt, die Pflüge, die Dampfmaschinen, die Schiffe ꝛc. eines Volkes zu dessen Vermögen zu rechnen, so wenig kann man das Geld, welches bei der Circulation der Güter so wichtige Dienste leistet, davon ausschließen. — Mit größerem Rechte kann man behaupten, daß die edeln Metalle durch ihre Verwendung zum Gelde an Werth gewonnen haben, und daß sich dadurch auch ihr Preis erhöht hat; denn zu den übrigen Zwecken, zu denen man sie verwenden kann, trat dadurch noch ein neuer, ausgedehnter Zweck hinzu, und die Nachfrage nahm bedeutend zu. Auf gleiche Weise ist auch der Umstand, daß Gold und Silber, außer für den Umlauf, noch für so manche andere Arten der Verwendung gesucht werden, für die Circulation dadurch günstig, daß sich die edeln Metalle im höheren Werthe erhalten, und deßhalb mit geringeren Quantitäten davon größere Güterwerthe ausgeglichen werden können, man folglich weniger Geld zu den Zahlungen nöthig hat.

§. 142.

Functionen des Geldes: Irrthümlich behauptete.

Andere schiefe Ansichten erhoben sich über die Lösung der Frage, worin eigentlich die Dienste bestehen, die das Geld im Verkehre leistet. Man erklärte es als das Zeichen des Werthes der Waaren; allein wie soll das Geld den Werth einer Waare bezeichnen? was jedenfalls äußerlich erkennbar sein müßte; es könnte nur dadurch geschehen, daß Geldstücke von bestimmter Größe und Bezeichnung für eine Waare gegeben werden; dann würde es jedoch auf den inneren Werth der Stücke nicht ankommen, sie könnten z. B. einen willkürlichen Gehalt an feinem Metalle haben; kurz, man würde sich dabei an Umstände halten, die an sich gerade nicht entscheidend sind. — Andere haben sich dahin ausgesprochen: das Geld sei der Maaßstab des Werthes der Waaren. Allein wie soll denn mit Geld der Werth der Waaren gemessen werden? etwa dadurch, daß man für eine Sache von höherem Werthe mehr Geld gibt? dieß ist jedoch, bezogen auf den Gebrauchswerth, durchaus nicht der Fall, sonst müßte man für ein Pfund Brod mehr Geld geben, als für ein Pfund Perlen; die Höhe des Gebrauchswerthes hat einen ganz anderen Maaßstab als das

Geld. Bezieht man jene Formel auf den Tauschwerth, so ist sie eben so wenig richtig, und noch dazu unklar, weil nicht zu erkennen ist, welche Eigenschaft des Geldes den Tauschwerth messe. Hätte man sich dabei ausgesprochen, der Werth des Geldes ist der Maßstab des Tauschwerthes der Waaren, so hätte man zwar eine feste Vorstellung damit verbinden können, sie hätte aber an Richtigkeit nicht gewonnen, da es irrig ist, daß der für eine Sache hingegebene Geldwerth mit ihrem Tauschwerthe zusammentreffe, sondern dieser nach Umständen bald kleiner bald größer sich zeigt *).

§. 143.

Nach richtiger Auffassung: a) als Maaßstab des Preises, b) als Aequivalent der Güter, c) zur Ansammlung von Capitalen.

Die Functionen, welche wir das Geld im Umlaufe wirklich verrichten sehen, bestehen darin, daß es a) Maaßstab des Preises der Waaren ist; in einer Anzahl von Stücken des Geldes spricht man sich über den Preis der Güter und Leistungen aus, was den wichtigen Vortheil hat, daß der Werth des Geldes allgemein bekannt ist, und man sich daher nur mit einem Quantum desselben ausdrücken darf, um Andern ersichtlich zu machen, welchen Umlaufswerth man der Waare beilege. Die Anwendung des Geldes zum Preismaaßstabe wäre nicht möglich, wenn man sich von dem Werthe desselben nicht eine bestimmte Vorstellung machte; dann aber kann man sich auch mit einer sogenannten Rechnungseinheit begnügen, welcher zwar kein einzelnes der umlaufenden Geldstücke entspricht, die sich aber in solchen herstellen läßt,

*) Fest ist übrigens der Werth des Geldes auch nicht, denn es treten Veränderungen im Tauschwerthe des Geldstoffes ein, indem das Quantum Arbeit, womit regelmäßig eine gewisse Menge an edeln Metallen gewonnen wird, nicht immer das nämliche ist; und so ist auch der Preis von Gold und Silber bei dem Wechsel zwischen Angebot und Nachfrage veränderlich. Es gibt indessen keinen Gegenstand, der zum Tauschmittel schicklich, und dessen Werth zugleich unveränderlich ist; die edeln Metalle, bei welchen sich diese Veränderungen wenigstens in kürzeren Zeiträumen nicht empfindlich äußern, werden doch noch am füglichsten als Umlaufsmittel gebraucht; wobei man nur vorsichtig sein muß, wenn es sich um Vergleichung von Summen sehr entfernter Zeiträume handelt, in welchem Falle mit Umsicht auszumitteln ist, wie groß die Veränderungen waren, die sich im Werthe der edeln Metalle ergeben haben.

folglich ein völlig bestimmtes Geld-Quantum ausdrückt *). b) Ist das Geld Aequivalent der Waaren oder Leistungen, die man sich verschaffen will, und wofür es hingegeben wird. Hier tritt dessen Eigenschaft als werthvolle Sache dadurch hervor, daß es als Gegenwerth dient, also mit seinem Werthe der Werth der Waare vergolten wird **). Freilich sieht man dabei zunächst nur darauf, ob der empfangene Geldbetrag in den Stand setzt, wieder über einen solchen Werth in Gütern Anderer zu verfügen; eine Sache ohne inneren Werth würde uns aber diese Aussicht nur dann gewähren, wenn ein Dritter bereit ist, auf Verlangen dieselbe Summe im wahren Gelde zu geben (wie es beim Papiergelde durch die Regierung, bei Banknoten durch die Bank geschehen soll), oder wenn er mit ausreichender Macht die Preise und die Erlangung der ausgebotenen Güter gewährleistet ***). Man hat um so mehr Ursache, diese beiden Functionen des Geldes zu unterscheiden, weil solche häufig nicht zugleich vorkommen; oft hat es bei der ersteren sein Bewenden †), oft tritt das Geld als Aequivalent erst spät, und oft von Seite solcher Personen ein, die auf die Preisbemessung keinen Einfluß hatten; das erstere bei der Erfüllung mancher Verträge, Lohnzahlungen u. s. f., das letztere beim Ankaufe taxirter Waaren u. s. f. c) Bedient man sich des Geldes zur Ansammlung von Capitalen, da es wegen der Leichtigkeit der Aufbewahrung, der Dauerhaftigkeit seiner Bestandtheile und der bequemen Verwendung zu meh-

*) Dieß ist z. B. der Fall bei der Rechnung nach Pfund Sterling, dem 4 Kronen, oder 20 Schilling entsprechen, während die Guinée zu 21 Schillingen ausgeprägt wurde; oder bei der Rechnung nach Reichsthalern, die auch nicht ein einzelnes Geldstück bezeichneten, sondern zu 30 Groschen, oder 1½ Gulden nach dem Conventions-Fuße berechnet wurden.

**) Eben in dieser Eigenschaft des Geldes ist auch der Grund zu suchen, warum es auch in andere Zahlungen überhaupt angewendet wird, wo nicht gerade ein erlangter Werth zu vergüten ist, z. B. zur Entrichtung von Abgaben, Renten u. dgl.

***) Wie man das letztere z. B. bei dem sogenannten Gesetze des Maximums während der Revolution in Frankreich durchzuführen entschlossen war.

†) Wie in dem Falle, wenn um eine ausgebotene Waare geseilscht wurde, der Kauf aber nicht zu Stande kam; wo das Geld wenigstens bei der Verhandlung als Preismesser eingetreten ist; oder bei solchen Güterschätzungen, wo es sich nur um Kenntniß des Werthes, nicht aber um eine vorzunehmende Veräußerung handelt.

reren Zwecken, die man mit dem Ersparten verfolgen mag, sich dazu vorzüglich empfiehlt.

§. 144.

Ausprägung, — Münze.

Sobald nun um Metallgeld gehandelt worden ist, kommt es darauf an, daß dem Empfänger das bei der Preisbestimmung ausgemessene Quantum an edlem Metalle wirklich zukomme. Da die Quantität nach dem Gewichte bestimmt wird, so muß das zu Leistende genau (da es sich um einen kostspieligen Stoff handelt) gewogen; war es ein Theil einer größeren Masse, von derselben getrennt; und dessen Feingehalt (d. i. wie viel in der ganzen Gewichtseinheit bloß an edlem Metalle enthalten ist) ausgemittelt und erprobt werden. Diese Arbeiten des Abtheilens, Auswiegens und Probirens würden die Parteien sehr belästigen, wenn sie bei jedem Verkehrs-Acte vorgenommen werden sollten, häufig würden ihnen die nöthige Geschicklichkeit und die erforderlichen Werkzeuge dazu fehlen. Es ist daher dem Verkehre ungemein förderlich, wenn diese Arbeiten schon von vorhinein unternommen, und dem Geldstoffe eine angemessene Form gegeben wird. Dieß geschieht nun durch das Ausmünzen, wobei die Metall-Barren in gleichartige Stücke von gleichem Gewichte gebracht und ihr Feingehalt bestimmt wird; beides, Gewicht und Feingehalt, kann dann durch eine Bezeichnung (Gepräge) auf der Münze selbst bemerkt, oder durch das Gesetz für jede Sorte von Münzen bestimmt und dieses allgemein kundgemacht werden *). Auf diese Weise entsteht nun Münze, d. i. geprägte Stücke Metalls, die zum Umlaufe bestimmt sind **). Die Münze ist als eine Art des Geldes anzusehen, als eine solche nämlich, die durch Ausprägung zum Verkehre tauglicher gemacht wurde ***).

*) In dem Verkehre im Großen begnügt man sich wohl auch damit, daß die Stangen oder Barren edeln Metalls gewogen, probirt und mit einem darauf sich beziehenden Stämpel versehen werden, da es weiter auf die Gestalt der Theile des Geldes nicht ankommt.

**) Geprägt werden Metalle auch zu andern Zwecken, als: zu Medaillen, Gedächtnißmünzen, Spielpfennigen ꝛc., selbst Knöpfe werden geprägt, — man kann aber nicht sagen gemünzt.

***) Da das Münzwesen durch die Regierung besorgt wird, so mag es hier an der Feststellung des Begriffes der Münze genügen: vollständiger wird davon im IV. Hauptstück des II. Theiles, bei dem Einflusse der Regierung auf das Geldwesen gehandelt werden.

§. 145.

Umlauf des Geldes.

Das Geld leistet seinen Dienst durch die Circulation (§. 45), im Kasten verschlossen gibt es dem Besitzer nur die Bürgschaft, über einen gewissen Werth verfügen zu können; hat er indessen nicht nöthig, seiner Consumtion wegen das Geld aufwenden zu müssen, so kann er — die Aufrechthaltung von Recht und Sicherheit in der Gesellschaft vorausgesetzt — noch immer Eigenthümer des Werthes bleiben, sich aber damit noch überdieß eine Rente verschaffen, wenn er es in einem gewinnbringenden Geschäfte selbst verwendet, oder Andern dazu, oder auch zum Verbrauche, gegen Zinsen leiht. In diesem Umstande nun, daß Niemand einen Vortheil darin findet, mehr Geld aufzuhäufen, als er zur Deckung seines Bedarfes nöthig hat, liegt — neben der beständigen Verwendung desselben zur Bezahlung von Diensten und Waaren — der Grund, warum sich das Geld fortdauernd im Umlaufe erhält. Seine Wirkung darin ist um so größer, je mehr Arbeiten und Güter damit bezahlt werden; dieß hängt nun, einen bestimmten Stand der Preise vorausgesetzt, I. von der Menge des vorhandenen Geldes und II. von der Geschwindigkeit seines Umlaufes ab. Bei einem Volke, wo das Geld langsam circulirt, wird man eine größere Menge davon nöthig haben, um alle Waaren und Dienstleistungen zu bezahlen, geht dagegen das Geld schnell von Hand zu Hand, so wird auch eine geringere Summe zu allen Ausgleichungen ausreichen, oder dieselbe Summe ist fähig, mehr Gegenwerthe in Bewegung zu setzen. Die Menge des Geldes und die Geschwindigkeit des Umlaufes sind demnach die zwei Factoren, welche den Umfang der Wirksamkeit des Umlaufswerkzeuges bestimmen, dergestalt jedoch, daß der eine in einem gewissen Grade auch den andern zu ersetzen fähig ist.

§. 146.

I. Menge des Geldes.

I. Man hat sich viele Mühe gegeben, auszumitteln, wie groß die Geldmasse bei einem Volke sein müsse, und ist dabei zu den verschiedensten Verhältnißzahlen, bald zu dem Jahreseinkommen des Volkes, bald zu der umlaufenden Gütermasse u. s. w. gekommen; allein abgesehen davon, daß man dabei gemeiniglich statt der gesuchten Größe x, nur eine andere unbekannte Größe y hingestellt hat, war die ganze

Mühe völlig vergeblich, da sich eine solche Proportionalzahl nicht auffinden läßt. Auf die Größe des Bedarfes an Geld wirken, außer der Höhe der Preise der Güter, noch andere Umstände ein, die nicht nur von Volk zu Volk, sondern auch in demselben Lande zu verschiedenen Zeiten verschieden sind; vorzüglich gehören hierher: die Menge der Geschäfte, welche ohne Hingabe von Geld abgethan werden; die Menge und der lebhafte Gebrauch von goldersetzenden Mitteln; und die Geschwindigkeit des Umlaufes *). Da die Vermehrung des Geldes einen großen Aufwand auf die Herbeischaffung des Geldstoffes erfordert, so bemerkt man ein weit verbreitetes Streben, mit einer geringeren Menge auszulangen, ohne an dessen Wirksamkeit zu verlieren; folglich Baarzahlungen, so weit es angeht, ganz zu vermeiden, oder dabei ein wohlfeiles Medium anzuwenden. Da die Geschicklichkeit hierin mit der ökonomischen Bildung der Völker steigt, so verwenden gerade die gebildetsten verhältnißmäßig weit weniger baares Geld, als man nach der Menge und Größe ihrer Umsätze vermuthen sollte. Die besonders in roheren Ländern oft erhobene Klage über Geldmangel hat häufig ganz andere Veranlassungen, als eine an sich zu geringe Menge an Baarschaft; sie ist oft eine Folge des geringen Vorrathes der mit dem Gelde in Bewegung zu setzenden Güter, oft einer unzulänglichen Nachfrage, entweder weil die Bedürfnisse und die Theilung der Beschäftigung, oder die Einkünfte der Einzelnen noch gering sind; oder endlich eine unausgebildeten Circulation, die in den meisten Fällen Baarzahlungen fordert, in welchen man sich anderwärts ohne dieselben auseinander setzt.

§. 147.

II. Geschwindigkeit des Geldumlaufes.

II. Von der Geschwindigkeit des Umlaufes des Geldes ist oben (§. 145) behauptet worden, daß sie die Wirkung der Geldmenge zu ersetzen im Stande ist. Ein Geldstück, das binnen einem

*) Alle diese Umstände sehen wir in Großbritannien in Wirksamkeit, und es ist deßhalb die Masse des umlaufenden Metallgeldes auch weit geringer als man nach der Menge der in Bewegung zu setzenden Waaren erwarten sollte. — Nicht minder würde Oesterreich eine viel größere Menge von Metallgeld nothwendig haben, als sich wirklich im Umlaufe befindet, wenn nicht die Noten der Nationalbank einen Theil seines Dienstes versähen.

Jahre zehnmal umläuft, vergütet eben so viele Waare, als eine zehnfache Summe von Geld, die nur einen Umlauf macht. Da die Hingabe des Geldes nur der Act der einen Partei ist, so kann dessen Umlauf nicht als etwas Selbstständiges, sondern stets als abhängig von der Menge der in Verkehr gebrachten Güter und Dienste betrachtet werden, wofür es gegeben werden soll. Seine Geschwindigkeit hängt daher insbesondere ab: a) von der Ausdehnung der Industrie, der Menge, Mannigfaltigkeit, und Schnelligkeit der Erzeugung der Güter, wenn ihr eine starke, und vielerlei Dinge begehrende Nachfrage gegenüber steht, daher b) von der Dichtigkeit der Bevölkerung einer Gegend und dem Umstande, daß die Beschäftigungen stark vertheilt sind *). c) Von der Art der Vertheilung des Vermögens beim Volke; sehr reiche Familien beziehen ihre Renten von Gütern, Häusern, Capitalen u. s. f. in großen Beträgen, an deren Zusammenbringung Andere oft lange gesammelt haben; ihre Ausgaben, durch die das Geld wieder in den Umlauf kommt, bestreiten sie nur allmälig; wogegen die wenig bemittelten Volksclassen meistens ihr Einkommen in sehr vielen kleinen Abtheilungen für Dienstleistungen oder Waaren erhalten, und es schnell zur Deckung ihres Unterhalts, Beischaffung neuer kleiner Vorräthe u. dgl. wieder in Umlauf setzen.

§. 148.

Wirkungen der Veränderungen in der Geldmenge.

Die Wirkungen der Vermehrung oder Verminderung der Geldmasse bei einem Volke sind verschieden. Erfolgt eine Vermehrung nur so allmälig, wie im Lande Bevölkerung und Wohlstand zunehmen, und tritt nicht gleichzeitig eine Veränderung in dem Verhältnisse der Baarzahlungen und der Schnelligkeit des Umlaufes ein, so wird sich der Anwachs der Baarschaft im Verkehre nicht fühlbar machen, die Preise der Güter können die nämlichen bleiben. Nimmt die Geldmasse bei einem Volke aber in einem kurzen Zeitraume beträchtlich zu, ohne daß sich jene Umstände verändern, so erfolgt eine Erhöhung der Preise, so wie letztere im Gegensatze bei einer Verminderung der bisherigen Menge des Geldes fallen. Es entsteht durch eine solche Ver-

*) Wo nur Feldbauende neben einander leben, auch Linnen und Kleidungsstücke in den Familien selbst verfertigt werden, kann sich nur ein matter Geldumlauf einfinden.

änderung im Geldvorrathe in so fern eine Veränderung auf dem Markte, als das Angebot des Geldes vermehrt oder vermindert wird *). Mit der Vermehrung des Geldes nimmt das Kaufvermögen zu, da man über mehr Gegenwerthe von Gütern zu verfügen hat; so wie im Gegentheil das Kaufvermögen geringer ist, wenn die Geldmasse abnahm; die Schwierigkeit für die Anbietenden, für ihre Waaren oder Dienste Abnehmer zu finden, oder sich von dem seltener gewordenen Dinge, dem Gelde, etwas zu verschaffen, macht sie bereitwilliger, mehr dafür an Gütern zu bieten, oder mit anderen Worten, sich mit einem geringeren Preise zu begnügen. — Diese Erscheinungen, als Folgen einer Veränderung in der Geldmenge, sind aber für den Verkehr so wichtig, und sie werden durch den Eintritt mannigfaltiger Umstände so vielfach modificirt, daß ihre weitere Erörterung nicht überflüssig ist.

§. 149.

Nähere Erörterung der Folgen der Vermehrung der Geldmenge.

Wenn die Vermehrung der Geldmasse wirklich eine Steigerung der Preise zur Folge hat, so erfolgt diese doch nicht so schnell und verbreitet sich auch nicht gleichförmig nach allen Richtungen des Verkehrs. Immer zeigt sich anfänglich einige Unbereitwilligkeit der Käufer, auf höhere Preise einzugehen; denn bemerken die Menschen gleich, daß ihr Vermögen zu kaufen gestiegen ist, so sehen sie doch keinen Grund ein, warum sie sich höhere Preise gefallen lassen soll n; andrer Seits bemerken auch die Verkäufer zwar mit Vergnügen, daß sie leichter Absatz finden, haben aber so lange keine nahe Veranlassung zur Erhöhung der Preise, bis nicht das zu ihren Gunsten ver-

*) Man pflegt daher auch zu sagen: der Werth der Waaren habe sich nicht verändert, aber das Geld sei wohlfeiler oder theurer geworden. Da der Preismaaßstab indessen das Geld selbst ist, so kann man hier nicht die Waaren zum Preismesser machen; nur so viel ist richtig, daß der Umlaufswerth des Geldes, da es nun häufiger oder seltener geworden, gefallen oder gestiegen ist. Montesquieu suchte diese Erscheinung dadurch zu erklären, daß er annahm, die ganze umlaufende Gütermasse werde immer durch die Geldmasse ausgeglichen, ist nun mehr Geld vorhanden, so fällt davon mehr auf jede Abtheilung der Güter, diese erscheinen daher als theurer geworden. Bei dieser Erklärung ist aber — von anderen Mängeln derselben abgesehen — der Einfluß der Schnelligkeit der Circulation ganz außer Acht gelassen.

änderte Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot sich fühlbar macht; die Erkenntniß dieses letzteren Umstandes bricht dann auch die Zähigkeit der Käufer, die sich nur zu den alten Preisen verstehen wollten, und macht sie willig, höhere Preise zuzugestehen. Die eintretende Preiserhöhung hat bei manchen Arten von Gütern die Folge, daß mehr davon ausgeboten wird *), und die bei der Erzeugung der gut bezahlten Waaren zu machenden höheren Gewinne spornen zur größeren Regsamkeit in der Production an; diese Umstände, welche eine Vermehrung des Angebotes zur Folge haben, hindern, daß die Geldvermehrung ihre ganze Wirkung auf die Preiserhöhung äußert. Es kann dieß wohl auch eine Folge des Umstandes werden, daß man bei der Vermehrung der Menge des Geldes sich weniger gedrängt sieht, sich die Schnelligkeit des Umlaufes angelegen sein zu lassen. Das Steigen der Preise tritt auch nicht gleichförmig bei allen Gütern und Diensten ein; es kommt dabei vor Allem darauf an, in wessen Händen die vermehrte Geldmasse sich befindet, und um welche Gegenstände demnach zunächst eine stärkere Nachfrage vorkommt **). Indessen werden sich die Nachwirkungen später, wenn durch partielle Preiserhöhungen einige Classen kaufkähiger geworden sind, auch auf die übrigen ausdehnen, und nur diejenigen eine Zeit lang schlimmer daran sein, deren Einkommen fix ist, demnach alle, die von einem bedungenen Lohne, Gehalte oder Solde leben, oder Mieth- oder Pachtrenten beziehen, welche noch vor der Geldvermehrung bestimmt worden sind; in der Folge können aber auch sie durch Steigerung des Lohnes, Bestandzinses u. dgl. ihr Einkommen vergrößern; am schwersten wohl die Capitalisten, wenn die Anhäufung des Geldes Gelegenheit gibt zur erleichterten Darstellung der Vorräthe in Geld, also das Angebot der Capitale zunimmt, während mit der Zinsenrente über weniger Güter verfügt werden kann.

*) So werden nun z. B. manche Häuser und Landgüter verkäuflich, die früher keine Käufer gefunden hatten, die Eigenthümer anderer werden durch die guten Preise angelockt, die ihrigen auszubieten.

**) Es dürfte ohne Zweifel in Anbetracht dieser nächsten Folge einen wesentlichen Unterschied machen, ob die größere Geldmasse sich im Besitze der Regierung, der Unternehmer, oder genußsüchtiger Stände befindet.

§. 150.

Insbesondere im Verkehre mit andern Völkern.

Befände sich ein Volk außer Berührung mit anderen Völkern, so würden sich diese Erscheinungen im Laufe der Zeit ausgleichen. Man würde es als bekannt ansehen, daß der Umlaufswerth der edeln Metalle geringer sei; der Nennpreis der Güter würde sich mit der Vermehrung der Circulationsmittel ins Verhältniß stellen. Dieß wäre der Fall, wenn die Bergwerke des Landes eine reiche Ausbeute an edeln Metallen geben, und diese größten Theils als Geld verwendet würden; das Wohlbefinden des Volkes würde nur dadurch einigen Zuwachs erhalten, daß Waaren aus edeln Metallen für eine geringere Menge anderer Güter zu haben wären, wogegen aber die Unbequemlichkeit der Zuzählung, Versendung ꝛc. größerer Summen im Verkehre eintreten würde. — Steht aber ein Land mit anderen Ländern in lebhaftem Verkehre, dann wird sich die Regel, daß ein Gut, welches in dem einen Lande weniger geschätzt wird, in jene Länder überzugehen strebt, wo man ihm einen höheren Werth beilegt, auch in Betreff des Geldes wirksam zeigen. Ist in einem Lande das Geld, wegen dessen Anhäufung, im Werthe gefallen, muß man bei den gestiegenen Preisen davon für Waaren mehr geben, als in anderen Ländern, so sagt es dem Ausländer nicht mehr zu, Metallgeld, das in jenem Lande zu wenig geschätzt wird, in dasselbe zu schicken, auch die vertheuerten Waaren desselben sagen ihm nicht mehr zu; dagegen findet er es vortheilhaft, von den dort gestiegenen Preisen für den Absatz seiner Vorräthe Gebrauch zu machen. Auch die Handelsleute jenes Landes werden es gewinnvoll finden, Waaren dorther zu beziehen, wo ihr Preis nicht gestiegen ist; die Folge davon ist die, daß an das Ausland weniger Waaren, aber mehr Geld — sei es in Münze oder in Barren — abgegeben wird. Ein ähnlicher Fall wird auch mit den Geld-Capitalen eintreten, wenn sie wegen der Anhäufung des Geldes im Lande eine geringere Rente tragen, auswärts aber noch höhere Zinsen einbringen; man wird dem Fremden Geld leihen, das bei ihm seltener und geschätzter ist; kurz das natürliche Streben des Geldes, aus einem Lande, wo es wegen seiner Vermehrung geringer geschätzt wird, nach jenen Ländern abzufließen, wo dessen Werth höher steht, ist nicht zu verkennen *).

*) Man hat in dieser Beziehung die Geldmassen, welche in Ländern sich finden, die mit einander in lebhaftem Verkehre stehen, besonders wo dieser nicht positiven Beschränkungen unterliegt, den Wassermassen in Teichen verglichen, die mit einander durch freie Canäle verbunden sind. Wenn sich die Wassermenge nun in dem einen Teiche vermehrt, so sucht sich das Fluidum von selbst in allen zusammenhängenden Behältern ins Gleichgewicht zu setzen, und bis dieses eingetreten ist, findet fortdauernd ein Abfluß aus dem übersüllten Behälter statt.

§. 151.

Ob man die Anhäufung des Geldes begünstigen soll.

Dieses Streben kann sich aber um so leichter mit Erfolg äußern, als das Geld seiner Natur nach sehr beweglich ist, und theils als Münze, theils dessen Stoff in Barren ohne Schwierigkeit von einer Gegend in die andere übergeht, weil die Ueberführungskosten nicht bedeutend sind, und eine so werthvolle Sache, wenn ihr der offene Weg versperrt wird, nur zu leicht Schleichwege findet, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen. Sobald der Gewinn bei der Ausfuhr des Geldes bedeutend wird, läßt sich diese weit schwerer hindern, als bei den meisten andern Gütern. — Daraus geht hervor, wie vergeblich das Bestreben des Merkantil-Systemes war, die Geldmasse im Lande beständig zu vermehren. Hält man sich bei dem Gelde bloß an den Werth des Stoffes, des edeln Metalles, so ist es nicht wirthschaftlich, einen Vorrath in einem Gegenstande zu hinterlegen, dessen Werth durch diese Anhäufung abnimmt, und für welchen zur Zeit der Hinterlegung Güter wären zu erhalten gewesen, deren Werth nicht so, wie der des Geldes, herabgedrückt war. Betrachtet man das Geld aber in seiner eigenthümlichen Natur, als Werkzeug des Umlaufes, so ist es ein verkehrtes Beginnen, Werkzeuge aufzuhäufen über den Bedarf hinaus, und man hat mit Recht gefragt, in wessen Besitze denn diese stete Anhäufung geschehen soll, wenn es niemand seinem Vortheile entsprechend findet, mehr Geld zu behalten, als er für seinen Umlaufsbedarf nöthig hat. Die Folge davon war aber auch die, daß man ins lecke Faß der Danaiden schöpfte, daß alle Bemühungen, das Geld im Lande stets zu vermehren, an den entgegengesetzten Interessen des Verkehrs scheiterten, und daß Länder mit dem bedeutendsten Zusflusse an edeln Metallen, trotz aller Grenzsperre nicht mehr davon behielten, als ihre (freilich oft träge) Circulation nothwendig hatte, wie es so lange in Spanien der Fall war. Selbst der Umstand, daß bei der geringeren

Schätzung der edeln Metalle viel davon zu andern Zwecken (Geschirren, Schmuck ꝛc.) verwendet wird, trägt dazu bei, den überfüllten Umlauf wieder zu erleichtern.

§. 152.

Abnahme der Geldmasse.

Bei einer bedeutenden Abnahme der Geldmasse treten, mit einigen Modificationen, die entgegengesetzten Wirkungen ein. Indem unter dieser Voraussetzung das Kaufvermögen der Einwohner sich vermindert, fallen die Preise der Waaren, aber ebenfalls nicht so schnell und nicht in demselben Grade, als die Menge des Geldes abnimmt; denn a) sträuben sich die Verkäufer so lange als möglich gegen die Herabsetzung des Preises; ein Theil der Käufer, der nicht zunächst durch die Abnahme der Geldmasse getroffen wird, läßt sich auch noch immer zu den alten Preisen herbei; die eingetretene Veränderung in der Barschaft des Landes ist den Marktparteien nicht sogleich erkennbar; erst dann, wenn man die Abnahme der Nachfrage und das Mißverhältniß, das zwischen dem Kaufvermögen der sonstigen Abnehmer und dem regelmäßig ausgebotenen Vorrathe eingetreten ist, zu erkennen anfängt, beginnt das Fallen der Preise; allein noch immer erfolgen b) von Seite der Unternehmer starke Gegenbestrebungen, bald weil sie noch Vorräthe in den Händen haben, welche mit höherem Kostenpreise producirt wurden, bald weil so manche ihrer Ausgaben, z. B. Steuern, im Voraus bedungene Zinsen- und Lohnzahlungen u. s. f. sich gleich geblieben sind. c) Die Preise jener inländischen Waaren, deren Stoffe, oder die als Halbfabrikate aus dem Auslande bezogen werden, können nicht in gleichem Grade, wie ganz inländische Erzeugnisse im Preise fallen, noch weniger d) die vom Auslande eingeführten vollendeten Waaren, da im Auslande nicht gleiche Ursachen der Preisverminderung eingetreten sind.

§. 153.

Wirkungen auf einzelne Classen.

Das Fallen der Preise wird auch nicht für alle Classen des Volkes die nämliche Wirkung hervorbringen. Zuvörderst werden jene Verkäufer, die für Abnehmer arbeiten, deren Kaufvermögen sich noch nicht vermindert hat, von der eingetretenen Veränderung weniger berührt; dann bleibt das Einkommen Derjenigen eine Zeit lang unvermindert, die auf feste Renten aus Bestand-, Dienst-, Lohn-, Zinsverträgen u. dgl. Anspruch haben. Andere Classen aber, deren Arbeiten oder Erzeugnisse weniger gesucht und schlechter bezahlt werden, leiden darunter allerdings. Im Laufe der Zeit gleichen sich zwar diese Zustände mehr oder weniger aus; es treten aber noch andere Erscheinungen ein, welche geeignet sind, die Umlaufsverhältnisse zu verbessern; dahin gehören: 1. das eifrige Bestreben, den Umlauf des Geldes zu beschleunigen, um dadurch, was an der Menge fehlt, zu ersetzen; 2. die häufigere Anwendung geldersetzender Mittel — Vorstellungszeichen des Geldes; — 3. die Verwendung so mancher, bisher zum unmittelbaren Gebrauche verwendeter Quantitäten edler Metalle für den Umlauf, Einschmelzung und Ausmünzung goldener und silberner Gefäße, Schmucksachen u. s. f., da sie sich im Umlaufe sehr gut verwerthen; vorzüglich aber das Bestreben, Geld oder Geldstoff für Waaren aus andern Ländern hereinzuziehen. Da die Preise der Güter im Auslande nicht gefallen sind, so werden theils die Handelsleute des Landes, wo das Sinken der Waarenpreise eingetreten ist, von den besseren Märkten des Auslandes für den Absatz ihrer Producte Vortheil zu ziehen suchen, theils wird der fremde Kaufmann gern Einkäufe in einem Land machen, wo die Waaren wohlfeiler geworden sind, sein Geld aber höher geschätzt und besser anzubringen ist, wogegen sich dieses Land in dem Bezuge ausländischer, nun schwerer zu saldirender Waaren beschränken wird. So ist es demnach nicht zu besorgen, daß es einem Lande je an Metallgeld fehlen wird, außer man hätte es durch eine starke Ausgabe von Papiergeld entbehrlich gemacht, oder das Land besäße, bei dem Mangel an Bergwerken auf edle Metalle, keine Gütervorräthe, welche es dem Auslande anbieten könnte.

Dritter Abschnitt.

Von dem Credite.

§. 154.

Begriff. — Eintheilungen: 1. Oeffentlicher — Privat-Credit.

Obgleich der Credit nicht unmittelbar zum Vermögen gehört, so hat er doch auf die Vermehrung desselben den größten Einfluß, indem er den Verkehr belebt, das baare Geld ersetzt, an die Stelle der umlaufenden Capitale tritt, oder den Uebergang von Werthen an andere

Besitzer vermittelt. Hier soll nun A. von dem Credite überhaupt, und B. von den verschiedenen Formen und Mitteln des Credits-Gebrauches gehandelt werden.

A. Vom Credite überhaupt.

Der Credit besteht in dem, in eine Person gesetzten Zutrauen, daß sie eine übernommene Zahlungsverbindlichkeit erfüllen werde. In diesem Sinne sagt man z. B., jemand erfreue sich eines großen Credits, man schenke jemand Credit, der Credit (das Zutrauen) sei mißbraucht worden u. s. f. Besitzt jemand Credit, so begnügt man sich häufig, statt gegenwärtig eine schuldige Leistung zu fordern, mit der vorausgesetzten Gewißheit, daß man künftig darauf rechnen kann; oder man vertraut dem Creditbesitzenden Güter, für die gegenwärtig kein Gegenwerth, sondern nur eine Zusicherung späterer Ausgleichung gegeben wird. In Darleihensgeschäften, bei welchen ganz vorzüglich vom Credite Gebrauch gemacht wird, spricht man vom Leihvertrauen aber auch bei vielen andern Geschäften zeigt er sich wirksam, als: beim Kauf auf Borg, bei Bürgschaften, oft bei Pachtverträgen u. s. f. In Beziehung auf das Subject, zu dessen Gunsten sich das Vertrauen äußert, unterscheidet man zwischen dem öffentlichen und Privat-Credite, je nachdem das Vertrauen in eine Regierung, oder in eine Privatperson gesetzt wird, und da die letztere eine physische oder moralische sein kann, läßt sich der Individual- vom Gesellschafts-Credite unterscheiden.

§. 155.

2. Real-. — Personal-Credit.

Nach der Grundlage, auf welcher das Zutrauen beruht, unterscheidet man zwischen dem Real- und Personal- oder dem persönlichen Credite; bei dem Real-Credite erhält der Berechtigte eine besondere Deckung für seine Forderung durch Zuweisung eines Faustpfandes oder einer Hypothek, aus deren Werthe er erforderlichen Falles seine Befriedigung soll erlangen können; bei dem persönlichen Credite dagegen nimmt er nur auf die Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten überhaupt und dessen (hier relevante) persönliche Eigenschaften Rücksicht. — Man hat bemerkt, der Real-Credit verdiene im Grunde diesen Namen nicht, denn wo der Gläubiger in einem zu seiner Befriedigung ausgewiesenen Vermögen seine Sicherstellung findet, dort kommen die persönlichen Eigenschaften nicht in Betrachtung, es bedürfe keines Zutrauens, wo die Gefahr für eine Forderung durch die Verpfändung von Gütern schon beseitigt ist. Diese Behauptung beruht jedoch auf zwei Voraussetzungen, welche gemeiniglich fehlen: a) daß das Pfandobject die Forderung nach ihrem ganzen Belaufe sammt Nebenverbindlichkeiten vollständig decke; b) daß der Gläubiger im Stande sei, sich aus der verpfändeten Sache ohne Schwierigkeit, Kosten und Verdrießlichkeiten zu erholen. Diese Voraussetzungen finden sich fast nur bei dem pactum commissorium, durch welches der Pfandgläubiger im Voraus ermächtigt wird, im Falle der Nichtbefriedigung, das Pfand, in dessen Besitz er gesetzt wird, als Eigenthum zu behalten, wenn zugleich der Werth des Pfandstückes so groß ist, daß er die Forderung des Gläubigers vollständig ausgleicht *). In andern Fällen ist immer noch die Frage, ob der Werth des Pfandes jenem der Forderung gleichkommt, ob der Gläubiger nicht die Gefahr eines späteren Sinkens des Werthes der verpfändeten Sache auf sich zu nehmen habe, ob ferner der Gläubiger nicht sein Pfandrecht im gerichtlichen Wege nur mit unvergeltenem Zeitverluste, mit vielem Verdruß und Kosten werde geltend machen können, ob er nicht die Unannehmlichkeit haben werde, schon die Zinsenzahlungen durch gerichtlichen Zwang erwirken zu müssen, oder endlich gar in eine langdauernde und kostspielige Crida-Verhandlung verwickelt zu werden. Unter solchen Umständen kann es leicht geschehen, daß ein Capitalist lieber auf den Personal-Credit eines wohlhabenden, ordentlichen und rechtlichen Mannes ein Darlehen gibt, als auf die Hypothek eines Menschen, dessen Lage und persönliche Eigenschaften ihm kein Zutrauen einflößen. Nur so viel läßt sich behaupten, daß in einem Lande, wo die Justizeinrichtungen gut sind, auch ein wenig bekannter Anleiher leicht Credit findet, wenn er eine Real-Sicher-

*) Allein gerade eine solche Nebenbestimmung beim Pfandvertrage wird aus wichtigen Gründen nach unsern Gesetzen als strafbarer Wucher, und auch durch andere Gesetzgebungen als ein verbotenes Uebereinkommen erklärt. Wir haben dagegen ein besseres Beispiel von Darleihensgeschäften auf Unterpfand, bei welchen wirklich der Credit, welchen der Schuldner verdient, gar nicht in Betrachtung zu kommen braucht, nämlich an dem ganz vorzüglich privilegirten Leihgeschäfte der österreichischen Nationalbank, bei welchem vorgesorgt ist, daß die Bank für ihre Vorschüsse vollständig gedeckt wird, und keine Gefahr bei der Geltendmachung ihrer Forderung läuft, da diese auf die einfachste Weise geschieht.

heit zu bestellen vermag, daß sein Credit dann aber eingeschränkt bleibt auf den Werth des Pfandstückes, mit welchem er die fremde Forderung deckt.

§. 156.

Vortheile des Credits.

Bei der Würdigung des Credits in volkswirthschaftlicher Beziehung ist vor Allem zu bemerken, daß er unmittelbar die Menge der Güter oder des Capital eines Volkes zu vermehren nicht vermag. Die Schriftsteller der früheren Zeit, welche das Widerspiel behaupteten, haben übersehen, daß bei jeder Verschreibung über ein Creditgeschäft, welche der Besitzer freilich unter seine Activa rechnet, ein gleiches Passivum von Seite des Schuldners bestehe, und solche Verschreibungen durchaus keine Gegenstände sind, welche Bedürfnisse direct befriedigen, sondern dieses erst mit jenen Gütern geschehen kann, die zu ihrer Einlösung oder Tilgung gegeben werden. Ungemein wichtig ist aber der *mittelbare Einfluß, welchen der Credit auf die Vermehrung des Volksvermögens äußert*. Wir sehen a) so viele Menschen in dem Besitze von Mitteln zur Production (von Capitalen), die nicht geeignet sind, *selbst davon den zusagenden Gebrauch zu machen*, welcher Gebrauch aber eintritt, wenn sie solche Andern anvertrauen, welche Kenntniß, Kraft und Neigung haben, sie zur Gütererzeugung zu verwenden. Insbesondere gelangt auf diese Weise eine Masse von umlaufenden Capitalen in die Hände von Unternehmern, die durch ihre Thätigkeit neue Güter schaffen, ohne daß dabei der Vortheil der Eigenthümer dieser Betriebs-Vorräthe unbeachtet bleibt, welche für deren Ueberlassung in die Benützung bei Unternehmungen eine Rente, Zinsen, erhalten. Dadurch wird aber b) die *Neigung zur Sparsamkeit* auch bei solchen Personen angeregt, welche die aufgesammelten Vorräthe nicht selbst productiv anzuwenden fähig oder Willens wären; in Folge dessen wächst der National-Betriebsamkeit eine mächtige Unterstützung (durch Capitals-Vermehrung) zu. c) *Ersetzt* der Credit, wie oben bemerkt wurde, häufig die *Stelle des baaren Geldes, belebt den Umlauf* desselben und bewirkt, daß auch eine geringere Menge dem Bedarfe des Verkehres genüge; die Arbeiten oder Güter, welche sonst zur Beischaffung eines größeren Vorrathes an Geldstoffen hätten verwendet werden müssen, können jetzt auf andere Weise dem Volke nützlich werden.

§. 157.

Nähere Würdigung derselben.

Wahr ist es, daß durch den Credit nicht bloß Capitale (im wirthschaftlichen Sinne), sondern auch Verbrauchsvorräthe für Aufborgende verfügbar werden; man hat seinen Gebrauch daher als gefährlich, ja als schädlich erklärt. Er gibt, sagte man, dem Genußlustigen das Mittel, seine Genüsse auszudehnen; große Summen werden zur Ueppigkeit, zur Verschwendung aufgeborgt; er vergrößert endlich überhaupt die unproductive Consumtion. Allein abgesehen davon, daß nicht jede Vermehrung der letzteren an sich schon ein Uebel ist, wird der Credits-Gebrauch selbst bei der Aufborgung von Verbrauchs-Vorräthen sich in anderen Fällen als wohlthätig bewähren; er macht es der Regierung, so wie Privatpersonen möglich, sich in Nothlagen zu helfen, einen wenn gleich unproductiven, aber nothwendigen oder nützlichen Aufwand zu decken, und so manchen Verlegenheiten auszuweichen, die sonst sehr drückend gewesen wären. Man kann schon diese Vortheile als zureichend ansehen, um jenen Nachtheilen das Gegengewicht zu halten; aber der Nutzen, welchen der Credit in der Production leistet, läßt die Wagschaale ganz zu seinen Gunsten sinken. — Man kann auch nicht, wie es schon öfters geschehen ist, den Credit, welchen Gewerbsleute den Urproducenten durch Verborgung ihrer Gewerbserzeugnisse bis zur nächsten Ernte gewähren, aus dem Grund als an sich bedenklich erklären, weil dadurch der Betriebsfond der Gewerbtreibenden geschwächt wird. Bei solchen Geschäften muß man voraussetzen, daß der Urproducent nicht genügende Baarschaft besitzt, sonst würde er nicht, wie es gewöhnlich geschieht, dem Gewerbsmann seine Waaren theuerer bezahlen, oder geradezu für den Credit Zinsen zugestehen; würde ihm demnach die Waare (oder Leistung) nicht auf Credit abgelassen, so müßte er entweder seinen Productiv-Fond schwächen, oder die Waare entbehren; im ersteren Falle würde das Volk mehr bei der Urproduction verlieren, als der Gewerbsmann aus der Baarzahlung Vortheil hätte, im letzteren Falle aber würde es diesem an Absatz fehlen, und was würde es ihm helfen, daß er nun mit dem ganzen Capitale produciren kann, wenn ihm das Product nicht abgenommen wird. Meistens kann angenommen werden, daß die Betriebsmittel des Gewerbsmannes groß genug sind, um seine Production auf zusagender Höhe zu erhalten, und auf den Eingang der Preise für einen Theil seiner verkauften Erzeugnisse eine

Zeit lang zuwarten zu können. Einer gleichförmigeren Circulation der Güter sagt der erwähnte Creditsgebrauch schon deshalb zu, weil nun die Landleute ihre Einkäufe nicht alle bis zur Verwerthung ihrer Früchte aufschieben dürfen, sondern sie zu verschiedenen Zeiten machen können. Nur dann also, wenn ein solches Creditgeben die Landleute leichtsinnig machte, ihnen zu einer unnöthigen Consumtion die Mittel gewährte, kann man es als nachtheilig ansehen *).

§. 158.

Grundlagen des Credits: a) die sächliche, b) die persönliche.

Daß, wie das Creditgeben voraussetzt, der Verpflichtete seinen Gläubiger befriedigen werde, hängt theils von seiner ökonomischen Lage, von seiner Fähigkeit zu leisten, was er schuldig ist, theils von seinem Willen dazu ab. Es läßt sich daher a) eine sächliche und b) eine persönliche Grundlage des Credits unterscheiden **). (a) Die sächliche Grundlage, welche in dem „erfüllen Können," in der Fähigkeit, den Gläubiger zu befriedigen, besteht, setzt das Dasein einer hinreichenden Vermögenskraft dazu voraus; hängt daher von dem Umfange und der Sicherheit des Besitzes, der Größe und Nachhaltigkeit des Erwerbes, und von der Verwendbarkeit der Bestandtheile des Besitzthums zur Abtragung der Schuld ab. (b) Die persönliche Grundlage des Credits, welche in dem „erfüllen Wollen," in der Bereitwilligkeit, die vorhandenen Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden, besteht, wird bestimmt durch die Gesinnungen des Verpflichteten, den bekannten Charakter desselben, die Meinung, welche man von dem Einflusse hegt, welchen die verschiedenen Beweggründe, zu leisten, was man schuldet, auf den Creditsuchenden äußern werden. Diese Beweggründe können religiöse, sittliche, bloß rechtliche (Loyalität), oder nur die der Klugheit sein, sich auch wohl mit einander vereinigen. Wer die Nothwendigkeit, eine übernommene Leistungsverbindlichkeit zu erfüllen, als eine Gewissens- oder moralische Pflicht erkennt, wer Anstand nimmt, durch Vertragsbrüchigkeit zum Rechtsverletzer zu werden, oder wer seine Verbindlichkeit auch nur deßhalb erfüllt, weil ihm seines Vortheils wegen daran liegt, daß man ihm ferner Zutrauen schenke, der wird, sobald man weiß, daß er durch solche Motive bestimmt werde, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und wenn man dieß auch künftig von ihm erwartet, Credit finden, der in seinem Umfange vorzüglich von der Stärke abhängt, mit welcher diese Beweggründe sich äußern.

*) In dieser Voraussetzung hat man z. B. verboten, den noch rohen Landleuten Branntwein auf Credit zu verabfolgen.

**) Man darf diese durchaus nicht mit dem Real- und Personal-Credite verwechseln, denn diese beiden Arten des Credits haben, und zwar jede die hier bemerkte doppelte Grundlage; bei dem Real-Credite, wo das Vermögen die Schuld abzutragen, im äußersten Falle im Werthe der eingeräumten Sicherstellung liegt, kommt es doch — wenn überhaupt vom Credite dabei die Rede sein soll — auch auf die persönlichen Eigenschaften des Schuldners an; so wie diese, wenn sie auch noch so beruhigend sind, bei dem Personal-Credite für sich nicht genügen, wenn man bei dem Verpflichteten nicht auch auf zulängliche Mittel zur Zahlung rechnen kann.

§. 159.

Ersatz für den mangelnden Willen.

Der öffentliche Credit bleibt auf die hier angegebenen Grundlagen beschränkt; fehlt der Finanzverwaltung vielleicht der Wille, ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, so kann keine Nöthigung gegen sie eintreten; fehlt dieser Wille aber bei Privatschuldnern, so findet sich im gerichtlichen Zwange ein Ersatz dafür; sollten bei ihnen daher die inneren Motive zur Befriedigung ihrer Gläubiger fehlen, so finden diese gleichsam eine Stellvertretung dafür in der äußeren Nöthigung, die auf ihr Ansuchen der Richter gegen den böswilligen Schuldner eintreten läßt. Schon die Gewißheit, daß erforderlichen Falles ein solcher Zwang eintreten wird, bestimmt viele Schuldner, es nicht darauf ankommen zu lassen, besonders wenn sie wissen, daß ihnen dann noch andere Unannehmlichkeiten, als: Entschädigungsleistungen für die den Gläubigern zugezogenen Nachtheile, Zahlung von Gerichtskosten, Schwächung oder Verfall ihres Credits ꝛc. bevorstehen. Dieß setzt sorgfältig abgefaßte Gesetze, ein gute Proceß-Ordnung und vorsichtige Besetzung der Gerichte voraus. Was dafür insonderheit, so wie zur Ausdehnung und Befestigung der Grundlagen des Credits geschehen kann, soll im zweiten Bande, im IV. Hauptstücke — von dem Einflusse der Regierung auf das Geld- und Creditwesen — näher erörtert werden.

F. Von den verschiedenen Mitteln und Formen des Credits-Gebrauchs.

§. 160.

Credit-Mittel.

Die Entwicklung des Credits hat zur Anwendung gewisser, den Güterumsatz erleichternder Verrechnungen und Verschreibungen unter den Verkehrtreibenden geführt und die Errichtung eigener Institute veranlaßt, deren Zweck auf die Beförderung des Umlaufes gerichtet ist. Dahin gehören: I. kaufmännische Abrechnungen, II. Assignationen, III. Wechsel, und IV. Banken. Auf welche Weise diese nun der Circulation ihre Dienste leisten, und wie insbesondere die letzteren hierzu angemessen einzurichten sind, ist Gegenstand der nächsten Untersuchung, bei welcher auf das Technische dieser Mittel nur in so weit eingegangen werden soll, als es zur Verständlichkeit der nachfolgenden Erörterung nothwendig ist. Was die Regierung zur Regulirung und Förderung eines oder des anderen dieser Mittel vorkehren soll, wird später im praktischen Theile der Volkswirthschaftslehre gezeigt werden.

§. 161.

I. Abrechnungen.

(I.) Kaufmännische Abrechnungen. Unter den Handelsleuten, die mit einander in einem lebhaften Verkehre stehen, kommt es bald dahin, daß Forderungen und Schulden, welche dabei entstehen, nicht sogleich mit Geld ausgeglichen, sondern einstweilen in den Büchern der Handelsfreunde nur ins Haben (Credit) und Sollen (Debet) gebracht, d. i. als Guthaben oder als schuldige Leistung vorgeschrieben werden. Die einzelnen Posten können auf sehr verschiedene Weise entstanden sein; durch abgegebene oder bezogene Waaren, Commissionsgebühren, Provisionen, Trassirungen, oder Wechselzahlungen, Entschädigungen u. s. f., wenn sie sich nur bestimmt auf ein Geld-Conto bringen lassen. Am Ende eines gewissen Zeitraumes (z. B. beim Jahresschlusse) werden die Summen eines jeden der beiden Conti zusammengerechnet, gegen einander bilanzirt, wobei es sich nun zeigt, welcher von beiden Theilen dem Andern noch einen Rest zu vergüten habe (wessen Sollen sich größer zeigt als sein Haben); in dieser Form wird dann der Conto corrente ausgefertigt, ausgewechselt und nachdem er richtig befunden ist, über den Saldo auf verschiedene Art verfügt, indem er z. B. als Guthaben auf die Rechnung des nächsten Jahres übertragen, baar herausbezahlt, an einen Dritten überwiesen, oder darauf trassirt wird. — Auf diese Weise werden große gegenseitige Forderungen getilgt, indem sie, so weit sie sich ausgleichen, durch Compensation erlöschen, und oft nicht einmal die Differenz bezahlt, sondern weiter creditirt wird; die Waaren und Leistungen werden wieder selbst unter einander als Gegenwerthe behandelt, nur mit der großen Erleichterung gegen einen bloßen Tauschverkehr, daß das Geld als Preismesser gedient hat, obgleich es nicht weiter, oder doch nur wenig davon in die Circulation eingetreten ist.

§. 162.

II. Assignationen. — III. Wechsel; ihre Anwendung, — Discontirung.

(II.) Anweisungen (Assignationen) sind Aufträge eines Geschäftsmannes an einen andern, einem Dritten eine bestimmte Geldsumme auszuzahlen. Für denjenigen, der an einen Geschäftsmann eine Forderung zu stellen hat, kann die Anweisung ein Mittel sein, seinen Gläubiger durch die Abtretung dieser Forderung zu befriedigen, indem er ihn zur Erlangung der Bezahlung an seinen Schuldner anweist. Eben so kann auch eine bezogene Waarenpartie durch eine Anweisung bezahlt werden. Der Vortheil eines solchen Geschäftes (in seiner Einfachheit) besteht darin, daß statt zwei Baarzahlungen nur eine eintritt, und doch zwei Forderungen ausgeglichen werden *). — Der Grundgedanke der Anweisungen hat aber (III.) in dem Wechselgeschäfte eine viel weitere Ausbildung erhalten. Die durch dasselbe erleichterte Uebertragung von Forderungen, welche man an einen (oft sehr) entfernten Ort zu stellen hat, erspart die Kosten, Gefahren und die Einbuße an Zinsen, welche sonst bei Uebersendung baarer Summen eintreten würden **). Dies gilt von den förmlichen Wechseln, d. i. solchen,

*) Wenn sich jedoch jemand gegen Erlag einer Geldsumme an ein Handelshaus von demselben eine Anweisung auf einen dritten Ort geben läßt, wo er das Geld erheben und verwenden will, so besteht der Vortheil bloß in der Ersparung der Kosten und Gefahren bei dem Ueberführen von Baarschaft, und darin, daß jedem der beiden Orte seine umlaufende Geldmasse erhalten wird.

**) Geld, welches sich auf dem Transporte befindet, kann nicht benützt werden, der Kaufmann verliert den Ertrag, welchen er sich durch dessen

die an einem andern als dem Ausstellungsorte zahlbar sind. Unfirmliche oder am Ausstellungsorte selbst zahlbare Wechsel (Platztratten) gewähren zwar diese Vortheile nicht, doch dienen sie gleichfalls zur Ausgleichung von Forderungen, wobei vor der Hand dem Gelde ein Umlauf erspart werden kann *). Ist auf den Wechsel eine Valuta in Waaren gelaufen, so bezahlt er diese einstweilen so gut als baares Geld, oder es liegt deren Saldirung eigentlich in dem gegebenen Anspruche auf die Werthsumme, welche zur Verfallszeit für den Wechsel wird geleistet werden. Werden Wechsel acceptirt, auf welche keine Valuta gelaufen ist, so sind sie im Grunde nur Schuldpapiere, die geeignet sind, Geld auf Credit zu schaffen. Ist in dem einen oder andern Falle dem Inhaber des Wechsels daran gelegen, dafür noch vor der Verfallszeit Geld zu erhalten, so läßt er ihn discontiren, d. i. er überträgt das Eigenthum desselben an einen Dritten, der in

Anwendung im Umlaufe, z. B. durch Escompte, hätte verschaffen können. In je weitere Entfernung, auf je unvollkommneren oder unsicherern Verbindungswegen Geldsummen versendet werden sollen, um so beschwerlicher fällt dies dem Handel. Wenn aber z. B. A in Wien an B in Hamburg 5000 fl. zu zahlen hat, C in Hamburg an D in Wien 5000 fl. schuldet, so kann die Schuld des A an den B dadurch abgetragen werden, daß der erstere die gedachte Summe an D in Wien als Valuta für einen Wechsel hingibt, welchen dieser an C in Hamburg trassirt, und womit er ihn anweist, die 5000 fl. an B, gleichfalls in Hamburg, zu entrichten; A sendet nun die Tratte an B ein, welchen er auf diese Weise befriedigt, sobald C den Wechselauftrag angenommen (acceptirt) und den Brief bezahlt hat. Die Gläubiger B und D haben dann beide ihre Bezahlung erhalten, ohne daß zwischen Wien und Hamburg Geld versendet wurde, wozu man sonst 10,000 fl. gebraucht hätte.

*) Die unförmlich eigenen (trockenen) Wechsel sind im Grunde Schuldbekenntnisse, in welchen der Aussteller sich verpflichtet, dem Inhaber (Remittenten oder dessen Ordre) eine bestimmte Summe zu einer gewissen Zeit zu entrichten. Auch diese sind für den Umlauf nicht gleichgültig, weil sie es oft vermitteln, daß Güter in die Hand eines Empfängers gelangen, der es nicht vermag, oder doch nicht Willens ist, sie auch sogleich zu bezahlen; z. B. ein Fabrikant, welcher besorgt, daß sein nöthiger Rohstoff im Preise steigen wird, nimmt einem Kaufmann eine solche Partie davon ab, die er nicht sogleich zu bezahlen bereit ist, er stellt ihm aber dafür einen Wechsel aus, welchen er in drei Monaten, d. i. nicht selten zu einer Zeit bezahlen wird, da er einen Theil des Stoffes schon verarbeitet und das Fabrikat abgesetzt haben wird.

die Wechselverpflichteten Vertrauen setzt und mit Baarschaft versehen ist, die Wechselsumme vor der Verfallszeit zu bezahlen, und diese dann seiner Zeit von dem Acceptanten erhebt, oder über den Werth des Wechsels auf andere Weise verfügt. Da demjenigen, der discontiren ließ, dadurch ein gleicher Vortheil zugeht, als hätte man ihm ein Geld-Capital dargeliehen, so läßt er sich dafür gern zu einer, den Zinsen ungefähr gleichen Vergütung herbei; der Discontirende aber betrachtet das Geschäft als eine Gelegenheit, sein Geld-Capital rentenbringend anzulegen; damit ihm in jener Vergütung nun seine Rente zugehe, gibt er dem Wechselinhaber einen etwas geringern Geldbetrag, als die Wechselsumme ausdrückt, und die Differenz zwischen dem Geldbetrage, mit welchem er den Wechsel einlöset, und der Wechselsumme selbst bildet den Discont *).

§. 163.

Indossirung der Wechsel.

Was die Wechsel für die Circulation vorzüglich wichtig macht, ist ihre leichte Uebertragbarkeit, da sie bloß mit einer auf ihre Rückseite aufgesetzten Abtretungsformel (Indossement, Giro) von dem Inhaber (Remittenten, oder seinem Giratar, der dadurch aber zum Giranten wird) auf einen Dritten, und dann auf dieselbe Weise wieder an Andere übergehen können. Kann dieses sicher, bequem und kostenlos geschehen, so wird dadurch der Wechsel dem Gelde sehr nahe ge-

*) Wenn man den Discont als die Zinsen des Einlösungsbetrages bezeichnet, so kommt zweierlei zu bemerken; erstens waltet hier kein Darlehensgeschäft ob, sondern es wird das Eigenthum des Wechsels übertragen, der frühere Inhaber des Wechsels erscheint weniger als Schuldner, als in der Eigenschaft eines Verkäufers, und dabei bleibt es auch, wenn der Wechsel zur Verfallszeit von dem Acceptanten bezahlt wird; nur dann, wenn dieses nicht geschieht, kann er als einer der noch wechselrechtlich Verpflichteten in Anspruch genommen werden. Zweitens richtet sich die Höhe des Discontos nicht ganz nach dem landesüblichen Zinsfuße, indem sich ein Unterschied zwischen der Verzinsung von Capitalen, die zu einer lange dauernden und jener, die nur zu einer vorübergehenden Verwendung bestimmt sind, wahrnehmen läßt. Die letztere wird ganz vorzüglich durch die Anhäufung, oder den Mangel des Geldes auf einem Handelsplatze bestimmt, so daß wenn eine Geldklemme eintritt, der Discont oft sehr hoch steht, wie er im Gegensatze wieder fällt, wenn Geld im Ueberflusse vorhanden ist und Gelegenheiten gesucht werden, es fruchtbringend anzulegen.

bracht, er wird fähig, die Forderungen vieler Geschäftsleute gegen einander auch an verschiedenen Orten, über welche mit ihm disponirt wird, auszugleichen, und erspart die Baarzahlungen *). Daß indessen die Wechsel im Verkehre mit dem Gelde völlig identisch, oder dasselbe ganz zu ersetzen geeignet werden, läßt sich wohl nie erwarten; zuvörderst hat auf ihre Geltung der Credit immer einen größeren oder geringeren Einfluß; die Solidität der durch den Wechsel verpflichteten Personen ist nicht jedermann bekannt, man kann deshalb, oder weil man das Papier nach seiner Lage nicht zu verwenden weiß, Anstand nehmen, sich eine Zahlung damit gefallen zu lassen; man kann Wechsel nicht so aller Orts verwenden, und erhält darauf die Zahlung nur zu einer bestimmten Zeit; kurz, die Ursache des großen Unterschiedes liegt darin, daß das Geld die Bürgschaft seines Werthes in sich trägt, während sie bei den Wechseln außer ihnen, in den Leistungen dritter Personen, liegt. Dies hindert jedoch nicht, daß der Gebrauch der Wechsel dem Handel große Bequemlichkeit verursache, viele Kosten erspare, und vieles Geld im Umlaufe ersetze, oder die Wirkung der vorhandenen Geldmasse beträchtlich verstärke.

§. 164.

Wechselpreis: a) Gewährpreis.

Die Vortheile, welche mit dem Gebrauche von Wechseln für die Geschäftsleute verbunden sind, erzeugen bald eine lebhafte Nachfrage darnach; man bedient sich ihrer auch zur Uebertragung anderer Werthe und zur Ausgleichung anderer Forderungen, als jener, die im Waarenhandel vorkommen **). Diejenigen dagegen, die über Wechsel verfügen

*) Man hat zwar behauptet, die Wichtigkeit der Wechsel als geldersetzendes Mittel sei deßhalb nicht bedeutend, weil die Wechselvaluta dem Trassanten, jedem Giranten und endlich vom Acceptanten bezahlt werden muß, folglich in diesen Fällen doch wieder Geld umlaufe. Allein die Valuta, die für den Wechsel gegeben wird, besteht in gar vielen Fällen nicht im baaren Gelde, was man um so weniger in Abrede stellen kann, als im Handel wirklich ein großer Theil der Wechsel nur auf den Werth bezogener oder gelieferter Waaren umläuft. Besteht doch auch ein guter Theil der Deckungen, welche die Trassaten erhalten, nur in Waaren oder Wechselforderungen.

**) Zinsen und andere Renten werden durch Wechsel übermacht; Reisende machen davon Gebrauch; man wendet sie im Papierhandel an; Zahlungen der Regierungen werden damit geleistet u. s. f.

können, suchen sie vortheilhaft zu verwerthen. Wechsel werden dann wie Waaren behandelt, die auf dem Markte erscheinen, ausgeboten und gesucht werden *); es muß somit ihr Umlaufswerth auch mit dem allgemeinen Preismaßstabe oder in Geld bestimmt werden; die dafür zu gebende Geldsumme bildet im Allgemeinen den Wechselpreis, bei welchem sich, wie bei dem Preise anderer Güter, zwischen dem Gewährpreise und dem Marktpreise unterscheiden läßt. Durch die Erwerbung eines Wechsels erlangt man ein Recht auf jene Summe, auf welche er gestellt ist; da man sich den Wechsel aber häufig in einer andern Valuta verschafft, so muß vor Allem das Verhältniß derselben zur Geldsumme und Währung, auf welche der Wechsel lautet, ausgemittelt werden; durch die Vergleichung beider erhält man den Gewährpreis des Wechsels. Dieser ist natürlich der Wechselsumme numerisch gleich, wenn man sich die Tratte mit der nämlichen Valuta verschafft, auf welche sie gestellt ist **). Ist die Währung, auf welche der Wechsel gestellt ist, aber von jener, mit welcher man sich denselben verschafft, verschieden, wie es bei den abweichenden Münzsystemen der Staaten gewöhnlich der Fall ist, so müssen beide Währungen gegen einander ausgeglichen oder bestimmt werden, welche Summe in der einen Währung einer bestimmten in einer anderen Währung ausgedrückten Summe gleich ist. Darin besteht nun das natürliche Wechsel-Pari ***). Ueber den Gewährpreis eines Wechsels drückt man sich nur mit einem Satze, d. i. entweder mit einer Anzahl von Geldstücken oder nach Percenten aus, und es versteht sich dann die andere Größe nach der bekannten Uebung von selbst †). Jene Valuta, in welcher

*) Ihr vorzüglichster, oft gesetzlich ausschließender Markt ist die Börse.

**) So ist z. B. der Gewährpreis eines Wechsels von 1000 fl. Conv. Münze von Wien auf Prag gezogen, ebenfalls 1000 fl., die jenen Betrag vollständig ausgleichen, mit welchem zuletzt in Prag der Wechsel wird bezahlt werden.

***) Man will z. B. zu Paris einen Wechsel von 200 Pfund Sterling auf London an sich bringen, nach Pfund Sterling bezahlt man aber in Frankreich nicht, sondern nach Franken; man ermittelt also, wie viel Franken auf ein Pfund Sterling zu rechnen sind, findet sich, daß ein Pfund gleich ist 25 Franken, so wird man mit 5000 Franken die Wechselsumme von 200 Pfund Sterling ausgleichen müssen.

†) So wird man nach dem obigen Beispiele zu Paris sagen: Curs (oder eigentlich natürliches Wechsel-Pari) auf London 25 Franken; die Geschäftsleute wissen dann ohnehin, daß unter der Summe, welcher man 25 Franken gleich erklärt, ein Pfund Sterling zu verstehen ist.

der Curs ausgedrückt wird (gewöhnlich die des Ortes, wo der Wechsel negozirt wird), heißt die veränderliche, die andere, im Sinne behaltene, die feste Valuta *).

§. 165.

Einfluß der Ordnung im Geld- und Münzwesen.

Es tritt kaum irgendwo die Nothwendigkeit eines festen Werthes des allgemeinen Tauschmittels, und der Ordnung im Geld- und Münzwesen schärfer hervor, als im Wechselgeschäfte. Dem Wechselgläubiger ist es nicht um einen Anspruch auf eine gewisse Summe im Nennwerthe, auf eine Anzahl von Rechnungseinheiten, sondern um den wahren Werth dessen zu thun, was er durch den Wechsel erhalten soll. Da nun in dem Werthe des Geldes an jenem Orte, nach welchen ein Wechsel gezogen ist, Veränderungen vorgehen können, so zeigt es sich, daß das natürliche Pari nicht immer dasselbe bleiben kann. Besteht keine Ordnung im Münzwesen, muß der Wechselinhaber besorgen, mit geringhältigeren, beschädigten oder stark abgenützten Münzen bezahlt zu werden, und dabei eine Einbuße zu erleiden, so sucht er sich gegen einen Verlust dadurch schadlos zu halten, daß er weniger für den Wechsel gibt, als wenn er auf gehörige Zahlung in vollwichtiger (oder wenigstens um den angenommenen Werth stets wieder verwendbarer) Münze hätte rechnen können **). Der Einfluß der Abnützung der einzelnen Münzstücke macht sich indessen so lange nicht fühlbar, als diese noch mit den vollhältigen in gleicher Geltung umlaufen, und für den vollen Nennwerth bei den öffentlichen Cassen angenommen werden. Findet sich aber nur geringhältige Münze in der Circulation, so nimmt man beim Wechselgeschäfte allerdings auf den

*) In zwei mit einander verkehrenden Ländern hat man häufig ganz verschiedene Ausdrücke, um den Curs zu bezeichnen, da dabei verschiedene Einheiten zu Grund gelegt werden. In Hamburg spricht man sich z. B. über den Curs nach Paris dahin aus: wie viel drei Franken in Schilling, lübisch-Banko, kosten, und sagt dann, Pari auf Paris 25½ Schillinge; in Paris dagegen gibt man an, welcher Summe von Franken 100 Mark-Banko gleich kommen, und erklärt dann: Par auf Hamburg 187 Franken.

**) So konnte z. B. der Wechsel-Curs nach Constantinopel keine Stätigkeit zeigen, so lange im Münzwesen der Pforte keine gute Ordnung eingehalten wurde, außer man trassirte auf eine sichere fremde Währung, in welcher der Wechsel zu bezahlen war.

Verlust Rücksicht, den man durch die Befriedigung damit erleiden würde. Noch gewisser geschieht dies beim Eintritte sogenannter Münzirrungen, d. i. der absichtlichen Ausprägung von Münzen mit einem geringeren Gehalte an edlem Metalle, als sie nach ihrem Nennwerthe haben sollten, oder bei einer Erhöhung dieses letzteren bei gleichbleibendem inneren Gehalte. Wenn in dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden soll, ein im Werthe veränderliches Papiergeld im Umlaufe ist, so bleibt sich der natürliche Wechselpreis nur bei jenen Tratten gleich, die noch auf das nebenher vorhandene echte Geld gezogen sind; sobald sie aber im Papiergelde bezahlt werden sollen, wird der sie Negozirende zunächst auf das schwankende Werthsverhältniß sehen, in welchem das zu empfangende Papiergeld zu dem Metallgelde steht, und ihr Preis wird sich mit diesem Geldwerthe der Papiervaluta ausgleichen; und eben so wird man von dieser letzteren an dem gedachten Orte für einen Wechsel, der anderswo in gutem Gelde bezahlt werden wird, so viel bezahlen müssen, daß nach dem Curse des Papiergeldes diese Summe an Metallgeld ausgeglichen wird.

§. 166.

b) Marktpreis; c) Curs.

Die Wechsel erhalten im Umlaufe einen Marktpreis, welcher insbesondere der Wechsel-Curs genannt wird. Dieser ist wie bei anderen in den Verkehr kommenden Gütern von dem Verhältnisse der Nachfrage und des Angebots abhängig. Betrachtet man den Wechselverkehr in seiner einfachen Gestaltung, so geht die Nachfrage nach Wechseln, als bequemen Zahlungsmitteln, von Denjenigen aus, welche anderwärts Zahlungen zu leisten haben, weil sie z. B. von daher Waaren bezogen; ausgeboten aber werden Wechsel von Jenen, welche Forderungen, z. B. für gelieferte Waaren an einen dritten Ort zu stellen haben. Wären die Zahlungen, welche die Handelsleute eines Ortes an einem andern Orte zu leisten haben, jenen gleich, die ihnen von dorther gebühren, so würde sich jede Schuld durch eine Forderung ausgleichen lassen, und man würde zur Berichtigung der ersteren gerade so viele Wechsel suchen, als angeboten werden können. Schuldet aber der eine Ort an den andern mehr, als er an denselben zu fordern hat, so werden mehr Wechsel gesucht, da die Schuldner dieses vortheilhafte Mittel der Wechsel benützen wollen, um ihre Ausstände zu saldiren; da aber nur auf ein geringeres Guthaben gezogen werden

kann, so stehen jene, welche Andere mit Wechseln versehen können, im Vortheile, und fordern daher etwas mehr als das Pari, was man ihnen auch entrichtet, sobald Wechsel nicht mehr um geringeren Preis zu haben sind, es aber noch immer vortheilhaft erscheint, mit denselben zu zahlen. Es **steigt** daher der Curs der Wechsel, so wie er bei umgekehrtem Stande der Dinge fällt, wenn nämlich, weil man größere Forderungen an den dritten Ort zu stellen, als abzutragen hat, mehr Wechsel ausgeboten, als gesucht werden.

§. 167.

Was ihn modificire.

In der Geschäftswelt treten in diesem Verkehre freilich sehr wichtige Modificationen ein; daß ein Theil der Forderungen gar nicht mit Wechseln, sondern durch Abrechnung saldirt wird, daß man oft nicht a drittura wechselt, daß man sich der Wechsel auch in anderen, als den reinen Handelsgeschäften bedient; daß der Credit öfters erlaubt, Wechsel zu ziehen, welchen noch keine bestehende Forderung entspricht u. s. f. In der Hauptsache werden sich aber immer die erwähnten Marktverhältnisse wirksam zeigen, und man vermag eben so wenig den Wechsel-Curs schicklich durch ein Gesetz zu fixiren, als den Marktpreis anderer Waaren zu bestimmen. Die Kaufleute suchen selbst Mittel auf, bei ihren Zahlungen hohe Wechsel-Curse zu vermeiden; kostet es weniger durch Wechsel über einen dritten Ort, wohin, und von wo an den letzten Zahlungsort günstigere Curse bestehen, eine Schuld zu tilgen (mittelst der Arbitrage-Geschäfte), so wird dieses auch geschehen, weil der Kaufmann davon unmittelbar den Vortheil hat *). Höher kann indessen der Wechsel-Curs nicht steigen, als bis es dem Nachfragenden vortheilhafter wird, seine Zahlungen auf andere Weise, insbesondere durch Uebersendung baaren Geldes zu leisten. Was daher diese Zahlungsarten ausschließt, beschränkt oder erschwert, kann bei einem unzureichenden Angebote nur eine um so höhere Steigerung des Wechsel-Curses zur Folge haben; hierher gehören: große oder künstlich erhöhte Transportkosten des Geldes **), Unsicherheit der Geldsendungen, Unordnungen im Frachtwesen, Unsicherheit der Straßen, Gefahren im Kriege u. dgl., welche Erscheinungen entweder die Assekuranz-Kosten vergrößern, oder doch die Gefahr des Unternehmers vermehren; die Länge und Schwerfälligkeit des Transportes, bei welcher der Geschäftsmann die Benützung des Geldes lange entbehren, also gewissermaßen einem Zinsenverluste sich unterziehen muß; Geldausfuhrverbote *) u. s. w.

*) Darin ist aber auch ein Grund zu suchen, warum die Wechselcurse der verschiedenen Handelsplätze auf einander einwirken; es ist dies eine Folge jener Modificationen der Nachfrage nach Wechseln.

**) Wenn sich z. B. die öffentliche Postwagen-Anstalt das Monopol der Geldversendungen vorbehält, und dann die Tarifsätze hoch stellt.

§. 168.

Wirkung des Standes des Wechsel-Curses.

Wenn man die Wirkung untersucht, welche der hohe oder niedere Stand des Wechsel-Curses auf den Wohlstand eines Volkes äußert, so kann man nicht behaupten, daß der letztere geradezu durch einen hohen Stand verliere, oder durch einen niederen gewinne. Da ein Wechsel jederzeit am Zahlungsorte dem Inhaber die Summe verschafft, auf die er gestellt ist, so kann durch die Curs-Differenz nur demjenigen ein abgeleiteter Gewinn verschafft werden, der den Wechsel über dem Pari weggeben konnte, jener aber, welcher den Wechsel kaufte, muß diese Mehrausgabe sich gefallen lassen, so wie er umgekehrt bei einem niedrigen Stande des Curses etwas an der Wechselsumme gewinnt, was der Verkäufer fahren ließ, um den Wechsel an Mann zu bringen; somit gleichen sich Gewinne und Verluste der beiden Parteien gegen einander aus. Aber eine entferntere Wirkung auf den Preis der Waaren wird allerdings eintreten. Wenn der Curs über dem Pari steht, folglich jener, der für eine bezogene fremde Waare Schuldner geworden ist, mehr Geld aufwenden muß, um die Zahlung zu leisten, so kommt ihm eigentlich die Waare höher zu stehen, und dafür wird er nun den Ersatz vom Käufer der Waare suchen. Eben so wird auch beim niederen Curse der Wechsel derjenige, der eine Forderung an einen dritten Ort um geringeren Preis sich verschaffen kann, die Waare, welche er dafür bezieht, um etwas wohlfeiler in den Händen haben, also auch um etwas billiger verkaufen können, was, wie sich später zeigen wird, auf den Gang des Verkehres nicht ohne Einfluß bleibt.

*) Diese können den Wechsel-Curs in so weit erhöhen, bis es der — freilich nicht loyale — Geschäftsmann vortheilhafter findet, Geld auf Schleichwegen außer Landes zu schaffen, oder bis zur Höhe der Schmuggler-Prämie.

§. 169.

IV. Banken; — Eintheilung.

(IV.) Unter **Banken** versteht man im Allgemeinen jene großen Geldinstitute, welche die Beförderung der Circulation zum Zwecke haben *). Man unterscheidet **Depositen-** und **Giro-Banken** **), **Circulations-** oder **Zettel-Banken, Leih-, Disconto-Banken** u. s. f. nach Verschiedenheit ihrer inneren Einrichtung, und der Geschäfte, für welche sie bestimmt sind. Es ist jedoch sehr gewöhnlich, daß in **einem** Bank-Institute mehrere Geschäfte vereiniget sind, insbesondere bei Zettel-Banken ***). Man hat die Banken sonst auch in **politische** und **Handels-Banken** unterschieden. Versteht man unter den ersteren diejenigen, welche zum Behufe finanzieller Zwecke verwendet werden, wogegen Handelsbanken zur Beförderung der Circulation überhaupt bestimmt sind, so dürfte wohl behauptet werden dürfen, die Ueberzeugung sei immer allgemeiner geworden, daß Banken, welche nur den Bedürfnissen des Regierungs-Haushalts dienen sollen, bei dem Drange der Finanz-Verhältnisse für die Erhaltung guter Ordnung im Geldwesen und der Circulation nicht ganz unbedenklich sind; woraus aber keineswegs folgt, daß eine Circulations-Bank nicht **einzelne** Zwecke der Finanzverwaltung fördern kann, so lange dieß mit Berücksichtigung aller Handels- und Umlaufs-Interessen, und in so weit freiwillig geschieht, daß das volle Zutrauen in die Bank dadurch nicht geschwächt wird.

§. 170.

Giro-Banken.

Der Umlauf des baaren Geldes ist in großen Handelsstädten mit manchen Schwierigkeiten verbunden. Es häufen sich daselbst auch viele

*) Es ist nicht wohl möglich, eine bestimmtere Erklärung von den Banken, überhaupt zu geben, da sie eine so verschiedene Einrichtung haben, und so mannigfaltige Geschäfte treiben.

**) Reine Depositen-Banken, als bloße Hinterlegungs-Anstalten, bedarf der Handel nicht; man nennt aber die Giro- auch Deposito-Banken, um hervorzuheben, daß dabei große Geldsummen in der Bank niedergelegt werden, sie wohl auch ursprünglich aus solchen Hinterlegungen hervorgegangen sind.

***) So ist die österr. National-Bank zugleich Zettel-, Disconto-, Leih-, Giro- und Depositen-Bank und betreibt noch das Assignations-Geschäft.

schlechte, durch den Gebrauch abgenützte Münzen an, es entsteht dadurch einige Ungewißheit im Verkehre über den wahren Gehalt dessen, was man als Zahlung erhalten wird, was besonders beim Wechsel-Geschäfte störend, und leicht eine Ursache eines ungünstigen Curses werden kann; auch ist die häufige Zuzählung großer Summen mit Mühe und Zeitverlust verbunden; dazu gesellen sich noch die Gefahren bei der Aufbewahrung großer Geldbeträge, die man nicht immer vor Angriffen hinlänglich zu sichern vermag. Diesen Schwierigkeiten und Gefahren sucht man nun durch Errichtung einer **Giro-Bank** zu begegnen. Handelsleute des Ortes und der nächsten Umgebung legen nämlich in die zu eröffnende Bank-Casse beliebige Beträge (die man nur nach dem Minimum zu bestimmen pflegt) entweder in baarem Gelde oder in Barren ein *), es wird eine Münz- oder Rechnungseinheit — gewöhnlich nach den Bezeichnungen der Landeswährung — bestimmt, auf welche die Einlagen nach ihrem Gewichte und Feingehalte zurückgeführt und berechnet werden, was dann **Bankgeld** genannt wird **). Jedem Einlegenden wird in den Büchern der Bank ein Folium eröffnet, auf denselben seine Einlage in Bankgeld gut geschrieben, und ihm eine schriftliche Mittheilung über die Nummer seines Bankfoliums eingehändigt. Mit diesem Guthaben kann nun der Bank-Interessent nach seinem Bedarfe verfügen, er kann es ganz oder theilweise an einen Andern übertragen, worauf der überwiesene Betrag von seinem Folium abgeschrieben und demjenigen zugeschrieben wird, an welchen die Ueberweisung geschah, und ihm, wenn er noch nicht im Besitze eines Foliums ist, ein solches eröffnet wird. Die Befriedigung dieses letzteren für seine auf diese Art getilgte Forderung erfolgt demnach zunächst bloß

*) Man pflegt die Einlagen nur in **einem** Metalle, und zwar dem Silber anzunehmen, damit durch die veränderlichen Preisverhältnisse der beiden edeln Metalle unter einander nicht Störungen entstehen. So wird auch bestimmt, ob die Einlagen, die nicht in Barren gemacht werden, in bestimmten inländischen oder ausländischen Münzsorten, oder nur überhaupt in Courant geschehen müssen.

**) Die Hamburger Bank z. B. rechnet nach Thalern, jeden zu 3 Mark (als Benennung einer hamburg. Münze) oder 48 Schilling; das eingelegte Silber wird zu 15⅓ Loth Feingehalt die kölnische Mark (als Münzgewicht, zu 16 Loth) auf 442 Schilling berechnet, oder für jede feine Mark kölnisch werden 9 $^{9}/_{24}$ Thaler, oder 27 Mark 10 Schilling gut geschrieben.

dadurch, daß ihm die gebührende Summe ins Credit gebracht, zuletzt aber allerdings dadurch, daß er für diese Summe wirklich Miteigenthümer am Bankvermögen wird.

§. 171.

Deren Vortheile.

Durch die Errichtung einer Giro-Bank ergeben sich für die Circulation überhaupt und für die Theilnehmer insbesondere mannigfaltige Vortheile, denn a) wenn die letzteren im Besitze großer Geldvorräthe sind, entgehen sie den Gefahren, welchen sie durch untreue Hilfspersonen, durch Einbruch ꝛc. ausgesetzt wären, wenn sie diese Summen, über welche sie noch immer fort verfügen können, bei der Bank einlegen, wo sie in eigens vorbereiteten Gewölben, und sorgfältig bewacht, weit sicherer verwahrt liegen. b) An die Stelle des mühsameren und zeitraubenden Zuzählens großer Summen tritt die weit einfachere Zuschreibung; wobei c) ein Theil des Vorrathes an Metallmünze, der in den Gewölben der Bank ruhig liegen bleibt, vor der Abnützung bewahrt, folglich wirklich etwas an edlem Metalle erspart wird. d) Eben dadurch gewinnt man eine feste, unveränderliche Valuta, bei der man nicht besorgen darf, durch Stücke in Nachtheil zu kommen, die durch den Umlauf verloren haben. Auf diese Weise erhält das Bankgeld einen Vorzug vor dem Currant-Gelde; Wechsel, die auf das erstere lauten, haben volle Sicherheit in Beziehung auf den dadurch zu erlangenden Werthsbetrag und stehen im Curse höher als jene, die auf Currant gestellt sind. — Ein Erwerb, eine Verzinsung des Bankfondes, und so die Erlangung einer Rente von den Einlagen wird hier gar nicht beabsichtigt, und kann auch füglich nicht bezielt werden. Der Bankfond wird nicht zu Unternehmungen verwendet, aber jedem Theilnehmer bleibt es möglich, jederzeit über sein bei der Bank liegendes Vermögen zu verfügen; man begnügt sich mit den obigen Vortheilen, und fordert auch von Seite der Bank ordentlicher Weise nichts, als mäßige Gebühren bei Gelegenheit der Eröffnung der Folien und der Umschreibungen, deren Ertrag nicht größer ausfällt, als zur Deckung der Verwaltungskosten nothwendig ist.

§. 172.

Verfügungsrecht über ein Guthaben.

Begreiflicher Weise ist der Besitz eines Guthabens bei der Bank vortheilhaft, und es sagt in der Regel dem Interesse des Besitzers

nicht zu, dasselbe herauszuziehen, indem er dann diesen Betrag nur als Currant benützen kann. Auch haben die Banken solche Anforderungen um Herausgabe der Baarschaft durch lästige Bedingungen, oder kleine Abzüge, welche sie machten, zu vermindern gesucht. Allein die Wirksamkeit der Bank kann dadurch nur erhöht werden, wenn jedem Interessenten die freieste Disposition über sein Guthaben zusteht. Er wird allerdings in der Regel schon an sich mehr Vortheil dabei finden, sein Geld in der Bank zu belassen. Allein es können Umstände eintreten, welche ihn zum Gegentheile bestimmen, z. B. der Ausbruch eines Krieges, oder beunruhigende Gerüchte, die ihn für die Sicherheit des Bankfondes fürchten machen. Die Bank soll daher jedem gestatten, sein Guthaben nach Willkür zurück zu ziehen, und stets zu dieser Herausgabe bereit sein. Nur dadurch ist es möglich, ein Guthaben bei der Bank dem unmittelbaren Besitze der Summe, worauf es lautet, auf das thunlichste gleich zu stellen *).

*) Die Hamburger Bank berechnet bei der Herausnahme des Geldes die kölnische Mark zu 27 Mark 12 Schilling, so daß für den Erhebenden eine Einbuße von 2 Schilling entsteht. Andere Banken haben das Herausziehen des Geldes wohl denjenigen zugestanden, welche selbst Einlagen machten, nicht aber auch jenen, an welche nur Guthaben übertragen worden waren, was die Bereitwilligkeit, sich durch Umschreibungen bei der Bank befriedigen zu lassen, eben nicht erhöhen konnte. Zwei Umstände walteten indessen ob, welche das Lästige dieser Beschränkung milderten; erstlich bestand dort meist die Einrichtung, daß alle am Standorte der Bank zahlbaren Wechsel über einen bestimmten Betrag bei der Bank bezahlt werden mußten — ein Zwang, der durch die gute Einrichtung einer Giro-Bank entbehrlich gemacht werden kann, zweitens sagte es bei den Vortheilen, welche der Besitz eines Guthabens bei der Bank gewährt, dem Interesse der Besitzer derselben ohnehin im gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu, ihr Geld herauszuziehen. Indessen möglich soll dieses doch bleiben. Die österreichische Nationalbank gestattet bei ihrem Giro-Geschäfte jedermann, sein Guthaben ohne Abzug aus der Bank zurück zu ziehen; sie hat keine besondere Berechnung ihres Bankgeldes, sondern es besteht dieses in Noten oder Conventions-Münze, welcher Umstand jedoch der Sicherheit der Wechselzahlungen keinen Eintrag thut, da die Regierung selbst den vollen Werth ihrer umlaufenden Münzen aufrecht erhält, niemand genöthigt ist, geschwächte Münzen anzunehmen, die abgenützten aber bei Zeiten aus dem Umlaufe gezogen und vollhältig wieder ausgeprägt werden.

§. 173.

Unverletzlichkeit des Bankschatzes.

Jede Giro-Bank ist in so fern ein Credit-Institut, als sie das Vertrauen des Publikums in Anspruch nimmt, daß man durch eine Einzeichnung in ihre Bücher wirklich Eigenthümer einer bestimmten Summe Geldes werde, und damit jederzeit so wie mit Baarschaft verfügen könne. Dieser Credit der Bank stützt sich demnach auf die Meinung, daß das Vermögen der Bank in ihren Gewölben sich fortdauernd verwahrt finde, und jedem Interessenten es möglich sei, seinen Antheil an dieser Baarschaft jederzeit zu erhalten. Man will ja bei den Bankzahlungen durch Umschreibung diese Uebertragungsform der des baaren Geldes thunlichst gleich stellen; ein Wechselgläubiger, der z. B. 5000 Stück klingende Thaler zu fordern hat, soll sich damit begnügen und für völlig befriediget erklären, daß ein Dritter in einem Buche eines Dritten (der Bank) ein paar Zeilen geschrieben hat. Dieß wird aber auf eine befriedigende Weise nur dann Statt finden, wenn man sich für überzeugt hält, daß das Geld wirklich vorhanden, der Eigenthumsanspruch des Erwerbers gesichert, und so geartet ist, daß er ihm freie Verfügung über das Erworbene gestattet. Es mag wahr sein, daß dabei das baare Geld, oder eine Masse Geldstoffes oft lange Zeit in den Gewölben der Bank ungebraucht liegt *), und daß Banken, nachdem ihr Geldschatz angegriffen war, dennoch ihren Geschäftsbetrieb ohne merkliche Störung fortgesetzt haben; allein eine Speculation mit dem Geld-Fonde liegt nicht in der Bestimmung der Bank, welche viel sicherer erreicht wird, wenn das Geld zur Verfügung der Eigenthümer gestellt bleibt. In den andern Fällen war es dem Publikum vorgen geblieben, daß der Bankschatz vermindert worden war, es blieb demnach der Credit, welcher Sache der Meinung ist, aufrecht **). Solche Banken sahen sich genöthiget, das Herausziehen der Baarschaft zu versagen oder zu beschränken, erhielten also auch in dieser Beziehung eine minder entsprechende Einrichtung. Endlich soll man Erscheinungen, welche nur unter besonderen Umständen sich zeigten, nicht als

*) Todt liegt es gewiß in so fern nicht, als gerade mit dem Werthe dieses Geldes fortwährend die größten Umsätze gemacht werden.

**) Dieß war lange Zeit bei der Bank von Amsterdam der Fall, über deren Baarschaft theilweise zu Vorschüssen insgeheim verfügt wurde.

maßgebend für den gewöhnlichen Zustand ansehen, denn von solchen Umständen abgesehen, soll eine Bank, da ihr niemand die Fortdauer friedlicher Zeiten und eine ihr ununterbrochen günstige Meinung des Publikums gewährleisten kann, auf alle Fälle gerüstet erscheinen, folglich ihre Geldkräfte beisammen halten.

§. 174.

Vorsichten bei der Einrichtung und Leitung.

Um in den Geschäften der Bank gute Ordnung, und die günstige Meinung des Publikums von der Unverletztheit des Bankschatzes aufrecht zu erhalten, sind bei ihrer Einrichtung und Verwaltung im Wesentlichen folgende Vorsichten zu beobachten: 1. eine gute Auswahl der Geschäftsleiter; man wählt die Directoren aus jenen Handelsleuten, welche ihrer Geschäfte wegen an der Aufrechthaltung und dem guten Rufe der Bank betheiligt sind; was um so geringere Schwierigkeit hat, als es sich hier nicht um das Auffinden vorzüglicher Talente, sondern nur um rechtschaffene, ordnungsliebende Männer handelt. Zur unmittelbaren Geschäftsführung müssen verläßliche Beamte angestellt, und diese zur größten Ordnung angehalten werden. 2. Ist durch eine gute Auswahl und Einrichtung der Orte, wo der Geldschatz hinterlegt werden soll, für dessen vollkommene sichere Aufbewahrung zu sorgen, sich wohl auch an die Regierung zu verwenden, damit diese bewaffnete Mannschaft zur Bewachung zugestehe. 3. Die für das Umschreibungsgeschäft zu erlassenden Bestimmungen müssen dahin abzielen, daß die Bank nicht hintergangen, und jeder unterlaufende Verstoß oder Mißgriff bald und sicher entdeckt werde. Man läßt sich daher die Firmen derjenigen vorlegen, welche mit der Bank in Geschäfte treten wollen; man fordert, daß Umschreibungsgesuche persönlich, oder durch einen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten eingebracht werden; man gestattet den Interessenten die Einsicht ihrer (eigenen) Folien, oder revidirt auf deren Verlangen, Rechnungsauszüge über ihre Geschäfte mit der Bank; man schließt endlich in bestimmten kurzen Perioden die Rechnungen in den Bankbüchern ab, macht den einzelnen Folien-Besitzern ihren Saldo bekannt, und fordert sie auf, ihn (auch stillschweigend) anzuerkennen, oder ihre Bemänglungen dagegen ohne Verzug der Bank mitzutheilen, damit die Differenz gehoben und die Rechnung richtig gestellt werden kann. 4. Nach Maßgabe des Vertrauens, welches das verkehrende Publikum

ist die Regierung setzt, kann es den Credit einer Giro-Bank wesentlich befestigen, wenn man weiß, daß auch öffentliche Behörden die strenge Beobachtung der Grundnormen der Bank, und die Unverletzlichkeit des Bankschatzes selbst überwachen.

§. 175.

Circulations-Banken.

Bei der Gründung einer Circulations- oder Zettel-Bank wird durch Einlagen in baarem Gelde ein Capital zusammengebracht, welches den Fond der Bank bildet; man bestimmt dabei die Geldsorte, welche eingelegt werden soll, oder doch das Metall, von welchem Münzen angenommen werden sollen, und welches die Bank-Valuta sein soll. Bei großen Bank-Instituten, wo der Fond durch die Einlagen nur einiger Capitalisten nicht aufgebracht werden kann, theilt man die zusammenzubringende Capitals-Summe in eine große Anzahl von Einlagen, für welche Actien ausgegeben werden; dann ist die Gesammtheit aller Actionäre „die Bankgesellschaft und Eigenthümerin des Bankvermögens. Die Bank gibt nun Noten oder Zettel aus, d. i. auf bestimmte Geldbeträge gestellte Verschreibungen, für welche sie dem Ueberbringer auf sein Verlangen baare Zahlung zu leisten verspricht. Da man ihr mit Rücksicht auf den in ihrem Besitze befindlichen Geldvorrath die Erfüllung dieses gegebenen Versprechens zutraut, so finden ihre Noten Credit, sie sind dann ein von ihr geschaffenes Zahlmittel, geeignet an die Stelle baaren Geldes zu treten *).

*) Es ist nicht gleichgültig, auf was für Werthe die Noten lauten; es soll dieß vielmehr ein eben so fester Werth sein, wie bei dem solidesten Tauschmittel, was zunächst der Fall wäre, wenn sie auf ein bestimmtes Quantum feinen Metalls lauteten, aber eben so gut auch durch Beziehung auf solches Geld bewirkt werden kann, welches nothwendig eine völlig bestimmte Menge feinen Metalls in sich enthält. Z. B. eine Note der österreichischen Nationalbank von 50 fl. nach dem Conventionsfuße, weist genau auf $2^1/_2$ kölnische Mark feinen Silbers hin, und dieser Werth ist in so fern ein unveränderlicher, weil die Münz-Convention, welche den Gehalt eines Guldens im 20 fl.-Fuße bestimmt, ein Factum ist, welches der Geschichte angehört. Wollte man etwa sagen, die österreichische Regierung könne z. B. auf den im Zollvereine bestehenden Münzfuß eine neue Convention abschließen, und die Bank dann behaupten, jene Note von 50 fl. habe den Werth nach dem neuen Conventionsfuße, so wäre dieses, bei dem Dasein eines ganz anders lautenden Versprechens, eine solche offenbare Ungerechtigkeit, wie sie

Bei den Noten einer gut eingerichteten Zettel-Bank bedarf es keines Zwanges, um sie in Umlauf zu bringen und zu erhalten, da man sie, so lang der Credit der Bank unerschüttert ist, als bequeme Zahlmittel gerne annehmen wird; wohl aber kann das Zutrauen des Volkes dadurch gehoben werden, wenn die Regierung sich erklärt, die Noten selbst bei ihren Cassen in Zahlung annehmen zu wollen *).

§. 176.

Wege, die Noten in Umlauf zu setzen.

Die Bank setzt ihre Noten durch die Geschäfte in Umlauf, welche sie nach ihrer Einrichtung zu betreiben ermächtiget ist. Dahin gehören keineswegs eigentliche Handelsgeschäfte — Speculation mit Waaren — indem dadurch die Mittel der Bank nicht die gehörige Anwendung fänden, und Handelsgüter nicht jene Form des Vermögens sind, welche der Aufrechthaltung ihres Notenumlaufes zusagten, und weil endlich die mit Unternehmungen verbundene Gefahr dem Credite der Bank leicht nachtheilig werden könnte. Wohl aber können die Noten zum Discontiren von Wechseln und zu Darleihen verwendet werden, letztere entweder an wohl accreditirte Häuser, mit welchen man, gegen sehr baldige Zahlungen, Casserechnungen führt, und auf ihre Anweisungen Zahlungen leistet **), oder, noch sicherer, gegen eine vollständige Sicherstellung durch geeignete Pfänder. — Die Höhe der in solchen Geschäften unterzubringenden Notensumme wird von dem Umfange und der Lebhaftigkeit des Verkehres abhängen; bringt dieser viele Wechsel in den Umlauf, so häufen sich auch die Forderungen um Discontirung,

weder von einer rechtlichen Gesellschaft zu erwarten ist, noch von der Regierung geduldet werden könnte. — Ist der Werth der Noten in einer Münze ausgedrückt, deren Gehalt Veränderungen unterliegt, so kann man keinen festen Werth damit verbinden, z. B. Note von 1000 Livres.

*) Ein Zwangscurs, welchen die Noten ohnehin nur durch ein Gesetz erhalten könnten, wäre gleichsam eine Erklärung, daß sie sonst eine bereitwillige Annahme nicht finden würden, oder daß man glaube, das Publikum habe Gründe zum Mißtrauen in die gute Einrichtung der Bank. Solche Zwangsgesetze treten bei Bank-Noten gemeiniglich erst dann ein, wenn sie ausgeartet, und in ein, im Drange der Umstände zu stark vermehrtes Staatspapiergeld übergegangen sind.

**) A. Smith gibt umständlich an, wie die Banken in Schottland dabei vorgegangen sind.

und selbst die Ausdehnung des Handels mit Staatspapieren, Actien u. dgl. nimmt auf den Umfang der Leihgeschäfte der Bank großen Einfluß. Immer aber wird die Menge der Noten — so lange ihr Credit fest ist — die in diesen Geschäften, so wie no chweiter in anderen Canälen der Circulation untergebracht werden können, beträchtlich sein.

§. 177.

Vermehrung der Noten.

Würde eine Bank nicht mehr Noten in Umlauf bringen, als sie Metallgeld in ihrem Fonde besitzt, so würde dadurch die Circulationsmasse nicht vermehrt, die Actionäre würden nur die Zinsen von einem Capitale genießen, welches ihrem eingelegten Vermögen gleich ist, und zwar sogar mit Abrechnung der Verwaltungskosten des Bank-Institutes *). Eine so beschränkte Menge — guter — Noten würde aber bald für den Verkehr dergestalt gesucht, und so fest in den Canälen des Umlaufes zurückgehalten werden, daß nur wenige davon zur Bank zurückkehrten und Umwechslung gegen Metallmünze verlangten. Die Noten würden im Umlaufe nur das in die Gewölbe der Bank niedergelegte Metallgeld ersetzen, und sich darin noch neben so vielem Metallgelde befinden, daß letzteres Jenen nicht fehlen würde, die es bedürfen, ohne daß sie nöthig hätten, es bei der Bank zu suchen. Die Bank wird daher wahrnehmen, daß ihr Bankfond eine Grundlage für eine größere Notenausgabe sein dürfte, und daß sie durch letztere die gewinnbringenden Geschäfte, welche sie betreibt, viel weiter ausdehnen könne. Sie gibt daher viel mehr Noten aus, als ihr Geldfond beträgt, hält, so lange sie in keine Uebertreibung verfällt, mit demselben noch alle ihre Noten bei ihrem vollen Werthe, vermehrt aber ihre Vermögenskraft; kann in ihren Geschäften dem Publikum eine ausgedehntere Unterstützung gewähren, zugleich aber auch ihre Gewinne ansehnlich vermehren. Gibt sie den doppelten Betrag ihres Fondes an Noten aus, so kann sie — nach Abrechnung der Verwaltungskosten — den Gewinn von dem zweifachen, gibt sie dreimal so viel Noten aus, von dem dreifachen Capitale beziehen; was den Nutzen, welchen sie den Actionären verschafft, ansehnlich steigert.

*) Man müßte denn annehmen, daß die Bank höhere Zinsen oder Renten beziehe, als sich Einzelne zu verschaffen im Stande sind, was aber, wenn man die Bemessung des Discounts, der Zinsen von Vorschüssen ꝛc., wie man sie bei Banken findet, betrachtet, nicht der Fall ist.

§. 178.

Vortheile einer Circulations-Bank: a) für die Verkehrenden überhaupt;
b) für die Actionäre.

Will man zu einer Uebersicht der Vortheile gelangen, welche eine Circulations-Bank zu gewähren im Stande ist, so dürfte es zweckmäßig sein, zu unterscheiden:

a) die Vortheile für das im Verkehr stehende Publikum überhaupt, insbesondere aber für die Handelsleute;

b) jene für die Actionäre; und

c) jene für das wirthschaftende Volk im Ganzen.

a) Durch die Noten einer Zettelbank erhalten die Verkehrenden ein Umlaufswerkzeug, welches selbst mit größerer Bequemlichkeit zu Zahlungen verwendet werden kann, als das Metallgeld, indem große Beträge schneller zugezählt und noch leichter versendet werden können. Die Kaufleute insbesondere werden durch die Unterstützung, die sie bei der Bank finden, in die Lage gesetzt, mehr von ihrem Betriebsfonde auf den Ankauf von Waaren zu verwenden, während sie sonst genöthigt wären, wegen der ihnen von Zeit zu Zeit vorkommenden Wechsel- und anderen Zahlungen ihr Capital zu theilen und stets eine Summe davon in Casse zu halten, die ihnen nicht einmal Zinsen einträgt.

b) Die Actionäre der Bank finden in den Geschäften der Bank ein sehr willkommenes Mittel, ihre Capitalseinlagen zu einer hohen Rente zu bringen. Alles was die Bank an Discont beim Discontiren der Wechsel, an Zinsen für Darleihen und anderen Geschäften einnimmt, ist als das rohe Gesellschaftseinkommen anzusehen, welches — wenn keine Verluste in den Geschäften vorgekommen sind — nachdem die Regie-Kosten und die allfällig in den Reservefond zu hinterlegenden Summen abgerechnet werden, als Dividenden (oder Zinsen und Superdividenden) unter die Actionäre vertheilt wird. Das Einkommen wird aber um so ansehnlicher durch die Vermehrung der Noten über den Betrag der baaren Einlagen der Theilnehmer, indem die Gesellschaft dann mit ihren erhöhten Betriebsmitteln Geschäfte macht. Darin liegt auch der Grund, warum sich bei den Actien eine natürliche Hinneigung zum Steigen ihres Umlaufswerthes über den Betrag der ursprünglichen Einzahlung zeigt, was diejenigen Capitalisten bereichert, welche bei der Gründung der Bank an der Bildung ihres Fondes

Theil genommen haben, und später bei hohem Curse der Actien solche verkaufen *).

§. 179.

c) Für das ganze Volk.

c) Das Volk gewinnt durch den Umlauf der Noten zunächst eine bemerkbare Schonung seines Münzvorrathes; viele Zahlungen, welche mit Metallgeld hätten bewirkt werden müssen, werden nun mit Noten geleistet, somit das erstere nicht abgenützt werden. Selbst jene Metallgeld-Vorräthe, welche den Bankfond bilden, kommen gewöhnlich nur zum kleinen Theile in Umlauf, und leisten ihren Dienst unberührt liegend, durch die Sicherheit, die sie den Notenbesitzern gewähren, sich für ihre Noten zu jeder Zeit Metallgeld verschaffen zu können. Wahr ist es zwar, daß — besonders die kleineren — Noten sich viel schneller abnützen, als die Münze, allein es geht dabei kein kostspieliger Stoff verloren, und das Papier ist viel leichter wieder zu ersetzen, als Silber. — Setzt ferner die Bank mehr Noten in den Umlauf, als sie dafür baares Geld an sich gezogen hat, so entsteht eine Vermehrung der Menge der Zahlmittel, bei welcher ein Theil des Metallgeldes entbehrlich wird, und außer Landes geht, das Volk sieht sich daher in die Lage versetzt, mehr fremde Waaren an sich bringen, oder Fremde mit Darleihen unterstützen zu können, ein Vortheil, welchen es bloß den Noten zu danken hat **). Wenn zu einer

*) Wer 10 Stück Actien, jede zu 1000 fl. genommen hatte, kann, die Erträgnisse der Bank zu 5% angenommen, wenn die Bank mit dem dreifachen Betrage an Noten arbeitet, die Regiekosten zu 2% des Erträgnisses angenommen, auf eine Dividende von 13% rechnen, folglich von seinen 10 Actien 1300 fl. jährliche Rente beziehen. Würde er sie zu dem Betrage seiner Einlage, oder für 10,000 fl. verkaufen, so erhielte er beim Ausleihen dieser letzteren Summe jährlich nur eine Rente von 500 fl., er würde also 800 fl. an Ertrag einbüßen, sollte dieses nicht geschehen, so müßten ihm für die 10 Actien 26,000 fl. bezahlt werden. Dahin wird sich auch wirklich der Curs der Actien neigen, nur mit Rücksicht auf die größere Veränderlichkeit, welche sich in den Dividenden als im üblichen Zinsfuße findet; sind jedoch für die Bank glänzende Aussichten für die Zukunft vorhanden, so kann der Curs in dem oben bemerkten Falle den Stand von 260 Percent wirklich erreichen, oder selbst übersteigen.

**) Die Möglichkeit, eine größere Menge fremder Erzeugnisse mit dem entbehrlich gewordenen Gelde kaufen zu können, ist, innerhalb der später

Zeit, wo das Volk für seinen Verkehr eine größere Menge Metallgeldes nöthig gehabt hätte, als es wirklich besaß, ihm das Fehlende durch die Noten einer wohleingerichteten Bank verschafft wird, so erspart sie dem Volke die Aufopferung jener Masse von Gütern, die es hätte anwenden müssen, um sich den erforderlichen Geldstoff zu gewinnen. Dieser Vortheil macht sich besonders dort fühlbar, wo es sich darum handelt, von einem Zustande, in welchem ein verfallenes Papiergeld die Canäle des Umlaufes füllte, zur soliden Metallgeld-Circulation überzugehen, wo zugleich die Regierung sich nur im Besitze eines geringen Münzvorrathes befindet, das Metallgeld auch größtentheils aus dem Besitze der Einwohner verdrängt war, und aus dem Auslande nicht sogleich in der ganzen erforderlichen Menge herbeigeschafft werden kann. — Wird unter diesen Umständen eine Zettelbank gegründet, das Vertrauen des Publikums ihr zugewendet, und der unzulängliche Vorrath an Metallgeld vorsichtig zu Rath gehalten, so kann der erwähnte Zweck erreicht werden, ohne dem Lande zur Herbeischaffung des Geldes eine zu empfindliche Last aufzulegen *). Allerdings kann unter solchen Umständen eine Zeit lang ein etwas größerer Vorrath von Noten in Umlauf stehen, als das kaufmännische Bedürfniß fordert; ein Theil davon kann dann ohne Bedenken nach und nach durch die Ausbeute des Bergbaues an edlen Metallen und durch andere Zuflüsse der letzteren mit klingender Münze ersetzt werden.

§. 180.

Aufrechthaltung des Umlaufswerthes der Noten.

Sollen die Noten einen Theil des Metallgeldes im Umlaufe vollständig ersetzen, so muß man es dahin zu bringen wissen, daß sie

zu bezeichnenden Grenze, jedenfalls dem Volke vortheilhaft; verschafft es sich ausländische Stoffe, Maschinen u. dgl., so kann es damit seine Production erweitern, bezieht es aber auch nur Genußmittel, so kann es doch eine Zeit lang den Kreis seiner Genüsse ausdehnen, ohne in seinem Wohlstande zurückzugehen, so lange das wohlfeile Werkzeug der Circulation ganz dasselbe leistet, wie das kostspielige. Es wird indessen weit wahrscheinlicher das erstere erfolgen, da in dem Ersatze des Metalls durch Papier kein zureichender Grund liegt, das Wohlleben der Einzelnen auszudehnen.

*) Daß man in Oesterreich bei der erwähnten Lage der Circulation diesen Zweck in so kurzer Zeit und so vollständig erreicht hat, wie es wirklich der Fall war, wird eine — etwas mehr als Schlachten erzählende — Geschichte rühmlich zu erwähnen nicht unterlassen.

eben so bereitwillig wie jenes angenommen werden, und die Functionen des Geldes zu übernehmen vermögen. Als Maßstab des Preises sollen sie mit dem Metallgelde identisch bleiben, daher selbst auf ein bestimmtes Quantum edlen Metalls oder auf ein solches Quantum von Geld lauten, unter welchem man nur eine bestimmte Menge des Geldstoffes sich denkt. So lange indessen die Noten neben dem Metallgelde umlaufen, bleibt ohnehin das letztere der Preismaßstab im Verkehre; aber auch dann ist es höchst wichtig, daß die Noten als Gegenwerth für Güter zu dem vollen Betrage gern angenommen werden. Da sie nun keinen inneren Werth haben *), so müssen sie einen Umlaufswerth dadurch erhalten, daß es stets möglich sei, die Summe Geldes, auf welche sie lauten, damit zu erlangen; und da sie eigentlich auf den Ueberbringer lautende Verschreibungen der Bank sind, so ist es deren dringende Pflicht, die darin gegebene Zusage jederzeit zu erfüllen, d. i. den Betrag, auf welchen sie gestellt sind, auf Verlangen in Metallgeld zu bezahlen, oder sie zu realisiren. Wird diese Realisirung aber nicht unbedingt zugesagt, oder die Zusage nicht gehalten, so werden die Noten nicht mehr dem Gelde gleich sein, welches in seinem inneren Werthe die Bürgschaft trägt, über Güter damit verfügen zu können, und durch seinen Werth diese Verfügung verwirklichet. Sobald daher die Umwechslung der Noten gegen Metallgeld von einer willkürlichen Bedingung abhängig gemacht, oder durch eine Clausel beschränkt wird, sind sie nicht mehr dem Gelde gleich, weil dieses nicht mehr beliebig für die Note zu erhalten ist, wenn der Inhaber die Bedingung nicht zu erfüllen vermag, oder ein Vorbehalt ihm entgegensteht **). So verhält sich die Sache auch überhaupt, wenn die Umsetzung der Noten gegen Geld erst nach einer Frist geschehen soll; sie sind dann nicht mehr dem

*) Oder, streng genommen, irgend ein anderer Gebrauch, welchen man von den Papierblättern machen könnte, hier gar nicht in Betrachtung kommt.

**) Von der Art war die Bedingung einer englischen Bank, daß jener, der eine Sechspence-Note wollte umgewechselt haben, zugleich eine Pfund-Note präsentiren mußte; oder die sogenannte optionelle Clausel, welche es in das Belieben der Bankverwaltung stellte, eine präsentirte Note entweder sogleich, oder nach Ablauf einiger Monate einzulösen, wofür sie einstweilen verzinset werden sollte.

Metallgelde gleich. Man könnte versucht sein, diese Ungleichheit dadurch zu heben, daß man mit den Noten einstweilen einen Zinsengenuß verbindet, wie dieses öfters beim Staatspapiergelde eben so unpassender Weise geschehen ist; allein dieß heißt die Natur eines Tauschwerkzeuges gänzlich verkennen, in welchem man kein Mittel, sich eine Rente zu verschaffen, besitzen will, sondern eines zum Umlaufe; wer dazu des Geldes bedarf, schätzt ihm ein Vorstellungszeichen nicht gleich, mit dem er nicht auf gleiche Weise disponiren kann, wenn es ihm auch Zinsen einbringt.

§. 181.

Folgen der unterbleibenden Realisirung der Noten.

Da man mit dem Metallgelde alles bewirken kann was man mit den Noten einer Bank auszurichten vermag, mit solchen Noten aber, die nicht auf Verlangen gegen Geld umgesetzt werden, nicht alle Zwecke so wie mit Geld erreichen kann, z. B. Schulden an Ausländer zu zahlen, welche keine Noten annehmen, so wird es bald als vortheilhafter angesehen, Metallgeld, als Noten zu besitzen. Der Besitzer des ersteren, wenn er diesen Vortheil aufgeben und Noten für sein Geld annehmen soll, so wie jener (z. B. Wechsel-) Gläubiger, der klingendes Geld zu fordern hat und sich mit Noten begnügen soll, wird sich für den Entgang dieses Vortheils dadurch entschädigen lassen, daß er etwas mehr an Noten verlangt, oder eine etwas kleinere Summe an Metallgeld dafür gibt; so erhält dann dieses letztere ein Aufgeld (Agio), oder die Noten sind nur gegen Abzug (Rabat) anzubringen. Es wäre vergebens, dagegen einzuwenden, man suche im Verkehre nicht für das Tauschmittel wieder ein Tauschmittel, sondern Waare; so lange man daher für die Noten noch eben so viel Waaren erhalten kann, als für Geld, werden die ersteren im Umlaufe nicht verlieren. Allein derjenige, der ein Tauschmittel verwenden will, sucht es in jener Form zu besitzen, in welcher er es braucht; so verwechselt man einen Louisd'or, wenn man nur kleinere Münzen brauchen kann. Nun kann ein Besitzer von Noten gewiß in Fälle kommen, Metallgeld verwenden zu müssen, er wird es daher suchen. Es ist zudem eine ganz willkürliche Voraussetzung, daß der Preis der Waaren gegen Noten stets derselbe bleiben werde, was wohl beim Metallgelde der Fall sein kann, wenn auch sein innerer Werth der nämliche blieb; dies läßt sich aber von Noten, die nicht realisirt werden, nicht behaupten, wo soll also

für den Empfänger die Sicherheit liegen, daß er immer den nämlichen Werth an Waaren dafür erhalten wird? für Noten, für welche dieser Werth an Geld nicht einmal von demjenigen gegeben wird, der sie dafür in Umlauf setzte, und sich dafür als Schuldner bekannte, der Bank nämlich. Somit dürfte die Behauptung, daß die Noten einer Zettelbank nur dann fortdauernd ihren vollen Werth im Umlaufe behaupten, wenn sie auf Verlangen der Inhaber jederzeit von der Bank gegen Metallmünze umgesetzt werden, der eigenthümlichen Natur des Geldwesens am besten entsprechen.

§. 182.

Irrige Ansichten über die Geltung von Geldzeichen.

Es sind jedoch über die Umstände, welchen die Noten ihre Geltung im Umlaufe verdanken können, verschiedene Ansichten geäußert worden, wovon hier nur auf zwei der scheinbarsten Bedacht genommen werden soll, da die übrigen ihre Widerlegung schon in der obigen Auseinandersetzung finden dürften. Ricardo behauptet, wenn von einem Vorstellungszeichen des Geldes nicht mehr in den Umlauf gebracht wird, als den bisherigen Münzvorrath ausgleicht, und das Begehren nach dem Tauschmittel sich gleich bleibt, das stellvertretende Mittel des Geldes auch ohne Realisirung seinen vollen Werth behaupte. Denn der Verkehr bedürfe dringend eines Ausgleichungsmittels, sei davon nur das Nothwendige vorhanden, so sei das Verlangen nach demselben so stark, daß es sich im Werthe erhalte. — Davon ist allerdings wahr, daß das Bedürfniß eines Volkes nach einem Tauschmittel groß ist, und daß, so lange man hoffen kann, es um einen gewissen Umlaufswerth wieder anbringen zu können, man ihm auch beim Empfange einen Werth beilegt. Mit welcher Sicherheit kann man aber hoffen, daß dieß der volle Werth sein werde? meint man etwa deßhalb, weil, wenn man dem Tauschmittel einen geringeren Werth beilegte, nicht mehr alle Ausgleichungen damit bewirkt werden könnten; so müßte man nachweisen, wie dieser Gedanke auf jeden einzelnen Empfänger wirken kann, und daß die Menschen bereit sind, an sich werthlose Dinge für ihre Güter als Gegenwerthe anzunehmen, auch wenn die Geltung derselben im Umlaufe für einen bestimmten Werth durch gar nichts verbürgt wird. Man kann daher höchstens sagen, der Umlaufswerth solcher geldvorstellender Zettel werde von der Meinung der Empfänger abhängen, ob und wie viele Güter Andere für

solche Zettel zu geben bereit sein werden; da nun diese Meinung sich verschieden aussprechen wird, so können auch die Zettel, wenn gleich einige, doch nur eine veränderliche Geltung haben, da jene Meinung, auf den vollen Werth gerichtet, ohne eine weitere bestimmte Voraussetzung völlig haltlos wäre.

§. 183.

Fortsetzung.

Andere meinen, daß Vorstellungszeichen des Geldes auch dann ohne bereite Realisirung für den vollen Werth umlaufen können, wenn das Zutrauen gegen den Ausgeber, daß er sie künftig zum vollen Werthe einlösen werde, ungeschwächt erhalten wird. Allein auch dann bleibt noch ein großer Unterschied zwischen solchen Umlaufsmitteln und dem Metallgelde, welches in jedem Augenblicke und für jedermann die Bürgschaft seines Werthes in sich trägt. Sobald es noch Geschäfte geben wird — wie im auswärtigen Handel — wozu man Metallgeld allein verwenden kann, wird der Besitz desselben stets für vortheilhafter, als der von Zetteln gehalten werden, was einige Differenz in ihrem gegenseitigen Werthe herbei führen wird. Zudem ist eine völlig ungeschwächte Fortdauer des Credits des Ausgebers für einen langen Zeitraum wohl eine fast ideale Voraussetzung; der Credit ist Sache der Meinung, und sehr leicht können in einer längeren Periode so manche Erscheinungen vorkommen, welche, wenn sie auch eine Grundlage des Credits nicht reell angreifen, doch die Meinung hierüber minder günstig gestalten; dann aber wird der Umlaufswerth der Zettel ganz abhängig von allen Schwankungen der Meinung *).

*) Man hat diese und ähnliche Ansichten zwar gemeiniglich in der nächsten Beziehung auf das Papiergeld aufgestellt, da sie aber nach ihren Gründen auch auf Banknoten passen, so war es gerathen, ihrer schon hier zu erwähnen. Zu wünschen wäre es übrigens gewesen, man hätte Banknoten überhaupt eben so wenig wie Wechsel, Assignationen u. dgl. zu dem Papiergelde gerechnet, und diese Bezeichnung lieber den von der Regierung zur Stellvertretung des Metallgeldes ausgegebenen, auf ihren Credit umlaufenden Zetteln vorbehalten. Daß Banknoten aus Papier bestehen, dürfte wohl die Vermischung mit dem Papiergelde nicht rechtfertigen, da dieses weder wesentlich, noch zur Bezeichnung eines Gattungsbegriffes nothwendig ist, für welchen man vielleicht füglicher den Ausdruck: Vorstellungszeichen des Geldes gebrauchen könnte.

§. 184.

Mittel zur Realisirung der Noten: 1. ein richtiges Verhältniß der Notenmasse zum Bankfonde.

Die Mittel, ihre Noten auf jedesmaliges Verlangen zu realisiren, findet eine Zettelbank theils in ihrem Bankfonde, theils in jenen Gütern, welche sie bei Gelegenheit ihrer Noten-Emission empfangen hat. Hätte die Bank nie mehr Noten ausgegeben, als ihr Geldfond beträgt, so würden bei ihr die Mittel, auch die letzte Note zu zahlen, schon bereit liegen; da eine solche Beschränkung in der Notenausgabe aber nicht passend wäre (§. 177), so gibt die Bank eine größere Menge Noten aus, allein sie verschenkt solche nicht, sondern verwendet sie in ihren Geschäften, wodurch ihr der volle Gegenwerth zukommt (sie besitzt escomptirte Wechsel, Pfänder für Darleihen u. s. f.), und wodurch sie sich gleichfalls in den Stand gesetzt sieht, ihre Noten zu saldiren. Damit dieses nun mit um so größerer Sicherheit erwartet werden kann, soll 1. ein gehöriges Verhältniß zwischen der Größe des baaren Bankfondes und der Menge der ausgegebenen Noten bestehen, 2. die Bank für alle ausgegebenen Noten gehörig gedeckt sein. — (1.) Wie viel Noten auf einen Bankfond von bestimmter Größe in Umlauf gesetzt werden dürfen, läßt sich zwar durchaus nicht numerisch bestimmen, allein so viel läßt sich behaupten, daß dort, wo viele Noten ausgegeben worden sind, man auch auf einen stärkeren Andrang um Realisirung, wenigstens in bewegteren Zeiten gefaßt, also auch mit mehr baarem Gelde versehen sein soll. Uebersteigt insbesondere, was sich nicht immer im Voraus beurtheilen läßt, die Menge der Noten den Bedarf jener Umlaufs-Canäle, für welche sie bestimmt sind, so läßt sich nichts anderes erwarten, als daß sie auch in andere Circulations-Canäle eindringen, oder der überflüssige Theil *) immer wieder zur Bank zurückkehren und Realisirung fordern werde. Wenn daher erfahrene Geschäftsmänner behaupten, der Bank-Fond soll dem dritten, wenigstens aber dem vierten Theile der ausgegebenen Noten gleich kommen, so stützt sich dieß auf Ueberschläge, nach welchen eine solche Masse von Metallgeld nothwendig ist, um die Noten ununterbrochen einlösen zu können; denn gefaßt soll eine ordentlich eingerichtete Bank

*) Jener z. B., der an die Stelle des im ausländischen Handel umlaufenden Geldes treten wollte, wo man ordentlicher Weise nur Metallgeld brauchen kann, sobald im Auslande Baarzahlungen geleistet werden sollen.

stets darauf sein, daß sie auch die letzte ihr präsentirte Note einzulösen vermag; wenn man auch zugibt, daß es nie so weit kommen wird, sondern daß nur ein Uebermaß von Noten an sie zurückströmt, oder daß, wenn eine Erschütterung ihres Credits die Ursache des großen Andranges um Realisirung gewesen ist, durch die ununterbrochen geleisteten Zahlungen das Vertrauen in die Bank viel früher wieder zurückkehren wird.

§. 185.

2. Bankmäßige Deckung der Noten.

(2.) Da aber, eine stärkere Noten-Emission vorausgesetzt, der Bank-Fond allein nie zureichen wird die Noten einzulösen, so müssen die übrigen in den Händen der Bank befindlichen Effecten von der Art sein, daß sie ebenfalls allmälig aber unaufgehalten zu diesem Zwecke verwendet werden können. Dazu ist es nun nicht zulänglich, wenn die Effecten bloß gut sind, oder keine Gefahr obwaltet, daß die Bank daran verlieren werde, sondern sie muß auch im Stande sein ihr Geld, oder ihre Vorschüsse zur rechten Zeit herauszuziehen zu können. Dabei muß man nie vergessen, daß die Verschreibungen der Bank (die Noten) auf die kürzeste Frist gestellt sind, auf welche Schuldeffecten gestellt werden können, sie müssen sogleich, wie es verlangt wird, bezahlt werden. Mit dieser Eigenschaft der Noten soll nun die Beschaffenheit der in den Händen der Bank befindlichen Effecten dergestalt im Einklange stehen, daß sie in denselben zur rechten Zeit die Mittel finde, ihre Notenzahlungen leisten zu können. Man drückt sich darüber so aus, daß man sagt, die Bank müsse für ihre ausgegebenen Noten nicht nur gedeckt sein, sondern diese Deckung müsse eine bankmäßige, d. i. eine solche sein, welche der eigenthümlichen Natur einer Zettelbank entspricht. — Die Bank kann daher ihre Noten zu keinerlei Geschäften oder Darleihen verwenden, welche das Capital lange an sich halten, wohl gar in ein stehendes verwandeln, und nicht, oder doch nicht ohne großen Schaden, in Kürze wieder zurückerstatten lassen; dahin gehören: eigene Handels- oder Fabriks-Unternehmungen der Bank *), Darleihen an Grundbesitzer zur Verbesserung ihrer Wirthschaften, oder an Manufacturisten zur Erbauung von

*) Der Handel mit Baumwolle, welchen die Bank der vereinigten Staaten von Nordamerika vor einigen Jahren begann, hat nur dahin geführt, ihre Verlegenheiten zu vermehren.

Fabriksgebäuden, Anschaffung kostspieliger Maschinen ꝛc. oder endlich solche Vorschüsse an Handelsleute, die ihnen als Grundfond zu ihren Unternehmungen dienen sollen u. dgl.

§. 186.

Nähere Begründung.

Immerhin mögen der Bank von solchen Anleihern die sichersten Hypotheken, oder sonst jede Bürgschaft für Capital und Zinsen geboten werden; die Schwierigkeit liegt bei solchen Geschäften nicht in der Gefahr von Verlusten, sondern in der mangelnden Verfügbarkeit eines so angelegten Theiles des Bankvermögens; denn wenn die deßhalb ausgegebenen Noten nun zur Bank zurückkehren und dort Realisirung suchen, so ist die Bank dazu nicht mit den nöthigen Mitteln versehen; sie erhielt wohl sehr werthvolle Papiere, bei welchen aber erst eine Aufkündigung eintreten, eine Frist ablaufen muß, bevor die Bank zu ihrem Gelde gelangt. Wenn die Schuldner der Bank wirklich so unvorsichtig wären, sich auf das Versprechen baldiger Zurückzahlung, auf eine der Bank beliebig zustehende Aufkündigung zur schnellen Heimzahlung einzulassen, so würden sie ihre Verbindlichkeit doch häufig nicht erfüllen können, besonders in bewegten Zeiten, wo wegen der Besorgniß der dem Volke bevorstehenden Calamitäten, oder wegen eines Mißtrauens in die Bank die Nachfrage nach Geld groß ist, und Capitale schwer aufzubringen sind. Man könnte zwar glauben, daß die Bank sich mit Papieren auf gute Hypotheken auf dem Wege der Cession schnell Geld zu verschaffen im Stande wäre; allein — abgesehen davon, daß die Bank mit der nämlichen Bedrängung des Marktes der Capitale zu kämpfen haben könnte, — ist es schon in ruhigeren Zeiten schwer, wenn das Angebot solcher Hypothekenpapiere plötzlich groß wird, eine entsprechende Abnahme zu finden. Verluste würden daher auf der einen oder anderen Seite drohen, sei es bei dem Losschlagen so vieler Schuldpapiere von Seite der Bank an wenig bereitwillige Capitalisten, oder bei der plötzlichen Contrahirung vieler neuer Anleihen, von Seite der, jetzt zum Zurückzahlen der früheren Vorschüsse gedrängten Bankschuldner. Verluste endlich auch, wenn sich die Bank, im Drange sich Geld zu verschaffen, gerichtlicher Executionsmittel gegen ihre Schuldner bedienen müßte, auf welchem letzteren Wege die Bank, so große Kosten und Einbußen sie auch ihren Schuldnern verursachte,

doch nur spät zu ihrer Befriedigung gelangen würde*). Eine ähnliche Bewandtniß würde es mit großen Darleihen haben, welche die Bank, mit Vermehrung ihrer Noten, der Finanzverwaltung zugestehen wollte. Da sie der letzteren nicht zumuthen kann, sehr kurze Rückzahlungs-Fristen einzugehen, oder bei einem vorkommenden Bedarf der Bank ihr sogleich Millionen zur Verfügung zu stellen, so bliebe nichts übrig, als die eingelegten Staatsschuldverschreibungen auf den Markt zu bringen, um sich dafür baares Geld zu verschaffen, wobei aber zu beachten kommt, daß man sich dann dem jedesmaligen — vielleicht ungünstigen — Tages-Curse fügen und diesen dadurch noch tiefer drücken müßte, wenn plötzlich eine große Effecten-Masse auf den Papiermarkt geworfen würde.

§. 187.

Vorsichten bei dem Discontirungs-Geschäfte.

Geschäfte, welche sich für eine Zettelbank eignen, sind dagegen: die Discontirung von Wechseln, und Darleihen auf kurze Fristen und geeignete Unterpfänder. Die Bank erhält dabei beständige Geldzuflüsse und behält die Fähigkeit über ihr Vermögen rechtzeitig zu verfügen. Um aber dieser Vortheile gewiß zu werden, sind auch hier gewisse Vorsichtsregeln nicht zu übersehen. Bei dem Escompte-Geschäfte wird die Bank nicht bloß zu dessen Erleichterung bestimmen, daß sie nur die in ihrer Währung zahlbaren Wechsel, und nur solche discontire, welche an ihrem Standorte zahlbar sind, sie wird auch ein Minimum der Geldsumme bestimmen, auf welche ein Wechsel lauten muß, wenn sie sich damit beschäftigen soll. Zu ihrer Sicherheit wird sie fordern, daß der Wechsel mehrere Wechselverbundene zeige, damit sie, beim Ausbleiben der Zahlung vom Acceptanten, ihren Regreß finde; die auf dem Wechsel vorkommenden Unterschriften sind daher hinsichtlich des Credits der Parteien sorgfältig zu prüfen, und wo Bedenken obwalten, das Geschäft abzulehnen**); endlich

*) Auf Hypotheken-Geschäfte kann sich daher eine Zettelbank nur in so weit ohne Bedenken einlassen, als sie die Geltung ihrer Noten nicht auf die dabei überkommenen Papiere stützt; z. B. wenn sie einen Reservefond in Metallmünze aufgesammelt hat, und aus diesem nun Darleihen gegen Hypotheken geben will.

**) Dieß ist auch deßhalb nothwendig, weil jede Escompte-Bank der Gefahr ausgesetzt ist, sonst auf dem Wege der Wechselreiterei dazu

sind bloß solche Wechsel zu discontiren, die nur eine — im Maximum zu bestimmende — nicht zu lange Zeit zu laufen haben *), wodurch die Bank die Sicherheit erhält, daß die Gelder, welche sie zum Discontiren verwendete, ihr innerhalb einer bestimmten Frist wieder zurückkommen müssen.

§. 188.

Dann beim Leihgeschäfte.

Andere Vorsichten sind bei dem Leihgeschäfte der Banken zu beobachten. Wo sie, wie die schottischen Banken gethan haben, Handelsleuten auf Casserechnungen Vorschüsse gaben, konnte diese Gunst nur wohl accreditirten Häusern, und stets nur auf kurze Fristen zugestanden werden; diese mußten daher, wie sie Geld verfügbar hatten, Zahlungen an die Bank leisten, und die Ordnung und Pünktlichkeit, mit der dieses geschah, diente der Bank zum Maßstabe für den von ihr zu gewährenden Credit **). Bei Darleihen, welche Banken auf Pfänder geben, kommt es hauptsächlich an: a) auf die Beschaffenheit derselben, vermöge welcher sie nicht nur den Vorschuß sammt Zinsen und etwaigen Nebenkosten vollständig decken, sondern zu jeder Zeit leicht und ohne Unterschied der sich zur Zeit des Ausbietens zeigenden Marktverhältnisse an Mann gebracht werden können. Diese strengen, aber nothwendigen Anforderungen an die zur Deckung der Bank geeigneten Gegenstände, beschränken sie freilich auf wenige Arten von Pfändern, nämlich edle Metalle, sei es in Barren, oder verarbeitet ***), dann Staatspapiere, jedoch zu einem minderen, als

gebraucht zu werden, doch die ursprünglichen Betriebsfonde zu manchen Handels-Speculationen vorzuschießen, was (nach dem im vorigen Paragraphe Bemerkten) von einer Zettelbank nicht geschehen soll, und wobei sie, wenn solche Speculationen plötzlich unterbrochen werden, nur Verluste zu erwarten hat.

*) So discontiren die österreichische Nationalbank, so wie die Londoner Bank nur solche Wechsel, die — Respecttage eingerechnet — nicht über 95 Tage zu laufen haben.

**) Diese Form den Handel zu unterstützen, ist anderwärts nicht üblich geworden; man ersetzt sie vorzüglich durch die Bereitwilligkeit, mit welcher Banken unter bestimmten Modalitäten auch eigene Wechsel discontiren.

***) In welchem letzteren Falle aber der Werth der Form nicht beachtet werden kann, weil es zweifelhaft bleibt, ob man zur Zeit des etwa nothwendigen Verkaufes jemand findet, der diesen Werth der Form vergütet

ihrem gegenwärtigen Börsen-Curse *), und — da man alle künftigen Erscheinungen des Papiermarktes nicht mit Zuverlässigkeit vorausberechnen kann — mit der Verpflichtung des Pfandschuldners, daß er der Bank eine weitere Deckung gebe, wenn etwa während der Dauer des Darleihens der Curs unter eine bestimmte Grenze zurückgehen sollte **). b) Ist es nothwendig, daß die Darleihen nur auf eine bestimmte, kurze Zeit gegeben werden, ungefähr auf dieselbe Zeit, welche bei Wechseln, die zu discontiren kommen, als ihre längste Verfallzeit festgesetzt ist. Findet die Bank, daß nach Ablauf dieser Zeit die Umstände eine Verlängerung — aber wieder innerhalb derselben Grenze — gestatten, so kann sie ohnehin solche zugestehen. c) Muß die Bank ermächtigt sein, wenn zur Verfallzeit der Vorschüsse weder die Bezahlung erfolgt, noch eine Prolongation verabredet wurde, die Pfänder ohne zeitraubendes gerichtliches Einschreiten, doch unter Dazwischenkunft beglaubigter Personen, zu veräußern, und sich aus dem eingegangenen Kaufpreise bezahlt zu machen.

§. 189.

Diese Vorsichten beruhigen bei jedem Andrange um Realisirung.

Sind diese Vorsichten beobachtet, und es erfolgt nun, aus was immer für einer Veranlassung ein starker Andrang um Realisirung der Noten an die Bank, so ist sie, wenn ihre Noten-Emission auch drei- bis viermal so stark war als ihr Bankfond, doch diesen Anforderungen vollständig gewachsen. Während sie mit den Geldern ihres Fondes zu zahlen anfängt, verfallen ihr von Tag zu Tag Wechsel und Pfandanweisungen; so wie diese eingelöst werden, erhält die Bank entweder baares Geld, welches sie sogleich wieder zur Einwechslung von Noten verwenden kann, oder sie wird in Noten bezahlt, die nun wieder ihr Eigenthum werden, von keinem Dritten zur Zahlung präsentirt zu werden brauchen, und, wenn zu viele Noten den Umlauf drückten,

*) Den Abschlag berechnet man mit Rücksicht auf das mögliche Fallen des Curses in jenem Zeitraume, durch welchen sie als Pfänder dienen sollen.

**) Da die Bank für die Erfüllung dieser letzteren Verbindlichkeit keine besondere Sicherstellung in den Händen hat, so behält sie sich das Recht des früheren Verkaufes der Papiere vor, ehe der Curs etwa unter jene Grenze herabgeht, wo sie im Curswerthe noch ihre volle Befriedigung finden kann.

zurückbehalten werden können. Da der Bank selbst die letzten von ihr discontirten Wechsel und gegebenen Vorschüsse in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit verfallen, so kann sie ihre Bezahlungen stets fortsetzen, und nebenher Noten aus dem Umlaufe ziehen; sind endlich alle die Bank deckenden Effecten zur Zahlung verfallen, und der Bank-Fond zur Einwechslung der Noten verwendet, so *sind auch alle Noten eingelöst*, die Bank hat ihr Versprechen vollständig erfüllt. Allein niemals kommt es so weit. Bemerkt man, daß die Baarzahlungen ununterbrochen fortdauern, so kehrt das Vertrauen wieder zurück; überzeugt man sich, daß die Bank durch strenges Festhalten an weisen Verwaltungsgrundsätzen sich die Mittel gesichert hat, alle Noten in ununterbrochenen Zahlungen zu realisiren, so hört der Andrang von selbst auf, und es werden nur mehr so viele Noten zur Umwechslung gebracht, als der gewöhnliche Geschäftsverkehr fordert. Diese Folge tritt um so sicherer ein, als der Umlauf, wenn er sich schon an die Vermehrung der Zahlmittel durch die Noten der Bank gewöhnt hat, oder die Noten im Verkehre beschäftigt waren, diesen Theil seiner Mittel nicht entbehren kann. Das durch die Noten ersetzte Geld kann nicht so bald herbeigeschafft werden; nöthigt man die Bank, ihre Noten aus dem Umlaufe herauszuziehen, so entbehrt dieser ihre bereits nothwendig gewordenen Dienste *).

§. 190.

Vermeidung eines solchen Andranges.

Eben wegen dieser bevorstehenden Folgen für die Circulation ist ein starker Andrang des Publikums an die Bank, um dort die Noten

*) Hat ein Volk z. B. hundert Millionen Gulden Metallmünze, mit welchen es seinen Umlauf deckt, werden bei Errichtung einer Zettelbank zehn Millionen in deren Fond niedergelegt, dagegen dreißig Millionen Noten ausgegeben, so werden zwanzig Millionen Metallgeld im Umlaufe entbehrlich und gehen außer Landes. Nöthigte man nun die Bank, alle ihre Noten einzulösen, so würde sie zwanzig Millionen, die ihr beim Verfalle ihrer Wechsel und Darleihensforderungen heimfallen, aus dem Umlaufe ziehen, zehn Millionen aber mittelst ihres Bankfondes; im Umlaufe würden aber nur achtzig Millionen zurückbleiben, was unzulänglich wäre. Sobald daher eine Abnahme der Zahlmittel bemerkbar wird, und sich durch ununterbrochene Baarzahlungen der Credit der Noten wieder befestigt hat, wird man letztere im Umlaufe zu schätzen wissen, und statt sie der Bank zu präsentiren, wird man sie dort vielmehr suchen.

zu verwerthen, eine für das erstere sehr ernste Sache. Nur nöthigt dadurch die Bank, ihre Noten zurück zu ziehen, und beraubt sich selbst der Unterstützung — wenigstens theilweise — welche die Bank durch ihre Geschäfte dem Verkehre gewährt. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist es nicht genug, wenn die Bank gut eingerichtet und verwaltet wird; da der Credit ihrer Noten Sache der Meinung ist, so muß das Publikum — oder doch die Gebildeten, die dann wieder die Meinung des großen Haufens bestimmen — auch *davon überzeugt sein*. Dazu aber ist Publicität nothwendig; und wirklich gibt es bei einer wohl eingerichteten Bank keine Thatsache, welche ihrer Natur nach Geheimhaltung forderte *). Kann man sich aus den mitgetheilten Daten schon von dem soliden Stande der Bank überzeugen, so kommt kein Mißtrauen auf; bleibt man darüber aber in Ungewißheit, so ist es allerdings zu besorgen, daß falsche, oft böswillige Ausstreuungen zum Nachtheile der Bank Gehör finden, und man dann mit ihr experimentirt, um zu sehen, wie sie stehe, und dabei könnte die Wahrnehmung, daß gewisse Daten absichtlich verhehlt werden, nur eine Verstärkung des Mißtrauens zur Folge haben. Daß demnach über den Zustand und die Kräfte der Bank Publicität vorwalte, dürfte eben sowohl im wohlverstandenen Interesse der Bank, als des Publikums liegen **).

§. 191.

Suspension der Bankgeschäfte.

Aber auch für die Direction einer Bank welcher die Interessen des Handelsstandes am Herzen liegen, ist es eine Sache ernster Ueberlegung, ob sie in der Zeit eines starken Andranges um Realisirung der Noten ihre *Escompte- und Leihgeschäfte einstellen*, oder auch nur beträchtlich *vermindern* soll. Ihre Entscheidung wird durch die Natur der Ursachen des großen Andranges bestimmt werden. Ist dieser durch eine Veranlassung zum Mißtrauen entstanden, welche

*) Mit Ausnahme der geheimen Zeichen der Echtheit der Noten, die nur den Cassebeamten bekannt zu geben sind.

**) Man wende dagegen nicht ein, daß die Publicität manchen der kleinen Landbanken in Großbritannien und Nordamerika nicht zugesagt hätte, die, mit einem unzulänglichen Fonde versehen, eine große Menge Noten in den Umlauf setzten. Banken mit so unvollkommenen Einrichtungen sollen lieber gar nicht bestehen.

fortdauern wird *), oder bemerkt man, daß wirklich zu viele Noten in den Umlauf gesetzt waren, so wird man im ersten Falle die weitere Ausgabe von Noten einstellen, die ohnehin immer sogleich wieder zur Bank zurückströmten und Realisirung suchten; im letzten Falle aber die Geschäfte allmälig einschränken, bis das Uebermaß der Noten wieder aus dem Umlaufe gezogen ist. Hat man aber Grund zu glauben, daß der Andrang nur vorübergehend sei, die grundlose Beunruhigung der Notenbesitzer durch Aufhellung des wahren soliden Zustandes der Bank, vorzüglich aber durch ununterbrochene Baarzahlungen der präsentirten Noten, bald gehoben sein werde, so wird die Bank ihre Geschäfte fortsetzen. Man muß nie vergessen, daß *jede plötzliche und starke Einschränkung in dem Discont- und Leihgeschäfte* für die Geschäftsleute, welche in ihren Unternehmungen an diese Unterstützung der Bank gewohnt wurden, *verderblich werden kann*, daher selbst dann, wenn man wegen einiger, bisher in diesen Geschäften vorkommender Uebertreibungen eine Einschränkung für nothwendig hält, man sie nur langsam eintreten lassen soll, damit der Verkehr sich daran gewöhne **). — Hat eine Bank zur Einlösung von Noten einen Theil ihrer Fonds verausgabt, so wird sie bedacht sein müssen, aus dem bei ihr eingehenden Metallgelde ihn wieder zu ergänzen, nicht nur weil sie stets im Besitze der Mittel zur Realisirung ihrer Noten sich erhalten muß, sondern weil sonst auch eine zu große Menge Geldes im Umlaufe bliebe, sobald zu den Noten, welche bisher das in den Bankfond gelegte Metallgeld ersetzten, nun dieses letztere in dem gemeinen Umlaufe wieder hinzukommt. Die Einziehung von Metallgeld ist dann nur ein Mittel, den früheren Stand der Circulation wieder herzustellen.

*) Ist es z. B. bekannt, daß eine neu eingetretene Regierung auf die Bank, etwa durch Nöthigung zu ansehnlichen Staatsdarleihen, einen gefährlichen Einfluß üben werde, so kann das Streben der Notenbesitzer, ihre Noten jetzt noch für den vollen Werth umzusetzen, fortdauern, bis sie etwa über die bevorstehende Gefahr beruhigt werden. Geschieht dieses nicht, so kann man sagen, das Publikum löse eine Bank auf, der eine solche Ausartung bevorstünde, welche sie ohnehin unbrauchbar machte. Dergleichen Finanzmaßregeln sind indessen meistens von einer Einstellung der Baarzahlungen begleitet, die den Credit der Bank bis auf den Grund erschüttert und bewirkt, daß die Noten im Werthe fallen, und künftig nur eine schwankende Geltung haben.

**) Die Directoren der Londoner Bank wenden diesem Punkte große Aufmerksamkeit zu, und wenn man im Publikum glaubt, es sei dies nicht geschehen, werden in den öffentlichen Blättern die härtesten Vorwürfe erhoben.

§. 192.

Folgen der Nichtbeobachtung der obigen Vorsichten.

Die Abweichung von den Grundsätzen über die Realisirung der Noten und über die Nothwendigkeit ihrer ganz eigenthümlichen, bankmäßigen Deckung bestrafte sich stets selbst. Man hat zwar, wenn Banknoten, die nicht umgewechselt wurden, im Umlaufe verstelen, Untersuchungen über den Zustand des Bankvermögens eintreten lassen, und wenn man fand, daß für alle Noten Deckungen und Verschreibungen, die man für gut hielt, vorhanden waren, wenn man fand, daß der Activstand die Passiven, insbesondere die Notenschuld, überstieg, sich höchlich verwundert, wie denn nach der Bekanntwerdung einer solchen günstigen Lage der Bank, die Noten sich doch nicht dem baaren Gelde gleich stellen wollten, und alle Schuld davon auf die Agiotage, auf den bösen Einfluß des Wuchergeistes gewälzt; denn ohne diesen — meinte man — hätten sich die Inhaber von Noten doch damit vollkommen beruhigen können, daß für die Notenschuld zulängliches Vermögen zur künftigen Zahlung vorhanden sei. — Man hätte sich aber diese Verwunderung und Beschuldigungen füglich ersparen können, wenn man in die Natur des Umlaufsmediums, und insbesondere der Noten tiefer eingegangen wäre. Dem Empfänger von Noten ist es nicht um *einen Anspruch auf ein gewisses* — *Vermögen überhaupt*, sondern um *ein Verkehrsmittel* zu thun, mit welchem er dasselbe, wie mit dem Metallgelde bewirken kann; dieses konnte er aber in den Noten einer solchen Bank nicht erkennen, es war unter den gegebenen Voraussetzungen der Besitz von baarem Gelde dem der Noten allerdings vorzuziehen, da der erstere nicht nur gleichfalls, und zwar weit zuverlässiger, das Vermögen, dessen Werth in den Geldstücken selbst enthalten ist, versichert, sondern auch zu Zwecken dient, zu welchen Noten nicht verwendet werden können. Sobald aber der Besitz von Metallgeld für vortheilhafter gehalten wird, als jener der Noten, läßt man sich im Verkehre diesen Vortheil vergüten, und findet auch Andere, welche diesen Vortheil sich selbst gegen einige Aufopferung zu verschaffen

suchen. Alles dieses aber ist ganz und gar nicht eine Ausgeburt des Buchergeistes, sondern des ganz gewöhnlichen Strebens der Menschen, ihre ökonomischen Vortheile wahrzunehmen und zu verfolgen *).

§. 193.

Beschränkung in der Ausgabe von Noten.

Aber selbst im Besitze von Mitteln, den Werth der Noten vollkommen aufrecht zu erhalten, oder den Bankfond selbst zu vergrößern, soll eine gut eingerichtete Zettel-Bank sich doch hüten, die Menge ihrer ausgegebenen Noten sehr zu vermehren, wozu freilich die Aussicht auf erhöhte Gewinne mit den selbstgeschaffenen Betriebsmitteln zu Geschäften, und die Leichtigkeit, viele Noten unterzubringen, da sie sich durch ihre Bequemlichkeit für den Umlauf so sehr empfehlen, anlocken. Man kann jedoch nicht übersehen, daß daraus für die Bank ein vermehrte Schwierigkeit, alle Noten im Werthe zu erhalten, und, was noch weit wichtiger ist, für das Volk die Gefahr hervorgeht, daß dadurch zu viel von dem bisher in Circulation gestandenen Metallgelde entbehrlich gemacht, und in andere Verwendungen oder außer Landes getrieben wird. Trotz aller Dienste aber, welche die Banknoten im Verkehre leisten, ist es doch zu wünschen, daß Metallgeld das Haupt-Umlaufsmittel bleibe, weil es ein solideres Werkzeug ist, und seinen Dienst bei keiner Gelegenheit versagt, und das Volk doch in Lagen kommen könnte, Metallgeld zu be-

*) Diese und ähnliche Ansichten sind von poetisirenden National-Oekonomen, welche von der Idealisirung des Geldes, der Sublimirung der Nationalität zum Tauschmittel und dergl. schwärmten, gar oft als allzu materielle getadelt worden, bei denen auf den gelben Koth, das Gold, ein übertriebenes Gewicht gelegt wird. Allein unsere Schuld ist es nicht, wenn es in der Güterwelt zuletzt auf etwas Materielles abgesehen ist (von geistigen Gütern und ihrer Würde ist hier ohnehin die Rede nicht). Wir geben ja den Einfluß des Immateriellen im Verkehre, z. B. des Credits, recht bereitwillig zu, aber übertreiben soll man nichts, daher die Grenze genau kennen, wie weit dieser Einfluß reicht. Dabei ist man wirklich versucht, zu fragen, wie es denn komme, daß dort, wo man die gedachte Grenze verkennt, wo man nach jenen Lehren sich auf das Immaterielle zu sehr stützen will, Verwirrungen und Verluste nicht ausbleiben, während überall, wo man sich an die geschmähte materielle Ansicht hielt, der Wohlstand erhalten, oder selbst gefördert wurde?

dürfen *). A. Smith wünschte nur so viele Noten, um den Kaufleuten die Theilung ihres Betriebsfondes und das Zurückhalten des Geldes in ihren Cassen zu ersparen; der ganze Verkehr der Kaufleute mit den Consumenten soll aber durch Metallgeld gedeckt bleiben; denn bei dem Consumenten, wenn er gleich auch einen Geldvorrath in der Casse hat, ist von keiner Theilung eines Betriebsfondes, der im Ganzen Verzinsung forderte, die Rede. Vielleicht kann ohne Bedenken auch noch so viel an Banknoten in Umlauf gesetzt werden, als zu Versendungen im Lande nothwendig ist, denn ein solches Quantum würde sich, wegen der Vortheile, Zahlungen mit dem dazu so bequemen Papiere zu leisten, fest im Umlaufe erhalten; ja es ist nicht einmal abzusehen, wie die Bank eine solche Verwendung sollte hindern können. In allen Fällen aber, wo die Bank ein ungewöhnliches Zurückströmen der Noten zur Umwechslung bemerken sollte, muß sie, wenn diese Erscheinung durch eine zu starke Emission veranlaßt wurde, die Noten so lange zurückbehalten, als dieses Zuströmen dauert, und muß sie selbst um dieses Uebermaß vermindern.

§. 194.

Noten sollen nur auf höhere Geldbeträge lauten.

Ein vorzügliches Mittel, das Eindringen der Noten in die Circulations-Canäle der Consumtion zu hindern, und eine große Menge von Metallgeld dem Lande zu erhalten, liegt darin, daß nicht Noten von zu geringen Beträgen ausgegeben werden. Die Ausgabe derselben ist zwar sehr verführerisch für die Bank, welche bei der erweiterten Verwendung der Noten viel davon in Umlauf setzen kann, allein eben dadurch vergrößert sich die Gefahr, zu viel vom Metallgelde aus dem

*) Treffend bemerkt hierüber Sismondi, daß die von den Chinesen aus Papier verfertigten Kanonen in der Ferne mächtig imponiren, aber nutzlos sind, wenn es zur Schlacht kommt. — So schien doch die Politik des tiefblickenden Ministers Peel in den Beschränkungen, welchen er die Vermehrung der Noten der verschiedenen Banken in Großbritannien unterzog, dahin abzuzielen, dem Lande einen ansehnlichen Vorrath von Metallgeld zu erhalten, damit falls mehrere schlechte Ernten eine starke Getreide-Einfuhr nothwendig machen sollten, der Geldvorrath nicht auf eine bedenkliche Art abnehme.

Umlaufe und ins Ausland zu treiben *). Besondere Umstände eines Landes können indessen eine zeitliche Abweichung von dieser Regel rechtfertigen. Wenn in einem Lande die Metallgeld-Circulation erst wieder hergestellt wird, in welchem sich bisher ein unvollkommenes Umlaufsmittel vorfand, ist es nicht wohl möglich, bestimmte Circulations-Canäle sogleich mit Metallgeld zu füllen; man wird auf einen ausgedehnteren Dienst von Banknoten rechnen müssen, daher sie auch auf geringere Beträge stellen, damit sich eine größere Menge im Umlaufe erhalte, und aus Mangel an Baarschaft nicht Verlegenheiten entstehen. Im Laufe der Zeit aber, wenn durch den Handel, oder die Ausbeute der Bergwerke, oder andere Umstände sich mehr edles Metall im Lande gesammelt hat, soll man immerhin dafür sorgen, daß es wieder seinen Dienst als solides Tauschmittel im erweiterten Umfange versehe, und wenigstens nicht künstlich ausgetrieben werde; die kleinen Noten können demnach allmälig außer Umlauf gebracht werden. Entbehrt ein solches Land aus was immer für einer Veranlassung einer angemessenen Gold-Circulation, so läßt sich auch für die Bequemlichkeit des Publikums dadurch sorgen, daß der freie Umlauf des Goldes wieder hergestellt wird.

§. 195.

Andere Aufgaben für eine Circulations-Bank.

Eine Circulations-Bank kann noch durch andere Geschäfte dem Publikum nützlich werden, und ihren Gewinn vermehren. Dahin gehört das Depositen-Geschäft, bei welchem die Bank kostbare Gegenstände, bei denen jedoch hinsichtlich der Qualität keine Anstände zu besorgen sind, als: Gold und Silber, sei es in Barren oder verarbeitet, oder Geldurkunden, oder andere Werthpapiere in Verwahrung nimmt, da sie mit gesicherten Localitäten, deren nöthiger Bewachung, und einem die Ordnung aufrecht haltenden Personale versehen ist, und dafür von den Parteien, welchen diese Obsorge willkommen ist, eine entsprechende Gebühr beziehen kann. Eben so das Anweisungsgeschäft, wenn die Bank an entfernten Orten Filialbanken, oder mit ihr im Verkehre stehende Cassen hat, in welchem Falle sie für bei ihr erlegte Geldsummen an diese Anweisungen geben und so die Auszahlung eines gleichen Betrages an dem dritten Orte verfügen kann, oder umgekehrt auf sich Anweisungen ziehen läßt. Auch dabei kann die Bank sich, durch Bezug mäßiger Gebühren, ein Einkommen verschaffen. Zur Bequemlichkeit des Verkehres wird sie endlich die Einrichtung treffen, daß bei ihr jederzeit Banknoten gegen baares Geld, und kleinere Noten für größere, und so auch umgekehrt erhoben werden können.

*) Die Londoner Bank gab ursprünglich keine kleineren Noten aus, als zu 10 Pfund Sterling; erst im Revolutionskriege gegen Frankreich, nachdem durch Befehle des geheimen Rathes die Baarzahlungen der Bank suspendirt worden waren, sind neben 5 Pfund-Noten auch Noten zu 2 und 1 Pfund ausgegeben worden. Nach der Wiederherstellung des Friedens sah man es als eine dringende Angelegenheit an, die 1 und 2 Pfundnoten wieder aus dem Umlaufe zu bringen, und nach den gegenwärtigen Anträgen sollen Fünfpfundnoten überhaupt die kleinsten sein, welche die Banken in Umlauf zu setzen ermächtigt sind. Die Bank von Frankreich gab nur Noten von 500 und 1000 Franken aus.

Fünftes Hauptstück.

Von der Verzehrung der Güter.

Erster Abschnitt.

Begriff und Arten der Verzehrung.

§. 196.

Begriff. — Wirkung.

Man versteht unter Verzehrung (Consumtion) die Aufhebung jener Eigenschaften, welche eine Sache zum Gute machten. Sie ist demnach eine Verminderung oder Aufhebung des Werthes, nicht aber eine Vernichtung der Sachen, indem trotz der Consumtion in irgend einer Gestalt eine Substanz zurückbleibt. Ihre Größe — mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf das Vermögen — wird nicht nach der Menge der weggezehrten Güter, sondern nach dem Werthe derselben bemessen. Die Consumtion kann bestritten werden aus den Renten — dem Einkommen, aber auch aus den Vorräthen, selbst aus den Capitalswerthen; ihre unmittelbare Folge ist immer eine Verminderung des Vermögens, und selbst bei der Privat-Verzehrung eine Verminderung sowohl des Privat- als des Volksvermögens, weil bei beiden die zerstörten Werthe abzurechnen sind; nicht so ist es bei den Acten des Kaufens, bei dem kein Werth zerstört, vielmehr ein gleicher Gegenwerth erlangt wird, und zwar in einer Sache, die dem Käufer lieber ist. Das Anschaffen von Gütern und die Verzehrung derselben heißt aufwenden. — Obgleich die Consumtion stets die Wirkung der Gütererzeugung wieder aufhebt, so ist sie doch an sich kein Uebel; denn der Zweck der Production ist ja nicht ein fortwährendes Aufhäufen von Gütern, sondern die Herbeischaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse. Man producirt daher schon in der Hinaussicht auf die Consumtion, in welcher die Güter ihrer Bestimmung genügen sollen.

§. 197.

Eintheilung.

Um die Consumtion gründlicher kennen zu lernen, müssen deren Arten, nach den verschiedenen Gesichtspunkten, aus denen man sie betrachten kann, wohl unterschieden werden. Der Zeitdauer nach unterscheidet man eine langsame (z. B. eines Rockes) von einer schnellen (z. B. einer Flasche Wein) Consumtion; dem Verzehrungsacte nach erfolgt sie entweder auf einmal (bei einem Schusse Pulver) oder nach und nach (bei einem Regenschirm); sieht man auf die verzehrende Kraft, so unterscheidet man die Consumtion durch Menschen von jener durch die Naturkräfte; nimmt man Rücksicht auf den Zweck, so ist die Consumtion in einem Zufalle, wo ein Zweck nicht vorgesetzt wurde, begründet (z. B. beim Abbrennen eines Hauses durch Gewitterschlag), oder in einer Absicht und im letzteren Falle wurde der Zweck entweder erreicht, oder er blieb unerreicht. Bei der Befriedigung desselben Bedürfnisses hält sie sich entweder an kostspielige, oder an geringschätzige Güter. Mit Bedachtnahme auf den Act der Aufhebung der Gutseigenschaft unterscheidet man die Consumtion durch den Gebrauch oder Verbrauch eines Gutes, von jener, die durch Aenderung der Meinung erfolgt, denn verlangt man nach einer Sache nicht mehr, so hört sie auf, ein Gut zu sein, wenn gleich das körperliche Ding noch unverletzt vorhanden ist. Nimmt man endlich Rücksicht auf das Verhältniß zwischen der Production und Consumtion, so unterscheidet man die reproductive von der nicht reproductiven Consumtion, und versteht unter der ersteren jene, die als eine Bedingung der Gütererzeugung sich darstellt, was bei der letzteren nicht der Fall ist.

§. 198.

Reproductive Consumtion.

Die reproductive Consumtion ist im Grunde nichts als die Production selbst, von Seite des Aufwandes an materiellen Gütern, den sie voraussetzt, aufgefaßt; denn um Güter zu erzeugen, wendet man bereits vorhandene Güter auf *). Haben die auf solche

*) So erhalten z. B. die Arbeiter einer Fabrik Lebensmittel, Hülfsstoffe u. s. f., welche sie verzehren, während sie die Fabrikate zu Stande bringen.

Weise hervorgebrachten Güter nur gleichen Werth mit den dabei aufgewendeten, so wird man durch eine solche Production nicht reicher, man hat nur Güter anderer Art; haben sie minderen Werth, so ist man um den ganzen Werthsunterschied ärmer geworden. Ein solcher Hervorbringungsaufwand führt also nur dann eine Bereicherung herbei, wenn der Werth des Erzeugten sich als größer darstellt, als der Werth des Weggezehrten betrug, in welchem Falle man dann von einer gewinnbringenden reproductiven Consumtion sprechen kann. Wird zum eigenen Gebrauche producirt, so erscheint dieser Gewinn im Werthe des Products, im Verkehre stellt er sich aber erst durch den Unterschied im Preise heraus *).

§. 199.

Ihr Verhältniß zur Gütervermehrung.

Man muß aber nicht glauben, daß die Größe der Consumtion schon an sich die Ausdehnung der Production bestimme, oder daß mit der Vermehrung der ersteren die letzte von selbst steige. Die Consumtion hat hierbei nur in so fern eine Wichtigkeit, als ohne sie die Production nicht erfolgen könnte; sie bleibt für den Erzeugenden immer ein Opfer, eine Einbuße, der man sich aber in so fern unterwerfen muß, als sie zur Production unvermeidlich ist. Eine Ernte z. B. steigert sich nicht in dem Maaße, als man mehr Saatkorn ausstreut, sondern man säet nur so viel, als nothwendig ist, den Acker gehörig zu bestellen. Je geringer die Consumtion bei einer gleichen Production sich darstellt, um so besser ist es; man gewinnt dann eben so viele Güter, aber mit geringerer Einbuße **). Wie groß der Aufwand bei der Gütererzeugung sein wird, hängt von der Entwicklung der Productiv-Geschicklichkeit und Mittel zu einer gewissen Zeit ab. Ein ungebildetes und unerfahrenes Volk macht bei der Production gemeiniglich einen größeren Aufwand, als gleichzeitig ein ökonomisch mehr entwickeltes. Darin bestehen eben wichtige Fortschritte in der Production, daß man mit geringerem Güteraufwande dasselbe Quantum der Erzeugnisse zu liefern vermag, besonders jenes Aufwandes, welcher den Menschen keinen Genuß gewährt, oder durch dessen Einschränkung Genußmittel für Menschen geschont werden *).

*) Wenn z. B. 10 Metzen Korn à 8 fl. bei der Ernte 40 Metzen gegeben haben, so kann damit der Grundbesitzer viermal so viel Arbeiter nähren, als mit dem Quantum, welches er zur Zeit der Aussaat besaß; würden diese 40 Metzen zu 4 fl. pr. Metzen verkauft, so erhält er aber für das Aufgewendete nicht viermal, sondern nur zweimal so viel, und wäre der Metzen nur zu 2 fl. verkäuflich, so besitzt er nach der Ernte nicht mehr Geldwerthe als zur Zeit der Aussaat.

**) Eine Spinnfabrik, die man mit großen Kosten am hellen Tage beleuchtete, würde weder mehr noch preiswürdigeres Garn liefern.

Wer zur Zeit einer schon fortgeschrittenen Production bei seiner Gütererzeugung noch einen Aufwand macht, der schon als entbehrlich erkannt wurde, läßt sich eben so eine Vergeudung zur Schuld kommen, wie Jeder, der Güter ohne Noth zerstört. Wenn Arbeiter bezahlt werden, deren Erzeugnisse keinen höheren Werth haben, als die Erhaltungsmittel der Arbeiter, so mag sich dieß manchmal aus Polizei-Rücksichten rechtfertigen lassen, allein wohlhabender wird die Nation dadurch nicht, und ökonomisch zulässig ist es nur dann, wenn es etwa wegen der Conföderation der productiven Kräfte, oder zu Gunsten der künftigen Zunahme der Productiv-Kraft geschieht, und darin eine hinlängliche Vergütung für die gegenwärtig nicht lohnende Verwendung der Arbeitskräfte zu finden ist. — Uebrigens ist auch der Fall möglich, daß eine theuere Production für den Unternehmer noch als wirklich, für die Nation aber nur als scheinbar gewinnbringend sich darstellt, wenn nämlich der erstere als Monopolist einen so hohen Preis erzwingt, der ihm die übertriebenen Vorauslagen noch mit einem Gewinne vergütet.

*) Z. B. sparsamere Aussaat, oder Anwendung von weniger Brennstoffen, bei welcher aber noch immer eben so viel Producte als bei dem größeren Aufwande erzielt werden.

§. 200.

Die nicht reproductive Consumtion: — a. unnütze Consumtion.

Eine Consumtion, welche nicht als Bedingung der Erzeugung materieller Güter erscheint, kann, mit Rücksicht auf die letzte Bestimmung alles Vermögens, entweder eine nützliche oder unnütze sein. Eine nützliche nennt man sie dann, wenn dabei ein Gut zur Befriedigung eines Bedürfnisses verwendet wird, welche also durch Genuß, Gebrauch oder Verbrauch Befriedigung gewährt: außerdem ist sie eine unnütze. — Die angeführten Unterscheidungen finden auf die Consumtion durch die Natur nur in so fern Anwendung, daß diese entweder reproductiv, oder unnütz consumirt; das erstere, wenn

durch ihre Verzehrung wieder andere Güter entstehen *), das letztere, wenn Güter verderben **), oder durch Elementarkräfte zerstört werden ***). Durch Menschen wird alles unnütz consumirt, was aus Bosheit, Nachlässigkeit, Unaufmerksamkeit, Ungeschicklichkeit oder Muthwillen zu Grunde geht. Alle Güter, welche der unnützen Consumtion entzogen, oder davor bewahrt werden, sind — negativ — als ein Gewinn für das Volksvermögen anzusehen, was den hohen Werth jener gesellschaftlichen Einrichtungen, z. B. trefflicher Polizei-Anstalten, erklärt, welche auf die Abwendung solcher Zerstörungen berechnet sind.

§. 201.

b. Nützliche Consumtion.

Die bloß nützliche Consumtion, wenn sie auch die Summe der materiellen Güter nicht unmittelbar vermehrt, erhöht doch entweder das Wohlsein des Volkes, auch ökonomisch betrachtet, indirect, oder sie hat diese Folge nicht. Das erstere ist dann der Fall, wenn das Verzehrte durch andere, der Gesellschaft verschaffte Vortheile (immaterielle Güter) vergolten wird, was von der Consumtion aller Derjenigen gilt, die mit nützlichen Dienstleistungen beschäftigt sind, als: bei denen, welche die gesellschaftlichen Angelegenheiten ordnen und leiten, welche für die sittlichen, die geistigen Bedürfnisse ihrer Mitbürger, für die Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit sorgen. Ihre Consumtion wird, zwar nicht durch ihre absolute Größe, sondern durch ihren Zweck gemeinnützig für das Volk. — Die andere der oben erwähnten Unterarten der nützlichen Consumtion geht von Denjenigen aus, die Güter verzehren, ohne daß die Gesellschaft aus ihrer Existenz einen Vortheil zieht, welche daher das Prädicat einer nützlichen nur deßhalb erhält, weil die Güter dabei, ihrer allgemeinen Bestimmung gemäß, doch auch zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendet werden. Ein Genuß bei der Consumtion, d. i. eine Vermehrung des Wohlbefindens, findet sich übrigens

*) Z. B. aus dem, dem Acker anvertrauten Samen, oder bei den Brennstoffen, die in Fabriken verbraucht werden.

**) Durch Zersetzung. Oxydation.

***) Als: durch Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Fröste, Stürme, Hagel, Erdbeben, schlechte Witterung, schädliche Thiere (Motten, Borkenkäfer), und bei dem Viehstande durch Seuchen.

auch bei der Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse der Producenten, wenn diese so eingerichtet wird, daß sie nicht bloß deren Dasein und Kraft erhält, sondern ihnen auch Annehmlichkeit gewährt *). Bei der Würdigung jedes Actes der Consumtion kommt es darauf an, ob der Zweck des Aufwandes so wichtig ist, daß er die dafür gemachte Aufopferung von Gütern lohnt, was freilich dann mit großer Umsicht zu beurtheilen ist, wo immaterielle Güter durch Verzehrung materieller zu erlangen sind.

§. 202.

Eintheilung der Consumenten.

Alle Glieder eines Volkes sind Consumenten; bei jenen aus ihnen, welche materielle Güter schaffen, pflegt man aber diese Aeußerung ihrer Thätigkeit hervorzuheben, und ihnen den Namen der Producenten zu belassen, sobald sie jenen entgegengesetzt werden sollen, die sich mit der Erzeugung körperlicher Güter nicht befassen, und deßhalb bloße Consumenten genannt werden. Die Letzteren pflegt man in folgende Klassen zu bringen:

1. Personen, welche sich auf persönliche Dienstleistungen verwenden;
2. Solche, die, ohne der Gesellschaft Dienste zu leisten, von Andern bereitwillig erhalten werden, als: Kinder, Arme; oder die ohne Arbeit oder Dienstleistungen oder doch ohne solche, welche für die Gesellschaft einen Werth haben, aus dem Einkommen Anderer erhalten werden, z. B. überflüssige Beamte, Sinecuristen u. dgl.;
3. Jene, die sich widerrechtlich vom fremden Eigenthume erhalten, als: Räuber, Diebe, Betrüger, falsche Spieler;
4. Pflegt man dazu auch zu rechnen: Grundeigenthümer und Capitalisten, versteht sich, bloß in dieser Eigenschaft betrachtet; indem dann zwar ihre Mittel der Gütererzeugung, nicht aber auch die Person des Besitzers den Charakter der Productivität an sich trägt. Sind sie mit ihren Hervorbringungsmitteln zugleich Unternehmer oder Arbeiter, so sind sie der Abtheilung der Producenten zuzurechnen; sonst aber ist ihre Ver-

*) Wenn sie z. B. nahrhafte und zugleich wohlschmeckende Speisen, schützende und zugleich hübsche Kleidung u. dgl. erhalten.

sönlichkeit indifferent, ihr Vermögen würde auch ohne dieselbe bei der Production mitwirken, und die Renten erleiden deßhalb keine Aenderung, wenn diese Vermögenstheile auch in andere, selbst in wenigere Hände übergehen. — Wirthschaftlich betrachtet läßt sich nicht nur die Consumtion der Producenten und der nützliche Dienste Leistenden rechtfertigen, sondern auch die solcher Personen, die ihr Leben der einen, oder der anderen dieser der Nation vortheilhaften Arten der Thätigkeit widmen *werden*, oder bereits früher gewidmet *haben*.

Bei den übrigen Consumenten muß man — aus dem ökonomischen Standpunkte — wünschen, daß auch ihr Dasein für die Gesellschaft in irgend einer Beziehung durch *Anwendung ihrer Kräfte* vortheilhaft werde; denn daß es schon durch Erweiterung der Consumtion nützlich sei, ist nur ein veraltetes Vorurtheil; indem die Lücke, die dadurch im Volksvermögen entstehet, durch nichts Nützliches ausgefüllt, die durch die Consumtion entstandene Einbuße an Gütern durch nichts vergelten wird. Wenn die von ihnen ausgehende Nachfrage nach Gütern nicht eingetreten wäre, so hätten andere ökonomisch-nützliche Glieder der Gesellschaft ihre Consumtion erweitern können, oder der Anwachs der Capitale wäre rascher vorgeschritten.

§. 203.

Regulirung der bloß nützlichen Consumtion.

Der Umfang und die Gegenstände der bloß nützlichen Consumtion werden durch die *Neigungen* und *die Vermögenskräfte der Verzehrenden bestimmt*. Bei der Beurtheilung ihres Werthes kommen sowohl die Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse und Zwecke, als auch wirthschaftliche Rücksichten anderer Art zu beachten. Es lassen sich hierüber folgende Regeln aufstellen:

1. Ist darauf zu sehen, ob das Bedürfniß, welches durch die Consumtion befriedigt werden soll, ein *wahres*, der Zweck ein *von der Vernunft gebilligter* ist.
2. Sollen die *wichtigeren* Zwecke immer *vorzugsweise* vor den minder wichtigen, und niemals die letzteren auf Kosten der ersteren befriedigt werden. Läßt man diese Regel unbeachtet, so bleiben nicht Mittel genug übrig, die dringenderen oder höheren Bedürfnisse zu decken.

3. Eine Consumtion, welche bei dem Volke eintritt, damit gewisse *nützliche Dienste* geleistet werden können, erscheint als eben so unentbehrlich, als die Resultate dieser Dienstleistungen selbst, und nicht weniger als wichtig, als jene, die zum Behufe der Production materieller Güter gemacht wird; da auch davon, und nicht bloß von der Vermehrung körperlicher Sachen das Wohlsein der Gesellschaft und die Erreichung der Menschheitszwecke abhängt, als: der Aufwand für die Regierung, die Landesvertheidigung, die religiöse und geistige Bildung u. s. f.
4. Es ist vortheilhaft, wenn die Consumenten an dem Gebrauche solcher Gegenstände Befriedigung finden, die *lange* einen Genuß gewähren, sonst würden für einen gewissen Grad des Wohlbefindens immer neue Gegenstände in die Verzehrung gezogen werden *).
5. Eine Consumtion, die den *Mitgenuß Mehrerer* zuläßt, ist jener vorzuziehen, die *nur Einzelnen* Befriedigung gewährt; denn der Zweck der Güter, das Wohlsein der Menschen zu fördern, wird dann in weiterem Umfange erreicht.
6. Wenn Güter von *minderem* Werthe gleichen Genuß gewähren wie *kostspieligere*, so ist ihre Verzehrung vorzuziehen; indem dann der Zweck mit einer minderen Aufopferung von Gütern erreicht wird. Wahr ist es indessen, daß vielfältig kostspieligere Güter gerade deßwegen vorgezogen werden, weil sie der Eitelkeit, der Gefallsucht schmeicheln.
7. Ist die Verzehrung *inländischer Producte*, so weit sie gleichen Genuß gewähren, jener der *ausländischen* vorzuziehen; da durch die ihretwegen eintretende Nachfrage der Fleiß der Mitbürger angeregt, und ihnen Gelegenheit zum Erwerbe gegeben wird.

§. 204.

Wovon die bessere Gestaltung der Consumtion abhänge.

Die *Beobachtung dieser Regeln* bei der Consumtion des Volkes ist abhängig a. von einer angemessenen (nicht zu ungleichen) *Vertheilung des Vermögens* unter demselben; b. von der

*) Z. B. wenn die Consumenten an schönen Wohnungen und Möbeln Gefallen finden, so ist es besser, als wenn sie ihre Einnahmen bei Gastgelagen und zur Befriedigung der Trunksucht erschöpfen.

verständigen und sittlichen Sinnesart des Volkes; demnach vor dessen Vermögen, die verschiedenen, durch den Gebrauch oder Verbrauch der Güter zu erreichenden Zwecke richtig zu würdigen; von dessen Streben nach dem Besseren; seiner Neigung, die höheren und wichtigeren Bedürfnisse den untergeordneten vorzuziehen, und sie immer zuvörderst zu befriedigen; von dessen Enthaltung von bloß frivolen und eingebildeten Genüssen, von maßlosen Opfern, die nur der Eitelkeit gebracht würden, so wie von der Beschränkung der rohen Sinnlichkeit; endlich von den Fortschritten des Gemeinsinnes und der echten Humanität. Die Regierung kann zur Anregung dieses verständigen und sittlichen Sinnes des Volkes vieles thun, sowohl durch Belehrung und ihre ganze Einwirkung auf die Volksbildung, als auch durch ihr eigenes Beispiel. Nach allen Erfahrungen wird sie zu einer besseren Gestaltung der nicht reproductiven Consumtion durch indirecte Mittel mehr erwirken können, als durch directe Beschränkungen. Die zwangsweise Verminderung der Gelegenheiten und Veranlassungen zu einem überflüssigen Aufwande; z. B. Abschaffung mancher Feste, Schließung eines Theiles der Schenkhäuser u. s. f. mögen sich zu anderen Beziehungen empfehlen, auf die Einschränkung der Verzehrung bei rohen, unverständigen Menschen haben sie wenig Einfluß. Verbotsgesetze gegen den Verbrauch gewisser Gegenstände, insbesondere bei bestimmten Volksklassen (Aufwands- oder Luxus-Gesetze) verändern gemeiniglich nur die Art des Aufwandes, setzen aber dem Maaße desselben doch keine Grenze; und je weiter man die Anwendung solcher Verbote treibt, um so gehässiger werden sie, und lassen sich nur durch aufreizende Mittel, zum Theil nur durch lästige, in das Innere der Familien dringende Nachforschungen aufrecht erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Consumtion zur Production.

§. 205.

Verschiedenheit der Ansichten über dieses Verhältniß. — Die Meinung, daß vor Allem die Consumtion zu vermehren sei.

Die schwierigen aber wichtigen Untersuchungen der Staatswirthe über das Verhältniß, in welchem die Consumtion und Production zu einander stehen, wurden angeregt theils durch

die in die Augen springende Erfahrung, daß zwischen beiden eine Causal-Verbindung obwalte; theils durch ein oft nur dunkles Bewußtseyn, daß von ihrer gegenseitigen Stellung die Fortschritte oder der Rückgang des National-Wohlstandes abhänge; theils endlich durch so manche beunruhigende Erscheinungen, die fürchten ließen, daß die eine oder die andere sich unverhältnißmäßig vergrößern könne. Die abweichenden Theorien, die man darüber aufstellte, sollen nun näher erwogen werden. — Eine derselben geht von der Grundansicht aus, daß man vor Allem die Consumtion vermehren müsse, um der Betriebsamkeit aufzuhelfen und die Production zu heben. Denn — heißt es nach derselben — alles, was consumirt werden soll, muß zuvor producirt worden seyn, je mehr Güter also zur Consumtion begehrt werden, desto größere Anregung erhält die Gütererzeugung. — Allein diese Anregung genügt für sich allein nicht zur Ausdehnung der Production; die größere Nachfrage gibt dem Producenten nur den Willen, das Begehrte zu erzeugen, nicht aber auch die dazu nöthige Productivkraft, welche durch die Steigerung der Consumtion nicht geschaffen, sondern in so weit, als diese das Erzeugte wieder aus der Gütermasse wegschafft, vielmehr der Anwachs der Capitale gehindert und somit ein Grundnerv zur Vermehrung der Betriebsamkeit zerstört wird. Sobald die nicht reproductive Consumtion die Production stets gleichen Schrittes begleitet, so werden immer eben so viele Güter zerstört, als producirt worden sind; Vorräthe können sich dann nicht bilden, das Vermögen des Volkes kann nicht zunehmen.

§. 206.

Daß die Production zu groß werden könne; — daß sich beide stets das Gleichgewicht halten.

Andere Staatswirthe weisen auf Fälle hin, in welchen die Production als zu stark sich zeigte. Sie erklärten hieraus die großen Verlegenheiten, in welche Unternehmer und Arbeiter durch diesen Zustand der Dinge, ohne daß man sie ahnte, gerathen sind, indem der Absatz stockte, die Vorräthe sich anhäuften und die Capitale durch Verkauf der Erzeugnisse nicht wieder zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes disponibel gemacht werden konnten. — Im schroffen Gegensatze zu dieser Ansicht steht jene des Britten Mill und seiner Anhänger, welche behaupten: ein Uebermaß der Production sei nie zu be-

sorgen, denn jedes Angebot einer Gütermenge schließe eine gleiche Nachfrage in sich, und jeder Nachfragende sei in gleichem Maaße wieder ein Anbietender; jeder suche seinen Ueberfluß an Andere abzusetzen und begehre wieder den Ueberfluß Anderer. Immer werde daher die eine Hälfte der Producte mit der andern Hälfte eingetauscht, und alles, was producirt wurde, gehe auf diese Weise wieder in die Verzehrung über; die Furcht vor einem Uebergewichte der Production sei somit eitel. — Diese Ansichten Mill's sind jedoch nur der Oberfläche der Sache entnommen; einige richtige Vordersätze haben ihn deßhalb auf einen irrigen Schlußsatz geleitet, weil sie nicht vollständig aufgefaßt wurden. Allerdings ist es wahr, daß jeder Ueberschuß nur in der Hoffnung auf dessen Verwerthung erzeugt werde, und daß man in dem Werthe der selbst gewonnenen Güter, welcher uns von einem Dritten ersetzt wird, wieder das Mittel finde, sich Güter von gleichem Werths- (eigentlich Preis-) Umfange zur eigenen Consumtion zu verschaffen. Dabei erheben sich aber stets die wichtigen Fragen: ob man seinen Ueberfluß auch wirklich werde verwerthen können, ob bei Andern das Bedürfniß eben nach diesen Producten, welche wir erzeugten, und nach der Menge, wie wir sie anbieten, vorhanden sein werde; ob ferner eben jene, welche nach unserem Ueberflusse Verlangen tragen auch die Mittel haben werden, uns den verlangten Gegenwerth zu geben, und ob sie endlich — im Bejahungsfalle der vorausgehenden Frage — sich den Preis werden gefallen lassen, welchen wir, nach Maßgabe unserer Voranschlagen, verlangen müssen. Sobald nun eine dieser Voraussetzungen fehlt, so ist das Gleichgewicht zwischen der Production und der durch die Consumtion bedingten Nachfrage schon gestört. Bleibt ein Theil des Angebotenen ohne Nachfrage, oder ist er nur gegen geringen Preis verkäuflich (d. i., nicht gegen den angemessenen), so fehlen jenen, die an der Production Theil genommen haben, die Mittel, die bisherige Consumtion fortzusetzen, oder um so viele Güter nachzufragen, als worauf sie sich Hoffnung machten. Man kann ja auch nie übersehen, daß die Menschen nicht deßhalb kaufen, weil Andere Vorräthe ausbieten, sondern nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse, Wünsche und ihres Vermögens *).

*) Wenn z. B. jemand die Production des Brenn-Oeles zu einer Zeit ausdehnt, wo es als Beleuchtungsmaterial durch Gas ersetzt wird, so

§. 207.

Wenn die Vermehrung der Production auch jene der Consumtion erwarten lasse.

Wenn eine Vermehrung der Production bei allen Arten von Gütern Statt findet, so weit dieses erwartet werden kann, so wird sich allerdings auch die Consumtion erweitern, weil dann das Kaufvermögen steigt, die Güter leichter zugänglich sind, und die Neigung zum Genusse sich unter diesen Voraussetzungen stets leicht ausdehnt, indem die Menschen die Gelegenheit zu einem größeren Wohlleben ergreifen, wo sie sich zeigt. Allein bei einzelnen Arten von Producten kann die Hervorbringung wohl auch zu groß ausfallen: a. wenn bei übertriebenen Speculationen auf einen umfassenderen Absatz gerechnet wird, als er sich dann wirklich zeigt; b. wenn bei Producten, bei welchen die Größe der Erzeugung nicht ganz von der Willkür abhängt, eine überreiche Ernte oder Ausbeute gemacht wird; c. wenn die Consumtion eines Artikels, dessen Erzeugung sich gleich bleibt, oder wächst, auf eine unerwartete Art abnimmt, weil z. B. der Geschmack sich änderte, oder die sonstigen Käufer ihr Einkommen auf eine andere Weise zu verwenden veranlaßt sind *). Ein solches Mißverhältniß ist von mehr oder weniger nachtheiligen Folgen begleitet, denn es bleibt zunächst entweder ein Theil der Erzeugnisse unverkauft, oder er muß um einen zu niedrigen Preis verkauft werden. Ist ein solcher Zustand nicht bald vorübergehend, so bringt er die darunter leidenden Producenten zu dem Entschlusse, ihre Hervorbringung zu beschränken, oder kann sie, wenn sie nicht freiwillig sich dazu entschließen, durch die allmälige Einbuße ihrer Capitale dazu zwingen. Die Nachwirkung davon wird dann bald auch von andern Abtheilungen der Producenten empfunden werden, die theilweise auch weniger Nachfrage finden, weil bei ihren bisherigen Kunden das Kaufvermögen abgenommen hat und diese

nützt es ihm nichts, daß die Unternehmer der Gasbeleuchtung nach Steinkohlen, Theer u. s. f. nachfragen, sein Absatz wird sich doch vermindern.

*) So sind Verlegenheiten der Wein-Producenten nicht ausgeblieben, wo in einem Lande die Consumtion von Bier, von Wasser — aus Ursachen, die keiner weiteren Erklärung bedürfen — auf Kosten der Wein-Consumtion zugenommen haben.

sich einschränken müssen. — Ist ein Mißverhältniß der vorerwähnten Art als Folge fehlerhafter Speculationen eingetreten, so erklärt es sich, warum es nicht lange dauern kann, und zwar um so weniger, je früher gebildete Unternehmer die wahre Lage der Dinge haben kennen gelernt, und je weniger Einzelne ein übertriebenes Vertrauen auf ihr Glück setzen. Von längerer Dauer kann eine Ueberproduction bei der landwirthschaftlichen Production sein, da hier die Unternehmer die Größe der Erzeugung weit weniger in ihrer Gewalt haben und diese weit mehr von der Einwirkung der Natur abhängt, dann auch deßhalb, weil man sich von solchen Unternehmungen, wenn sie anfangen, minder einträglich zu werden, nicht so leicht abwendet, um zu einem andern Geschäfte überzugehen; die Capitale, die großen Theils stehende sind, lassen sich nicht wohl aus dem Betriebe herausziehen und auf einträglichere Art verwenden.

§. 208.

Einfluß dieses Verhältnisses auf den Stand des Volksvermögens
A. Die Consumtion ist größer.

Um den Einfluß richtig zu erkennen, welchen das Verhältniß zwischen der Consumtion und der Production auf den Stand des National-Vermögens nimmt, müssen die verschiedenen Stellungen, welche sie gegen einander einnehmen können, unterschieden werden.

A. Das erste, wenigstens in einem bestimmten Zeitabschnitte mögliche Verhältniß stellt sich so dar, daß die Consumtion größer ausfällt, als die Production in demselben Zeitabschnitte. Dann deckt die jährliche Erzeugung die Verzehrung nicht mehr, es müssen daher früher aufgesammelte Vorräthe aufgebraucht werden, worunter sich vielfach auch solche befinden, die in der Production verwendet wurden, was sich meistens daraus ergibt, daß von dem Einkommen auch jener Theil verzehrt wird, welcher zur Erhaltung oder Ergänzung des Capitals bestimmt werden sollte. Gemeiniglich leidet darunter zunächst das stehende Capital, welches im Gebrauche und durch die Zeit abgenützt und beschädigt, in dem Einkommen des Besitzers die Mittel zu seiner Wiederherstellung oder Ausbesserung nicht findet, und dann desto schneller zu Grunde geht. So zeigt es sich dann, daß Gebäude, Straßen, Brücken ꝛc. in Verfall gerathen; der Viehstand

sich vermindert; die Geräthe und Werkzeuge nicht gehörig erhalten oder nachgeschafft werden können; daß das Vermögen durch Anleihen mobilisirt werde; daß Gelder, die bisher die Betriebsamkeit unterstützten, als Verbrauchsvorräthe ausgeborgt und die Anleiher mit Zinsen belastet werden. So geräth demnach der Wohlstand der Nation in Verfall, da die Mittel zu seiner Erhaltung selbst angegriffen worden sind. Bleibt die Consumtion des Volkes lange auf dieser Höhe, so sieht es immer mehr sich genöthiget, von den Vorräthen zu zehren, während das Einkommen immer kleiner wird; so nimmt denn der Verfall des Volksreichthums in einer beklagenswerthen Progression zu. — Die Ursache eines solchen Mißverhältnisses wird man nicht in der Ueberspannung der Privat-Consumtion aus übertriebener Genußsucht auffinden, wenigstens zeigt uns die Geschichte kein Beispiel, daß ein Volk aus diesem Grunde ökonomisch in Verfall gerathen wäre; man kann annehmen, daß der gesunde Sinn der Mehrheit eines Volkes, ihre Sorge für die Zukunft, sie davon abhält. Wohl aber hat man Beispiele, daß dieser traurige Zustand über ein Volk durch große politische Unfälle hereingebrochen ist, durch Unterjochung durch habsüchtige Eroberer, durch Plünderung und Aussaugung des Landes, oder durch eine ungeordnete, verschwenderische öffentliche Wirthschaft.

§. 209.

B. Beide sind gleich.

B. Wenn die Consumtion der Production gleich steht, so wird zwar für die Gegenwart das Volksvermögen nicht vermindert, man würde sich jedoch sehr irren, wenn man einen solchen Zustand für unbedenklich hielte; indem zu befürchten steht, daß man dieses Maaß der Consumtion nicht einzuhalten vermögen werde, und Ursachen mannigfaltiger Art vorkommen, welche eine Vermehrung der Consumtion zur Folge haben, ohne daß sich die Production auf gleiche Weise vergrößerte. So vermehrt sich die Consumtion schon durch den natürlichen Anwachs der Bevölkerung, aber auch durch unvorhergesehene neue Bedürfnisse, oder durch Unfälle, die das Volk treffen. Kommen solche Erscheinungen vor, und die Consumtion wird nicht alsobald verhältnißmäßig beschränkt, so treten die früher unter A bemerkten traurigen Folgen unausbleiblich ein.

§. 210.

C. Die Consumtion ist kleiner.

C. Eine nachhaltige Zunahme des Volkswohlstandes kann demnach nur bei dem dritten möglichen Verhältnisse zwischen Consumtion und Production erwartet werden, wenn nämlich die erstere kleiner ist als die letztere. Unter dieser Voraussetzung behält das Volk von seiner jährlichen Erzeugung einen Ueberschuß, welcher als ein Zuwachs des Volksvermögens erscheint. — Man muß jedoch nicht glauben, daß man die günstige Stellung dieses Verhältnisses nach Belieben vergrößern könne, indem man die Consumtion fort und fort verminderte. Es würde daraus eine Abnahme der Nachfrage nach den Verzehrungs-Objecten hervorgehen, welche für die Production schädlich wäre und die Zinsen der Capitale künstlich herabdrückte; manche Beschäftigungen würden ins Stocken gerathen oder nur in beschränkterem Umfange fortbetrieben werden können. Insbesondere werden plötzliche Einschränkungen in dem Verbrauche einer Gattung von Gütern nicht nur ihren Erzeugern leicht schädlich, sondern es machen sich ihre drückenden Folgen in einem weiten Kreise fühlbar; drücken sie die Preise der Güter herab, deren Verzehrung gefallen ist, so vermindert sich auch die Nachfrage nach Gütern, welche die Besitzer oder Erzeuger der ersteren bisher verzehrten, die sie aber nun, bei gesunkenem Einkommen, nicht mehr in der Menge bezahlen können. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge tritt zwar eine solche drückende Stellung der Consumtion gegen die Production nicht leicht ein, weil a. doch schon bei der Erzeugung der Güter auf den wahrscheinlichen Umfang des Absatzes Bedacht genommen wird, b. weil die Entbehrungen, die mit der Beschränkung der Consumtion verbunden sind, den Menschen lästig fallen, folglich so lang als möglich vermieden werden. Allein es ereignet sich doch so selten nicht, daß man sich in seiner Hoffnung auf Absatz getäuscht hat, theils weil man die ganze bevorstehende Concurrenz des Angebots nicht übersehen konnte, theils weil man zu viel auf eigenes Glück baute, theils endlich weil mittlerweile Veränderungen in dem Vermögen der Käufer eingetreten sind. Da somit solche Mißverhältnisse zum Nachtheile der Production immer möglich bleiben, so ist es nothwendig, sie, so viel es geschehen kann, hintan zu halten, was vorzüglich geschieht, indem man Calamitäten, die das Volksvermögen treffen können, fern

zu halten, in dem öffentlichen Haushalte aber Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten sucht, auf daß man die Vermögenskräfte der Unterthanen nicht mit plötzlichen und empfindlichen Steuererhöhungen heimzusuchen braucht und auch die Nachfrage nach Consumtions-Artikeln der Regierung, so weit es geschehen kann, eine gewisse Stätigkeit erhalte. Manche Unfälle bleiben freilich außer dem Bereiche der Staatsgewalt, z. B. der Eintritt von Fehljahren, welche die landbautreibende Classe durch Verminderung ihrer Einnahmen zu Einschränkungen nöthigen.

§. 211.

In wie fern eine Beschränkung der Consumtion im Allgemeinen zulässig ist.

Es mag indessen immerhin ein Theil des Jahreserzeugnisses im Lande capitalisirt werden. Geschieht dies nach dem freien Ermessen des Volkes, so ist es nicht nur nicht schädlich, weil dabei keine, die Betriebsamkeit schwächende Abnahme der Consumtion erfolgen wird, sondern es liegt hierin vielmehr das einzige Mittel, das Volksvermögen nachhaltig zu vergrößern, die Wohlhabenheit zu fördern. So lange nur das, oder ein Theil dessen zu den Vorräthen geschlagen wird, was als jährlicher Zuwachs zum Einkommen anzusehen ist, kann die Consumtion, folglich die Nachfrage nach Gütern immer ihren früheren Umfang behaupten; ja auf diesem Wege kann die Consumtion sogar zunehmen und gleichzeitig doch das Volksvermögen steigen.

Einige Schriftsteller betrachten diese Bilancirung zwischen Production und Consumtion als etwas Chimärisches, weil sich die Zahlenverhältnisse von beiden wohl nie richtig werden herstellen lassen. Allein darauf kommt es gar nicht an, sondern darauf, daß nach der Natur der Dinge eine solche Relation zwischen beiden stets obwaltet, wenn wir sie auch numerisch anzugeben nicht vermögen. Es wäre auch im ordentlichen Gange der Wirthschaft gar nicht zu erklären, wie das Vermögen der Dinge sonst wachsen kann, als durch die Güter, welche die Production geliefert, die Consumtion aber nicht wieder aus der Vermögensmasse ausgeschieden hat. Für die Wirthschaftslehre aber ist es wichtig, die Symptome der gegenseitigen Stellung zwischen Consumtion und Production und die Folgen kennen zu lernen, welche mit dem Uebergewichte der einen oder andern verbunden sind.

Dritter Abschnitt.

Punkte, welche den Umfang der Consumtion bei den verschiedenen Arten derselben bestimmen.

§. 212.

Bei der reproductiven Consumtion.

Bei der reproductiven Consumtion werden die Bestandtheile des umlaufenden Capitales ganz aufgezehrt, insbesondere: die Erhaltungsmittel der Arbeiter, die Verwandlungs-*) und Hilfsstoffe; die Bestandtheile des stehenden Capitales unterliegen der Abnützung (werden langsam aufgebraucht), so die Werkgebäude, Maschinen, Straßen u. s. f. Ein Theil der Production des Volkes ist nur auf die Wiedererzeugung, Erhaltung oder Ergänzung dieser sämmtlichen Capitalsbestandtheile gerichtet. Wenn diese Abtheilung der Production solche Güter hervorbringt, welche gesucht werden, und in dem Umfange, in welchem man sie begehrt, weil sie entweder gegenwärtig angewendet werden sollen, oder weil sie zu den nothwendigen oder nützlichen Vorräthen an Productions-Behelfen gehören, so gleicht sich die Nachfrage immer mit der Production aus. Da indessen der Vortheil, welchen die Gütererzeugung aus dieser Consumtion zieht, nicht durch deren Größe an sich bestimmt wird, sondern nur in so fern in Betrachtung kommt, als der Güteraufwand nach dem Entwicklungsgrade der Production zur Erzeugung neuer Güter nothwendig ist, so kann und soll diese Consumtion dann beschränkt werden, wenn diese Nothwendigkeit wegfällt, oder — mit anderen Worten — sobald man es versteht, mit einem geringeren Aufwande Güter derselben Quantität und Qualität zu erzeugen; z. B. durch Erfindung brauchbarer Maschinen, Ersparung an Stoff u. s. f. Solche Einschränkungen haben aber selten eine Abnahme der Production der hier entbehrlich gewordenen Güter, oder doch ihres Stoffes zur Folge; denn diese Güter sind schon einmal zur Hervorbringung anderer bestimmt, vermindert sich ihre Anwendung bei einem Zweige derselben, so können sie bei

*) Diese wenigstens als solche, denn in der vollendeten Waare finden sie sich, jedoch in anderer Gestalt, oder als Bestandtheile anderer Güter noch immer.

einem andern, oder auch bei der nicht reproductiven Consumtion verbraucht werden *).

§. 213.

Bei der nicht reproductiven.

Die nicht reproductive Consumtion ist von Umständen abhängig, welche unmittelbar nicht durch den Umfang der Production bestimmt werden; bei ihr kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie in einem richtigen Verhältnisse zum Einkommen gehalten werde; was sie dann aber begehrt, wird ihr die Production sicher zu liefern sich bestreben. Es bestimmt sich aber ihr Verhältniß zum Einkommen im Wesentlichen 1. durch die Art der Vertheilung des Volksvermögens oder Einkommens. Je mehr sich das Vermögen in den Händen Einzelner concentrirt, je größer die Einkünfte einiger Weniger sind, um so mehr pflegen diese einer bloß Genuß gewährenden Consumtion zu widmen; bei ihnen zeigt sich wenig Lust zu Erwerbsgeschäften, wohl aber ein Hang zum Wohlleben, zur Befriedigung ihrer Eitelkeit.

2. Mit je geringerem Aufwande die reproductive Consumtion gedeckt werden kann, um so mehr kann zur nicht reproductiven verwendet werden, oft selbst von derselben Art der Güter **), sonst doch von dem Einkommen überhaupt.

3. Kommt bei dieser Art der Consumtion viel auf die Lebensweise und die Gewohnheiten des Volkes an; ob es frugal lebt, oder gerne Aufwand macht; ob viele künstliche, auch eingebildete Bedürfnisse Befriedigung suchen; in welchem Grade man im Aufwande der Eitelkeit Opfer bringe; oder ob eine Neigung zur vernünftigen Beschränkung im Gütergenusse zur Sparsamkeit vorherrsche.

4. Dabei ist endlich auch die Ausdehnung der öffentlichen Consumtion zu erwägen; da die Regierung den stärksten Aufwand im Staate macht, und ihre Consumtion meist nicht repro-

*) Wenn z. B. gewisse holzverzehrende Gewerbe bisher deßhalb nicht betrieben werden konnten, weil zu viel Holz zu Werkgebäuden verwendet wurde, diese letzteren aber nun von Stein und Eisen construirt werden, so wird es möglich sein, das hier entbehrlich gewordene Holz in den Gewerben zu verwenden.

**) Z. B. von Getreide, bei Ersparungen in der Aussaat durch eine bessere Säemethode.

ductiv ist. Insbesondere wird zu sehen sein, ob viel von dem Volkseinkommen in die Hände von Staatsgläubigern und solcher Personen fließt, welche im Dienste der Regierung stehen, da diese ihr Einkommen auch nicht reproductiv consumiren.

§. 214.

Nothwendigkeit einer Beschränkung.

Das ökonomische Wohl des Volkes fordert, die Consumtion nach Möglichkeit so zu beschränken, daß nicht das ganze Jahreseinkommen aufgezehrt wird, denn 1. zeigt sich bei jedem Volke eine Tendenz zur Vermehrung der Bevölkerung, wodurch die Zahl der Consumenten vergrößert wird; für diese bevorstehende steigende Consumtion muß daher vorgesorgt sein. 2. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Volkes kommen neue Bedürfnisse hervor, die neben den bisherigen gedeckt werden wollen. 3. Die Ausbildung der Betriebsamkeit führt häufig die Nothwendigkeit eines neuen Aufwandes zur Herstellung der Betriebsmittel herbei, die zwar in der Folge das Einkommen des Volkes vermehren, zunächst aber die Consumtion vergrößern, als: die Errichtung neuer Fabriksgebäude, Anschaffung neuerfundener Maschinen, die Anlegung neuer Straßen, Canäle, Eisenbahnen, der Bau von Dampfschiffen u. s. f.

§. 215.

Sparsamkeit.

Diese vernünftige Unterordnung der Consumtion unter das Einkommen äußert sich durch Sparsamkeit, welche das Erworbene oder Erzeugte zu Rath hält, und den Aufwand so ordnet, daß er nicht das ganze Einkommen wegzehrt. Sie ist keine Feindin des vernünftigen Lebensgenusses, hält sich aber entfernt von den Extremen der Wirthschaft: der Verschwendung, welche die Güter nicht gehörig achtet, und für die Genüsse der Gegenwart das Wohlsein der Zukunft opfert, und dem Geize, welcher die Güter höher schätzt, als sie es verdienen, das Mittel über den Zweck erhebt, sich mit der Anhäufung der Güter in seinem Besitze begnügt und sich dafür auch mäßige Genüsse versagt, oft selbst die Bedürfnisse der Nothwendigkeit nur kärglich befriedigt. Die Sparsamkeit führt zu keiner bedenklichen Beschränkung der Consumtion, welche der Betriebsamkeit nachtheilig

wäre. Wenn sie auch hier und da einem Productionszweige augenblicklich eine Anregung entzieht, die ihm bei nicht beschränkter Genußsucht zu Theil geworden wäre, deren Wirkung aber ohnehin, wegen der sie begleitenden unnöthigen Consumtion keinen nachhaltigen ökonomischen Werth hätte: so sorgt sie dafür desto wohlthätiger für die Möglichkeit einer künftigen Ausdehnung der Production, durch die neuen Capitale, denen sie das Entstehen gibt. Auch wird durch die Sparsamkeit wohl der Genuß in vernünftigen Schranken gehalten, aber es ist durchaus nicht ihre nothwendige Folge, daß durch sie die Nachfrage nach Gütern und deren Gebrauch vermindert werde, oder daß sich nur todte Vorräthe oder Güter über das Maaß der Bedürfnisse hinaus anhäufen müssen. Darüber hat man zur Verdunklung der Wissenschaft viele irrige Ansichten aufgestellt und ganz übersehen, daß an die Stelle eines Aufwandes zum bloßen Wohlleben eine Nachfrage nach Gütern treten kann und zu treten pflegt, mit welchen man die Ausdehnung oder Verbesserung der Production bezielt. Ein Grundbesitzer z. B., der 5000 fl. ersparte, ungeachtet er bequem und angenehm lebte, wird nicht, wie man einwendete, damit die Zahl seiner Pflüge um 100 Stück vermehren, die er nicht braucht, sondern er wird etwa eine Sägemühle errichten, an der es bisher fehlte, die nun einen Zuwachs zu seinem Gutsertrage liefert und durch welche auch Menschen in productive Thätigkeit versetzt werden; ein Anderer wird von seiner Ersparniß nicht etwa einen zweiten Stall bauen, dessen er nicht bedarf, aber er wird beispielsweise einen Ziegelofen anlegen, dessen Erzeugnisse begehrt werden. — Die Erfahrung bestätigt die hier aufgestellten Behauptungen; sparsame Völker wurden wohlhabend und ihre Production nahm immer mehr zu. Woher würde man heut zu Tage die Millionen nehmen, die z. B. nur zur Anlegung von Eisenbahnen nothwendig sind, wenn die Consumtion bisher das Producirte immer wieder zerstört hätte?

§. 216.

Fernere Würdigung der nicht reproductiven Consumtion.

Wo die nicht reproductive Consumtion neben vernünftiger Sparsamkeit besteht, wird sie dem Anwachse des Volksvermögens nicht als nachtheilig sich erweisen. Ob sie auch sonst Billi-

gung verdient*), hängt von ihrer Einrichtung und ihren Beziehungen zu dem wahren Wohlsein des Volkes ab. Als vortheilhaft hat man jene nicht reproductive Consumtion zu erkennen, welche a) der arbeitenden Classe solche Genüsse gewährt, welche zur Erholung von den Anstrengungen der Arbeit dient, oder sie sonst zu veredeln, ihre Kenntnisse und geistigen Kräfte zu erhöhen geeignet ist. b) Alles was auf jene Classen verwendet wird, die sich nützlichen Dienstleistungen widmen, als: der Pflege der Wissenschaften und Künste, dem Unterrichte, der sittlichen Ausbildung Anderer u. s. f. c) Was auf jene Personen verwendet wird, die sich dem Dienste des Staates widmen, und durch ihre Anstrengungen das gesellschaftliche Wohl befördern. d) Endlich Alles, was den Reichen ein angenehmes Leben verschafft, welche, der Sorge für den Erwerb überhoben, ihre Kräfte und einen Theil ihres Vermögens gemeinnützigen Zwecken widmen können und sollen. — Die hier nachgewiesenen Vortheile haben jedoch ihre bestimmten Schranken. Wenn sich zu den Dienstleistungen mehr Menschen zudrängen, als die Deckung des Bedarfes verlangt, wenn Aemter und Beamte ohne Noth vermehrt werden, wenn eine Uebespannung in anderen Zweigen des öffentlichen Aufwandes eintritt, so kann dieses eben so wenig, wie die Schwelgerei und Ueppigkeit der Reichen als nützlich angesehen werden. Kurz — jede Consumtion soll sich durch irgend einen Vortheil für die Gesellschaft verzelten.

§. 217.

Insbesondere der Grundeigenthümer und Capitalisten.

Die Nothwendigkeit, daß zur Erhaltung der Volksbetriebsamkeit auch die bloßen Grundeigenthümer und Capitalisten ihre Renten großentheils verzehren, geht aus der Betrachtung hervor, daß aus der Consumtion der Arbeiter und Unternehmer nie eine zulängliche Nachfrage hervorgehen würde, um die ganze Gütererzeugung im Gange zu erhalten; denn diesen beiden Classen fällt von dem Werthe der erzeugten Güter nur ein Theil zu, zur Consumtion muß jedoch die Gütermasse ihrem ganzen Preise nach gekauft werden, diese Preissumme könnte aber nur mit einem Antheile daran nicht ausgeglichen werden. Nothwendiger Weise müssen daher auch die Renten der Grundeigenthümer und Capitalisten in die Consumtion mit eintreten; was sich indessen dadurch von selbst macht, weil sie ihre unentbehrlichen Bedürfnisse decken, somit einen Theil ihres Einkommens zu deren Befriedigung anwenden müssen, einen andern Theil aber freiwillig aufwenden, um ihr Wohlleben zu erhöhen, was bei reichen Mitteln gewöhnlich eintritt, und auch deßhalb nicht zu tadeln ist, weil es sonst, wenn sich diese wohlhabenden Classen nur auf das Nothwendige beschränken wollten, vielen Gewerben an Absatz fehlen, so manche Dienstleistungen gar nicht bezahlt werden würden. Es reicht daher für das wirthschaftliche Wohl des Volkes hin, wenn diese Classen nur einen Theil ihrer Renten zur Ansammlung neuer Capitale verwenden. Würden aber alle Volks-Classen ihr ganzes reines Einkommen, oder den ganzen Werth ihrer jedesmaligen Jahresproduction wegzehren, so könnte die Wohlhabenheit des Volkes nie fortschreiten. Hierin hatten demnach die Physiokraten unrecht, wenn sie behaupteten, die Consumtion könne nie zu groß werden. Daß sie aber nicht zu gering ausfalle, darüber beruhigt die weit verbreitete Neigung der Menschen zum Genusse, zum Wohlleben.

*) Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß es sich hier stets nur um die Würdigung der Consumtion aus dem wirthschaftlichen Standpunkte handelt. Die Beurtheilung jedes Actes derselben aus dem sittlichen Standpunkte bleibt der Moral vorbehalten.

§. 218.

Selbstbestimmung zur Sparsamkeit.

Auf der andern Seite zeigen sich aber der Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens wieder günstig: die Sorgfalt der Menschen für ihr künftiges Wohlergehen, für die Sicherung ihres zulänglichen Unterhalts in der Zeit des abnehmenden Erwerbes, und für die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage. Diese Motive bestimmen sie zur Beschränkung ihrer Consumtion, zur Sparsamkeit; sie zeigen sich weit verbreitet und sehr wirksam; es ist daher in der Regel eine Zunahme des Volksvermögens zu erwarten. Ausnahmen können jedoch vorkommen im Falle einer ungenügenden Bildung der Reichen, die ihren Aufwand überspannen, oder wenn man sich mit irrigen Vorstellungen über den günstigen Einfluß einer großen öffentlichen Consumtion täuscht, und diese dann übertreibt, was wohl auch schon dann geschieht, wenn man ihre Vergrößerung für ungefährlich hält. Daraus ist zu entnehmen, wie nothwendig richtige Vorstellungen über

die Wirkungen der Consumtion für das allgemeine Wohl sind; insbesondere bei Denjenigen, die den Haushalt des Staats zu ordnen haben — Bei einem ansehnlichen Theile des Volkes tritt eine Ueberspannung der Consumtion gegen die Production nur in Folge besonderer Umstände ein, welche die Menschen in Beziehung auf die Zukunft sorglos machen, oder wegen welcher sie das gegenwärtige Wohlleben höher schätzen, als die Verbesserung ihres Zustandes durch Zurathaltung ihres Einkommens; solche Umstände sind: Unsicherheit des Eigenthums, Vermögensumwälzungen in Folge fehlerhafter Finanzmaßregeln, oder einer fortschreitenden Verschlechterung des Geldes u. s. f.

§. 219.

Volkswirthschaftliche Würdigung des Luxus.

Bei der Erklärung der Consumtion und ihrer Wirkungen lassen sich die meisten Staatswirthschaftslehrer auch in die Würdigung des Luxus ein, der auch in anderen (z. B. ethischen) Beziehungen die Aufmerksamkeit der Philosophen auf sich gezogen hat. Ihre Urtheile fielen sehr verschieden aus; einige erblickten darin eine Ursache des Verfalles der Staaten, während ihn andere als sehr wohlthätig und für die höhere Entwicklung der Industrie des Volkes unentbehrlich erklärten. Der Grund dieser Meinungsverschiedenheit ist demnächst darin zu finden, weil man sich über den Begriff des Luxus nicht vereinigte. Bald erklärte man ihn nur „als eine Consumtion entbehrlicher Dinge", bald „als einen Aufwand zur Erhöhung des Wohllebens *)"; in diesem Sinne genommen konnte man ihn natürlich nicht verwerfen; man mußte zugestehen, daß er viele Zweige der Betriebsamkeit aufrecht erhalte, nämlich alle jene, welche sich mit der Erzeugung jener entbehrlichen, oder nur das Wohlleben erhöhenden Güter beschäftigen. Angemessener dürfte es jedoch sein, ihn als eine, über jene Momente noch hinausreichende Consumtion zu erklären, als eine solche, bei der es nicht auf die Vermehrung

*) Genauer unterscheiden sich Luxus und Luxuries (Schwelgerei), da man unter der letzteren, auch schon nach der Etymologie der deutschen Bezeichnung eine übermäßige Befriedigung physischer Bedürfnisse versteht. Daß sie, da die Güter dabei nicht vernunftgemäß verwendet, wohl aber geistige und körperliche Kräfte abgestumpft werden, als eine schädliche Art der Consumtion anzusehen sei, bedarf keines Beweises.

des wahren Genusses abgesehen ist, oder — wenn sich auch das Streben nach Wohlleben damit verbindet — dieses doch in den Hintergrund tritt und nicht zunächst bezielt wird, sondern vielmehr die Erzeugung einer gewissen, der Eitelkeit des Consumirenden zusagenden Meinung Anderer. Damit stimmt auch der richtige Sprachgebrauch überein; wenn jemand ein wahres Bedürfniß, auch mit großem Aufwande und auf eine angenehme Weise befriedigt, so spricht man noch nicht von Luxus; wohl aber dann, wenn bei dem Consumirenden die Absicht hervortritt, auf Andere den Eindruck zu machen, man sei vielvermögend, reich, da man, bloß um dieses an den Tag zu legen, großen Aufwand macht. In diesem Sinne hat man den Luxus als einen zur Ostentation gemachten Aufwand erklärt. Da aber die Erzeugung einer solchen Meinung auf diesem Wege keinen wahren Werth hat, da die Befriedigung des Hochmuths, der Eitelkeit nur eine Nachgiebigkeit gegen eine menschliche Schwäche ist, und da es endlich nicht gebilligt werden kann, daß Güter, welche wahre Bedürfnisse hätten befriedigen können, auf eine frivole Weise ihrem Untergange zugeführt werden, so läßt sich auch der Luxus-Aufwand in der Regel nicht rechtfertigen. Nur dort kann man einem, des Prunkes wegen gemachten Aufwande das Wort sprechen, wo es sich nicht um die Befriedigung der Eitelkeit handelt, sondern wo der erwähnte Eindruck auf die Menschen eines vernünftigen Zweckes wegen gemacht wird und der Aufwand sich auch als ein geeignetes Mittel darstellt, diesen Eindruck hervorzubringen; z. B. der Prunk eines Hofes dort, wo bei dem großen Haufen eine aus der Anschauung herrührende Ueberzeugung von der Macht des Souverains nothwendig ist und der Prunkaufwand als Mittel erscheint, diese Macht an den Tag zu legen.

Einkommen, Ertrag (Rente), Einnahme.

Einkommen heißt die Gesammtsumme dessen, was Jemand in einem bestimmten Zeitraum aus seinem Vermögen erwirbt, nach Abzug des zum Bezuge des Einkommens erforderlichen Aufwandes.

Einnahme dasselbe ohne diesen Abzug

d. Ertrag ist der Bezug aus irgend einem speziellen Objekt

DATE DUE
OFFIC. JAN 25 1987
REPLACEMENT
AUG 9 1988
201-6503
Printed in USA.

330 K95
Kudler
Volkswirthschaft.
13173570
COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0113173570
BUTLER STACKS
AUG 9 1988
REPLACEMENT
MSN 25140

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

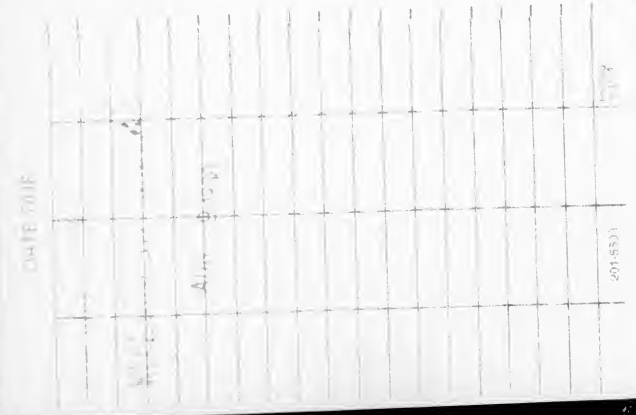

Kualer
Volkswirthschaftl.

AUG 9 1938

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
131735700

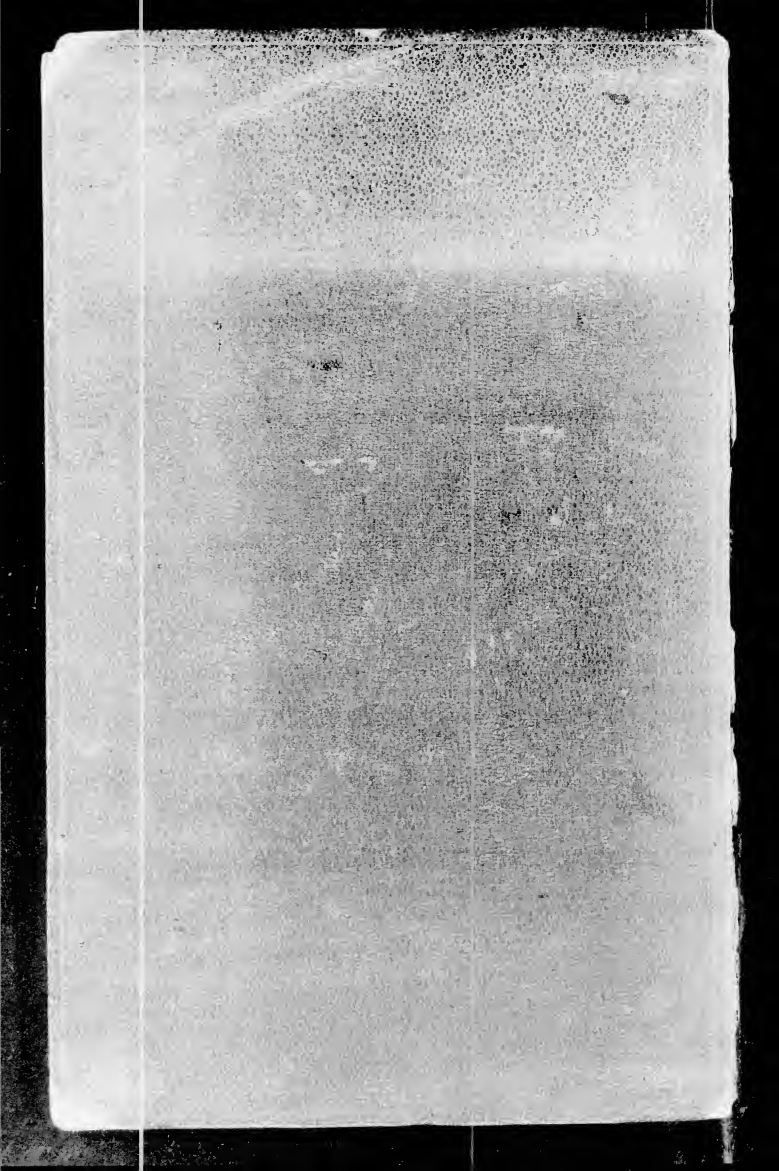

Volume 2

330
K95
V2

330 K95
2

Columbia College
in the City of New York.
Library.

Special Fund
1894
Given anonymously.

Die

Grundlehren

der

Volkswirthschaft.

Von

Dr. Joseph Kudler,

weiland k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor der Staats-Wissenschaften an der Universität zu Wien.

Zweite Auflage.

Zweiter oder practischer Theil.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1856.

Der

Volkswirthschaftslehre

practischer Theil.

184769

Tausend fleiß'ge Hände regen
Helfen sich im muntern Bund,
Und in feurigem Bewegen
Werden alle Kräfte kund.
Meister rührt sich und Geselle
In der Freiheit heil'gem Schutz,
Jeder freut sich seiner Stelle,
Bietet dem Verächter Trutz.
Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis;
Ehrt den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiß.

Schiller.

Inhalt des zweiten Theiles.

Erstes Hauptstück.

Von der Urproduction.

Erster Abschnitt.

Von der Urproduction überhaupt.

Begriff der Urproduction §. 1.
Ertrag, roher — reiner §. 2.
Arten der Vorauslagen; Grund-, Bestandes-, Jahresauslagen §. 3.
Wie sie zu vergüten sind §. 4.
Wichtigkeit der Naturanlagen §. 5.
Zweige der Urproduction §. 6.

Zweiter Abschnitt.

Gewinnung vegetabilischer Producte.

Landwirthschaft im engeren Sinne:
Umfang und Wichtigkeit derselben §. 7.
Bedingungen ihres entsprechenden Betriebes:
A. positive Mittel §. 8.
a) zweckmäßige Bodenvertheilung § 9.
b) entsprechende Eigenthumsverhältnisse:
1. geeignete Besitzer §. 10.
Theilung der Gemeindeweiden §. 11.
Verhältniß des Besitzers zum Boden § 12.
2. leichte Erwerbung von Grundeigenthum §. 13.
c) eine genügende Zahl von Arbeitern §. 14.
d) Bildung der Unternehmer §. 15.
1. ökonomische Lehranstalten §. 15.
2. Landwirthschafts-Gesellschaften § 16.
e) genügende Capitale §. 17.
Creditvereine §. 18.
f) Absatz der Erzeugnisse §. 19.

I. Innerer Kornhandel §. 20.
Ob die Speculation der Kornhändler dem Consumenten schade §. 21.
Wochenmärkte. Anlegung von Getreide-Magazinen §. 22.
II. Getreideausfuhr §. 23.
Rücksicht auf die Umstände des Landes §. 24.
Würdigung verschiedener beschränkender Maßregeln §. 25.
Ausfuhr von Rohstoffen §. 26.
III. Getreideeinfuhr §. 27.
Wirkung der Getreide-Einfuhrverbote §. 28.
Wie weit sich dennoch Beschränkungen rechtfertigen lassen §. 29.
Einfuhr anderer Bodenproducte §. 30.
Andere Beförderungs- und Aufmunterungsmittel §. 31.
Natürliche Beschränkung der Anwendung der Productiv-Kräfte auf die Grundstücke §. 32.
B. Wegschaffung der Hindernisse der Landwirthschaft §. 33.
I. Mangelhafte Einrichtung der Wirthschaftskörper §. 34.
a) hinsichtlich der Größe §. 35.
Vortheile der Wirthschaft im Großen §. 36.
Beschränkung dieser Vortheile §. 37.
Wirthschaften von mäßigem Umfange §. 38.
Wirthschaft im Kleinen §. 39.
Hinderung einer schädlichen Vertheilung §. 40
b) Bestiftungszwang §. 41.
c) Zerstreutheit der Grundstücke §. 42.
II. Umstände, welche die bessere Verwendung der landwirthschaftlichen Productiv-Kräfte hindern:
1. mangelhafte Rechtsverhältnisse §. 43.
2. Dienstbarkeiten §. 44.
3. Abhängigkeit von fremden Bestimmungen §. 45
4. Beschädigung durch das Wild §. 45.
5. Feiertage §. 45.
III. Schwächung des Betriebsvermögens:
1. durch Abgaben:
a) an den Staat, oder
b) an die Gemeinde §. 46.
c) an den Grundherrn §. 47.
Ablösung von Grundlasten:
mit Capitalen,
durch Abtretung von Grundstücken,
mit festen Renten,
mit Zeitrenten §. 48.
Natural-Leistungen an den Grundherrn §. 49.

d) an den Zehentherrn §. 50.
2. durch den schlechten Stand der Fruchtpreise §. 51.
3. durch Elementar-Ereignisse §. 52.
Cultur noch unangebauten Landes §. 53.
Gartenbau und Obst-Cultur §. 54.
Weinbau §. 55.
Forstwirthschaft. Allgemeine Betrachtungen §. 56.
Holzüberfluß mancher Länder §. 57.
Verschiedenheit in den Renten §. 58.
Beachtung des National-Interesse §. 59.
a) Holzersparung §. 59.
b) Vermehrung der Holzproduction §. 60.
Schutz und Unterstützung durch die Regierung §. 61.

Dritter Abschnitt.

Gewinnung animalischer Producte.

Thierzucht:
Viehzucht im engeren Sinne, entweder
als selbstständiger Betriebszweig §. 62.
oder in Verbindung mit dem Feldbaue §. 63.
insbesondere: Pferdezucht §. 63.
Schafzucht §. 64.
Bienenzucht §. 64.
Zucht der Seidenwürmer §. 64.
Die Jagd §. 65.
Die Fischerei §. 66.

Vierter Abschnitt.

Gewinnung mineralischer Producte.

Wichtigkeit des Bergbaues §. 67.
Lage der Unternehmer und Arbeiter §. 68.
Beförderung des Bergbaues durch die Regierung:
1. Sorge für den Unterricht und
2. für Bildungsreisen §. 69.
3. Bergwerksordnungen §. 70.
4. Bergwerks-Behörden §. 71.
5. Mäßigkeit der Abgaben §. 71.

Zweites Hauptstück.

Von der technischen Production.

Begriff derselben §. 72.

Erste Abtheilung.

Von der technischen Production im Allgemeinen.

Ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Volkes §. 73.
insbesondere auf die Urproduction §. 73.
Ihr verschiedenes Verhältniß zur Urproduction:
erste Entwicklung §. 74.
Hindernisse ihrer Entwicklung und deren Folgen §. 75.
Uebergewicht der technischen Production §. 76.
Verbindung von technischen und landwirthschaftlichen Beschäftigungen §. 77
Würdigung der Manufactur-Industrie von Seite der Physiokraten §. 78.
deren Widerlegung §. 79.
Formen des Betriebes der Gewerbe: handwerks- — fabriksmäßige §. 80.
Vergleichung beider §. 81.
Schwierigkeiten und Grenzen beim Uebergange zum fabriksmäßigen Betriebe §. 82.
Local-Stellung der Gewerbe §. 83.

Zweite Abtheilung.

Punkte, auf welche es bei einem dem Volke vortheilhaften Betriebe der Gewerbe ankommt.

Angabe dieser Punkte §. 84.
A. Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe:
Grundsatz §. 85.
Gewerbe auf öffentliche Rechnung,
Gründe dafür §. 86.
Bedenken dagegen §. 87.
Zunftwesen, Begriff einer Zunft, Zunftzwang §. 88.
Rechtfertigungsgründe des Zunftwesens §. 89.
Einrichtung der Zünfte §. 90.
Prüfung der für das Zunftwesen geltend gemachten Gründe:
1. Sicherung des Erwerbes §. 91.
2. Erhaltung der Gewerbstüchtigkeit:
durch die Jugendbildung,
durch das Wandern der Gesellen §. 92.
durch Auflegung von Meisterstücken §. 93.
3. moralischer und politischer Werth der Zünfte §. 94
Concessionirungs-System §. 95.
Bedenken gegen dasselbe §. 96.
Freier Zutritt zu den Gewerben §. 97.
besondere Bedenken dagegen:

wegen Uebersetzung der Gewerbe §. 98.
wegen geringerer Tüchtigkeit zum Gewerbsbetriebe §. 99
Einzelne nothwendige Beschränkungen §. 100.
Ablösung der Realgerechtsamen §. 101.
Weitere Vorsichten bei dem Uebergange zur Gewerbsfreiheit §. 102.
Lösung von Patenten §. 103.
Freie Gewerbs-Corporationen §. 104.

Von der Vorsorge für zureichende und wohlfeile Lebensmittel.

Rechtfertigung dieser Einschaltung: diese Vorsorge ist nicht sowohl eine Polizei- als vielmehr eine ökonomische Verwaltungs-Angelegenheit § 105
Aeltere Ansichten über die Art dieser Vorsorge §. 106.
Preissatzungen, wie sie bestimmt werden §. 107.
sie erreichen meist ihren Zweck nicht, Ursachen davon §. 107.
insbesondere wegen der ungünstigen Stellung der dazu berufenen Behörden §. 108.
Ob Satzungen entbehrt werden können §. 109.
Bann- oder Propolsrechte §. 110.
Zwischenhandel und Vorkauf:
frühere Ansicht darüber, warum sie irrig war §. 111.
Beschränkungen der Zwischenhändler im Einkaufe §. 112.
Besorgnisse über den unbeschränkten Zwischenhandel, ihre Grundlosigkeit §. 113.
Nöthigung der Zwischenhändler zum Verkaufe §. 114.
B. Entsprechende Bildung der Gewerbsleute:
Nothwendigkeit einer sorgfältigen Bildung derselben §. 115.
Handwerker-Bildung §. 116.
a) Verhältniß der Lehrlinge zu ihren Meistern §. 117.
b) Theoretische Bildungsanstalten für Handwerker §. 118
Bildung für den Fabriksbetrieb, polytechnische Schulen §. 119.
Bildungsreisen; Ansiedlung geschickter ausländischer Gewerbsleute §. 120.
C. Eine hinreichende Anzahl von Gewerbsarbeitern.
Diese findet sich häufig von selbst §. 121.
Vorkehrungen, wenn sie fehlt §. 121.
D. Genügende Unterstützung der Manufactur-Industrie von Seite des Capitals.
Wichtigkeit dieser Unterstützung §. 122.
Mittel, Capitale anzuziehen §. 123.
Verwendung der Capitale:
a) zur Anschaffung der Rohstoffe:
1. inländischer,
2. ausländischer § 124.

b) für Fabrikationsgebäude §. 125.
c) auf Maschinen:
Besorgnisse, die sie veranlaßten §. 126.
wann diese Besorgnisse schon überhaupt unstatthaft sind §. 127.
weitere Beleuchtung derselben:
1. rücksichtlich des Daseins der Unterhaltsmittel §. 128.
2. ihrer Zugänglichkeit für die Arbeiter
α) durch Erweiterung der Nachfrage nach den Producten der Maschinenarbeit §. 129.
β) nach anderen Producten §. 130.
Steigerung der Production durch Maschinen §. 131.
ihre Wirkung auf das National-Capital §. 132.
die Gefahren bei der Einführung von Maschinen rechtfertigen Verbote nicht §. 133.
Punkte der öffentlichen Vorsorge §. 134.
E. Lohnender Absatz der Gewerbserzeugnisse:
Eigenes Streben der Gewerbsleute,
Verkauf der Fabrikate im Kleinen §. 135.
Positive Beförderungsmittel des Absatzes:
I. Bannrechte §. 136.
II. Qualitäten-Ordnungen §. 137.
Bedenken dagegen §. 138.
sie sind daher nur sehr beschränkt anzuwenden §. 139.
Echtheit der Etiquetten §. 139.
III. Verkehr mit dem Auslande. Mögliche Formen der Einwirkung darauf §. 140.
Behandlung der Ausfuhr der Fabrikate §. 141.
Behandlung ihrer Einfuhr:
Unzweckmäßigkeit der Einfuhrverbote §. 142.
wann auch Schutzzölle unanwendbar sind §. 142.
wann insbesondere überflüssig §. 143.
nächste Wirkung der Schutzzölle; allgemeine Bedingungen ihrer Anwendung §. 143.
höhere Entwicklung der Urproduction §. 144.
beträchtlichere Größe des Landes §. 144.
nähere Veranlassungen zur Anwendung von Schutzzöllen §. 145.
ungleicher Entwicklungsgrad der Völker §. 146.
unsichere Lage des Verkehres unter Völkern §. 147.
Nächste Ursachen zur Anwendung von Schutzzöllen:

I. Das Dasein künstlich hervorgerufener Manufactur-Zweige §. 148.
frühere Mißgriffe dabei §. 149.
II. zur Begünstigung des Emporkommens von Gewerben §. 150.
III. die Aussicht auf andere künftige Vortheile §. 151.
insbesondere die Erhöhung der Productiv-Kraft §. 152.
dann der Förderung der Urproduction §. 153.
der Absatz der Bodenproducte nach Außen ersetzt hierin die entwickeltere Manufactur-Industrie nicht §. 154.
worin diese Förderung der Urproduction durch die Manufactur-Industrie insbesondere bestehe §. 155.
Eigentlicher Strebepunkt der Schutzzölle §. 156.
Weitere Begründung des Nutzens einer entwickelten Gewerbsindustrie §. 157.
Ordnung in der Anwendung von Schutzmaßregeln §. 158.
Höhe der Schutzzölle §. 159.
IV. Das Beispiel des Hofes und der Großen §. 160.
V. Schutzvereine §. 161.
F. Vermittlung weiterer Fortschritte in den Gewerben.
Welche Gewerbe vor andern zu befördern sind §. 162.
Aufmunterungsmittel:
Ehrenauszeichnungen §. 163.
Erfindungs-Privilegien §. 164.
welche Untersuchungen bei ihrer Ertheilung anzustellen sind §. 165.
Erfindungs-Prämien §. 166.
Gewerb-Vereine §. 167.
Gewerbsausstellungen §. 168.

Drittes Hauptstück.

Von der commerziellen Industrie.

Einleitung.

Von dem Wesen und den Arten des Handels.

Begriff des Handels §. 169.
Nutzen desselben §. 170.
Der Handel erhöht den Preis der Güter §. 171.
aber auch deren Werth; er ist productiv:
sowohl mittelbar §. 172.
als unmittelbar §. 173.

Grenze der Wertherhöhung §. 174.
Eintheilung der Handelsgeschäfte § 175

Erste Abtheilung.

Von dem Hauptgeschäfte bei dem Handel.

Erster Abschnitt.

Von dem Waarenhandel überhaupt.

Aufgaben des Handelsmanns §. 176.
Mittel sie zu lösen:
Capitale §. 177.
Bildung für den Handel §. 178.
Kenntnißnahme von veränderlichen Umständen §. 179.
Bestimmung der Consulate §. 180.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des Waarenhandels und Vergleichung der Vortheile der einzelnen Arten.

Großhandel — Kleinhandel §. 181.
Inländischer — ausländischer Handel, der letztere ist:
entweder Consumtions- — oder Zwischenhandel, und dieser
bald Durchfuhr- — bald Fuhrhandel.
Ein- oder Ausfuhrhandel,
Passivhandel — Activhandel §. 182.
Vortheile der einzelnen Arten des Handels (nach seiner Richtung) § 183.
Wie die natürliche Entwicklung des Handels selbst auf den Betrieb des vortheilhafteren führt §. 184.

Dritter Abschnitt.

Von der Leitung des Handels durch die Regierung.

Nothwendigkeit eines festen ökonomischen Systems:
Lehren des Merkantil- und Prohibitiv-Systems § 185.
Durchführung derselben:
a) beim Einfuhrhandel §. 186.
b) beim Ausfuhrhandel § 187.
c) beim Durchfuhrhandel §. 188.
Handelsbilanz. Activ- — Passiv-Handel §. 189.
Ermittelt aus:

a) dem Stande des Wechsel-Curses,
b) den Zollregistern §. 189.
Beleuchtung dieser Lehren §. 190.
System des freien Handels §. 191.
Nachtheile der Ausschließung fremder Waaren §. 192.
Angeblich gute Wirkungen des Ausschließungssystems:
Anwachs der Bevölkerung §. 193.
Gegenseitige Ausgleichung der Preissteigerung §. 194.
Gefahr bei Neuerungen §. 195.
Prüfung der Mittel zur Erforschung der Handelsbilanz:
a) des Standes des Wechsel-Curses §. 196.
b) der Ergebnisse der Zollregister; ihre Unzuverlässigkeit § 197
sie führen auf Irrthümer §. 198.
Wirkung der Ausschließungs-Systeme im Handel §. 199
Nothwendige Beschränkungen des freien Handels §. 200.
Colonial-Handels-System §. 201.
dessen Ausführung im Einzelnen §. 202.
dessen Wirkungen §. 203.
Uebergang zum freieren Colonial-Handel §. 204.
wie er zu bewirken §. 205.
dessen Folgen für die übrigen Staaten §. 206

Vierter Abschnitt.

Von den Beförderungsmitteln des Handels.

Allgemeine Beförderungsmittel §. 207.
Erforschung des Zustandes des Handels §. 208.
Einwirkung darauf im Einzelnen §. 209.
A. Maßregeln in Beziehung auf die Concurrenz:
Innungs- und Concessionswesen §. 210.
Hausierhandel §. 211.
Börsen §. 212.
Messen — Jahrmärkte §. 213.
ihre Vortheile §. 213.
und ihre Schattenseite § 214.
in wie fern sie beizubehalten sind §. 215
B. Besondere dem Handel zugewendete Begünstigungen:
Prämien §. 216.
Freihäfen, freie Handelsstädte §. 217.
Niederlagsrechte (Freilagerung) §. 218.
Stappel-Privilegien und Umschlags-Rechte §. 219.
ihre Nachtheile §. 220.
Privilegien der Handels-Compagnien:
Veranlassung zur Bildung von Handelsgesellschaften §. 221.
Art ihrer Bildung §. 221.

Aufbringung ihres Fondes §. 222.
Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten §. 223.
Aufsicht der Regierung §. 223.
Ergänzung des Fondes §. 224.
Verfügung mit dem Gewinne §. 225.
Privilegien-Ertheilung an sie §. 226.
dabei zu erwägende Punkte:
1. ob ein Handelszweig dem Volke zusage,
2. ob dazu eine Handels-Compagnie nöthig sei §. 227.
3. ob diese der Privilegien bedarf §. 228.
Gebrechen bei privilegirten Handels-Compagnien §. 229.
Ob sie Regierungsrechte ausüben sollen §. 230.
Dauer der Privilegien §. 231.
C. Entfernung der Hindernisse der Handelsthätigkeit:
Ungleichheit im Maaße und Gewichte §. 232.
Einfachheit des Maaß- und Gewicht-Systems §. 233.
Erwirkung des gleichförmigen Gebrauches §. 234.
Zölle. Höhe der Zollsätze §. 235.
Andere Vorsichten bei der Auflegung von Zöllen §. 236.
Zollvereine §. 237.
Rückzölle §. 238.
Vorsichten dabei §. 239.
Handelsverträge §. 240.
ihr Gegenstand §. 241.
insbesondere Zollerleichterungen §. 242.
Geist, in welchem sie abzuschließen sind §. 243.

Zweite Abtheilung.

Von den Hilfsgeschäften des Handels.

I. Geschäft der Wechsler §. 244.
II. Der Commissionäre §. 244.
III. Der Spediteure §. 245.
IV. Der Sensale §. 245.
V. Frachtgeschäft, überhaupt §. 246.
Anforderungen an die Regierung, daß sie bewirke:
A. daß das Volk sich nur der eigenen Fracht bediene §. 247.
B. daß das Frachtwesen sich ausbilde und vervollkommne:
I. Bei der Landfracht:
a) auf gewöhnlichen Straßen:
1. Anlegung und Erhaltung der Straßen §. 248.
Aufgaben der Regierung dabei §. 249.
Erhaltung der Straßen; Deckung der Kosten §. 250
2. Transportmittel §. 251.

b) auf Eisenbahnen §. 252.
was hierbei zu berücksichtigen ist §. 253.
Wer Eisenbahnen erbauen soll:
Privatgesellschaften — Bedenken dagegen §. 254.
Mittel theilweiser Abhilfe §. 255.
Staatsbahnen §. 256.
Beleuchtung der dagegen erhobenen Bedenken §. 257.
Bemessung der Tarifsätze §. 258.
II. Wasserfracht §. 259.
1. Seefracht:
a) Schutz der Seeschifffahrt §. 260.
b) materielle Mittel §. 261.
c) persönliche Mittel:
Befehlshaber, Matrosen §. 262.
d) Seegesetze §. 263.
2. Flußfracht:
Beseitigung der Hindernisse, und zwar
der politischen §. 264.
der physischen §. 265.
3. Canalfracht §. 266.
wer die Canäle erbauen soll §. 267.
Vorzüge der Eisenbahnen §. 267.
VI. Handelsassekuranz §. 268.
Bestimmung der Prämien:
Kostenpreis der Versicherung §. 269.
Marktpreis derselben §. 270.
Einfluß der Regierung auf die Handelsassekuranz §. 270.

Anhang.

Von dem Papierhandel.

Begriff und Gegenstand §. 271.
Vortheile des Papierhandels § 272.
Ursachen der Veränderungen im Preise der Papiere:
a) natürliche §. 273.
b) künstliche §. 274.
Speculation im Effecten-Handel §. 275.
weitere Gründe ihrer Ausdehnung.
Lieferungsgeschäfte.
Differenz-Geschäfte §. 276.
Bedenken gegen bloße Papier-Speculationen §. 277
Vorkehrungen in Betreff der Papier-Speculationen §. 278.

Viertes Hauptstück.

Von dem Einflusse der Regierung auf das Geld- und Creditwesen.

Erster Abschnitt.

Von dem Münzwesen und den auf die Münzen sich beziehenden Gesetzen

Das Münzwesen ist Sache der Regierung §. 279.
Worauf es dabei ankomme §. 280.
Schrott,
Korn,
Legirung der Münzen §. 280.
Münz-Remedien §. 281.
Münzbenennungen
Nennwerth — innerer Werth der Münzen §. 282.
Gepräge §. 282.
Münzfuß; leichter, schwerer §. 283.
Münzveränderungen §. 284.
deren Rechtfertigungsgründe:
1. der Erhöhung des Münzgehaltes,
2. der Verminderung desselben:
a) Steuer-Rückstände,
b) Unerschwinglichkeit der öffentlichen Schuldverbindlichkeiten §. 285.
c) Zahlungen an das Ausland §. 286.
Hinderung solcher Münzverschlechterungen §. 287.
Verwendung zweier edler Metalle zu Münzen §. 288.
Lösung der dabei vorkommenden Schwierigkeit §. 289.
Münzaufwand:
a) Abnützung der Münzen §. 290.
Verminderung derselben §. 291.
b) Prägekosten §. 292.
Scheidemünze §. 293.
Menge derselben §. 294.
Kennzeichen des Mangels oder Ueberflusses hieran §. 295.
Ursachen des Mangels §. 296.
dann des Ueberflusses §. 297.
Umlauf fremder Münzen §. 298.
Vorsichten dabei §. 299.
Ueberwachung des Münzumlaufes §. 300.
Weitere Vorsorge für die Circulation des Geldes:
I. Erhaltung der Menge des Geldes im Umlaufe:

1. Außerlandes-Gehen des Geldes §. 301.
a) Geldausfuhrverbote §. 302.
b) Ausgang des Geldes durch Auswanderer §. 303.
c) Ausgeben der Güterrente, oder der Capitale §. 304.
d) Geldabfluß nach Rom §. 305.
e) Subsidien-Zahlungen §. 305.
2. Anderweitige Verwendung von Geld:
a) Verarbeitung zum unmittelbaren Gebrauche §. 306.
b) Zurückhalten des Geldes vom Umlaufe:
α. Aufsammlung eines Staatsschatzes §. 307.
β. Thesauriren der Corporationen §. 307.
γ. Aufsammeln durch einzelne Personen §. 307.
II. Beschleunigung des Umlaufes des Geldes §. 308.
im eigenen Haushalte der Regierung §. 309.

Anhang.

Von den Wuchergesetzen.

Begriff des Wuchers §. 310.
Ansichten über die Zulässigkeit hoher Zinsen §. 311.
Gründe für die gesetzliche Regulirung der Zinsen §. 312.
Prüfung dieser Gründe:
a) bei Erwerbsschulden §. 313.
b) bei Nothschulden §. 314.
Directe Gegenbeweise gegen die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Fixirung des Zinsfußes:
I. aus der Unthunlichkeit einer angemessenen gesetzlichen Bestimmung der Zinsen §. 315,
insbesondere mit Rücksicht auf die von dem Darleiher zu übernehmende Gefahr §. 316.
II. Nachtheile der Wuchergesetze §. 317.
III. Schwierigkeit sie aufrecht zu erhalten §. 318.
Verwirrung in der Stellung der Parteien §. 319.
weitere Bedenken §. 320.
Von den statt der Wuchergesetze zu treffenden Maßregeln §. 321.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Einflusse der Regierung auf den Privat-Credit.

Eintheilung des Gegenstandes, öffentliche Maßregeln bezogen:
A. auf den Credit überhaupt.
a) auf das Zahlungsvermögen §. 322.
1. Unsicherheit des Eigenthums §. 323.
2. Unfälle, die das Vermögen treffen §. 323.

3. Lasten, die auf dem Vermögen haften §. 324.
4. Unordnung in der Wirthschaft §. 324.
5. Nichterfüllung fremder Verbindlichkeiten:
α) der öffentlichen Cassen oder
β) der Privatpersonen §. 325.
b) Einwirkung auf den Willen der Verpflichteten §. 326.
Wie die richterliche Hilfe zu leisten sei §. 327.
Crida- und Falliten-Ordnungen §. 328.
E. Vorsorge in Betreff einzelner Creditsinstitute:
a) der Assignationen und Wechsel §. 329.
Einfluß auf den Wechsel-Curs §. 330.
b) bei Giro-Banken §. 331.
c) bei Zettel-Banken §. 332.
Vorsichten bei der Einrichtung einer Zettelbank §. 333.
Directe Beschränkung in der Ausgabe der Noten §. 334.
Hinderung der Ausgabe zu kleiner Noten §. 335.
Concurrenz mehrerer Banken §. 336.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Hauptzweigen der productiven Thätigkeit des Volkes und deren Förderung durch die Regierung.

Erstes Hauptstück.

Von der Urproduction.

Erster Abschnitt.

Von der Urproduction überhaupt.

§. 1.

Begriff der Urproduction.

Man versteht unter Urproduction jene Hauptabtheilung der Beschäftigung, bei welcher die Productivkraft dahin gewendet wird, der Natur rohe Producte abzugewinnen. Dieß geschieht bald durch Absonderung und Auffammlung von Substanzen, welche die Naturkraft hervorgebracht hat, bald durch Unterstützung der Naturkräfte, um gewisse, oder um eine größere Menge von Gütern zu gewinnen. Man bezeichnet sie auch mit dem Namen: Stoffgewinnung, oder landwirthschaftliche Industrie im weitesten Sinne, und rechnet dazu alle Zweige des Feld-, Wein- und Gartenbaues, die Obstcultur, die Holzzucht, den Bergbau, die Goldwäscherei, die Thierzucht, Jagd und Fischerei. Jeder dieser Zweige der Urproduction kann begonnen und fortgesetzt werden, sobald die Aussicht besteht, daß die dabei gemachten Vorauslagen mit einem Gewinne sich vergüten, ohne einen Gewinn aber nur dann, wenn man Gründe hat, sich damit zu begnügen, daß die aufgewendete Arbeit und das Capital vergelten werden. Läßt ein Zweig der Urproduction nach dem Rückersatze aller Vorauslagen in seinem gelieferten Güterquantum noch etwas übrig,

oder verzehren die Theilnehmer an der Hervorbringung die ihnen zugefallenen Antheile nicht ganz, dann kann man von ihm sagen, daß er einen Zuwachs zum National-Vermögen liefere.

§. 2.

Ertrag, — roher — reiner.

Die Summe alles dessen, was ein Geschäft der Urproduction an Gütern geliefert hat, wird mit dem Namen Ertrag belegt. Sind davon die Erzeugungskosten nicht abgezogen, so heißt er roher Ertrag; ihm gegenüber steht der reine Ertrag, bei welchem dieser Abzug Statt fand. Der Reinertrag kann aber theils aus dem Standpunkte des Unternehmers, theils aus jenem der Nation angesehen werden; für den ersteren ist reiner Ertrag alles, was ihm von dem ganzen Erzeugnisse (oder dessen Werthe) nach Entrichtung der Capital- und Arbeitsrente übrig bleibt; für die Nation aber ist reiner Ertrag das, was die Theilnehmer an der Hervorbringung des Productes von ihren Antheilen, nach Abzug ihrer Verzehrung, erübrigten; um diese Ersparnisse wird das National-Vermögen vermehrt. Nach der Größe dieses Ueberschusses kann nun die Wichtigkeit der einzelnen Zweige der Urproduction abgeschätzt werden; man kann sie aber auch beurtheilen nach dem Grade, in welchem die Erzeugnisse als nothwendig und gemeinnützig erscheinen, wobei man deren Gebrauchswerth ins Auge faßt, während bei der ersteren Würdigung vielmehr deren Tauschwerth entscheidet.

§. 3.

Arten der Vorauslagen: Grund-, — Bestand- und periodische Auslagen.

Die Vorauslagen der Urproduction sind von verschiedener Art, und auch die Art und Weise, wie sie vergütet werden müssen, ist nicht bei allen die nämliche. Es lassen sich unterscheiden: Grund-, Bestand- und Jahresauslagen *). Unter Grundauslagen versteht man den Inbegriff alles Aufwandes, welcher gemacht werden muß, um den Grund überhaupt in Benützung (in Cultur) zu bringen, oder ihn zu befähigen, eine gewisse Art von Erzeugnissen hervorzubringen, z. B. Rodungen, Anlegung von Schachten, eines Weingartens u. dgl. Bestandauslagen werden gemacht zur Beischaffung dessen, was der Wirthschaftsbetrieb erfordert, z. B. eines Poch- und Waschwerkes, der Stallungen, Scheuern, Ackerwerkzeuge, Zugthiere (was gemeiniglich bei der Feldwirthschaft fundus instructus genannt wird). Jahres- oder periodische Auslagen sind solche, welche von einer Productions-Periode zur andern immer wieder gemacht werden müssen, z. B. auf Saatkorn, Futter für das Zugvieh, Lohn für die Dienstboten als Arbeiter bei der Wirthschaft u. dgl.

*) Diese vorzüglich von den Physiokraten umständlich behandelte Unterscheidung ist wichtig, und liegt auch, wenn gleich in mannigfaltigen Formen, allen guten Cultur-Ueberschlägen zu Grunde.

§. 4.

Wie sie zu vergüten sind.

Untersucht man nun, wie die Auslagen durch die gewonnenen Producte oder deren Preis vergütet werden müssen, so ist bei den Grundauslagen zu unterscheiden zwischen einem solchen Aufwande, welcher seine Wirkung auf beständig äußert, und jenem, der nur zeitlich eine Wirkung hervorbringt. Bei dem ersteren genügt es, wenn der gemachte Capitals-Aufwand sich ordentlich verzinset; eine Rückerstattung des Capitals selbst durch den Ertrag des Grundstückes ist deßhalb nicht nöthig, weil sich der Werth des Grundstückes durch das aufgewendete Capital nach dessen ganzem Betrage erhöht, und durch die Veräußerung des verbesserten Grundes wieder herausgezogen werden kann. Bei den Grundauslagen der zweiten Art aber muß sich in dem Werthe der jährlich gewonnenen Früchte nicht nur die ordentliche Verzinsung, sondern auch der allmälige Rückersatz des aufgewendeten Capitals, oder eine solche Zeitrente finden, daß, wenn der Aufwand zu nützen aufgehört hat, das Capital wieder hergestellt sein kann. — Die Bestandauslagen müssen so vergolten werden, daß die jährlichen Zinsen und die Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Bestand- oder Einrichtungsstücke zum Productionsbetriebe gedeckt erscheinen. — Der zur Bestreitung der Jahresauslagen gemachte Productiv-Aufwand muß nicht nur die Zinsen tragen, sondern auch von einem Wirthschafts-Turnus zum andern in seinem Capitals-Betrage ersetzt werden. — Wird eine der hier bemerkten Vergütungen im Preise der erzielten Früchte nicht gefunden, so ist entweder die Anwendung des Capitals in den erlangten Zinsen unzulänglich ausgefallen, oder das Capital selbst ganz oder theilweise zugesetzt worden.

§. 5.

Wichtigkeit der Naturanlagen.

Vor Allem wichtig für die Urproduction des Volkes sind stets die Naturanlagen des Landes, da sie 1. auf die Richtung Einfluß nehmen, welche die productive Thätigkeit des Volkes annimmt. So werden die Anwohner fischreicher Flüsse und Seen sich vorzüglich auf den Fischfang verlegen; der Metall-Reichthum ihrer Berge wird die Nation zum Bergbaue bestimmen. 2. Wichtig sind ferner: die Ausdehnung des Landes, dessen Klima, Bodenbeschaffenheit, Gebirge und Ebenen, so wie die Bewässerung; davon hängt die Beschaffenheit und die Mannigfaltigkeit der Producte, und zum Theil der Einfluß der Witterungsbeschaffenheit und das Maaß der übrigen Productivkräfte ab, welche nothwendig werden, um eine bestimmte Menge von Erzeugnissen zu gewinnen. 3. Alle Umstände des Landes, von denen es abhängt, zwischen den Theilen desselben, dann ihm und dem Auslande eine leichte Verbindung, einen wenig kostspieligen Verkehr herzustellen; z. B. das Dasein solcher Flächen und Thäler, welche die Anlegung von Eisenbahnen begünstigen.

§. 6.

Zweige der Urproduction.

In Verbindung mit den Naturkräften äußern sich dann die Capitals- und Arbeitskraft in der Urproduction zur Gewinnung von Stoffen:

a. aus dem Pflanzenreiche — bei allen Abtheilungen des Landbaues und der Forstwirthschaft;
b. aus dem Thierreiche — bei der Thierzucht, der Jagd und Fischerei;
c. aus dem Mineralreiche — beim Bergbaue und anderen Zweigen der Mineralien-Gewinnung.

Zweiter Abschnitt.
Gewinnung vegetabilischer Producte.

Landwirthschaft im engeren Sinne.

§. 7.

Umfang und Wichtigkeit derselben, — Bedingungen ihres entsprechenden Betriebes.

Die Landwirthschaft im engeren Sinne umfaßt die Bewirthschaftung des Ackerlandes, der Wiesen und Weiden; sie liefert unentbehrliche Producte für die Erhaltung der Einwohner, und Stoffe für die Gewerbe; gibt auch unter allen Zweigen der Urproduction gemeiniglich das stärkste Einkommen; sie versorgt die damit Beschäftigten mit den nothwendigsten Unterhaltungsmitteln, und sagt dem physischen Wohlbefinden, der Erhaltung der Gesundheit und der Lebensdauer derselben vorzüglich zu. Vereinigt mit dem Feldbaue ist regelmäßig auch die Viehzucht, da der Landmann des Düngers und der Arbeitskräfte der Thiere bedarf, auch Mittel zu ihrer Erhaltung, oft auch einen Ueberfluß von Nahrungsstoffen zum Behufe der Nachzucht und Mastung besitzt. Daß der National-Wohlstand durch guten und umfassenden Betrieb der Landwirthschaft sehr gefördert werde, ist nie bezweifelt worden. Ein solcher entsprechender Betrieb wird aber erzielt: A. positiv, indem für das Dasein jener Erfordernisse und Bedingungen gesorgt wird, von welchen er abhängt, B. durch negative Mittel, oder durch Wegschaffung der Hindernisse, welche einem guten Wirthschaftsbetriebe entgegen stehen.

§. 8.

A. Positive Mittel:

A. So mannigfaltig auch die Bedingungen eines guten Wirthschaftsbetriebes sind, so lassen sich doch die oben als positive bezeichneten auf folgende Punkte zurückführen: a. eine gute Vertheilung des zu cultivirenden Bodens; b. entsprechende Rechtsverhältnisse in Beziehung auf den Grundbesitz; c. eine genügende Anzahl tüchtiger Arbeiter; d. eine sorgfältige Bildung der landwirthschaftlichen Unternehmer; e. eine genügende Menge von Capitalen zur Deckung der Vorauslagen der Wirthschaft; endlich f. zureichender Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

§. 9.

a) Zweckmäßige Bodenvertheilung

(a.) Schon die Art der Vertheilung des zu cultivirenden Bodens muß den Wirthschaftszwecken entsprechen. Daher müssen 1. die Wirthschaften eine zulängliche Größe haben, um die darauf lebenden Familien zu ernähren und noch einen käuflichen Ueberschuß für jene zu gewähren, welche keinen Feldbau treiben, aber den Landleuten andere gesuchte Producte anbieten, oder nützliche Dienste leisten. Bei

einem zu geringen Grundbesitze wären die Bedürfnisse der landbauenden Familien nicht gedeckt, ihr Zustand würde unsicher, der Boden könnte nicht ihre ganze Productivarbeit in Anspruch nehmen, sie wären veranlaßt und genöthigt, Nebenbeschäftigungen aufzusuchen. Doch soll der Besitzstand auch nicht größer sein, als wohin die Möglichkeit einer vollständigen Uebersicht, einer guten Leitung der Wirthschaft und der Benützung aller Theile des Besitzes reicht; sonst wird das Gut nur oberflächlich bewirthschaftet, manche Arbeit nur nachlässig besorgt, und manche mögliche Nutzungen bleiben unbeachtet. 2. Sollen die Wirthschaften gut *arrondirt* sein, d. i. die Grundstücke sollen an einander und in der Nähe des Wohnsitzes des Bewirthschaftenden liegen, damit ihrer Bestellung die Zeit und Kraft desselben vollständig zu Guten kommen. Dadurch wird die Arbeit und Aufsicht erleichtert, durch das Hin- und Herziehen geht nicht viele Zeit verloren, Arbeiter und Zugthiere werden nicht vorzeitig ermüdet, und das Wirthschaftsgeräthe mehr geschont, als bei der Bestellung entlegener und zerstreuter Grundstücke.

§. 10.

b) Entsprechende Eigenthums-Verhältnisse: — 1. Geeignete Besitzer.

(b.) Um den Einfluß der *Eigenthums-Verhältnisse* auf die Bewirthschaftung des Landes richtig zu würdigen, ist 1. darauf zu sehen, in wie fern die verschiedenen möglichen Besitzer zu einer guten Bewirthschaftung geeignet sind; 2. was die Gesetze über die Erwerbung des Grundeigenthums bestimmen.

(1.) Hierüber gilt die Regel: es sey dahin zu wirken, daß alles Landeigenthum die geeignetsten Besitzer erhalte. Eigenthümer beträchtlicher Ländereien kann möglicher Weise der *Staat* selbst sein. Die Regierung hat indessen einen höheren Beruf, als Landwirthschaft zu treiben, und ökonomisch betrachtet ist es unläugbar, daß sich ihr beim Betriebe von Productiv-Geschäften überhaupt besondere Schwierigkeiten entgegen stellen. Was indessen hinsichtlich eines solchen öffentlichen Besitzthumes zu verfügen sei, wird schicklicher in der Finanzwissenschaft untersucht werden. — *Gemeinden*, welche Landeigenthum besitzen, suchen es gewöhnlich durch Verpachtung zu benützen, nur Waldungen und Weiden werden meistens vorbehalten, aber oft schlecht bewirthschaftet. Jedes von den einzelnen Gemeindegliedern sucht daraus den größten Nutzen zu ziehen, es geschieht aber nichts zur Erhaltung und besseren Bewirthschaftung des gemeinschaftlichen Besitzthums. Die Regierungen haben sich daher öfters veranlaßt gesehen, die Gemeindewaldungen unter die nähere Controlle des öffentlichen Forstpersonals zu stellen. Gemeindeweiden befriedigen zwar unmittelbar ein Bedürfniß des Viehstandes der Landleute, aber die ganze Benützung ist eine sehr spärliche; der Bodenertrag ist, da der Naturkraft nicht nachgeholfen wird, sehr gering; durch den Viehauftrieb geht ein großer Theil des für die Wirthschaft so wichtigen Düngers verloren, wogegen sich die Gefahr der Ansteckung durch seuchenartige Krankheiten vergrößert.

§. 11.

Theilung der Gemeindeweiden.

In solchen Gegenden, in welchen das Grundeigenthum schon in höherem Preise steht und wo man von dem überwiegenden Vortheile der Stallfütterung überzeugt ist, liegt es in dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, zu einer *Theilung ihrer Hutweiden* zu schreiten. Da es jedoch nicht allgemein zu erwarten ist, daß darüber einhellige Gemeindebeschlüsse zu Stande kommen und daß man sich über die Art der Theilung frei einverstehen wird, so soll hiernn die Gesetzgebung den Gemeinden zu Hülfe kommen, indem sie im Wesentlichen bestimmt, wann ein Beschluß der Mehrheit der Gemeindeglieder als für Alle verbindlich anzusehen ist; dann welcher Maßstab bei der Vertheilung zu Grund gelegt werden soll, als: nach der Größe der Wirthschaften der einzelnen Glieder oder nach ihrer Fähigkeit, einen bestimmten Viehstand mit ihren übrigen Erzeugnissen durchzuwintern, oder nach dem Grade ihrer bisherigen Theilnahme an der Weidebenützung u. s. f. Ist man hierüber einig, so wird zur Vermessung der Hutweide, zur Abtheilung derselben und Zutheilung an die künftigen Alleineigenthümer geschritten. Ein Theil der Weide kann dabei, wenn es das wirthschaftliche Bedürfniß fordert, unvertheilt belassen werden. So wird auch die Vertheilung nicht angewendet werden, wo die wirthschaftlichen Kräfte der Landleute ohnehin nur oder kaum zureichen, ihre schon eigenthümlichen Grundstücke zu bestellen, oder wo Alpenweiden keine bessere Benützung zulassen.

§. 12.

Verhältniß des Besitzers zum Boden.

Bei allen übrigen Grundbesitzern ist das Princip festzuhalten: jene Verhältnisse des Besitzers zum Boden sind die zusagendsten, welche

einem zulänglich gebildeten Bewirthschaftenden die größte Freiheit in der Benützung und Verbesserung seiner Grundstücke gewähren. Ausnahmen davon können nur dann zugestanden werden, wenn höhere als ökonomische Rücksichten sie fordern. Die größte Freiheit hat nun jener, der die Wirthschaft als volles Eigenthum besitzt; diesem zunächst steht der Nutzeigenthümer einer frei vererblichen Wirthschaft; minder günstig sind bloße Pachtverhältnisse, von welchen jedoch die Erbpachtungen als die günstigsten sich darstellen; auf diese folgen langjährige Zeitpachtungen und nach diesen erst Pachtungen auf kurze Zeiträume; am unvortheilhaftesten gestellt ist endlich Jener, der eine Wirthschaft auf Widerruf inne hat.

§. 13.

2. Leichte Erwerbung von Grundeigenthum.

(2.) In Beziehung auf die Erwerbung von Grundeigenthum soll die leitende Maxime für die Gesetzgebung die sein, es möglich zu machen, daß die Wirthschaften mit Leichtigkeit in die Hände solcher Besitzer übergehen, welche die meiste Fähigkeit, Mittel und Neigung haben, sie gut zu bewirthschaften. Es soll daher niemand, ohne überwiegende Gründe, von der Erwerbung von Grundeigenthum ausgeschlossen oder sie ihm erschwert werden. Dagegen soll es auch jedem, dem die erforderlichen Eigenschaften oder die Neigung fehlen, eine in seinen Besitz gekommene Wirthschaft gut zu benützen, frei stehen, sie an einen Fähigeren zu veräußern. Finden sich dabei keine äußeren Hindernisse, kann ist schon das eigene Interesse eines ungeeigneten Besitzers stark genug, ihn zur Weggabe einer, in seinen Händen nur verwahrlosten Wirthschaft zu bestimmen, ohne daß man, wie es hier und da geschieht, zu Zwangsmitteln schreiten müßte (z. B. zur Abstiftung wegen vernachlässigter Cultur). Der Uebergang des Grundeigenthums von einer Hand in die andere soll auch keinen überflüssigen und lästigen Förmlichkeiten unterworfen werden und ist als eine schickliche Gelegenheit anzusehen, um Entrichtungen (wenigstens nicht solche von fühlbarer Größe) von dem Besitzantretenden abzuverlangen, dessen Vermögenskraft vielmehr geschont werden soll, damit sie ungeschwächt dem Wirthschaftsbetriebe zu Statten komme.

§. 14.

c) Genügende Arbeiter.

(c.) Die Landwirthschaft erheischt viele Arbeiter, da so viele und mannigfaltige Verrichtungen vorkommen, welche Menschenhände in Anspruch nehmen, hier auch weniger von Arbeitstheilung Gebrauch gemacht werden kann und endlich die Anwendung von Arbeiter ersparenden Maschinen beschränkt ist. Besondere Maßregeln, um dem Feldbaue Arbeiter zuzuwenden, sind jedoch fast durchgehends entbehrlich. Die landwirthschaftliche Classe regenerirt sich, bei ihrer starken Fortpflanzung, durch sich selbst und gibt weit häufiger Individuen aus ihrer Mitte zu anderen Ständen und Beschäftigungen ab, als sie Zuwachs von diesen erhält. Ueberdieß ist der Landbau eine Beschäftigung, welche an sich eher anziehend als zurückstoßend ist, welche der Erhaltung der Gesundheit und einer längeren Lebensdauer zusagt. Die Besorgniß, daß ihm die Gewerbe zu viele Arbeiter entziehen könnten, ist nur in so fern gegründet, als der Bauernstand zu wenig geschätzt und der Gewerbsarbeiter besser bezahlt wird. Wo solche Umstände obwalten, wird — schicklicher als durch künstliche Beschränkungen des Zutrittes zu den Gewerben — durch Verbesserung der Gesetze und der öffentlichen Meinung in der Würdigung der landbauenden Classe, dann durch Freiheit in der Concurrenz abgeholfen, durch welche sich das Gleichgewicht unter den Arbeitern bei den verschiedenen Beschäftigungen am sichersten herstellt. — Der Uebergang von Leuten aus der landwirthschaftlichen Classe zu jener des Gesindes wird nur dort bedenklich, wo bestehende Leibeigenschafts-Verhältnisse den Leuten keine freie Wahl lassen, oder wo, bei einer zu ungleichen Vertheilung des Vermögens, die Reichen in einer übergroßen Dienerschaft eine Befriedigung ihrer Eitelkeit, ihrer Prunksucht finden; Uebel, welche sich durch eine allmälige gleichere Vertheilung des Vermögens, durch eine vernünftigere Erziehung der Reichen und durch ein ihnen gegebenes gutes Beispiel heben lassen. — Werden endlich gerechte Grundsätze auch über die Widmung der Unterthanen zum Waffendienste festgehalten, nach welchen alle Stände dazu verpflichtet werden, so wird auch diese Last nicht mehr drückend auf der landbauenden Classe haften; sie aber davon ganz auszunehmen (wie Einige vorschlugen), wäre eben so ungerecht gegen die anderen Volksclassen, als unklug.

§. 15.

d) Bildung der Unternehmer: 1. Lehranstalten.

(d.) Die Classe der gemeinen Arbeiter bei dem Landbaue wird überall vorzüglich durch die Ausübung selbst gebildet, was in so fern zureicht, als sie ohnehin unter der Leitung und nach den Anordnungen des Unternehmers zu arbeiten haben und die Verrichtungen großentheils einfach sind, auch vorzüglich nur Kraft und Uebung voraussetzen. Anders verhält sich die Sache bei den Unternehmern, welche den Wirthschaftsbetrieb zu ordnen und zu leiten haben und hinsichtlich welcher zu erwägen kommt, daß die Landwirthschaft kein so einfaches Geschäft ist, daß man nicht mannigfaltige Kenntnisse und Erfahrungen dazu nöthig hätte; ja daß sie sich im Laufe der Zeit zu einer eigenen Wissenschaft herausgebildet hat, welche mit verschiedenen Hülfswissenschaften im engsten Zusammenhange steht. Da nun in so manchen Ländern die Landwirthschaft noch unvollkommen und im Schlendrian betrieben wird, so zeigt sich dabei ein weites Feld für Verbesserungen. Diese können eingeleitet werden: 1. durch ökonomische Lehranstalten, bestimmt für solche Personen, welche, bei dem Bedürfnisse eines solchen Unterrichts, höhere Bildungsfähigkeit und das Vermögen besitzen, ihm obliegen zu können; daher für größere Gutsbesitzer, Wirthschaftsbeamte und wohl auch für den Clerus, wenn er Wirthschaftspfründen besitzt. Es soll an diesen Anstalten theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt werden und sie sind zum Behufe des letztern mit den nöthigen materiellen Behelfen an Naturalien- und Modellen-Sammlungen, dann mit Musterwirthschaften zu versehen.

§. 16.

2. Landwirthschafts-Gesellschaften.

2. Zur Vermittlung weiterer Fortschritte dienen Landwirthschafts-, Ackerbau- oder ökonomische Gesellschaften, deren wesentliche Aufgaben darin bestehen, sich mit der Art des Wirthschaftsbetriebes im Lande genau bekannt zu machen, um alle Mängel, schlechte Verfahrungsarten und Vorurtheile kennen zu lernen und somit zu ersehen, wohin zunächst gewirkt werden soll; sie haben ferner allen Fortschritten der Oekonomie im Auslande zu folgen und zu prüfen, in wie weit sie in ihr Land verpflanzt werden können; sie sollen solche Fortschritte auch selbst einleiten und dazu nach Bedarf mit Versuchs-

wirthschaften versehen sein oder die nöthigen Versuche auf den Gütern der sich dazu erbietenden Gesellschaftsmitglieder anstellen; sie sollen weiter die Agricultur-Interessen bei der Regierung vertreten und endlich jede Gelegenheit ergreifen, den Bildungstrieb und den Wetteifer der Landleute anzuregen. Zusammenzusetzen sind solche Vereine aus höher gebildeten und erfahrenen Gutsbesitzern und Landwirthen, dann aus Männern, welche die Hülfswissenschaften der Landwirthschaft genau kennen. — Die Mittel, durch welche sie ihren Zweck zu erreichen streben, bestehen in den aus den einzelnen Gegenden einkommenden Berichten, in Correspondenzen mit anderen Vereinen, Anstellung von Versuchen, Mittheilung gemachter Erfahrungen, Aufstellung von Preisfragen u. s. f. Eine besondere Schwierigkeit hat man meistens darin gefunden, die Arbeiten eines solchen Vereines gemeinnützig zu machen und ihm das Zutrauen der gemeinen Landwirthe zu erwerben. Diese Schwierigkeit kann gehoben werden: α) durch eine solche Zusammensetzung und Gliederung des Vereines, in Folge deren auch Mitglieder aus dem Stande der unterthänigen Grundbesitzer (Bauern) zu den Arbeiten und Berathungen beigezogen werden, insbesondere in Filial- oder Sections-Vereinen; nur muß man sich dann in den Verhandlungen zu ihrer Fassungskraft herablassen, ihre Aufmerksamkeit nicht mit gelehrten Erörterungen ermüden, sondern das wahrhaft Praktische mit ihnen besprechen. β) Wenn man nichts einzuführen anempfiehlt, als was sich mit Zuverlässigkeit als ein besserer Vorgang erprobt hat. γ) Wenn alle, insbesondere auch die durch den Druck eingeleiteten Mittheilungen populär genug sind, um durchgehends und richtig verstanden zu werden; insbesondere aber wenn bei ertheilten Rathschlägen die Sache stets so dargestellt wird, daß der Erfolg nicht etwa wegen Uebergehung gewisser Anweisungen oder Nichtberücksichtigung wichtiger Umstände ausbleibt.

§. 17.

e) Genügende Capitale.

(e.) Die Landwirthschaft bedarf in vielen Beziehungen der Beihilfe der Capital-Kraft. Sie setzt ein namhaftes stehendes Capital, theils in Gebäuden zur Wohnung der Unternehmer und Arbeiter, Stallungen, Dreschtennen, Scheuern, Schüttkästen, theils in den Werkzeugen, theils in dem erforderlichen Viehstande voraus; nicht

weniger benöthigt sie eines bedeutenden *umlaufenden* Capitals zum Unterhalte der Arbeiter und Hausthiere, an Samen, zur Entrichtung des Geldlohnes der Arbeiter und zur Ergänzung dessen, was am stehenden Capitale Ausbesserung oder Nachschaffung bedarf. Die bereits in den Händen der Grundeigenthümer vorhandenen Capitale regeneriren sich zwar durch den Wirthschaftsertrag, allein oft wird eine weitere Aushülfe oder eine Vermehrung des Capitals nothwendig, als: wenn wegen Unfällen der Ertrag unzulänglich war oder wenn Verbesserungen vorgenommen werden sollen, die nicht ohne Aufwand durchzuführen sind. Es kommt demnach viel darauf an, daß *vermögliche Personen* sich der Landwirthschaft zuwenden und ihre Capitale gerne darauf verwenden, was wohl deßhalb leicht von selbst erfolgt, weil man oft sein Vermögen durch Erwerbung von Grundbesitz zu sichern sucht und das Landleben viele Annehmlichkeit gewährt. In so fern wäre nur Alles zu entfernen, was positiv die Ausführung eines solchen Entschlusses hinderte. Reicht jedoch das Vermögen des Besitzers nicht zu, dann ist zu wünschen, daß ihm *fremde Capitale* zu Hülfe kommen; daß ihm solche demnach auf Credit dargeliehen werden, was um so füglicher geschehen kann, als der Grundeigenthümer dem Capitalisten durch Verpfändung von Realitäten Sicherheit zu leisten vermag. Da dieses jedoch nicht durch Einräumung der Innehabung der verpfändeten Sache, wie bei einem Faustpfande, geschehen kann, sondern nur durch Bestellung einer Hypothek, deren Formen die Gesetze zu bestimmen haben, so ist es wichtig, daß die *Hypothekar-Einrichtungen* mit aller Sorgfalt und so getroffen werden, daß sie den Capitalsbesitzern die thunlichste Beruhigung geben. Bei der Abhängigkeit der Sicherheit der Gläubiger von dem Werthe der Güter, die ihnen verpfändet wurden, ist es aber auch nothwendig, sorgfältig dahin zu wirken, daß der Werth des Grundeigenthums aufrecht erhalten werde; je mehr dieses der Fall seyn wird, mit desto größeren Summen kann der Geld- dem Grundbesitzer zu Hülfe kommen.

§. 18.

Creditvereine.

Gegen manche Umstände, welche den veränderlichen Werth des Grundeigenthums bestimmen, vermag aber selbst die öffentliche Gewalt wenig oder nichts; wie denn ein Sinken im Werthe des Grundeigenthums leicht bei übergroßer Wohlfeilheit der Früchte, oder bei einer Stockung des Absatzes der Bodenproducte eintreten kann. Ist dann der verschuldete Grundbesitzer nicht im Stande, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, so entstehen für ihn, und oft auch für den Gläubiger empfindliche Verlegenheiten und Verluste. Zu diesen Schwierigkeiten in dem Gebrauche des Credits bei einzelnen Grundbesitzern gesellt sich auch der Umstand, daß häufig Grundbesitzer und Capitalisten sich nicht kennen, sich schwer zusammenfinden, und dann meist schwere Auslagen für Unterhändler getragen werden müssen. Diesen Uebelständen kann abgeholfen werden durch *Credit-Vereine* (*Hypothekenbanken*). In denselben verbinden sich die theilnehmenden Grundbesitzer den Capitalisten, welche ihnen durch das Medium des Institutes Darleihen gewähren, in der Gesammtheit ihrer Realitäten eine größere Sicherheit und leichtere Verfügung über ihre Capitale anzubieten, als dieses bei Darleihen an einzelne Grundeigenthümer zu erwarten wäre. Das Institut gibt daher den Geldbesitzern Gelegenheit, ihre Capitale an einem schon bekannten Orte, gegen pünktliche Verzinsung und völlige Sicherheit für den Hauptstamm und in einer schon bekannten Weise fruchtbringend anzulegen. Bei ihm können dann die Grundbesitzer die anzuleihenden Betriebsfonde unter eben solchen Erleichterungen finden; sie ersparen die Kosten für Unterhändler, stehen nicht in Gefahr, Wucherern in die Hände zu fallen, oder durch Aufkündigungen zur ungelegenen Zeit in Verlegenheiten und neue Kosten versetzt zu werden; man kann ihnen selbst die Begünstigung zuwenden, das entlehnte Capital durch eine jährliche Theilzahlung neben den mäßigen Zinsen ganz allmälig in einer Reihe von Jahren abzuzahlen. Zur Solidität eines solchen Credit-Vereines ist es nothwendig, daß jene Besitzungen der Grundeigenthümer, welche sie als Hypotheken bestellen wollen, einer genauen und verläßlichen Schätzung unterworfen werden, und daß man den Belauf des erhobenen Mittelpreises bestimme, bis zu welchem dem Besitzer Credit gegeben werden darf; daß aber auch der Schuldner für die genaue Zuhaltung seiner Zahlungen an Zinsen und Capitalsraten sich einer summarischen Execution, oder doch einem schnellen, und wenig Kosten verursachenden gerichtlichen Verfahren unterwerfe, wobei indessen doch die Verwaltung des Instituts angewiesen werden soll, in jenen Fällen, wo es nicht dringend nothwendig ist, solche Forderungen ungesäumt zu realisiren, so wie bei Unfällen, welche den Schuldner getroffen

haben, ihm billige weitere Fristen zuzugestehen. Die Pfandbriefe, welche den Gläubigern hinausgegeben werden, sind Verschreibungen des ganzen Vereins, der dafür eine näher zu bestimmende Solidar-Haftung übernimmt; sie bestimmen zwar das Aufkündigungsrecht des Gläubigers, doch kann es leicht geschehen, daß die Pfandbriefe wegen der Sicherheit, die sie gewähren, und der Leichtigkeit und Regelmäßigkeit des Zinsenbezuges beliebte und so gesuchte Papiere werden, daß der Besitzer, welcher sein Capital wieder baar zu besitzen wünscht, gemeiniglich leicht jemand auf dem Papiermarkte findet, der ihm solche ablöset, insbesondere, wenn die Ausgabe der Pfandbriefe seltener, oder ganz eingestellt wird.

§. 19.

f. Absatz der Erzeugnisse.

(f) Soll der Grundbesitzer mehr Früchte erzeugen, als die Deckung seines häuslichen Bedarfes fordert, so kann ihn nur die Hoffnung auf Absatz dazu bewegen; je lohnender dieser sich aber zeigt, um so mehr Anregung erhält der Landeigenthümer, seine Production auszudehnen, seine Wirthschaft zu verbessern, indem ihm dann über den Ersatz seiner Vorauslagen noch ein Gewinn bleibt, welchen er auf diesem Wege vergrößert. Die Aussicht auf diesen lohnenden Preis ist abhängig von der Menge und dem Vermögen derjenigen, welche solche Bodenproducte bedürfen und nicht selbst erzeugen, daher insbesondere von einer blühenden Manufactur-Industrie, und von der Leichtigkeit und den geringen Kosten des Transportes. Da jedoch auf der anderen Seite die Nichtlandeigenthümer das Verlangen hegen, die Bodenproducte um niedere Preise zu erwerben, so muß die öffentliche Vorsorge dahin gerichtet werden, die Interessen beider sich entgegen stehender Parteien dahin zu versöhnen, daß die Bodenerzeugnisse den angemessenen Preis finden und erhalten; es muß sowohl einem zu tiefen Sinken, als einem zu hohen Steigen der Fruchtpreise entgegen gewirkt werden. Im Allgemeinen sind Mittel, um einem zu tiefen Sinken der Fruchtpreise zu begegnen:

1. wenn, sobald ein zu starkes Angebot die Preise drückt, dem Landmann der Ueberschuß abgekauft, und Vorräthe angelegt werden;
2. die Erweiterung des Marktes, durch Ausfuhr oder Zulassung auch fremder Einkäufer.

Maßregeln gegen eine zu starke Preissteigerung sind:

1. Die größere Ausdehnung der Production der gesuchten Bodenerzeugnisse:
2. das Ausbieten früher gesammelter Vorräthe;
3. die Beschränkung der Consumtion, so weit sie zulässig ist, z. B. zu einer entbehrlichen Verwendung*);
4. die Vermehrung des Angebots durch Einfuhr aus andern Ländern.

Insbesondere kommen demnach hier zu erwägen:

I. Die Einrichtung des Getreidehandels im Innern des Landes;
II. die Bestimmungen der Gesetze über die Ausfuhr des Getreides, und
III. jene über die Einfuhr.

§. 20.

I. Innerer Kornhandel.

I. Um die Wirkungen des inländischen Kornhandels richtig zu beurtheilen, muß man von der Betrachtung ausgehen, daß das Ergebniß einer Ernte nicht nur regelmäßig bis zur nächsten Ernte auslangen, sondern daß davon auch ein Vorrath aufgesammelt werden soll, um damit, bei der Verschiedenheit in der Fruchtbarkeit der Jahre, den durch einen unzulänglichen Ertrag sich später ergebenden Ausfall in der Consumtion zu decken. Sollte dieses Aufsammeln eines Vorraths von den Grundbesitzern geschehen, so wäre die Folge, daß sie nun einen Theil ihres Betriebsfondes in Producte verwandelt besitzen, über welchen Theil sie, vor eintretender Verwerthung auch dieses Producten-Vorrathes, nicht zur weiteren Production verfügen können, oder daß — sobald die Vorauslagen noch nicht gänzlich vergütet wurden — ihre Productivkraft theilweise gelähmt ist. Die Consumenten eignen sich größten Theils noch weniger zur Anlegung eines Vorrathes an Getreide, da sie meistens ihre Einkäufe nicht im Großen machen, wozu es ihnen an Vermögen, an Geschäftskenntniß, an Aufbewahrungsorten u. s. f. gebricht. Würde nun kein Dritter vorsorgend dazwischen treten, so würde in fruchtbaren Jahren eine zunächst

*) Großentheils ist indessen eine solche Einschränkung in dem anderweitigen Verbrauche, als zur Ernährung, ohnehin eine natürliche Folge der schwereren Zugänglichkeit der Bodenfrüchte, z. B. ein verminderter Verbrauch des Korns in den Branntweinbrennereien, wenn das Korn selten und theuer wird.

für die Producenten schädliche Wohlfeilheit des Getreides eintreten, welche durch Veranlassung einer unwirthschaftlichen Verwendung des so leicht zu kaufenden Getreides in künftigen unergiebigen Jahren Theuerung und Noth für die Consumenten herbeiführte. Durch die Wirksamkeit des Kornhändlers können aber diese Nachtheile erspart werden. Sein Interesse ist es, zu geringen Preisen, folglich in fruchtbaren Jahren einzukaufen, wo sonst ein Theil der Ernte unverkauft geblieben wäre; die von ihm ausgehende Vermehrung der Nachfrage verhindert ein allzu tiefes Sinken des Preises; dabei kommt nun nicht nur sein — auf den Einkauf der sonst zeitlich unanbringlichen Vorräthe verwendetes — Capital den Grundbesitzern zum Fortbetriebe ihrer Production zu Statten, sondern es werden auch die Getreidevorräthe, die nun nicht mehr um Spottpreise zugänglich sind, besser zu Rath gehalten; was ein wichtiger Vortheil ist, denn die frühere Unwirthschaftlichkeit würde sich sonst zu fühlbar bestrafen, nun aber bei höher sich haltenden Preisen beschränkt sich die entbehrliche Consumtion. Werden später die Ernten unergiebiger und steigen die Preise, so eröffnet sich für den Kornhändler die Aussicht, an den für geringere Preise eingekauften Früchten zu gewinnen, indem er aber diesen Gewinn zu realisiren sucht, kommen seine Vorräthe der Consumtion zu Guten, der Bedarf der Verzehrenden wird gedeckt, ohne daß sie nöthig hatten, selbst Vorräthe zu hinterlegen; der Getreidemangel wird von ihnen abgewendet.

§. 21.

Ob die Speculation des Kornhändlers den Consumenten schade.

Eben den Umstand aber, daß der Kornhändler bei der Erhöhung der Preise seine Profite findet, hat man oft für sehr beunruhigend angesehen. Dieß müsse, meinte man, die Kornhändler bewegen, auf immer höheres Steigen der Preise einzuwirken, daher ihre Vorräthe, auch bei schon obwaltenden Verlegenheiten, *noch zurück zu halten*, um aus der zunehmenden Noth der Consumenten *immer mehr Nutzen zu ziehen*, wodurch denn die Preise auf eine relativ unerschwingliche Höhe hinaufgetrieben werden müßten. Deßhalb hat denn das Vorurtheil oft das ganze Geschäft des Kornhändlers als ein schädliches Sichdazwischendrängen zwischen Consumenten und Producenten betrachtet, und als Kornwucher gebrandmarkt. Allein dort, wo Freiheit und Concurrenz in diesem Geschäft besteht, verhält sich die Sache anders. Es wird den Kornhändlern nicht so leicht gelingen, den Markt zu beherrschen, meistens reicht ihr Capital dazu nicht entfernt aus, und es finden sich noch immer Vorräthe in den Händen wohlhabender Grundbesitzer. Es ist eine im Handel gewöhnliche Erscheinung, daß man von günstigen Umständen zwar Vortheil zu ziehen sucht, aber diejenigen als Unkluge betrachtet, welche die Sache auf die Spitze treiben und nur zu den höchsten Preisen verkaufen wollen; Viele suchen daher nicht dadurch, sondern durch öfteres Umsetzen des Capitals ihren Gewinn zu vermehren. Auch sind die großen Gefahren, mit welchen ein unbesonnenes Zurückhalten der Vorräthe verknüpft ist, wohl in's Auge zu fassen. Die Aussicht, namhafte Fruchtpartien aus dem Auslande anlangen zu sehen, noch mehr aber die Ungewißheit über den Ausschlag der nächsten Ernte, machen es rathsam, von vortheilhaften Marktpreisen bei Zeiten zu profitiren; nur zu leicht würde die Habsucht durch sich selbst bestraft werden, und dann wohl gar am Einkaufscapitale Einbußen erleiden. Wahrhaft schädlich können dagegen Vorurtheile des Volkes oder der Gesetzgebung werden, welche rechtliche und besonnene Speculanten vom Kornhandel verscheuchen und ihn in die Hände von merkantilen Abenteurern und Schwindlern bringen, denen man überdieß, zur Vergrößerung des Uebels, noch manchmal eine monopolistische Stellung gegen das Publikum gab.

§. 22.

Wochenmärkte. Anlegung von Getreide-Magazinen.

Die für den Getreideverkehr eingeführten *Wochenmärkte* sind — durch Vermehrung der Concurrenz — eine nützliche Einrichtung, allein der Getreidehandel soll nicht mit Zwang auf sie beschränkt werden. — Eine Nöthigung der *Gemeinden, Getreidevorräthe aufzuspeichern*, erscheint im Allgemeinen nicht als zweckmäßig, in so fern sie die Landleute hindert, zur rechten Zeit zu dem Rückersatze ihrer aufgewendeten Betriebsfonde zu gelangen. Nur wo das Geschäft des Kornhandels fehlt, kann sie einen Vortheil gewähren, aber auch dann wäre zu sehen, ob im Falle des Bedarfes, unter Vermittlung der Ortsbehörde, nicht Geld-Vorschüsse auf solche Vorräthe zu erlangen wären, um den Landleuten den nothwendigen Rückersatz ihrer Vorauslagen bei Zeiten zu verschaffen. Die Anlegung *öffentlicher Getreide-Magazine* ist für einen bedenklichen Ersatz eines

wohl entwickelten Privat-Kornhandels zu halten. Die Regierung hätte dabei im Einkaufe, der Aufbewahrung und dem Verkaufe des Getreides durch Organe zu wirken, auf deren Brauchbarkeit und Verläßlichkeit man nur selten rechnen kann, und die scharf controllirt werden müssen, wenn nicht Unterschleife und Fälle des Zugrundegehens der Vorräthe häufig eintreten sollen; überdieß geräth sie den Unterthanen gegenüber in eine unangenehme Lage: verkauft sie in Mißjahren zu mäßigen Preisen, so wird die Consumtion nicht so beschränkt, wie es die Lage der Dinge forderte; die Vorräthe werden desto schneller aufgeräumt, und dann tritt statt der Theuerung, die man vermeiden wollte, wirklicher Mangel ein; hält die Regierung aber, um die unvermeidliche Beschränkung in der Consumtion zu erzielen, die Preise hoch, so geräth sie in den Verdacht des Eigennutzes, und Klagen über ihre Habsucht, ihren Wuchersinn werden laut.

§. 23.

II. Getreideausfuhr.

II. Ueber die angemessensten Gesetze hinsichtlich der Ausfuhr des Getreides hat das Merkantil-System auch viele Vorurtheile genährt und irrige Behauptungen aufgestellt. Da das ökonomische Heil des Volkes nach dessen Ansicht in einer großen Ausfuhr gefunden werden soll, diese aber von der Niedrigkeit der Preise der Export-Artikel abhängt, so sollte dahin gewirkt werden, daß die Erzeugung solcher auszuführender Waaren möglichst wohlfeil betrieben werden könne. Getreide, als ein voluminöser Gegenstand von geringerem Preise — lehrte man — eigne sich einer Seits weit weniger zur Ausfuhr in entlegene Gegenden, als die werthvolleren Producte der Manufactur-Industrie, die einen Absatz auf die entferntesten Gegenden zulassen, deren Preis aber anderer Seits durch die Preise der Stoffe und den Stand des Arbeitslohnes, so wie dieser letztere durch jenen der nothwendigen Lebensmittel, insbesondere durch die Getreidepreise bestimmt werde. Man schloß also, daß, um die in Menge auszuführenden Manufactur-Waaren wohlfeil zu erzeugen, Stoffe und Lebensmittel in geringem Preise erhalten, demnach insbesondere die Ausfuhr des Getreides, die zuletzt den Preis der auszuführenden Manufactur-Waaren nur erhöhen würde, nicht zugestanden werden soll. — Dieses ganze Raisonnement ist aber — vorausgesetzt, daß den Grundbesitzer nur ökonomische

Motive, nicht aber eine äußere Nöthigung in seiner Production bestimmen, — irrig, denn die geringen Preise des Getreides müßten eine Folge eines die Nachfrage übersteigenden Angebots sein, und würden, sobald sie nicht mehr lohnend für den Landmann sich zeigen, eine Beschränkung des Angebotes zur Folge haben, und zwar so lange, bis sich wieder anziehendere, d. i. angemessene Preise hergestellt haben. Die Wohlfeilheit des Getreides kann somit, wenn sie auf einer Störung des Gleichgewichtes zwischen Nachfrage und Angebot beruht, keine dauernde sein, oder sie müßte mit dem Ruin, oder einem Zustande des Landmannes enden, in welchem er als eine Art von Zwangsarbeiter erscheint. Dagegen gewährt die Erweiterung des Marktes durch Gestattung der Ausfuhr der Bodenfrüchte volle Aussicht auf Erhöhung der Production, und dadurch dem Volke größere Sicherheit vor einem eintretenden Getreidemangel, und auf gleichförmigere Preise*).

§. 24.

Rücksicht auf die Umstände des Landes.

Allerdings stehen hinsichtlich der Getreideausfuhr nicht alle Länder in gleichen Verhältnissen. Solche Länder, welche keinen Ueberschuß produciren, welche eine eigene starke Bevölkerung zu ernähren haben, bedürfen keiner Ausfuhr, die Preise stehen schon im Lande für die Landwirthe lohnend genug, und es ist dabei keine Hoffnung, auf fremden Märkten damit etwas zu gewinnen; auch die allmäligen Verbesserungen in der Landwirthschaft finden in der steigenden Bevölkerung des Landes, in der Zunahme der Manufactur-Industrie ihre Aufmunterung. In einem solchen Zustande waltet aber auch kein Grund ob zu einem positiven Verbote der Ausfuhr; man mag daher die Freiheit des Verkehres immerhin bestehen lassen, der Stand der Preise regulirt den Verkehr schon selbst. England, in solchen Verhältnissen stehend, gab selbst Prämien für die Ausfuhr, welche Gunst aber eine überflüssige war, da sich durch die stete Zunahme der Bevölkerung und

*) Nachdem der Minister Sully in Frankreich die Ausfuhr des Getreides frei gab, blühte durch sechzig Jahre der Landbau und gewann einen regelmäßigen Absatz nach England. Colbert beschränkte theils diese Ausfuhr, theils verbot er sie, und das Land verödete; statt einer früheren Ernte von jährlich ungefähr siebzig Millionen Setiers, wurden nur mehr vierzig gewonnen, und in 113 Jahren traten im Lande 65 Theuerungsjahre ein.

des Vermögens schon im Inlande ein entsprechender Markt auch für eine größere Getreide-Production gefunden hatte, und solche Prämien, wenn sie das Angebot auf fremden Märkten wirklich vergrößern, nur eine Begünstigung des Fremden sind. — Es kann übrigens in manchen Ländern Umstände geben, durch welche der ausländische Getreidekäufer mehr als der inländische begünstigt wird; z. B. wenn die getreidereichsten Strecken an der Landesgrenze, oder an Küsten oder Flüssen liegen, wo dann die Schiffsfracht Vorräthe leichter in ein fremdes Land, als die Landfracht solche in entlegenere Theile des eigenen Staates bringt. Aber auch dann haben Verbote keine vortheilhafte Anwendung; wünscht man wirklich, daß der Getreideüberfluß solcher Landestheile zur Ernährung von Inländern diene, so ist es weit besser, auf indirectem Wege dahin zu wirken, als: durch Beförderung des Aufblühens gewerbfleißiger Orte in solchen getreidereichen Gegenden, durch Verbesserung der Communications- und Transportmittel nach andern stark bewohnten Landestheilen ꝛc.

§. 25.

Würdigung verschiedener beschränkender Maßregeln.

Wenn in früheren Zeiten die politische Praxis in Ländern, welche Getreide ausführen konnten, sich auch nicht für bleibende Verbote entschied, so glaubte man doch dem Volke die Beruhigung verschaffen zu müssen, daß es bei gestatteter Ausfuhr keiner starken Theuerung, oder gar einem Fruchtmangel, ausgesetzt sein werde. Man ließ daher, wenn man glaubte, daß die Ausfuhr in einem bedenklichen Grade zunehme, *zeitliche Verbote* ergehen, und sperrte somit plötzlich die Grenze für ausgehendes Getreide; oder man überschlug im Voraus die Größe des einheimischen Bedarfes, verglich damit die nach den Ernteberichten zu erwartenden Vorräthe, und ertheilte dann bloß *Erlaubnißscheine* (*Lizenzen*) für das Quantum *des muthmaßlichen Ueberflusses* über den Landesbedarf. Diese Verfahrungsweisen verdienen aber keine Billigung. In einem großen Staate geht es nicht wohl an, den Bedarf auch nur mit einiger Zuverlässigkeit zu ermitteln, und die Berichte der Behörden, aus welchen man den Umfang des disponiblen Vorrathes beurtheilen will, sind häufig ungenau, unbestimmt und oberflächlich; jenes Verfahren gewährt aber auch den Grundbesitzern keine Beruhigung über den sichern Absatz ihrer Producte, da die Ertheilung von Ausfuhrbewilligungen, oder die Sperrung der Grenzen allzusehr von fremden, oft auf falsche Voraussetzungen gefaßten Ansichten, oder gar von der Willkür abhängig ist. Zweckmäßiger ist es, wenn Freiheit der Getreideausfuhr stets die Regel bleibt, aber entweder 1. ein *Normalpreis* bestimmt wird, bei dessen Erreichung auf den inländischen Märkten die Ausfuhr nicht weiter Statt finden darf. Dieser Normalpreis muß so hoch gestellt werden, daß, wenn er auch die Grenze schließt, die Grundbesitzer doch noch immer im Lande einen lohnenden Preis finden. Dadurch erhalten Landbau und insonderheit der Getreidehandel größere Sicherheit; man weiß bei dem letzteren, auf welchen Preis man auch dann noch rechnen kann, wenn die Wiederausfuhr auf Speculation eingebrachter Vorräthe wegen Schließung der Grenzen nicht mehr thunlich sein könnte. 2. Wenn die Regierung *Zölle* auf das auszuführende Getreide legt, welche in dem Maaße steigen, wie die Getreidepreise im Inlande in die Höhe gehen. Dadurch ist der Inländer, welcher keinen Zoll im Getreidepreise zu vergüten braucht, gegen den Fremden, welcher sich diese Preiserhöhung gefallen lassen muß, in Vortheil gesetzt, und der letztere wird seine Einkäufe in dem Maaße vermindern, als der Zoll den Preis erhöht.

§. 26.

Ausfuhr von Rohstoffen.

Auch bei anderen Bodenproducten als dem Getreide, insbesondere bei den durch die Landwirthschaft gewonnenen Rohstoffen, hat man die Ausfuhr oft durch Zölle zu vermindern gesucht, um den einheimischen Gewerbsmann durch die Verminderung der Nachfrage nach Stoffen zu begünstigen. Allein eben diese Beschränkung der Nachfrage schadet der Urproduction, welche nun die Stofferzeugung bei gedrückten Preisen nicht mehr so lohnend findet, wie es zu ihrer Aufmunterung nothwendig wäre, ihr daher weniger Boden und Sorgfalt zuwendet, oder manche Verbesserungen einzuführen unterläßt. Sobald aber weniger oder schlechtere Stoffe erzeugt werden, erlangt die Manufactur-Industrie nicht die erwarteten Vortheile. Der inländische Gewerbsmann ist im Stoffeinkaufe ohnehin durch seine Nähe begünstigt. Man suche lieber passende Beförderungsmittel der *Stofferzeugung* anzuwenden, dann kann sich auch der einheimische Gewerbsmann mit guten Stoffen genügend versorgen.

§. 27.

III. Getreideeinfuhr.

III. Die Einfuhr des Getreides (zur Deckung der einheimischen Consumtion) findet Statt, wenn entweder Länder, welche selbst nicht genug produciren, um damit ihre Bevölkerung ernähren zu können, also regelmäßig einer Zufuhr bedürfen, oder wenn in Mißjahren die Ernten für das einheimische Bedürfniß nicht ausreichen. Könnte zwar durch den Anbau im Lande der Bedarf regelmäßig gedeckt werden, wird aber doch Getreide aus dem Auslande eingebracht, so liegt die Ursache in dem geringeren Preise, für welchen das Getreide aus der Fremde bezogen werden kann. Unter solchen Umständen entsteht eine Collision zwischen den Interessen der Grundeigenthümer, welche die Ausschließung der fremden Concurrenten wünschen, um ihre Erzeugnisse theuer verkaufen zu können, und jenen der Consumenten, welche das Getreide dort einkaufen wollen, wo es am wohlfeilsten zu haben ist. Während demnach die ersteren von der Regierung Einfuhrverbote oder hohe Zollbelastung des fremden Getreides fordern, wünschen die letzteren, daß von solchen Beschränkungen kein Gebrauch gemacht werde, sondern das im niederern Preise stehende Getreide frei zugeführt werden dürfe, und stellen als Folge dieser freien Zufuhr: Verbesserung der Lage der arbeitenden Classe, Verminderung des Kostenpreises der Arbeit, und erleichterten Absatz der Manufactur-Erzeugnisse durch verminderten Arbeitslohn in Aussicht. Um nun zu entscheiden, welche der beiden, einander schroff entgegenstehenden Ansichten dem Wohle des ganzen Volkes am meisten zusage, muß man auf die Ursachen eingehen, welchen es zuzuschreiben ist, wenn das Getreide im Lande nur mit höheren Kosten gewonnen wird, folglich dessen Preis auch höher ist. Diese Ursachen können liegen 1. in der geringeren Fruchtbarkeit des Bodens; oder 2. darin, daß der Betrieb der Landwirthschaft aus Mangel geschickter Oekonomen oder besserer Mittel noch im Rückstande ist; 3. weil der Arbeitslohn im Lande hoch steht; endlich 4. weil der Landwirth durch hohe Abgaben an den Staat, die Kirche, die Gemeinde oder den Gutsherrn gedrückt ist. Wenn unter solchen Umständen der Preis des Getreides durch Einfuhrverbote gegen das ausländische Getreide, oder durch hohe Zollbelastung desselben in die Höhe getrieben wird, so erreicht er einen Stand, bei welchem

noch die Culturskosten der schlechtesten und entlegensten der angebauten Grundstücke gedeckt sein müssen, weil, wenn diese nicht benützt würden, das Angebot zu gering wäre.

§. 28.

Wirkungen der Getreide-Einfuhrverbote.

Bei einem solchen Stande der Preise erhöhen sich die Renten aller besseren Grundstücke, die für ihr Erzeugniß den nämlichen hohen Marktpreis erhalten, es aber mit geringeren Kosten zu schaffen vermögen. Die Ausschließung des fremden Getreides bringt folglich nur ihnen Vortheil, durch eine Erhöhung der Grundrente, die sonst nicht eingetreten wäre; die Besitzer der am wenigsten ergiebigen Gründe erhalten dagegen nur die Vergütung ihrer Erzeugungskosten. Da nun in Folge der Ausschließung des fremden Getreides, ein Theil des für den inländischen Bedarf nothwendigen wirklich mit größeren Kosten erzeugt wird, als es sonst geschehen wäre, und die Consumenten genöthigt werden, das ganze Getreide mit einem Preise zu bezahlen, welcher den Erzeugungskosten des auf den schlechtesten, noch cultivirten Grundstücken producirten gleich ist, so verlieren sie mehr, als die Grundeigenthümer gewinnen, und das Nationalvermögen wird um so viel vermindert, als für die Erzeugung eines Productes mehr aufgewendet wird, als sonst nothwendig gewesen wäre, um es zu erhalten. Eine solche Ausschließung lastet daher auf dem Volke gleich einer Steuer, welche dadurch getragen wird, daß nur theueres inländisches Getreide consumirt werden darf*). Dabei ist aber noch in Betrachtung zu ziehen, daß auch der Gewerbsfleiß der Nation dadurch beeinträchtigt wird, daß der Ausländer in seinem überflüssigen Getreide keinen Gegenwerth mehr besitzt, der ihn befähigte, die Manufactur-Waaren des Landes zu zahlen, welches sein Getreide zurück weist. — Will man daher dem Volke die Nothwendigkeit ersparen, einen Theil des Getreidebedarfes aus der Fremde zu beziehen, so soll man dazu schicklichere Mittel wählen, insbesondere aber die Ursachen aufzuheben suchen, aus welchen die Erzeugungskosten des Getreides im Lande höher sind, als im Auslande, so weit nämlich deren Aufhebung möglich ist. Daß

*) So hat man berechnet, daß jeder Schilling, welchen die Engländer für den Quarter des durch die Erschwerung der Einfuhr vertheuerten Getreides mehr bezahlen müssen, der Nation eine Last von zwanzig Millionen Gulden auflege.

Verbote und Einfuhrzölle gegen fremdes Getreide solche Mittel nicht sind, bedarf keines Beweises. Oft kann eine Einfuhr theilweise schon durch Verbesserung der Communication im Lande erspart werden*). Könnte der inländische Grundbesitzer überhaupt bei größerem Fleiße und einem besseren Betriebe das für die Consumtion des Landes erforderliche Quantum des Getreides eben so wohlfeil produciren, als der Ausländer, so verdiente, vom wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, die Freiheit des Verkehres unbedingt den Vorzug.

§. 29.

Wie weit sich dennoch Beschränkungen rechtfertigen lassen.

Die Ergebnisse dieser Betrachtung können jedoch modificirt werden durch die Rücksicht auf die Behauptung der Unabhängigkeit des Volkes in seinem nothwendigen Lebensunterhalte, und auf die Nothwendigkeit der Sicherung des Bedarfes hieran auch unter sonst bedenklichen Umständen. Ist es dem Volke möglich, das fehlende Getreide jederzeit von verschiedenen Seiten her zu beziehen, und ist eine Störung des Bezuges durch fremde Willkür, oder — in Kriegszeiten — durch Gewalt, nicht zu besorgen, dann wird sich die Freiheit des Getreidehandels als die nützlichste Einrichtung bewähren, und man kann an dem Grundsatze festhalten, den fehlenden Bedarf lieber durch den Bezug des wohlfeileren fremden Getreides, als durch eigene kostspieligere Erzeugung zu decken. Walten jedoch gegründete Besorgnisse vor einer solchen Störung ob, dann kann die Sicherung des jeweiligen Bedarfes allerdings das Opfer werth sein, welches man für eine ausgedehntere, wenn gleich kostspieligere Getreideerzeugung im Inlande bringt. Dazu müssen Mittel gewählt werden, die auch jenen Grundbesitzern, welche nur mit größerem Aufwande produciren, doch den angemessenen Preis ihrer Erzeugnisse sichern. Als solche empfehlen sich jedoch Verbote nicht, die den einheimischen Getreideproducenten nur eine monopolische Stellung geben, und ihre Beweggründe, den Wirthschaftsbetrieb zu vervollkommnen, schwächen würden. Besser sind deßhalb Zölle, welche der ausländischen Mitbewerbung noch immer Raum

*) Wenn z. B. Barcelona wohlfeiler Getreide aus Amerika bezieht, als aus der Gegend von Lerida, weil aus letzterer der Transport zu hoch zu stehen kommt, so würde dem Uebel schon durch eine bessere Verbindung zwischen beiden Orten abgeholfen werden.

geben. Solche Zölle können entweder als fixe umgelegt werden, nämlich als eine sich gleich bleibende Abgabe von jedem Quantum des eingeführten Getreides, oder als veränderliche (nach einer sogenannten gleitenden Zoll-Skala), bei welchen die Abgabe mit dem Steigen der Preise des Getreides auf den inländischen Märkten verhältnißmäßig abnimmt. Ihr höchster Satz soll jedoch nie stärker sein, als dieses die Aufrechthaltung der einheimischen Landwirthschaft fordert*).

§. 30.

Einfuhr anderer Bodenproducte.

Auch bei anderen Producten des Bodens machte man in früheren Zeiten häufig von Einfuhrverboten und Zöllen Gebrauch, da diese Einfuhr, wie man glaubte, den Handel passiv machen würde, oder zur Begünstigung der einheimischen Grundbesitzer, an welche sich nun die Einkäufer solcher Producte ausschließend, oder doch vorzugsweise halten sollen. Allein, abgesehen von den Irrthümern des Merkantilsystems, bleibt es immer bedenklich, den Urproducenten des Inlandes eine mehr oder weniger monopolistische Stellung zu geben, die dahin führen könnte, deren Beweggründe sich bei der Erzeugung anzustrengen und sie zu vervollkommnen, zu schwächen, was hier in so fern der Fall wäre, als sie durch solche Begünstigungen die Aussicht erhielten, auch ihre schlechteren Stoffe um gute Preise abzusetzen. Die Verhinderung oder Erschwerung des Bezuges eines besseren und wohlfeileren Stoffes kann der inländischen Manufactur-Industrie auch leicht um vieles schädlicher werden, als sie den Landwirthen im Staate nützt, da sie den Fabrikanten hindert, den Markt mit guten und wohlfeilen

*) So bestimmte man in Baiern den Einfuhrzoll vom Scheffel Getreide auf 1 fl. 12 kr., wenn der Preis auf 8 fl. oder noch niedriger steht; steigen die Marktpreise, so sinkt der Zoll pr. Scheffel auf 48, 24 und 12 kr. herab, bis der Preis auf 16 fl. 20 kr. steigt, in welchem Falle gar kein Einfuhrzoll mehr abgenommen wird. — England nahm im Jahre 1822 folgendes System an: Fremdes Getreide wird gar nicht zugelassen, so lange der Preis eines Quarters im Lande unter 70 Schillingen steht; bei einer Preishöhe von 70—80 Schilling pr. Quarter beträgt der Zoll im ersten Vierteljahre 17, später 12 Schilling, bei einem Preise von 80—85 Schilling macht der Zoll im ersten Vierteljahre 10, später 5 Schillinge, steigt der Preis auf 85 Schilling oder noch höher, so ist nur ein Schilling pr. Quarter als Zoll zu entrichten.

Gewerbserzeugnissen zu versorgen, folglich ein solcher, im Bezuge seines Stoffes in Nachtheil gestellter Gewerbszweig sich theils gar nicht entwickelt, theils nur in jener Ausdehnung betrieben werden kann, welche etwa noch fernere Verbote, nämlich jene auch der ausländischen Fabrikate dieser Gattung möglich machen.

§. 31.

Andere Beförderungs- und Aufmunterungsmittel.

Es gibt noch manche andere positive Maßregeln, von welchen zur Beförderung und Aufmunterung in einzelnen Zweigen der Urproduction vortheilhaft Gebrauch gemacht werden kann; dahin gehört die Einführung besserer Werkzeuge und Geräthe zur Production, indem man die, solche erzeugenden Gewerbe zu befördern und sie zu verbreiten sucht; die Beischaffung und Verbreitung besserer Zuchtthiere, besseren, aber auch nach der Landesbeschaffenheit geeigneten Samens; Anempfehlung und Aufmunterungen zu gewissen, als zusagender erachteten Bestellungsarten des Bodens und neuer Fruchtgattungen; öffentliche Auszeichnung solcher Landwirthe, welche sich durch ihre gemeinnützige Wirksamkeit besonders verdient gemacht haben u. s. f. Viele solcher Maßregeln stehen schon in dem Bereiche von Landwirthschafts-Gesellschaften, welche die Regierung der Sorge dafür entheben können, so daß die Einwirkung der letzteren nur dann eintritt, wenn nicht zulängliche Privatkräfte sich dahin verwendet haben.

§. 32.

Natürliche Beschränkung der Anwendung der Productiv-Kräfte auf die Grundstücke.

Immer wird man jedoch bei der Anwendung der Productiv-Kräfte auf den Boden gewisse, theils in der Natur der Dinge liegende, theils durch die obwaltenden Umstände gegebene Grenzen finden, über welche hinaus ein Aufwand nicht mehr vortheilhaft angewendet wäre, denn:

1. Ist jedes Grundstück in seiner Ertragsfähigkeit erschöpflich, es kann mit Nutzen nur ein gewisses Quantum von Arbeit und Capital in sich aufnehmen.

2. Bei manchen Grundstücken ist die natürliche Fruchtbarkeit so gering, daß sie zu vielen Aufwand forderten, wenn ihnen-

gleich andern, gewisse Früchte abgewonnen werden sollten; so daß der Werth dieser Früchte dem Werthe des Hervorbringungs-Aufwandes nicht einmal gleich kommen würde.

3. Manche Grundstücke würden zwar einen Ueberschuß über den Productiv-Aufwand liefern, allein dieser Ueberschuß hat noch keinen hinlänglichen Werth. Hier hängt demnach die Grenze der vortheilhaften Benützung vom Stande des Preises der Früchte ab, welcher eine Zeitlang noch nicht lohnend genug sein kann*). Von der höchsten Grenze, welche der Grundertrag eines Landes zu erreichen fähig ist, sind jedoch die meisten Länder weit entfernt. Bald sind die Erfordernisse einer vollkommenen Cultur noch nicht vorhanden, bald sind sie in ihrer Wirksamkeit gehemmt. Daher soll nun von den Hindernissen einer besseren Cultur gehandelt werden.

§. 33.

B. Wegschaffung der Hindernisse der Landwirthschaft.

B. Als Hindernisse einer besseren Bodenbenützung (II. §. 7) erscheinen im Allgemeinen alle Umstände, welche den oben angeführten Erfordernissen eines vollkommenern Wirthschaftsbetriebes entgegenstehen; insbesondere müssen aber in nähere Betrachtung gezogen werden:

I. Die mangelhafte Einrichtung der Wirthschaftskörper;

II. Umstände oder Einrichtungen, welche den Landmann an der besseren Verfügung über seine Productiv-Kräfte hindern, oder ihm solche erschweren;

III. Umstände und Ereignisse, welche das Betriebsvermögen der Urproducenten schwächen.

§. 34.

I. Mangelhafte Einrichtung der Wirthschaftskörper.

(I.) Gebrechen, welche schon in der Einrichtung und Gestaltung der Wirthschaftskörper liegen können, sind:

a) ein nicht angemessener Umfang der Wirthschaften;

b) die Gebundenheit des Grundbesitzes;

c) die Zerstreutheit der Grundstücke.

*) Z. B. der Bau eines Steinkohlen-Bergwerkes zur Zeit, wo noch ein Ueberfluß von Brennholz vorhanden ist.

§. 35.

a) Hinsichtlich der Größe.

(a.) Gebrechen in Beziehung auf die Größe sind vorhanden, wenn die Wirthschaften zu groß oder zu klein sind. Zu groß ist aber eine Wirthschaft, wenn sie mit der Productivkraft des Besitzers in einem solchen Mißverhältnisse steht, daß die letztere nicht mehr für den ganzen Complex der Ländereien zureicht; zu klein dagegen, wenn der Besitz an Grundstücken der Productivkraft des Eigenthümers nicht Gelegenheit zur hinlänglichen Entwicklung gibt, folglich die Kraft der wirthschaftenden Familie nicht vollständig angewendet werden kann. So wird die Landwirthschaft wirklich häufig nur als Nebenbeschäftigung betrieben, z. B. von den Professionisten auf dem Lande; oder es sieht sich eine, ein zu kleines Gut besitzende Familie genöthigt, wenn der Gutsertrag ihren Unterhalt nicht deckt, den Ausfall mit den verfügbar bleibenden Kräften auf einem anderen Erwerbswege herbeizuschaffen, als: durch technische Beschäftigungen, durch Arbeit im Taglohne, durch Fuhrwerk u. dgl. — Die meisten Länder zeigen eine große Verschiedenheit in der Vertheilung des Bodens; jetzt müssen wir solche als eine Folge früherer Ereignisse und des Ganges der ökonomischen und großen Theils auch der politischen Entwicklung der Völker ansehen. Dem zu Folge finden sich häufig neben einander Güter von sehr verschiedener Ausdehnung und Zusammensetzung. Der Einfluß, welchen der Umfang der Wirthschaften auf das ökonomische Wohl des Volkes nimmt, soll im Nachfolgenden näher gewürdigt werden.

§. 36.

Vortheile der Wirthschaft im Großen.

Die Vortheile, welche die Wirthschaft auf großen (nur nicht übergroßen) Gütern gewährt, sind im Wesentlichen folgende: a) die Eigenthümer derselben, einem höheren und vermöglicheren Stande angehörend, haben in der Regel die Mittel, sich eine vollkommenere Bildung für ihr Geschäft, auch auf dem Wege theoretischen Unterrichtes zu erwerben; sie können also ihre Güter mit mehr Einsicht bewirthschaften. Sollten sie aber hieran durch andere Berufsgeschäfte oder durch Umstände überhaupt gehindert sein, so lohnt es für sie der Mühe, gebildete Beamte als ihre Stellvertreter in der Leitung der Wirthschaft aufzustellen. b) Besitzen solche Eigenthümer gewöhnlich

ein größeres Capital zum Betriebe der Wirthschaft und für die Vorauslagen zu Verbesserungen; oder sie sind besser mit den Mitteln bekannt, ihren Credit zu diesem Zwecke zu benützen. c) Bei dem großen Umfange der auf solchen Besitzungen vorzunehmenden Arbeiten vergilt sich der Aufwand, welcher auf die Anschaffung größerer kostspieliger Maschinen, z. B. Säe-, Dreschmaschinen, Bewässerungswerke u. s. f. gemacht wird. d) Zur Errichtung der ausgedehnten Wirthschaftsgebäude lohnt es sich, ausgezeichnetere Werkleute beizuziehen und es können alle Fortschritte der bürgerlichen Baukunst dabei benützt werden. Man kann nach den besten Plänen bauen. e) Bei der Möglichkeit, auf den ausgedehnten Ländereien mannigfaltige Producte gleichzeitig zu cultiviren, wird man durch das Mißrathen der einen oder andern Fruchtgattung weniger hart getroffen als der kleine Landwirth, bei welchem die mißrathende Fruchtart gerade das Haupterzeugniß sein kann. f) Kann auf einem großen Gute leichter ein Theil des Bodens Versuchen gewidmet werden, da der Besitzer — nicht so sehr an den Ertrag eines jeden einzelnen Theiles gebunden — einen eintretenden Verlust leichter ertragen kann und, wenn solche Versuche öfters angestellt werden, der Gewinn von jenen, welche gelingen, die bei mißlungenen erlittenen Einbußen decken kann. g) Die Physiokraten legten auch ein Gewicht darauf, daß auf großen Gütern von den Erzeugnissen durch die Producenten weniger consumirt werde, folglich ein größerer Ueberschuß für die nicht landbauenden Classen übrig bleibe, was sich dadurch erklärt, daß große Güter entweder mit Frohnarbeitern bestellt werden oder durch unverheiratetes Gesinde oder Taglöhner, welche nur so viel von den Früchten erhalten, als sie für ihre Person nöthig haben, während sonst ganze Familien, also auch Menschen, die nicht mitproducirt haben, durch die Bodenfrüchte mit ernährt werden müssen.

§. 37.

Beschränkung dieser Vortheile.

Die hier bemerkten Vortheile großer Güter bewähren sich jedoch nicht unbedingt, denn man macht 1. nicht selten die Erfahrung, daß reiche Eigenthümer sich die bessere Cultur nicht sehr angelegen sein lassen, sich auch oft die dazu nöthigen Kenntnisse nicht aneignen; denn sie haben häufig keine dringenden Beweggründe, den Ertrag ihrer Be-

sitzungen noch weiter zu vergrößern, theils nimmt ihre Bildung, wohl auch ihres künftigen Berufes wegen, eine andere Richtung, und in der Folge widmen sie auch ihre Zeit und Kraft anderen Geschäften. 2. Den von den Eigenthümern bestellten Personen zur Leitung der Wirthschaft fehlt nicht selten höhere landwirthschaftliche Bildung, noch häufiger aber der Eifer, Verbesserungen, welche Mühe und beschwerliche Aufsicht kosten, durchzuführen, da sie an dem Erfolge zu wenig Interesse haben. 3. Manche von den Eigenthümern wollen oder können keinen größeren Betriebsfond an die Wirthschaft wenden, weil sie bald von ihren Einkünften nichts ersparen, bald sogar bereits verschuldet sind. 4. Bleiben bei der Wirthschaft im Großen wirklich größere Fruchtvorräthe verkäuflich, so geschieht es doch meistens auf eine Weise, durch welche die Wohlfahrt des Volkes nicht gefördert wird, als: durch Verwendung unverheirateter Dienstboten; oder durch Taglöhner, welche der Bevölkerung keinen so erwünschten Zuwachs geben, wie selbstständige Landwirthe; oder endlich durch Zwangsarbeiter, welche unvollkommene Arbeit leisten und gegen die noch andere ökonomische Bedenken sich erheben.

§. 38.

Wirthschaften von mäßigem Umfange.

Als der vortheilhafteste Zustand der Wirthschaft dürfte jener anzusehen sein, wo sie auf Gütern von *mäßigem Umfange* betrieben wird. Denn auf solchen ist 1. eine *genaue*, auch ins Einzelne gehende *Aufsicht des Eigenthümers* möglich; 2. halten sie ihren *Besitzer fester* an sich, der sich selten einem andern Hauptberufe widmet, so daß die Wirthschaft von Jenem unmittelbar betrieben wird, der an ihrem guten Betriebe das meiste Interesse hat. 3. Wird bei solcher Ausdehnung *jeder Theil* des Besitzes leicht benützt und es wird auch auf *Nebenbenützungen* und *Verwendung der Abfälle* Bedacht genommen. Aus diesem Grunde erwartet man dabei einen höheren Rohertrag als bei der Wirthschaft im Großen. 4. Erwartet man von einer solchen Grundvertheilung auch *politische Vortheile*, als: eine gleichmäßigere Vertheilung des Vermögens, und, da durch Grundbesitz eine stärkere Anhänglichkeit an den gesellschaftlichen Verband entsteht, so wird die Zahl der Bürgen für die öffentliche Ordnung mit der Vermehrung solcher wohlhabender Grundbesitzer steigen.

§. 39.

Wirthschaft im Kleinen.

Bei dem Wirthschaftsbetriebe auf *kleinem* Besitzthume kann man erwarten, daß a) besonders solche Früchte cultivirt werden, welche viele Handarbeit fordern, da die Arbeitskraft der hierauf angesiedelten Familien durch die Bestellung der wenigen Grundstücke nicht erschöpft wird; und daß deßhalb auch b) auf die einzelnen Theile des Bodens viele Arbeit gewendet wird, um ihm das größte Producten-Quantum zur Erhaltung der Familie abzugewinnen, daß demnach der Rohertrag hier am ersten seine volle Höhe erreicht. — Andererseits kann aber nicht übersehen werden, daß bei einer solchen Grundvertheilung 1. der Zustand der hier wirthschaftenden Familien ein *unsicherer* und *bedenklicher* ist, welche, da sie keine Vorräthe auffammeln können, schon durch *eine* Mißernte in die schlimmste Lage versetzt werden; 2. daß es einer solchen Bevölkerung nur zu leicht an den nöthigen *Mitteln für höhere Zwecke* ganz gebricht und insbesondere Rohheit und Unwissenheit leicht die Folgen davon sind; 3. daß eine so leicht in Noth und Elend gerathende Menschenclasse oft unfähig werde, zu den gemeinsamen *Bedürfnissen der Gesellschaft* beizutragen, ja im wirklichen Nothstande der *Verführung* und *Aufhetzung zugänglicher sei*, wenn Bösgesinnte ihr Aussichten auf Verbesserung ihrer armseligen Lage vorspiegeln. 4. Kann der Betrieb so kleiner Wirthschaften wenig oder nichts von den Erzeugnissen für jene Consumenten *abgeben*, die nicht Grundbesitzer sind, da das Erträgniß eines so beschränkten Besitzthums durch die Bedürfnisse der wirthschaftenden Familie weggezehrt wird.

§. 40.

Hinderung einer schädlichen Vertheilung.

Um eine Vertheilung des Landeigenthums in einem Umfange, welchen man für nachtheilig ansah, zu hindern, machte man von verschiedenen Maßregeln Gebrauch. Um a) zu vermeiden, daß *nicht zu viel* Landeigenthum in der Hand Einzelner vereinigt werde, beschränkte man 1. die *Errichtung von Fideicommissen, Majoraten* u. dgl. an liegenden Gütern, indem man bald ein Maximum für jeden solchen vinkulirten Besitz bestimmte oder deren Errichtung oder größere Dotation von Fall zu Fall von der landesfürstlichen Genehmigung ab-

hängig erklärte oder endlich die Verwandlung der Güter in Geldfideicommisse begünstigte. 2. Durch die Beschränkung der Erwerbung von Grund und Boden ad manus mortuas, indem man sie entweder gänzlich verbot oder auch von Fall zu Fall von der Bewilligung des Landesherrn abhängig machte. Einrichtungen aber, die b) darauf berechnet waren, der Zersplitterung des Grundeigenthums zu begegnen, waren 1. die vorerwähnten Güterfideicommisse, bei deren Stiftung man den ungetheilten Fortbesitz bestimmter Güter in der Familie beabsichtigte; 2. die bei dem mäßigen Grundbesitze eingeführte Gebundenheit des Besitzes, welche man bei unterthänigen Wirthschaften mit dem Namen des Bestiftungszwanges belegte, in Folge dessen Grundstücke, mit welchen eine Besitzung bestiftet war, weder getheilt, noch auf andere Weise von der Wirthschaft getrennt und abgesondert veräußert werden durften.

§. 41.

b) Bestiftungszwang.

(b.) Die vorzüglichsten Gründe, aus welchen der Bestiftungszwang in einigen Ländern gesetzlich eingeführt wurde, sind zu suchen 1. in der Beschaffenheit des Besteuerungssystems. Wo nämlich die Einrichtung bestand, daß die Wirthschaften im Ganzen mit einem Steuersatze belegt waren, glaubte man dafür sorgen zu müssen, daß das besteuerte Object nicht willkürlich vermindert werde; 2. in den Verpflichtungen gegen den Grundherrn; auch diese waren vielfältig von der Art, daß sie auf der ganzen Wirthschaft lagen und nicht leicht eine Theilung zuließen; 3. in der Sorge der Regierung für die Aufrechthaltung des Wirthschaftsstandes, damit dieser nicht durch den Leichtsinn oder die Genußsucht einzelner Besitzer, welche etwa nützliche Bestandtheile der Wirthschaft wegverkaufen, verschlechtert oder auch durch unbedachtsame Theilungen, durch welche den künftigen Besitzern Theile zufielen, von denen sie sich nicht wohl erhalten können, allzusehr verkleinert werde; 4. in dem Streben, die Selbstständigkeit der ackerbauenden Familien zu erhalten, damit diese nicht durch Zersplitterung ihrer Besitzungen und indem sie dann theilweise zur Taglöhner-Classe herabsinken, in eine schädliche Abhängigkeit gerathen und auch alle politischen Gefahren eines zu geringen Grundbesitzes eintreten. — Indessen lassen sich die im Steuersysteme liegenden Veranlassungen durch einen guten Steuer-Cataster,

nach welchem jedes Grundstück einzeln, ohne Rücksicht auf dessen zufällige Verbindung mit andern belegt wird, heben; eben so kann auch in Betreff der Leistungen an den Grundherrn ein billiges Abkommen Theilungen möglich machen. Rücksichtlich der übrigen Gründe wird es vorzüglich darauf ankommen, ob der Stand der Landleute noch roh und verwahrlost, unbedacht und leichtsinnig sei, oder ob derselbe so viele Bildung erlangt habe und eine Denkungsart an den Tag lege, die zu erwarten berechtigen, daß er sein eigenes wohlverstandenes Interesse kenne, welches ihn dann in der Regel selbst abhalten wird, die dem Wirthschaftsbetriebe zusagende Ausdehnung und die gehörige Zusammensetzung der Grundstücke durch nachtheilige Trennungen aufzuheben. Man kann dabei auch auf den Ehrgeiz und die Sorge der Grundbesitzer für den Wohlstand ihrer Familien rechnen. Ausnahmsweise können aber politische Einrichtungen nachtheilige Theilungen herbeiführen *). Es läßt sich zwar auch solchen Veranlassungen abhelfen; sobald aber noch Besorgnisse vor einer zu starken Zersplitterung obwalten, so wäre zu bestimmen, daß zwar in der Regel der Besitzstand, wie er sich im Laufe der Zeit ausgebildet hat, beibehalten werden soll, daß aber eine zu bezeichnende öffentliche Behörde ermächtigt sei, dort, wo es das ökonomische Interesse erheischt, Ausnahmen zu bewilligen, und daß die Grundstücke, bei welchen bisher keine Gebundenheit bestand, auch künftig im freien Verkehre bleiben sollen.

§. 42.

c. Zerstreutheit der Grundstücke.

(c.) Von der Zerstreutheit der Grundstücke ist dann die Rede, wenn einzelne zu demselben Wirthschaftskörper gehörige Grundstücke von dem Wohnsitze des Eigenthümers und unter einander entfernt liegen. Sie wird nachtheilig durch die erschwerte Aufsicht und Leitung einer solchen Wirthschaft; durch den größeren Aufwand an Zeit und Kraft bei der Bestellung des Bodens; die vermehrte Schwierigkeit, alle landwirthschaftlichen Arbeiten zu rechter Zeit zu unternehmen und die aus diesen Ursachen oft nur mangelhafte Benützung der entlegenen Parzellen. Ihr Gegensatz zeigt sich in arrondirten Wirth-

*) Wo z. B. der Grundbesitz von der Militärdienstpflicht befreit, kann leicht eine Theilung auch einer an sich nur mäßigen Wirthschaft unter mehrere Söhne eintreten, bloß um sie vor der Abstellung zum Militär zu schützen.

schaften, wo die Grundstücke beisammen und um den Wohnsitz des Bestellenden liegen. Es hat indessen eigenthümliche Schwierigkeiten, eine gute Arrondirung herbei zu führen, welche theils in der Gebundenheit des Grundbesitzes, theils in Vorurtheilen, theils in den Bedenklichkeiten liegen, welche der Eigennutz solchen Veränderungen im Besitzstande entgegen stellt. Wenn jedoch die Hindernisse beseitigt sind, welche positive Einrichtungen geschaffen haben, wenn die Bildung des Landvolkes zunimmt und die Ueberzeugung von dem Nutzen solcher Umgestaltungen allgemeiner wird, wenn endlich einzelne anziehende Beispiele gegeben sind: dann ist zu erwarten, daß die Grundbesitzer sich ungezwungen dazu entschließen, da sie auch bald wahrnehmen werden, daß durch gute Arrondirung der Werth der Landrealitäten wirklich gehoben wird. Die Regierung kann den Fortgang der Sache fördern, wenn sie gute Arrondirungspläne entwerfen läßt, alle Hindernisse, die etwa in positiven Einrichtungen liegen, beseitigt und ihre Vermittlung dabei eintreten läßt, um unparteiisch die Conflicte zwischen den Besitzern auszugleichen*). Da die Durchführung der Arrondirung bei altbestehenden Wirthschaften stets schwierig sein wird, so soll man wenigstens einzelne vortheilhafte Vertauschungen von Grundstücken erleichtern und schützen und darauf sehen, daß, wo neue Wirthschaften angelegt werden, diese wohl arrondirt seien.

§. 43.

II. Die bessere Bewirthschaftung hindernde Umstände: 1. mangelhafte Rechtsverhältnisse.

(II.) Von den Umständen, welche die bessere Verwendung der landwirthschaftlichen Productiv-Kräfte hindern, verdienen besondere Beachtung: 1. alle mangelhaften Rechtsverhältnisse des Besitzers zu seiner Wirthschaft. Es zeigen sich solche dort, wo der Bewirthschaftende in seinem Betriebe von fremder Willkür abhängig ist, wo er z. B. in der Bestimmung der Benützungsart des Bodens von einem Dritten abhängt oder wo er wegen Ansprüche eines Dritten die Beweggründe verliert, Arbeit und

*) Wo man auf guten Willen und Vertrauen der Grundbesitzer rechnen kann, kann die sogenannte Zusammenlegung der Grundstücke eingeleitet werden, bei welcher dann jedem Einzelnen aus der Gesammtmasse des Grundbesitzes sein Antheil, mit Rücksicht auf die Größe und Güte seines früheren Besitzes zugemessen wird.

Capital auf den Boden zu verwenden, um die Cultur zu verbessern, was stets eintritt, wo dem Bewirthschaftenden der Genuß der Vortheile aus seinem Meliorations-Aufwande nicht gesichert ist; ein Fall, welcher beim vinculirten Besitze, z. B. bei Fideicommiß-, Lehen-, Pfründen-Gütern dann eintritt, wenn dem gegenwärtigen Besitzer, welcher die Verbesserung vornehmen könnte, das Wohl seines Besitznachfolgers gleichgültig ist; oder wo der Landmann von seinem Grundherrn willkürlich seines Besitzes entsetzt werden kann, ohne daß ihm der Meliorations-Aufwand völlig ersetzt wird; dann bei Zeitpachtungen unter der gleichen Voraussetzung u. dgl.

§. 44.

2. Dienstbarkeiten.

2. Hierher gehören ferner jene Feldservituten, welche den Besitzer des dienenden Gutes an gewissen Verbesserungen hindern oder ihm andere Einbußen zuziehen. Diese Folge haben insbesondere fremde Weiderechte. Die Stoppel- und Brachweiderechte können den schnelleren Anbau der abgeräumten Aecker, auch den Uebergang zu einem besseren Wirthschaftssysteme unmöglich machen, insbesondere die Benützung der Brachäcker zum Futterkräuterbaue oder die Einführung der Wechselwirthschaft an der Stelle der Dreifelderwirthschaft. Der Viehauftrieb auf feuchten Wiesen setzt durch das Eintreten des Bodens den Graswuchs zurück; so wie jener in Wäldern dem Nachwuchse gefährlich werden kann. Sache der Gesetzgebung ist es, den Verpflichteten gegen eine gemeinschädliche Ausübung solcher Berechtigungen zu schützen und letztere so einzurichten, daß die Landescultur nicht darunter leidet; insbesondere also die Weiderechte dahin zu beschränken, daß die Grundbesitzer im Futterkräuterbaue oder in der Einführung eines entsprechenden Fruchtwechsels nicht gestört werden; den Viehauftrieb auf nasse Wiesen, dann in junge Maißе ganz zu untersagen und zu bestimmen, wann er in Wäldern unter besondere Aufsicht gestellt werden soll. Insofern es sich herausstellt, daß eine Ablösung der Weiderechte im Interesse beider Parteien liegt, wäre solche durch die Gesetzgebung thunlichst zu befördern.

§. 45.

3. Abhängigkeit von fremden Bestimmungen, 4. Wildschaden, 5. Feiertage.

3. Wenn der Grundbesitzer bei der Vornahme seiner landwirthschaftlichen Arbeiten von den Bestimmungen eines Dritten ab-

hängig ist, so kann er seine ökonomischen Vortheile nicht mehr nach seinem Ermessen verfolgen. So haben sich öfter Gemeinden, der Ausübung des Weiderechts wegen, das Recht angemaßt, den Landwirthen das Grasen zu untersagen. An andern Orten hat man ihnen verboten, die Ernte oder die Weinlese vor einem dazu bestimmten Tage anzufangen. Durch Vorschriften der letzten Art glaubt man für die Güte der Bodenerzeugnisse vorsorgen zu müssen; diese liegt indessen dem Besitzer selbst am Herzen und er bedarf, wenn er sich auf seinen wahren Vortheil versteht, solcher Vorschriften nicht; zu einer Abweichung davon würde er ohnehin nur wegen äußerer Nöthigung schreiten, z. B. wenn ihm Abgaben vorzeitig abgefordert werden; dann aber ist es besser, solche Veranlassungen zu heben.

4. Die Aussichten des Landmanns, seinen Fleiß durch guten Ertrag belohnt zu sehen, können auch durch Beschädigungen durch das Wild verkümmert werden. Es wird durch dieses in gut angebauten Gegenden leicht mehr verzehrt und verwüstet, als das Wild selbst werth ist, was freilich der Jagdeigenthümer, wenn er nicht zugleich Grundbesitzer der heimgesuchten Felder ist, oft nicht berücksichtigt und sein Recht auf eine Art ausübt, oder den Wildstand auf einen Grad anwachsen läßt, welche der Landescultur nachtheilig werden. Um dieses zu hindern, werden gesetzliche Beschränkungen der Jagdrechte nothwendig, die sich auf die nothwendige Schonung der angebauten Gründe beim Aufsuchen und Verfolgen des Wildes (Streif-, Parforce-Jagden), auf das Halten des dem Anbaue besonders schädlichen Wildes (Schweine) in uneingefriedeten Revieren, auf die Beschränkung des Wildstandes, endlich auf die Verpflichtung des Jagdeigenthümers beziehen, den durch das Wild angerichteten Schaden zu ersetzen.

5. Viele landwirthschaftliche Arbeiten sind an die Zeit gebunden und können nur bei günstiger Witterung vorgenommen werden; ist nun wegen der in diese Zeit fallenden Feiertage die Vornahme der Arbeit verboten, so sieht der Landmann seine Früchte zu Grunde gehen. Wichtig ist es daher, daß die Zahl solcher Tage nicht über das wirkliche Bedürfniß vermehrt werde und daß es an den beibehaltenen Feiertagen keine Schwierigkeit habe, die Bewilligung zur Vornahme von unverschieblichen Arbeiten zu erhalten.

§. 46.

III. Schwächung des Betriebs-Vermögens. — 1. durch Abgaben: a. an den Staat, — b. an die Gemeinde.

(III.) Die hervorbringenden Kräfte des Landwirths können auf verschiedene Weise angegriffen und vermindert werden. Es kann dieses

1. eine Folge großer oder unschicklicher Abgaben und Leistungen sein. Diese werden entweder gefordert:

a. vom Staate. Die an die Regierung zu zahlenden Steuern können bald durch ihre absolute Größe, bald durch die Art ihrer Bemessung dem Landbaue nachtheilig werden; das erstere dann, wenn der Grundbesitzer den Rückersatz seiner Vorauslagen nicht mehr im Preise findet; kann er sich nun nicht durch Erhöhung des Preises helfen, so muß er sich entweder in Schulden stürzen, oder, was häufig geschieht, er hat die Mittel nicht mehr, die Bestandtheile seines stehenden Capitals in gutem Stande zu erhalten. Durch die Art der Umlegung werden alle Steuern nachtheilig, welche auf die Industrie fallen, was der Fall ist, wenn ihr Betrag mit jenem Ertrage steigt, der eine Folge vermehrten Fleißes, größeren Productiv-Aufwandes ist. Nimmt die Steuer einen solchen Theil des vermehrten Ertrages, welcher die Industrie lohnen sollte, so zerstört sie die Beweggründe zur besseren Cultur.

b. Abgaben an die Gemeinde werden dann nachtheilig, wenn sie beträchtlich sind und nicht in allen, oder doch den meisten Gemeinden vorkommen, wo sich demnach die im Verhältnisse zu ihrer Vermögenskraft hart belasteten Gemeindeglieder auch durch keine Erhöhung der Preise ihrer Producte erholen können. Die beste Abhilfe ist hier von einer guten Gemeindeverfassung zu erwarten.

§. 47.

c. An den Grundherrn.

c. Wo grundherrliche Verhältnisse bestehen, dort kann der unterthänige Besitzer auch durch die, seiner Herrschaft schuldigen Geld- und Natural-Entrichtungen in seinem Vermögensstande sehr zurückgesetzt werden, und zwar ebenfalls theils durch deren Größe in Vergleichung zu dem geringen Einkommen des Unterthans, theils durch die Art der Behebung, so fern sie dem Pflichtigen

besondere Lasten auflegt, theils endlich durch Beschränkungen, die er dadurch in seinem Wirthschaftsbetriebe erleidet. So drücken Besitzveränderungs-Gebühren den Werth der ihnen unterzogenen Wirthschaften herab, und werden dem Uebernehmer besonders in Fällen, wo er durch Erbschaft dazu gelangt, sehr lästig, da er dann ohnehin meist durch Hinauszahlung von Miterben, Legataren und andere Ausgaben gedrückt ist.

§. 48.

Ablösung von Grundlasten, — mit Capitalen, — durch Abtretung von Grundstücken, — mit festen Renten, — mit Zeitrenten.

Sobald eine Leistung durch solche Nebenbestimmungen lästig wird, ist deren Ablösung wünschenswerth. Diese kann, nach den Umständen der Parteien auf verschiedene Art eingeleitet werden, als: wenn der Unterthan an der Stelle der periodischen Leistung dem Grundherrn eine verhältnißmäßige Capitals-Summe bezahlt. Dabei wird berechnet, welche Durchschnittsrente — in einem längeren Zeitraume — dem Grundherrn bei der bisherigen Entrichtung jährlich zugekommen ist, diese jährliche Rente wird als das Interesse eines Capitals angesehen, welches nach dem üblichen Zinsfuße der Unterthan seinem Grundherrn zu entrichten hat, wodurch seine Besitzung von der abgelösten Last gänzlich befreit wird. Dabei ist aber stets in Erwägung zu ziehen, ob der Unterthan nicht etwa auf eine Gegenleistung für seine Abgabe Anspruch hatte, dann — bei Natural-Entrichtungen — der geringere Werth der im Kleinen und in verschiedenen Qualitäten zusammen zu bringenden Bezüge. In vielen Gegenden sind aber die Unterthanen nicht wohlhabend genug, um mit Capitalen ablösen zu können. Dann wäre zu erwägen, ob dieses nicht durch Abtretung von Grundstücken der Unterthanen geschehen könne, was dort am füglichsten eingeleitet werden kann, wo die Unterthanen mit so starkem Grundbesitze versehen sind, daß sie einen Theil ohne fühlbaren Abbruch entbehren können, dergestalt, daß ihnen noch genug Boden bleibt, um ihre hervorbringenden Kräfte gut verwenden zu können. In diesem Falle tritt nun der Capitals-Werth der abzutretenden Grundstücke an die Stelle eines baaren Ablösungs-Capitals. Am schicklichsten ist es, wenn sich zu dieser Ablösung eine ganze Gemeinde einversteht, um dem Grundherrn die ihm gebührende Area in einer Grundfläche zuzuwenden, die er in diesem Zusammenhange leichter selbst bewirthschaften, oder zur Gründung neuer, arrondirter Wirthschaften verkaufen kann. Veränderliche Natural-Entrichtungen können auch mit Vortheil in eine feste Geldrente (immerwährende Rente) verwandelt werden, wodurch wenigstens viele Conflicte und Plackereien ein Ende nehmen. Mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit des Geldwerthes können solche Renten in bestimmten Getreide-Quantitäten festgesetzt, die Entrichtung selbst aber im Gelde nach den jedesmaligen Marktpreisen geleistet werden. Endlich lassen sich jährliche Schuldigkeiten überhaupt auch in eine Zeitrente umwandeln, d. i. eine jährliche Rente, die zwar höher ist, als die bisherige jährliche Entrichtung, die aber nur durch eine bestimmte Reihe von Jahren dauert, nach deren Ablauf — durch den Ueberschuß der Rente über die einfache übliche Entrichtung — die Schuldigkeit selbst als getilgt erscheint. Die Ablösungsform kann mit Vortheil angewendet werden, wenn durch die eingehenden Renten von Domänen eine Staatsschuld allmälig abgetragen werden soll.

Von den hier erörterten Ablösungsformen können auch mehrere combinirt werden, wo es die Lage der Dinge fordert; eben so können auch nur theilweise Ablösungen eingeleitet, und damit bis zur völligen Freimachung des unterthänigen Besitzthumes fortgeschritten werden. — Die Regierung soll im Interesse der besseren Cultur zu Ablösungen aufmuntern; dazu kann sie Modalitäten angeben und detailiren, wie sie nach den Landes-Verhältnissen durchgeführt werden können; sie kann die Ablösungs-Formen auch alternativ in Antrag bringen; sie soll ferner Behörden bestimmen, welche bei den Ablösungs-Verhandlungen vermittelnd einzuschreiten, und die Art, wie sie die entstehenden Streitigkeiten zu schlichten haben; sie soll endlich mit dem Beispiele solcher, die Lage der Unterthanen verbessernder Ablösungen auf den Staatsgütern vorangehen.

§. 49.

Naturalleistungen.

Die Wirthschaftskräfte der Unterthanen werden ferner geschwächt durch die zum Vortheile des Grundherrn zu übernehmenden Natural-Arbeiten, als Frohndienste, Roboten u. s. f. Diese verhindern den Verpflichteten, seine Zeit und Kraft auf die eigene Wirthschaft zu verwenden; nehmen diese oft bei der einzig günstigen Witterung und bei eigenen dringenden Arbeiten in Anspruch; die Arbeit — als Zwangsleistung (I. §. 71) — wird häufig träg und schlecht verrichtet; viele

Zeit geht mit dem Hin- und Herziehen zum und vom Arbeitsplatze verloren; und oft nehmen selbst die Gesetze den Zwangsarbeiter dermaßen in Schutz, daß er weniger als ein freier Arbeiter leistet; ungeachtet dieser Begünstigung werden aber doch Menschen und Zugthiere abgenützt und viele Zeit aufgewendet, wobei der Nutzen des Berechtigten lange nicht so groß ist als der Nachtheil, welcher dem Verpflichteten zugeht, und wobei sich mittelbar auch ein Nationalverlust ergibt, der dadurch noch vergrößert wird, daß sich die Leute an träge und schlechte Arbeit gewöhnen. — Was von der Ablösung unterthäniger Schuldigkeiten mit Capitalen oder Renten früher bemerkt worden ist, findet auch auf diese Arbeitsverpflichtungen Anwendung, und die Regierung soll sie auf gleiche Weise fördern. Besondere Schwierigkeiten, welche sich dabei auf Seite der Unterthanen ergeben könnten, würden darin liegen, daß der Unterthan sich in einer Lage befindet, welche es ihm nicht gestattet, die ihm verfügbar werdende Zeit zu einem andern Erwerbe zu verwenden, als: zur besseren Bestellung seiner eigenen Wirthschaft, zur Verrichtung bezahlter Fuhren, zu technischen Nebenbeschäftigungen u. s. f.; damit ihm folglich durch die Nothwendigkeit, einen Ablösungsbetrag für die schuldige Arbeitsleistung auf sich nehmen zu müssen, nicht eine vermehrte Last zuwachse, soll es von seinem Ermessen abhängen, zu entscheiden, ob er seine Lage auf diesem Wege wirklich verbessern werde. Für den Grundherrn ergibt sich beim Eintritte solcher Ablösungen zunächst die Schwierigkeit, seinen ausgedehnten Grundbesitz fortan gehörig zu bestellen, da ihm dadurch viele Arbeitskräfte entgehen. Man hat hier abzuhelfen gesucht theils durch Anstiftung von Taglöhner-Familien, theils durch die Zusicherung der Unterthanen, daß sie auf herrschaftlichen Gründen gegen die sonst übliche Bezahlung arbeiten wollen, theils endlich durch Veräußerung eines Theiles der gutsherrlichen Ländereien, bald an einzelne Unterthanen, die damit ihre früher zu beschränkten Wirthschaften vergrößerten, bald an neue Besitzer, für die man Wirthschaften von angemessenem Umfange aus dem gutsherrlichen Grundbesitze stiftete.

§. 50.

d. An den Zehentherrn.

α. Weit verbreitet in Europa zeigte sich die Zehentpflichtigkeit der Grundstücke, welche darin besteht, daß von den verpflichteten Grundstücken ein bestimmter (gemeiniglich der zehnte) Theil der erzielten Früchte einem Dritten (dem Zehentherrn) abgegeben werden muß. Gegen den Zehent erheben sich alle Bedenken, welche überhaupt gegen Abgaben streiten, welche auf den rohen Ertrag gelegt werden. Sie stehen zuvörderst mit dem reinen Einkommen des Abgabenpflichtigen nicht im Verhältnisse; als Grundlasten beschweren sie insbesondere die Grundstücke sehr ungleich, indem sie jene am empfindlichsten treffen, welche nur einen kleinen Reinertrag abwerfen, so daß selbst das ganze Einkommen aus der Cultur jener Grundstücke hinweg genommen wird, die keine höhere Rente geben, als 10% des Brutto-Ertrages; sie verhindern daher bei dem minder fruchtbaren Boden allen Anbau, besonders dann, wenn der Ertrag dergestalt angegriffen wird, daß der Landmann nicht einmal den ganzen Rückersatz der Vorauslagen erhalten würde (z. B. wenn der reine Ertrag nur 8% gewesen wäre). Auch bei besseren Ländereien macht man nicht selten die Erfahrung, daß der Bezug des Zehents theurer verpachtet wird, als das Grundstück selbst. Die Zehentabgabe vermindert also α. eben so wie die geringere natürliche Fruchtbarkeit den Capitalswerth des damit belegten Grundstückes. Bei ihrer Einführung bringt sie den Besitzer um einen Theil seines Vermögens. β. Sie unterdrückt (oder vermindert doch) Verbesserungen der Cultur; denn könnte der Ertrag durch den gemachten Aufwand nicht, oder nur auf 10% desselben erhöht werden, so bliebe dem Landmanne gar kein Lohn für seine Anstrengung, die sich erst dann vergolten findet, wenn die Wegnahme des zehnten Theils aller Früchte noch einen Ueberschuß zeigt, der aber auch groß genug sein soll, um zum Meliorirungs-Aufwande einzuladen. γ. Zeigte sich die Zehentabgabe auch dadurch häufig nachtheilig, weil ihretwegen der Besitzer des pflichtigen Grundes in der Wahl der Benützungsart gehindert, oder ihm wegen der Form der Einhebung andere Lasten aufgelegt wurden, z. B. seinen Acker nicht abrämmen, sein Product nicht verkaufen zu dürfen, bis der Zehent abgenommen ist. — Diese Nachtheile können durch eine Ablösung des Zehents mittelst einer Capitalsentrichtung, die unter β. und γ. bemerkten auch durch Ablösung mit einer fixen Geld- oder Getreide-Rente beseitigt werden; bei deren Bemessung ist jedoch auch auf die Kosten der Einhebung, die vielen dabei Statt findenden Uebervortheilungen und den geringeren Werth der aus so heterogenen Erzeugnissen

entstandenen Zehentvorräthe Rücksicht zu nehmen. Uebereinkünfte zu Ablösungen können wesentlich erleichtert werden, wenn sie ganze Gemeinden mit solidarischer Haftung abschließen. Auch die Regierung soll sie befördern. In manchen Staaten hat man einen Theil des Ablösungsbetrages auf den Staatsschatz übernommen.

§. 51.

2. Schlechter Stand der Fruchtpreise.

2. Wenn aus was immer für einer Veranlassung die Getreidepreise anhaltend schlecht stehen, so wird das Einkommen der Landwirthe immer kleiner, ihr Capital nimmt ab, sie haben die Mittel nicht mehr, Verbesserungen zu unternehmen. Ein solcher Zustand scheint zwar den Consumenten vortheilhaft, da sie nun Bodenproducte, insbesondere Lebensmittel, um geringe Preise kaufen können. Allein dieser Vortheil ist nur vorübergehend und hat schlimme Wirkungen in seinem Gefolge; denn geräth der Landbau in Verfall, so entsteht künftig Mangel an seinen Erzeugnissen, die Preise gehen oft viel stärker in die Höhe, mittlerweile hat sich aber das stehende Capital der Landwirthschaft verschlechtert, der gesunkene Viehstand läßt sich nur allmälig wieder heben, und alle Gewerbe, welche für das Landvolk arbeiteten, leiden unter der Abnahme des Kaufvermögens der Grundbesitzer, welche, so lange ihr Einkommen spärlich ist, ihre Consumtion einschränken müssen — Wenn man gegen dieses Uebel Abhilfmittel aufsucht, muß man stets auf dessen tiefer liegende Ursachen eingehen. Sind die Getreidepreise dadurch gedrückt, weil die Nothwendigkeit Abgaben zu zahlen die Landleute nöthigt, mit ihren Vorräthen gleich nach der Ernte loszuschlagen, um sich dazu Geld zu verschaffen, so verbessere man diesen Theil des Steuerwesens, bestimme mehrere und schicklichere Zahlungstermine; oder wo die Nachfrage nach Getreide zu gering war, befördere man den Kornhandel, erleichtere die Ausfuhr und die Verwendung der Körnerfrüchte zu andern Zwecken, belebe den Anbau anderer Gewächse, wenn bisher der Getreidebau zu stark und ausschließend betrieben wurde. Oft kommt endlich eine Hilfe von selbst, wenn wieder mitder ergiebige Ernten eintreten.

§. 52.

3. Durch Elementar-Ereignisse.

3. Die Betriebskräfte der Landwirthschaft können auch durch Elementar-Unfälle, welche das Capital oder die Früchte treffen,

auf das empfindlichste hergenommen werden, als: durch Feuersbrünste, Wasserschäden, Viehseuchen, Hagelschlag, verderbliche Witterung. Gegen die drei ersterwähnten Calamitäten sollen zuvörderst die Polizei-Einrichtungen immer mehr vervollkommnet werden. Gegen die Beschädigungen durch Feuer, Hagelschlag und Viehseuchen hat man auch von Assecuranz-Anstalten mit Nutzen Gebrauch gemacht, welche dem davon Betroffenen zum Ersatze des ihm zugegangenen Schadens verhelfen und so seine Betriebskräfte und künftige Productionsfähigkeit aufrecht erhalten. Sie müssen nach den Grundsätzen einer soliden, wohlfeilen und prompten Versicherung überhaupt eingerichtet werden. Bei der Hagelassecuranz ist jedoch die Schwierigkeit nicht zu übersehen, daß die einzelnen Gegenden dem Hagelschlage in sehr verschiedenem Grade ausgesetzt sind; solche Versicherungs-Anstalten bedürfen deßhalb sehr großer Bezirke, damit immer die Beschädigungen an einem Punkte durch die Hilfe vieler anderer, zu der Zeit verschont gebliebener ausgeglichen werden können; man bewilliget solchen Anstalten daher leicht eine Ausdehnung über mehrere Länder. Bei Assecuranzen gegen Viehseuchen ist der Umstand wohl zu beachten, daß die Unfälle einzelner Jahre leicht sehr groß ausfallen können, wenn nämlich eben verheerende Seuchen eintreten; dann, daß die Constatirung des Versicherungs-Objects — der einzelnen Viehstücke — schwierig ist, und leicht Uebervortheilungen eintreten können. — Andere Unterstützungen können den durch Elementar-Beschädigungen Betroffenen zugewendet werden, durch Vorschüsse, Sammlungen, und in deren Ermanglung auch durch Aushilfen aus der Staats-Casse, da der Regierung die Aufrechthaltung der Erwerbs- und Steuerfähigkeit der Landleute sehr am Herzen liegen muß.

§. 53.

Cultur noch unangebauten Landes.

Wenn bei dem Anwachse der Bevölkerung und der Nachfrage nach Bodenerzeugnissen überhaupt die bereits in Cultur stehenden Ländereien nicht mehr zureichen, das verlangte Producten-Quantum zu liefern, und der Feldbau sich lohnend zeigt, so werden zunächst die übrigen culturfähigen Grundstücke in die Bearbeitung eingezogen, später aber, wenn der Werth des Bodens durch den gestiegenen Preis seiner Producte sich immer mehr erhöht, sucht man auch die Hindernisse zu heben, die bei manchen Theilen der Oberfläche des Landes deren Be-

nützung zum Feldbaue noch entgegen stehen. Sind diese noch mit überflüssigen Wäldern bedeckt, so werden Rodungen vorgenommen, und der Forstboden wird zum Ackerlande umgestaltet. Bei steinigen und sandigen Gegenden ist zu wünschen, daß sie frühzeitig in den Händen so betriebsamer Eigenthümer sich befinden, die sie vorläufig mit Holz bepflanzen, um den Flugsand zu binden, und zu bewirken, daß sich eine Bedeckung von Dammerde bilde. Buschwerk und Gestrüppe sind auszuhauen oder abzubrennen, um Ackerland zu gewinnen. Sumpf- und Morastgegenden sind trocken zu legen, bald durch Anlegung von Ableitungsgräben, bald mittelst Durchstechung des Thongrundes, damit das Wasser sich in die unteren Schichten verliere, endlich durch andere technische Mittel. — Solche Verbesserungen des Bodens können zwar nicht ohne Aufwand eines Capitals durchgeführt werden, dieser vergilt sich aber durch den Werth der für die Production gewonnenen Grundstücke. Nicht selten werden Unternehmungen solcher Art schwierig durch die Unbestimmtheit der Eigenthumsrechte, oder durch ein bestehendes Miteigenthum bei solchen Landstrecken, wo sich etwa die Miteigenthümer über die in Antrag gebrachte Unternehmung, oder die Deckung der Kosten nicht vereinigen. Vor Allem sind daher die Eigenthumsverhältnisse zweckmäßig zu regeln. Wären solche Strecken noch nicht ins Privateigenthum übergegangen, so kann die Regierung sie entweder durch, ohnehin in ihrem Dienste stehende, Ingenieure und Arbeiter in culturfähigen Zustand setzen lassen, sie dann abtheilen, und das gewonnene Land veräußern, oder — so wie überhaupt, wenn ein beträchtlicher Aufwand nothwendig ist — die Bildung von Vereinen erleichtern und befördern, die ihn mit gemeinschaftlichen Mitteln decken. — Die Nothwendigkeit, auf solche Weise gleichsam Grundstücke zu produciren, fällt freilich dort weg, wo noch Land vorhanden ist, welches ohne diese Voranslagen in Cultur zu ziehen ist, welche Voranslagen aber bei Sumpfgegenden nicht selten schon aus Polizei-Rücksichten gemacht werden müssen, wenn auch noch kein ökonomisches Interesse dazu drängt.

Gartenbau und Obstcultur.

§. 54.

Der Gartenbau gibt einen verhältnißmäßig höheren Ertrag als der Ackerbau, und da seine Producte viele Arbeit kosten, so

ist Arbeitslohn ein vorzüglicher Bestandtheil ihres Preises. Die verkäuflichen Erzeugnisse des Gartenbaues finden ihren besten Markt in volkreichen Städten, und dort geben dann die dazu geeigneten und verwendeten Ländereien eine höhere Rente, was sich durch ihren höheren Kaufwerth bestätigt. Diesen Vortheil haben sie ihrer günstigen Lage zu danken; entfernte Grundstücke treten hierin nicht leicht in Concurrenz. Besondere Anstalten fordert das Emporkommen des Gartenbaues nicht, wenn es dem Volke nicht an Bildung und freier Bewegung seiner Kräfte gebricht. Die Obst-Cultur wird in vielen Gegenden als eine Nebenbeschäftigung des Land- und Weinbaues betrieben und dann werden dazu keine eigenen Grundstücke, sondern solche Plätze benützt, die sonst nicht besser verwendet werden können; auch fordert sie nicht viele Arbeit, ihre Erzeugnisse ersetzen aber — manchmal in nicht geringem Maaße — andere Nahrungsmittel und sind Gegenstände eines, oft in ziemlich entfernte Gegenden gehenden Verkehres. Vorzüglich in dieser letzteren Beziehung kommt aber die große Verschiedenheit in der Qualität der Sorten in Betrachtung, indem man durch ausgezeichnete Sorten die Concurrenz gewinnen und gute Preise erzielen kann, was besonders geeignet sein kann, den Wohlstand der kleinen Grundeigenthümer zu fördern. Um aber zu solchen Resultaten zu gelangen, ist es zweckmäßig, Unterricht im Obstbaue geben zu lassen, der, so weit es thunlich ist, schon mit den Landschulen in Verbindung gebracht werden kann; ferner Baumschulen von den besten und geeignetsten Sorten anzulegen, die Landleute daraus mit Stämmen oder Pfropfreisern zu versehen; endlich Gemeindeplätze, so wie die Straßen mit Obstbäumen zu bepflanzen, anfänglich auch wohl verdiente Obstzüchter mit Prämien auszuzeichnen. In Verbindung damit steht der besondere Schutz, welchen die Gesetzgebung der Obstcultur angedeihen läßt, wenn gegen Baumfrevel und Obstdiebstahl gute Aufsicht geführt und empfindliche Strafen dagegen angedroht werden.

Weinbau.

§. 55.

Der Weinbau setzt günstige Boden- und klimatische Verhältnisse voraus und da er viele Arbeit fordert, finden sich Weingegenden stärker bevölkert als Ackerbaugegenden. Wo der Weinbau in größerem Umfange betrieben wird, setzt er bei dem Unternehmer ein stärkeres

Capital voraus, weil viel an Arbeitslohn und Geräthen: Weinpfählen, Fässern ꝛc. zu bezahlen ist. Wo Producte guter Qualität gewonnen werden, gibt der Weinbau eine Waare zu einem ausgebreiteten Verkehre selbst zur Ausfuhr in entfernte Länder. Sein Reinertrag ist sehr ungleich, theils nach der Beschaffenheit des Bodens und der Güte der Lage, theils nach der Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre; denn der Einfluß der Witterung zeigt sich hier, sowohl in Betreff der Quantität als der Qualität des Erzeugnisses, noch viel entscheidender als bei den meisten andern Bodenproducten; häufiger treten Fehljahre ein, weßhalb sich auch bloße Weinbauern in einer viel unsicherern und veränderlicheren ökonomischen Lage befinden als solche, die zugleich Feldbau treiben; in schlechten Jahren gerathen sie in Schulden und in besseren Jahren sehen sie sich oft genöthigt, wohlfeil zu verkaufen. — Die bessere Versorgung der Consumenten und die Rücksichten für einen ausgedehnteren Absatz machen es wichtig, daß zur Verbesserung der Qualität der Weine manche gesellschaftliche Einrichtungen getroffen werden dahin gehören: Anlegung von Rebschulen und Verbreitung besserer, der Landesbeschaffenheit zusagender Rebensorten, Verbreitung besserer Kenntnisse über den Weinbau, über die Kelterung und den Gährungsproceß, über eine angemessene Behandlung der Weine im Keller; Ausrottung so mancher darüber bestehender Vorurtheile, Warnung vor gangbaren Mißgriffen u. s. f. Es ist keineswegs nothwendig, daß diese Beförderungsmittel der Weinproduction von der Regierung ausgehen; auch ökonomische Gesellschaften überhaupt oder eigens dazu gestiftete Weinbau-Vereine können zulänglich dafür wirken. Ist einmal erkennbar, daß die Weinbauenden sich auf ihren eigenen Vortheil verstehen, so sind keine Zwangsvorschriften über die Zeit der Lese mehr nothwendig, da der Voreilige sich selbst am meisten schaden würde.

Forstwirthschaft.

§. 56.

Die Forstwirthschaft bedarf weiter Räume, um einen bedeutenden Ertrag nachhaltig zu liefern, sie begnügt sich zum Theil aber auch mit solchem Boden, der zu andern wirthschaftlichen Zwecken nicht wohl verwendet werden kann; sie bedarf verhältnißmäßig eines geringeren Arbeitsquantums, liefert großentheils Hilfsstoffe, zum Theil aber auch Verwandlungsstoffe für andere Beschäftigungen, denn die

Verwendung des Holzes ist sehr mannigfaltig: als Brennstoff in Haushaltungen und Gewerben, als Baustoff bei Gebäuden, Schiffen, Einfriedungen, Eisenbahnen, Brücken u. s. f., als Stoff zur Umstaltung bei Gefäßen, Bestandtheilen von Maschinen, Werkzeugen u. dgl. Dieß hat die Folge, daß eine eintretende starke Steigerung der Holzpreise dem Volke so manche Entbehrungen aufnöthigt und leicht störend für den Gang der Beschäftigungen werden kann. — Die Holzcultur hat gar manche Eigenthümlichkeiten, welche auch bei den auf sie sich beziehenden öffentlichen Vorkehrungen beachtet werden müssen. a) In manchen Ländern hat die Natur schon eine so große Masse Holz erzeugt, daß, so lange dieser Vorrath währt, die menschliche Thätigkeit sich nur auf die Absonderung dessen beschränken kann, was der jedesmalige Bedarf fordert. b) Die Erzeugung, der Wachsthum des Holzes geht nur langsam vor sich, fordert eine lange Reihe von Jahren, so daß, wenn der Bedarf zunimmt, ihm nicht alsobald durch eine größere productive Thätigkeit abgeholfen werden kann, sondern bei manchem Bau- und Nutzholze erst nach mehreren Generationen oder auch sonst wenigstens nicht mehr dem Bedarfe der producirenden Generation. c) Dagegen vertragen manche Grundstücke keine andere Benützung als zur Holzgewinnung, als: manche Abhänge der Berge; steiniges, sandiges Land. Man kann diese Theile der Oberfläche mit dem Ausdrucke: ausschließlicher Holzboden bezeichnen. d) Die auf Holzerzeugung gerichteten Unternehmungen gehören deßhalb unter die in ihren Ergebnissen ungewisseren, weil zwischen dem Anbaue und der Vollendung des Products ein so langer Zeitraum verfließt, daß in demselben gar manche Unfälle das Product treffen können und der Preis des einstigen Products ungewiß ist. e) Das Dasein der Wälder kann außer der Holzausbeute noch in andern Beziehungen, insbesondere wegen des Klima und der Bewässerung des Landes wichtig erscheinen. Die Vorsicht der Alten bezeichnete Wälder als Bannforsten, welche Ortschaften vor dem Absturze von Lavinen sicherten; stark mit Holz bewachsene Gebirgshöhen und Bergrücken halten die scharfen Winde vom Lande ab; Wälder ziehen die Feuchtigkeit an sich und befruchten durch ihre entsendeten Quellen das tiefer liegende Land*).

*) Deßhalb ist durch das Ausbauen der Wälder Italien kälter, Castilien, Kleinasien, Syrien und die Hochebene von Mexiko sind trockener geworden.

Endlich ist f) das Holz ein Stoff, der doch in der Anwendung auch durch andere Substanzen vielfältig ersetzt werden kann; so bei Bauführungen durch Stoffe aus dem Mineralreiche, bei Einfriedungen durch lebendige Zäune, als Brennmaterial durch andere Brennstoffe u. s. f.

§. 57.

Holzüberfluß mancher Länder.

Die Verhältnisse der Länder in Betreff der Waldwirthschaft und der davon abfallenden Renten sind sehr verschieden. Viele Länder, die erst anfangen bevölkert zu werden, sind großentheils mit Waldung bedeckt, während der Holzbedarf noch sehr gering ist; schreitet die Bevölkerung vor, so entwickelt sich zunächst eine starke Nachfrage nach Lebensmitteln, die zur Folge hat, daß immer mehr Waldboden in den Ebenen gerodet und in Pflugland umgeschaffen wird. Unter diesen Umständen gibt es oft noch Wälder, die keine Eigenthümer haben, oder es werden deren Erzeugnisse doch noch wenig gesucht und schlecht bezahlt; finden sich nun auch keine leichten Verbindungswege, um den Holzüberfluß in andere bevölkerte und betriebsamere Gegenden auszuführen, so stehen die Holzpreise sehr niedrig und vergelten größtentheils nur die Arbeiten des Fällens, Spaltens und Zuführens. Die Folgen davon sind, daß man im Verbrauche des Holzes verschwenderisch umgeht, keine Sorgfalt auf neue Holzerzeugung wendet, sondern noch immer den Waldboden lieber anderen Benützungsarten zuwendet, was jedoch in dem Mangel an Capital und Arbeitskräften eine ziemlich enge Grenze findet; Ersatzmittel für das Holz werden noch nicht gesucht, es drängt kein Bedürfniß dazu und es dürfte ihre Gewinnung oft noch kostspieliger sein als die leichte Anschaffung des Holzes. — Treten diese Folgen deßhalb ein, weil es im Lande mehr ausschließlichen Holzboden gibt, als der obwaltende Bedarf fordert, so ist eine Erhöhung der Rente und eine sorgfältigere Cultur erst dann zu erwarten, wenn die Einwohnerzahl zunimmt, die holzverzehrenden Gewerbe sich vermehren und die Ausfuhr des Holzes durch Verbesserung der Communication befördert wird.

§. 58.

Verschiedenheit der Renten.

Durch den Einfluß dieser letzterwähnten Umstände, so wie durch die allmälig zunehmende Verwendung von Waldboden zu anderen

Zwecken, heben sich zwar die Holzpreise, allein die Renten von dem Forstboden fallen noch immer sehr verschieden aus nach seiner Lage und Zugänglichkeit. Die Rente von den gutgelegenen Waldungen erhebt sich nicht so rasch, als man nach der Vermehrung der Nachfrage hätte erwarten können, da mit ihnen bisher noch unbenützte, und auch solche Urwaldungen in Concurrenz treten, in denen man bisher das Holz zu Grunde gehen ließ, da der Marktpreis des Holzes die mit der Ausbringung aus schwerer zugänglichen Gegenden verbundenen Kosten noch nicht deckte. Sobald aber die Erhöhung der Holzpreise die Aussicht eröffnet, daß der auf die Zugänglichmachung solcher Waldungen gemachte Capitals-Aufwand sich allmälig mit einigem Gewinne für den Grundeigenthümer ersetzen wird, dann werden Waldstraßen, Holzriesen, Holzschwemmen und Holzrechen angelegt und die Schneebahn zur Ausförderung des Holzes benützt. — Diese Renten erhöhen sich immer mehr, so wie mit dem Steigen der Bevölkerung, mit der Ausdehnung des Bergbaues, der Gewerbe, der Eisenbahnen u. s. f. die Nachfrage steigt und die Preise des Holzes in die Höhe gehen. Es zeigt sich dieses deutlich in dem Umstande, daß auch die Preise des Waldbodens steigen und daß immer mehr Capitale auf die Holzcultur und auf die Verbesserung der Waldwirthschaft gewendet werden.

§. 59.

Beachtung des National-Interesse: — a. Holzersparung.

Nun entsteht aber ein lebhafter Conflict zwischen den Interessen der Forstbesitzer und der Holzconsumenten; dem Wohle der letzteren und der Aufrechthaltung der Gewerbe würde ein fortschreitendes Steigen der Holzpreise nicht zusagen. Die Interessen beider Theile müssen ihre Versöhnung in einer Ordnung der Dinge finden, die dem Interesse der ganzen Nation am meisten zusagt; dieses fordert aber, daß zwar aller Boden auf gewinnbringende Weise benützt werde, daß aber weder die Preise seiner Producte überspannt werden, noch weniger aber daran Noth entstehe. Dahin dürfte nun auf doppeltem Wege zu gelangen sein: a) durch Einschränkung des Holzbedarfes, b) durch Erweiterung der Holz-Production.

(a.) Die Consumtion des Holzes läßt mannigfaltige Ersparungen zu und es können an der Stelle desselben manche andere Stoffe verwendet werden. Mit einer viel geringeren Quantität an

Holz lassen sich die Zwecke einer ausgedehnten Consumtion bei dem Kochen der Speisen, der Erwärmung der Wohnungen, bei manchen Zweigen der Gewerbe eben so gut erreichen, als bei verschwenderischer Gebahrung, sobald die dazu gehörigen Vorrichtungen vervollkommnet werden. Darin liegen die Vortheile der Sparherde, Sparöfen, der verbesserten Kesselheizung bei Dampfmaschinen oder bei Sudpfannen in Salzsiedereien u. s. f., bei dem Schmelzen und Bearbeiten der Metalle mit wenigerem Brennstoffe. In wie fern in übermäßig bemessenen Holzdeputaten für öffentlich Angestellte, für Aemter und Anstalten auch Veranlassungen zu einer überflüssigen Consumtion oder zu einem zu starken Angreifen mancher Wälder liegen, wären diese zu beschränken. Bei Bauführungen verschiedener Art kann das Holz durch Anwendung des Thones, der Steine, Ziegel, durch metallische Eindeckungen, überhaupt durch erweiterte Anwendung des Eisens ersetzt werden welche letztere auch beim Schiffbaue und bei der Construction der Maschinen Platz greifen kann. Bei Einfriedungen können lebendige Zänne mit Vortheil angewendet, als Brennstoff aber das Holz durch Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Lohziegel u. dgl. ersetzt werden. Es ist daher wichtig, daß die Lager anderer Brennstoffe sorgfältig aufgesucht, ihr Anbau erleichtert und ihre Benützung immer mehr verallgemeint wird.

§. 60.

b. Vermehrung der Holz-Production.

(b.) Soll die Bewirthschaftung der Wälder mit dem vermehrten Holzverbrauche gleichen Schritt halten, so ist vor Allem nothwendig, daß entsprechende Eigenthums-Verhältnisse hergestellt werden. Wo das Eigenthum ungewiß ist, oder wo ungeordnete Miteigenthums-Verhältnisse bestehen, sucht Jeder aus dem Holzbestande den größten Nutzen zu ziehen, ohne daß für die Erhaltung und geordnete Bewirthschaftung etwas geschieht. Die Gesetzgebung muß es, wenn die Wälder einmal zu einem besseren Werthe gelangen, den Parteien erleichtern, sich auseinander zu setzen und einen solchen Besitzstand herzustellen, welcher der besten Bewirthschaftung am meisten zusagt (II. §. 12). So lang übrigens das Volk noch arm und wenig gebildet ist, kann für die Zukunft am leichtesten vorgesorgt werden, wenn sich viele Waldungen in Besitze des Staates, der Stiftungen und Gemeinden befinden und die Regierung in Voraussicht der künftigen Bedürfnisse des Volkes,

für deren Schonung und für eine gute Wirthschaftseinrichtung sorgt. Unter jener Voraussetzung wird selbst der übrige Privatbesitz an Waldungen wenigstens in so weit unter öffentlicher Aufsicht zu halten sein, daß die Besitzer doch nicht eigenmächtig ganze Wälder aushauen dürfen. Um aber diese immerhin lästige Controle allmälig entbehrlich zu machen und die Privateigenthümer in den Stand zu setzen, ihren eigenen Vortheil durch bessere Wald-Cultur zu verfolgen, sollen ihnen die dazu nothwendigen Kenntnisse leicht zugänglich werden. Außer dem, daß die Regierung Vorurtheile, die in diesem Wirthschaftszweige etwa vorherrschen, auszurotten und die Waldeigenthümer auf Verhältnisse und Umstände aufmerksam zu machen sucht, welche ihnen sonst ihres beschränkten Gesichtskreises wegen unbekannt geblieben wären, wird sie theils eigene Forstlehranstalten errichten, theils diesen Zweig des Unterrichts mit anderen, z. B. Bergbau-Schulen, in Verbindung setzen und ihre Einrichtung dahin treffen, daß diese Bildungsmittel leicht benützt werden können. Ist dieses erfolgt, dann kann man hoffen, daß ihr eigener Vortheil die Waldeigenthümer zu einer besseren Cultur bewegen werde.

§. 61.

Schutz und Unterstützung durch die Regierung.

Um aber dabei die Thätigkeit der Besitzer thunlichst zu fördern, soll ihnen auch kräftiger Schutz gegen Beschädigungen aller Art, gegen Waldfrevel, Diebstähle, Brandveranlassung u. s. f. gewährt und es sollen die eigenthümlichen Vorurtheile, welche oft unter dem ungebildeten Volke über Holzentfremdungen bestehen, ausgerottet werden. Die eine bessere Wirthschaft so häufig hindernden Forstservituten und die Nebenbenützungen der Wälder sollen angemessen regulirt werden, als: die Holzverabfolgungen, die Weiderechte, das Holzklauben, Grasen, Laubbrechen u. s. f. Wo es angeht, ist die völlige Ablösung solcher Belastungen des Forsteigenthums zu erleichtern oder bei Holzverabfolgungen dadurch ein Abkommen zu treffen, daß ein Theil des Waldes dem Berechtigten abgetreten, der übrige Theil aber dadurch frei gemacht wird. Die Holzproduction soll durch Einführung schnell wachsender Holzgattungen und durch Anpflanzung von Bäumen auf sonst unbenützten Stellen befördert werden, als: an Gewässern Rainen, Weiden u. dgl. Da bei der Forstwirthschaft wieder eigenthümliche Verhältnisse zu ordnen sind, so sollen die sich darauf bezie-

benden Gesetze in Zusammenhang gebracht oder Waldordnungen erlassen werden; nicht minder sind jene Behörden und Gerichte zu bestimmen, welche diese Vorschriften aufrecht zu halten und die in diesem Theile der Volks-Oekonomie entstehenden Streitigkeiten zu schlichten haben.

Dritter Abschnitt.

Gewinnung animalischer Producte (Thierzucht).

§. 62.

Viehzucht im engeren Sinne, — als selbstständiger Betriebszweig.

In dieser Abtheilung kommen zu betrachten:

Die Viehzucht im engeren Sinne, unter welcher man sprachgebräuchlich die Zucht der größeren Hausthiere, der Pferde, Rinder u. dgl. versteht. Als selbstständiger Betriebszweig (d. i. gesondert vom Feldbaue) kommt die Viehzucht nur dort vor, wo man das Vieh ohne Anbau von Futterkräutern zu überwintern vermag. Da jedoch das Quantum von Nahrungsmitteln, welches der Boden ohne Aufwand von Arbeit und Capital zu liefern vermag, durch die Heerden bald abgenützt wird, so muß mit dem Weideplatze abgewechselt werden; dieß nöthigt aber die Heerdenbesitzer zu einem herumziehenden Leben (Nomadenleben). Doch zeigt dieser Zustand eines Volkes schon Ungleichheit des Eigenthums; Viele dienen den Heerdenbesitzern ihres Unterhalts wegen als Knechte, und stehen zu ihnen im Verhältnisse der Abhängigkeit. Das Einkommen ist bei einem solchen Hirtenvolke noch sehr beschränkt, und richtet sich nach der Ausdehnung und Fruchtbarkeit der Weideplätze, welche den Anwachs der Heerden bedingen, und nach der Möglichkeit, Vieh, oder davon kommende Producte im Verkehre zu verwerthen. Aber auch die Bedürfnisse eines Hirtenvolkes sind noch beschränkt; wo noch keine festen Wohnsitze bestehen, muß alles Eigenthum leicht transportabel sein. — Wo auf weiten, noch unangebauten, aber schon ins Eigenthum übergegangenen Ländereien Viehzucht getrieben wird, erscheint sie als die einzige vor der Hand mögliche Art der Benützung (wie dieß auf den großen Pußten der Fall ist), und das Einkommen des Eigenthümers ist aus Grund- und Capitalsrente zusammengesetzt; sie wird jedoch durch die Vermehrung der Bevölkerung und die steigende Nachfrage nach Grundstücken zum Anbaue immer mehr beschränkt.

§. 63.

In Verbindung mit dem Feldbaue. — Insbesondere Pferdezucht.

Wichtig und einträglich kann die Viehzucht in ihrer Verbindung mit dem Feldbaue werden, welchen sie, besonders wo noch wenig Gebrauch von künstlichem Dünger gemacht wird, schon durch die Düngergewinnung unterstützt, und dadurch einen ergiebigeren Ertrag an Früchten möglich macht. Nebstdem verbessert der Landwirth seine ökonomische Lage durch Nachzucht und durch den Verkauf der ihm entbehrlichen Stücke, wofür er in der Regel gute Nachfrage findet. Diese Vortheile kann er bei fleißigem Futterbaue noch vermehren. Bedeutende Renten geben auch die Milchwirthschaft bei und in volkreichen Städten, so wie die Zucht feinwolliger Schafe. — Die Pferdezucht hat für die Regierung deßhalb eine unmittelbare Wichtigkeit, weil für den militärischen Bedarf viele Reit- und Zugpferde nothwendig sind. Schon in dieser Beziehung kann ihr der im Lande vorhandene Pferdeschlag nicht gleichgiltig sein. Zu der oft nothwendigen Verbesserung der Racen sind die Kräfte der Privateigenthümer nicht immer zureichend. Darin findet man den Grund, wenn die Regierung auf Staatskosten Zuchtpferde von vorzüglicher Art aus fremden Ländern einführt, und Beschäler hält, deren Benützung den Pferdezüchtern thunlichst erleichtert wird. Befindet sich die Regierung im Besitze ausgedehnter Landstrecken, die nicht besser benützt werden können, aber gutes, trockenes Weideland geben, so kann sie hier Gestüte anlegen, um sich einen Theil ihres Pferdebedarfes selbst zu decken. Wo der Boden noch in geringem Werthe steht, werden Gestüte auch von Privatpersonen angelegt. In manchen Ländern hat man die Landwirthe auch durch Vertheilung von Prämien zur Zucht schöner, brauchbarer Pferde aufzumuntern gesucht; zu diesem Zwecke auch Pferde-Wettrennen empfohlen, deren Nutzen man jedoch übertrieben darstellte, da sie nur die Pflege von Eigenschaften zur Folge haben, die in beschränktem Umfange wichtig sind. Weit nützlicher ist es, dem Landmann die Beruhigung zu geben, daß ihm seine Pferde zum Militär-Gebrauche nicht werden abgedrückt werden, und daß man überhaupt eine bessere Behandlung der Pferde einführt, und sie z. B. nicht zu jung zum Zuge, oder zur Zucht verwendet.

§. 64.

Die Schafzucht, — Bienenzucht, — Zucht der Seidenwürmer

Die Schafzucht gibt dem Volke ein Nahrungsmittel und liefert Stof für die Fabrikation. Wenn, wie es schon seit Langem der Fall ist, die feine Wolle gut bezahlt wird, so wird es gewinnvoll, feinwollige Schafe zu halten, es werden edlere Stammheerden eingeführt, was, soweit es nicht durch Privat-Unternehmer geschieht, mit den weiter reichenden Mitteln der Regierung geschehen soll. Durch fremde Schafe von ausgezeichneten Racen sollen dann die einheimischen veredelt werden. Da jedoch sowohl dieses, als die Behandlung der Schafe überhaupt besondere Kenntnisse voraussetzt, so soll es an Bildungs-Mitteln für die Unternehmer nicht fehlen, und zweckmäßig ist es, wenn auch die Schäfer einen angemessenen Unterricht erhalten. Der Absaz der Wolle wird durch wohleingerichtete Wasch- und Sortirungs-Anstalten, dann durch gute Einrichtung der Wollenmärkte wesentlich erleichtert, so wie es bei stockendem Absatze die Lage der Wollenbesitzer sehr verbessert, wenn sie einstweilen auf ihre Vorräthe Vorschüsse erhalten können. Viele dieser Zwecke können durch Privat-Vereine und Anstalten (Schafzüchter-Vereine, Wollhandel-Compagnien) ganz wohl erreicht werden. — Zur Emporbringung der Bienenzucht kömmt es hauptsächlich darauf an, die Landleute auf deren Vortheil aufmerksam zu machen, und einen gemeinfaßlichen Unterricht dafür einzuführen. — Dasselbe gilt auch von der Zucht der Seidenwürmer, zu deren Gunsten aber auch die Anpflanzung von Maulbeerbäumen und wohl auch die Vertheilung von Eiern der Seidenraupe einzuleiten ist; dann soll es auch an Filatorien zur Verarbeitung der Cocons nicht fehlen.

Die Jagd.

§. 65.

Die Jagd ist in Ländern wichtig, wo der Wildstand noch stark sich zeigt weil er in weitläufigen Waldungen Nahrung genug findet, und durch Menschen wenig beunruhigt wird. Jägervölker bleiben indessen arm; die Gewinnung des Lebensunterhaltes nimmt viele Zeit und Arbeit in Anspruch; Ersparungen sind kaum möglich; der Verkehr beschränkt sich nur auf Pelzwerke gegen Jagdmittel und Genußartikel; nur manchmal treiben sie, wie in einigen Gegenden Amerikas, nebenher etwas Feldbau. — In stärker angebauten Ländern muß dagegen die Boden-Cultur vor dem Wildstande bewahrt werden. Dieß kann jedoch ohne Zerstörung der Jagd, bloß durch Beschränkung derselben geschehen, indem die Gesetze keine zu große Vermehrung des Wildstandes und keine dem Landbaue schädliche Form der Ausübung des Jagdrechtes zulassen (vergl. II. §. 45), aber auch verfügen, daß das Wild in der Hegezeit geschont und daß jeder Jagdberechtigte in dem Genusse seines Rechtes gehörig geschützt werde.

Fischerei.

§. 66.

Die wilde Fischerei im Meere, Landseen und Strömen ist für jene Gegenden besonders wichtig, die für den Anbau der vegetabilischen Nahrungsmittel und für die Viehzucht weniger geeignet sind; dort deckt sie großentheils den Unterhalt des Volkes. Sie bildet aber auch die Anwohner der Küsten und Ufer zu gewandten, mit dem Elemente vertrauten Schiffern, und kann in dieser Beziehung für die Kriegs- und Handelsschifffahrt des Volkes nützlich werden. Sie liefert endlich Producte für den Handel, in welcher Beziehung bei dem Härings- und Wallfischfange und dem Robbenschlage die verschiedenen Meere ausgebeutet werden. Diese Abtheilungen der Fischerei fordern bereits größere Capitale, dann die Geschicklichkeit, auch entlegene Meere zu beschiffen, und — als gewagtere Geschäfte — Unternehmungsgeist *). — Die Teichfischerei war früher, als noch viele Fasttage gehalten wurden, und viele Klöster bestanden, um vieles wichtiger. Seit einigen Jahrzehenden sind aber viele Teiche aufgelassen und der Boden zu anderen wirthschaftlichen Zwecken verwendet worden, da sie auf diese Weise benützt, eine höhere Rente versprachen. Für die Flußfischerei müssen Fischerei-Ordnungen bestehen, welche der Erhaltung der Fische wegen, das Fangen während der Laichzeit verbieten (außer jenen Fischgattungen, die nur dann zu haben sind), und auf die Schonung der Brut hinwirken, indem sie theils die Anwendung zu enger Netze, theils den Verkauf der zu jungen Fische auf den Märkten untersagen.

*) Man will berechnet haben, daß bei den Wallfischfängern im Durchschnitte 3% der Schiffe verloren gehen.

Vierter Abschnitt.

Gewinnung mineralischer Producte.

§. 67.

Wichtigkeit des Bergbaues.

Der Reichthum eines Landes an mineralischen Producten kann als eine für das Wohl des Volkes wichtige Anlage betrachtet werden, indem sich darunter theils Güter von hohem Werthe befinden (wie z. B. edle Metalle), theils weil sie gesuchte Verwandlungs- und Hilfsstoffe für die Volksbetriebsamkeit abgeben (nur das Steinsalz dient unmittelbar zur Consumtion). Insbesondere dienen Metalle (und darunter vorzüglich das Eisen) zu Werkzeugen für die verschiedensten Zweige der Volksthätigkeit. Der auf die Ausbeutung der mineralischen Producte gerichtete Bergbau setzt indessen — in größerem Umfang betrieben — theils große Capitale im Gruben- und Tagbaue, dann für die nothwendigen Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und für den Lohn an die vielen dabei nothwendigen Arbeiter voraus; theils viele Kenntnisse und Erfahrungen über dessen vortheilhaften Betrieb. Dieß erklärt, wie oft Länder mit schlechteren Lagern und höherem Stande des Arbeitslohnes doch mit andern Ländern die Concurrenz aushalten können, die ueben reichem Bergsegen geringeren Arbeitslohn zu bezahlen haben, indem sie ihnen nämlich an Kenntnissen und Capitalen überlegen sind und den Bergbau mit den geeignetsten Hilfsmitteln zu betreiben verstehen. Die Renten fallen beim Bergbaue sehr verschieden aus, theils wegen der ungleichen Ergiebigkeit der Lager, theils wegen der Verschiedenheit in der Größe der Voraus agen, theils endlich durch den bald größeren, bald kleineren Umfang der Concurrenz, welche den Marktpreis der Producte bestimmt. Sie richtet sich daher keineswegs nach dem inneren Werthe des Products, indem gerade bei den geschätztesten die entlegensten Bergwerke mit ihren Erzeugnissen concurriren und die ergiebigsten auf die Stellung des Preises den größten Einfluß nehmen; dieß zeigt sich bei dem Bergbaue auf edle Metalle, welcher den Unternehmern oft nur geringe Profite abwirft.

§. 68.

Lage der Unternehmer und Arbeiter.

Viele Bergbau-Unternehmungen sind vorzüglich für den Betrieb durch Gesellschaften geeignet, weil ihr Gelingen ungewiß, ihr Ertrag veränderlich ist, weil sie beträchtliche Capitale erfordern und weil man wünschen muß, daß bei der im Gange stehenden Unternehmung der Betrieb nicht wegen unzulänglicher Mittel oder eintretender Muthlosigkeit über eine zeitweise Unergiebigkeit unterbrochen werde; sonst geschieht es nur zu leicht, daß die Gänge einstürzen, oder das Werk durch einbrechende Grubenwässer ersäuft wird, was, wenn in der Folge der Bau wieder aufgenommen werden soll, schwere Auslagen verursacht. — In manchen andern Fällen ist dagegen der Betrieb leicht und die Ausbeute sicher. Manchmal stehen Metalle oder Mineralien zu Tage*), ihre Gewinnung erfordert keine großen Kosten, und es läßt sich schon im Voraus auf einen bestimmten Ertrag rechnen. In solchen Fällen reicht auch die Kraft einzelner Unternehmer hin, wenn man nicht etwa, wegen des großen Umfanges, welchen man dem Betriebe zu geben beabsichtiget, es vorzieht, auch dazu Vereine von Capitalisten zu bilden. — Auf die Bildung der Erze und Mineralien hat die menschliche Thätigkeit keinen Einfluß, sie kann nur gewinnen, was die Natur bietet. So finden sich denn als Substrat der Arbeit Lager von verschiedener Mächtigkeit, bald reiche, aber erschöpfliche Flötze, bald Lager, deren Erschöpfung nicht abzusehen ist. — Unter diesen Umständen, und bei dem Wechsel in der Nachfrage und den Preisen der Producte wird es begreiflich, daß das Los der Bergarbeiter sehr verschieden fällt. Oft werden sie gesucht und gut bezahlt; ist aber die Ausbeute schlecht, und sehen sich die Unternehmer zu Einschränkungen veranlaßt, so sinkt auch ihr Lohn, und zwar um desto leichter, als diese Classe von Arbeitern nicht leicht zu anderen Beschäftigungen übertritt, und sich vielmehr durch vermehrten Fleiß und Genügsamkeit durchzuhelfen sucht. — Häufig liegt es im Interesse der Unternehmer und der Arbeiter, daß den letzteren der Lohn in Naturalien (Lebensmitteln) entrichtet werde; die Vortheile davon liegen a) darin, weil solche nothwendige Artikel im Großen wohlfeiler beigeschafft werden können;

*) Wie dieses z. B. bei dem Kupfer in Chili, dem Eisen in Steiermark, dem Salze in Siebenbürgen der Fall ist.

b) weil in gebirgigen Gegenden und in unbedeutenden Ortschaften, wo der Bergbau gewöhnlich betrieben wird, eine zulängliche Concurrenz des Angebots sich nicht findet.

§. 69.

Beförderung des Bergbaues durch die Regierung. — 1. Sorge für den Unterricht; 2. für Bildungsreisen.

Erwägt man den Bergbau aus dem Standpunkte des Nationalwohls, so fordert dieses, daß a) die mineralischen Producte im Lande, so weit es mit Vortheil geschehen kann, ausgebeutet werden, und nicht als todte Vorräthe unbenützt bleiben; b) daß es dem Volke an den nothwendigen Producten dieser Art nicht gebreche daß folglich, so weit nicht schon der Gang des Verkehres für die Herbeischaffung solcher unentbehrlicher Güter bürgt, zur Befestigung der Unabhängigkeit des Volkes, deren Gewinnung im Lande selbst mit ökonomischen Opfern, möglich gemacht werde. — Diese Zwecke des Volkes können von der Regierung auf mehrfache Weise gefördert werden, als: 1. durch Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse, damit es an wohlgebildeten Bergbau-Unternehmern und Beamten nicht fehle. Dieß wird bewirkt durch Anlegung von montanistischen Schulen, Bergbau-Akademien, in welchen theoretischer und praktischer Unterricht in allen den Bergbau betreffenden Haupt- und Hilfswissenschaften gegeben wird, die mit den nöthigen instructiven Sammlungen ausgestattet, und so geleitet werden sollen, daß sie stets den Fortschritten der Zeit folgen, und hinter jenen des Auslandes nicht zurückbleiben. 2. Durch Unterstützung bildungsfähiger Individuen durch Reisen nach solchen Ländern, in welchen der Bergbau in größerer Vollkommenheit betrieben wird, um dort an Ort und Stelle ihre Kenntnisse zu erweitern, und die besseren Verfahrungsarten nach unserem Lande zu verpflanzen.

§. 70.

3. Bergwerksordnungen.

3. Durch Erlassung zweckmäßiger Bergwerksordnungen, in welchen die auf den Bergbau sich beziehenden Vorschriften vollständig und systematisch zusammengestellt, und so die sich dabei ergebenden besonderen Rechtsverhältnisse gehörig geregelt werden. Die wichtigsten Strebepunkte eines solchen Gesetzes sind:

a) Die Möglichkeit, eine ausgedehnte Gewinnung mineralischer Producte durch eine solche Regulirung der Eigenthumsverhältnisse zu begründen, daß die Unternehmer eines Bergbaues durch die Rechte der Grundbesitzer nicht gehindert werden; es ist demnach die Vorsehung zu treffen, daß den ersteren die nothwendigen Grundstücke zum Betriebe der montanistischen Werke im Wege des Vertrages, oder eines richterlichen Erkenntnisses, jedoch stets gegen volle Entschädigung des Eigenthümers zur Benützung überlassen, oder gänzlich abgetreten werden.

b) Das Aufsuchen von Metall- oder Mineralien-Lagern soll nachdrücklich gefördert werden, damit das Land seine unterirdischen Schätze vollständig kennen lerne, und die Baumwürdigkeit dieser Lager untersucht werden könne. In wie weit dieses auf dem Wege des Schürfens geschieht, soll den darum ansuchenden Sachverständigen die Bewilligung zum Schürfen (Schürf-Licenzen) bereitwillig ertheilt werden. Nach Maßgabe besonderer Vortheile soll der Eifer hierin auch durch Prämien angeregt werden; in der Regel reicht es jedoch zu, wenn

c) dem Finder, wenn er in angemessen kurzer Zeit darum ansucht (den Bau muthet), die Bewilligung zum Betriebe ertheilt wird. Hierbei ist dann weiter zu bestimmen, in welcher Ausdehnung dem Muther die ausschließende Benützung des Bodens eingeräumt wird. Die Grubenmaße sollen nicht zu klein bemessen, und einer späteren Erweiterung fähig sein.

d) Bei der Einräumung des dauernden Besitzes eines Bergwerkes (der Bergbelehnung) sollen weder überflüssige Förmlichkeiten vorgeschrieben, noch drückende Gebühren oder Abgaben gefordert werden.

e) Sollen die Gesetze die Bildung von Gesellschaften zum Betriebe des Bergbaues (insbesondere der Kuxen- und Actien-Vereine) erleichtern; es mögen solche zum Betriebe eines neuen Baues, oder zur Wiedereröffnung verlassener, aber noch baumwürdiger Gruben sich bilden.

f) Sollen die Verhältnisse der Gewerken zu ihren Arbeitern, und der letzteren unter sich sorgfältig geordnet werden (Knappschaft-Ordnungen); so in Betreff der Aufnahme in die Arbeit, der Schichtverbindlichkeiten, der Aufkündigung und Entlassung u. s. f.

Dabei ist insbesondere zur Gründung von Knappschafts- oder Bruderschafts-Cassen aufzumuntern, welche das Los der Arbeiter verbessern, indem sie ihnen die Aussicht auf Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit gewähren.

§. 71.

4. Aufstellung von Bergwerks-Behörden; 5. Mäßigkeit der Abgaben.

4. Durch Aufstellung von montanistischen Behörden sowohl zur Aufrechthaltung der Bergwerksordnung, als auch zum Schutze und zum Beistande für die Gewerken. Nach ihrer Instruction hat sich ihre Amtswirksamkeit auf das zu erstrecken, was die Aufrechthaltung des Bergbaues und das polizeiliche Interesse fordert. Sie sollen sich jedoch aller unnöthigen Einmischung in die Unternehmungen der Gewerke enthalten, und nur auf deren ausdrückliches Ansuchen eine Aufsicht und Controle über die bei solchen Privatwerken angestellten Geschäftsführer oder Beamten üben, wozu oft Gewerke, insbesondere Bergbau-Vereine, wegen ihrer Entfernung, oder wegen des Mangels der speciellen Kunstkenntnisse wenig fähig sind.

5. Durch große Vorsicht bei der Umlegung von Abgaben auf den Bergbau, damit diese nicht an sich zu groß bemessen werden, dergestalt, daß sie den reinen Ertrag wegzehren, oder doch zu sehr verkürzen; oder damit sie nicht so bestimmt werden, daß sie Verbesserungen hindern. Uebersp annte Abgaben können die Anregung zu einer Unternehmung schwächen, oder sie wohl ganz zu Grunde richten; eine Gefahr, die man bei den Lasten welche man dem Bergbaue auflegte, öfter auf beunruhigende Art wahrnahm. Manchmal war man der Meinung, daß man sie dadurch nicht wegschaffen könne, wenn man dem Bergbaue diese übertriebenen Lasten geradezu abnahm, weil man das davon bezogene Einkommen nicht vermindern wollte; man suchte daher durch Privilegien abzuhelfen, die man an Gewerken verlieh, überwälzte aber dadurch nur die Last, in der man eine Classe erleichtern wollte, auf andere Abtheilungen des Volkes.

Zweites Hauptstück.

Von der technischen Production.

§. 72.

Begriff derselben.

Die Güter sind so, wie sie uns die Urproduction liefert, meistens zur Anwendung für bestimmte Zwecke noch nicht geeignet, sie müssen dazu erst bearbeitet, umgestaltet, oder durch mechanische oder chemische Bereitung, Verbindungen oder Trennungen tauglich gemacht werden (I. §. 39). Jene Hauptabtheilung der Betriebsamkeit nun, die sich damit beschäftigt, wird technische Production, oder Manufactur-Industrie, oder Fabrikation genannt *). Sie wird als ein Theil der Gewerbs-Industrie überhaupt angesehen, sobald man mit diesem Ausdrucke die technische und commerzielle Industrie zusammen belegt, und umfaßt als solche die Manufactur-Gewerbe **).

Erste Abtheilung.

Von der technischen Production im Allgemeinen.

§. 73.

Ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Volkes; — insbesondere auf die Urproduction.

Es ist auch in praktischer Beziehung sehr wichtig, den ganzen Einfluß, welchen die Entwicklung der Manufactur-Industrie auf die übrigen Zweige der Volks-Betriebsamkeit, insbesondere auf die Urproduction, und somit auf das ganze ökonomische Wohlsein des Volkes äußert,

*) Man nennt sie wohl auch umstaltende, formgebende oder formirende Industrie.

**) Die sonst angewendete Bezeichnung Gewerke wurde hier deßwegen vermieden, weil es in Oesterreich allgemein sprachgebräuchlich ist, sie nur den montanistischen Gewerben beizulegen.

kennen zu lernen und richtig zu würdigen. Zunächst zeigt es sich, daß viele Naturerzeugnisse erst durch die Umstaltung, welche ihnen die Manufactur-Industrie gibt, *werthvoll werden*, andere aber, die zwar im rohen Zustande schon einen Gebrauch zulassen, durch Zubereitung oder Verarbeitung an *Brauchbarkeit sehr gewinnen*. Da die technische Industrie ferner viele Arbeiten fordert, so finden durch sie *viele Menschen Erwerb und Unterhalt*. Sie *unterstützt* auf das kräftigste die *Urproduction*, denn einer Seits versieht sie solche mit den nothwendigsten Behelfen, und mit Erleichterungsmitteln der Arbeit, mit Werkzeugen, Maschinen; anderer Seits erhöht die von ihr ausgehende Nachfrage nach Urproducten den Absatz derselben im weiten Umfange; wodurch die Erzeugung von Rohstoffen und Lebensmitteln eine höchst wirksame Anregung erhält. Sie setzt endlich das Volk ganz vorzüglich in den Stand, den Kreis seiner Genüsse auch auf ausländische Waaren auszudehnen, indem sie ihm in ihren Producten die Mittel gewährt, solche durch *Gegenwerthe* zu vergelten welche Producte dem Fremden leichter zugeführt, gemeiniglich von ihm auch mehr gesucht werden, als rohe Bodenerzeugnisse, die er meist selbst in großer Menge gewinnt, oder aus näheren Gegenden bezieht. Auf diese Weise zieht dann das Volk nicht bloß Gewinn aus den Naturkräften seines Gebietes, sondern auch aus seiner Capitalskraft und aus der Leistungsfähigkeit seiner Glieder.

§. 74.

Ihr verschiedenes Verhältniß zur Urproduction; — erste Entwicklung.

Bei dem verschiedenen Grade der Entwicklung der technischen Industrie kann ihr Verhältniß zur Urproduction mannigfaltig sein. Der erste Entwicklungsschritt ist im natürlichen Gange der Dinge wohl der, daß sich einige Gewerbe, welche der noch einfachen Beschäftigungsweise des Volkes am meisten zusagen, von den *rohen Hausarbeiten* — der noch ungetheilten Beschäftigung der Familien für *alle* ihre Bedürfnisse — *absondern* und selbstständig betrieben zu werden anfangen. Dieser Entwicklungsproceß beginnt dann, wenn die landwirthschaftlichen Beschäftigungen einen solchen Ertrag geben, der über die Deckung des Unterhaltes der dabei verwendeten Personen hinausreicht, der es folglich möglich macht, daß Menschen, welche mit der Erzeugung von Bodenproducten nicht, oder nicht ausschließend sich beschäftigen, doch die nöthigen Stoffe und Lebensmittel von andern erhalten, und solche mit ihrer Arbeit, oder deren Producten eintauschen können. Alsobald werden sich jene Momente wirksam zeigen, welche naturgemäß zur Theilung der Beschäftigungen (I. §. 38) führen. Gewerbe von größerer Bedeutung können jedoch erst später ergriffen werden, da sie *Capitale* voraussetzen, die in der erforderlichen Größe noch nicht vorhanden sind, und auch ein Zusammenwirken von productiven Kräften, an dem es geraume Zeit noch mangelt; um es aber desto eher möglich zu machen, suchen die Gewerbtreibenden vorerst örtliche Vereinigung; *es entwickeln sich Städte*, in welchen die technische Industrie zu blühen anfängt.

§. 75.

Hindernisse ihrer Entwicklung und deren Folgen.

Wo dieser natürliche Gang durch Gebrechen im socialen Zustande, durch fehlerhafte politische Einrichtungen gehemmt wird, dort bleibt auch die Ausbildung des Gewerbswesens zurück; seine Erzeugnisse bleiben unvollkommen und unzulänglich, die zu ihrem Eintausche verfügbaren Einkünfte der Grundeigenthümer werden zur Anschaffung ausländischer Manufactur-Erzeugnisse verwendet, indem man sich bestrebt, auch den Ueberfluß der Bodenproducte ins Ausland abzusetzen*). Die Wohlfahrt des Volkes leidet darunter in mehr als einer Hinsicht. Der Absatz der Bodenproducte ist ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen schwierig; der auf den fremden Märkten dafür zu erlangende Preis wird durch die hohen Frachtkosten verkümmert, und gemeiniglich fallen auch die Gewinne beim Transporte größtentheils dem Fremden zu, welcher zur Frachtung mit mehr Capital-Mitteln und Geschicklichkeit versehen ist. Selbst der zu gewinnende Absatz in der Fremde ist von allen Zufälligkeiten der ausländischen Märkte, von fremder legislativer Willkür, der Concurrenz anderer Nationen u. s. f. abhängig. Die Unterstützung, die dagegen der fremde Manufacturist durch die bereitwillige Abnahme seiner Waaren erhält, vervollkommt die technische Production im Auslande dergestalt, daß der einheimische Gewerbsmann später neben ihm nicht leicht, oder gar nicht aufkommen kann; so daß man auf lange Zeit nicht nur der nächsten Vortheile einer eigenen

*) Solche Zustände traten in der pyrenäischen Halbinsel, besonders in Portugal, in Polen, Ungarn u. s. f. ein.

Manufactur-Industrie entbehrt, sondern auch die Urproduction keine große nachhaltige Ausdehnung zu erlangen vermag.

§. 76.

Uebergewicht der technischen Production.

Manchmal entwickelt sich aber auch die Manufactur-Industrie kräftiger als der Landbau; Städte blühen auf und bereichern sich, während die Landwirthschaft im Rückstande bleibt. Bei gleichen Anlagen und im natürlichen Gange wird dieß zwar nicht der Fall sein, aber einzelne Gegenden und Länder sind für die Urproduction dürftig ausgestattet, und noch häufiger finden sich die dabei Beschäftigten in einer gedrückten politischen Lage. Der Bauernstand befand sich in manchen Ländern lange in einem mißlichen Zustande, während sich die Gewerbe freier entwickeln konnten, oft noch überdieß begünstigt wurden. So geschieht es dann, daß die Gewerbe durch Verarbeitung ausländischer Stoffe und durch den Absatz eines Theiles der Fabrikate ins Ausland stark zunehmen, womit dann auch — bei der Leichtigkeit in den Gewerben Unterkommen zu finden — ein Anwachs der Bevölkerung verbunden ist. Daß eine solche Entwicklung der Industrie *nicht ohne Bedenken* ist, läßt sich nicht läugnen; indem sich ein großer Theil der Bevölkerung in einer mehr oder weniger unsicheren Lage befindet, sowohl hinsichtlich des Bezuges der fremden Stoffe, und öfters auch der Lebensmittel, als insbesondere des Absatzes, bei welchem er von fremder Willkür abhängt; folglich leicht, wenn das eine oder andere dieser Momente fehlt, in große Verlegenheit geräth. Der gedeihlichste Zustand der beiden großen National-Beschäftigungen ist somit jener, in welchem beide sich *ebenmäßig entwickeln* und sich *gegenseitig unterstützen*.

§. 77.

Verbindung von technischen und landwirthschaftlichen Beschäftigungen.

Oft tritt eine ganz nahe Verbindung beider Hauptbeschäftigungen, der landwirthschaftlichen und technischen Production, dadurch ein, daß entweder Gewerbtreibende auch in dem Besitz einer Wirthschaft stehen, die sie selbst betreiben, wie so manche Professionisten auf dem Lande, oder daß Grundbesitzer sich neben dem Landbaue auf eine technische Beschäftigung verwenden (II. §§. 9 und 35). Meistens erscheint bei dieser Vereinigung doch die eine als die Hauptbeschäftigung; ist diese die Landwirthschaft, so werden die Gewerbsarbeiten nur in freien Stunden als Nebenbeschäftigung betrieben; ist sie aber das Gewerbe, dann bleibt die Bodencultur auf Erzeugung von Nahrungsmitteln, meist nur zum Hausbedarfe beschränkt. An sich ist diese Verbindung der Gütererzeugung weniger günstig; es fallen dabei manche Vortheile der Theilung der Beschäftigung weg, insbesondere die höhere Ausbildung der Geschicklichkeit durch die Stätigkeit der Arbeit; wo es sich jedoch nur um einfache Arbeiten handelt, wird dieß wenig fühlbar. Eine solche Verbindung läßt sich auch so lange nicht hindern, als eine vereinzelte Beschäftigung den Unterhalt nicht decken würde; z. B. ein auf einem Dorfe betriebenes Handwerk allein kein zulängliches Einkommen geben würde; sie gewährt auch dem Arbeiter in so fern größere Sicherheit, als er minder von Andern abhängt, und wohl auch den Ausfall des einen Erwerbes durch den andern decken kann. Ueberdem werden kleine Wirthschaften, mit welchen man noch Gewerbsarbeiten verbindet, oft deßhalb gesucht, weil sie eine größere sociale Unabhängigkeit gewähren, als bloße Lohnarbeiten, zu denen man sich sonst bequemen müßte. Die Erscheinung, daß solche Producenten Gewerbswaaren oft wohlfeiler liefern als Andere, erklärt sich daraus, daß sie ihren Bedarf selbst erzeugen, und ihre Erhaltungsmittel nicht so hoch in Rechnung bringen, als ihr sonstiger Marktpreis betragen würde. Sie bedürfen jedoch für ihre technischen Producte eines *schnellen Absatzes*, sonst stockt ihre Hervorbringung, denn sie sind meistens mit Capital so schlecht versehen, daß ihre kleinen Vorräthe an Rohstoff für die technische Beschäftigung bald aufgearbeitet sind. Werden zur Sicherung des Absatzes, zur Versorgung mit Stoffen ꝛc. keine Vorkehrungen getroffen, so fallen sie leicht in die Hände harter Aufkäufer, oder Speculanten, die ihnen ihre Erzeugnisse abdrücken.

§. 78.

Würdigung der Manufactur-Industrie von Seite der Physiokraten.

Die *Physiokraten* haben über den ökonomischen Werth der Manufactur-Industrie (so wie des Handels) insofern ungünstig sich ausgesprochen, als sie dieselben als *nicht unmittelbar productiv* erklärten, und behaupteten, daß sie das ursprüngliche Einkommen des Volkes zu vermehren nicht geeignet sind (I. §. 11). Sie bezeichneten die Gewerbtreibenden als eine *sterile Classe*, die von den Grund-

eigenthümern salarirt werde; als eine Classe von Dienstthuenden für diese letzteren, mit welchen sie nur nicht, wie andere Diener, unter einem Dache leben. Das Prädicat von Producenten behielten sie ausschließend den Erzeugern von Boden-Producten vor, mit deren Arbeit sich die Naturkräfte vereinigen, um eine größere Menge von Gütern hervorzubringen, als während der Production weggezehrt werde, wogegen in den Gewerbsproducten kein höherer Werth sich zeige, als jener der verbrauchten Stoffe und der Unterhaltsmittel für die Gewerbtreibenden, und da diese Güter von Grund und Boden geliefert werden müssen, so könne sich der Betrieb der Gewerbe auch nie weiter ausdehnen, als der Ueberfluß der Boden-Producte, nach Abzug des eigenen Bedarfes der landwirthschaftlichen Classe, es gestattet. — Die Physiokraten gaben aber die Nützlichkeit der gewerbtreibenden Classen bereitwillig zu, sie sahen sie sogar als mittelbar productiv an, indem sonst der von den Grundbesitzern erzielte Ueberfluß an Bodenerzeugnissen keinen Werth haben würde, wenn nicht Menschen da wären welche ihn suchten; indem sie es ferner möglich machen, Werthe zu bewahren, die sonst untergegangen wären, oder zur Deckung der Bedürfnisse entfernter Abnehmer nicht hätten verwendet werden können, wie denn beides der Fall ist, wenn Gewerbsarbeiter Lebensmittel aufzehren, die sich sonst nicht hätten aufbewahren lassen, oder die im Verkehre nicht ins Ausland gegangen wären (weil sie zu voluminös, zu schwer zu transportiren gewesen wären), wo aber nun die Waaren, welche die Gewerbtreibenden erzeugt, und an die Stelle der weggezehrten Bodenproducte gesetzt haben, weit leichter in großer Entfernung Absatz finden. Da endlich die meisten Erzeugnisse des Bodens ohne weitere Verarbeitung oder Umgestaltung nicht gebraucht werden können, so hätten die Grundeigenthümer, welche solcher umgestalteter Producte gleichfalls bedürfen, sich den dazu erforderlichen Arbeiten selbst unterziehen müssen, wenn die Gewerbs-Classe mangelte. Diese leistet ihnen daher durch Besorgung der gedachten Arbeiten einen großen Dienst, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, ihre Zeit und Kraft ausschließend auf die Benützung von Grund und Boden zu verwenden, und auch bessere Manufactur-Producte mit weniger Kraft- und Sachaufwand zu erhalten, da zu ihrer Hervorbringung die Gewerbtreibenden, die sich bloß damit beschäftigen, größere Geschicklichkeit erlangen.

§. 79.
Deren Widerlegung.

Die Beweisführung der Physiokraten zu Gunsten ihrer Behauptung beruht jedoch auf einer willkürlichen und irrigen Voraussetzung, daß nämlich die Gewerbserzeugnisse keinen höheren Werth haben, als jenen der Stoffe und der Erhaltungsmittel der Arbeiter während der Hervorbringung, während der Ueberschuß bei der Benützung des Bodens daher rühre, weil hier zur Production auch die Natur mitwirke. Diese Mitwirkung der Natur findet sich jedoch bei der Gewerbsindustrie gleichfalls; auch hier sehen wir die Kräfte der inneren und äußeren Natur in Thätigkeit, und die menschliche Arbeit wesentlich unterstützend und befruchtend. Die Arbeit, welche auf Grund und Boden verwendet wird, ist von der technischen nicht specifisch verschieden; beide kommen zuletzt darin überein, daß Stoffe in bestimmte Lagen und Verbindungen gebracht, daß solche Einwirkungen auf sie möglich gemacht werden, auf daß das verlangte Product zum Vorschein kommt. Der ganze Unterschied liegt meist darin, daß bei dem Landbaue das Vermögen an Quantität, bei der Manufactur-Industrie aber an Qualität zunimmt; ist aber diese letztere bei den Gütern gestiegen, so hat sich das Vermögen eben so, wie durch die Vermehrung ihrer Menge vermehrt. Die weitere Behauptung jedoch, daß diese Steigerung des Werthes bei den Gewerbserzeugnissen nicht mehr betrage, als der Werth der während der Production verzehrten Unterhaltsmittel, ist eine bloß willkürliche. Wer durch vorzügliche Geschicklichkeit, durch eine wichtige Erfindung seine Fabrikate schneller oder besser liefert, als Andere, hat wahrlich keine Ursache ihnen deßhalb einen geringeren Preis beizulegen, weil er in dieser Zeit weniger verzehrte. So wie der Grundeigenthümer Andere von dem Mitgenuß dessen ausschließen kann, was die Naturkraft auf seinem Grundstücke geleistet hat, so kann auch der Gewerbsmann ihnen die Theilnahme an den Wirkungen seiner inneren Naturkräfte versagen, wenn sie sich nicht herbeilassen, den dadurch gestiegenen Werth des Productes im Preise anzuerkennen. Die Zumuthung, daß die Gewerbtreibenden ihren Erzeugnissen keinen höheren, als den von den Physiokraten bezeichneten Werth beilegen dürfen, wird im Verkehre überall zurückgewiesen, und man findet keine Schwierigkeit, Gewerbs-Producte höher zu verwerthen. Man kann sich

auch sehr wohl vorstellen, daß die Industriellen mit ihren Producten und Leistungen den ganzen Ueberschuß der Bodenerzeugnisse eintauschen, und noch Producte übrig haben, womit sie unter einander ihre Bedürfnisse befriedigen. Der Werth ihrer Erzeugnisse mußte also über den Ueberschuß der Bodenerzeugnisse hinausreichen; er bildet einen davon nicht abhängigen Gütervorrath, welcher eben so gut ein ursprüngliches Einkommen der Gewerbsleute ist, als der Ueberschuß der Bodenproducte bei der landwirthschaftlichen Classe. Das gleiche Ergebniß würde sich zeigen, wenn die Manufacturisten, nachdem sie mit einem Theile ihrer Producte den ganzen Ueberschuß an Bodenerzeugnissen an sich gebracht haben, mit dem andern Theile Waaren aus dem Auslande eintauschen, welche nun gleichfalls einen Zuwachs zum Volksvermögen bilden. Es läßt sich daher der Gewerbs-Industrie der Charakter der Productivität nicht abläugnen.

§. 80.

Formen des Betriebes der Gewerbe: handwerksmäßige, — fabriksmäßige.

Es lassen sich zwei Hauptformen des Betriebes der technischen Production unterscheiden; sie wird nämlich entweder handwerks- oder fabriksmäßig betrieben. Der handwerksmäßige Betrieb beschränkt sich auf die Erzeugung einer Art von Producten oder einer Art von Leistungen und hat ein geringeres Capital zur Benützung; die Arbeiter werden dabei so verwendet, daß der einzelne das ganze Product zu Stande bringt, oder doch verschiedene Verrichtungen zu dessen Hervorbringung auf sich nehmen muß; die Kunstmittel sind größtentheils einfach, und der Unternehmer sieht sich gewöhnlich so gestellt, daß er auch als Arbeiter an der Production Theil nimmt. In den Fabriken dagegen erhält die Production größeren Umfang; sie wird durch ein größeres Capital unterstützt; Geschäfte, welche sonst von verschiedenen einzelnen Handwerkern vorgenommen werden, finden sich hier vereinigt (z. B. in einer Wagenfabrik); man macht von zusammengesetzten und kostspieligen Arbeitsbehelfen (Maschinen) Gebrauch; die einzelnen Arbeiten zeigen sich mehr, oft sehr stark getheilt, und der Unternehmer ist mit der Leitung des Geschäfts, Herbeischaffung der Betriebsmittel und dem Absatze der Erzeugnisse hinreichend beschäftigt.

§. 81.

Vergleichung beider.

Vergleicht man beide Formen des Betriebes unter einander, so zeigt es sich, daß die handwerksmäßige einer größeren Anzahl von Menschen (den Meistern) eine bessere, behaglichere Stellung gewährt, als wenn sie sich als Arbeiter in Fabriken beschäftigen müßten; da sie nebst dem, was ihnen als Lohn für ihre Mitarbeit zufließt, auch Zinsen von ihrem Capitale und den Unternehmungsgewinn beziehen. Dadurch werden sie in die Lage gesetzt, etwas mehr für ihre Bildung zu thun, ihren Kindern eine bessere Erziehung zu geben, und sich mehr Lebensgenüsse zu verschaffen, oder etwas zu ersparen, und damit ihren Wohlstand zu erhöhen. — Der Vermehrung der Güter sagt indessen der fabriksmäßige Betrieb in höherem Grade zu; Fabriken können mit einem geringeren Kostenaufwande mehr produciren, das auf sie verwendete größere Capital erlaubt die Anschaffung auch kostspieliger aber wirksamer Maschinen, eine weit gehende Theilung der Arbeit; die Unternehmer treten mit größerer, auch mit wissenschaftlicher Vorbildung zum Geschäfte, sie sind gewandter, und geschickter, alle Verbesserungen, die anderswo im Geschäfte eingeführt wurden, in Erfahrung zu bringen, und auch selbst in Anwendung zu setzen. In manchen Ländern zeigte sich gerade hierin ein großes Gebrechen bei den Handwerkern, die zu sehr am Schlendrian hielten, von Vervollkommnung ihrer Gewerbe keine Notiz nahmen, oder sie als überflüssige und lästige Neuerungen von sich wiesen. Oft wurde diese Indolenz durch Zunfteinrichtungen, oder das Concessionswesen genährt, welche den Gewerbsleuten dem Publikum gegenüber eine monopolistische Stellung, und somit die Aussicht gaben, auch für schlechte, unvollkommen bleibende Waaren Absatz zu finden. Darin lag aber wieder ein Grund, daß manche Handwerker um so leichter durch Fabriken verdrängt wurden, die, mehr mit der Zeit fortschreitend, den Abnehmern beliebtere Waaren anboten.

§. 82.

Schwierigkeiten und Grenzen beim Uebergange zum fabriksmäßigen Betriebe.

Ist nun auch der Uebergang zum fabriksmäßigen Betriebe für jene Handwerker, welche dadurch überflügelt werden, als ein Uebel anzusehen, so läßt sich doch aus zwei Umständen einige Beruhigung

schöpfen; nämlich aus der relativ langsamen Entwicklung des fabriksmäßigen Betriebes, und aus dem Umstande, daß er doch nie die Handwerke völlig entbehrlich machen kann. Hinsichtlich des ersten Punktes ist zu erwägen, daß sich eine Anzahl zu Fabriks-Unternehmungen geeignete Personen nie plötzlich einfindet, sondern nur allmälig ausbildet; daß Manche durch die Unsicherheit des Gelingens neuer Fabriksunternehmungen bedenklich werden, und daß endlich jenen, denen es an Muth nicht fehlte, doch oft die großen Capitale nicht zu Gebote stehen, deren sie bedürfen. Gerade durch die langsamere Ausbildung des fabriksmäßigen Betriebes werden aber die dadurch für die bestehenden Gewerbe vorkommenden Störungen weniger empfindlich; die Handwerker finden Zeit, durch bessere Ausbildung ihrer Geschäfte sich zur Mitbewerbung zu befähigen, was freilich wieder damit zusammenhängt, ob nicht bisher ihre gewerbliche Bildung vernachlässigt und die Gewohnheit eines sorglosen Gewerbbetriebes bei ihnen genährt worden sei. In Betracht des zweiten Punktes kommt zu bemerken, daß Handwerke noch immer fortbestehen werden, a) für alle technischen Productionszweige, bei welchen die vorerwähnten Vorzüge des fabriksmäßigen Betriebes nicht entscheidend sind; b) wo die Erzeugnisse nach den individuellen Bedürfnissen oder dem Geschmacke der Käufer eingerichtet werden müssen; c) bei allen Geschäften, die an Ort und Stelle betrieben werden müssen (z. B. das Gewerbe eines Zimmermalers); endlich d) zur Ausbesserung schadhafter Producte (z. B. das Gewerbe der Uhrmacher).

§. 83.

Localstellung der Gewerbe.

Am zuträglichsten für das Volk ist es gewiß, wenn die Gewerbsunternehmungen sich nicht an einigen wenigen Punkten zusammen drängen, sondern sich über alle Gegenden des Landes verbreiten. Dadurch werden aller Orts die Bedürfnisse nach Waaren und Leistungen am leichtesten befriedigt, die gegenseitige Unterstützung der Gewerbe erleichtert, und den Urproducenten Aussicht auf sicheren und lohnenden Absatz gegeben. Für das Gedeihen einzelner Unternehmungen ist eine kluge Auswahl des Standortes sehr wichtig; es entscheiden darüber aber verschiedene Umstände. Solche Gewerbe, welche viele voluminöse Stoffe verarbeiten oder verbrauchen, werden dort errichtet

werden müssen, wo diese Stoffe vorkommen *), oder wo diese durch den Handel ankommen **). Gewerbe, welche vieler Arbeiter bedürfen, finden ihren schicklichen Platz dort, wo leicht Arbeiter zu erhalten sind, und ihr Lohn verhältnißmäßig niedrig steht. Unternehmungen, die eines schnellen Absatzes bedürfen, oder bei denen fortwährend die Veränderungen in dem Geschmacke der Abnehmer beachtet werden müssen, ziehen sich in große Städte und Handelsplätze. — Ob der Unternehmer die für sein Geschäft vortheilhafteste Stellung wird nehmen können, hängt auch mit der Unterstützung zusammen, welche er für seinen Aufenthalt und Geschäftsbetrieb an jenen Orten, die ihm sonst vorzüglich zusagten, von anderen nöthigen Gewerben erwarten kann, daher auch mit der Vertheilung der Handwerke auf dem Lande; indem große Unternehmer sonst genöthigt werden, so manche Handwerke nebenher in ihren Etablissements betreiben zu lassen. Da endlich Gewerbsleute oft deßhalb eine ihnen sonst minder vortheilhafte Stellung nehmen müssen, weil die Verbindungsmittel mit einem zusagenderen Standorte allzu schlecht sind, so zeigt sich auch hier die Vervollkommnung der Communicationswege und der Transportmittel als sehr wohlthätig, da sie die Unternehmer in den Stand setzen, unter mehreren Standorten den geeignetsten zu wählen, ohne dafür andererseits harte Opfer bringen zu müssen. Die in manchen Ländern über die Orte, wo Fabriken zu errichten sind, aufgestellten positiven Bestimmungen und Beschränkungen werden entbehrlich durch eine solche Bildung der Unternehmer, durch welche sie ihre wahren Vortheile selbst zu erkennen fähig werden, dann durch Beseitigung von Hindernissen, die etwa der Verfolgung dieser ihrer Vortheile noch entgegen stehen ***).

---

*) Wie z. B. Pottaschensiedereien, Glashütten in Waldgegenden; Hochöfen dort, wo Erze und Brennstoffe in der Nähe sind, errichtet werden.

**) So werden Thransiedereien an der Küste, Zucker-Raffinerien häufig in Hafenstädten angelegt.

***) Es versteht sich von selbst, daß hier solche positive Bestimmungen nur vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, und daß sie nicht in einer andern höheren Rücksicht nothwendig werden.

Zweite Abtheilung.

Punkte, auf welche es bei einem, dem Volke vortheilhaften Betriebe der Gewerbe ankommt.

§. 84.

Angabe dieser Punkte.

Die so mannigfaltigen Umstände, von welchen es abhängt, daß die technische Industrie bei einem Volke aufblühe und sich immer kräftiger entwickle, dürften sich auf folgende Punkte zurückführen lassen:

A. Die Feststellung richtiger Grundsätze über die Berechtigung zum Betriebe der Gewerbe;
B. entsprechende Bildung der Gewerbsleute, d. i. sowohl der Unternehmer als der Hilfsarbeiter;
C. eine hinreichende Anzahl von Arbeitern;
D. genügende Unterstützung der Gewerbsunternehmungen von Seiten des Capitals;
E. lohnender Absatz der Gewerbserzeugnisse, und
F. Vermittlung weiterer Fortschritte.

A. Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe.

§. 85.

Grundsatz

Bei einem wirthschaftenden Volke finden sich gewöhnlich gewisse positive Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Betriebe einer Gewerbsunternehmung verfügen, auch wohl gewisse sociale Einrichtungen, welche hierin Beschränkungen auflegen. Das ökonomische Wohl des Volkes fordert, daß aus solchen positiven Normen und Einrichtungen sich keine Hindernisse der höheren Entwicklung der technischen Production erheben. Um letzteres zu vermeiden, dürfte im Allgemeinen folgender Grundsatz zu beobachten sein: Da schlechte und theuere Waare nur dort Abnehmer findet, wo bessere und preiswürdige nicht zu haben ist, so soll es jedem, der letztere zu liefern fähig ist, auch gestattet sein, sie zu erzeugen und auszubieten; und da ferner jede Berechtigung, dem Producenten sein Erzeugniß abzudrücken, dessen

Neigung viel und gut zu produciren schwacht oder aufhebt, so soll ihm auch jederzeit die Verwerthung seiner Producte frei stehen. Gegen diesen Grundsatz verstoßen nun Monopolsrechte, oder die einem oder einigen Unternehmern ausschließend eingeräumte Berechtigung, gewisse Waaren zu erzeugen und zu verkaufen, oder gewisse Leistungen gegen Entgeld auf sich zu nehmen; dann Propolsrechte, oder die ausschließende Berechtigung, gewisse Waaren anzukaufen. Das Monopol übt seinen Druck gegen den Nachfragenden, den Käufer; das Propol gegen den Anbietenden, den Verkäufer. Man pflegt zwischen ertheilten und factischen Monopolen und Propolen zu unterscheiden. Sie erscheinen als ertheilt, wenn sie sich auf einen willkürlichen Act der Verleihung stützen, als bloß factisch aber, wenn sie das Ergebniß von Umständen sind, ohne daß das Gesetz sie anerkennt *). Der Monopolist, der das Angebot in seiner Gewalt hat, an den sich folglich jeder wenden muß, der Verlangen nach der Waare trägt, kann deren Preis so hoch spannen, als er noch Abnehmer findet; ja er kann sich selbst veranlaßt sehen, wenn er bei dem Absatze von weniger Waare zu höherem Preise noch immer denselben Gewinn findet, wie bei dem Verkaufe von mehr Waare zu einem geringeren Preise, seine Production einzuschränken, ungeachtet dann ein Theil des Bedarfes gar nicht gedeckt ist. Während sonst concurrirende Producenten durch die gute Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse Kunden an sich zu ziehen suchen, somit auf die Vervollkommnung ihrer Waaren bedacht sein müssen, fällt dieser Antrieb bei dem Monopolisten weg; die Gewißheit, auch für schlechte Waare Abnehmer zu finden, macht ihn gegen die gute Beschaffenheit derselben gleichgiltig: Verbesserungen, die ihn zu größerer Anstrengung, geschärfter Aufmerksamkeit nöthigen würden, widern ihn an. Wird ein gewisser Stoff nur von ihm verarbeitet, so wird er zugleich gegen dessen Erzeuger zum Propolisten, und sucht seine Gewinne noch dadurch zu steigern, daß er diese Stoffe den Verkäufern abdrückt. Gründe genug zur Behauptung, daß von diesen, angeblich die Production fördernden, im Grunde aber sie störenden Mitteln in der Regel kein Gebrauch gemacht werden soll.

*) So ergibt sich ein factisches Monopol, wenn jemand z. B. im ausschließenden Besitze eines Fabriks-Geheimnisses ist, oder wenn er allein im Besitze eines zur Unternehmung erforderlichen Capitals ist.

§. 86.

Gewerbe auf öffentliche Rechnung. — Gründe dafür.

Zwei Einrichtungen, die mit den hier besprochenen Punkten in näherem Zusammenhange stehen, verdienen eine besondere sorgfältige Beachtung, nämlich die Gewerbe, welche auf öffentliche Rechnung betrieben werden, dann das Zunftwesen.

Die Bestimmungsgründe zur Errichtung von Etablissements für die technische Production auf Rechnung des Staats theilen sich in volkswirthschaftliche und finanzielle. Von den letzteren, auf welche sich insbesondere die sogenannten Staats-Monopole stützen, wird in der Finanzwissenschaft gehandelt. — Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus empfahl man den Regierungen die Errichtung von öffentlichen Fabriken für Artikel, die noch nicht im Lande erzeugt wurden, theils um das Ausgehen des Geldes aus dem Lande für solche Erzeugnisse des Auslandes zu verhindern, theils um den Kreis der Beschäftigungen im Lande zu vermehren. Ist die Privat-Industrie, meinte man, noch wenig entwickelt, so soll sie durch größere Regsamkeit der Regierung einstweilen ersetzt, und durch ihr Beispiel aufgemuntert werden; gebricht es den Privatunternehmern an der gehörigen Kenntniß und Geschicklichkeit, dem Geschäfte vorzustehen, so wird es der Regierung nicht an Individuen fehlen, welche die Geschäftsleitung zu übernehmen fähig sind; auf gleiche Weise könne der Mangel an Capital, welcher Unterthanen von der Unternehmung abhält, bei der Regierung kein wesentliches Hinderniß sein, da sie über das ganze Volksvermögen zu verfügen im Stande sei; und wenn endlich die Ungewißheit des Gelingens, die mit solchen Unternehmungen verbundenen Gefahren, zu groß Bedenken bei Privat-Unternehmern erregten, so wirke diese Ungewißheit nicht mit gleicher Stärke auf die Regierung, welche nicht gerade darauf ausgeht, Geldgewinne zu beziehen, sondern dem Staate andere Vortheile zu verschaffen, und welche auch Verluste leichter zu tragen im Stande ist, da sie sich zuletzt auf das ganze Volksvermögen vertheilen.

§. 87.

Bedenken dagegen.

Es ist indessen nicht schwer, nachzuweisen, daß die Regierung schon in ihrer eigentlichen, unmittelbaren Sphäre eine umfassende und schwierige Aufgabe zu lösen hat, welche es nicht als wünschenswerth erscheinen

läßt, wenn die ihr dazu zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel noch weiter zersplittert und ihre Aufmerksamkeit allzu vielseitig in Anspruch genommen wird. Nicht ohne Grund behaupten die neueren Staatsgelehrten, die Regierung sei zu ökonomischen Geschäften wenig geeignet; sie producire mit schwereren Kosten; sie müsse sich dazu solcher Mittelspersonen bedienen, auf deren Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Sparsamkeit man nicht immer rechnen kann; sie habe für die Leitung und Controle solcher Unternehmungen einen Aufwand zu tragen, der nicht unbeträchtlich ausfalle; daher man gewöhnlich wahrnehme, daß schon der Kostenpreis ihrer Erzeugnisse hoch sei, und dieser Umstand, sobald sich einige Mitbewerbung zeigt, nicht selten dahin geführt hat, daß man den Regierungs-Unternehmungen eine mehr oder weniger monopolistische Stellung zu geben suchte, dergestalt, daß es oft als besonders verdienstlich gerühmt wurde, wenn dieses unterblieb, und der mitwerbenden Betriebsamkeit der Unterthanen kein Hinderniß gestellt wurde. Unterbleiben endlich bei solchen Staatsgewerben leicht auszuführende Verbesserungen, weil etwa deren Vorsteher zu wenig Umsicht und zu geringen Antrieb haben, Fortschritte zu machen, so gibt man den Unterthanen kein anregendes Beispiel, und die Wirthschaft des Volkes erleidet Einbußen.

Um vieles zweckmäßiger dürfte es sein, wenn die Regierung Privatunternehmer ermunterte, solche noch verlassene Gewerbszweige zu ergreifen; wenn sie die Hindernisse beseitigte, welche ihnen dabei in dem Wege stehen, und insbesondere für solche, welche große Capitale fordern, und in ihrem Beginne Gefahren drohen, Vereinigungen von Capitalisten veranlaßte, welche den erforderlichen Betriebsfond zusammen bringen, und die anfänglichen Verluste leichter tragen können. Ist das Volk aber für solche Unternehmungen überhaupt noch nicht reif, findet seine Productivkraft in sicherern Unternehmungen hinlängliche Beschäftigung, dann wolle man auch nichts übereilen; man entziehe diese Kräfte der solideren Verwendung nicht, um damit vorzeitig Unternehmungen zu begründen, die sich als minder angemessen zeigen. — Allerdings gibt es aber Ausnahmsfälle, in welchen Zweige der technischen Production sehr zweckmäßig von der Regierung unternommen werden können, entweder weil sie ihrer Natur nach dazu mehr Beruf hat, wie dieses bei der Prägung der Münzen der Fall ist; oder weil sie der Producte gewisser Fabrikationszweige selbst nothwendig bedarf, und

nicht immer die Beruhigung hat, daß ihr solche zur Zeit des Bedarfes durch die Privatbetriebsamkeit in zulänglicher Menge und Güte werden geliefert werden, z. B. Waffen, Schießbedarf und dgl. Sie wird aber auch in der Erzeugung solcher Gegenstände Privatunternehmer nicht hindern (von höheren Rücksichten abgesehen), und sich ihrer Leistungen, so weit dieß angeht, bedienen.

§. 88.

Zunftwesen. — Begriff einer Zunft. — Zunftzwang

Das Zunftwesen ist in der neueren Zeit so häufig als eine Ursache des Rückstandes der gewerblichen Ausbildung angegeben worden, daß es nothwendig wird, dessen Natur und Wirkungen näher zu erörtern.

Unter einer Zunft versteht man einen Verein von Gewerbsleuten derselben Gattung, zur besseren Erlangung gewisser Vortheile für ihren Gewerbsbetrieb und für ihre ökonomische und bürgerliche Stellung. In gewissen Beschränkungen, die sie ihren Genossen auflegen, und in der Ausschließung Anderer, die nicht Zunftmitglieder sind, von der Ausübung dieses Gewerbes besteht das, was man Zunftzwang genannt hat. Man unterschied geschlossene und nicht geschlossene Zünfte, die ersteren waren auf eine bestimmte Zahl von Genossen beschränkt, nicht so die letzteren, welche aber doch gewöhnlich so viele Beschränkungen für die Beitrittsbewerber enthielten, daß bereits v. Sonnenfels bemerkte, es gebe eigentlich keine wirklich ungeschlossene (freie) Zünfte. In dem Haushalte der europäischen Völker gehören die Zünfte zu den alten Einrichtungen; sie schreiben sich aus einer Zeit her, wo das Individuum, wenn es nicht mit großem Güterbesitze versehen war, wenig zu bedeuten hatte; wo man in der Vereinigung, in Corporationen, allgemein Sicherheit und politische Bedeutung zu erlangen suchte, einer Zeit, in welcher die ordnende und schützende Centralgewalt in der Gesellschaft noch wenig entwickelt und gekräftigt war; aus einer Entwicklungs-Periode der Gesellschaft, die man nicht die des Rechts, sondern vielmehr der Vorrechte und Privilegien nennen kann. Wirklich fanden die Zünfte auch bald Anerkennung und zahlreiche Privilegien. Durch diese und die von ihnen geübte Autonomie machte sich jedoch auch bald der Monopoliengeist geltend, und die Zunftgenossen suchten die Vortheile ihrer Stellung auf dem Wege der Beschränkung und Ausschließung Anderer zu befestigen und zu vermehren. Indem aber diese Stellung drückend für das Publikum, und eine Veranlassung zum Rückstande in der Ausbildung des Gewerbswesens wurde, erhoben sich laute Klagen gegen das Zunftwesen überhaupt, und vielfach wurde das Verlangen nach gänzlicher Aufhebung der Zunftverbindungen ausgesprochen.

§. 89.

Rechtfertigungsgründe.

Zur Beurtheilung der Statthaftigkeit eines solchen Verlangens sollen zuvörderst die Gründe angegeben werden, mit welchen man die Zunfteinrichtung zu rechtfertigen suchte, dann die Art und Weise, wie die Zünfte sich organisirten, und ihre Zwecke zu verfolgen strebten; dann läßt sich erst durch unbefangene Prüfung dieser Gründe und Einrichtungen entscheiden, ob über die Zünfte wirklich ein Vernichtungsurtheil zu verhängen sei. — Das Wesentliche von dem, was man zu Gunsten des Zunftwesens geltend gemacht hat, dürfte sich auf folgende drei Punkte zurückführen lassen: 1. eine wohlgeordnete bürgerliche Gesellschaft — sagt man — sichert ihren Gliedern Gewerb und Unterhalt; die Existenz derjenigen, welche Gewerbsunternehmungen ergriffen haben, und ihrer Angehörigen soll nicht dem Zufalle Preis gegeben werden; sie sollen dabei vielmehr Beschäftigung und eine zureichende Nachfrage finden, damit ihnen diese aber nicht willkürlich verkümmert werden, müssen Beschränkungen für den Zutritt zu den Gewerben für Alle festgesetzt werden, die zur ordentlichen Versorgung des Publikums nicht nothwendig sind, und nur von dem Erwerbe leben würden, den sie anderen, schon in dessen Genusse Stehenden entziehen. Solche Beschränkungen liegen aber gerade in dem Zunftwesen. 2. Glaubt man, den Zunfteinrichtungen die Erhaltung und Fortpflanzung der Gewerbs-Kenntnisse und Geschicklichkeiten zuschreiben zu müssen, auf welche wirklich so viele ihrer Bestimmungen: über Erlernung des Gewerbes, Gesellenzeit, Wandern, Eigenschaften der Meister u. s. f. berechnet sind. 3. Erwartet man von der Zunftverbindung eine Anregung zum Gemeingeiste, und Ausbildung des Ehrgefühls, da sich ihre Glieder als Theilnehmer an einer geachteten Corporation höher gestellt sehen, als wenn sie isolirt ihrer Arbeit nachgingen, durch dieses Ehrgefühl werden sie aber von manchen unerlaubten Handlungen abgehalten; die Behörden können sich ferner den Corporationen leichter als vereinzelten Gewerbtreibenden mit-

theilen; im Innern der Zünfte können endlich bestimmte Normen über die gegenseitige Unterstützung, welche sich die Theilnehmer zu leisten haben, über die Hilfe, welche dürftigen Genossen, Arbeitern, Witwen und Kranken durch vereinigte Kräfte zukommen soll, festgesetzt werden.

§. 90.

Einrichtung der Zünfte.

Die wesentlichen Einrichtungen, welche sich die Zünfte zur Zeit ihrer ungeschmälerten Wirksamkeit, mit Rücksicht auf die im vorigen Paragraphe erwähnten Zwecke, und zur Behauptung ihrer günstigen, einträglichen Stellung gegen Außen gaben, bestanden im Folgenden: Es wurde als Regel aufgestellt und festgehalten, daß Niemand zum Gewerbe zutreten durfte, der es nicht bei einem zunftmäßigen Meister ordentlich erlernt hatte, und bei der Zunft freigesprochen, d. i. für fähig erklärt wurde, nunmehr als Hilfsarbeiter sich zu verdingen. Um aber selbst als Meister aufgenommen zu werden, mußte man durch eine bestimmte Reihe von Jahren als Geselle gearbeitet und gewisse Wanderjahre vollstreckt haben; dann mußte man sich um die Aufnahme als Meister bei der Zunft verwenden, wobei wenn dieselbe eine geschlossene — auf eine bestimmte Zahl von Meistern beschränkte — war, noch die Erledigung einer Meisterstelle abgewartet werden mußte. Ueber die Aufnahmswerbung entschied nun die Zunft, und wies, oft aus ziemlich ungewichtigen Gründen die Anwerber zurück, wenn sie glaubte, daß deren Concurrenz den Zunftgliedern beschwerlich werden könnte. Gewöhnlich mußten die Zugelassenen weiter, zur Beurkundung ihrer Gewerbsgeschicklichkeit noch vorläufig ein Meisterstück anfertigen, welches von der Zunft geprüft wurde; erkannte man es als befriedigend und wurde der Anwerber als tüchtig aufgenommen, dann hatte er die bestimmten Aufnahms- oder Einverleibungsgebühren zu entrichten. Alle Meister zusammen bilden eine Körperschaft (Zunft, Innung, Handwerk, Lade, Gremium), welche ihre gewählten Vorsteher, und ihre eigene Casse hat, und Versammlungen abhält, um sich über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und darüber Beschlüsse zu fassen. In ihrem Inneren trafen die Zünfte Einrichtungen, damit einzelne Meister ihren Genossen nicht schaden, z. B. durch Tadel ihrer Arbeit, Ablockung der Gesellen oder der Kundschaften u. dgl.

Gegen Außen suchten sie Uebergriffe Anderer in das Gewerbe durch Abgrenzung der Gewerbe gegen einander hintan zu halten, so wie durch stete Wachsamkeit gegen Solche, die ohne Zunftgenossen zu sein und ohne die Berechtigung auf eigene Rechnung arbeiten zu dürfen, sich dennoch mit Gewerbsarbeiten befassen (Gewerbs-Störer); sie verfolgten diese im Interesse der ganzen Corporation.

§. 91.

Prüfung der Gründe für die Zünfte: 1. der Sicherung des Erwerbs.

Prüft man die oben erwähnten Vortheile des Zunftwesens näher, so zeigt sich (zu 1. Sicherung des Unterhalts), daß man die Aufgabe, welche die Gesellschaft in dieser Hinsicht zu lösen hat, unrichtig aufgefaßt habe. Der Gegenstand ihres Schutzes ist nämlich nicht, wie man irrig behauptete, der Erwerb des Einzelnen, sondern vielmehr der Gebrauch der Erwerbskraft, die Erwerbsfähigkeit des Einzelnen. Seine Geschicklichkeit, sein Fleiß und die Billigkeit seiner Preise sollen dem Gewerbsmanne den Erwerb und Unterhalt sichern, nicht aber Zwangsanstalten, welche eben dadurch, daß sie Einigen eine monopolistische Stellung geben, Andere, vielleicht tüchtigere Arbeiter aber in dem Gebrauche ihrer Erwerbskraft hindern, geradezu gegen die, von den Vertheidigern des Zunftzwanges selbst aufgestellte Regel — in ihrer richtigen Auffassung — verstoßen. Wo die eben bemerkten Eigenschaften eines guten Gewerbsmannes fehlen, dort haben sich nur zu oft auch alle monopolistische Schutzmaßregeln als unwirksam gezeigt; und träge, ungeschickte und übertheuernde Gewerbsleute gingen doch zu Grunde, wenn sie auch durch den Zunftzwang geschützt waren. Ob und in wie fern in einem Orte oder einer Gegend noch eine zulängliche Aussicht zum Erwerbe vorhanden ist, muß der Beurtheilung derjenigen überlassen bleiben, welche, weil sie eben auf diesen Erwerb ausgehen, am meisten dabei betheiligt sind, richtig zu urtheilen. Wäre es wirklich Aufgabe der Gesetzgebung, den Gewerbsleuten ein Einkommen zu sichern, so müßte sie auch auf die Nachfrage nach Gewerbserzeugnissen, auf das Verlangen und den Geschmack des Publikums imperativen Einfluß nehmen, da durch Veränderungen in den Bedürfnissen, in der Mode, der Erwerb so mancher Gewerbsleute auf gleiche Weise geschmälert werden kann, wie durch die Mitbewerbung

anderer Gewerbsleute *). Der Schutz der Regierung muß sich endlich gleichmäßig über alle Abtheilungen der Unterthanen verbreiten; sie kann nicht eine auf Kosten der andern, hier die Gewerbsleute auf Kosten der Abnehmer, des Publikums, begünstigen. Der beste Schutz des letztern gegen die Nachtheile des Monopols liegt aber darin, keine Monopolsrechte einzuräumen, oder, wie soll man einen Zwang gegen das Publikum rechtfertigen, schlechte Waare theuer zu bezahlen, wenn es sonst gute und preiswürdige Waare hätte erhalten können? Nach allen gemachten Erfahrungen kann man nicht in Abrede stellen, daß durch den verlangter Schutz für die Gewerbtreibenden (durch ausschließende Gewerbsrechte) das Publikum wirklich in Gefahr gebracht wird. In der Regel sinkt bei dem Producenten, so wie die Sicherheit seines Absatzes wächst, sein Bestreben, durch gute Waare Absatz zu gewinnen; man hat ja selbst bemerkt, daß unter den Zunftgenossen jene, die sich durch Vervollkommnung ihrer Gewerbe auszeichneten, von den andern angefeindet wurden, daß die Zünfte solchen tüchtigeren Mitmeistern sogar dadurch eine Schranke zu setzen bemüht waren, daß sie dieselben in der Aufnahme von Hilfsarbeitern beschränkten. Ein anderer Nachtheil für das Publikum kann sich daraus ergeben, daß willkürlich geschaffene Zunftlasten auf die Preise der Gewerbserzeugnisse fallen, und diese den Abnehmern vertheuern. Bei der Abgrenzung der Gewerbe unter sich, ist man häufig in Uebertreibungen verfallen und hat gelässige Streitigkeiten unter den Zünften und schwere Proceß-Auslagen veranlaßt. Eine scharfe Abgrenzung ist theils unthunlich, theils überflüssig; nicht an allen Orten können für einzelne Beschäftigungen eigene Gewerbe bestehen, es liegt dann im Vortheile des Publikums und des Gewerbsmannes, wenn mehrere Arbeiten vereinigt werden; wirklich nützliche Beschränkungen legt sich aber der Einzelne selbst auf, theils weil er bemerkt, daß er nicht für mehrere Arbeiten gleiche Geschicklichkeit hat, theils weil sein Vermögen nicht zureicht, mehrere Arbeiten mit Vortheil neben einander zu treiben.

*) Man müßte z. B. befehlen können, daß immer gleich viel Fässer von den Faßbindern gekauft werden, wenn man sie auch bei schlechten Weinfechsungen nicht braucht, oder daß man die Haare sortan pudere, damit die Haarpuder-Erzeuger fortdauernd Absatz finden u. s. f.

§. 92.

2. Erhaltung der Gewerbstüchtigkeit; — durch die Jugenbildung; — durch das Wandern der Gesellen.

(2.) Die Mittel, welche von den Zünften angewendet werden, um Gewerbskenntnisse und Geschicklichkeiten mitzutheilen und zu erhalten, haben sich als mangelhaft und unzureichend erwiesen. Die Bildung der angehenden Gewerbsarbeiter in den Werkstätten der Meister war eine bloß empirische, die sie nur selten mit den Gründen ihres technischen Verfahrens bekannt machte; selbst dabei wurden die Lehrlinge häufig vernachlässigt, indem sie ihre Zeit mit Hausdiensten und anderen Verrichtungen für den Meister vergeudeten; so mußte dann die Lehrzeit im Allgemeinen zu lang bemessen werden, was auch den Eifer der Jungen, sich bald für ihr Geschäft auszubilden, abstumpfte. Ueberhaupt erscheinen allgemeine Bestimmungen im Bildungsfache häufig nicht ganz passend, da man es mit Subjecten von ungleicher Fähigkeit und Verwendung zu thun hat. Die schlechte, geringschätzige Behandlung, welche sich die Lehrlinge gefallen lassen mußten, wurden abschreckend für Kinder aus gebildeten Familien; endlich war die Ausschließung der weiblichen Arbeiter bei manchen Zunftgewerben überflüssig, ja sogar schädlich. — Das Wandern der Hilfsarbeiter (Gesellen) ist eine Erscheinung, welche auch ohne Zunftvorschriften eingetreten wäre, da die Nachfrage nach Arbeitern nicht immer gleich bleibt, und Gesellen, die an dem einen Orte kein Unterkommen finden, selbst einen andern Ort aufsuchen müssen, wo man ihnen Arbeit bietet. Auch das Streben, das Gewerbe im Ganzen näher kennen zu lernen, sich in demselben weiter auszubilden, bewegt Viele, Länder und Orte zu besuchen, wo es in größerer Vollkommenheit betrieben wird. Diese Autopsie war in den früheren Zeiten noch um Vieles nothwendiger, als noch die meisten andern Mittel, Fortschritte in den technischen Beschäftigungen mitzutheilen, fehlten. Der von den Zünften eingeführte Zwang zum Wandern wurde aber Veranlassung zur Ausartung dieser an sich nützlichen Einrichtung, er machte Landläufer, arbeitsscheue, unsittliche, liederliche Leute, Fechtbrüder, welche dem Publikum zur Last fallen, und dessen Gutmüthigkeit ausbeuten. Dieser Zwang wäre daher abzustellen, und das Wändern durch gute Polizei-Einrichtungen zu regeln, wobei jene Erleichterungen, welche in den Zunftherbergen, in der Zunftunterstützung für Wandernde liegen, mit Vortheil beibehalten werden können.

§. 93.

Durch Aufgabe von Meisterstücken.

Auch der Einrichtung, von Denjenigen, die als Meister in die Zunft aufgenommen werden wollen, vorläufig die Anfertigung eines Meisterstückes zu fordern, lag ein richtiger Gedanke zu Grunde; sie sollten nämlich auf diese Weise ihre Tüchtigkeit im Gewerbe augenfällig erproben. In der Art aber, wie dieses Mittel gebraucht wurde, verfehlte es theils seinen Zweck, theils wurde es zu einer wahren Plackerei für die Meisterrechtswerber. Oft beurkundeten diese Leistungen nichts, als daß man Geschicklichkeit zur Ausführung einer Gewerbsarbeit besitze, nicht aber auch zu dem, was eigentliche Aufgabe des Meisters ist; man wählte mitunter gar sonderbare Aufgaben, wie sie im späteren Betriebe gewöhnlich nicht vorkommen; ließ kostspielige, und solche Stücke verfertigen, die keinen Anwerth fanden, und schwächte dadurch den Betriebsfond des zum Gewerbe Zutretenden zu einer Zeit, in welcher dessen volle Kraft dem Gewerbsmanne am nothwendigsten ist. Befriedigte das Meisterstück nicht, so wies man den Anwerber nicht an, seine mangelhafte Geschicklichkeit zu vervollständigen, sondern man legte ihm Geldbußen auf. Wenn schon Ausweise über die Geschicklichkeit des angehenden Gewerbsmannes räthlich sind, so dürften sich besser, als solche Meisterstücke, von Sachkundigen vorgenommene, theoretische und praktische Prüfungen empfehlen; allein in vielen Fällen, in welchen man früher dergleichen Ausweise für nothwendig hielt, sind sie im Grunde entbehrlich. Bei Gewerbserzeugnissen, über deren Beschaffenheit der Abnehmer selbst zu urtheilen vermag, ist das Meisterstück für ihn ohne Bedeutung; er sieht auf die Erzeugnisse, die aus der Werkstätte hervorgehen, oder er folgt der Empfehlung eines Dritten, in welchen er Vertrauen setzt; bei einfachen Gewerbsproducten hat es auch keine Schwierigkeit, über deren Güte zu urtheilen. Befaßt sich dann wirklich ein Untüchtiger mit dem Gewerbe, so muß er es seiner Anmaßung zuschreiben, wenn er dabei nicht fortkommt. Aber auch dem Fähigern gibt das Meisterstück keine Gewähr für seinen Absatz, schon deßhalb, weil er durch noch Tüchtigere aus dem Felde geschlagen werden kann. Nur dort, wo das Publikum die Güte der Gewerbsleistungen zu beurtheilen nicht vermag und durch unfähige Gewerbsleute zu Schaden kommen könnte, dürften vorläufige Ausweise über die Tüchtigkeit des antretenden Gewerbsmannes zu fordern sein, die aber freilich nicht mehr beweisen, als daß er die gewöhnliche Gewerbsgeschicklichkeit besitzt. Solche Fälle treten ein: a. aus polizeilichen Rücksichten, wenn durch die Unfähigkeit eines Gewerbsmannes Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen der Einwohner entstehen könnte; so bei Apothekern, Wundärzten, Baumeistern, Schiffern, Brunnenmeistern u. dgl. b. Bei solchen Gewerben, bei welchen sich im Orte keine Concurrenz findet, und besonders Fremde leicht großen Nachtheil leiden könnten, wenn sie unfähigen Gewerbsleuten in die Hände fallen, z. B. bei Schmieden auf dem Lande. c. Wenn sich ein angehender Gewerbsmann selbst anbietet, solche Ausweise über seine Fähigkeit liefern zu wollen; wenn er einer Prüfung unterzogen zu werden selbst verlangt, um dadurch an Vertrauen bei dem Publikum zu gewinnen.

§. 94.

3. Moralischer und politischer Werth der Zünfte.

(3.) Diese ist unstreitig die empfehlenswertheste Seite der Zunftverbindung. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch sie ein wohlthätiger Gemeingeist angeregt, und das Ehrgefühl der Vereinigten erhöht und genährt werden kann, daß der Einzelne Werth auf die gute Meinung seiner Genossen legt, und größere Scheu hat, durch ein unwürdiges Benehmen deren Achtung zu verlieren. Durch solche Corporationen gliedert sich auch die Staatsgesellschaft besser, als durch eine Auflösung in ihre Elemente; die Behörden verkehren mit ihnen leichter, und vielen gemeinsamen Bedürfnissen kann durch vereinigte Kräfte leichter abgeholfen werden, und zwar bei diesen Körperschaften insbesondere durch Einrichtungen zur baldigen Unterbringung unbeschäftigter Arbeiter, zur Unterstützung dürftiger oder erkrankter Gewerbsgenossen, zur Versorgung der Witwen und Waisen. — Daß indessen auch in dieser Beziehung sich so manches Unzukömmliche bei den Zünften eingeschlichen hat, ist nicht zu verkennen. Dahin gehören die Vorurtheile, welche sich bei ihnen gegen unehelich Geborene festgesetzt haben, und diese hinderten, bei Innungsgewerben ihr Fortkommen zu suchen; ferner so manche abgeschmackte Meinungen über Handlungen, die einen Zunftgenossen unehrlich machen, Handlungen, in welchen im Grunde nichts Unsittliches, Unerlaubtes oder Entwürdigendes zu finden ist, welche aber doch einen Zunftgenossen, der sie unternahm, von der

Gemeinschaft der übrigen ausschlossen *); dann das in Verruf-Erklären mancher Orte, welche dem zu Folge von den Genossen des Gewerbes gemieden werden mußten; Bestimmungen, daß eine von dem einen Gewerbsmanne angefangene Arbeit von keinem andern vollendet werden durfte u. s. f.

§. 95.

Concessionirungs-System.

Die Nachtheile des Zunftzwanges und des in den Immungen sich entwickelnden Monopoliengeistes führten in mehreren Ländern zur Einführung des Concessionirungs-Systemes, in Folge dessen den Zünften das Recht, über die Zulassung eines Anwerbers zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes zu entscheiden, benommen, und dieses an öffentliche Behörden übertragen wurde. Für einen Theil der Gewerbe (die beschränkten, concessionirten) wurde die Regel aufgestellt, daß nur diejenigen sie betreiben dürfen, welche dazu eine eigene Berechtigung erlangt hatten, die dann mit verschiedenen Benennungen, als: Gewerbs-Gerechtsame oder Jus, Concession, Privilegium u. s. f. bezeichnet wurde. Im Laufe der Zeiten verbanden sich solche Gerechtsame mit Realitäten dergestalt, daß sie auf jeden Besitzer derselben übergingen (radicirte Gewerbe), andere wurden von dem Besitzer gegen Entgeld an Besitznachfolger übertragen, wodurch sich verkäufliche Gewerbe ausbildeten. Neben diesen beiden Arten von Real-Gewerben stehen dann die bloß persönlichen Gerechtsamen, die immer einen Verleihungsact der Behörde voraussetzen. Durch den Vorbehalt des Gewerbverleihungsrechtes für unbefangene Behörden konnte man allerdings die Absicht erreichen, dem Monopolien-Geiste und der Willkür der Zünfte zu steuern, auch darüber zu wachen, daß der Bedarf des Publikums gehörig gedeckt, und ein fähiger Anwerber von der Concurrenz nicht ausgeschlossen werde. Man glaubte dadurch aber auch einer solchen Uebersetzung der Gewerbe begegnen zu können, durch welche der Erwerb Einzelner zu sehr verkümmert würde, um auf diesem Wege einen wohlhabenden, kräftigen Bürgerstand zu erhalten.

*) Das Grundsatzlose war dabei schon dadurch auffallend, weil diese Unehrlichkeit gewöhnlich nur so lange dauerte, bis der darein verfallene Gewerbsmann sich durch die Erlegung einer Geldbuße wieder gereinigt hatte.

§. 96.

Bedenken gegen dasselbe.

Durch diese Einrichtung wurde auch wirklich vielen Nachtheilen des früheren Zunftzwanges abgeholfen, allein einigen Bedenken ist sie doch selbst unterworfen. Es hat gewiß große Schwierigkeiten für eine selbst nicht gewerbkundige Behörde, den Umfang des Bedarfes der Consumenten nach gewissen Gewerbserzeugnissen, die Möglichkeit für einen eintretenden neuen Gewerbsmann, neben den bestehenden noch sein Fortkommen zu finden, die Größe der Nachfrage, die eben nach dessen Leistungen sich erheben kann, richtig zu beurtheilen. Ein Gewerbsmann, der sich in dieser Sphäre bewegt, der den Verkehr mit bestimmten Artikeln näher zu beobachten Gelegenheit hat, der endlich seine eigene Leistungsfähigkeit am besten zu beurtheilen im Stande sein muß, dürfte — versteht sich bei gehörig fortgeschrittener Bildung der Gewerbsclasse — über diese Punkte richtiger zu urtheilen fähig sein, und sie um so sorgfältiger in Erwägung ziehen, als es sich dabei um sein eigenes Wohl handelt. Auch ist dieses System gar sehr der Ausartung unterworfen, es wird insbesondere von Patrimonial-Behörden nicht immer in seinem eigenthümlichen Geiste gehandhabt, und dann leicht eine Veranlassung zu Bedrückungen angehender Gewerbsleute *). In manchen Ländern wußten die Zünfte auf die Verleihung neuer Gewerbe einen beschränkenden Einfluß auszuüben, welcher ihren Genossen ihre monopolistische Stellung doch theilweise rettete, oder doch wenigstens für schutzlose Anwerber um eine Gerechtsame verderblich wurde. Das Bestehen von Real-Gerechtsamen endlich hat gar keinen ökonomischen Vortheil für das Volk, wohl aber schwächt der Kaufpreis, den man für ein solches Gewerbe entrichtet, die Betriebskräfte des neu antretenden Gewerbsmannes.

§. 97.

Freier Zutritt zu den Gewerben.

In der vorstehenden Erörterung sind schon die vorzüglichsten Gründe angedeutet worden, aus welchen sich sowohl die Physiokraten,

*) Noch ärger war es in Frankreich vor der Revolution, wo man das Gewerbverleihungsrecht zur Quelle öffentlicher Einkünfte machte, und dadurch auf die Industriellen sowohl, als auf das Publikum einen harten Druck ausübte.

als nach ihnen die Smith'sche Schule (und nicht minder selbst Dr. List) dahin erklärt haben, daß in der Regel der Zutritt zu den Gewerben jedem fähigen frei stehen soll. Selbst in jenen Fällen, wo wegen eines höheren Interesse ein vorläufiger Ausweis über die Gewerbsgeschicklichkeit zu fordern ist, soll es doch darauf nicht ankommen, daß man das Gewerbe zunftmäßig oder auf eine andere willkürlich bestimmte Art erlernt hat, genug, daß man seine Tüchtigkeit dazu erprobt. Die zulängliche Besetzung jedes Gewerbes erwartet man von dem allgemein verbreiteten Streben, schickliche Wege des Erwerbes einzuschlagen, und die bessere Versorgung des Publikums wird eine Folge der Concurrenz sein, die alle Kräfte anregt, die jeden Mitbewerber antreibt, sich nach Vermögen anzustrengen, um durch Güte und Preiswürdigkeit seiner Waaren Kunden an sich zu ziehen; dieser Antrieb wird auch fortan mächtig sein, weil man beständig der Gefahr ausgesetzt ist, durch fähigere Concurrenten Abbruch zu leiden, wenn man hinter ihnen zurückbleibt. Diese Freigebung der Concurrenz wird sich allerdings nicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen gleich vortheilhaft erweisen; sie wird dort schneller wirken, wo der Gewerbsstand schon besser gebildet und regsam ist, wo der Einzelne sich auf seinen Vortheil versteht und die jedesmaligen Umstände richtig zu beurtheilen vermag, wo endlich auch die Abnehmer der Gewerbserzeugnisse deren Güte zu würdigen verstehen. Ist der Gewerbsstand wenig rührig, hängt er noch sehr an Schlendrian, finden Verbesserungen nur schwer Eingang und lassen sich die Consumenten noch über die Beschaffenheit der Waare leichter täuschen, dann wird sich die gestattete Freiheit der Gewerbe zwar nicht sogleich als nützlich bewähren, allein es liegt in ihr doch der wichtigste Schritt zum Besseren, das dann auch nicht lange ausbleiben wird. Wahr ist es, daß die Freigebung der Concurrenz unbequem für die Gewerbtreibenden ist, die beständig wachsam sein müssen, daß ihnen von Mitbewerbern kein Abbruch geschehe; allein die Bequemlichkeit der Gewerbsleute kann hier nicht der Strebepunkt der Gesetzgebung sein, als welcher sich vielmehr die beste Versorgung der Consumenten darstellt; da der letzte Zweck aller Wirthschafts-Vorsorge in der nachhaltigen und besten Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes besteht.

§. 98.

Besondere Bedenken dagegen: Uebersetzung der Gewerbe.

Man hat aber gegen das System der Gewerbfreiheit noch andere Bedenken von größerem Gewichte erhoben, die eine sorgfältige Prüfung fordern. So hat man, erstens, die Besorgniß geäußert, daß die Freiheit des Zutritts zur Uebersetzung der Gewerbe führen, oder so viele Concurrenten zum selbstständigen Betriebe derselben verleiten werde, daß diese dann unmöglich neben einander bestehen können. Das Selbstvertrauen vieler Menschen — sagt man — ist so groß, daß sie ungeachtet aller Mitbewerbung, auf das Gelingen ihrer Unternehmungen hoffen, und so drängen sich dann noch Leute zu Gewerben, bei welchen sich ohnehin schon genug Unternehmer finden. Jene Hoffnung wird (wie man besorgt) weiter eine Veranlassung, daß leichtsinnige Leute auf den erwarteten Erwerb hin heiraten, später aber, wenn dieser Erwerb ausbleibt, mit ihren Familien der Gesellschaft zur Last fallen. — In diesen Besorgnissen liegt viele Uebertreibung; sie haben am wenigsten Grund bei solchen Gewerben, deren Betrieb viel Capital, kostspielige Werkvorrichtungen fordert, da diese Capitale nicht zu Jedermanns Verfügung stehen, und jener, der sie aufwenden kann, um so besonnener zu Werk gehen wird, als sein Verlust im Falle des Mißlingens groß und empfindlich ausfiele. Aber auch Andere müssen bald zur Ueberzeugung kommen, daß ihre Stellung durch keine äußeren, positiven Einrichtungen mehr begünstigt wird, daß sie folglich den ganzen Andrang der Concurrenz mit eigener Kraft auszuhalten haben. Allerdings werden anfänglich Viele unbedachtsam handeln; aber die Einsicht in die Nothwendigkeit, ein Gewerbe nur mit Vorsicht anzutreten, wird nach und nach durchdringen, und so wird sich das Gleichgewicht allmälig herstellen, der Ueberschuß von Unternehmern in den übersetzten Gewerben wird zu andern schwächer besetzten zutreten, oder in die Reihe der Hilfsarbeiter zurückkehren. Damit aber dieser Uebergang um so ungefährlicher vorübergehe, sollen die Schranken des Zutritts zu den Gewerben nicht plötzlich geöffnet, sondern die Freigebung der Gewerbe nur allmälig eingeleitet werden, indem man anfänglich nur solche Gewerbe frei gibt, bei welchen eine Uebersetzung nicht leicht eintritt, und bei andern wenigstens die Concurrenz erleichtert, bis man endlich alle Schranken des Zutritts aufhebt. Auch hat man vorgeschlagen, bei Einführung der Gewerbfreiheit jeden Zutretenden zur Lösung

eines Gewerbscheines bei der Obrigkeit zu verpflichten, und bei obwaltender Gefahr einer Uebersetzung die Ausgabe solcher Scheine zu suspendiren. Indessen dürfte letzteres doch nur bei offenbarer Gefahr geschehen, weil man sonst unvermerkt wieder zum Concessionirungs-Systeme zurückkehren würde.

§. 99.

Geringe Tüchtigkeit zum Gewerbsbetriebe.

Die zweite Besorgniß, die man gegen die Einführung der Gewerbfreiheit geäußert hat, besteht darin, daß dadurch Leute verlockt werden, mit einer oberflächlichen, unzulänglichen Vorbildung zu den Gewerben zuzutreten, daß bei Vielen der Betrieb eines Gewerbes nur ein Act des Experimentirens sein würde, die sich in mannigfaltigen Gewerben versuchen, bis sie zuletzt die Erfahrung machen, daß sie in keinem gut fortkommen, wohl aber dabei einen Theil ihres Betriebsfondes eingebüßt haben. Es würde jedoch eine sonderbare Verblendung voraussetzen, wenn die Ueberzeugung nicht immer allgemeiner würde, daß man bei einem solchen Zustande der Dinge nur auf eine genügende Vorbildung zum Geschäfte die Hoffnung des Gelingens stützen könne, indem es dann keine andere Bürgschaft für den Erwerb gibt, als die Tüchtigkeit für das Gewerbe, welche allein Zugang und Absatz verschafft. Das Beispiel derjenigen, die, nicht gehörig vorbereitet, ein Gewerbe ergriffen, und dabei ihr Fortkommen nicht gefunden haben, oder gar zu Grunde gegangen sind, muß warnend für Andere wirken. Auch die Zunfteinrichtungen gaben keine zulängliche Gewähr, daß nicht auch Gewerbsleute von sehr beschränkter Fähigkeit vorkommen, und auf gleiche Weise auch nicht das Concessionirungs-System. Der Unterschied liegt nur darin, daß, wo solch Beschränkungen der freien Concurrenz bestehen, die Untüchtigen eben durch die Ausschließung der Besseren — freilich zum großen Nachtheile des Publikums — aufrecht erhalten werden, während sie bei freier Mitbewerbung zum Abtritte vom Gewerbe veranlaßt werden, oder die Abnehmer doch nicht an sie gebunden sind, sondern sich durch bessere Gewerbsleute versorgen lassen können. — Das „sich in mannigfaltigen Gewerben versuchen" geht endlich so leicht nicht an, wie man es sich vorstellt, denn der Uebertretende muß ja bei jedem neuen Unternehmen voraussehen, daß gleiche, ihm ungünstige Concurrenz-Verhältnisse, wie sie ihn von seinem bisherigen Geschäfte wegdrängten, ihn auch dort erwarten; bei Gewerben, die ein bedeutendes stehendes Capital voraussetzen, kann man schon gar nicht leicht wechseln, ohne an seinem Vermögen einzubüßen. Hätte sich der Uebertretende aber darüber nicht getäuscht, daß er in dem neuen Geschäfte mehr zu leisten vermag und ein besseres Fortkommen findet, so hat auch das Publikum dabei gewonnen.

§. 100.

Einzelne nothwendige Beschränkungen.

Wenn der Zutritt zu den Gewerben auch in der Regel frei gelassen wird, so werden doch bei einigen Gewerben aus öffentlichen Rücksichten noch Beschränkungen Platz greifen müssen. Dieß ist zuvörderst der Fall, wenn wichtige Güter der Gesellschaft, oder der Einzelnen gegen mögliche Gebrechen in dem Betriebe eines Gewerbes in Schutz genommen werden müssen (II. §. 93). Da die Folgen der Unfähigkeit des Gewerbsmannes hier nicht auf ihn beschränkt bleiben, sondern Andere, Schuldlose, treffen würden, so ist zu solchen Geschäften Niemand zuzulassen, der nicht seine Kenntnisse und Geschicklichkeit hierin erwiesen hat. Besondere Vorkehrungen werden auch bei Gewerben eintreten müssen, welche das Publikum mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen versorgen. Diese Versorgung kann nicht der bloßen Willkür, dem Zufalle, Preis gegeben werden. Die Gefahr, daß es an solchen Artikeln fehlen könne, ist zwar weit geringer, als ängstliche Menschen gemeiniglich glauben, denn gerade bei solchen Gewerben wird die Concurrenz am stärksten sein; sie setzen fast durchaus keine besonderen Fähigkeiten, keine kostspielige, langdauernde Vorbereitung voraus*); ihre Stoffe sind gemeiniglich Landesproducte, oder werden durch die Handels-Industrie herbeigeschafft, sind folglich dem Gewerbsmanne leicht zugänglich; ein gewisser Umfang des Absatzes ist vollkommen sicher; und der Abgang einiger solcher Gewerbsleute kann allsobald durch andere ersetzt werden, eben weil ihre Leistungen stets gesucht und bezahlt werden. Um indessen der, wenn gleich seltenen Gefahr zu begegnen, daß sich etwa plötzlich zu viele solche Gewerbsleute gleichzeitig vom Geschäfte zurückziehen, und dadurch Unsicherheit in der Versorgung des Publikums eintrete, kann diesen Ge-

*) Z. B. das Backen des Brodes, welches in vielen Mühlen und Haushaltungen eben so gut, als von Bäckern verrichtet wird; das Mahlen des Getreides, die Schlachtung des Viehes ꝛc.

werbs-Classen die Beschränkung auferlegt werden, daß ihre Glieder nicht willkürlich und unvorgesehen vom Gewerbe abtreten dürfen, sondern eine geraume Zeit vorher die Anzeige an die Behörde machen müssen, welche die nöthigen Einleitungen zu treffen hat, damit die Abtretenden wieder ersetzt werden. Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen hat man diesen Gewerbsleuten Cautionen abgefordert, welche verfallen, wenn sie vorzeitig das Geschäft aufgeben; man hat ihre Berechtigung, zu einem andern Gewerbe zuzutreten, auf einige Zeit suspendirt; oder die Behörde berechtigt, das voreilig aufgegebene Gewerbe auf Rechnung und Gefahr des pflichtwidrig abgetretenen Gewerbsmannes, so lange es innerhalb der unbeachtet gebliebenen Frist nothwendig ist, durch einen Dritten fortführen zu lassen.

§. 101.

Ablösung der Realgerechtsamen.

Bei der Einführung der Gewerbsfreiheit verdienen noch jene Gewerbsrechte besondere Berücksichtigung, welche unter dem Schutze der Gesetze Gewerbsgerechtsamen auf entgeldliche Weise an sich gebracht haben. Diese übertragbaren — realen — Gerechtsamen bilden einen Theil ihres Vermögens, welchen sie wegen einer in der Gesetzgebung vorgegangenen Veränderung nicht einbüßen sollen. Die Realgewerbe wären daher einzulösen, oder ihre Besitzer angemessen zu entschädigen, und zwar — in Ermanglung anderer Mittel — aus dem Staatsschatze, da die ganze Veränderung im Gewerbswesen des allgemeinen Wohles wegen durchgeführt werden soll. Man hat zu diesem Ende auch die auf die Gewerbserträgnisse gelegten Steuern etwas höher bemessen, um in dem Mehreinkommen Mittel zu dieser Entschädigung zu finden. Nothwendig ist es, dabei genau zu erwägen, was eigentlich Gegenstand der Ablösung sei; es ist dieses nämlich nicht a. das Betriebsrecht des Gewerbes; denn es verbleibt ja dem Eigenthümer des Realgewerbes das Recht, dieses Geschäft nach wie vor zu betreiben; auch b. nicht das ausschließende Betriebsrecht denn schon früher bestanden neben den Realgerechtsamen noch persönliche Gewerbsbefugnisse mit ganz gleichen Ausübungsrechten, und wo das System der Concessionen bestand, waren die Behörden, ungeachtet des Daseins von Realgerechtsamen, in der Verleihung von Befugnissen nach dem sich zeigenden Bedarfe nicht beschränkt. Als Gegenstand der Ablösung bleibt daher nur die Uebertragbarkeit unter einem Privat-Rechtstitel über, da diese nach Einführung der Gewerbfreiheit weiter keinen Werth hat. Immer ist dabei aber auch die Regel festzuhalten, daß Gewerbsgerechtsame überhaupt nicht zur Begünstigung Einzelner, sondern, nach der bei der Verleihung gehegten Absicht, zum Besten des Publikums, oder der Förderung des allgemeinen Wohles wegen ertheilt worden waren.

§. 102.

Weitere Vorsichten beim Uebergange zur Gewerbsfreiheit.

Ueber die Vorsichten, unter welchen der allmälige Uebergang von einem beschränkten zu einem freien Gewerbs-Systeme zu bewirken wäre, ist außer dem schon im §. 100 Angedeuteten noch Folgendes zu bemerken: als vorbereitende Maßregel soll alle Aufmerksamkeit auf eine entsprechende Bildung der Gewerbsclasse gerichtet werden, damit sie im Stande sei, die Umstände richtig zu beurtheilen, von welchen das Gelingen ihrer Unternehmungen abhängt, auch Jeder fähig werde, seine eigene Kraft und Geschicklichkeit zu schätzen und zu ermessen, in wie fern er bei der Mitbewerbung Anderer sich zu erhalten, oder ihnen den Rang abzulaufen geeignet sei. Außer den Gewerben, welche nur mit bedeutenden Capitalien betrieben werden können, wären auch alle jene geringeren schon anfänglich für frei zu erklären, welche meist als Nebenbeschäftigungen betrieben werden, wenig Betriebsfond fordern, oder bei denen wenig Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Bei andern Gewerben dürften vorerst Concessionen in größerer Zahl, besonders an geschickte Anwerber zu verleihen sein, bis man endlich den Zugang ganz frei läßt. Vorläufig könnte man auch bei Gewerbs-Verleihungen von der Forderung der zunftmäßigen Erlernung des Gewerbes abgehen, und sich auch mit andern genügenden Ausweisen über die erworbenen Gewerbskenntnisse begnügen. Hat man doch schon frühzeitig bei Fabriksunternehmungen solche Ausweise überhaupt nicht mit Strenge gefordert, sondern sich damit begnügt, daß der Anwerber geneigt war, ein großes Capital auf die Gründung oder Fortführung der Fabrik zu verwenden, wenn auch die ihm mangelnden Detailkenntnisse und Leitungsgeschicklichkeit durch einen dazu zu bestellenden Dritten (Director, Inspector u. dgl.) supplirt werden mußten.

§. 103.

Lösung von Patenten.

In mehreren Ländern verpflichtet man die freien, und auch die dort ausnahmsweise mit Befugnissen versehenen Gewerbsleute, jährlich ein Patent (Gewerbschein) zu lösen, wofür eine Geldsumme zu entrichten ist, abgestuft nach der Art (eigentlich der muthmaßlichen Einträglichkeit) des Gewerbes und nach seiner Localstellung. Als eine Besteuerungsart des Gewerbserträgnisses betrachtet, ist diese Auflage fehlerhaft, weil sie mit dem reinen Einkommen aus den Gewerben nicht im Verhältnisse steht; für gleichartige Gewerbe wird in derselben Classe von Ortschaften der nämliche Betrag gefordert, aber der Umfang ihres Betriebes und der dabei abfallende Gesammtertrag können sehr ungleich sein. In so weit drückt das Patent-System offenbar die kleineren Unternehmungen, und begünstigt die großen. Angemessen dürfte es daher sein, die Gebühr für die Patente so mäßig zu halten, daß sie auch dem geringen Gewerbsmanne jeder Classe nicht zu lästig wird; das wirklich aus dem Gewerbsbetriebe herrührende, reine Einkommen aber mit einer eigenen Gewerb- oder Erwerbsteuer zu belegen, welche nach dessen Größe bemessen wird. So gehandhabt wird die auferlegte Lösung eines Patents nur als ein Mittel benützt, den etwa zu großen Zudrang zu einem Gewerbe zu mindern. Indem der Zutretende bei dem Mißlingen seines nicht wohlberechneten Unternehmens auch die bezahlte Patentgebühr aufs Spiel setzt, nöthigt man ihn, seinen Entschluß noch reiflicher zu überlegen, damit er durch Unbesonnenheit, oder ein vermessenes Vertrauen auf sein Glück und seine Fähigkeit, sich nicht doppelten Schaden zufüge.

§. 104.

Freie Gewerbs-Corporationen.

Wenn Freiheit in dem Zutritte zu den Gewerben hergestellt wird, so hindert dieß keineswegs, daß unter gleichartigen Gewerbsleuten freie Körperschaften bestehen, für welche man ohne Bedenken auch den Namen (freie) Zünfte beibehalten kann, von welchen natürlich aller Zunftzwang verbannt bleiben muß. Auch wenn sich die Gesetzgebung

bewogen findet, den im Lande noch vorhandenen Zunftzwang aufzuheben, kann der Zunftverband dennoch beibehalten werden. Bei schwach besetzten Gewerben eines Ortes und seiner Umgegend geht es auch an, mehrere bloß ähnliche Gewerbe in eine Corporation zu vereinigen (Reihenzünfte). Die vorzüglichsten Zwecke solcher freier Körperschaften wären: die Erleichterung der obrigkeitlichen Aufsicht über die Gewerbe, und der an sie zu machenden Mittheilungen; die Unterstützung der verarmten Gewerbsgenossen so wie der Gesellen bei der Wanderung; die leichtere Unterbringung der letzteren in Arbeit; die Aufsicht auf die Behandlung der Lehrlinge; die Beischaffung kostspieliger Werkvorrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauche; endlich die Anschaffung mannigfaltiger Mittel zur besseren Bildung der Gewerbtreibenden und um anderwärts gemachte Fortschritte schneller zu ihrer Kenntniß zu bringen, als: Bücher, periodische Schriften, Modelle, Musterwerkzeuge u. dgl. Die innere Einrichtung der Zünfte kann auch — im Wesentlichen — bei den freien Gewerbs-Corporationen beibehalten werden. Sie können daher aus ihrer Mitte Vorsteher wählen, eine gemeinschaftliche Casse führen, Beiträge von ihren Mitgliedern beziehen, Versammlungen abhalten, das letztere jedoch in so fern unter Ueberwachung der Obrigkeit, als der Gefahr gewehrt werden muß, daß etwa gesetzwidrige Beschlüsse gefaßt, oder Versuche gemacht werden sollen, gegen das Publikum eine monopolistische Stellung einzunehmen. Auch die früher giltigen Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung von Hilfsarbeitern, die beiden Theilen zustehende Aufkündigung, die Ausfertigung von Wanderbüchern, Kundschaften oder Arbeitszeugnissen u. s. f., soweit sie mit dem Zunftzwange nicht im Zusammenhange stehen, können beibehalten werden; nicht minder dort, wo Patente für einzelne Gewerbe gelöst werden müssen, die herkömmlichen Abgrenzungen der Gewerbe; dabei können aber die früher etwa zu enge bestimmten Grenzen ohne Nachtheil erweitert, so wie auch nahe verwandte Gewerbe ganz miteinander vereinigt werden. Schon dadurch werden viele Conflicte unter den Gewerbtreibenden wegfallen, und zwar um so sicherer, als es dem Einzelnen frei stehen muß, auch ein Patent auf ein anderes Gewerbe zu lösen, wenn er glaubt, es mit dem schon ausgeübten vortheilhaft vereinigen zu können.

Im engen Zusammenhange mit den bisherigen Erörterungen steht

die Vorsorge der Regierung für zureichende und wohlfeile Lebensmittel.

§. 105.

Sie ist nicht sowohl Sache der Polizei, als der ökonomischen Vorsorge.

Die meisten Schriftsteller über die Polizeiwissenschaft glaubten ihre Untersuchungen auch über die Mittel ausdehnen zu müssen, um das Publikum mit zureichenden und preiswürdigen Lebensmitteln zu versorgen. Da dieses jedoch nur auf dem Wege der Production und des Verkehres geschehen kann, so blieben ihre Lehren hierüber bald unbegründet, oder bloße Abstractionen aus einer hier oder dort bestehenden Praxis, bald mußten sie, um ihre Lehrsätze zu beweisen, auf das Gebiet der Oekonomie herüberschweifen. Der größte Theil der gedachten Mittel ist aber gar nicht polizeilicher, sondern ökonomischer Natur. Die Wirthschafts-Vorsorge im Staate hat es zuletzt mit der besten Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes überhaupt zu thun, von welcher die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse gewiß den wichtigsten Theil ausmacht. Da nun jene Mittel hauptsächlich in einer Einwirkung der Regierung auf jene Gewerbe bestehen, welche mit der Zubereitung und dem Verkaufe der sogenannten unentbehrlichen Feilschaften sich beschäftigen, so dürfte es nicht unpassend sein, diesen Gegenstand hier zu erörtern. Dabei verliert jener Theil der polizeilichen Thätigkeit, welcher mit der Bestimmung der Märkte, der Erhaltung der Ordnung auf denselben, mit der Erleichterung der Zufuhr, dem Schutze des Publikums vor Betrug und vor Benachtheiligung der Gesundheit durch schlechte Viktualien, mit dem Schutze der Verkäufer gegen Bedrückungen und Plackereien u. s. f. zu thun hat, nichts von seiner Wichtigkeit. Der Umstand, daß in der Praxis öfter Aufgaben, die ihrer Natur nach als ökonomische anzusehen sind, den Polizei-Behörden übertragen worden sind, ändert hieran nichts, weil positive Bestimmungen überhaupt die Natur der Dinge nicht ändern können, und das Erkenntnißmerkmal, was eine polizeiliche Aufgabe an sich sei, nicht in einem positiven Gesetze gefunden werden kann, wohl aber gute Gründe anderer Art obwalten können, aus welchen diese Vorsorge den Polizei-Behörden übertragen wurde.

§. 106.

Aeltere Ansichten darüber.

In den früheren Zeiten meinte man ziemlich allgemein, daß die Versorgung des Publikums mit Lebensmitteln und die Erwirkung eines wohlfeilen Preises (wie man sich ausdrückte) gar manche Beschränkungen im Verkehre, manche mit Zwang verbundene Einrichtungen nothwendig mache, während man sich später überzeugte, daß dieser Zweck weit einfacher und sicherer durch den freien Verkehr und durch die Kraft der Concurrenz erreicht werden kann. Wo ausschließende Gewerbsrechte bestehen, kommt man bald zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, das kaufende Publikum gegen den Mißbrauch der monopolistischen Stellung solcher Gewerbsleute zu schützen, an die man es in der Anschaffung der unentbehrlichsten Artikel gewiesen hat. Diese Ueberzeugung erlangte noch höheres Gewicht durch zwei Betrachtungen: daß nämlich bei unentbehrlichen Waaren der Vortheil des Marktes sich immer auf die Seite des Verkäufers neige, da der Drang der Nachfragenden zu kaufen, wegen der Macht des Bedürfnisses stets stärker sei, als die Neigung des Besitzers der Waare, zu verkaufen, — zweitens hob man den Umstand hervor, daß der gedachte Schutz des Publikums auch der Erhaltung der öffentlichen Ruhe wegen wichtig sei, indem Plackereien des Publikums von Seite der sogenannten Approvisionirungs-Gewerbsleute, oder gar der Mangel an Lebensmitteln zu Tumulten und Excessen führen können.

§. 107.

Preissatzungen; — wie sie bestimmt werden; — sie erreichen meist ihren Zweck nicht; — Ursachen davon.

Die Nothwendigkeit, den monopolisirenden Gewerbsleuten einen Zaum anzulegen, damit das Publikum durch übertriebene Preise nicht gedrückt werde, war auch unläugbar. Die Behörden wurden also beauftragt, diese Gewerbsartikel zu taxiren (ihren Preis festzusetzen) oder sogenannte Preissatzungen zu erlassen. Man hatte dabei die Absicht, den angemessenen Preis dieser Feilschaften als denjenigen zu bezeichnen, der im Verkaufe nicht überschritten werden durfte, wenn man nicht in die dagegen angedrohten Strafen verfallen wollte. Zum Behufe der Bestimmung der Satzung erhob man vor Allem die Preise

des rohen Stoffes *); man mittelte dann aus, wie viel aus diesem Stoffe an verkäuflicher Gewerbswaare erzeugt werden kann, und leitete zu diesem Ende Probeverbackungen, Probeschlachtungen u. dgl. ein; man berechnete dann die Kosten der Verarbeitung, der Hilfsstoffe (z. B. des Brennmaterials), des Arbeitslohnes, der Werkvorrichtungen; nach Ausmittlung der Erzeugungskosten schlug man den angemessenen bürgerlichen Gewinn dazu, und bestimmte dann, welches Quantum von Waare für einen bestimmter Geldbetrag gegeben werden muß (wie z. B. bei der Brodtaxe), oder für welchen Preis eine Gewichtseinheit des Gewerbsartikels verkauft werden darf (wie z. B. bei der Fleischtaxe). Bei der Bestimmung der Satzung, welche natürlich von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, weil mittlerweile Veränderungen im Ankaufspreise der Stoffe u. dgl. vorgegangen sein können, zieht man Gewerbsleute dieser Classe zu, gewöhnlich die Vorsteher; theils damit sie als Sachverständige Auskünfte über technische Fragen geben, theils damit sie ihre Bemerkungen und Vorstellungen im Laufe der Verhandlung anbringen können; die Entscheidung bleibt aber der Behörde vorbehalten, und diese fällt meistens — auf einen zu hohen Preis aus, so daß die Gewerbsleute davon mehr Vortheil ziehen, als das Publikum, welches noch immer, nur in einer andern Form, überhalten wird. Bedürfte es darüber eines Beweises, so genügt es, auf den verhältnißmäßig schnelleren Vermögenszuwachs solcher, mit Tagen beschränkter Gewerbsleute, auf ihren Aufwand, und auf den Umstand hinzuweisen, daß nicht selten unter der Taxe noch mit Gewinn verkauft wurde, und dieses noch häufiger vorkommen würde, wenn billige Verkäufer nicht die Anfeindung und Verfolgung von Seite ihrer Gewerbsgenossen scheuten. Daß die Satzungsbestimmungen für das Publikum meist wenig vortheilhaft ausfallen, hat verschiedene Veranlassungen. Abgesehen von den Fällen der Bestechung, wovon schon so manche entdeckt und bestraft wurden, ist der Einfluß der Gewerbtreibenden dabei gemeiniglich zu groß; er äußert sich um so nachtheiliger, als man nicht verlangen kann, daß die Behörde mit allen speciellen Gewerbskenntnissen ausgestattet sei, um falsche Vorspiegelungen durch-

*) Z. B. die Marktpreise des Getreides für die Mehl- und Brodtaxe, des Viehes für die Fleischsatzung, des Malzes und Hopfens für die Bierpreise.

zusehen; an falschen Vorwänden, um den Preis hoch zu halten, fehlt es selten; soll die Satzung herabgehen, weil die Preise der Stoffe gefallen sind, so wird behauptet, der größte Theil der Gewerbsgenossen sei noch mit starken Vorräthen von Stoff zu den alten hohen Preisen versehen, steigen aber die Stoffpreise, dann fehlen alle Vorräthe an wohlfeiler eingekauften Stoffen; kurz — durch die mannigfaltigsten Kniffe und Acte der Hinterlist wird die Behörde getäuscht, wie jedermann weiß, der in der Lage war, tiefere Einsicht in das Satzungswesen zu erlangen.

§. 108.

Insbesondere wegen ungünstiger Stellung der Behörde.

Wie die obrigkeitlichen Preisbestimmungen gewöhnlich zu Stande gebracht werden, ist die Stellung der Behörde einer richtigen Entscheidung auch keineswegs günstig. Bei ihren Verhandlungen wird das Interesse des Gewerbsstandes durch die beigezogenen Gewerbsvorsteher u. s. f. allerdings vertreten; niemand aber vertritt das Interesse des Publikums. Man ist zwar schnell mit der Bemerkung fertig, es liege dieses in der Pflicht der Behörde. Ist es denn aber auch zulässig, daß jener, in dessen Hand die Entscheidung liegt, zugleich als Vertreter einer der Parteien auftrete, deren Interessen im Conflicte stehen? Müßte die Behörde nicht selbst darüber beunruhigt werden, daß sie so leicht den Gewerbsleuten zu nahe treten kann, wenn sie sich der anderen Partei (des Publikums) mit Nachdruck annimmt. So geschieht es denn, daß eine Entscheidung gefällt wird, nachdem man nur einen Theil gehört, und den andern Theil nicht in die Lage gesetzt hat, seine Bemerkungen geltend zu machen, falsche Vorspiegelungen zu enthüllen, Vorwände zu bestreiten.

§. 109.

Ob Satzungen entbehrt werden können.

Man hat diese Mängel des Satzungswesens oft zugestanden, so wie man nicht in Abrede stellte, — was wohl auch nicht möglich ist, — daß sich auf dem Wege der freien Concurrenz der Gewerbsleute in Bedienung des Publikums der angemessene, dem Wohle des letzteren zusagende Preis der Feilschaften einfacher und zuverlässiger einfinden wird, als durch deren obrigkeitliche Taxirung; und daß die letztere ein Uebel sei, hervorgerufen durch die ertheilten ausschließenden

Gewerbsgerechtsamen — allein, meint man von Seite der Vertheidiger des Satzungswesens, — zugegeben, daß dasselbe ein Uebel sei, so müsse man es doch als ein nothwendiges, und als das kleinere Uebel gegen den Zustand der Unsicherheit ansehen, in welchem sich sonst die Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse der Einwohner befinden würde. Dieser Unsicherheit kann aber, wie man glaubt, nur durch das Dasein solcher Gewerbsleute abgeholfen werden, die man zur Versorgung des Publikums verpflichten kann, solche aber liefert die freie Concurrenz nicht. Die Consumenten finden für die etwas höheren Preise, welche sie nach der Satzung den monopolisirenden Gewerbsleuten zugestehen müssen, reichlichen Ersatz in der Sicherheit, die ihnen diese Gewerbseinrichtung verschafft, zu allen Zeiten mit den nothwendigsten Feilschaften versorgt zu werden. — In dieser Ansicht der Sache liegen aber arge Täuschungen. Zuvörderst waltet in gewöhnlichen Zeiten die vorausgesetzte Gefahr gar nicht ob, daß es den Consumenten an leicht zu erzeugenden, und zuverlässig abzusetzenden Artikeln fehlen werde. Aber diese Gefahr — wenigstens unter besonderen Umständen — auch zugestanden, ist es doch nicht richtig, daß im Dasein von monopolisirenden Gewerbsleuten das Gegenmittel liege, denn die Verleihung einer Gerechtsame gibt wohl eine Befugniß, sie legt aber keine Verpflichtung auf, das Gewerbe zu betreiben. Das Gegenmittel liegt vielmehr in den besonderen Beschränkungen, die man dieser Classe von Gewerbsleuten auferlegt hat *). Solche, das Publikum schützende Verpflichtungen lassen sich aber auch freien Gewerbsleuten auflegen (II. §. 100), und die Furcht, daß diese solche Pflichten nicht werden auf sich nehmen wollen, ist eine Sorge ohne Noth, da sich zu Erwerbszweigen, die im Ganzen sicher und einträglich sind, gewiß Unternehmer finden werden, wenn sie auch für besondere Fälle positive Verpflichtungen übernehmen müssen **).

*) Z. B. die Beobachtung einer Aufkündigungsfrist beim Abtritte von dem Gewerbe, die Haltung eines Stoffvorrathes u. s. f.

**) Nur Taxordnungen für Apotheken lassen sich rechtfertigen, weil einer Seits die Abnehmer nicht so, wie bei andern Gewerbserzeugnissen fähig sind, über die Preiswürdigkeit der Waaren zu urtheilen, anderer Seits es aber in Sanitäts-Rücksicht bedenklich wäre, zu einer Surrogirung, oder zum Schleudern mit Heilkörpern Veranlassung zu geben.

§. 110.

Bann- oder Propolsrechte.

Ein anderes Mittel, welches man anwendete, um den Markt einer oder der andern Stadt mit vielen und wohlfeilen Viktualien versehen zu machen, lag in den ihren Bewohnern ertheilten Propolsrechten. Aus einem gewissen Umkreise (Bannmeile) durften verkäufliche Lebensmittel nur auf den Markt dieses Ortes gebracht werden und es durften sich in diesem Umkreise keine Einkäufer aus fremden Ortschaften einfinden. Eine solche Bestimmung ist aber bald überflüssig, bald drückend. Das erstere deßhalb, weil ein Ort, an dem sich viele Consumenten finden, einen natürlich guten Markt bildet, den der Verkäufer der Sicherheit und Einträglichkeit des Absatzes wegen ohnehin aufsucht. Wollte der Besitzer seinen Vorrath auf einem entfernten Markte ausbieten, so wird ihm sein Erlös durch größere Transportkosten verkümmert; oft sind ihm auch die Marktverhältnisse eines solchen Ortes weit weniger bekannt, als jene in seiner Nachbarschaft. Fände er aber dennoch Gründe, seine Waare auf den entfernten Markt zu bringen, weil z. B. der Markt in seiner Nähe bereits überführt, oder anderwärts ein noch lohnenderer Preis zu finden ist, so kann ihm eine zwangsweise Hinderung nur drückend erscheinen. Die Regierung wird ihre Absicht weit besser erreichen, wenn sie es durch Vervollkommung der Communication, durch Erleichterung des Transportes, und durch volle Sicherheit dem Besitzer der Waare vortheilhaft macht, jenen Markt zu besuchen, an dessen stets guter Versorgung ihr gelegen ist.

§. 111.

Zwischenhandel und Vorkauf; — frühere Ansicht darüber; — warum sie irrig war.

Viele verkehrte Maßregeln wurden auch in Ansehung des Zwischenhandels und des Vorkaufes in früheren Zeiten getroffen. Man sah in dem dabei abfallenden Gewinne nur einen Nachtheil des Publikums, welches die Lebensbedürfnisse um so theuerer bezahlen mußte, nach dem (auf den Handelsverkehr gar nicht passenden) Satze: aus der zweiten Hand kauft man theuerer, als aus der ersten. Einiger Zwischenhandel sei zwar, wie man zugestand, als eine Art nothwendigen Uebels zu dulden, da viele Consumenten nur im Kleinen einkaufen, die Producenten auch nicht zu allen Zeiten den Markt besuchen,

Lebensmittel aber für die Bedürftigen ununterbrochen zu haben sein sollen. Auf diesen Zweck müsse man jedoch die Zwischenhändler beschränken, und nicht zugeben, daß sie die Producenten ganz vom Markte verdrängen. Da nun zur Erreichung jener Zwecke schon eine geringe Anzahl von Zwischenhändlern genügt, so war man sparsam in Ertheilung von Befugnissen dazu. — Prüft man diese Ansichten näher, so zeigte sich demnächst, daß alles, was man durch diese Beschränkung der Zwischenhändler auf eine geringe Zahl erwirkte, nun wieder in der Begründung eines Monopols bestand, während die freie Concurrenz weit vortheilhafter gewesen wäre. Aber auch die ganze Vorstellung, die man sich von der Natur des Zwischenhandels machte, war unrichtig. Wer sich damit beschäftigt, der ist bedacht, Viktualien um niedrige Preise sich zu verschaffen, um beim Wiederverkaufe daran zu gewinnen; er sucht daher Gegenden auf, wo solche Viktualien wohlfeil zu erzeugen sind, aber wenig gesucht werden; seine Nachfrage wird für den entfernten Producenten eine Veranlassung, solche Artikel wirklich zu erzeugen, was er, ungeachtet es mit wenigem Aufwande geschehen kann, sonst nicht würde gethan haben, weil er in der Nähe keinen genügenden Absatz gefunden hätte, und seine Erzeugung doch nicht stark genug ausfällt, um damit einen entfernten Markt zu besuchen*). Solche Producte hätten daher ohne Zwischenhändler auf dem Markte vielmehr ganz gefehlt, und die Ortsbewohner hätten sie nicht, wie man vorgibt, von den Producenten wohlfeiler erkauft. Wäre aber der Producent wirklich selbst gekommen, so ist er gemeiniglich mit weit unvollkommeneren Transportmitteln versehen, als der darauf eingerichtete Zwischenhandler, er trägt z. B. Artikel auf dem Rücken oder Kopfe, die der Zwischenhändler in weit größerer Menge zugleich bequem führt. Der letztere hat also für Zeitverwendung, Transport, Verzehrung unterwegs u. s. f. weit weniger auf den Preis der Waare zu schlagen, als es die große Zahl von Producenten thun müßte, an deren Stelle er tritt.

§. 112.

Beschränkung der Zwischenhändler im Einkaufe.

Andere positive Beschränkungen gingen dahin, daß man den Zwischenhändlern verbot, in der Nähe des Marktes, in den anliegenden

*) Man denke z. B. nur an die vielen Tausende von Hühnern und Eiern, die aus dem Eisenburger Comitate jährlich nach Wien kommen.

Ortschaften, ihre Einkäufe zu machen, indem von daher die Producenten leicht unmittelbar den Markt besuchen können. Ein solches Verbot war aber meistens ganz überflüssig, weil es nicht im Interesse des Zwischenhändlers liegt, von jemand zu kaufen, der den Preis des Marktes für seinen Vorrath leicht unmittelbar erlangen kann; der Gewinn des Zwischenhändlers hängt vom wohlfeilen Einkaufe ab, diesen findet er aber bei dem entfernten Producenten. In solchen Zeiten indessen, wo der nahe Producent, etwa wegen Dringlichkeit seiner Arbeiten bei Hause, den Markt nicht besuchen kann, ist die Vermittlung des Zwischenhändler, sowohl diesem Producenten als auch den Consumenten vortheilhaft. Wenigstens, meinte man aber, soll der Zwischenhändler den zu Markte ziehenden, oder schon am Markte befindlichen Landleuten ihre Vorräthe nicht abnehmen dürfen. In der Regel wird er dieses auch ohne Verbot nicht thun, weil er hier am theuersten einkaufen würde; kann er jedoch im Einkaufspreise etwas gewinnen, z. B. weil ihm der Producent die Waare deßhalb wohlfeiler gibt, um seinen ganzen Vorrath sicher und schnell abzusetzen, so ist nicht abzusehen, wer dabei verlieren soll; nicht das Publikum, welches ungeachtet des Gewinnes des Zwischenhändlers die Waare nicht theuerer zu bezahlen braucht; nicht der Producent, da er sich eines andern Vortheiles wegen den geringeren Preis freiwillig gefallen ließ, und nun seine Zeit nicht länger auf dem Markte verlieren muß, sondern zu seiner häuslichen Beschäftigung zurückkehren kann*). Von diesem Umstande abgesehen, hat noch die Bestimmung einer sogenannten Polizeistunde, d. i. einer Zeit, nach Ablauf welcher die Zwischenhändler erst auf dem Markte (die übrig gebliebenen Vorräthe) einkaufen dürfen, die geringsten Bedenken gegen sich.

§. 113.

Besorgnisse über den unbeschränkten Zwischenhandel, — ihre Grundlosigkeit.

Aber — besorgt man endlich — wenn dem Zwischenhandel ganz freier Spielraum gegeben wird, so werden keine Victualien mehr aus erster Hand zu kaufen sein, die Producenten werden vom Markte verdrängt, und die Preise unmäßig gesteigert werden. Diese Besorgnisse waren auch nicht ungegründet, so lange ausschließend berechtigte Zwi-

*) Man hat mit Recht gefragt, ob es wohl besser sei, daß zehn Bauern jeder mit einem Korbe Obst, oder eine Höckerin mit zehn Körben auf dem Markte Abnehmer erwarten.

schenhändler als Monopolisten dem Publikum gegenüber standen; außerdem aber sind sie eitel; dafür bürgen die Beschaffenheit der Waaren, die verschiedene Ergiebigkeit der Production und die Kraft der Concurrenz. Die Zwischenhändler können nicht, wie man voraussetzt, ihre Vorräthe beliebig zurückhalten, um höhere Preise zu erzwingen; bei Victualien, die im frischen Zustande consumirt werden müssen, weil sie sonst verderben oder doch an Qualität verlieren, geht dieß überhaupt nicht an. Aber selbst in wie fern es den Zwischenhändlern gelingt eine Waare durch längere Zeit aufzubewahren, ist dieß nicht eben ein Nachtheil für den Consumenten, der dann diese Artikel noch findet, wenn auch die Production eine Pause macht *); übertreiben läßt sich, aber dieses ohnehin nicht; bei der Aufsammlung zu großer Vorräthe würde der Zwischenhändler seine Rechnung nicht finden. Von einem beliebigen Zurückhalten der Vorräthe hält auch die ungewisse Fruchtbarkeit der nächsten Zeit oder die Möglichkeit der Zufuhren aus größerer Entfernung ab. Zudem gewinnt der Zwischenhändler nicht dadurch, wenn er sein, gewöhnlich mäßiges Capital auf der Waare liegen läßt, sondern indem er es oftmals umsetzt. Endlich hat jeder Zwischenhändler nicht nur die ganze Concurrenz seiner gegenwärtigen Gewerbsgenossen, sondern auch der durch hohe Gewinne angelockten neuen Mitbewerber und der Producenten selbst auszuhalten, die sich, wenn sie die Preise vortheilhaft finden, nie ganz vom Markte werden verdrängen lassen. Zuletzt wird es dahin kommen, daß im Ganzen genommen der Zwischenhandel auch nur verhältnißmäßige Unternehmungsprofite abwerfen wird, und daß seine Vorräthe um den angemessenen Preis zu haben sein werden.

§. 114.

Nöthigung zum Verkaufe.

Die sogenannte Markt-Polizei hat in älteren Zeiten auch von gar mannigfaltigen Nöthigungsmitteln der Verkäufer zum Loswagen ihrer Vorräthe Gebrauch gemacht, in der wohlgemeinten Absicht, den Ortsbewohnern dadurch zu billigen Einkaufspreisen zu

*) Z. B. die Aufbewahrung der Eier, des Obstes den Winter hindurch von Seite der Zwischenhändler, welche dann den Consumenten Artikel liefern, die sie bei den Producenten nicht finden, und die selbst aufzubewahren sie nicht die Geschicklichkeit haben, oder woran sie doch nicht gehindert werden.

verhelfen. An manchen Orten erlaubte man nicht, die auf dem Markte unverkauft gebliebenen Vorräthe zurückzuführen, sondern sie mußten im Orte niedergelegt (eingesetzt) werden, an andern Orten durften sie nicht eingesetzt werden, man mußte sie wegführen; während es wohl das Klügste wäre, den Besitzer damit nach seinem Ermessen gebahren zu lassen *). Ja auch an Beispielen directen Zwanges zum wohlfeilen Verkaufe fehlte es nicht; Ortsbehörden limitirten die Preise der schon zu Markt gebrachten Waaren, und zwangen die Verkäufer, ihre Vorräthe jedem, der diesen Preis bot, unweigerlich abzugeben. Alle solche Nöthigungsmittel aber — abgesehen davon, daß sie zum Theil ungerecht, oder, wenn sich der Verkäufer ihnen nicht entziehen kann, wahre Bedrückungen sind — verfehlen gänzlich ihren Zweck; bald läßt sich der Verkäufer durch den Preis für die Unannehmlichkeiten entschädigen, welchen man ihn unterworfen hat; bald bleibt er von einem Markte ganz weg, wo ihn eine drückende Behandlung bedroht; mit der Verminderung des Angebots gehen aber die Preise noch mehr in die Höhe. Wer auf dem Markte Bedrückungen aussäet, der erntet Theuerung und Mangel. Die echten Mittel, damit der Markt nachhaltig und reichlich versehen wird, und die Preise mäßig sind, liegen in der Herstellung guter Straßen, der Erleichterung der Zufuhr überhaupt, in der Handhabung voller Sicherheit, Aufrechthaltung der Freiheit des Verkehrs, und einem kräftigen Schutze aller Marktparteien gegen Eigenmächtigkeiten und Anmaßungen der unteren obrigkeitlichen Diener und Finanzorgane.

B. Entsprechende Bildung der Gewerbsleute.

§. 115.

Nothwendigkeit einer sorgfältigen Bildung der Gewerbsleute.

Je größer die Unterstützung ist, die von der geistigen Kraft des Arbeiters und Unternehmers der physischen gewährt wird, um so größere Wirkung wird letztere äußern; sie muß jedoch auch selbst nach ihrer eigenthümlichen Natur entwickelt und ausgebildet werden Es kommt folglich darauf an, daß der Gewerbtreibende die zur Aus-

*) Die Fischer durften in Athen auf dem Markte nicht sitzen, in Wien zur Winterszeit keine Mäntel und Handschuhe anziehen; die ersteren sollten durch Müdigkeit, die letzteren durch Kälte mürbe gemacht, zu niederen Preisen verkaufen.

übung seines Geschäftes nöthige Fertigkeit und Geschicklichkeit sich aneigne, die besten Erzeugungs-Methoden kennen lerne und sie auszuüben verstehe; daß er aber auch mit den rationellen Gründen des Verfahrens bekannt werde, sich über die Veränderungen, die er durch seine productive Thätigkeit in den Körpern hervorbringt, nicht bloß mit sinnlichen Erfahrungen begnüge, sondern auch deren Ursachen, den Zusammenhang der Kräfte mit gewissen Wirkungen einsehe. Die Nothwendigkeit einer umfassenderen Vorbildung ist indessen nach Verschiedenheit der einzelnen Gewerbe sehr verschieden; einige sind einfach, die dazu nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten lassen sich in kurzer Zeit aneignen, es kommt bei ihnen mehr auf die Fertigkeit in der Ausübung gewisser Handgriffe an; andere dagegen erfordern eine umfassende Bildung und mannigfaltige physische, chemische, mathematische, insbesondere mechanische Hilfskenntnisse. Eben so verschieden wird sich bei der gewerbtreibenden Classe auch die Empfänglichkeit und das Streben nach besserer Bildung zeigen. Diese sind (außer von der Mannigfaltigkeit der Anlagen und Fähigkeiten der Subjecte) vorzüglich abhängig von der Beschaffenheit des Volksunterrichts überhaupt, und von der Stellung der Gewerbtreibenden. Sind die Volksschulen schlecht, der Unterricht in denselben mehr auf eine Abrichtung für gewisse Fertigkeiten, als auf geistige Entwicklung berechnet, so werden auch die geistigen Fähigkeiten nicht angeregt, sie versumpfen vielmehr in Trägheit, die intellectuelle Indolenz geht von der Schule in das Leben über. Fehlen dem Gewerbsmanne ferner die äußeren Beweggründe sich anzustrengen, den Kreis seiner Kenntnisse zu erweitern, ist ihm auch bei schlechter Arbeit sein Erwerb gesichert, dann begnügt er sich auch mit einem geringen Wissen für sein Gewerbe. Bei einem Gewerbsstande, bei dem sich beide Ursachen des Rückstandes vereinigen, kann die Regierung die niederschlagende Erfahrung machen, daß die Mittel, die sie selbst später zur besseren Bildung bietet, nicht benützt werden. Die Sache gestaltet sich aber alsobald günstiger, wenn die Mithewerbung frei wird, indem man dann zuverlässig inne wird, welches Uebergewicht höhere Einsicht und Geschicklichkeit verschaffen, und daß der unfähige Gewerbsmann durch die Concurrenz des tüchtigeren gedrückt oder gar vom Markte verdrängt wird.

§. 116.

Handwerkerbildung.

Die Bildung für den größten Theil der Handwerke kann fortan wie bisher eine praktische sein, sie kann in den Werkstätten selbst durch die Gewerbsmeister ertheilt werden; allein auf zwei Punkte soll die öffentliche Vorsorge gerichtet werden: a) daß die Verhältnisse zwischen Meistern und Lehrlingen wohl geregelt sind, b) daß die praktische Unterweisung im Gewerbe mit dem erforderlichen theoretischen Unterrichte verbunden werde.

§. 117.

a) Verhältniß der Lehrlinge zu den Meistern.

(a.) Da Lehrlinge in einem Alter zu einem Gewerbe zutreten, in welchem sie für ihr eigenes Wohl gehörig vorzusorgen nicht im Stande sind, so ist es Sache der Aeltern, Vormünder, oder wer sonst die Stelle der Aeltern vertritt, zum Besten des Jungen mit dem Lehrherrn über dessen gewerbliche Ausbildung zu verhandeln und abzuschließen. In diesem Lehrvertrage soll die Dauer der Lehrzeit entweder nach den bekannten Fähigkeiten des Lehrlings im Voraus angemessen bestimmt, oder festgesetzt werden, daß der Junge seine Entlassung aus der Lehre dann zu fordern berechtigt sein soll, wenn sich bei einer mit ihm vorzunehmenden Prüfung zeigt, daß er sich die nothwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten bereits angeeignet hat. Man muß jedoch dabei den Umstand nicht aus den Augen verlieren, daß häufig Kinder unbemittelter Familien in die Lehre gebracht werden, die nicht im Stande sind, dem Meister für die Mühe der Ausbildung eine Vergeltung zu geben, ja daß der letztere oft die volle Verpflegung des Jungen auf sich nimmt, der ihm noch durch seine Leistungen diesen Aufwand nicht zu vergüten vermag. Theilweise hatte in früherer Zeit die Festsetzung einer längeren Lehrzeit in der Absicht ihren Grund, den Meistern einen Ersatz für den gedachten Aufwand in der Arbeit schon entwickelterer Jungen zuzuwenden. Vielleicht dürfte sich dieser Zweck noch vollkommener dadurch erreichen lassen, wenn der Lehrling zwar nach vollendeter Bildung aus der Lehre entlassen, aber vertragsmäßig verhalten würde, einige Zeit hindurch bei dem Meister gegen einen geringeren Lohn zu arbeiten; mindestens würde der Lehrling bei dieser Einrichtung noch immer Ursache finden, sich die schnellere An-

eignung der Gewerbsgeschicklichkeit angelegen sein zu lassen, da er seinen Zustand dadurch verbessert, während dieses Motiv bei einer schon im Voraus bestimmten langen Lehrzeit wegfällt. Zur Erleichterung und Sicherstellung der Parteien wird es dienen, wenn die über die Uebernahme der Jungen zur gewerblichen Ausbildung abgeschlossenen Verträge entweder bei der Zunft oder der Obrigkeit protokollirt werden. Außerdem müssen die Gesetze noch so manche allgemeine Bestimmungen über das in Frage stehende Verhältniß enthalten, als: über den Umfang der Disciplinar-Gewalt des Lehrherrn (welche Gewalt ihm nicht wohl versagt werden kann, schon weil bei einem großen Theil der Jungen die Erziehung noch nicht geendigt ist), über die Folgen der Entweichung aus der Lehre; über das Recht des Lehrherrn, für Benachtheiligungen durch den Jungen Entschädigung zu fordern; die Befugniß des letzteren, die ohne sein Verschulden unbeendigte Lehrzeit bei einem andern Meister zu vollstrecken; über die Ausfertigung der Lehrzeugnisse (Lehrbriefe) u. s. f.

§. 118.

b) Theoretische Bildung der Handwerker.

(b.) Die Anforderungen, welche man in Beziehung auf theoretische Bildung an Handwerker stellen kann, sind natürlich weit beschränkter, als jene, welchen die Leiter großer Gewerbs-Etablissements zu entsprechen haben. Die ersteren genießen oft einer so beschränkten allgemeinen Vorbildung, daß sie weniger Empfänglichkeit für wissenschaftliche Mittheilungen zeigen, sie sind genöthigt, von früher Jugend an den größten Theil ihrer Zeit auf den Erwerb zu verwenden. Sehr nützlich wird aber auch für sie ein erweiterter Unterricht in den Bürgerschulen, die Errichtung eigener Sonntagsschulen, oder etwas, zu andern arbeitsfreien Zeiten ertheilten Unterrichts in jenen Zweigen des Wissens sein, die auf ihren künftigen Gewerbsbetrieb Einfluß nehmen; daher auch die Gründung eigener Handwerksschulen an gewerbreichen Orten; und eben so Vorträge wissenschaftlich gebildeter Männer für Gewerbtreibende, wie insbesondere in England ausgezeichnete Gelehrte mit großem Erfolge solche Vorlesungen zu halten pflegen. Auch anderwärts hat ein solcher Unterricht z. B. für Bauhandwerker, den besten Erfolg gehabt; der Unterricht im Zeichnen wird für eine große Anzahl von Gewerben sehr nützlich, so auch

der Unterricht in der Mechanik und der Maschinenlehre, der Unterricht in der Physik und Chemie; der letztere insbesondere für die vielen Gewerbe, die ihre Producte durch chemische Processe zu Stande bringen. Diese Abtheilungen des Unterrichts sollen jedoch nicht sowohl auf die Anfänger im Gewerbsstande, als auf Meister und Gesellen berechnet werden, und sind diese nur einmal zur Ueberzeugung gelangt, daß ihr besseres Fortkommen von ihrer persönlichen Tüchtigkeit abhängt, so werden sie nicht säumen, die ihnen angebotenen Gelegenheiten zur Vervollständigung ihrer Bildung zu benützen. Einen anderen Bildungsweg können sie einschlagen durch die Lectüre guter Bücher und periodischer Schriften, welche auf ihr Gewerbsfach sich beziehen, und deren Benützung ihnen entweder durch die Zunftverbindung (II. §. 104), oder durch die Sorgfalt eines Gewerbvereines erleichtert werden kann. Durch den letzteren, oder durch die Bemühungen anderer, besonders dazu sich bildender Vereine, oder einzelner wohlgesinnter Personen kann mit großem Vortheile auch dahin gewirkt werden, daß Elementar-Werke über Gewerbe, und andere gute Bücher für Gewerbtreibende in wohlfeilen Ausgaben verbreitet, auch daß periodische Schriften über Entdeckungen und Verbesserungen im industriellen Gebiete populär abgefaßt und wohlfeil verkauft werden.

§. 119.

Bildung für den Fabriksbetrieb, polytechnische Schulen.

Größer sind, wie bemerkt, die Anforderungen an Fabrikanten, Fabriks-Directoren, Werkmeister und überhaupt an Personen, welche die Leitung ausgedehnterer industrieller Unternehmungen führen. Von dem Grade, in welchem sie diesen Anforderungen entsprechen, hängt großen Theils die Höhe ihres Unternehmungsgewinnes, und für diejenigen, welche die Stelle des Unternehmers in der Leitung des Geschäftes vertreten, das Maaß der Vortheile ab, die ihnen dafür zugestanden werden. Diese Personen sind aber auch für eine angemessene Geschäftsbildung günstiger gestellt. Durch eine sorgfältigere Erziehung, einen umfassenderen Unterricht erlangen sie die Empfänglichkeit für eine höhere theoretische Ausbildung; sie können derselben mehr Zeit, auch wohl mehr Vermögensmittel widmen. Ihrem Bedürfnisse darnach ist durch wohleingerichtete technische oder polytechnische Schulen zu begegnen, in welchen ein wis-

senschaftlich gehaltener Unterricht in allen Doctrinen zu ertheilen ist, die auf das Gewerbswesen wichtigen Einfluß nehmen. Heut zu Tage lassen sich diese Institute nirgends mehr entbehren, wo man nicht im Gewerbsbetriebe zum eigenen großen Nachtheile zurückbleiben will; sie können zwar, wegen der Kostspieligkeit ihrer Ausstattung, in keinem Lande zahlreich sein, dafür sind sie aber nach Thunlichkeit zugänglich zu machen, und ihre Benützung jedem Lusttragenden zu erleichtern, insbesondere durch Entfernung aller willkürlicher Beschränkungen in ihrem Besuche, d. i. aller solcher, die nicht durch die Natur der Sache selbst geboten sind. Die innere Einrichtung der polytechnischen Institute ist vorzüglich abhängig von dem Umfange des Zweckes, welchen man durch sie zu fördern sucht; bestimmt man sie nämlich auch zu Vorbereitungsschulen für den Handel, so erhalten sie eine Hauptabtheilung in die technische und commercielle Sektion. Bei der ersteren wird gewöhnlich, neben bestimmten allgemeinen Unterrichtsgegenständen, nach dem künftigen Berufe der Zöglinge eine weitere Unterscheidung in den physikalisch-chemischen Unterricht, und jenen in der Mechanik gemacht, auch über den rationellen Betrieb einzelner Gewerbe noch Special-Vorlesungen gehalten. Stets soll aber bei der Einrichtung eines solchen Instituts auf den ganzen Umfang des Bedürfnisses des Auditoriums und auf die Verbindung des theoretischen Unterrichts mit dem praktischen Bedacht genommen werden. Zum Behufe dieses letzteren bedarf es eines großen Aufwandes materieller Mittel und mannigfaltiger Sammlungen, als: Werkstätten, chemische Laboratorien, Sammlungen von Stoffen, Fabrikaten, Maschinen und Modellen, ein physikalisches Cabinet, eine Bibliothek u. s. f.

§. 120.

Bildungsreisen; Ansiedlung geschickter, ausländischer Gewerbsleute.

Andere Mittel zur Erweiterung der Kenntnisse derjenigen, welche größere Gewerbs-Unternehmungen zu leiten berufen sind, liegen darin, daß man tüchtige Subjecte zu instructiven Reisen nach jenen Ländern und Orten unterstützt, in welchen solche Manufactur-Zweige schon weit vorgeschritten sind. Indessen sind dazu heut zu Tage Opfer aus der Staats-Casse häufig nicht nothwendig, indem solche Reisen von Bemittelten, die zur Einsicht ihres Nutzens gelangt sind, selbst getragen werden, oder indem große Gewerbsunternehmer, z. B. Erwerbsgesellschaften, solche in der Hoffnung auf sich nehmen, daß dieser Aufwand durch den vollkommneren Geschäftsbetrieb werde vergolten werden. Unter solchen Umständen genügt es, wenn das Streben der Unterthanen nur nicht durch willkürlich geschaffene Schwierigkeiten, oder übertriebene Bedenklichkeiten vereitelt wird. — Endlich kann man noch ein Mittel zur Erweiterung der Gewerbsgeschicklichkeit im Lande darin finden, wenn man gut gebildeten ausländischen Gewerbsleuten es erleichtert, sich in unserem Staate ansässig zu machen und hier ihre Gewerbe auszuüben, insbesondere wenn nicht National-Vorurtheile, oder Verschiedenheit der Sprache einem belehrenden Zusammenleben hinderlich werden.

C. Eine hinreichende Anzahl von Arbeitern.

§. 121.

Sie findet sich häufig von selbst. — Vorkehrungen, wenn sie fehlt.

In einem wohlbevölkerten Lande hat es gewöhnlich keine Schwierigkeit, daß sich für die Manufactur-Industrie eine hinlängliche Anzahl von Hilfsarbeitern findet. Die Gewerbe bieten Menschen von verschiedenen Anlagen und Kräften Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe; dort wo der Arbeiter nur einfache Verrichtungen auf sich zu nehmen hat, wo man sich mit der Art, sie zu vollbringen, schnell vertraut macht, dort kann auch die gewöhnlichste Arbeitsfähigkeit befriedigen, und wirklich bieten solche einfache, getheilte Arbeiten oft solchen Individuen Gelegenheit zum Nahrungsverdienste, die sonst augenblicklich keinen Erwerb finden. Aber auch solche Gewerbe werden nicht leicht Mangel an Arbeitern erfahren, welche bei ihnen eine besondere, oft durch lange Zeit dauernde Vorbildung voraussetzen, da solche Arbeiter besser bezahlt werden; und wäre wirklich ihre Zahl zufällig gegen den Bedarf zu klein, eine so starke Erhöhung des Lohnes eintreten würde, daß davon angelockt, Viele sich bestreben würden, solche Arbeiten anzubieten, bis sich das Gleichgewicht wieder hergestellt hat. In der Regel reicht es daher zu, wenn durch die positiven Einrichtungen keine künstlichen, willkürlichen Hindernisse der Widmung der Menschen zu den Gewerbsarbeiten entgegen gesetzt werden, z. B. durch unnöthige, oder übertriebene Anforderungen, die man an diejenigen stellt, welche sich als Hilfsarbeiter bei der Manufactur-Industrie verwenden wollen, oder durch deren Nöthigung zu entbehrlichen Voraus-lagen, welche alle jene ausschließen würde, deren Vermögen zur Be-

streitung eines solchen überflüssigen Aufwandes nicht zureicht. Ist ein Land noch schwach bevölkert, und kann die ganze Nachfrage nach Gewerbsarbeitern nicht befriedigt werden, so wird der Arbeitslohn so hoch stehen, daß theils durch Einwanderung, theils durch schnelleren Anwachs der einheimischen Bevölkerung das Angebot allmälig in ein besseres Verhältniß zur Nachfrage tritt. Arbeiter zwangsweise bei den Gewerben zurückzuhalten, wodurch sich Arbeiterkasten bilden, ist theils unnöthig, indem, wenn sie dabei nothwendig sind, sie auch so werden bezahlt werden, daß sie keine Ursache haben, sich vom Gewerbe zu entfernen, theils aber sehr drückend für eine Abtheilung des Volkes, welche, wenn sie anwächst, anderswo ein besseres Unterkommen gefunden hätte, nun aber bei einer minder lohnenden Beschäftigung zurückgehalten wird. Wo die Zahl der Arbeiter noch gering ist, dort tritt die ökonomische Wichtigkeit der auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Einwohner abzielenden Polizei-Einrichtungen um so schärfer hervor.

D. Genügende Unterstützung der Manufactur-Industrie von Seite des Capitals.

§. 122.

Wichtigkeit dieser Unterstützung.

Der Einfluß, welchen die Capitale auf die Entwicklung der Manufactur-Industrie nehmen, ist so groß, daß sich Fortschritte in der letzteren ohne die Unterstützung durch hinlängliche Capitale nicht erwarten lassen. Stoffe zur Verarbeitung müssen oft aus sehr entlegenen Gegenden mit großen Vorauslagen herbeigeschafft werden; Arbeiter, welche in von einander entfernten Werkstätten beschäftigt sind, und häufig lange Zeit brauchen, bis ihr Erzeugniß zum Verbrauche vollendet ist, sind schon im Voraus zu bezahlen; Gebäude, und zwar oft sehr kostspielige, Werthäuser und Werkstätten, müssen zur Fabrikation hergestellt, eine Masse von Maschinen und Werkzeugen muß herbeigeschafft werden; es kann endlich auch das schon vollendete Fabrikat nicht immer sogleich abgesetzt und die darauf verwendete Vorauslage nicht sogleich wieder herausgezogen und zur weiteren Production verfügbar gemacht, sondern es muß eine günstig Zeit zur Verwerthung abgewartet werden, wenn anders der Unternehmer bei dem erzielten Preise seine Rechnung finden soll. Sobald nun die Mittel — Capitale — fehlen, um einer oder der andern dieser Anforderungen zu genügen, so kann der Gewerbszweig, welchem sie mangeln, nicht gedeihen.

§. 123.

Mittel, Capitale anzuziehen.

Die Mittel, durch welche bewirkt werden kann, daß von den Capitalen, wenn sie nur überhaupt vorhanden sind, eine zusagende Menge der Manufactur-Industrie zu Guten kommen, bestehen vorzüglich im Folgenden: a. daß keinem Bemittelten, der sein Vermögen in einer Gewerbsunternehmung anwenden will, der Zutritt dazu ohne wichtige Gründe verwehrt werde. Der zu rechtfertigenden Ausschließungsfälle kann es nur wenige geben, wo nämlich höhere Rücksichten eintreten, gegen welche der wirthschaftliche Vortheil in den Hintergrund tritt; b. daß bei solchen Unternehmungen, welche Capitale von ungewöhnlicher Größe fordern, die Bildung von Vereinen erleichtert werde, bei welchen viele, auch nur im Besitze eines beschränkten Vermögens stehende Personen zur Bildung des Betriebsfondes zusammenwirken können, wie dieses in der neuesten Zeit häufig durch Bildung von Actien-Gesellschaften geschehen ist. c. Durch Befestigung und Erweiterung des Privat-Credits (wovon in dem letzten Hauptstücke dieses zweiten Theiles ohnehin umständlich gehandelt wird); endlich d. insbesondere auch dadurch, daß man den Gewerbtreibenden die Vortheile des Gebrauches der Wechsel für ihren Verkehr zugesteht, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, manche Geschäfte einfacher und mit größerer Sicherheit zu schlichten; besonders in Ländern, in welchen der gemeine Proceßgang zur Geltendmachung von Forderungen langsam, umständlich und kostspielig ist. Bei der Anwendung dieser Mittel kann man hoffen, daß der Industrie des Landes selbst Capitale aus dem Auslande zukommen werden, wenn sie ihnen eine Gelegenheit bietet, mit besonderem Vortheile für den Besitzer dabei verwendet zu werden.

§. 124.

Verwendung der Capitale: a. zur Anschaffung der Rohstoffe; — 1. inländischer. — 2. ausländischer.

Das bloße Dasein gewisser Capitalswerthe für die Manufactur-Industrie reicht aber nicht hin, es müssen auch die Capitals-Bestand-

theile ihren Zwecken angemessen sein, oder die Capitale müssen zweckmäßig benützt werden. Nun werden a. mit einem Theile derselben die Rohstoffe zur Verarbeitung herbeigeschafft, von deren Güte — insbesondere der Verwandlungsstoffe — die Vollkommenheit der Manufactur-Waaren zum großen Theile abhängig ist. Die Stoffe sind nun bald 1. inländisches Erzeugniß, dessen Herbeischaffung Aufgabe der Urproduction ist. Man hält mit Recht jene Gewerbe für wichtig, welche einheimische Stoffe verarbeiten, theils weil sie gewöhnlich dem Publikum die nothwendigsten Verbrauchs-Artikel liefern, theils wegen ihrer günstigen Rückwirkung auf die Urproduction, welcher sie Anregung und Absatz verschaffen. Diese Anregung zur Hervorbringung von Stoffen liegt für die Grundbesitzer zuletzt allerdings in der Aussicht auf deren sichere und lohnende Verwerthung; da es indessen häufig geschieht, daß sie die Umstände des Marktes nicht genau genug kennen, oder die Kenntnisse und Mittel nicht besitzen, die verlangten Stoffe zu erzeugen, so kann es sehr nützlich sein, sie auf geeignetem Wege, z. B. durch landwirthschaftliche Vereine, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß dieser oder jener Stoff mit Vortheil erzeugt werden könne; ferner sie durch eine angemessene Belehrung mit der Art, oder der besten Methode der Erzeugung bekannt zu machen, und sie dabei mit den fehlenden Mitteln, z. B. Samen, Zuchtthieren u. s. f. zu versehen. Man suchte aber überdieß die einheimische Manufactur-Industrie dadurch zu befördern, daß man die Ausfuhr solcher Stoffe, deren sie bedarf, verbot, oder durch hohe Zölle erschwerte. Allein die inländischen Fabrikanten genießen durch ihre Nähe schon eine natürliche Begünstigung im Ankaufe dieser Stoffe, es ist überflüssig, zu ihren vermeintlichen Vortheile die Urproduction zu drücken; es kann dieses vielmehr der Fabrikation selbst nachtheilig werden, wenn durch das Sinken der Stoffpreise (wegen Beschränkung des Marktes) der Antrieb der Grundbesitzer zu dieser Production abnimmt, und in Folge dessen weniger und minder gute Rohstoffe erzeugt werden. Man würde gewöhnlich vergebens erwarten, daß unsere Fabrikanten, indem sie ihren Absatz ausdehnen, noch das ganze frühere Erzeugniß an Stoffen suchen und eben so gut wie früher bezahlen können; denn hätten sie ihren Absatz an Fabrikaten beliebig erweitern können, so hätten sie auf dieses Provocol des Stoffankaufes nicht gewartet, durch welches aber andere gewichtige Hindernisse einer ausgedehnteren Verarbeitung nicht beseitigt werden. Noch grundloser ist die von Manchen geäußerte Hoffnung, daß der fremde Fabrikant, wenn er sich aus unserem Lande fortan mit Rohstoffen nicht versorgen kann, seine Unternehmung in unser Land übertragen wird. Abgesehen von allen allgemeinen Abhaltungsgründen von solchen Uebersiedlungen, wird es ihm gewöhnlich nur zu leicht möglich, den ihm von uns versagten Rohstoff anders woher zu beziehen, wo dann unser Ausfuhrverbot die Wirkung hat, zur Stofferzeugung in andern Ländern aufzumuntern, für die sie nun gewinnvoller wird, als sie es früher gewesen ist *). Sind die Stoffe 2. ausländisches Erzeugniß, so werden sie im Gange des Handels unseren Gewerben zugebracht; alle Vorschriften, wo sie anzukaufen sind, erscheinen als überflüssig, sobald die Industriellen auch in diesem Punkte gehörig gebildet sind, und dem vortheilhafteren Ankaufe keine künstlichen Hindernisse entgegen gestellt werden.

§. 125.

b. Für Fabriksgebäude.

b. Der Vortheil, welchen Fabrikations-Gebäude der Production gewähren, hängt nicht von ihrer Größe und Kostspieligkeit an sich ab; man darf im Gegensatze nicht übersehen, daß je größer der Theil des Betriebsfondes ist, der auf ihre Herstellung verwendet wird, um desto weniger als umlaufendes Capital für die übrigen Productions-Bedürfnisse übrig bleibt. Sie sollen daher nur bequem, gut eingetheilt und dauerhaft hergestellt werden; ein über ihren Zweck hinaus gemachter Aufwand vergilt sich in der Production nicht, und lastet, wie jeder andere entbehrliche Aufwand, nur auf dem Vermögen desjenigen, der ihn machte. Ist alles geschehen, um die Unternehmer über ihr wahres Interesse dabei zu belehren, und ist dafür gesorgt, daß sich die Baukunst auch in dieser Sphäre entwickle, und gut gebildete Baumeister von den Unternehmern ohne Schwierigkeit benützt werden können, so bedarf man keiner Zwangsvorschriften, um

*) Es läßt sich dieß leicht auf Wolle, Seide u. dgl. anwenden. Wäre die österreichische Regierung nicht so aufgeklärt gewesen, daß zu einer gewissen Zeit erhobene Geschrei gegen die Ausfuhr der Wolle nicht zu beachten, und es doch bei mäßigen Ausfuhrzöllen bewenden zu lassen, so hätte sich die Wollenproduction nicht so gehoben, wie es wirklich der Fall ist.

Einzelne von zu kostspieligen Bauführungen abzuhalten, da bei freier Mitbewerbung jeder, der sie unternehmen würde, nur sich selbst schadete; denn er muß mit jenen Manufacturisten Preis halten, die sich in diesem Theile ihres Productions-Aufwandes auf das Wesentliche beschränkt haben, weil ihm seine Fabrikate niemand deßhalb theurer wird bezahlen wollen, weil sie in einem großartigen, prächtigen Gebäude sind erzeugt worden. Mißgriffe hierin hat man vorzüglich bei zwei Veranlassungen bemerkt. Bei dem Emporkommen der Industrie glaubten Manche ihren Unternehmungen mehr Ansehen und Credit zu verschaffen, wenn sie durch die Pracht und Großartigkeit ihrer Fabriksgebäude imponirten, was indessen immer in dem Grade weniger zum Ziele führen wird, als Capitalisten und Abnehmer an richtigen Ansichten über die Sache gewinnen. Dann suchten bei gesellschaftlichen Unternehmungen die mit der Ausführung Beauftragten oft schon den Beifall der Gesellschaft zu gewinnen, und sie in der öffentlichen Meinung zu heben, wenn sie zierliche und kostspielige Gebäude herstellten. Es würde dieß aber wahrscheinlich unterbleiben, wenn die Gesellschaft sie für jeden solchen überflüssigen Aufwand für verantwortlich erklärte, auch können wohl schon die öffentlichen Behörden dadurch eine Beschränkung bewirken, wenn sie bei der Ertheilung der Baubewilligung zu einer unnöthigen Kostenvermehrung die Zustimmung, im Interesse der Gesellschaft, versagen.

§. 126.

c. Von Maschinen. — Besorgnisse, welche sie veranlaßten.

c. Die Capitale, welche auf die Anschaffung von Maschinen verwendet werden, leisten der technischen Production die ausgezeichnetsten Dienste durch die Erleichterung, oft auch durch die Abkürzung der Arbeit, durch die größere Vollkommenheit der Producte, insbesondere dort, wo es auf Gleichförmigkeit bei der Erzeugung ankommt, so wie dadurch, daß durch dieses Mittel die Naturkräfte zur Mitwirkung bei der Fabrikation gezwungen werden, für die ein geringerer Aufwand, als für eine gleiche Menschenkraft zu machen ist. Sie vermitteln daher eine wohlfeilere, ausgedehntere, und häufig auch bessere Production (I. §. 121). Man hat sie aber vielfach verdächtigt und angefeindet, wegen des Nachtheils, in welchen sie die arbeitende Classe versetzen (I. §. 124). Denn sobald Maschinen zu Verrichtungen verwendet werden, welche sonst Menschen auf sich nahmen, so machen

sie diese Arbeiter entbehrlich, sie zerstören ihren Erwerb, führen, wie man behauptet, Noth und Elend für sie herbei; ist es wohl zu rechtfertigen — sagt man daher — wenn die nützliche, thätige Classe der Arbeiter in diese elende Lage versetzt wird, bloß damit einige, ohnehin schon wohlhabende Unternehmer sich auf ihre Kosten bereichern! Leidet denn, bemerkt man endlich, darunter nicht die ganze bürgerliche Gesellschaft, wenn die Noth, und mit ihr oft die Verbrechen zunehmen, dagegen aber die Bevölkerung abnimmt, die erste Kraft des Staates. — Diese über die Folgen der Anwendung von Maschinen gehegten Besorgnisse verdienen eine um so schärfere Prüfung, als es sich hier wirklich um die wichtigsten Interessen handelt, und diese Anfeindung der Maschinen heftige Reactionen, grobe Excesse der Arbeiter-Classe, herbei geführt hat.

§. 127.

Wo diese Besorgnisse schon überhaupt unstatthaft sind.

Zuvörderst ist es nothwendig, den eigentlichen Gegenstand so vieler Vorwürfe genau zu bestimmen, um nicht auch jene Maschinen in die Untersuchung mit einzubeziehen, die ihrer Gefahrlosigkeit wegen ohnehin keiner Anfechtung unterliegen können. Dahin gehören aber alle Maschinen, die etwas leisten, was durch Menschenarbeit gar nicht geleistet werden könnte; ferner jene Fälle, in welchen ein neuer Productionszweig, bei welchem mit Maschinen gearbeitet wird, erst im Lande emporkommt. In beiden Voraussetzungen können keine Arbeiter aus ihrem Erwerbe verdrängt werden, weil sie hier keinen besaßen, im Gegentheil wird in den letzten Fällen der letzteren Art insbesondere die Nachfrage nach Arbeitern zunehmen, weil diese Industrie-Zweige, welche großen Dienste dabei auch die Maschinen leisten, doch nicht ohne alle Arbeiter betrieben werden können. Dann ist die so allgemein hingestellte Behauptung ganz unrichtig, daß bei dem Gebrauche der Maschinen nur die Unternehmer größere Gewinne machen, man kann dieses nur in dem seltenen Ausnahmsfalle zugeben, wenn die Einrichtung oder Anwendung einer Maschine noch das Geheimniß des Unternehmers ist; sonst aber ist es regelmäßig der Consument, der aus der Erzeugung der Waaren zu einem geringeren Kostenpreise, und oft auch von größerer Güte, den erheblichsten Vortheil zieht. Die Unternehmer können die Verkaufspreise, schon der unter ihnen eintretenden Mitbewerbung wegen, nicht beliebig hoch halten.

§. 128.

Deren weitere Beleuchtung, 1. rücksichtlich des Daseins der Unterhaltsmittel.

Wendet man den Blick nun jenen Maschinen zu, gegen welche die oben erwähnten Vorwürfe eigentlich gerichtet sind, solchen nämlich, die wirklich etwas in der Production leisten, wozu man früher einfache Handarbeit verwendete, z. B. Spinnmaschinen, so wird der Zweifel, ob darunter der Unterhalt der arbeitenden Classe wirklich leide, am füglichsten durch die Erwägung zweier Punkte gelöst werden können: 1. wenn gezeigt wird, wie diese Maschinen auf die Menge der Erhaltungsmittel für Menschen wirken, und 2. wenn man erforscht, ob diese Erhaltungsmittel den Arbeitern auch ungeachtet der Einführung von Maschinen in hinlänglichem Maaße zugänglich sein werden.

(1.) In der ersteren Beziehung treffen die Maschinen die erhobenen Vorwürfe nicht, indem in der Regel durch sie die Erhaltungsmittel der Menschen nicht vermindert, deren Consumtion nicht vergrößert wird *). Die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, das Vermögen des Volkes, nehmen also durch den Gebrauch der Maschinen zu, ohne daß die Erhaltungsmittel für die Menschen sich vermindern, für die mit den Maschinen Arbeitenden sind noch alle früheren Unterhaltsmittel, für Andere sogar mehr vorhanden. Wenn wirklich ausnahmsweise Producte, welche auch nothwendige Bedürfnisse der Menschen befriedigen, für Maschinen verbraucht werden, z. B. Brennstoffe, so hat dieß meist nur eine Vermehrung ihrer Erzeugung, oder eine Beschränkung im anderweitigen entbehrlichen Verbrauche zur Folge, und dieselbe Erfindsamkeit der Menschen, welche zur Herstellung von Maschinen führte, lehrt sie auch Vorrichtungen und Methoden anwenden, um ihre Bedürfnisse mit einem geringeren Aufwande an solchen Stoffen zu befriedigen.

* Wenn ein Mühlwerk die Vermahlung des Getreides auf sich nimmt, so liefert es mindestens noch eben so viel Mehl zur Ernährung der Einwohner, als wenn letzteres durch Handarbeit aus den Körnern wäre gewonnen worden; der Pflug, der uns Getreide erzeugen hilft, verzehrt davon nichts; die Knetmaschine beim Bäckergewerbe liefert eben so viel Brod, als wenn der Teig mit den Händen wäre geknetet worden.

§. 129.

2. Ihrer Zugänglichkeit für die Arbeiter. α. Durch Erweiterung der Nachfrage nach den Producten der Maschinenarbeit.

(2.) Wenn man auch zugibt, daß die Erhaltungsmittel für die Menschen durch die Maschinen nicht vermindert werden — bemerken deren Gegner — so ist damit für die durch sie entbehrlich gewordenen Arbeiter noch nichts gewonnen; ihnen hilft sogar die Vermehrung der Gütermasse im Besitze des Volkes nichts, da sie dabei die Mittel verloren haben, einen Theil davon für sich zu erlangen. So wie die Maschine sie bei der Arbeit ersetzte, ist ihr Erwerb, und damit auch das Vermögen verloren, sich die allerdings noch existirenden Erhaltungsmittel zugänglich zu machen. — Allein, daß auch dieses Vermögen bei den Arbeitern durch die Einführung der Maschinen nicht nothwendig zerstört werde, ergibt sich aus nachfolgenden Betrachtungen. In Beziehung auf den größten Theil der Güter ist das Verlangen der Menschen weit ausgedehnter, als ihr Kaufvermögen; die wirksame Nachfrage wird immer begrenzt durch den Preis solcher Artikel, welcher, so lange er hoch steht, Viele verhindert, sie anzuschaffen, weil sie so viel dafür zu geben nicht vermögen. Dieses Hinderniß einer erweiterten Nachfrage wird aber immer mehr geschwächt, so wie der Preis herabgeht; nun langt das Kaufvermögen viel Mehrerer zu, die Sache an sich zu bringen, und in dem Maaße, als das Verlangen darnach lebhaft ist, dehnt sich die Nachfrage aus. Machen es nun die Maschinen möglich, die Preise bedeutend zu ermäßigen, so wird von ihren Erzeugnissen auch weit mehr abgesetzt werden können als früher; damit nehmen aber viele Beschäftigungen zu, welche mit dieser Production zusammenhängen, dergestalt, daß während allerdings zu der durch die Maschine bewirkten Leistung weniger Arbeiter nothwendig sind, doch zu anderen damit zusammenhängenden und zu Hilfsarbeiten weit mehr Menschen gesucht werden und dabei Erwerb finden *).

*) Deutlich zeigt sich dieß z. B. bei dem Gebrauche der Buchdruckerpresse; in früherer Zeit, als man Werke des Geistes nur durch Handarbeit (Abschreiben) vervielfältigte, waren sie sehr kostspielig, beschränkte Sammlungen setzten schon ein beträchtliches Vermögen voraus. Nach der Einführung der Presse wurden Druckwerke wohlfeil, auch der minder Bemittelte konnte sich Bücher anschaffen, bei Vermöglichen finden sich

§. 130.

β. Nach anderen Producten.

Wenn durch Maschinen aber auch solche Waaren geliefert werden, bei welchen, wegen natürlicher Beschränktheit des Bedürfnisses, das Fallen der Preise keine vermehrte Nachfrage nach sich zieht, so sieht sich der Consument in der Anschaffung solcher Artikel wenigstens erleichtert; indem ihm nun die Maschine dieses Bedürfniß wohlfeiler befriedigt, erspart er einen Theil seines Einkommens, welchen er entweder zum stärkeren Ankaufe anderer Waaren, oder zur Bezahlung von Dienstleistungen verwenden kann, wobei er sich früher, als sein Einkommen anderwärts stärker in Anspruch genommen war, beschränken mußte; oder er kann dieses Ersparniß zur unmittelbaren Unterstützung der Production verwenden. In allen diesen Fällen steigt aber die Nachfrage nach Arbeitern, welche nun entweder die in größerer Menge verlangten Waaren oder Dienste liefern, oder mit dem Zuwachse des Betriebsfondes beschäftigt werden sollen. — Manche Zweige der Production können sogar, wenigstens im Großen, nur durch Maschinen betrieben werden, z. B. die Kupferstecherei, die der Pressen für die Abdrücke bedarf; die Erzeugung gepreßter Knöpfe; — mancher Bergbau würde ganz ins Freie fallen, wenn nicht auf eine wenig kostspielige Art durch Maschinen die Grubenwässer weggeschafft werden könnten. Alle Arbeiter, welche bei solchen Productions-Zweigen überhaupt, oder doch in größerer Zahl beschäftigt werden, haben ihren Erwerb der Einführung der erwähnten Maschinen zu danken.

§. 131.

Steigerung der Production durch Maschinen.

Einige Industrie-Zweige haben seit der Einführung der Maschinen in einem jedermann bekannten hohen Grade zugenommen, so die Spinnerei, Weberei, Strumpfwirkerei, Buchdruckerei, u. a. Oft über-

schon große Sammlungen. Kann nun das einzelne Buch durch die Anwendung der Presse leichter und um geringen Preis angeschafft werden, so finden eben wegen der vermittelten großen Nachfrage theils in den Druckereien unmittelbar, theils in den Schriftgießereien, Papierfabriken, Buchhandlungen u. s. f. sammt ihren Nebenbeschäftigungen weit mehr Arbeiter ihren Unterhalt, als früher zur Zeit des Abschreibens.

stieg der Erfolg alle anfänglich gehegten Vorstellungen *). Bei der Verarbeitung keines Stoffes zeigt sich aber auch der Einfluß der Anwendung von Maschinen deutlicher, als eben bei der Baumwolle. So waren vor ihrer Einführung in Frankreich mit der Verarbeitung der Baumwolle 73,000 Arbeiter beschäftigt, die sich nach ihrer Einführung bis zum Jahre 1822 schon auf 700,000 vermehrten. Noch seit dem Jahre 1833 hob sich durch die Vermehrung der Spinnmaschinen die Einfuhr der Baumwolle bis zum Jahre 1838 von 33 bis zu 51 Millionen Kilogramme. In Großbritannien betrug die Einfuhr der Baumwolle im Jahre 1765 nur $3\frac{1}{2}$ Millionen Pfund; im ersten Jahrzehente nach Einführung der Spinnmaschinen (1771—1780) schon 5,635,000 Pfund; von den Jahren 1791—1800 jährlich 32 Millionen Pfund, von 1811 — 1820 jährlich 105 Millionen Pfund, im Jahre 1824 — 220, im Jahre 1838 — 282 Millionen Pfund. Ein gleiches Fortschreiten zeigte sich auch in der Ausfuhr von Baumwollwaaren; diese betrug vor Einführung der Maschinen

(1765) . . . . . 200,000 Pfund Sterling,
von 1793—1814 jährl. 9,450,000 „ „
„ 1815—1823 „ 22,000,000 „ „
im Jahre 1824 „ 30,795,000 „ „

Durch die große Vermehrung so vieler durch Maschinen erzeugter Manufactur-Producte, und die gewaltige Verminderung ihres Erzeugungs- und Marktpreises gewinnt auch die Arbeiter-Classe in so fern, als ihr nun viele geschätzte Artikel zugänglich werden, deren Anschaffung sie früher nicht erschwingen konnte. Einfache Arbeiterinnen und Dienstboten können sich jetzt feine Baumwollenzeuge mit schönem Walzendrucke anschaffen, während sie früher großen Theils auf gröbere Zitze und Cattune beschränkt waren. So lange man in der Normandie Strümpfe strickte, bemerkt J. B. Say, konnten die fleißigen Stricker nicht so viel erwerben, um selbst Strümpfe zu tragen; seit der Einführung des Strumpfwirkerstuhles trägt sie jedermann.

*) Als Arkwright die Baumwollen-Spinnmaschinen in Wirksamkeit brachte, fragte man verwundert, wer denn all das Baumwollengarn verbrauchen werde, welches so viele tausend Spindeln liefern, und später sah man eine Spinnerei nach der andern, und zwar mitunter von weit größerem Umfange entstehen, und alle fanden Absatz.

§. 132.

Ihre Wirkung auf das Capital.

Betrachtet man die Sache aus dem Standpunkte des Unternehmers und des National-Capitals, so ergibt sich im Wesentlichen das gleiche Resultat. Die Anschaffung mancher Maschinen ist zwar *für den Unternehmer* mit einem großen Capitals-Aufwande verbunden; hätte aber, was die Maschine leistet, durch Menschenhände geschehen sollen, so würde, um so viele Arbeiter zu erhalten, ein noch weit größeres Capital nothwendig gewesen sein *). Beschäftigte der Unternehmer früher sein Capital hinreichend, um ein bestimmtes Producten-Quantum zu erzeugen, so wird ihm nun, wenn er mit einem geringeren Betriebsfonde dasselbe zu erzeugen vermag, ein Theil seines Capitals disponibel. Und so verhält sich die Sache auch im Großen mit dem *National-Capitale*. Indem nach Einführung der Maschinen schon *ein Theil* des früher nothwendigen zureicht, um die *nämliche* Gütermasse, wie vormals ohne Maschinen, zu gewinnen, kann der übrige Theil des National-Capitals zur Unterstützung einer erweiterten Production angewendet werden; die Kraft, Arbeiter zu beschäftigen, hat also zugenommen, und wird theils dazu verwendet, die *nämlichen* Productionszweige ausgedehnter zu betreiben, bei welchen die Maschinen einen Theil der Arbeiter ersetzt hatten, nach deren Erzeugnissen aber nun bei gefallenen Preisen die Nachfrage gestiegen ist; theils aber bei *anderen* Beschäftigungen, die früher wegen Unzulänglichkeit der Capitale oder Arbeiter, oder wegen des zu geringen Kaufvermögens vieler Bedürftigen beschränkt betrieben wurden. Ganz übergehen kann man übrigens auch nicht den Umstand, daß die Herstellung und Erhaltung der Maschinen selbst Arbeit fordert, also wieder einem Theile der arbeitenden Classe Erwerb verschafft. — Wären die Maschinen den Arbeitern wirklich verderblich, so ließe es sich schwer erklären, wie in Ländern, wo sie immer häufiger und mannigfaltiger werden, die Manufactur-Bevölkerung dennoch stark zunehmen, und eines gewissen Wohlseins sich erfreuen kann.

§. 133.

Die Gefahren bei der Einführung der Maschinen rechtfertigen Verbote nicht.

Bei dem Eintritte neuer Verhältnisse in den Erwerbsquellen bedarf es allerdings Zeit, bis sich alles gehörig ordnet, und im Anfange können Stockungen eintreten. Zur Beruhigung kann es hier aber dienen, daß die Einführung der Maschinen *nicht plötzlich* erfolgt. Die Ueberzeugung von ihrem Nutzen verbreitet sich nur allmälig; viele Unternehmer scheuen im Anfange den Capitalsaufwand, mit welchem ihre Anschaffung verbunden ist. Viele Maschinen sind zur Zeit ihrer Einführung noch unvollkommen, sie ersetzen noch nicht so viele Arbeit, sie sind complicirt und kostspielig; erst nach und nach, durch Verbesserung der ursprünglichen Erfindung, stellt sich ihr Vortheil deutlicher heraus. Diese Verbesserungen wollen nun manche Unternehmer abwarten, bevor sie sich entschließen, einen großen Aufwand auf die Anschaffung der Maschinen zu machen *). Mittlerweile werden die Arbeiter auf die bevorstehende Veränderung aufmerksam, und haben Zeit, sich darauf vorzubereiten. Jedenfalls wären Verbote des Gebrauches der Maschinen ein ganz unschickliches Mittel, um der gefürchteten Benachtheiligung der Arbeiter zu begegnen; sie würden das Volk des Vortheiles der Maschinen berauben, und die Gefahr herbeiführen, daß der ganze Productionszweig zu Grunde geht, in welchem Falle das Los der Arbeiter erst wirklich beklagenswerth würde **). Wenn solche Verbote in den mit einander im Verkehre stehenden Ländern nicht allgemein wären, und überall mit Strenge aufrecht erhalten würden, so müßten bald die mit Maschinen arbeitenden Völker die anderen von den Märkten verdrängen; die letzteren würden ihren ganzen Absatz in solchen Waaren verlieren, mit Ausnahme etwa des inneren Marktes, der ihnen durch ein zweites Uebel, durch Prohibitationen gegen die fremden Maschinen-Producte, theilweise noch erhalten werden könnte.

*) z. B. um mit der Handspinnerei so viel Garn zu liefern, wie eine Spinnmaschine mit vielen tausend Spindeln erzeugt.

*) Selbst bei solchen Maschinen, deren Nutzen später allgemein anerkannt wurde, dauerte es lange, bis sie in starken Gebrauch kamen, z. B. die Baumwollen- und Flachsspinnmaschinen, die Tuchscheermaschinen, selbst die Dampfmaschinen u. s. f.

**) Kaum eine Maschine wurde so verfolgt, wie die *Bandwebemaschinen*; im sechszehnten Jahrhundert ließ der Magistrat zu Danzig den *Anton Moller*, der eine solche erfunden hatte, heimlich ersäufen oder ersticken; strenge Verbote wurden gegen sie erlassen im Jahre 1664 durch den Rath von Nürnberg, und in den spanischen Niederlanden; 1676 in Cöln; 1681 im deutschen Reiche; in Hamburg wurde eine solche Maschine öffentlich verbrannt; noch im Jahre 1719 wurde das Verbot in Deutschland, und im folgenden Jahre von Churfachsen insbesondere erneuert. Die Folge davon war, daß die Bandweber verarmten, die Basler und Elberfelder aber, die mit der Maschine arbeiteten, die besten Geschäfte machten.

§. 134.

Punkte der öffentlichen Vorsorge.

Wenn sich in einzelnen Fällen durch die schnellere Einführung solcher Maschinen, die viele Menschenarbeit ersetzen, für die entbehrlich gewordenen Arbeiter wirklich zeitliche Verlegenheiten ergeben, so müßte für sie eben so, wie in anderen Fällen der Stockung des Erwerbes, auf polizeilichem Wege Vorsorge getroffen werden, mit der Aussicht, daß die Opfer, die man zu diesem Ende bringt, durch die Vortheile der Maschinen genügend, oder selbst reichlich werden ersetzt werden. — Ohnehin wird nach der Einführung der Maschinen die Vorsorge der Cultur-Politik und der Polizei noch in einer anderen wichtigen Beziehung in Anspruch genommen. Indem nämlich dann vielfältig auch die Kräfte schwächerer Individuen in Fabriken beschäftigt werden, so vermehrt sich die Gelegenheit, schon Kinder bei der Production zu verwenden, wovon oft viele in demselben Etablissement zur Arbeit vereiniget werden. Es sind daher die nöthigen Vorschriften zu erlassen, und ist sorgfältig darüber zu wachen, daß deren Schulbildung, insbesondere aber ihre sittliche Erziehung nicht vernachlässigt werde, daß keine verderblichen Verhältnisse in Beziehung auf die Geschlechtsverschiedenheit vorkommen, und daß bei dieser Verwendung die Gesundheit der Kinder nicht gefährdet, vorzüglich daß ihnen keine übermäßige Anstrengung auferlegt werde.

II. Lohnender Absatz der Gewerbserzeugnisse.

§. 135.

Eigenes Streben der Gewerbsleute. — Verkauf der Fabrikate im Kleinen.

Die Gewerbtreibenden sind von dem Vortheile einer großen Nachfrage nach ihren Producten und Leistungen so überzeugt, daß sie selbst alle Mittel in ihrem Bereiche anwenden, um sich eines großen Absatzes zu erfreuen. Sie nehmen darauf schon Bedacht bei der Auswahl des Standortes für ihr Gewerbe oder doch ihr Verkaufs-Locale, suchen das letztere auf eine anziehende Art herzustellen und einzurichten, endlich durch Bekanntmachungen und auf andere Weise Kunden an sich zu ziehen. Es ist genug, wenn sie in diesem Bestreben nicht gestört, die Verkaufsrechte nicht willkürlich Beschränkungen unterworfen werden. Kein Fabrikant soll gehindert sein, seine Erzeugnisse im Großen, so wie im Detail, auch unmittelbar an den Consumenten zu verkaufen. Man meinte zwar, letzteres sei nur Sache der Kaufleute, und es heiße die bürgerlichen Geschäfte in Verwirrung bringen, wenn die gleiche Befugniß auch den Fabrikanten zugestanden wird. Es ist indessen gewiß, daß der Fabrikant die Vortheile der Theilung der Beschäftigung selbst so sehr zu schätzen weiß, daß er, sobald er seine Waaren im Großen abzusetzen Aussicht hat, den Detail-Verschleiß aus eigenem Entschlusse unterläßt, welcher ihn nöthigte, sein Capital und seine Aufmerksamkeit zu theilen, ein assortirtes Verkaufsgewölbe zu halten, und sein Capital längere Zeit auf den Waaren liegen zu lassen. Fände aber der Fabrikant, wo er des Absatzes im Großen nicht sicher ist, bei dem Detail-Verkaufe seinen Vortheil, so soll man ihn diesen verfolgen lassen, und ihn nicht durch ein gesetzliches Monopolsrecht der Kaufleute drücken.

§. 136.

Positive Beförderungsmittel des Absatzes: I. Bannrechte.

Zur Sicherung und Vermehrung des Absatzes der Manufactur-Producte hat man verschiedene positive Vorkehrungen, die zum Theil mit Zwang verbunden sind, bald vorgeschlagen, bald wirklich angewendet, deren Zweckmäßigkeit hier einer näheren Prüfung unterzogen werden muß. Dahin gehörte:

I. Die Ertheilung von sogenannten Bannrechten, d. i. die Anordnung, daß in einem bestimmten Umkreise um eine zu begünstigende Stadt, sich Gewerbsleute (einige wenige an Ort und Stelle nothwendige ausgenommen) auf dem Lande nicht ansiedeln dürfen. Man hoffte dadurch die Wohlhabenheit des Gewerbsstandes dieser Orte zu fördern, da die Bewohner der Umgegend an sie gewiesen erschienen. Allein die meisten Gewerbe können auf dem Lande eben so gut, als in Städten betrieben werden; findet sich der Gewerbsmann bestimmt, einem Marktflecken oder Dorfe den Vorzug zu geben, so ist kein genügender Grund einzusehen, warum er diese Vortheile entbehren soll. Den Städten wird es ohnehin an Gewerbsleuten nicht fehlen, wenn sie auch nicht gegen das Land zu Monopolisten gemacht werden, worunter nur die Consumenten auf dem Lande leiden müßten, die man nöthigen würde, manche Artikel theurer zu bezahlen, welche ihnen Landgewerbsleute, für welche manche Vorauslagen geringer sind, zu mäßigeren Preisen würden geliefert haben.

§. 137.

II. Qualitäten-Ordnungen.

II. Damit die einheimischen Gewerbswaaren durch ihre Beschaffenheit sich empfehlen, und das Zutrauen der Abnehmer aufrecht erhalten werde, erließ man gesetzliche Bestimmungen über die Art der Erzeugung gewisser Waaren und über die Eigenschaften, welche die Producte bestimmter Gewerbe haben müssen (Gewerbs-Reglements, Qualitäten-Ordnungen). Die Gesetzgebung bestimmte, nach Einvernehmung der Sachverständigen, welche Art der Erzeugung die vorzüglichste sei, schrieb diese allgemein vor, und errichtete Beschauanstalten, oder stellte Schaumeister auf, welche die Güte bestimmter Waaren überhaupt, und insbesondere die Einhaltung der für deren Hervorbringung erlassenen Vorschriften überwachen mußten. Fanden diese die Waare untadelhaft, dann wurde sie als Kaufgut bezeichnet, gewöhnlich mit einem Stämpel versehen *). Man erwartete davon eine Erleichterung des Verkehrs, da durch eine solche öffentliche Kontrole über gewisse Eigenschaften der Waare der Handelsmann der Nothwendigkeit enthoben wird, die Waare in dieser Beziehung selbst zu prüfen, indem er über das Dasein gewisser Eigenschaften (z. E. Länge und Breite der Stücke) schon durch die Stämplung beruhigt wird. Auch größere Sicherheit soll dadurch für den Verkehr herbe geführt werden, weil in den gedachten Vorkehrungen schon eine Gewähr für die Güte der Waaren geboten wird, wodurch der Credit der National-Erzeugnisse im Handel gehoben wird.

§. 138.

Bedenken dagegen.

Solche Vorschriften mögen im Beginne der Entwicklung eines Industrie-Zweiges allerdings einigen Nutzen gewähren, wenn die Ungleichförmigkeit der einzelnen, von zerstreuten und wenig gewandten Producenten verfertigten Stücke noch so groß ist, daß der Handel sie wenig oder gar nicht beachtet. Die auf die Gleichförmigkeit

* Eine andere Art der Bezeichnung ist jene, bei der es darauf abgesehen ist, den inländischen Ursprung der Waare zu beglaubigen, als eine Maßregel zur Verhütung des Schleichhandels, zu welchem Zwecke in Oesterreich die sogenannte Commerzial-Waarenstämplung eingeführt wurde.

gewisser äußerer Eigenschaften der Erzeugnisse abzielenden Vorschriften, räumen Unbequemlichkeiten für den Handel weg; sie erhöhen ihre Qualification als Handelsgüter. Je mehr aber die Gewerbs-Industrie an Ausbildung gewinnt, um so entbehrlicher werden solche Zwangsvorschriften, da es im eigenen, wohlverstandenen Interesse jedes Gewerbsmannes liegt, gangbare, leicht in Handel zu bringende Waaren zu erzeugen. Außerdem aber sind solche Vorschriften bald unwirksam, bald wirklich nachtheilig, denn: a) so lang es den Unternehmern und Arbeitern an Geschicklichkeit fehlt, können auch durch Gesetze keine guten Waaren geschaffen werden. b) Solche Verordnungen unterdrücken den Eifer der Gewerbsleute für die Vervollkommnung ihrer Producte, da sie nach einer bestimmten Vorschrift zu arbeiten gehalten sind. c) Ist bei solchen Verordnungen ganz übersehen, daß die Verfahrungsweise bei der technischen Production nicht stationär ist. Eine Art zu produciren, die gegenwärtig für die beste gehalten wird, kann demnächst durch eine noch vortheilhaftere verdrängt werden; der Aussicht auf diese Vortheile würde man aber die Industrie berauben, wenn man die gegenwärtige Erzeugungsart als die bleibende vorschreibt. Eben so bleiben sich d) der Geschmack und das Verlangen der Käufer nicht immer gleich; es können sich für eine solche Gattung von Waaren Märkte eröffnen, wo man von derselben andere Eigenschaften fordert; der Producent könnte dieser Nachfrage aber nicht genügen, wenn er an eine bestimmte Erzeugungsart gebunden wäre. Endlich ist e) zu berücksichtigen, daß die Beschau und Bezeichnung der Waaren mit einem Kosten- und Zeitaufwande verknüpft sind, welchen der Handel nicht immer verträgt.

§. 139.

Sie sind daher nur sehr beschränkt anzuwenden. — Echtheit der Etiquetten.

In dem Zustande der höheren industriellen Entwicklung des Volkes werden Vorschriften der erwähnten Art und eine öffentliche Controle über die Erzeugnisse sich nur dann empfehlen, wenn den Abnehmern die Kenntnisse, oder die Mittel fehlen, die Beschaffenheit der letzteren selbst richtig zu beurtheilen, wie es z. B. bei einer Pharmakopöe für die Apotheken, bei den Puncirungs-Vorschriften für Gold- und Silberwaaren der Fall ist. Im Uebrigen kann man erwarten, daß je gebildeter die Käufer werden, je besser sie die Beschaffenheit der Waaren zu würdigen verstehen, auch die Gewerbsleute

um sie größeren Antrieb erhalten, sie durch die Güte ihrer Waaren zufrieden zu stellen. Dieß schließt aber keineswegs aus, daß die Gewerbsleute von Außen her auf gewisse Vortheile bei der Production aufmerksam gemacht, oder über vorzüglichere Verfahrungsweisen belehrt werden, was indessen ohne allen Zwang, und vorzugsweise durch Gewerbvereine geschehen kann. Eben so soll es auch den Gewerbsleuten unverwehrt bleiben, über gewisse gleiche Eigenschaften ihrer Waaren unter sich Uebereinkünfte zu schließen, um solche leichter abzusetzen, oder um den vortheilhaften Ruf, welchen die Waaren eines gewissen Ortes erlangt haben, aufrecht zu erhalten. Wird für dergleichen Uebereinkünfte der Schutz der Regierung in Anspruch genommen, so ist dieser, wenn sonst nichts entgegen steht, unbedenklich zu gewähren. — Auch strenge Gesetze gegen alle Arten von Uebervortheilungen im Verkehre mit Gewerbserzeugnissen können dem redlichen, soliden Gewerbsmann nur vortheilhaft werden. Um sich die Aufsicht gegen manche Beeinträchtigungen der Käufer zu erleichtern, ist es zweckmäßig, vorzuschreiben, daß auf gewisse Waaren das Fabriks- oder Meisterzeichen (der Name, oder ein beliebiges, aber früher angezeigtes Zeichen) aufgesetzt werde. Oft ist man freilich bei der Zulassung fremder Etiquetten, bei dem Vorgeben, die Waare sei eine ausländische, sehr nachsichtig gewesen; es geschah dieß bald mit Rücksicht auf den Absatz unserer Erzeugnisse auf fremden Märkten, wo sich häufig eine Vorliebe für die Waaren eines dritten Landes zeigt, bald aber mit Rücksicht auf Vorurtheile der einheimischen Abnehmer, die nicht selten unbedingt der ausländischen Waare den Vorzug geben *). Oft behält man ausländische Bezeichnungen bei, ohne die Waare gerade für eine ausländische auszugeben, was unter rechtlichen Leuten mindestens ein schlechter Sprachgebrauch ist, der eine Verbesserung bedürfte **).

*) Man findet z. B. einen Shawl sehr schön, der in Wien fabricirt worden ist, kauft ihn aber doch nur dann, wenn man ihn für einen englischen oder französischen hält, obgleich es bekannt ist, daß die Shawl-Fabrikation in Wien sich auf ausgezeichnete Weise entwickelt hat.

**) Z. B. in Wien erzeugtes Kölnerwasser; warum nicht lieber „aromatisches Wasser nach Art des Kölnerwassers;" oder ungarischer oder Grinzinger-Champagner, statt „ungarischer" oder „Grinzinger mousfirender Wein," wobei die gerügte Bezeichnung deßhalb noch unpassender erscheint, weil der Ausdruck Champagner nicht einmal nothwendig einen mousfirenden Wein bezeichnet, was man damit aber doch einzig ausdrücken will.

§. 140.

III. Verkehr mit dem Auslande.

III. Man verlangt, daß die im Staate bestehenden Bestimmungen über den Verkehr mit dem Auslande so beschaffen sein sollen, daß sie dem Absatze unserer Manufactur-Producte kräftig Vorschub leisten. Bei diesem Verkehre läßt sich die Einfuhr fremder Gewerbserzeugnisse in unser Land, von der Ausfuhr unserer Fabrikate auf fremde Märkte unterscheiden. (Von dem Durchfuhrhandel wird später die Rede sein.) Als die vorzüglichsten Mittel, durch welche die Regierung auf diese Zweige des Verkehres einzuwirken vermag, erscheinen: Verbote, Zölle und Prämien. Durch Verbote (Prohibitionen) sucht man einen bestimmten Absatz ganz zu hindern, indem sie denselben, oder vielmehr schon den darauf abzielenden Verkehrsact als eine unerlaubte und strafbare Handlung erklären, z. B. schon die Einfuhr einer gewissen Waare, um sie bei uns abzusetzen. Zölle überhaupt sind Auflagen auf die im Verkehre mit dem Auslande vorkommenden Waaren *). Sie werden entweder zu dem Ende aufgelegt, um der Staats-Casse eine Einnahme zu verschaffen — Finanzzölle — oder um durch Beschränkung der fremden Concurrenz unsere Betriebsamkeit zu unterstützen — Schutzzölle. Obgleich es bei den letzteren auf einen Ertrag zunächst nicht abgesehen ist, so zieht man ihn doch auch in die Staats-Casse ein, weil man solche Gegenstände sonst gemeiniglich doch mit einem Finanzzolle belegt hätte; allein ein hoher Ertrag der Schutzzölle wäre ein Beweis, daß man seinen Zweck noch unvollkommen erreicht hat, indem noch viele ausländische Waaren eingebracht werden, während man deren Erzeugung im Inlande in Aufnahme zu bringen beabsichtigte. Bei den Finanzzöllen muß man einen großen Umsatz der belegten Güter wünschen, damit das Einkommen ergiebig ausfalle; bei den Schutzzöllen will man dagegen einen Verkehr beschränken, von dem man einen nachtheiligen Einfluß auf unsere Industrie befürchtet. Im Allgemeinen haben Zölle die Wirkung, daß der Preis der belegten Waaren um ihren Betrag höher ausfällt; sie sollen nicht auf das Handelseinkommen fallen, sondern wie eine andere Vorauslage, um die Waare dem Käufer zugänglich zu machen, ihm in

*) Die sogenannten Binnenzölle, welche von Waaren, die aus einem Theile des Staates in einen andern gehen, erhoben werden, erscheinen nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Umständen, als zulässig.

deren Preis eingerechnet werden. Prämien sind solche durch das Gesetz (fast immer in Geld) bestimmte Belohnungen, welche demjenigen verheißen werden, der eine gewisse Waare in den Verkehr bringt *).

§. 141.

Behandlung der Ausfuhr.

In Betreff der Ausfuhr unserer Manufactur-Erzeugnisse nach fremden Märkten, stimmen die Anhänger der verschiedensten ökonomischen Systeme darin überein, daß diese (in der Regel) so groß sein soll als möglich; von Schutzzöllen gegen fremde Concurrenz (der Nachfrage) soll hier keine Rede sein; Ausfuhrzölle würden überhaupt den Abnehmern die Waaren vertheuern, sie also zum Ankaufe unbereitwilliger machen, weßhalb denn auch die Finanzzölle auf ausgehende Waaren sehr mäßig sein müssen, damit der Absatz darunter nicht leide. Eine Ausnahme machte man höchstens bei den sogenannten Halbfabrikaten, d. i. noch nicht vollendeten Fabrikserzeugnissen, die man öfters in der Absicht höher belegte, damit der Ausländer unserer vollendeten Waare den Vorzug geben möchte. Noch weniger machte man von Verboten der Ausfuhr unserer Fabrikate Gebrauch, da man sie als eine offenbare Benachtheiligung unserer Betriebsamkeit ansah **); lieber machte man, um zur Ausfuhr unserer Manufactur-Waaren aufzumuntern, von Prämien Gebrauch, allein auch dieses Mittel bewährt sich gemeiniglich nicht; denn konnte der Verkäufer vor Ertheilung der Prämie auf dem fremden Markte die Concurrenz schon aushalten, und erhält sich der Preis, so fällt die Prämie ohne weitere Wirkung in die Tasche des Verkäufers; setzt sie ihn aber erst in den Stand, in die Mitbewerbung einzutreten, so kommt die Prämienertheilung vorzüglich dem fremden Käufer zu Statten, dessen Markt nun mit solchen Waaren reichlicher versorgt wird, wo dann auch in Folge der Concurrenz der Preis herabgeht. Aus diesem Grunde hat man behauptet, Ausfuhr-Prämien

*) Bei der Einfuhr hat man sie nur bei Lebensmitteln in Zeiten der Noth, folglich als polizeiliche Mittel angewendet.

**) Nur bei Maschinen wurde früher in Großbritannien eine Ausnahme gemacht, um die Fremden zu hindern, bei Maschinenproducten mit den Britten in Concurrenz zu treten. — Auch fanden Ausfuhrverbote bei solchen Stoffen Anwendung, deren einheimische Verarbeitung auf diesem Wege befördert werden sollte.

seien unter solchen Umständen ein Geschenk, welches man einem fremden Volke macht, damit es von uns kaufe. Indessen können sie ausnahmsweise mit Vortheil angewendet werden, wenn es sich darum handelt, ein vorübergehendes Hinderniß des Absatzes in's Ausland zu überwinden, und einen durch den abnehmenden Verkauf bedrohten Productionszweig im Gange zu erhalten.

§. 142.

Behandlung der Einfuhr. — Unzweckmäßigkeit der Verbote. — Wann Schutzzölle unanwendbar sind.

Ganz andere Betrachtungen drängen sich in Betreff der Einfuhr fremder Manufactur-Waaren auf. So viel ergibt sich freilich auf den ersten Blick, daß der einheimische Consument, wenn ihm das ausländische Product nicht oder nur schwer zugänglich ist, veranlaßt wird, ein einheimisches Erzeugniß zur Befriedigung seines Bedürfnisses zu suchen, daß die Verhinderung oder Erschwerung der Concurrenz der Fremden den Absatz des inländischen Producenten vergrößern könne. Ob dieses aber zu erstreben, und durch welche Mittel es zu verwirklichen sei, diese Fragen werden noch immer als die schwierigsten in der politischen Oekonomie angesehen, und über ihre Lösung ist man keineswegs einig. Nur in so fern herrscht in der neuesten Zeit bereits ziemliche Uebereinstimmung, daß Verbote (eigentliche Prohibitiv-Maßregeln) gegen die Einfuhr fremder Manufactur-Waaren nicht zweckmäßig sind, da sie allen Wetteifer zwischen den inländischen und fremden Producenten ersticken, und die ersteren den Consumenten gegenüber als Monopolisten hinstellen. Dieselben Nachtheile drohen auch Zölle, die so hoch sind, daß sie Verboten gleich kommen (Prohibitiv-Zölle); diese geben überdieß dem Schleichhandel Nahrung, indem sie ihm hohe, anlockende Gewinne in Aussicht stellen. Endlich sind Schutzzölle, auch abgesehen von ihrer übertriebenen Höhe, dann unzweckmäßig, wenn man nicht erwarten kann, daß eine Waare im Inlande eben so gut und vortheilhaft werde erzeugt werden; ja sie werden dann wirklich schädlich, wenn sie die Productiv-Kraft beharrlich zu minder einträglichen Productions-Zweigen hinleiten, als wozu sie sonst wäre verwendet worden. Daß die Unternehmer sich auch unter dieser letzten Voraussetzung dabei bereichern, beweist dagegen nichts, da ihre Gewinne nicht sowohl das Ergebniß der Einträglichkeit des Geschäftes, als des künstlich in die Höhe getriebenen Preises sind.

§. 143.

Wann insbesondere überflüssig. — Nächste Wirkung der Schutzzölle. — Allgemeine Bedingungen ihrer Anwendung.

Kann eine Waare schon eben so gut und wohlfeil im Inlande erzeugt werden, als sie der Ausländer zu liefern im Stande ist, dann bricht sie sich selbst Bahn zum Markte, und findet Absatz; Schutzmaßregeln sind unter dieser Voraussetzung überflüssig. Ist dieses aber nicht der Fall, so ist die nächste Wirkung eines, zur Förderung dieser Production aufgelegten Schutzzolles entweder die, daß der Consument diesen Zoll im Preise mit entrichten muß (wenn er auf die ausländische Waare greift), oder daß er (beim Ankaufe des inländischen Productes) sich gefallen lassen muß, außer den Erzeugungskosten, welche er dem Ausländer würde vergütet haben, noch jenen höheren Aufwand zu tragen der mit der Hervorbringung der Waare im Inlande verknüpft ist; oder kurz, die Differenz der Erzeugungskosten im Preise zu ersetzen. Ob nun dem Inländer durch Auflegung eines Schutzzolles auf die concurrirenden ausländischen Waaren zu Gunsten der einheimischen Manufactur-Industrie diese Alternative zu stellen sei, ist eine Frage, die nur nach der sorgfältigsten Prüfung der obwaltenden Umstände entschieden werden kann. — Vor Allem wird es darauf ankommen, ob das Land überhaupt, und nach dem gegenwärtigen Wirthschaftsstande zur Entwicklung einer bedeutenden Manufactur-Industrie und zur Anwendung dieses Mittels — der Schutzzölle nämlich — geeignet sei; dann ist aber auch die Lage des einen Landes unter den andern, und es sind die Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen der letzteren in Erwägung zu ziehen.

§. 144.

Höhere Entwicklung der Urproduction. — Beträchtliche Größe des Landes.

Zeigt es sich, daß im Lande die Urproduction noch wenig entwickelt ist, bietet die Natur aber noch viele unbenützte Güter und Kräfte, dann ist wohl in der Regel die dringendste Aufgabe keine andere, als die vorhandenen begrenzten Capitals- und Arbeitskräfte der Urproduction zuzuwenden, wo sie den reichsten Ertrag abwerfen werden (wie es z. B. noch in Ungarn der Fall sein möchte). In Beziehung auf die Manufactur-Industrie reicht es noch geraume Zeit zu, alle Hindernisse zu beseitigen, welche etwa dem Aufkommen der wichtigsten Gewerbe entgegen stehen, ohne daß aber deßhalb die fremde Concurrenz auszuschließen ist. So weit dann Fabrikations-Zweige natürlich sich entwickeln können, wird dieß nicht ausbleiben, aber sie werden doch der Urproduction keine Kräfte entziehen, die dort vortheilhafter verwendet würden. — Eben so findet das Schutzsystem keine Anwendung in Ländern geringen Umfanges, in welchen die Durchführung umfassender Schutzmaßregeln zu schwierig und zu kostspielig sein würde; auch finden sich bei einer so geringen Ausdehnung des Staatsgebietes verhältnißmäßig weniger Anlagen, die auf diesem Wege weiter entwickelt werden könnten. Solche Staaten thun besser, sich unter einander zu verbinden, oder sich einem größeren Staate anzuschließen, um ihre Industrie gemeinschaftlich gegen die Concurrenz dritter Nationen zu schützen *).

§. 145.

Nähere Veranlassungen zur Anwendung von Schutzzöllen.

In Betreff des zweiten am Schlusse des §. 143 bemerkten Umstandes läßt sich im Allgemeinen behaupten, daß die freie Entwicklung der Industrie, der völlig freie Verkehr mit allen Arten von Waaren, dem Interesse aller Länder am meisten zusagen, und Schutzmaßregeln überflüssig sein würden, wenn das Maß der Mittel zur Bewirkung der Production und zur Vermittlung der Fortschritte in derselben in allen Staaten das nämliche wäre, wenn sich alle auf gleicher Stufe der Entwicklung befänden, und der Verkehr der Völker von allen äußeren Störungen frei wäre. Jedes Volk könnte sich dann vorzugsweise auf die Erzeugung solcher Güter verwenden, zu welcher es die meisten Anlagen besitzt, und könnte damit auch andere Völker am vortheilhaftesten für sie (gegen Vergütung des geringsten Kostenaufwandes) versorgen, und so wie es nach und nach auch zu anderen Arten der Production geeigneter würde, könnte es diese ohne Hindernisse ergreifen. Davon ausgehend vertheidigt die Smith'sche Schule die Freiheit des Verkehrs und verheißt, daß mittelst derselben alle Völker ihre Bedürfnisse am vollkommensten befriedigen werden. Geht man indessen nicht von einer idealen Vorstellung des Zustandes der Staaten aus, sondern betrachtet man den gegebenen Zustand der Völker, so läßt sich behaupten, daß durch das Nichtvorhandensein der oben erwähnten Voraussetzungen so manche Abweichungen von der

*) Dieß gibt Veranlassung zur Bildung von Zollvereinen, oder sich einem schon bestehenden Zollvereine anzuschließen.

Reiz el des freien Verkehres in dem internationalen Handel werden eintreten müssen, wie dieses aus den nachstehenden Betrachtungen erhellen dürfte.

§. 146.

Ungleicher Entwicklungsgrad der Völker.

Zuvörderst fällt es in die Augen. daß der Grad, in welchem sich die in den Gewerben verwendeten oder zu verwendenden Productiv-Kräfte in den verschiedenen Ländern entwickelt haben, sehr verschieden ist. Wir bemerken dieß in der verschiedenen Stufe der intellectuellen Bildung, welche die Völker erreicht haben, und die auf die Gütererzeugung von entscheidendem Einflusse ist; dann in dem verschiedenen Grade der Fertigkeit und Gewandtheit, welchen ein Volk durch langen Betrieb eines Geschäftes, durch fortgesetzte Uebung (I., §. 118) schon erlangt hat; endlich in der sehr ungleichen Unterstützung, welche ein Manufactur-Geschäft in der Menge und dem Preise der Capitale im Lande, und in anderen bereits entwickelten Gewerben findet. So ist denn in den Mitteln vielerlei, gut, schnell und mit geringem Aufwande zu produciren, eine große Verschiedenheit in den einzelnen Ländern nicht zu verkennen. Ein Staat, welcher sich vorzugsweise in dem Besitze dieser Mittel befindet, welcher in der Ausbildung seiner Manufacturkraft schon weit voraus ist, wäre in der Lage, das Aufkommen der Manufactur-Industrie in andern noch zurückstehenden Ländern zu hindern; er besäße das Uebergewicht der Intelligenz, der Capitalskraft, und das Vermögen Opfer zu bringen, um die Mitbewerbung anderwärts nicht aufkommen zu lassen.

§. 147.

Unsichere Lage des Verkehres unter Völkern.

Man kann sich bei Erwägung der bestehenden Verhältnisse unter den Staaten auch dagegen nicht verblenden, daß die Aussichten auf einen freien vortheilhaften Verkehr des einen Volkes mit den andern, durch die bei den letzteren zum Vorschein kommenden positiven Einrichtungen gar oft vereitelt werden. Verbote und hohe Zölle treffen oft seinen Handel hart. Nicht selten treten auch feindselige Zustände unter den Völkern ein, welche, so weit sie unser Land berühren, in unserem Wirthschaftszustande wesentliche Aenderungen herbeiführen können, indem sie den Absatz unseres Ueberflusses ins Ausland hemmen, und uns den Bezug der verlangten fremden Producte unmöglich machen, oder doch sehr erschweren. Hat diese letztere Hemmung die Folge, daß sich während dieser feindseligen Verhältnisse in unserem Lande Gewerbe entwickeln, um die Waaren unseren Consumenten zugänglich zu machen, die wegen der Unterbrechung des Verkehrs nicht aus dem Auslande bezogen werden können, dann befinden sich diese Gewerbszweige leicht in einer sehr bedenklichen Lage; indem es häufig geschieht, daß sie, wenn mit dem Abschlusse des Friedens die zeitliche Unterbrechung des Verkehrs wieder aufhört, die nun eintretende Concurrenz mit dem Auslande nicht aushalten können, und eingehen müssen, oder nun dagegen eines besonderen Schutzes bedürfen. Dieses letztere wird gemeiniglich um so dringender, als sonst das nothgedrungene Aufgeben der inmittelst ergriffenen Gewerbe mit Einbußen am stehenden Capitale und mit großer Noth der brodlos werdenden Arbeiter verknüpft ist, und wenn der Schutz nicht gewährt wird, eine solche vorübergehend aufgetauchte Industrie richtig mit der Arbeit des Syssiphus verglichen werden kann, bei der, wenn der Stein der Entwicklung eines Gewerbszweiges eine Zeit lang bergan gewälzt wurde, er mit dem Eintritte der alten Verkehrsverhältnisse wieder in die Tiefe hinabrollt.

§. 148.

Nächste Ursachen zur Anwendung von Schutzzöllen: 1. das Dasein künstlich hervorgerufener Gewerbe.

Ist nun ein Volk überhaupt zur höheren Entwicklung der Industrie geeignet, und es treten im internationalen Verkehre die erwähnten Umstände ein, so werden sich Schutzmaßregeln vortheilhaft erweisen. Insbesondere dürften sie unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden sein; 1. wenn in dem Lande Manufacturzweige bestehen, welche sich ursprünglich schon nur in Folge besonderer, von der Regierung angewendeter Schutzmaßregeln entwickelten, und fortdauernd Begünstigung bei Versorgung des Marktes genossen. Wollte man solchen Gewerben den Schutz, als ihr künstliches Erhaltungsmittel plötzlich entziehen, so müßten sie eingehen, es wäre denn, daß sie im Laufe der Zeit schon hinlänglich erstarkt sich zeigten, um eine freiere Concurrenz auszuhalten. Auf eine solche allmälige Kräftigung künstlich herangezogener Gewerbszweige sollen aber auch alle Schutzmaßregeln berechnet sein. Hätte man daher in früheren Zeiten dazu geeignete Mittel nicht

gebraucht, so ist es eine dringende Aufgabe, sie mit zweckmäßigen zu ersetzen. Wären in der ersten Entwicklungsperiode dazu Verbote oder Prohibitivzölle angewendet worden, so sollen diese in einfache Schutzzölle umgewandelt werden, da man sonst nur der Indolenz und der Sucht, sich auf fremde Kosten zu bereichern, fortwährend Nahrung gibt, und kaum je erwarten darf, daß solche monopolistisch gestellte Gewerbe einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichen werden. Sobald man nur hoffen kann, daß diese Gewerbe einige Concurrenz des Auslands ertragen können, stelle man die Zölle so, daß diese eintreten kann, und bereite diese Gewerbs-Classe darauf vor, daß dieser Schutz allmälig noch mehr werde beschränkt werden (durch fortschreitende Ermäßigung der Zollsätze), damit das Streben lebhaft werde, die Production immer mehr zu vervollkommnen, um der erleichterten fremden Mitbewerbung doch gewachsen zu bleiben.

§. 149.

Frühere Mißgriffe dabei.

Gleichzeitig ist aber auch zu untersuchen, in wie weit die früher angewendeten Schutzmaßregeln den beabsichtigten Erfolg herbei geführt, oder sich wenig wirksam bewiesen haben. Leider hat man sich zur Zeit der noch wenig ausgebildeten ökonomischen Vorsorge gemeiniglich damit begnügt, ein oder das andere Gewerbe, welches man empor zu bringen beabsichtigte, in das Treibhaus der Verbote und Prohibitivzölle zu setzen, ohne sich viel darum zu bekümmern, ob denn auch die übrigen Bedingungen der industriellen Entwicklung vorhanden waren. Dadurch geschah es, daß später Manche den Gebrauch von Schutzzöllen mit Hinweisung auf jene Staaten, wo sie lange schon in Uebung, aber mit sehr ärmlichen Ergebnissen angewendet waren, als ein wenig wirksames Mittel zur Emporbringung der Gewerbe erklärten. Allein wie hätten denn Schutzzölle ihre volle Wirksamkeit äußern sollen, wenn andere Hindernisse der Gewerbsentwicklung zahlreich obwalteten, wenn die socialen Einrichtungen, die staatsbürgerlichen Institutionen nur unvollkommen entwickelt waren, wenn es an guten Communications- und Transportmitteln fehlte, wenn die Bildung des Volkes wenig beachtet, oder gar zurückgehalten, oder doch auf verkehrte Art besorgt, die gewerbliche Bildung insbesondere aber nicht nachdrücklich genug gefördert wurde. Oft gesellte sich dazu noch der Umstand,

daß die gehätschelten Gewerbsleute, die durch Ausschließung, oder zu weit gehende Beschränkung der Concurrenz der Fremden gegen das Ausland als Monopolisten gestellt wurden, überdieß durch Zunfteinrichtungen, oder das Concessionswesen eine monopolistische Stellung gegen ihre Mitbürger erhielten, wobei ihre Regsamkeit zur Ausbildung ihres Gewerbes natürlich nicht sehr groß ausfallen konnte. Wenigstens hätte man also, um doch einigen erfreulichen Erfolg herbei zu führen, die Concurrenz im Lande frei lassen sollen.

§. 150.

II. Zur Begünstigung des Emporkommens von Gewerben.

II. Es kann sich ergeben, daß einem Lande zwar die Anlagen für ein bestimmtes Gewerbe nicht fehlen, daß sich dasselbe jedoch, gehindert durch die ausländische Concurrenz, nicht entwickeln kann, wenn das Gewerbe bei dem anderen Volke schon sehr ausgebildet ist, und daselbst mit Vortheilen betrieben werden kann, die dem ersteren Lande noch fehlen, indem hier entweder die erforderlichen Capitale zu hoch verzinst werden müssen, oder bei Herstellung der Fabrikations-Gebäude noch nicht auf den Beistand geschickter Bauleute zu rechnen, oder die Maschinen-Erzeugung noch unentwickelt ist und die Arbeiter für diese Productions-Geschäfte erst herangebildet werden müssen. Nun ist gerade der Anfang einer Unternehmung mit größeren Schwierigkeiten, mit Gefahren und Verlusten verbunden, die davon abhalten würden, wenn man die Aussicht nicht hat, in dem Preise der Erzeugnisse dafür entschädigt zu werden. Wäre demnach keine Hoffnung vorhanden, daß gewisse Fabrikations-Zweige sich entwickeln, so lange die Mitbewerbung der ausländischen Producenten frei ist, so erübrigt kaum etwas, als den Einheimischen die Concurrenz durch Schutzzölle möglich zu machen, welche jedoch nur so lange beizubehalten wären, bis diese Gewerbe im Lande so weit entwickelt sind, daß sie auf dem Markte neben den fremden bestehen können.

§. 151.

III. Die Aussicht auf andere künftige Vortheile.

III. Wenn zwar demnächst nicht vorauszusehen ist, daß gewisse Manufactur-Zweige im Lande mit gleichem Vortheile, wie im Auslande, werden betrieben werden, doch überhaupt gegründete Hoff-

ung obwaltet, daß die Opfer, welche das Volk (insbesondere die Consumenten) einige Zeit hindurch in der Bezahlung höherer Preise für ihre Erzeugnisse bringt, sich durch das spätere Emporkommen dieser Gewerbe vergelten werden. Diese Vergeltung darf man aber auf dem Standpunkte der Volkswirthschaft nicht bloß in dem höheren Ertrage der emporgebrachten Gewerbe suchen, sondern es ist dabei auch auf den Nutzen des Volkes durch die Erhöhung seiner Productiv-Kraft überhaupt, auf den dadurch herbeigeführten größeren Flor der Urproduction, dann auf die größere Unabhängigkeit des Volkes in der Befriedigung seiner Bedürfnisse, endlich — für die Industrie des ganzen Volkes insbesondere — auf die dadurch erleichterte gegenseitige Unterstützung Rücksicht zu nehmen, welche sich die Gewerbe unter einander leisten; indem bei der größeren Mannigfaltigkeit der neben einander bestehenden Gewerbe, jedes bei dem andern um so leichter den nöthigen Beistand findet (Conföderation der Productiv-Kräfte). Zwei von diesen Vortheilen bedürfen einer näheren Entwicklung, nämlich die Erhöhung der Productiv-Kraft des Volkes überhaupt, und der Einfluß, welchen die Entfaltung der Manufactur-Industrie in einem Lande auf das Gedeihen der Urproduction nimmt.

§. 152.

Insbesondere auf die Erhöhung der Productiv-Kraft.

Wenn man gleich nicht behaupten kann, das letzte Streben in dem wirthschaftlichen Leben des Volkes müsse auf die Vermehrung seiner Productiv-Kraft gerichtet sein, — da nicht mit derselben, sondern mit den Gütern, die sie schafft, der letzte Zweck der Wirthschaft, die Befriedigung der Bedürfnisse, erreicht wird — so ist es doch eben so gewiß, daß der Umfang der Gütererzeugung von der Entwicklung der Productiv-Kraft abhängt, letztere also — als Mittelzweck betrachtet — vom höchsten Interesse für das Volk sei. Nun finden sich in jedem Lande Anlagen und Kräfte, welche erst durch die steigende Manufactur-Industrie ihre volle Bedeutenheit, ihre allseitige Entwicklung erhalten, als: materielle, wie z. B. der Reichthum des Landes an Brennstoffen, die vorhandene Wasserkraft, andere Kräfte zum Behufe der Maschinenarbeit, zur Erzeugung von Stoffen u. s. f., dann immaterielle, wohin alle Anlagen und

Fähigkeiten der Einwohner gerechnet werden müssen, durch welche die Manufactur-Industrie gefördert werden kann, als: deren mechanische Talente, ihr Erfindungsgeist u. s. f. Für das Wohlsein des Volkes ist es sehr wichtig, daß diese Anlagen nicht unbenützt bleiben, gleich todten Vorräthen, deren Dasein niemand nützt; werden sie nicht entwickelt, so sind sie unbeachtete Geschenke der Vorsehung für das Volk. Ist die Ausbildung dieser Kräfte wirklich mit Opfern für das Land verbunden, so liegt darin allein kein Hinderniß; es geschieht ja sonst so häufig, daß man, um Kräfte zu entwickeln, auf anderen Wegen Opfer bringt, und doch nicht fürchtet, dadurch am Wohlstande zu verlieren, denn der Ersatz dafür findet sich in dem Zuwachse an Productiv-Kraft, in welchem man selbst ein Gut zu erkennen wohl kaum Anstand nehmen wird.

§. 153.

Dann auf die Förderung der Urproduction.

Zieht man die Wechselwirkung zwischen der Urproduction und der Manufactur-Industrie in Betracht, so findet man neue Gründe, eine kräftige Entwicklung der letzteren, wenn sie auch mit vorübergehenden Aufopferungen verbunden sein sollte, zu wünschen. Ein Volk, welches sich vorsetzte, fortan nur seine Urproduction auszubilden, würde seiner Thätigkeit stets eine bloß einseitige Richtung geben, und würde, wie günstig dafür auch sein Boden und Klima sein mögen, doch nie die ganze Kraft entfalten, die es erlangen kann. Seine Urproduction müßte in so manchen Zweigen zurückbleiben, theils weil es an Anregung, theils weil es an einem leichten und sicheren Absatze fehlte; das letztere oft schon deßhalb, weil der Preis mancher Stoffe, die nicht im Lande verarbeitet würden, durch die Transportkosten auf den ausländischen Markt so erhöht würde, daß sie keine Abnehmer fänden *). Ueberhaupt ist der Ersatz, welchen der Absatz nach Außen der Urproduction für die fehlende innere Nachfrage bietet, meist sehr beschränkt und unsicher; man hängt dabei von

*) Runkelrüben z. B. könnte man, wie trefflich sie auch im Lande gedeihen, nicht bauen, wenn sie erst in den entfernten Fabriken des Auslandes zur Bereitung des Zuckers gebraucht werden sollen; reiche Steinkohlenlager blieben unausgebeutet, wenn im Lande aus Mangel an Gewerben keine Nachfrage nach diesem Brennstoffe sich zeigte, und der Transport sie für den Ausländer zu sehr vertheuerte.

Zufällen und von fremder Willkür ab, und wir vermissen diesen Ersatz in allen jenen Fällen ganz, in welchen wir in den uns — ökonomisch — zugänglichen Märkten keinen lohnenden Absatz finden, sei es, daß der Fremde nach solchen Producten überhaupt kein Verlangen trägt (z. B. strenge Islamiten nach Wein), oder selbst davon genug erzeugt, oder sich anderswoher leichter damit versorgt, u. s. f.

§. 154.

Warum der Absatz der Bodenproducte nach Außen die Entwicklung der Manufactur-Industrie nicht ersetze.

Der Umstand, daß der Absatz der Urproducte nach dem Auslande vielen und auch plötzlichen Veränderungen unterliegt, kann für den Grundeigenthümer und den landwirthschaftlichen Unternehmer sehr nachtheilig werden. Nimmt dieser Absatz beträchtlich zu, so legt man den Grundstücken, wegen der durch die höheren Preise der Erzeugnisse erhöhten Grundrente, einen hohen Werth bei; Viele kaufen Grundeigenthum um hohe Summen, nehmen dazu mitunter Darleihen auf; in den Pacht-Contracten werden hohe Pachtzinse versprochen; große Capitale werden auf Grund und Boden verwendet; die reichlichen Renten endlich veranlassen die Grundbesitzer zu größerem Aufwande, sie gewöhnen sich auf glänzenderem Fuße zu leben. Treten dann Hemmungen des Absatzes ein, besonders solche, deren Aufhören sich nicht voraussehen läßt, dann fällt mit den Renten auch der Werth des Grundeigenthums; Alle die es zu hohen Preisen an sich gebracht haben, so wie Pächter, die jetzt ihre Pachtzinse nicht erzielen, leiden Einbußen an ihrem Vermögen; die auf die Wirthschaften verwendeten Capitale rentiren schlecht; bei den aufgeborgten Capitalen kommen Schuldner und Gläubiger in Verlegenheiten und erleiden Verluste; die gesunkenen Einkünfte decken den bisherigen starken häuslichen Aufwand nicht mehr; man muß sich zu Einschränkungen bequemen, die um so schwerer fallen, je mehr man sich an größeres Wohlleben gewöhnt hatte, die aber doch unvermeidlich sind, wenn man sich nicht ganz zu Grunde richten will.

§. 155.

Worin diese Förderung der Urproduction durch die Manufactur-Industrie insbesondere bestehe.

Um vieles günstiger gestalten sich die Verhältnisse dort, wo eine ausgedehnte einheimische Manufactur-Industrie die Urproduction unterstützt, in welchem Falle das Volk alle Vortheile des Zusammenwirkens der Beschäftigungen (Conföderation der Arbeit) genießt. Neben der, ohnehin in die Augen fallenden Erleichterung und Sicherung des Absatzes der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, liefern die Gewerbe der Urproduction bessere Werkzeuge und Maschinen, sie geben Veranlassung zur Vervollkommnung mancher ihrer Betriebszweige *). Die Zunahme der Manufactur-Industrie, welche vielen Menschen Unterhalt gibt, erhält bei einer starken Vermehrung der Einwohner Menschen im Lande, die sonst ausgewandert wären, indem sie ihnen Erwerbsquellen öffnet. Mit diesem Anwachse der Bevölkerung steigt aber der Absatz der Bodenproducte und mit ihm die Rente vom Grundeigenthum; der Capitals-Werth der Ländereien und der Credit der Grundbesitzer nehmen zu, aber nicht auf so unsichere Weise, wie früher bei dem vorübergehend größeren Absatze der Bodenproducte nach dem Auslande gezeigt worden ist, sondern bleibend, weil nun die vermehrte Nachfrage nicht von jenen Zufälligkeiten abhängt, wie der Verkauf in das Ausland. Da sich endlich allen gemachten Erfahrungen zu Folge die Manufactur-Industrie nicht entwickeln kann, ohne daß zugleich die Bildung des Volkes zunimmt, vielseitiger und freier wird, ohne daß die Communicationsmittel sich vervollkommnen, und die gesellschaftlichen Einrichtungen sich ausbilden, so muß bei allen diesen Fortschritten die Classe der Urproducenten nothwendig auch ihren Zustand wesentlich verbessert sehen.

§. 156.

Eigentlicher Strebepunkt der Schutzzölle.

Die Schutzmaßregeln, und insbesondere die Schutzzölle, sind als keine Nöthigung anzusehen, die productiven Kräfte auf bestimmte Zweige der Betriebsamkeit zu verwenden; ihr Zweck geht nur dahin, ihnen eine umfassendere Verwendung möglich zu machen, indem sie das Hinderniß beseitigen, welches in der erdrückenden ausländischen Concurrenz liegt. Sie geben daher den vorhandenen Capitalen und Arbeitskräften Gelegenheit zur vortheilhaften Anwendung und erweitern

*) Hat man z. B. früher Schafe nur des Fleisches wegen gezogen, so wird die Nachfrage nach Wolle für die Fabriken nun Ursache der Verbesserung der Schafzucht; gewährt die feine Wolle dem Grundbesitzer eine hohe Rente, so veredelt er seine Schafheerden.

den Spielraum der productiven Thätigkeit; sie entkräften die schädlichen Wirkungen einer fremden, oft nur eigensüchtigen und feindseligen Handelspolitik. Die Vorsorge, daß die geschützten Unternehmer des Inlandes gegen die Consumenten keine monopolistische Stellung erhalten, äußert sich theils darin, daß die fremden Waaren nicht gänzlich ausgeschlossen, also keine Prohibitiv-, sondern wahre Schutzzölle aufgelegt werden, welche der fremden Waare den Zugang noch immer offen lassen und insbesondere sie dann nicht abhalten, wenn unser Gewerbsmann seine Gewinne zu überspannen versuchen sollte; theils aber darin, daß im Innern des Landes die Concurrenz nicht beschränkt wird, so daß die Forderungen eines ungenügsamen Unternehmers durch das Auftreten anderer billigerer Producenten gemäßigt werden. Denn die Absicht bei den Schutzzöllen geht nicht dahin, Leute, welche einen gewissen Manufactur-Zweig betreiben, überhaupt zu begünstigen oder zu bereichern, sondern nur sie gegen die äußere Mitbewerbung so zu stellen, daß sie bestehen können. Eben weil man wahrnimmt, daß das Ausland unseren Absatz dahin zu Gunsten seiner Betriebsamkeit beschränkt, behandelt man es nach der von ihm selbst befolgten Maxime; oder warum soll der fremde Staat seine Separat-Interessen ohne Rücksicht auf uns verfolgen, und wir ihn nicht mit gleicher Münze bezahlen dürfen?

§. 157.

Weitere Begründung des Nutzens einer entwickelten Gewerbsindustrie.

Will man zur klaren Einsicht über die Vortheile gelangen, welche die höhere Entwicklung der Manufactur-Industrie dem Volke verschafft hat, so ist noch ein angemessener Weg der, daß man die Folgen in Erwägung zieht, welche mit dem Verfalle wichtiger Gewerbszweige verbunden wären, wovon hier nur einige der auffallendsten berührt werden sollen. So würden viele Naturkräfte, die erst mit dem Betriebe dieser Gewerbe ihre Anwendung fanden und Bedeutenheit erlangten, mit dem Verfalle dieser Gewerbe aufhören, in dieser Beziehung Güter zu sein *). Viele Rohstoffe, welche die inländischen Manufacturen verarbeiteten, welche aber im Auslande keinen Markt finden,

*) Ein Fluß z. B., der Mahlmühlen und Spinnfabriken in Bewegung setzte, wird an Wichtigkeit gewiß verlieren, wenn die Spinnereien eingehen, obgleich die Mühlen noch immer fortarbeiten.

würden mit dem Ruine jener Manufacturen werthlos werden, ihre Erzeugung wird dann aufgegeben. Die Einsichten, Geschicklichkeiten und Erfahrungen, welche das Volk in den aufgegebenen Gewerbszweigen besaß, werden nun, da sie den Gegenstand der Anwendung verloren haben, nutzlos, gleich jenem Theile des stehenden Capitals, welcher für solche Gewerbe bestimmt und verwendet war, nun aber unfruchtbar ist, und nur etwa mit Einbuße des größten Theiles seines Werthes, zu einer anderen Benützung bestimmt werden kann.

§. 158.

Ordnung in Anwendung von Schutzmaßregeln.

Sobald man von Schutzmaßregeln Gebrauch zu machen sich bewogen findet, sollen sie in einer geordneten Stufenfolge angewendet werden. Dabei zeigt es sich zuvörderst, daß nicht alle Gewerbe für das Volk gleiche Wichtigkeit haben. Vor andern dürften jene Manufacturen zu schützen sein, welche die am meisten gesuchten, am häufigsten verbrauchten Waaren liefern, und unter diesen wieder besonders jene, für welche die Stoffe im Inlande gewonnen werden, als meistens: Leinwand, Wollenzeuge, Metallwaaren; oder deren Verbrauch doch besonders verbreitet ist, z. B. Baumwollenwaaren. Die Regierung wird hierbei in ihrem Streben, diese Gewerbszweige empor zu bringen, häufig durch den Umstand unterstützt, daß dafür schon der Drang der Bedürfnisse, und die Anregung, welche in der leichten Zugänglichkeit des Stoffes für dessen Verarbeitung liegt, vieles gethan haben, folglich oft weniger etwas Neues hervorzurufen, als etwas schon Bestehendes zu pflegen ist. Nach diesen wichtigsten Zweigen des Gewerbsfleißes folgen dann jene, welche es mit der Erzeugung entbehrlicherer Artikel zu thun haben, z. B. der Seidenwaaren, welche aber auch wieder höhere Bedeutung für jene Länder erhalten, welche ihre Stoffe selbst produciren. Im geringsten Grade endlich sprechen diesen Schutz sogenannte Luxuswaaren an, bei welchen gemeiniglich auch ihr Gesammtwerth beim Volke nicht so beträchtlich ist, als es nach dem hohen Preise der einzelnen Stücke den Anschein hat.

§. 159.

Höhe der Schutzzölle.

Ueber die Höhe der Schutzzölle lassen sich hier nur einige allgemeine Regeln aufstellen, als: 1. daß sie hoch genug gestellt

werden müssen, um es dem inländischen Gewerbsmanne möglich zu machen, die Concurrenz des Fremden auszuhalten; sonst würden sie nur zu einer Belästigung des Consumenten werden, der sie tragen müßte, ohne daß dadurch die inländische Manufactur-Industrie empor gebracht würde. Bei dieser Bestimmung ist jedoch alles zu berücksichtigen, was den Inländer ohnehin gegen den Fremden begünstigt, wohin insbesondere die mannigfaltigen Schwierigkeiten gehören, welche der Ausländer zu überwinden hat, um sein Erzeugniß auf unsere Märkte zu bringen, als: die größere Entfernung des Erzeugungsortes, der kostspieligere Transport, höhere Assecuranz-Auslagen u. s. f. Die Schutzzölle können daher keineswegs für alle concurrirenden Waaren mit dem nämlichen Procente-satze angesetzt werden, sondern es ist dieser nach den oben erwähnten Momenten für jeden Artikel mit Umsicht zu berechnen. 2. Die Schutzzölle dürfen aber auch nicht so hoch bemessen werden, daß sie die fremde (ehrliche) Concurrenz ganz ausschließen; indem sie sonst den Wetteifer der inländischen Producenten abstumpfen und zu wahren Prohibitiv-Zöllen werden, welche dem Gewerbsmanne im Lande ein, die Consumenten drückendes Monopol verschaffen. Auch deßhalb wird bei der Bemessung der Zollsätze Mäßigung beobachtet werden müssen, damit die Aufmunterung zum Schleichhandel nicht zu stark werde, sonst verfehlt man seinen Zweck; der inländische Abnehmer muß sich eine empfindliche Erhöhung des Preises gefallen lassen, ohne daß dadurch die Manufactur-Industrie im Lande wirklich gehoben würde; man gibt nur der Unsittlichkeit Nahrung, wenn die Versuchung, das Gesetz zu übertreten, so anlockend wird. — Das Bedürfniß einer künstlichen Unterstützung wird bei den beschützten Gewerben in dem Maaße abnehmen, als sie sich im Lande immer kräftiger entwickeln und an Selbstständigkeit gewinnen; die Regierung kann daher die im Anfange höher bemessenen Schutzzölle nach und nach herabsetzen, und sie endlich auch ganz aufheben, wenn die einheimische Industrie sich schon so weit vervollkommnet hat, daß sie die freie Mitbewerbung des Auslandes zu bestehen im Stande ist.

§. 160.

IV Das Beispiel des Hofes und der Großen.

IV. Es findet sich nicht selten, daß die Manufactur-Industrie schon eine erfreuliche Ausbildung erlangt hat, und gute, preiswürdige Waare liefert, allein deren Absatz noch immer beschränkt ist, weil der Consument, bei der so verbreiteten Vorliebe für fremde Waaren ausländische Producte vorzieht. Geschieht dieses aus Unbekanntschaft mit der Beschaffenheit der Erzeugnisse des eigenen Landes, wegen eines gegen dieselben bestehenden Vorurtheils, oder einer aus der Eitelkeit hervorgegangenen Vorliebe für ausländische Fabrikate, so kann einem solchen mißlichen Zustande kräftig durch das Beispiel begegnet werden, welches der Hof und die Großen des Landes den übrigen Consumenten geben. Wenn diese sich des Gebrauches fremder Waaren enthalten, sobald das Bedürfniß mit guten inländischen befriedigt werden kann, so unterstützen sie die Landes-Industrie nicht bloß durch ihre eigene Nachfrage, sondern sie geben im Allgemeinen zu erkennen, daß es keine wahre Auszeichnung sei, daß die Eitelkeit darin keine Befriedigung zu suchen habe, wenn ausländische Waaren statt der inländischen gebraucht werden; denn diese hochgestellten Personen wären es doch wohl vorzugsweise, welche mit Glanz auftreten, und ausländische Waaren ankaufen könnten, sie zeigen aber thatsächlich, daß darin keine Auszeichnung zu finden sei *).

§. 161.

V. Schutzvereine.

V. Aus einer ähnlichen Maxime können auch Privat-Vereinigungen (sogenannte Schutzvereine zu Gunsten der einheimischen Industrie) hervorgehen, deren Theilnehmer sich verpflichten, nur inländische Waaren überhaupt, oder bestimmte Sorten derselben zu gebrauchen. Da solchen Vereinen ein Gesetzgebungsrecht fehlt, so können sie nur freiwillige Verbindungen sein, und als Mittel, die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen zu machen, nur den Gemeingeist, die Abnahme des Ehrenwortes oder Conventional-Strafen benützen. Sie haben jedoch nur dann einen wahren Werth, wenn alle Bedingungen zur genügenden Entwicklung der einheimischen Industrie schon vorhanden sind, und nur noch gewisse, zu Gunsten der fremden Waaren vorherrschende Vorurtheile den Absatz der einheimischen Erzeugnisse verkümmern. Sonst ist ihre Wirkung ungefähr

*) Dieses Mittel wird von dem englischen Hofe wiederholt, besonders zur Beförderung der Fabrikation von Seidenstoffen mit Erfolg angewendet.

dieselbe, wie die von Einfuhr- oder Gebrauchsverboten, aber von solchen, deren Handhabung ungewiß ist. So lange indessen noch die Bedingungen der höheren Entwicklung der Manufactur-Industrie im Lande fehlen, sei es, daß noch nicht einmal die Urproduction gehörig entwickelt ist, oder weil andere Voraussetzungen der Ausbildung der Gewerbe fehlen, z. B. gute Rechts- und Credits-Institute, gute Communicationsmittel u. s. f., können solche Vereine dem Lande wirklich schädlich werden weil sie den Productivkräften eine Richtung geben, in der sie weniger Güter schaffen, als es bei freier Entwicklung der Fall gewesen wäre, und weil sie die Lauheit in Wegschaffung der bestehenden Hindernisse der Gewerbsthätigkeit, und in der Realisirung der Bedingungen ihrer eigenen kräftigeren Entfaltung befördern. Man glaubt oft durch solche Vereine viel für das Land gethan zu haben, bedenkt jedoch nicht, daß man durch Entschlüsse und Uebereinkünfte noch keine Manufactur-Industrie schafft. Unter solchen Umständen kann man dergleichen Vereine bald als das Ergebniß eines Patriotismus ansehen, der sich in seinen Mitteln vergriffen hat; bald aber als die Ausgeburt einer gehässigen Animosität gegen ein anderes Land, die sich selbst beschädigt, um einem Dritten wehe zu thun. Großentheils haben aber solche unnatürliche Verbindungen den Erfolg nicht, welchen man sich von ihnen verspricht, bald fällt jener Theil der Mitglieder, der allmälig zur Besonnenheit kommt, wieder ab, bald werden sie illusorisch, indem man sich eifrig bestrebt, fremde Waare als inländische auszugeben; und dazu könnte man dem Lande wenigstens in so ferne Glück wünschen, als dann dessen Productivkraft in keine minder vortheilhafte Anwendung hinein gedrängt wird. Würde bei einem solchen Vereine der ökonomische Zweck bloß als Vorwand benützt, damit aber eine andere politische Absicht verfolgt, dann gehört er in das Gebiet der Polizei, und muß dagegen mit um so größeren Nachdruck gewirkt werden, wenn er sowohl wirthschaftlich als politisch gefährlich erscheint

F. Vermittlung weiterer Fortschritte in den Gewerben.

§. 162.

Welche Gewerbe vor allem zu befördern sind.

Sind Gewerbe bereits gegründet, so kann ihre schnellere und umfassendere Ausbildung durch mannigfaltige Mittel erleichtert und

gefördert werden. So weit aber die öffentlichen Mittel nicht ausreichen, für alle gleichzeitig zu wirken, wird vor Allem auf die für das Land wichtigsten Bedacht genommen werden müssen. Dahin gehören 1. solche Gewerbe, welche für die Befriedigung allgemeiner und wichtiger Bedürfnisse arbeiten, und sich noch in unausgebildetem Zustande befinden; dann 2. Gewerbe, welche Stoffe verarbeiten, die im Lande in Menge vorhanden sind, oder doch mit großem Vortheile erzeugt werden könnten; endlich 3. jene Gewerbe, welche Hilfsmittel zum Betriebe der Manufactur-Industrie liefern, als: Werkzeuge, Maschinen u. dgl. Ohnehin kann man erwarten, daß Gewerbe der letzteren Art, wenn sie billigen Anforderungen entsprechen, bald hinreichenden Absatz finden werden, so wie sie sich aber selbst mehr ausbilden, Fortschritte und Verbesserungen in sich aufnehmen, und auch mit nützlichen Erfindungen auftreten, werden sie auf viele Industriezweige, denen sie vorzügliche Betriebsmittel liefern, den wohlthätigsten Einfluß nehmen.

§. 163.

Aufmunterungsmittel. — Ehrenauszeichnungen.

Von den einzelnen Mitteln zur Aufmunterung der technischen Industrie kommen insbesondere zu bemerken:

1. Mannigfaltige Ehrenauszeichnungen für verdiente Gewerbsleute, von welchen in solchen Fällen vortheilhaft Gebrauch gemacht werden kann, wenn es sich um die Belohnung von Fortschritten handelt, die durch den bloßen Gewerbsgewinn für den Unternehmer nicht hinlänglich vergolten werden, oder wo der letztere nicht bloß seinen Gewinn, sondern vorzüglich den Vortheil des Landes bezielte, wo ihn demnach das Streben, gemeinnützig zu wirken, beseelte. Eben bei solchen Vaterlandsfreunden erspart die Regierung Geldbelohnungen völlig; aber anregend und aufmunternd sind für sie Acte der öffentlichen Anerkennung ihres nützlichen Wirkens. Bei der Auswahl der Mittel dieser Anerkennung (Belobungsschreiben, ehrenvolle Erwähnung in öffentlichen Blättern, passende Titel, äußere Ehrenzeichen, Medaillen, Verdienstorden u. s. f.) wird auf die Ansichten des Volkes, die Verhältnisse des Auszuzeichnenden, die Art seines Verdienstes und ähnliche Umstände zu sehen sein; ihrem Gebrauche ist aber immer Publicität zu geben, denn sie sollen auch aufmunternd auf Andere wirken.

§. 164.

Erfindungs-Privilegien.

2. Zur Anregung der Erfindsamkeit insbesondere bedient man sich bald der Erfindungs-Privilegien, bald der Erfindungs-Prämien.

a) Erfindungs-Privilegien (in England Erfindungs-Patente) sollen dem Erfinder die ausschließende Benützung seiner Erfindung sichern, damit er in einem, durch keine Concurrenz gedrückten Preise die Belohnung seiner Bemühungen finde. Eine Belohnung soll aber dem Erfinder werden, da die Bereitwilligkeit, wiederholte und kostspielige Versuche anzustellen, und sich allen Anstrengungen bis zum Gelingen zu unterziehen, rege erhalten, folglich eine Aussicht auf Vergeltung gewährt werden muß. Diese Belohnung sollen nun, nach der dem Privilegien-Systeme zu Grunde liegenden Idee, diejenigen leisten, welche den nächsten Vortheil aus der Anwendung der Erfindung ziehen, d. i. die Consumenten der auf diese Weise vervollkommneten Waare. Dieß könnte aber nicht erfolgen, wenn dem Erfinder die ausschließende (unmittelbare oder mittelbare) Benützung seiner Erfindung nicht vorbehalten bliebe; indem sonst Andere die Erfindung gleichfalls anwenden, und da sie keine Vorauslagen und Bemühungen dabei aufzuwenden hatten, das Product um einen geringeren Preis ausbieten würden *). Aus diesen Gründen nimmt man auch keinen Anstand, Ausländern Privilegien zuzugestehen, wenn sie solche für ihre Erfindungen auch in ihrer Heimat erlangt haben. Damit jedoch die auf solche Art ausnahmsweise ertheilten Monopolsrechte nicht nachtheilig werden, und das Publikum sich vielleicht überspannten Forderungen nicht auf beständig fügen muß, auch jene Beschränkungen der Thätigkeit Anderer, die in ausschließenden Rechten

*) Nur selten gelingt es, ein Erfindungsgeheimniß lange zu bewahren; meistens kann man sagen: „was der Eine macht, kann der Andere nachmachen." Heut zu Tage insbesondere, wo physikalische, chemische, mathematische Bildung so weit fortgeschritten sind, daß solche Geheimnisse bald erforscht werden. Uebrigens ist es wahr, daß man manche Erfindungen nur einem glücklichen Gedanken zuschreiben muß; dieß macht aber um so weniger einen Unterschied, als man es ja auch in andern gesellschaftlichen Verhältnissen nicht auffallend findet, wenn jemand durch einen Glücksfall begünstigt wird.

liegen, nicht zu sehr sich anhäufen, so beschränkt man die Dauerzeit des ausschließenden Betriebes, indem man jedes Privilegium nur auf eine kurze Reihe von Jahren ertheilt, und den Besitzer verpflichtet, nach deren Verlauf seine Erfindung, seine Verfahrungsweise öffentlich bekannt zu geben, oder die Behörde in den Stand zu setzen, dieses einzuleiten; worauf dann die Erfindung ein wahres Gemeingut wird, und jedermann das Recht hat, sie anzuwenden. Um sich dessen zu versichern, verpflichtet man die Privilegiums-Werber, schon bei dem Anlangen um das Privilegium, eine Beschreibung ihrer Erfindung bei der Behörde niederzulegen.

§. 165.

Welche Untersuchungen dabei anzustellen sind.

In eine Untersuchung über die Neuheit der Erfindung kann sich die Regierung bei ihrer Verhandlung über die Ertheilung eines Privilegiums nicht wohl einlassen; man müßte dabei auf schwierige Erörterungen eingehen, die Entscheidungen würden sich sehr verzögern, die Gefahr zu irren läge nicht sehr entfernt, und es ist nicht einmal eine Nothwendigkeit da, sich diesen Schwierigkeiten zu unterziehen, sobald Jedermann, der sich durch die Ertheilung des Privilegiums in seinen Rechten oder seinem Gewerbsbetriebe beeinträchtigt glaubt, die Befugniß eingeräumt wird, die Neuheit der Erfindung anzufechten, wobei er natürlich die Beweisführung auf sich nehmen muß. — Fast gleichen Bedenklichkeiten unterliegt eine, den Behörden aufzutragende Beurtheilung über die Nützlichkeit einer Erfindung, wobei sehr leicht wahre oder angebliche Kränkungen der Parteien vorkommen könnten. Man kann sie daher um so füglicher unterlassen, als ohnehin der Erfolg darüber entscheiden wird; war die Erfindung frivol und praktisch unwichtig, so wird der Privilegirte aus seiner ausschließenden Anwendung derselben keinen Vortheil ziehen. Damit stehen auch jene Bestimmungen der Privilegien-Gesetze in Verbindung, in Folge welcher für die Verleihung der Privilegien Taxen entrichtet werden müssen. Beim ersten Anblicke der Sache sollte man meinen, daß solche Taxanforderungen mit dem bei dieser Regierungsangelegenheit verfolgten Zwecke geradezu im Widerspruche stehen; denn man will durch das Privilegium dem Erfinder einen Vermögensvortheil zuwenden, man soll daher dessen Vermögen durch keine Taxabnahme angreifen. Wenn man indessen er-

wägt, daß die große Anhäufung von ausschließenden Betriebsrechten eine Beschränkung der productiven Thätigkeit Anderer zur Folge hat, und die Verleihung von Privilegien die Mühewaltung der Behörden in Anspruch nimmt, so erscheint es zweckmäßig ein Mittel anzuwenden, welches Bittgesuche um Privilegien, die unbedeutend, oder deren Vortheile zweifelhaft sind, zu vermindern geeignet ist. Als ein solches Mittel ist nun die Taxabnahme anzusehen, indem sie die Bittsteller nöthigt, reiflich zu überlegen, ob ihnen das Opfer, welches sie für das Privilegium durch die Taxentrichtung bringen, auch durch den Zuspruch des Publikums werde vergolten werden, was nur bei wirklich nützlichen Erfindungen nicht zweifelhaft ist, bei welchen der Besitzer in dem Preise seiner Producte den Rückersatz der Taxe mit einem angemessenen Gewinne hereinzubringen Hoffnung hat.

§. 166.

b) Erfindungs-Prämien.

b) Von dem andern Mittel, zu Erfindungen aufzumuntern, nämlich von Erfindungs-Prämien (Geldbelohnungen aus der Staats-Casse) hat man in der früheren Zeit häufiger Gebrauch gemacht, bis es durch das Privilegien-System größten Theils verdrängt worden war, wozu verschiedene Ursachen zusammenwirkten, und zwar vorzüglich die große Schwierigkeit der Beurtheilung des Grades der Nützlichkeit einer Erfindung; die großen Lasten, welche ohnehin schon von der Staats-Casse getragen werden mußten, endlich die Betrachtung, daß zu Prämien-Zahlungen die Beiträge der Steuerpflichtigen, oder andere Einkünfte der ganzen Gesellschaft verwendet werden müßten, während so oft die Erfindung nur einem Theile des Volkes zu Guten kommt. Bei dieser Lage der Sache ist es somit weit angemessener, wenn auch nur diejenigen, welche von der Erfindung Nutzen ziehen, die Belohnung des Erfinders zu bestreiten haben, was durch Entrichtung eines zeitlichen Monopolpreises geschehen kann. Es bleiben daher nur wenige Fälle übrig, in welchen von Prämien schicklich Gebrauch gemacht werden kann. Dahin sind zu rechnen: a) solche Erfindungen, die nicht nur ungezweifelt nützlich, sondern wirklich gemeinnützig sind, bei welchen eine schnelle Verbreitung, eine ausgedehnte Anwendung zu wünschen ist, und bei welchen auch Gründe obwalten, dahin zu wirken, daß den minder bemittelten Classen der Consumenten

die Anschaffung der in Folge der Erfindung producirten Waaren nicht durch einen hohen Preis erschwert werde. b) Erfindungen, die gleichsam nur als ein erster glücklicher Gedanke anzusehen sind, bei dessen Benützung aber noch eine große, weitere Ausbildung dieses Zweiges der Production zu erwarten ist, wo es folglich allen Talenten beim Volke möglich gemacht werden soll, sich mit der Vervollkommnung dieser Erfindung zu beschäftigen, insbesondere dann, wenn es sich um die bessere Erzeugung wenigstens mittelbar gemeinnütziger Güter handelt. c) Bei Erfindungen von solchen Objecten, welche nur zum Gebrauche der Regierung dienen, z. B. der Construction von Kriegsschiffen, beim schweren Geschütze, bei anderen Kriegswaffen u. s. f.

§. 167.

Gewerbvereine.

Als weitere Beförderungsmittel der technischen Betriebsamkeit sind Gewerb- oder Industrie-Vereine anzusehen. Es sind dieses Vereinigungen von Gewerbtreibenden, von Gelehrten in den auf die Industrie einschlagenden Fächern und anderen Gönnern der Volksbetriebsamkeit mit dem Zwecke, durch zusammenwirkende Kräfte die höhere Entwicklung der Gewerbe zu erstreben. Ihre nächste Aufgabe ist wohl die, sich mit dem Zustande und den Bedürfnissen des Gewerbsbetriebes bekannt zu machen, die obwaltenden Mängel zu erforschen und ihnen durch Rath und Belehrung abzuhelfen. Auf gleiche Weise suchen sie positive Verbesserungen zu verbreiten, indem sie die Fortschritte beachten, welche die technische Production im Auslande macht, und sich bereitwillig finden lassen, Vorschläge zu weiteren Fortschritten anbefangen zu beurtheilen, zu welchem Ende sie auch durch Preisaufgaben zu ferneren Forschungen und Versuchen aufmuntern. Ein gut zusammengesetzter und umsichtig geleiteter Gewerbverein, welcher das Zutrauen der Regierung erwarb, kann auch dieser nützlich werden durch Auskünfte und Gutachten in Angelegenheiten der Industrie; es kann ihm auch die Befugniß eingeräumt werden, gewissermaßen die Interessen des Gewerbswesen bei der Regierung zu vertreten, indem er die Bedürfnisse des Gewerbsbetriebes, so weit diesen durch öffentliche Mittel abgeholfen werden kann, zur Kenntniß der Regierung bringt, und die Art und Weise andeutet, wie die Befriedigung solcher Bedürfnisse zu bewirken ist; insbesondere indem er seine Meinung über die Hindernisse

des besseren Aufkommens der Gewerbe auf bescheidene Art vorbringt. In dem Bereiche eines Gewerbvereines liegt es auch, auf die Errichtung von Lehranstalten für die Gewerbe, wo solche noch fehlen, Einfluß zu nehmen, und sich zu überzeugen, ob sie dem Bedürfnisse der Praxis entsprechen, so wie er auch Bildungsanstalten für einzelne, wichtige Gewerbszweige, oder zur Entwicklung gewisser, für die Gewerbe nothwendiger Geschicklichkeiten, z. B. die Manufactur-Zeichnung (versteht sich mit Genehmigung der Regierung) selbst errichten kann. Für die weitere Ausbildung der Gewerbtreibenden kann der Verein durch einzuleitende Besprechungen, einzelne Vorträge über wichtige Fragen und Aufgaben der Industrie, durch Errichtung einer Lesеanstalt, die mit klassischen Werken, insbesondere aber mit periodischen Schriften über das Gewerbswesen und seine Hilfswissenschaften wohl versehen, und leicht zugänglich ist, Sorge tragen. Gemeiniglich nehmen Gewerbvereine auch Einfluß auf das im folgenden Paragraphe zu besprechende Mittel zur Fortbildung der Gewerbe.

§. 168.

Gewerbsausstellungen.

Unter Ausstellungen von Gewerbserzeugnissen versteht man periodisch veranstaltete Zusammenstellungen von Manufactur-Producten, welche der öffentlichen Ansicht und Beurtheilung zugänglich gemacht werden, und wobei gewöhnlich jenen Industriellen Auszeichnungen oder Belohnungen zu Theil werden, welche sich in einem Productions-Zweige besonders hervorgethan haben. Man wählt dazu solche Zeitabschnitte, daß man in denselben bemerkbare Fortschritte in der Industrie voraussehen kann, und bestimmt dazu Haupt- oder große Fabriks- oder Handelsstädte, indem sich dort schon viele Industrie-Etablissements vereinigt finden, und diese zum Theil auch weit vorgeschritten sind, auch weil solche Orte lieber und bequemer besucht werden und den Fremden mehr und bessere Gelegenheiten des Unterkommens darbieten. Man hat den Werth der Gewerbsausstellungen manchmal überschätzt, man hat aber nicht minder behauptet, sie seien den Aufwand nicht werth, welchen man darauf verwendet. Die Wahrheit dürfte auch hier in der Mitte liegen. So ist es gewiß nicht ohne Vortheil, wenn ein Vereinigungspunkt gegeben wird, an welchem man die Uebersicht über die Erzeugnisse des Gewerbsfleißes des ganzen Landes gewinnen kann, welche sonst nur vereinzelt, oder nur in kleinen Abtheilungen vorkommen;

man überzeugt sich dadurch, was die schaffende Gewerbsthätigkeit im Staate bisher schon leistet, welche Fortschritte sie gemacht, und worin sie es den Fremden schon gleich gethan, oder sie selbst übertroffen hat. Gewerbsproducten-Ausstellungen machen den Wetteifer rege, und bieten dem minder Fortgeschrittenen Muster der Nachahmung; neben dem Streben nach pecuniären Vortheilen findet sich auch der Ehrtrieb angeregt; so manche Vorurtheile, welche bisher zu Gunsten ausländischer Waaren wirkten, werden zerstört, und das National-Gefühl gehoben. Der Einzelne findet Gelegenheit, die Fortschritte, welche er in der Production gemacht hat, in weitem Kreise bekannt zu machen und seinen ausgezeichneten Erzeugnissen neue Abnehmer zu verschaffen; auch die Einrichtung, daß vorzügliche Waaren unmittelbar von der Ausstellung weg verkauft werden können, kann dem einzelnen Producenten sehr willkommen sein. — Die Kosten für Gewerbsausstellungen, die nicht auf einem anderen Wege gedeckt sind, wird die Regierung jenem öffentlichen Aufwande zuschlagen, der überhaupt zur Beförderung der Industrie zu machen ist.

Drittes Hauptstück.

Von der commerziellen Industrie.

Einleitung.

Von dem Wesen und den Arten des Handels.

§. 169.

Begriff des Handels.

Bei dem Handel — der commerziellen Industrie — wird die Productivkraft dazu verwendet, um zwischen dem Ueberflusse an Gütern einer Seits und dem Bedürfnisse nach denselben anderer Seits zu vermitteln. Das zu diesem Geschäfte eigens verwendete Capital dient demnach dazu, Vorräthe anzuschaffen, und sie dem Bedürftigen zugänglich zu machen, wobei der Unternehmer, wie bei jedem anderen Industriegeschäfte, außer dem Rückersatze seines ganzen Aufwandes, einen Gewinn zu ziehen beabsichtigt. Jene Abtheilung der Producenten, welche sich zunächst diesem Geschäfte widmet, wird der Handelsstand, ihre Mitglieder Kauf- oder Handelsleute genannt. In dem Begriffe des Handels liegt es daher, a) daß er sich an den Ueberfluß von Gütern hält; denn nicht das ganze Erzeugniß eines Producenten tritt in den Handel ein, sobald er einen Theil zur Deckung seines häuslichen Bedarfes bestimmen muß, sondern nur der für den Verkauf bestimmte Rest; aber auch dieser ist b) kein Gegenstand des Handels, wenn ihn der Erzeuger unmittelbar an den Consumenten abgegeben hat; ein solcher Act des Verkehres bleibt ein einfacher Act des Absatzes und Einkaufes, ohne ein Handelsgeschäft genannt werden zu können, da — so wichtig auch der Absatz überhaupt ist — doch die Hauptrichtung der Thätigkeit des Erzeugers nicht darauf, sondern auf die Hervorbringung des Artikels abzielt, und auf Anschaffung und Wiederabsatz der Waare nicht ein eigenes Capital verwendet wird. c) Bei den Bedürfnissen, welche der Handelsmann zu befriedigen beabsichtigt, sind immer jene dritter Personen, doch sowohl gegenwärtige

als künftige zu verstehen, kurz immer solche, wegen welcher er einer Nachfrage entgegen sieht. Das Wesen des Handels liegt endlich d) nicht in dem bloßen Einkaufe von Gütern in der Absicht eines vortheilhaften Wiederverkaufes; sobald dadurch der Befriedigung der Bedürfnisse keine Erleichterung zugeht, erklärt man sich schon sprachgebräuchlich dahin, es sei eine gute Speculation gemacht, nicht aber es sei ein Handel betrieben worden.

§. 170.

Nutzen desselben.

Die Absonderung eines eigenen Zweiges der Thätigkeit bloß zum Betriebe des Verkehrs, somit des Handelsstandes von den übrigen productiven Ständen bringt sowohl dem Volke überhaupt, als insbesondere den Erzeugern der Güter, so wie den Consumenten große Vortheile. In Betreff der Vortheile für das Volk überhaupt ist Folgendes zu bemerken: Durch den Handel wird das ganze Geschäft des Verkehrs weit vollkommener betrieben; dessen Unternehmer suchen sich die angemessenste Bildung zu geben; sie erlangen weit größere Erfahrung und eine Gewandtheit im Geschäfte, welche Andern fehlen; sie benützen dazu eigenthümliche und vollkommenere Mittel, und sehen sich dadurch in den Stand gesetzt, mit geringeren Kräften mehr zu leisten *). Den Erzeugern der Waaren verschafft der Handel schnelleren, sicheren, und oft auch erweiterten Absatz; er sucht Märkte auf, nach welchen diese Producte sonst keinen Weg gefunden hätten; er enthebt den Erzeuger der mißlichen Nothwendigkeit, seine productive Thätigkeit zu theilen, um sie auch dahin auszudehnen, sich selbst Abnehmer zu suchen, was oft nicht einmal ohne Unterbrechung seiner Production gelingen würde, wenn sich nicht alsobald Abnehmer fänden und der umlaufende Betriebsfond mittlerweile in Vorräthe umgewandelt worden wäre; das Capital des Kaufmannes unterstützt ihn dabei durch schnellere Rückerstattung der auf die Waaren gemachten Vorauslagen, und setzt ihn in die Lage, diese fortwährend bei seiner Production bestreiten zu können; erspart ihm daher die Beischaffung beträchtlichen Capitale, oder verstärkt die Wirkung des geringeren, schon beschäftigten

*) Z. B. bare Geldzahlungen im Verkehre sehr zu vermindern, oft ganz entbehrlich zu machen; mit weniger Zeit- und Mühaufwand den Zollvorschriften der Regierung zu genügen u. s. f.

Betriebsfondes. Sollte sich der Consument endlich die Waare beim Producenten selbst aufsuchen, so würde er seine Bedürfnisse nur auf kostspielige und unvollkommene Art befriedigen; weit besser als er kennt der Handelsmann die Gegenden und Orte, woher die Waare mit Vortheil bezogen werden kann; wie man sie am wohlfeilsten frachtet, und dabei vor dem Verderben bewahrt; ihm macht die Bezahlung der Waare viel weniger Schwierigkeiten, und indem er im Großen einkauft, findet er den Verkäufer bereit, ihm auch die Preise billiger zu stellen; er erspart endlich dem Consumenten den Zeitaufwand und die Unterbrechung seiner sonstigen Beschäftigung für solche Einkäufe. Wenn daher der Kaufmann bei seinem Geschäfte wirklich gewinnt, so geschieht dieses doch nicht mit Schaden der Consumenten, indem die deßhalb eintretende Erhöhung des Preises lange nicht so beträchtlich ausfällt, als wenn Producenten und Consumenten sich unmittelbar hätten treffen müssen, auch abgesehen davon, daß dann eine große Menge von Genüssen gar nicht Statt gefunden hätte.

§. 171.

Der Handel erhöht den Preis der Güter.

Vergleicht man den Preis einer Waare, wie er sich in dem Angebote des Kaufmanns angemessen stellt, mit dem Einkaufspreise, so besteht dessen Erhöhung in folgenden Momenten:

a) in den bei dem Verkaufe der Waare zu beziehenden Zinsen von dem zum Einkaufe verwendeten Capitale;

b) in dem Ersatze aller Auslagen, welche für den Transport und

c) für die Aufbewahrung und den Verschleiß der Waare gemacht werden müssen. — Bei diesen beiden Abtheilungen der Spesen (b und c) muß nicht nur das zu ihrer Bestreitung nothwendige Capital, sondern auch dessen ordentliche Verzinsung auf den Preis der Waare geschlagen werden;

d) in den angemessenen Gewinnen der bei diesem Verkehre beschäftigten Personen, die nicht aus den oben bemerkten Vorauslagen schon ihre Gewinne gezogen haben.

So weit es jedoch hierbei um die Vergütung eines beim Handel gemachten Aufwandes zu thun ist, entscheidet nicht der wirklich bezahlte (oder bei den Zinsen der zu berechnende) Betrag, sondern es ist darauf zu sehen, was ordentlich und regelmäßig zum Betriebe eines solchen Handelsgeschäftes nothwendig ist, nicht aber auf das, was in einzelnen Fällen, aus Unbeholfenheit im Geschäfte, falschen Berechnungen, oder aus Zufall mehr aufgewendet worden ist. So muß an Verzinsung des Einkaufs-Capitals und an Einlagerungskosten allerdings mehr berechnet werden bei Waaren, die eine unregelmäßige Nachfrage haben; an Transportspesen bei solchen, welche (unter sonst gleichen Umständen) aus größerer Entfernung geholt werden u. s. f. Wenn dagegen ein Kaufmann statt seine Vorräthe in geringeren Partien zu beziehen, so viel davon eingelagert hätte, daß er nur spät das Lager aufräumen kann; wenn er, während sich Andere wohlfeiler Frachtmittel bedienen, die Waare mit schweren Kosten gefrachtet hätte, so kann er wegen seines Mißgriffes die Preise nicht erhöhen, er muß mit den Concurrenten Preis halten, oder er verliert seine Abnehmer. Ein solcher Mehraufwand erhöht daher den Handelspreis nicht, er vermindert nur den Gewinn des Unternehmers.

§. 172.

Productivität des Handels; — mittelbare.

Ob der Handel den productiven Beschäftigungen zuzurechnen sei, ist schon lange streitig. Die Anhänger des Merkantil-Systems haben unter allen Abtheilungen der Volksbetriebsamkeit nur den äußeren Handel als productiv erklärt (mit einziger Ausnahme des Bergbaues auf edle Metalle). Die Physiokraten dagegen sprachen ihm den Charakter der Productivität gänzlich ab, sie gaben jedoch bereitwillig zu, daß er den wirklich Productiven im Lande sehr nützlich werde. Auf gleiche Weise nimmt ein Theil der neueren Schule keinen Anstand, ihn für mittelbar productiv zu erklären, was aus der kräftigen Unterstützung zu entnehmen sei, die der Handel den Urproducenten und Gewerbtreibenden leistet, deren Thätigkeit er mit seinem Capitale aufrecht erhält. Als unmittelbar productiv könne man ihn aber — nach der Meinung Vieler — nicht ansehen, weil er weder die Menge der Güter vermehre, noch damit eine solche Umstaltung vornehme, wodurch ihre Gutseigenschaft zunehme *).

*) Das Brod, meint man, aus dem durch den Handel bezogenen Getreide sei nicht nahrhafter; der Zucker in Wien nicht süßer, als in Hamburg u. s. f.

§. 173.

Unmittelbare.

Die nähere Erwägung zeigt jedoch, daß in dem letzteren Argumente der Begriff der Production zu eng aufgefaßt werde, indem er weder mit der Vermehrung der Massen der Güter noch mit ihrer Formation abgeschlossen ist, sondern alle Acte der Thätigkeit in sich begreift, welche dahin gerichtet sind, eine Sache zur Befriedigung der Bedürfnisse tauglich zu machen, oder diese Eigenschaft zu erhöhen (I. §. 37). Nun ist keine Sache in ihrem Werthe vollendet, bevor sie in die Hand des Consumenten gelangt, jede Arbeit, die nothwendig ist, daß dieser sie gebrauchen oder verbrauchen kann, erhöht nicht nur ihren Preis, sondern auch ihren Werth. Alles was geschehen muß, damit die Sache zur Befriedigung des Bedürfnisses verwendet werden kann, erhöht ihre Gutseigenschaft; dazu gehört aber gewiß auch die Erwirkung der Möglichkeit, daß der Nachfragende in den Besitz der Sache komme, oder — wie man es kurz ausdrücken kann — die Zugänglichkeit der Sache für den Bedürftigen *). Wenn man dagegen einwendet, daß zur Zeit als der Handel die Waare empfängt, sie schon alle Eigenschaften besitzt, die sie fähig machen, ein Bedürfniß zu befriedigen, daß der Handel nur ihre äußere Stellung verändere, so verfällt man unvermeidlich in Widersprüche, da dasselbe auch bei so manchen anderen Arbeiten der Fall ist; die Brennbarkeit des Holzes rührt nicht von der Axt des Holzhauers, jene der Steinkohlen nicht von den Werkzeugen des Bergknappen, der Wohlgeschmack der Trüffeln nicht vom Ausgraben her, doch nimmt man keinen Anstand, den Holzhauer, den Bergmann, den Trüffelgräber als productiv anzusehen, obgleich sie ihren Producten keine Eigenschaft geben, als jene der Zugänglichkeit für den Bedürftigen. Daß diese Producte zur Gütermasse neu hinzukommen, ist richtig, daß aber der Handel dasselbe Ergebniß herbeiführe, dürfte sich am deutlichsten

*) Der nach Brod Verlangende in Lissabon kann sein Bedürfniß mit dem in New-York liegenden Mehle eben so wenig befriedigen, als der eines Kleides Bedürftige mit roher Schafwolle; für solche Nachfragende sind Mehl ohne Zugänglichkeit, und Wolle ohne Verarbeitung zum Tuche oder Zeuge noch keine Güter, oder doch, was man bereitwillig zugestehen wird, Güter von minderem Werthe.

wohl bei Gütern zeigen lassen, die nur durch den Handel einem Theile der Consumenten zukommen. Ein Ueberfluß an Thee, um den in China, von Gewürzen, um den auf den Molukken niemand nachfragt, ist ohne Werth, obgleich er alle Eigenschaften hätte, um den Consumenten in Europa zu befriedigen; nur weil ihm noch eine — wesentliche — fehlt, nämlich die Zugänglichkeit, werden auch die übrigen nicht geschätzt, sobald ihm diese aber durch den Handel gegeben wird, tritt er als wirklicher Vorrath von Gütern auf. Soll nun eine Thätigkeit, die ein Ding zum Gute macht, nicht als eine productive angesehen werden können?

§. 174.

Grenze der Werthserhöhung.

Ueber die Erhöhung des Werthes der Waaren durch den auf sie gemachten Handelsaufwand gilt die nämliche Regel, wie über den productiven Aufwand überhaupt, es kommt nämlich dabei nicht auf dessen absolute Größe an, sondern nur auf jene Ausgaben, die nach dem Stande der Entwicklung des Handelsthätigkeit nothwendig sind, um die durch den Handel beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Will ein Volk z. B. aus Eigensinn von einem bekannten, besseren Communications-Mittel keinen Gebrauch machen, so erhöht sich dadurch der Werth der theuerer gefrachteten Waaren nicht, nur der Kostenpreis wird mit Nachtheil hoch gehalten. Wenn im Gegensatze an den Kosten der Handelsproduction erspart wird, so wird dieß vortheilhaft, bald nur für den einzelnen, diese Ersparung bewirkenden Kaufmann, dem von dem gemeinen Preise der Waare um ein größerer Gewinn bleibt, bald für alle Consumenten, denen nun die Waare um einen minderen Preis zugänglich wird. Dabei hat es zwar den Anschein, als verminderte sich das Volksvermögen durch den gesunkenen Preis der Handelsgüter, was aber im Grunde nur eine Verminderung der reproductiven Consumtion ist, und eine wahre Erhöhung des Wohlseins des Volkes zur Folge hat. — Die gleiche Wirkung, wie die Vermehrung der Handelskosten, haben für das Volk auch alle andere willkürliche, oder künstliche Ursachen des Steigens des Preises der Handelsgüter, z. B. die Verleihung eines Handelsmonopols; sie erhöhen den Wohlstand des Volkes nicht, sondern machen ihm die Waare nur schwerer zugänglich; nicht der Werth der Güter steigt, sondern nur der Preis und gibt

dem Verkäufer abgeleitete Gewinne, welche nur dann einen Zuwachs zum Volksvermögen geben, wenn sie von jemand außer dem Volke, dem Ausländer, bezahlt werden, wobei es sich aber auch noch weiter fragen kann, ob der Vortheil des Volkes aus diesem Verkehre mit dem Auslande nicht noch größer ausfallen würde, wenn man, statt ihm den Bezug der Waare durch den hoch gehaltenen Preis zu erschweren, ihm die Waare leichter zugänglich gemacht, und somit vielleicht den Absatz vergrößert hätte.

§. 175.

Eintheilung der Handelsgeschäfte.

Es läßt sich bei dem Handel das Hauptgeschäft von den mannigfaltigen Hilfsgeschäften unterscheiden. Das Hauptgeschäft der commerziellen Thätigkeit, die eigentliche Aufgabe des Kaufmanns, besteht darin, daß er mittelst seines Betriebsfondes oder Credits auf eigene Rechnung sich Waaren-Vorräthe verschafft, um diese dort abzusetzen, wo ein Bedürfniß darnach vorhanden ist. Hilfsgeschäfte unterstützen ihn dabei, ohne daß die sie Betreibenden in einer andern Abhängigkeit von dem Kaufmanne stehen, als welche aus dem Zusammenhange der Geschäfte hervorgeht. Sie stehen folglich mit ihm nicht in Dienstverhältnissen, indem sie entweder zu seinem Beistande Verrichtungen auf sich nehmen und besorgen, wie: die Sensale und Mäckler, die Commissionäre und Spediteure; oder mit ihren eigenen Betriebsfonden auf eigene Gefahr und Rechnung Geschäfte übernehmen, die sich auf Handelsunternehmungen eines Dritten beziehen; wie die Wechsler, die Frachter aller Art, und die Assekurateure. Nebstdem gibt es sowohl bei den Haupt- als den Hilfsgeschäften des Handels höhere und gemeine Arbeiter, welche in Dienstes- oder Lohnverhältnissen zu den Unternehmern stehen, und ihre Anleitung zum Geschäfte von ihnen erhalten, als: Buchhalter, Cassiere, Magazineure, Correspondenten und Commis verschiedener Art, Diener, Packknechte, Frachtfuhrleute, Schiffer u. dgl. Sieht man auf den Gegenstand des Verkehrs, so besteht derselbe entweder in Waaren, oder in sogenannten Effecten, d. i. Wechseln, Staatsschuld- oder Rentenpapieren, Actien u. dgl. daher die Unterscheidung in den Waaren- und Papierhandel. Die nun folgenden Abtheilungen haben es vornehmlich mit dem Waarenhandel zu thun. Von dem Papierhandel besonders wird am Schlusse anhangsweise die Rede sein.

Erste Abtheilung.

Von dem Hauptgeschäfte bei dem Handel.

Erster Abschnitt.

Von dem Waarenhandel überhaupt.

§. 176.

Aufgaben des Handelsmanns.

Löst man die Aufgabe des Kaufmanns, wenn seine Unternehmung gelingen soll, in die vorzüglichsten einzelnen darin begriffenen Verrichtungen auf, so bemerkt man, 1. sein auf einen vortheilhaften Einkauf gerichtetes Streben; zu welchem Ende er die Länder und Orte kennen muß, wo ein Ueberfluß der verlangten Waare zu finden ist; eben so auch den Unterschied in den Eigenschaften, der Beschaffenheit der Waaren, ihrer Preise, die vortheilhafte Zeit des Bezuges, und Art der Zahlung; 2. seine Sorgfalt für sichere und wohlfeile Frachtung; somit die Nothwendigkeit, die verschiedenen Bezugswege und Arten des Transports zu kennen und zu vergleichen; zusagende Frachtverträge abzuschließen; auch die Waarentransporte so zu besorgen und mit solchen Documenten zu versehen, daß keine Schwierigkeiten oder Vergehen bei der Declaration und Verzollung vorkommen; 3. die Aufmerksamkeit bei der Aufbewahrung der Handelsgüter, daß sie mit geringem Aufwande magazinirt, und vor Verschlechterung oder gänzlichem Verderben bewahrt werden; 4. bei dem Verkaufe seiner Waaren hat der Kaufmann die Vortheile zu beachten, welche ihm dazu der eine oder andere Markt bietet; insbesondere den Stand der Preise, die günstige Zeit zum Losschlagen; wohl auch die Eigenschaften der Abnehmer, wenn er sich mit ihnen auf Borggeschäfte einlassen muß. Je richtiger der Handelsmann diese Momente zu würdigen versteht, je sorgfältiger er günstige Umstände wirklich benützt, und je mehr er auch mit äußeren Mittel dazu versehen ist, um so besser wird er für seinen eigenen Wohlstand sorgen, und um so mehr auch dem Volksvermögen Zuwachs verschaffen können.

§. 177.

Mittel sie zu lösen; a. Capitale.

Es ist daher sehr wichtig, daß es den Handelsleuten weder an jenen Mitteln, noch an der Fähigkeit gebricht, ihren Vortheil zu verfolgen. Deßhalb ist es nothwendig, daß es a) dem Handel nicht an den erforderlichen Capitalen fehle, welche ihm zuvörderst dadurch zugewendet werden, daß wohlhabende Personen sich dem Handel widmen; daß ihnen ferner, falls ihr eigenes Vermögen doch nicht zureicht, oder ihnen in Geschäften nicht sogleich Barzahlungen geleistet werden, von Andern bereitwillig Credit gegeben werde; daß endlich dort, wo Geschäfte mit dem Vermögen einzelner Unternehmer nicht wohl betrieben werden können, sei es daß sie zu große Fonds fordern, oder daß sich leichter Mitunternehmer als Darleiher finden, Verbindungen mehrerer Capitalisten zu einer Handelsunternehmung ohne Schwierigkeit eingegangen werden. — Die Anwendung dieser Mittel ist um so wichtiger, als es eben im Handel auf die Kraft des Capitals so vorzüglich ankommt. Ferner ist nothwendig

§. 178.

Bildung für den Handel.

b) Eine zweckmäßige Bildung der Handelsleute. Es ist zwar richtig, daß das Gelingen der commerziellen Geschäfte zunächst vom Talente des Kaufmanns, von klugen Combinationen, von einer richtigen Auffassung und umsichtigen Benützung der obwaltenden Verhältnisse (Handels-Conjuncturen) abhängt: allein es gibt doch gewisse Kenntnisse, welche dem Kaufmanne nicht fremd sein sollen und nur durch Anstrengung erworben werden können, als: Waarenkunde, Handelsgeographie, Handels- und Wechselrecht, politische Oekonomie u. s. f. Dann kommen noch so manche, zwar nicht gerade auf den Handel sich beziehende Gegenstände des Unterrichts zu bemerken, welche auch als eine zweckmäßige Vorbereitung für den Eintritt in die Laufbahn eines Handelsmannes angesehen werden können, und ohne welche man zum Theil jetzt schon eine ziemlich mißliche Stellung unter der beträchtlichen Anzahl gebildeter Kaufleute einnehmen würde als: Naturgeschichte, Physik, die höhere Rechenkunst, die Kunst der Buchführung, Sprachkenntnisse u. s. f. Wenn auch einzelne dieser Lehrfächer an mehreren Anstalten vorkommen,

so ist ihre Behandlung doch nicht eigens auf das commerzielle Interesse berechnet; sie finden sich oft nur zerstreut oder vereinzelt vor, und der Zutritt ist nicht selten von Bedingungen abhängig, welchen der angehende Kaufmann nicht entsprechen kann. Handels-Schulen helfen daher einem Bedürfnisse des Handelsmannes höherer Classen ab, und können entweder als selbstständige Unterrichts-Anstalten eingeführt, oder, so mancher gemeinschaftlicher Lehrfächer wegen, mit polytechnischen Instituten verbunden werden. Weil jedoch dieser theoretische Unterricht noch keinen guten Kaufmann bilden wird, so ist damit der praktische, am Comptoir, zu verbinden, damit auch Erfahrungen gesammelt, der praktische Blick geschärft und Uebung in der Anwendung der erworbenen Kenntnisse erlangt werde. Zur letzten Ausbildung sind endlich Reisen nach vorzüglichen Handelsplätzen zu benützen.

§. 179.

Kenntnißnahme von veränderlichen Umständen.

Aus der früheren Betrachtung über die Aufgaben des Kaufmanns ist zu entnehmen, daß ihm, um seine Unternehmungen vortheilhaft durchzuführen, auch die Bekanntschaft mit vielen veränderlichen Umständen nothwendig ist. Diese sind theils commerzielle, als: Veränderungen in der Nachfrage, insbesondere im Bedarfe oder Geschmacke der Abnehmer; in der Concurrenz anderer Handelsleute; im Stande der Preise u. s. f., theils politische, da neue Einrichtungen im Innern anderer Staaten und die Stellung der Völker unter einander dem Handel theils Vortheile versprechen, theils ihn mit Gefahren bedrohen können. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, darüber Mittheilungen zu erhalten, bestimmt die Kaufleute selbst manche Einleitungen dazu zu treffen, dahin gehören: die ununterbrochene Correspondenz der Handelsfreunde; die gegenseitige Zusendung von Preis-Courants; die Anlegung von Factoreien; Aussendung von Agenten; Absendung von Estaffeten bei wichtigen Anläßen, wo es sich darum handelt, schnell eine Operation vorzunehmen u. s. f. Durch öffentliche Einrichtungen kann dieses Streben wesentlich erleichtert werden; als: durch die Einleitung, daß Courszettel von öffentlich accreditirten Personen abgefaßt und allgemein kund gemacht werden; durch die Bekanntmachung der, der Regierung zugehenden Handelsnachrichten auf den Börsen; durch die Vervollkommnung des Briefpostwesens, damit Cor-

respondenzen, Zeitungen und eigens für den Handel bestimmte periodische Blätter schnell, sicher und wohlfeil versendet werden können; durch Erleichterung der Mittheilung von Waarenmustern auf dem Postwege; der Beförderung von Reisenden in Handelsangelegenheiten mit der Fahrpost u. s. f.

§. 180.

Bestimmung der Consulate.

Zum Theil auf diesen Zweck, zum Theil auf den Schutz des Handels im Auslande ist auch die Aufstellung der Consuln und öffentlichen Handelsagenten in den wichtigsten Handelsplätzen anderer Staaten berechnet. Sie repräsentiren daselbst zwar nicht ihre Regierung, werden aber doch, sobald sie das Exequatur erhalten haben, als ihre Bevollmächtigten behandelt. In dieser Eigenschaft nehmen sie sich der Handelsleute und anderer Unterthanen ihres Landes bei den fremden Gerichten und Behörden an; üben, wenn sie ihnen übertragen wurde, selbst eine Gerichtsbarkeit über sie aus; wachen über die Beobachtung der Handels-Tractate, und sollten diese verletzt werden, so erheben sie Vorstellungen an die fremden Autoritäten und erstatten Berichte an ihre Regierung. Vorzüglich können sich aber ihre Talente, Erfahrungen und ihr Eifer nützlich erweisen durch zuverlässige Berichte und Vorschläge über alles, was sie für den vaterländischen Verkehr für günstig ansehen, oder über die sich zeigenden Hindernisse und Gefahren. Die Regierung sorgt dann dafür, daß solche Nachrichten und Warnungen, so weit sie für die Unternehmungen der inländischen Handelsleute wichtig sind, ihnen auch durch Mittheilungen an die Handelskammern, Gewerbvereine, Börsen u. dgl. zur Kenntniß kommen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des Waarenhandels und Vergleichung der Vortheile der einzelnen Arten.

§. 181.

Groß- und Kleinhandel.

In den positiven Gesetzen wird der Handel nach dem Umfange, in welchem er betrieben wird, häufig in den Groß- und Kleinhandel eingetheilt. Man hat jedoch gezweifelt, ob diese Eintheilung in der Natur des Geschäftes selbst gelegen sei, da sich eine natürliche Grenze für das Quantum der Waaren nicht angeben lasse, mit welchem der eine aufhört und der andere anfängt. Allein darin liegt der Unterschied nicht. Den Großhandel charakterisirt vielmehr der Umstand, daß er mit seiner bedeutenderen, commerziellen Productivkraft große Waaren-Partien der Erzeuger an sich zu bringen sucht, um diese in kleineren Abtheilungen an die Detailhändler, nicht aber unmittelbar an die Consumenten abzusetzen; während sich der Kleinhändler eben zum Geschäfte macht, die Waaren in geringen Mengen, wie sie dem laufenden Verbrauche zusagen, an die Consumenten abzugeben. Diese Absonderung der Geschäfte hat den nämlichen Hauptvortheil, wie die Theilung der Beschäftigung überhaupt; der Großhandel setzt große Capitale, einen ausgedehnten Credit, höhere Kenntnisse und mehr Scharfblick voraus, wogegen der Kleinhandel mit minderen Eigenschaften betrieben werden kann. In jeder dieser beiden Abtheilungen gewinnen aber die damit Beschäftigten eben durch den ausschließenden Betrieb ihres Geschäftes an Gewandtheit und Erfahrung. Müßte derjenige, der im Großen einkaufte und Waarenpartien aus entfernten Gegenden bezog, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der einzelnen Verzehrer verkaufen, so würde ihm das Capital länger auf den Waaren liegen bleiben; er müßte seine Arbeit und Aufmerksamkeit theilen; oder wenn er auch nur in größeren Quantitäten — in ganzen Stücken, Centnern u. s. f. — verkaufen wollte, würde er die Consumenten zu starken Auslagen bei jedem Ankaufe zwingen, was sie oft nöthigte, sich in andern Einkäufen einzuschränken, oder viele Genüsse aufzugeben. In dem Einkommen beider Abtheilungen von Handelsleuten zeigt sich auch in so fern ein wesentlicher Unterschied, daß in dem des Großhändlers gewöhnlich eine Vergütung für die Uebernahme der — oft bedeutenden — Gefahr beim Geschäfte enthalten sein muß, in dem Einkommen des Kleinhändlers aber der Arbeitslohn für seine und seiner Hilfsarbeiter persönliche Bemühung einen wichtigen Bestandtheil ausmacht.

§. 182.

In- und ausländischer Handel; — und letzterer bald Consumtions- bald Zwischenhandel; — dieser aber ist entweder ein Durchfuhr- oder Fuhrhandel; — der Consumtionshandel aber ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrhandel. — Begriff des Activ- oder Passivhandels.

In Beziehung auf die Richtung des Verkehres unterscheidet man den inländischen vom ausländischen Handel, je nachdem er sich nur mit dem Umsatze einheimischer Erzeugnisse im Lande beschäftigt, oder den Verkehr ausländischer Producte, oder die Befriedigung der Bedürfnisse eines fremden Landes zum Gegenstande hat. Den ausländischen Handel theilt man weiter in den Consumtions- und Zwischenhandel, und den letzteren in den Durchfuhr- und den Fuhr- oder Frachthandel. Soll die Waare in einem der mit einander handelnden Länder selbst verbraucht werden, so bezeichnet man dieß mit dem Ausdrucke Consumtionshandel. Bei dem Zwischenhandel vermittelt das kaufmännische Capital zwischen dem Güterüberschusse eines fremden Landes zu Gunsten der Bedürfnisse eines dritten Volkes. Wird dabei die fremde Waare durch unser Gebiet geführt, so ist es ein Durchfuhr- (Transito-) Handel, geschieht die Waarenbeförderung durch ein fremdes Staatsgebiet, oder durch ein niemand angehöriges (z. B. über das Meer), so nennt man es Fuhr- oder Fracht-Handel*). Die beiden Zweige des Zwischenhandels werden zuweilen auch unter dem Ausdrucke ökonomischer Handel begriffen. Bei dem Consumtions-Handel unterscheidet man wieder zwischen dem Ausfuhr- und Einfuhrhandel, je nachdem unsere Erzeugnisse dem Fremden, oder ausländische Waaren unserem Consumenten zugeführt werden. Diese Eintheilung hat jedoch nur auf einzelne Handelsacte Anwendung, indem im Ganzen beide Arten des Verkehres so mit einander verbunden sind, daß zuletzt gewöhnlich die eingeführten Waaren mit dem Werthe der ausgeführten bezahlt werden; so oft der einzelne Kaufmann dieß selbst zu bewirken vermag,

*) Z. B. ein österreichischer Schiffer ladet in Alexandrien egyptische Baumwolle auf Rechnung eines Triester Hauses, um sie nach Marseille zu führen, so ist dieß für Oesterreich ein Act des Frachthandels. Hätte er diese Waare auf Rechnung eines französischen Hauses geladen und über das mittelländische Meer gebracht, so wäre dieß für Oesterreich nur ein Frachtgeschäft, aber kein Handel, da dann ein Ausländer als commerzieller Unternehmer eintrat.

wird ihn auch sein eigener Vortheil dazu bewegen, sonst wird häufig die Einfuhr des Einen durch die Ausfuhr des Andern ausgeglichen. Mit Rücksicht endlich auf die geäußerte Handelsthätigkeit wird der Activ- vom Passivhandel unterschieden. Läßt ein Volk seinen Bedarf sich von dem fremden Handelsmanne zubringen, oder wartet es, bis ihm dieser seine Vorräthe abnimmt, so verhält es sich im Handel passiv; kaufen aber seine eigenen Kaufleute, was ihre Mitbürger von fremden Waaren brauchen, im Auslande, oder speculiren sie dahin mit den Vorräthen ihres Landes, so sagt man, das Volk treibe Activhandel.

§. 183.

Vortheile der einzelnen Arten des Handels.

Bei der Vergleichung der Wichtigkeit dieser Arten des Handels unter einander für den Volkswohlstand entscheidet keineswegs die Größe des Gewinnes für den Kaufmann für sich allein, sondern der Einfluß, welchen das Handels-Capital auch auf Andere nimmt; denn für den einzelnen Handelsmann kann unter gewissen Umständen ein Handel gewinnvoll sein, der es für das Volk nicht ist. Erwägt man die Einwirkung der Handels-Capitale auf die Production, so erscheint der inländische Handel deßhalb als der nützlichste, weil er durch die Vermittlung des Umtausches der Producten-Vorräthe zweier Theile desselben Landes die hervorbringende Thätigkeit auf zwei Punkten des Inlandes unterstützt und aufmuntert. Bei dem ausländischen Consumtions-Handel, der die Erzeugnisse zweier Völker gegen einander umsetzt, äußert das Handels-Capital diese Wirkung nur auf einem Punkte des eigenen Landes, die weitere Wirkung kommt dem Auslande zu Guten. Bei dem Zwischenhandel erhält die Gütererzeugung durch das kaufmännische Capital im Inlande gar keine unmittelbare Unterstützung; es regt nur die Production des Auslandes an, und außer dem Kaufmann, der ihn betreibt, erhalten beim Durchfuhrhandel nur einige Hilfsbeschäftigungen des Handels und die Straßengewerbe einen Gewinn, beim Fuhrhandel oft nicht einmal diese*).

*) Wenn z. B. ein Triester Handelshaus in Oporto eine Ladung Weine kaufte und sie mit einem holländischen Schiffe nach Brasilien schickte, und dafür als Rückfracht mit brasilianischem Kaffee nach Livorno speculirte, so würde dabei Oesterreich nur der Gewinn dieses Handelshauses zu Guten kommen, alle übrigen Vortheile aber Fremden.

§. 184.

Wie die natürliche Entwicklung des Handels selbst auf den Betrieb des vortheilhaftesten führt.

Im natürlichen Gange der Entwicklung des Handels wird zuerst der inländische Verkehr die commerzielle Thätigkeit in Anspruch nehmen. Anfänglich sind die Handelskenntnisse und Capitale noch sehr beschränkt; wenn die Theilung der Beschäftigungen erst eingetreten, so wird derjenige, der sich dem Geschäfte des Handels widmet, zunächst in seiner Umgebung, bei seinen Mitbürgern inne werden, wo Vorräthe nach Absatz streben, und anderer Seits, welche Erzeugnisse der Thätigkeit Anderer gesucht werden. Der Kaufmann wird zwischen diesen ihm nahen Besitzer des Ueberflusses und den Nachfragenden in die Mitte treten, weil er seine Dazwischenkunft beiden nützlich machen kann, und zwar um so viel leichter, als ihm die Verbindungswege der eigenen Gegend, des eigenen Landes leicht bekannt werden, als er ferner mit den Parteien, mit welchen er zu thun bekommt, unter den nämlichen Gesetzen steht, er auch bei ihnen leichter Zutrauen findet. Wächst aber bei diesem Geschäfte die Concurrenz, wird man gewahr, daß im Lande Vorräthe über den inneren Bedarf hinaus erzeugt werden, daß aber manche Bedürfnisse mit einheimischen Erzeugnissen nicht befriedigt werden können; hat wohl auch der Ausländer den Weg schon angebahnt, diese Umstände zu benützen, dann beginnt auch der ausländische Consumtions-Handel sich zu heben, und zieht jene Handels-Capitale an sich, die im inneren Verkehr nicht mehr gewinnbringender angelegt werden können. Wie endlich die Einsichten und Erfahrungen der Handelsleute noch weiter zunehmen und Capitale dazu verfügbar werden, so entwickelt sich endlich auch der Zwischenhandel. Durch künstliche Einwirkung, durch Begünstigungen, Prämien für einen oder den andern Handelszweig, kann dieser natürliche Gang zwar geändert werden, wobei dann wohl der Kaufmann, nicht aber auch das Volk gewinnt; es wäre denn, daß sich eine bestimmte Aussicht zeigte, zwar nicht das Einkommen für die Gegenwart, wohl aber die Productiv-Kraft für die Zukunft zu vermehren.

Dritter Abschnitt.

Von der Leitung des Handels durch die Regierung.

§. 185.

Nothwendigkeit eines festen ökonomischen Systems. — Lehren des Merkantil- und Prohibitiv-Systems.

Bevor man auf die, für die praktische Volkswirthschaftslehre wichtigste Untersuchung über die einzelnen Beförderungsmittel des Handels eingehen kann, muß man sich über die Aufgabe klar werden, welche die Regierung dabei zu lösen hat, und erforschen, in welchem Geiste alle ihre Maßregeln für den Handel zu wählen sind. — Nach den Ansichten des Merkantil- und so auch des Prohibitiv-Systems können die ökonomischen Zwecke des Staats ohne directes Eingreifen der Regierung nicht erreicht werden, welche bestimmen soll, womit, wohin und in welcher Art der Handel betrieben werden soll. Nach der Lehre der strengen Merkantilisten, welche die Erhöhung des Volkswohlstandes von der Vermehrung der edlen Metalle im Staate erwarten, soll der ganze National-Verkehr, unter dem directen Einflusse der Regierung, so geleitet werden, daß jener günstige Erfolg wirklich herbeigeführt werde, woraus sich eine eigene merkantile Handelspolitik entwickelte. Das Prohibitiv-System legt nicht gleiches Gewicht auf die Anhäufung des Geldes im Lande, es will aber dem eigenen Volke alle Arbeiten künstlich vorbehalten, in welchen es sonst vom Auslande abhängig wäre, oder die sich bei der Concurrenz der Fremden spärlicher entwickeln würden *). Da die Basis des Prohibitiv-Systems weniger eine ökonomische, als eine polizeiliche ist, da es aber in den Mitteln der Durchführung im Wesentlichen mit dem Merkantil-Systeme übereinstimmt, nämlich in der Anwendung von Handelsverboten und Prohibitiv-Zöllen, so ist es überflüssig, es hier abgesondert weiter zu beleuchten; der Werth seiner Maßregeln kann schon nach dem beurtheilt werden, was hierüber bei der Prüfung der Anträge des Merkantil-Systems bemerkt werden wird.

*) Das letztere aber nicht, wie es nach dem Grundgedanken des Herrn Dr. List der Fall wäre, um die Productiv-Kraft zu heben, sondern nur um die Beschäftigung zu vermehren.

§. 186.

Durchführung derselben: — a) beim Einfuhrhandel.

Dieses letztere System unterscheidet in Beziehung auf die Leitung des Handels genau zwischen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Handel. — Bei dem Einfuhrhandel, lehrt es, werde das Volk Schuldner des Auslandes für den ganzen Preis der bezogenen Waaren, und, bei deren Bezahlung mit seinem Gelde, werde es um diesen Betrag ärmer; allein dieser Verlust habe Grade nach der Beschaffenheit des Eingeführten; er sei am größten bei dem Bezuge vollendeter Waaren, geringer bei Halbfabrikaten, noch geringer bei Stoffen, die nur einige Zurichtung erhielten, und am geringsten bei Rohstoffen. Könne man daher die aus einem fremden Erzeugnisse bereitete Waare nicht entbehren, so sei zwar die Einfuhr der Rohstoffe zu gestatten, um so weniger Bearbeitung diese aber im Auslande erhalten haben, um so günstiger sei es, nur mit Ausnahme jener Fälle, wo dieser Vortheil durch die Kosten des Transportes aufgewogen würde, wie man z. B. nicht Erze, sondern Metalle in Stangen, Blöcken u. s. f. einzuführen habe, oder wo der Bezug des rohen Stoffes durch die Gesetzgebung des Auslandes nicht gestattet sei, z. B. der Bezug der Lumpen zur Papierfabrikation, welche aber zu Pappendeckel verarbeitet bezogen werden dürfen *).

§. 187.

b) Beim Ausfuhrhandel.

Umgekehrt soll sich die Sache bei der Ausfuhr unserer Erzeugnisse nach dem Auslande verhalten, wobei ein fremder Staat unser Schuldner wird, und sich durch die von ihm bezahlten Preise unser Geldvermögen vermehrt. Die Vortheile des Ausfuhrhandels sind aber auch verschieden abgestuft, und es läßt sich darüber eine ähnliche Skala entwerfen, bei der es theils auf die Beschaffenheit der Ausfuhr-Artikel, theils auf die dafür erhaltenen Gegenwerthe ankommt. In der ersteren Beziehung erhebt sich der Vortheil von der Stoffausfuhr als der mindest günstigen, bis zur Ausfuhr vollendeter Producte; in der letzteren Beziehung aber von der Vergütung unserer Producte mit den vollendeten Waaren des Auslandes, als der am wenigst günstigen Art des Verkehrs, bis zu deren Saldirung in Geld, welche uns den meisten Vortheil gewährt, so daß der gewinnvollste Ausfuhrhandel, der mit unseren vollendeten Manufactur-Waaren gegen das Geld des Ausländers, der mindest nützliche die Ausfuhr unserer Rohstoffe gegen die vollendete Waare des Auslandes ist. — Um nun im internationalen Verkehre den Wohlstand des eigenen Volkes am besten zu berathen, soll die Handelsgesetzgebung jene Nachtheile des Einfuhrhandels nach Thunlichkeit zu unterdrücken, den Ausfuhrhandel aber so vortheilhaft als möglich zu gestalten suchen, wozu vorzüglich Verbote und Zollbelegungen anzuwenden sind. In diesem Sinne hat man häufig die Einfuhr vollendeter Waaren ganz untersagt, jene der Halbfabrikate mit hohen, die der Stoffe mit geringen Zöllen belegt; bei der Ausfuhr aber Rohstoffe den höchsten, nicht völlig umgestaltete Stoffe hohen, nach dem Grade der Verarbeitung abgestuften Zöllen unterworfen, vollendete Waaren aber nur ganz geringen, oder gar keinen.

*) Man sieht, daß nach dem Prohibitiv-Systeme die gleiche Skala gilt, da die Einfuhr von rohen Stoffen noch die meiste Gelegenheit zur weiteren Beschäftigung im Lande, bei deren Verarbeitung, gewährt, vollendete Waaren aber einer weiteren Anwendung der Arbeit auf sie nicht mehr Raum geben.

§. 188.

c) Beim Durchfuhrhandel.

Bei dem Durchfuhrhandel verkannte man zwar die Vortheile nicht, die er dem Lande verschafft, man beachtete aber auch die Gefahr, welche die Concurrenz der fremden Waaren dem Absatze der eigenen Erzeugnisse auf fremden Märkten bringen kann, und unterschied deßhalb: a) Waaren, welche bei uns gar nicht erzeugt werden können; bei diesen legte man der Durchfuhr nicht nur kein Hinderniß, sondern suchte sie, der dabei abfallenden Gewinne wegen, vielmehr zu befördern; b) Waaren, welche bei uns zwar erzeugt werden können, allein mit den fremden noch nicht wirklich in Concurrenz stehen; bei diesen sollte — nach jenen Systemen — zuvörderst zur Production aufgemuntert, dann aber, wenn sie auf fremden Märkten neben den Durchgeführten ausgeboten werden können, soll ihnen die Concurrenz durch eine stärkere Zollbelegung der letzteren erleichtert werden. c) Endlich solche durchzuführende Waaren, welche mit unseren, auf demselben fremden Markte angebotenen Erzeugnissen in Concurrenz treten; diesen soll die Mitbewerbung durch hohe Durchfuhrzölle erschwert werden, es wäre denn, daß sie dahin einen andern Weg fänden, bei dessen

Benützung unsere Absicht, die einheimischen Waaren zu begünstigen, vereitelt, und wir noch um die Vortheile des Waarendurchzuges gebracht würden; unter dieser Voraussetzung müßte der Zoll so mäßig gehalten werden, daß der Handelsmann darin keine Ursache findet, den vortheilhafteren Weg durch unser Land gegen einen ihm sonst minder zusagenden aufzugeben.

§. 189.

Handelsbilanz. — Activ-, Passiv-Handel. — ermittelt aus: a. dem Stande des Wechsel-Courses, b. den Zollregistern.

Um sich nun über den Stand des Verkehrs mit dem Auslande genaue Kenntniß zu verschaffen, empfahl man den Regierungen ungefähr dasselbe Mittel, welches der einzelne Handelsmann gebraucht, um zur Uebersicht des Standes seines Geschäftes zu gelangen, nämlich die Bilanzirung des „Haben" und „Sollen." Die Handelsbilanz des ganzen Landes soll das Verhältniß der eingeführten Werthe gegen die ausgeführten nachweisen, und dadurch zeigen, ob der Handel für das Volk vortheilhaft war, oder nicht. Uebersteigt nämlich der Werth der ausgeführten Waaren (eigentlich ihr Gesammtpreis) den Werth der eingeführten, dann sagte man, die Bilanz sei günstig, oder der Handel sei activ; im umgekehrten Falle stehe die Bilanz ungünstig, der Handel sei passiv*). Die Mittel, welche man anwenden soll, um die Handelsbilanz zu erforschen, wären nach jener Lehre zwei: a) die Betrachtung des Standes des Wechsel-Courses so weit dieser als Marktpreis der Wechsel sich darstellt), indem sich daraus ergeben wird, welches Land größere Forderungen an das andere zu stellen hat. Denn schuldet man einem Lande mehr, als man an Zahlungen daher zu empfangen hat, so erhebt sich der Wechselcours, und steigt um so höher, je größer dieses Mißverhältniß ist. b) Die Summarien der von den Grenzämtern geführten Zollregister über die ein- und ausgehenden Waaren. Wird die aus denselben entnommene Gesammtsumme der ausgeführten Waaren (ihrem Werthe nach) mit jener der eingeführten verglichen, so wird man — angeblich — nicht nur genau entnehmen, auf welcher Seite Gewinn oder Verlust

*) Die Ausdrücke Activ- und Passiv-Handel werden hier offenbar nur auf die Wirkung des Verkehres auf den Volkswohlstand bezogen, nicht aber auf das Verhalten oder die Thätigkeit beim Betriebe der Handelsgeschäfte. (II. §. 182.)

im Handel liege, sondern auch wie groß dieser sei, welchen letzteren Vortheil man bei der Benützung des unter a) gedachten Mittels entbehrt.

§. 190.

Beleuchtung dieser Lehren.

Diese ganze Doctrin beruht jedoch auf einer irrigen Auffassung der Wirthschaftsangelegenheiten eines Volkes, welche nicht so wie die eines Handlungshauses mit Rücksicht auf zu machende Geldgewinne behandelt werden können. Der Handel, wenn kein Theil überlistet wurde, gereicht stets beiden Verkehrenden zum Vortheile, jeder Theil erhält für das Weggegebene etwas, das er vorzieht, sonst hätte er es nicht als Gegenwerth angenommen; ob das Empfangene Geld oder Waare ist, macht keinen Unterschied. Selbst die Bemerkung, daß die Ausfuhr auf eine Production, die Einfuhr aber auf eine Consumtion hinweise, entscheidet für sich nichts, da die Anregung zur Production doch hauptsächlich nur von der Aussicht auf einen durch die Consumtion zu erlangenden Genuß ausgeht, auch gar Vieles nicht unmittelbar zur Consumtion, sondern zur Erzeugung neuer Güter eingeführt wird, und es endlich richtig ist, daß man durch einen bloßen Einkauf, selbst zum Behufe der Verzehrung, noch nicht ärmer wird. Bei dem internationalen Handel spielt überhaupt das Geld als Güter-Aequivalent eine sehr beschränkte Rolle; größtentheils wird Waare gegen Waare umgetauscht, und geschieht dieß auch nicht in den einzelnen Unternehmungen, so hat der Handel im Ganzen doch ein großes Interesse, lieber die Forderungen für bezogene und gelieferte Waaren gegen einander auszugleichen (insbesondere durch Wechsel), als baares Geld dazu anzuwenden. Vermögliche Völker stehen gegen ärmere oft geraume Zeit im Vorschuße, bis eine Ausgleichung erfolgt, so daß Baarzahlungen in der Regel nicht beträchtlich sind, auch wohl nicht die Folge haben, daß sich bei dem Volke, welches das Uebergewicht im Handel behauptet, große Massen baaren Geldes anhäufen. Gegen eine solche Anhäufung erhebt sich schon der Umstand, daß Geld nur als Werkzeug des Verkehres seinen Dienst leistet, und nicht dadurch wirkt, daß man es aufstapelt, sondern indem man es in Umlauf bringt. Wenn nun die Einzelnen in der Anhäufung des Geldes keinen Vortheil finden, wenn sie suchen, sich desselben auf eine nützliche Art zu entäußern, so ist nicht anzunehmen, daß sich bei einem Volke, in Folge

des sogenannten Activ-Handels, die Geldmassen fortdauernd anhäufen werden. Bemerkt man doch im Gegentheil gerade bei ausgebildeten Nationen ein Streben, das Metallgeld durch minder kostbare Mittel zu ersetzen, und findet bei ihnen weit weniger baares Geld, als man bei ihrem lebhaften Verkehre, und ihrem noch immer als activ ausgegebenen Handel hätte vermuthen sollen. Die Besorgniß, daß die aus der Fremde bezogenen Waaren bald werden verzehrt sein, während, wenn man das Geld behalten hätte, man im Besitze eines bleibenden Vermögens sich befinden würde, beweist theils zu viel, theils das nicht, worauf es hier ankommt; denn wäre sie gegründet, so handelte man überhaupt unklug, wenn man für dauerhafte Waaren schneller vergängliche eintauschte, überdieß wäre ja die später minder günstige Lage nicht Folge des Einkaufes, durch dessen Abschluß das Vermögen nicht vermindert wurde, sondern eines ganz anderen Actes, der Consumtion nämlich; das Verlangen nach Gütern aber hängt von der Art der Bedürfnisse, nicht von der Dauerhaftigkeit der Waaren ab. So weit man nun wünschen kann, das Volk möge an Sachen, welche lange einen Genuß gewähren, mehr Gefallen finden, als an schnell vergänglichen, wird man seine Absicht durch eine verständige Regelung der Consumtion (eigentlich des Begehrens nach Gütern) sicherer erreichen, als durch Hemmung der Einfuhr, und in wie weit schnell verzehrbare Güter doch immer noch in Menge werden verlangt werden, beruhige man sich dabei, daß ein Volk, welches sich mannigfaltige Genüsse verschafft, durch seinen Fleiß die Gegenwerthe erworben hat, um sich solche Güter zugänglich zu machen.

§. 191.

System des freien Handels

Ganz anders als das Merkantil- und Prohibitiv-System urtheilt über den Einfluß, welchen die Regierung auf den Gang des Handels nehmen soll, das System der freien Industrie*). Dieses hält die künstliche Leitung des Handels für überflüssig, selbst für schädlich, und erklärt sich im Allgemeinen als Gegner der Prohibitionen und hohen Zölle. Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht stützt, sind im Wesentlichen folgende: Zuvörderst sei es sehr zweifelhaft, ob alle angeblichen Vortheile jener künstlichen Handelsleitung wirklich größer sind, als der Aufwand, welchen sie nothwendig macht, und die Entbehrungen und Strafen, von welchen sie begleitet ist, und es liege die Gefahr sehr nahe, daß durch ihren Einfluß den sonst besser lohnenden Zweigen der Produktion Betriebskräfte entzogen werden, was die Folge hätte, daß dadurch wohl einzelne begünstigte Producenten sich bereichern, das Gesammteinkommen des Volkes aber geringer ausfällt. — Bringt der Einfuhrhandel Güter ins Land, welche hier eben so gut und wohlfeil hätten erzeugt werden können, so liegt der Grund, warum letzteres nicht geschehen ist, in dem Mangel an Kenntnissen, oder in der Unzulänglichkeit der Capitale oder Arbeiter. Der erstere Mangel kann wohl durch Bildungsanstalten gehoben werden, nicht aber durch Verbote und Zollsätze; die Anregung, die durch letztere gegeben werden soll, sich die nöthige Bildung zu verschaffen, war in der Aussicht, dabei zu gewinnen, schon ursprünglich vorhanden. Hat die zu beschränkte Menge von Capitalen oder Arbeitern bisher von dem Betriebe jener Unternehmungen abgehalten, so kann man, bei dem Streben, vorhandene Productiv-Kräfte auf das vortheilhafteste zu verwenden, annehmen, daß man einträglichere Productionszweige ergriffen habe. Ein Zwang, jene bisher wohlfeiler aus dem Auslande bezogene Güter nun selbst zu erzeugen, kann die Mittel dazu nur den einträglicheren Betriebszweigen entziehen, was gewiß nicht zum Vortheile des Volkswohlstandes geschieht.

*) Nämlich A. Smith's, und in der Hauptsache auch das System der Physiokraten.

§. 192.

Nachtheile der Ausschließung fremder Waaren.

Ist keine Aussicht vorhanden, daß eine Art von Waaren im Lande eben so gut, und um denselben Preis, wie im Auslande erzeugt werden kann, so ist nach dem Systeme der freien Industrie die Ausschließung der fremden Waare vorzüglich deßhalb nachtheilig, weil man den Consumenten nöthigt, für eine, gewöhnlich auch unvollkommenere Waare einen höheren Preis zu entrichten, wobei in so fern nicht einmal der Producent einen Vortheil hat, als er zur Erzeugung größeren Aufwand machen mußte, und nur dadurch bestehen kann, daß durch die Beschränkung des Angebots der Marktpreis steigt. Ist aber zur Erzeugung eines Gegenstandes eine größere Consumtion zu tragen, als womit er sonst ordentlich hätte geliefert werden können, so liegt darin an sich ein Nachtheil für den Vermögensstand. In dem

Maaße aber als der inländische Producent durch die Ausschließung der fremden Waare Monopolist wird, steigt der Nachtheil für den Consumenten, und vermindert sich zugleich die Hoffnung, daß er sich die Vervollkommnung seiner Erzeugnisse werde angelegen sein lassen. Man machte ferner auf noch andere Nachtheile aufmerksam, mit welchen solche Maßregeln gegen den fremden Handel den Volkswohlstand bedrohen, als: den bedeutenden, und immer wiederkehrenden Aufwand, welcher zur Aufrechthaltung der Verbote gemacht werden muß; den Umstand, daß den productiven Arbeiten eine Menge Kräfte entzogen werden, indem die Grenzbewachung einer Seits und der Schleichhandel anderer Seits viele rüstige Leute an sich ziehen, die sich feindlich gegenüber stehen und beiderseits darauf sinnen, wie sie einander überlisten können, während sie etwas weit Nützlicheres zu thun vermocht hätten; ferner auf alle Einbußen, welche das Volk erleidet, wenn es durch Zurückweisung der Erzeugnisse des Ausländers dessen Vermögen schwächt, unsere Producte zu kaufen, die er bisher als Gegenwerth für die uns überlassenen Waaren bezogen hat; dann auf die mannigfaltigen Störungen des Verkehrs, hervorgehend theils aus den lästigen Formalitäten und Controls-Maßregeln, welchen sich der Kaufmann der Aufrechthaltung des Verbots-Systems wegen unterwerfen muß, theils aus der Schwierigkeit, für seine ausgeführten Waaren nicht die des Fremden entgegen nehmen zu dürfen, wodurch er genöthigt wird, auf jene Gewinne zu verzichten, welche er an den letzteren hätte machen können, und auch den Preis der Waaren seines eigenen Landes im Auslande höher zu halten, wenn er wegen Mangel an Rückfrachten höhere Frachtspesen hatte tragen müssen; endlich aus dem Umstande, daß ausländische Einkäufer die ausgeschlossenen Waaren auf unseren Märkten nicht finden, folglich ihre Einkäufe anderswo machen müssen *). Schließlich machte man noch aufmerksam auf die große Gefahr, mit welcher ein solches Verbot-System die Sittlichkeit und den loyalen Sinn des Volkes bedroht, indem es eine für viele Gemüther zu starke Versuchung erzeugt, dem, wie man meint, willkürlichen und harten Gesetze entgegen zu handeln, und die ausgeschlossenen Waaren auf dem Wege des

*) Zur Abwendung dieses Nachtheils verlangten die Vertheidiger des Verbots-Systems die Errichtung von Freihäfen und freien Handelsstädten, — künstliche Heilmittel gegen eine künstlich erzeugte Krankheit!

Schleichhandels ins Land zu bringen, was zu den gröbsten Excessen, zu lästigen und kostspieligen Untersuchungen, und der Anwendung harter Strafen Veranlassung gibt.

§. 193.

Angeblich gute Wirkungen des Ausschließungssystems: Anwachs der Bevölkerung.

Die Anhänger des Ausschließungssystems wiegten sich mit gar manchen schönen, aber eitelen Hoffnungen. Durch die Anwendung ihrer Lehren werde, wie sie behaupteten, die Bevölkerung nothwendig steigen, da sich dann mehr Gelegenheit zum Erwerbe bietet. Allein wenn nicht zugleich die Mittel des Erwerbes gestiegen sind, so hilft die Vermehrung der Gelegenheiten nichts. Handelsverbote bringen aber jene neuen Capitale nicht hervor, mit welchen mehr Menschen beschäftigt werden könnten. Setzt man daher nicht das Dasein müssiger Capitale im Lande voraus, so können die Mittel, Arbeiter bei neuen Beschäftigungszweigen zu erhalten, nur aus der Masse der schon in Anwendung stehenden Capitale genommen werden, wodurch hier die Nachfrage nach Arbeitern um so viel sinkt, als sie bei den neuen, künstlich gepflegten Beschäftigungszweigen steigt, und zwar mit der weiteren Folge, daß sich die Arbeit bei den letzteren für das Volk minder einträglich zeigt; denn die oft freilich beträchtlichen Gewinne der Unternehmer solcher neuer Gewerbe sind großentheils nur ein abgeleitetes Einkommen, welches das Volksvermögen nicht vermehrt. Es ist überhaupt völlig vergeblich zu hoffen, daß die Bevölkerung eines Landes zunehmen werde, dessen Wohlstand man zurücksetzt; dagegen beweist das Beispiel so mancher Staaten, z. B. der nordamerikanischen Freistaaten, daß man durch lange Zeit Waaren von Fremden beziehen kann, und die Bevölkerung doch auf befriedigende Weise zunimmt.

§. 194.

Gegenseitige Ausgleichung der Preissteigerung.

Die dem Ausschließungssysteme holde ökonomische Schule meinte ferner, daß wenn die Verbotsmaßregeln nur im weiten Umfange in einem Lande angewendet werden, ihre lästigen Folgen für den Einzelnen sich durch den Gang des Verkehres ausgleichen. Hat nämlich, wie sie zuzugeben sich genöthigt sehen, die Ausschließung

der fremden Waaren wirklich eine Vertheuerung derselben zur Folge, da sie nun mit größeren Kosten im Lande erzeugt werden müssen, so wird der Nachtheil, welchen die Einwohner *als Consumenten* erleiden, wieder compensirt durch die höheren Preise, welche sie *als Producenten* für ihre ebenfalls begünstigten Erzeugnisse erhalten. — Diese Argumentation ist jedoch nur ein Beweis, wie leichtsinnig und oberflächlich oft über Staatssachen, die das ökonomische Interesse betreffen, geurtheilt wird. Es ist hier ganz und gar übersehen: a) daß die Einbuße, welche *das Volksvermögen* überhaupt bei einer kostspieligeren Production gemacht hat (die größere reproductive Consumtion), durch nichts vergolten wird *). b) Daß nicht *alle* Consumenten *zugleich* Producenten sind, folglich diejenigen, welche nicht ebenfalls materielle Producte anzubieten haben, wie z. B. Beamte, Rentiers ꝛc., solche Waaren theurer bezahlen müssen, ohne im Stande zu sein, sich deßhalb ein erhöhtes Einkommen zu verschaffen; c) daß ganz derselbe Fall bei allen Jenen eintritt, die *schon früher* mit den fremden Producenten *in keine Concurrenz kamen*, deren Lage also durch die Ausschließung der ausländischen Waaren durchaus keine Veränderung erleidet, z. B. jene, die bisher schon den inländischen Markt ganz versorgten, oder gar noch ihre Waare ausführten, da sie in der Erzeugung die Fremden überholt haben; d) daß endlich selbst die begünstigten Producenten durch die Beschränkung der Einfuhr *nicht in gleichem Maaße* begünstigt, folglich nicht in der gleich vortheilhaften Lage sind, die Preise ihrer Erzeugnisse zu steigern.

§. 195.

Gefahr bei Neuerungen.

Die häufig in die Praxis übergegangenen Prohibitiv-Maßregeln fanden in der neueren Zeit noch besondere Beschützer in manchen Schriftstellern, die das an sich so wohlthätige conservative Princip übertrieben ausdehnten, und bei Allem von Grauen überfallen werden, was *als Freiheit* in Anspruch genommen wird. Die bestehenden Handelseinrichtungen sollen, nach ihrem Wunsche, eben so unverändert wie das übrige *Bestehende* beibehalten werden; wer größere Freiheit für den

*) In wie weit dafür in einzelnen Fällen ein Ersatz in der Vermehrung der Productiv-Kraft gefunden werden kann, wird später erörtert werden; in keinem Falle haben die Merkantilisten diesen Ersatz beabsichtigt.

Handel anspricht, wird bald auch politische Freiheit fordern; die Lehren, welche den in der Praxis befolgten Regeln widerstreiten, sind *Neuerungen*, und *diese führen zu Umwälzungen*. — Sollte man bei solchen Ansichten nicht glauben, das vertheidigte künstliche Handelssystem sei mit dem Menschengeschlechte zugleich erschaffen worden? wir wissen aber nur zu gut, daß die Prohibitionen einst *auch neu waren*, soll man sie deßhalb als revolutionäre Maßregeln ansehen? Meint man wirklich, daß *ein* Zeitalter *allen künftigen* die entsprechendsten Gesetze geben könne? eine so weit gehende Unterordnung des von der Vernunft Geforderten unter das geschichtlich Gegebene hat eine Regierung, die in der Bewahrung des echten conservativen Princips keiner anderen den Vorrang einräumt, die österreichische, nie gefordert; sie hat die früher zahlreich vorgekommenen Handelsverbote fast sämmtlich aufgehoben und schon früher freieren Ansichten in Handelssachen das Wort sprechen lassen, ohne sie als umwälzend anzusehen. Uebrigens ist ja selbst die Thatsache falsch, daß Handelsbeschränkungen im Sinne jener engherzigen Systeme das geschichtlich Gegebene, die Lehren von der Handelsfreiheit aber neu sind; die letzteren sind, theilweise wenigstens, schon lange in Holland, Sachsen, Toskana, der Schweiz und anderen Ländern angewendet worden.

§. 196.

Prüfung der Mittel zur Erforschung der Handelsbilanz: a) des Standes des Wechsel-Courses.

Prüft man die Mittel, welche das Merkantil-System als geeignet hielt, um den Stand der Handelsbilanz zu erforschen, so zeigt es sich, daß sie nicht mehr taugen, als die Lehren jenes Systems selbst. Aus dem Stande des Wechsel-Courses läßt sich auf Activ- oder Passiv-Handel schon deßhalb kein sicherer Schluß ziehen, weil er nicht durch die Größe der Handelsforderungen für Waarensendungen allein bestimmt wird, sondern noch von anderen Umständen abhängt, als: von der Größe der Kosten und Gefahren bei Uebermachung des Geldes; von allfälligen Geldausfuhrverboten, dann von verschiedenen anderen Geldgeschäften *), oft selbst von Zahlungen, welche die Regierung nach

*) Z. B. von der Betheiligung der Handelshäuser bei auswärtigen Staatsanleihen oder Industrie-Unternehmungen, oder von der Uebersendung von Renten oder Zinsen, welche aus einem andern Lande zu beziehen sind, u. dgl.

dem Auslande leistet. Bei der Anwendung dieses Mittels erfährt man auch nicht, wie der Handel nach einzelnen Plätzen stehe, da Forderungen sehr oft durch Wechselzahlungen auf Umwegen getilgt werden (I. §. 167); endlich kann man dadurch nie zu einer bestimmten Kenntniß gelangen, wie stark der active oder passive Stand des Handels ist.

§. 197.

b) Der Ergebnisse der Zollregister, — sie sind unverlässig.

Diese Gebrechen zeigen sich nun bei der Benützung der Summarien aus den Zollregistern nicht, allein so wie diese eingerichtet und geführt werden, haben sie bei weitem die erforderliche Zuverlässigkeit nicht. Sie zeigen zum Theil das nicht, was man daraus ersehen will, und die Schlüsse, die man auf die Handelsbilanz daraus zieht, geben zu den grellsten Irrthümern Anlaß. Sollten sie zur Erforschung des Betrages der ein- und ausgeführten Werthe brauchbar seyn, so müßten a) alle über die Grenzen gegangene Waaren darin verzeichnet sein; dieß ist aber nirgends der Fall; die nicht zu verzollenden Waaren werden sehr ungenau aufgenommen, und alles, was durch Collusionen mit der Grenzaufsicht, und was durch den eigentlichen Schleichhandel über die Grenze gegangen ist, erscheint in den Zollbüchern natürlich gar nicht. Die Menge solcher Contrebande fällt aber gerade in jenen Staaten sehr beträchtlich aus, welche ihre Handelsleitung auf den Stand der Bilanz basiren, und von Verboten und hohen Zöllen starken Gebrauch machen, weil sie durch diese Mittel die Versuchung zum Schleichhandel ungemein steigern. b) In den Zollregistern müßten die wahren Preise der ein- und ausgeführten Artikel erscheinen, was zum Theil gar nicht ausführbar ist, zum Theil auch gar nicht erstrebt wird. Bei vielen Waaren ist die Verzollung nicht ad valorem bemessen, sondern nach dem Gewichte, der Zahl der Stücke, Ladungen u. s. f.; die in den Zoll-Tarifen angesetzten Preise stimmen mit den wirklichen nicht überein; bei vielen Artikeln findet ein so großer Unterschied in den Qualitäten und Preisen Statt, daß der Tarif allen diesen Abstufungen nicht folgen kann, oder sich große Schwierigkeiten bei der Beurtheilung der Waare zum Behufe der Verzollung ergeben müßten. Sind die Zölle nach dem Werthe der Waaren bemessen und erwartet man dessen Angabe von der Declaration des Kaufmanns; so hat dieser ein großes Interesse dabei, den Werth hoch belegter Waaren niedrig anzugeben, und wie die Erfahrung zeigt, kann man nur bei starker Entstellung der Wahrheit diesem Uebel abhelfen, und auch das mitunter nur durch gehässige, den Verkehr belästigende Mittel. Wie viele Sorgfalt man aber auch bei der Ausarbeitung der Zoll-Tarife angewendet haben mag, um die Preise richtig anzusetzen, so führt dieses schon deßhalb nicht zum Zwecke, weil die Preise selbst veränderliche Größen sind, die sich nicht fixiren lassen. c) Müßte man annehmen können, daß die verzeichneten Waaren wenigstens ungefähr um die angesetzten Preise abgesetzt worden seien; allein was die Nation für ihre über die Grenze gebrachten Waaren erhalten wird, ist zu der Zeit noch ungewiß, und so auch, wie wir die uns zugeführten Artikel bezahlen werden. Oft macht der Kaufmann an der Waare großen Gewinn und zieht dafür stärkere Werthsummen aus dem Lande, als man nach den Zollregistern hat annehmen können, oft erleidet er auch Einbußen und bekommt für die Waare nicht einmal den Preis, mit dem sie declarirt worden war; auch geht manche Waaren-Partie verloren, bevor sie zum Verkaufe gebracht werden kann.

§. 198.

Und führen zu Irrthümern.

Gerade deßhalb, weil in den Posten der Zollregister von allen diesen Wechselfällen des Handels keine Notiz genommen werden kann, sind die daraus gezogenen Schlüsse über die Handelsbilanz sehr unzuverlässig, und geben oft ganz falsche Nachweisungen Wenn Handelsspeculationen mißlangen, wenn Waaren, bevor sie zum Absatze gelangten, zu Grunde gingen, so entstehen daraus gewiß keine, den Ausweisen der Zollregister entsprechende Forderungen einer Nation an die andere; wenn der Kaufmann an der ausgeführten Waare einen Gewinn machte, und diesen in Waare umgesetzt in sein Land einbrachte, so erscheint dieser Gewinn als Verlust im Handel (als Mehrbetrag der Einfuhr über die Ausfuhr). Ein Mittel aber, den Stand des Handels zu erforschen, welches solche, der Wahrheit widersprechende Angaben liefert, kann doch als kein brauchbares angesehen werden. Beispiele sollen dieß näher beleuchten. Werden aus New-York 10 Mill. Pfund Baumwolle ausgeführt, das Pfund zu

½ Dollar, wäre aber deren Preis auf den Märkten mittlerweile um 20% gefallen, dann ½ Mill. Dollar durch Schiffbrüche, Bankerotte u. s. f. verloren gegangen, so stände dieser Handel in den Büchern als activ mit 5 Mill. Dollars; was aber das Land wirklich empfangen hat, beträgt 3,500,000 Dollars; statt daß also das Land, wie man glauben sollte, einen Vortheil von 5 Mill. hat, erlitt es einen Verlust von 1½ Mill. — Oder es sendet ein Engländer für 100,000 Pfd. Strlg. Manufactur-Waaren nach China, er erhält dafür 150,000 Pfd., dafür kauft er in China Thee und führt ihn nach England, so stellt sich die Sache in den Büchern so:

Ausfuhr, folglich activ . . . . 100,000 Pfd. Strlg.
Einfuhr, also passiv . . . . . 150,000 „ „
folglich Verlust bei diesem Geschäfte . 50,000 „ „

hätte der Kaufmann das für seine Waaren erhaltene Geld baar zurückgebracht, so hätte man diese 50,000 Pfd. als Gewinn angesehen, während der Thee, wenn er nach England gebracht wurde, 180,000 Pfd. werth sein kann; wäre der Thee aber auf der See zu Grunde gegangen, so weisen die Bücher aus: eine

Ausfuhr von 100,000 Pfd.
Einfuhr „ 0 „

folglich ein Gewinn für das Volk von 100,000 Pfd. Strlg., welchen es sich auf dem Grunde des Meeres suchen kann.

§. 199.

Wirkungen der Ausschließungs-Systeme im Handel.

Was bisher aus dem Merkantil- und Prohibitiv-Systeme mitgetheilt worden ist, erklärt es wohl, wie die Physiokraten und noch mehr A. Smith dahin gekommen sind, sie nicht nur als in ihren Grundlehren irrige, sondern auch als neidische und feindselige Systeme zu erklären, bei deren Anwendung es nicht fehlen kann, daß die gehässigsten Reibungen unter den Völkern entstehen. Denn jedes Volk strebt dann nicht nur dahin, seinen Vortheil zu erreichen, wogegen nichts einzuwenden wäre, sondern auch andern Schaden zuzufügen. Das Aufblühen des Wohlstandes beim Nachbar konnte nur mit Scheelsucht und Besorgniß angesehen, es sollte daher unterdrückt werden; weil er sich sonst, wie man fürchtete, in der Deckung seiner Bedürfnisse von uns unabhängig machen, und auf fremden Märkten

als unser gefährlicher Nebenbuhler auftreten würde. Man übersah dabei ganz, daß ein reicher Nachbar ein besserer Käufer für unsere Erzeugnisse ist, als ein unbemittelter, wie denn die Erfahrung oft gelehrt hat, daß der Absatz eines Volkes an ein anderes gerade dadurch an Umfang gewann, daß das Vermögen des letzteren zunahm *). Die strenge Anwendung jener Systeme hätte endlich, nebst zahllosen Entbehrungen der Völker, die Zerstörung des größten Theiles des internationalen Handels zur Folge haben müssen, der fast ganz zum Verkehre mit rohen Producten zusammengeschrumpft wäre, wobei man sich noch mit der Forderung, der andere Theil soll nicht Rohstoffe, sondern vollendete Waaren kaufen, gegenseitig gequält hätte. Wenn man, wie es früher so oft geschah, die öffentliche Leitung des Handels für alle Beeinträchtigungen desselben gleichsam verantwortlich erklärte, so lastete man ihr eine, vielfältig nicht zu lösende Aufgabe auf. Aendern sich in einem andern Lande der Geschmack, die Bedürfnisse, so kann die Regierung den Absatz der dort entbehrlich gewordenen Waaren nicht aufrecht erhalten; tritt auf einem fremden Markte ein dritter gefährlicher Concurrent auf, so kann man ihn mit Zwang nicht ausschließen, und wenn man es könnte, so sollte man es nicht, sondern lieber die Producenten unterstützen, daß sie durch gesteigerte Güte ihrer Erzeugnisse, durch Ersparung an den Kosten der Production sich den Markt bewahren. Vermag man ungeachtet aller solcher Anstrengungen nicht die Mitbewerbung auszuhalten, so ist dieß als einer jener Wechselfälle anzusehen, von welchen der internationale Verkehr nie frei ist, welche aber ein anderes Mal wieder uns begünstigen.

§. 200.

Nothwendige Beschränkungen des freien Handels.

Es konnte nicht fehlen, daß der edle, uneigennützige Sinn, der sich in der Vertheidigung des freien Handels aussprach, großen Anklang fand, insbesondere konnte die handeltreibende Classe, die allen Be-

*) Z. B. der Handel Großbritanniens mit Nordamerika, nachdem seit der Erlangung der Unabhängigkeit sich in den Vereinigten Staaten Wohlstand und Bevölkerung so bedeutend gehoben hatten. Wie ärmlich ist der Handel der Franken nach den türkischen Ländern und Egypten gegen die Ausdehnung, die er gewinnen könnte, wenn diese Länder von einer größeren Anzahl wohlhabender und fleißiger Einwohner bevölkert wären.

schränkungen des Verkehrs abhold ist, sie nur beifällig aufnehmen. Wenn indessen gewisse Voraussetzungen fehlen, unter welchen der freie Handel einem Volke vortheilhaft sein kann, so muß man doch zugeben, daß die Anempfehlung desselben mehr kosmopolitisch, als staatsklug sei. Herr Dr. List bemerkte richtig, daß wenn Handelsfreiheit das Princip aller Regierungen wäre, der Wohlstand aller Völker dabei am besten berathen sein würde. Von einem solchen Zustande ist aber die Welt noch weit entfernt, und es drängt sich wohl auch die Betrachtung auf, daß stets alle öffentlichen Acte von der Staatsidee durchdrungen sein sollen, daß es sich, bevor man kosmopolitische Interessen verfolgt, immer fragt, was das nationale Interesse, versteht sich ohne Verletzung eines Dritten, erheische, und daß man stets an die Regierung die Anforderung stellen wird, vor Allem den Vortheil des eigenen Volkes zu fördern. Schon als früher (II. §§. 143—156) von der Beförderung des Absatzes der einheimischen Gewerbs-Erzeugnisse gehandelt wurde, wurden mehrere Fälle bemerkt, in welchen das nationale Interesse Beschränkungen des Verkehrs fordert. Andere Fälle werden sich dann zeigen, wenn man erwägt, daß man es nicht selten mit willkürlichen und feindseligen Acten fremder Handelspolitik zu thun hat; daß man eben aus Besorgniß davor, in manchen Fällen eine gewisse Unabhängigkeit in seinem Wirthschaftszustande zu erringen suchen muß, wäre dieß auch mit manchen Aufopferungen verknüpft; daß man endlich gegen Beschränkungen, welche andere Regierungen unserem Handel auflegen, Repressalien anwenden kann, wenn man die Hoffnung hegt, sie dadurch zur Aufhebung ihrer feindseligen Maßregeln zu vermögen. Eben so erscheint die Regierung auch gerechtfertigt, wenn sie den Verkehr mit einem Volke, welches ein guter Abnehmer unserer Producte ist, durch eine mindere Zollbelegung seiner Waaren begünstigt, oder von Differenzial-Zöllen Gebrauch macht. Das richtige Princip für die Leitung des Handels dürfte demnach sein: die besonderen Vortheile des eigenen Staates, sei es unmittelbar durch Vermehrung der Production, oder mittelbar durch Erhöhung der Productiv-Kräfte überall zu fördern, wo es ohne Rechtsverletzung gegen andere Staaten geschehen kann. Möglich ist es immerhin, daß eine in diesem Sinne getroffene Maßregel dem Interesse eines andern Volkes nicht zusagt, wobei es aber genügt, wenn sie weder aus einer Gehässigkeit hervorging, noch ein natürliches oder erworbenes Recht des andern Volkes angreift*).

§. 201.

Colonialhandels-System.

Ein eigenthümliches System der Handelsleitung hat sich in früheren Zeiten in den Staaten mit außereuropäischen Besitzungen in Betreff des Colonial-Handels entwickelt. Der ursprüngliche Durst nach edlen Metallen fand daselbst bald keine bequeme Befriedigung mehr, allein man sah sich in dem Besitze von Ländern von großer natürlicher Fruchtbarkeit. Ursprünglich oder durch Ueberpflanzung aus andern Erdtheilen gedieheu daselbst Producte, welche die europäischen Länder nicht lieferten, nach welchen aber allmälig ein starkes Begehren bei deren Bewohnern sich äußerte. Man betrachtete die Colonien außerdem als einen Zuwachs von Macht und als ein Mittel, seinen politischen Einfluß an entlegenen Punkten des Erdballs zu entfalten. In den Colonien konnten die productiven Kräfte nicht besser angewendet werden, als zu den reichlich lohnenden Geschäften der Urproduction, und es hätten sich von selbst der Manufactur-Industrie und dem Handel des Mutterlandes vortheilhafte Aussichten gezeigt, wenn man Eifer und Geschicklichkeit gezeigt hätte, die Colonien darin zu befriedigen. Man glaubte es sich aber bequemer machen, und das, wozu man sich nicht anstrengen wollte, auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges erreichen zu können. Noch mächtiger wirkte aber die Besorgniß, daß bei dem natürlichen Reichthume der Colonien, und dem hohen Preise ihrer Bodenerzeugnisse das Mutterland im Verkehre mit ihnen zu Schaden kommen, daß insbesondere die Handelsbilanz für das Mutterland passiv werden würde, wenn es die Colonien nicht in einer starken ökonomischen Abhängigkeit erhielte, und den Verkehr so leitete, daß er dem Mutterstaate sich so vortheilhaft als möglich gestaltet.

§. 202.

Dessen Ausführung im Einzelnen.

Man glaubte daher die früher entwickelten Grundsätze über die Leitung des äußeren Handels nach den merkantilistischen Ansichten auf den Verkehr der Colonien mit dem Mutterlande anwenden, und ihn

*) Wenn z. B. eine Regierung die Entwicklung einer Handelsflotte bei ihrem Volke befördert, so mag dieses der Seefracht eines anderen Staates immerhin Abbruch thun; daraus allein ergibt sich kein Hinderniß, die Ausbildung der eigenen Handelskraft zu fördern.

so einrichten zu müssen, daß sich die Colonie auf ihre Vortheile der Urproduction zu beschränken habe, wogegen die Gewinne aus der Manufactur-Industrie und dem Handel dem Mutterstaate vorbehalten bleiben sollen. Der letztere konnte seine selbstsüchtigen Zwecke hierbei um so leichter erreichen, als er im Besitze der gesetzgebenden Gewalt und der Militärmacht sich befand. Es wurde daher das Aufkommen der technischen Industrie in den Colonien sorgfältig gehindert, so daß es dort manchmal an den gemeinsten und nothwendigsten Gewerben fehlte; man erlaubte den Colonien nicht, ihre Märkte andern Völkern zu öffnen, sie sollten in dem Verkaufe ihres Producten-Ueberschusses, so wie im ganzen Einkaufe der Manufactur-Waaren von dem Mutterlande abhängig bleiben, selbst dann, wenn dieses letztere in manchen Zweigen der Fabrikation so zurückstand, daß es seinen eigenen Bedarf nicht deckte; wo dann freilich solche Fabrikate (wie z. B. Leinwand für Spanien) von andern Ländern bezogen werden mußten, der Absatz in die Colonien aber doch den Handelsplätzen des Mutterlandes vorbehalten blieb. So schmachteten viele Colonien unter dem doppelten Drucke des Monopols und Despotismus, welchen sie nur aushalten konnten durch ihre reiche Natur-Ausstattung, welchen sie aber nicht zu mildern vermochten, da man sie auch in voller politischer Abhängigkeit hielt, den größten Theil der Administration, besonders in den höchsten Sphären, in den Händen des Mutterlandes festhielt, und den Colonien keine Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einräumte. Daß man auch die Volksbildung in den Colonien vernachlässigte, hatte, außer einigen nicht hierher gehörigen Ursachen, theils in der geringen Sorgfalt, die man über überhaupt diesem wichtigen Bedürfnisse zuwendete, theils in der Besorgniß seinen Grund, die Colonien über ihre wohlverstandenen Interessen aufzuklären, wonach man sie nicht weiter nach Lust hätte ausbeuten können.

§. 203.

Dessen Wirkungen.

Die Folgen eines so wenig normalen Zustandes zeigten sich indessen als mißlich für die Colonien, ohne die Wohlfahrt der Mutterstaaten in dem Grade zu heben, wie man davon erwartet hatte. Die Bevölkerung und die Wohlhabenheit nahmen in den Colonien weit langsamer zu, als es bei freierem Verkehre der Fall gewesen wäre; damit blieb auch gewöhnlich die Steuerfähigkeit der Einwohner dergestalt zurück, daß man oft froh war, wenn man dort nur die zur Deckung der Verwaltungskosten nöthigen Summen aufbrachte, und nicht genöthigt war, Zuzahlungen zu machen. Dabei zeigte sich in den Colonien noch eine auffallende Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens; ein großer Theil des Grundbesitzes war in wenig Händen, und davon flossen reiche Renten an Eigenthümer außerhalb der Colonien, andere aber an solche Besitzer ab, die sich die Vervollkommnung der Wirthschaft nicht sehr angelegen sein ließen. Die Wege, sich in den Gewerben und im Handel Vermögen zu erwerben, waren versperrt; die Ansammlung der Capitale erfolgte nur sehr langsam, das Mutterland mußte auch damit gemeiniglich aushelfen, wie z. B. bei großen Bergbauunternehmungen; und wären auch anderswo Capitale leichter zu haben gewesen, so fehlte es an Bekanntschaft und Credit; die Communicationswege, so wie die Verbesserung socialer Einrichtungen überhaupt wurden vernachlässigt. — Bei einer solchen Behandlung der Colonien, bei welcher es nicht darauf abgesehen war, deren eigene Interessen zu fördern, sondern nur große Gewinne daraus zu ziehen, stieg die Lust der Seestaaten, einander ihre Colonien zu entreißen, und bald machte man die Erfahrung, daß ihre Behauptung mit großen Aufopferungen verbunden sei, daß sie in Kriegszeiten als eine leicht verwundbare Seite des Staates zu betrachten waren, folglich eine bedeutende Seemacht nothwendig sei, um sie zu vertheidigen, und eine starke Landmacht, um sie, bei der Theilnahmslosigkeit und den schwachen Mitteln der Colonisten, oft selbst bei der Mißstimmung derselben, sich zu erhalten; — ein sehr bedeutender Aufwand, welcher fast allein durch die Kräfte des Mutterlandes zu tragen war, also die Lasten seiner Einwohner sehr vermehrte, die noch dadurch vergrößert wurden, daß sie auch Colonialproducte nicht von andern Völkern, wenn sie diese ihnen auch weit wohlfeiler anboten, abnehmen durften. Alle Entschädigung dafür sollte in dem Monopole gegen die Colonie, und in dem zum Theil nur abgeleiteten Gewinne der Kaufleute gefunden werden *).

*) Bei dieser Lage der Dinge hat schon Franklin bemerkt, daß man im Grunde Colonial-Waaren in Wien wohlfeiler sich verschaffe als in

§. 204.

Uebergang zum freieren Colonial-Handel.

Nach und nach ist man in den, Colonien besitzenden Staaten allerdings von dem alten schroffen Handels-Systeme abgegangen und hat einer milderen Behandlung der Colonien Raum gegeben. Ein triftiger Beweggrund dazu lag allerdings auch in der Furcht vor der Losreißung der letzteren vom Mutterlande, ein Ereigniß, welches, was man auch aus dem Standpunkte des Rechts dagegen einwenden mag, doch gar leicht eintritt, wenn nach und nach die angewachsene Bevölkerung der Colonie sich ihrer Kraft bewußt wird und den Druck zu schmerzlich fühlt, welchen der Mutterstaat gegen sie ausübt. Die großen Schwierigkeiten für den letzteren seine Macht dann in bedeutender Entfernung und gegen eine, über ihre Emancipation einige Bevölkerung aufrecht zu erhalten, sind zur Genüge bekannt, und gemeiniglich werden diese das Mutterland erschöpfende Anstrengungen vergeblich gemacht. Um diesen Gefahren zu entgehen, ist nicht, wie Einige meinten, ein *völliges Aufgeben* der Colonien nothwendig, denn immer sind sie ein willkommener Bestandtheil der Macht des Staates; wohl aber eine *Abänderung* der für die Colonie *drückenden* ökonomischen und politischen *Einrichtungen*, so daß die reiche natürliche Ausstattung ihres Landes und die Kraft ihrer Bewohner im vollen Umfange wirksam zu werden vermögen. Nimmt aber in Folge dessen dort die Bevölkerung und der Reichthum zu, so steigt damit die Macht des ganzen Staates; die Anhänglichkeit der Einwohner der Colonie, die zum Bewußtsein wirklicher Vortheile ihrer Verbindung mit dem Hauptstaate gelangt sind, erspart diesem viele Anstrengungen, welche bisher gemacht werden mußten, um die Colonie trotz der stiefmütterlichen Behandlung in Abhängigkeit zu erhalten, und wird selbst zu einem Bollwerke gegen Angriffe von Seite anderer Mächte. Da die Colonial-Bevölkerung bei einer milden Behandlung fürchten muß, durch

Paris oder Amsterdam, weil man in Wien dafür bloß den Handelspreis vergüte, während der Einwohner von Paris ꝛc., für das Vergnügen, Producte der *eigenen* Colonie zu verzehren, in den Steuern auch zu dem großen Aufwande mit beitragen muß, welchen die Behauptung der Colonien fordert, und weil selbst jener Handelspreis nicht das Ergebniß eines Monopols, sondern der Concurrenz des Angebots aller mit Colonial-Waaren handelnder Völker ist.

einen Wechsel der Beherrschung zu verlieren, so ist sie um so bereitwilliger, ihre Kräfte zur Aufrechthaltung des bestehenden Verbandes anzustrengen. So behandelte Colonien sind weit weniger Gegenstand der Eifersucht anderer Mächte, und die Eroberungssucht findet bei ihnen einen weit kräftigeren Widerstand, als ihn die bloße Kraft des Mutterlandes hätte entgegen setzen können.

§. 205.

Wie er zu bewirken ist.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist *nicht einmal ein völliges Freigeben des Handels* mit den Colonien nothwendig, sondern zunächst nur ein *Aufgeben des rücksichtslosen Monopols*, das man gegen sie übte; eine innigere Verschmelzung derselben mit dem ganzen Staate; das Aufgeben des Grundsatzes, daß Colonien nur zum Vortheile des Mutterlandes administrirt werden sollen; ferner gleiche Gerechtigkeit und Sorgfalt für alle Theile des Staats; die nöthigen Einleitungen, daß auch die Bedürfnisse und Interessen der Colonie bei der Gesetzgebung vertreten, nicht aber stets zum Vortheile anderer Theile des Staats aufgeopfert werden. Es ist nicht zu besorgen, daß das bisherige Mutterland durch solche humane Maßregeln in den ihm nun näher gebrachten Colonial-Besitzungen allen Handel einbüße; die Gleichheit der Abstammung, der Sprache, der Gesetze, die bisherigen Handelsverbindungen, die Gewöhnung an die Erzeugnisse des Mutterlandes bilden Bande für den Verkehr, die nicht so leicht zerrissen werden können. Diese überseeischen Länder haben noch so viele Gelegenheit, ihre Productiv-Kräfte vortheilhafter auf die Urproduction zu verwenden, daß sie noch geraume Zeit freiwillig den größten Theil der Manufactur-Producte aus dem Mutterlande beziehen, diesem auch den Betrieb des Handels einstweilen überlassen können, so daß es dem letzteren an einem gewinnbringenden Verkehre nicht fehlen wird. Werden nach und nach wirklich mehrere Gewerbe in den Colonien einheimisch, nehmen diese am Handel activen Antheil, so nimmt auch die Bevölkerung und die Wohlhabenheit in diesen Ländern dermaßen zu, daß zur Befriedigung *neuer* Bedürfnisse und im Einklange mit *dem gestiegenen Kaufvermögen* die Nachfrage nach fremden Erzeugnissen (hier zunächst jenen des Mutterlandes), und zwar oft sehr bedeutend wächst. Läßt sich die Regierung dort auch die Bildung des Volkes, die

Herstellung guter Verbindungswege, die Vervollkommnung der Rechts- und Polizei-Institute u. s. f. angelegen sein, so dürfte sie bald die Erfahrung machen, daß sie zwar ein Monopol aufgeben, die Handelsthätigkeit und die Macht des Staates aber vermehrt hat. Gegen eine Concurrenz anderer Handelsvölker, die vielleicht dem Verkehre des Hauptlandes mit seiner überseeischen Besitzung verderblich werden könnte, kann die Regierung mit den nämlichen Schutzmitteln wirken, mit welchen sie sonst einer solchen erdrückenden Concurrenz begegnet.

§. 206.

Dessen Folgen für die übrigen Staaten.

Für andere keine Colonien besitzende Staaten kann die Einführung eines solchen freisinnigeren Colonial-Handels-Systems nicht unbedeutende Vortheile gewähren. Wenn schon bis dahin Erzeugnisse derselben durch Vermittlung des Mutterlandes, welches sie nicht selbst gewinnt, nach den Colonien gegangen sind, so wird nun die Nachfrage nach solchen in dem Maaße steigen, als dort die Bevölkerung und der Wohlstand zunehmen; darin kann aber auch die Veranlassung liegen, daß später noch andere Producte bald unmittelbar dahin versendet, theils mittelst des Mutterlandes dort abgesetzt werden. Die Zunahme der Bildung, der Capitale und der Zahl der Arbeiter wird für sie die weitere angenehme Folge haben, daß Colonial-Waaren in noch größerer Menge und zu noch billigeren Preisen auf ihren Märkten erscheinen werden. Aus denselben Ursachen würden die im Eingange erwähnten Staaten auch die völlige Emancipation der Colonien nicht zu beklagen haben, sobald dort die öffentlichen Angelegenheiten durch eine weise und kräftige Regierung geordnet werden, in welchem Falle sie nicht einmal jene Beschränkungen im Verkehre einzutreten brauchen, welche die frühere Regierung zum Schutze der Gewerbe und des Handels des Mutterlandes eintreten lassen mußte *).

*) Wenn in den vormals spanischen Colonien in Amerika nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit Bevölkerung und Wohlstand noch nicht jene Fortschritte gemacht haben, welche auch dem Verkehre anderer Völker so nützlich hätten werden können, wie man hoffte, so liegt der Grund vorzüglich darin, daß schon an sich die Umgestaltung der socialen Einrichtungen von Ländern, welche durch Jahrhunderte in sehr beschränkender Colonial-Abhängigkeit gestanden sind, und nun in die Reihe der selbstständigen Staaten eintreten sollen, mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, und die Natur mit solchen Männern zu geizen scheint, welche Talente, Redlichkeit und Charakter in dem Grade in sich vereinigen, wie die Lösung einer so schweren Aufgabe sie fordert.

Vierter Abschnitt.

Von den Beförderungsmitteln des Handels.

§. 207.

Allgemeine Beförderungsmittel.

Hier sollen die mannigfaltigen Einrichtungen besprochen werden, welche die Regierung mit Rücksicht auf den Handel und zur Unterstützung desselben zu treffen hat, mit Ausnahme jener allgemeinen Aufgaben für die öffentliche Thätigkeit, welche schon aus höheren oder mehrseitigen Rücksichten zu lösen sind. Dahin ist alles zu rechnen, was zur Handhabung des Rechtes, und zur Herstellung der Sicherheit überhaupt gehört, da der Handel eines gesicherten Rechtszustandes und zweckmäßiger Einrichtungen zur Abwendung der Gefährdungen des Eigenthums ganz vorzüglich bedarf, und insbesondere auch dafür zu sorgen ist, daß die aus der commerziellen Thätigkeit hervorgehenden besonderen Rechtsverhältnisse durch Gesetze gehörig geregelt, und solche Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren in Handelsstreitigkeiten erlassen werden, welche den eigenthümlichen Anforderungen des Handelsgeschäftes entsprechen (Erlassung eines Handels-Codex), so wie auch bei den Acten der Staatspolizei auf die Bedürfnisse des Handels besonders wird Bedacht genommen werden müssen. Unter diese allgemeinen Gegenstände der öffentlichen Vorsorge gehören auch das Geld- und Creditwesen; denn berühren diese auch vorzüglich die Handelsthätigkeit, so stehen sie doch mit allen Abtheilungen der Wirthschaft in solchem Zusammenhange, daß von ihnen füglicher abgesondert zu handeln ist.

§. 208.

Erforschung des Zustandes des Handels.

Handelsunternehmungen sind zwar so geartet, daß die Einsicht und Erfahrungen des Kaufmanns dabei das Beste thun müssen; Manches kommt jedoch vor, wobei die Privatkräfte unzulänglich erscheinen, wofür

demnach die Unterstützung der Regierung in Anspruch genommen wird. Für diese ist es daher dringend nothwendig, die oft sehr veränderlichen Bedürfnisse des Handels kennen zu lernen, wohl auch die Vorschläge der Sachverständigen zu vernehmen, wie ihnen abzuhelfen sei. Viele dahin einschlagende Nachrichten über den auswärtigen Handel erwartet die Regierung von ihren Consuln und öffentlichen Handelsagenten. Ferner wird sie dazu wohleingerichtete Handels- oder Gewerbevereine benützen, wenn diese letzteren auch die Handelsclasse in sich fassen, und beide so zusammengesetzt sind, daß die einsichtsvollsten und erfahrensten Kaufleute daran Theil nehmen, und sich über Aufforderung der Behörden mit Eifer und Freimüthigkeit äußern können. Fehlen solche Vereine, oder haben sie keine, diesem Bedarfe entsprechende Einrichtung, so sollen an den vorzüglichsten Handelsplätzen Handelskammern oder Ausschüsse eingeführt werden, am zweckmäßigsten zusammengesetzt aus Individuen, welche die Handelsleute selbst aus ihrer Mitte wählen, sobald sie nur einmal die für sie Alle wichtige Bestimmung einer solchen Einrichtung gehörig aufgefaßt haben. Diesen Kammern macht dann die Regierung Mittheilungen über alle Nachrichten, welche ihr über Umstände und Ereignisse zugekommen sind, die für den Handel von Wichtigkeit sind, und sonst nicht, oder zu spät zur Kenntniß der Handelsleute gelangten. Die Regierung stellt an sie Anfragen über Angelegenheiten, welche besondere — commerzielle — Sachkenntnisse fordern, und ermächtigt sie, die Bedürfnisse und Wünsche der Handelsleute, so weit sie durch die Wirksamkeit der Regierung befriedigt werden können, zu ihrer Kenntniß zu bringen.

§. 209.

Einwirkung darauf im Einzelnen.

Die Mittel, durch welche die Regierung sich für den Handel wirksam äußern kann, sind — auch abgesehen von dem, was sie für eine Hilfsgeschichte einzuleiten hat — so mannigfaltig, daß es schwer hält, sie in eine geordnete Uebersicht zu bringen, doch dürften sich folgende Hauptgesichtspunkte unterscheiden lassen: die öffentlichen Einrichtungen für den Handel nehmen bald A. Einfluß auf die Concurrenz im Verkehre, bald B. bestehen sie in besonderen Begünstigungen, welche dem Handel überhaupt, oder für bestimmte Orte oder Verkehrszweige

zugewendet werden; bald endlich haben sie es C. mit der Entfernung von Hindernissen zu thun, welche der Entwicklung der Handelsthätigkeit, oder ihrer größeren Ausdehnung entgegen stehen.

A. Maßregeln in Beziehung auf die Concurrenz.

§. 210.

Innungs- und Concessionswesen.

In den früheren Zeiten bestand auch bei einem großen Theil der Handelsgewerbe das Innungswesen so wie bei den Manufactur-Gewerben, und machte später dem Concessionswesen Platz. Je monopolistischer dadurch die Kaufleute den Abnehmern ihrer Waaren gegenüber gestellt waren, um so mißlicher befanden sich letztere. Gremial-Einrichtungen können indessen immerhin mit gleichen Vortheilen beibehalten werden, wie Gewerbs-Corporationen (freie Zünfte) bei den technischen Gewerben (II. §. 104). In Betreff der Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Handelsgewerbes genügt auch hier die Ertheilung von Gewerbsscheinen (Patenten, II. §. 103), deren Erlangung aber von keinen willkürlichen und lästigen Bedingungen abhängig sein soll. Die Erwerbung der nöthigen Handelskenntnisse und Geschicklichkeiten ist an keine bestimmte Form zu binden, und ist ohnehin die wichtigste Angelegenheit für Jeden, welcher weiß, daß er mit fähigen Mitbewerbern im Geschäfte in die Schranken treten muß. Nur in so fern die Regierung wichtige Gründe hat, von jedem Handelsmanne die ordentliche Führung seiner Bücher zu verlangen, hat sie sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es ihm hierzu an der Fähigkeit nicht gebricht. Bei dem Verkehre im Großen zeigt sich keine Nothwendigkeit weiterer Beschränkungen; beim Detailhandel kann es aber zweckmäßig sein, die Ertheilung von Patenten unter gewissen Umständen zu beschränken, wenn man entweder bemerkt, daß Leute, welche des Vertrauens des Publikums nicht würdig sind, ihn unternehmen wollen, oder wo man es mit minder ausgebildeten, mit leichtsinnigen Leuten zu thun hat, die sich zum Geschäfte auch dann noch zudrängen, wenn es im Orte schon übersetzt ist, ohne daß sie besondere Eigenschaften besitzen, die ihr Fortkommen verbürgen.

§. 211.

Hausierhandel.

Manche Eigenthümlichkeiten sind bei dem Hausierhandel zu beachten. Ausartungen, die dabei vorkommen, haben mehrfältig auf die Ansicht geführt, er könne, als völlig entbehrlich, ganz abgeschafft werden. Allein in sparsam bewohnten Gegenden, in welchen sich ständige Detailhändler nicht erhalten können, und die Einwohner von größeren Ortschaften zu entfernt leben, bietet der Hausierhandel wirklich Bequemlichkeiten, so wie er auch dort einige Vortheile gewährt, wo es sonst nur monopolistisch gestellte Handelsleute gibt, oder eine Concurrenz stehender Detailhändler wegen der zu geringen Ortsbevölkerung nicht aufkommen kann. Da der Hausierhandel jedoch keine langwierige oder kostspielige Vorbildung voraussetzt, mit keiner schweren körperlichen Anstrengung verbunden, und bei dem häufigen Ortswechsel von manchen Annehmlichkeiten begleitet ist, so erscheint die Besorgniß nicht ungegründet, daß sich leicht eine Uebersetzung dieses Geschäftes einfindet, und wenn es durch den großen Zudrang unerträglich wird, viele Täuschungen und Uebervortheilungen des Publikums vorkommen dürften; daß ferner das herumschweifende Leben leichtsinnige Menschen auf Abwege führen, ja manchen der Sicherheit des Eigenthums gefährlichen Leuten als Vorwand dienen kann, sich im Lande herumzutreiben, um schickliche Gelegenheiten zu benützen, ihre Angriffe auszuführen; daß endlich durch Hausierer leicht gefährliche Artikel, deren Absatz sonst beschränkt ist, z. B. verbotene Schriften, Winkelarzneien, Giftwaaren u. s. f. verbreitet; durch Contrebande eingebrachte Waaren abgesetzt, und durch ihre Einkäufe gestohlene Artikel verhehlt werden können. Zweckmäßig ist es daher, wenn die Artikel durch das Gesetz bestimmt werden, welche — mit Rücksicht auf den Bedarf des Publikums — im Hausierhandel geführt werden dürfen; wenn Erlaubnißscheine dazu nur an verläßliche Personen, die sich über ihren ordentlichen Lebenswandel ausweisen können, und nicht leicht einem anderen Erwerbe nachzugehen vermögen, und auch dann nur auf eine bestimmte Frist, z. B. ein Jahr, ausgegeben werden; und wenn die Regierung endlich die Behörden verpflichtet, diesen Verkehr sorgfältig zu überwachen. Da man sich bei ausländischen Hausierern, die im Lande herumziehen wollen, weder über ihre persönlichen Eigenschaften eine gleiche Beruhigung verschaffen, noch

sich der Gefahr aussetzen kann, daß durch sie der Schleichhandel zunimmt, so rechtfertigt es sich, wenn ihnen der Betrieb ihres Geschäftes im Lande nicht gestattet wird.

§. 212.

Börsen.

Börsen sind Versammlungsorte von Kaufleuten und Mäcklern, um persönlich Handelsgeschäfte zu schlichten. Sie gewähren den großen Vortheil, an einem Punkte viele Menschen zu vereinigen, die ihres Erwerbes wegen vielerlei mit einander zu verkehren haben, was viele Zeit, sie sonst einzeln aufzusuchen, und so manche Belästigung in den Geschäften erspart. Sie werden zu einer Art von Markt für Wechsel und andere Effecten, für welche sie die Vortheile der Concurrenz gewähren; auch viele für den Verkehr wichtige Nachrichten werden am schnellsten auf den Börsen verbreitet. Es ist dazu eine angemessene, geräumige Localität zu widmen, die so gut gelegen ist, daß sie aus den verschiedenen Gegenden des Handelsplatzes bequem besucht werden kann. Räumt die Regierung nicht selbst hierzu ein Local ein, so ist es Sache der kaufmännischen Corporation (des Greminms), dafür zu sorgen, und den damit verbundenen Aufwand zu tragen. In der für die Versammlungen zu erlassenden Börse-Ordnung sind die Personen zu bestimmen, welchen nach Maßgabe ihrer Geschäfte das Recht zustehen soll, die Börse regelmäßig zu besuchen; ferner die Börsezeit, oder die Stunden, in welchen die Börse zum Besuche offen stehen soll; die Geschäfte, welche auf der Börse abzuthun sind, und endlich alles, was sich auf die Erhaltung guter Ordnung bei den Versammlungen bezieht. Zur Aufrechthaltung der Börse-Ordnung bestellt die Regierung einen oder mehrere Börsen-Commissäre, so wie die Börsen-Sensale zur Vermittlung zwischen den Parteien in besondere Verpflichtung genommen werden *).

§. 213.

Messen — Jahrmärkte. — Ihre Vortheile.

Als vorzügliche Beförderungsmittel der Concurrenz wurden seit den älteren Zeiten schon Messen und Jahrmärkte angesehen, deren

*) Der Name Börse wird von einem alten Gebäude zu Brügge in Flandern abgeleitet, welches von der Familie van der Beurse erbaut und mit ihrem Familienwappen, drei Geldbeuteln, geziert war.

erstere hauptsächlich auf den Zusammenfluß ausländischer, die letzteren aber inländischer Marktparteien berechnet sind. Beide sind bald für einzelne, bald für verschiedene Arten von Waaren bestimmt *). — Bei den Vortheilen, welche sie gewähren, lassen sich a) jene der Verkäufer, b) der Käufer und c) dritter Personen unterscheiden. (a) Die Verkäufer finden auf Märkten Gelegenheit, die Eigenschaften ihrer Erzeugnisse geltend zu machen, und in Verbindungen mit Einkäufern zu treten, die ihnen auch außer der Marktzeit nützlich werden; manche Geschäfte lassen sich durch persönliche Verhandlungen schneller abthun, als auf anderen Wegen; endlich finden sie auf den Märkten Gelegenheit, sich von dem Verlangen der Abnehmer, von Veränderungen im Geschmacke, in den Moden Kenntniß zu verschaffen. (b) Dem Käufer erspart der Markt die Schwierigkeit, die Waaren an verschiedenen Plätzen, z. B. an ihren Erzeugungsorten, erst aufsuchen zu müssen; er hat weiter den Vortheil einer großen Auswahl, um gerade solche Artikel aufzufinden, die seinem Bedarfe zusagen, im Allgemeinen aber der besseren und billigeren Waare den Vorzug geben zu können; wo endlich die Ortskaufleute den Abnehmern monopolistisch gegenüber stehen, haben diese letzteren den Vortheil der Beschränkung des monopolistischen Druckes, und zwar bei Waaren, deren Anschaffung nicht an die Zeit gebunden ist, selbst außer der Marktzeit, weil die Ortskaufleute, wenn sie die Preise beharrlich hoch halten wollten, die Consumenten bestimmen, ihre Einkäufe zur Marktzeit von Fremden zu machen; ein Umstand, der in manchen Ländern den Jahrmärkten wirklich noch einige Bedeutung erhalten hat. (c) Dritte Personen, welche von der Abhaltung der Märkte Vortheile ziehen, sind: Spediteure und Frachter, die sich mit der Beförderung der Waaren an den Marktort beschäftigen; Commissionäre durch ihre Vermittlung beim Einkaufe und Verkaufe; die Ortseinwohner, welche Wohnungen, Verkaufsgewölbe, Magazine zu vermiethen haben; die Inhaber von Wirths- und Kaffeehäusern, und in Folge des großen Zusammenflusses von Menschen auch manche Gewerbsleute, Unternehmer von Schauspielen und andern öffentlichen Vergnügungen.

*) Zu den besonderen gehören z. B. Büchermessen, Märkte für Getreide, Vieh, Wolle u. dgl. Bedeutende allgemeine Messen sind die zu Frankfurt a. M., Leipzig, Brody, Lyon, Nischnei-Nowgorod, Sinigaglia u. a. Orten.

§. 214.

Und ihre Schattenseite.

Es kann dabei aber nicht unbeachtet bleiben, daß jeder Aufwand, der nicht nothwendig ist, um die Waare in die Hand des Consumenten zu bringen, ihren Preis ohne Nutzen erhöht. Dieß ist zum Theil bei den Spesen der Fall, welche der Marktbesuch veranlaßt, während die früher erwähnten Vortheile Käufer und Verkäufer auch auf andern Wegen erreicht werden können. Wenn die an den Marktort gefrachtete Waare dort nicht ganz abgesetzt werden kann, so muß sie entweder Ortskaufleuten in Commission gegeben, oder zurück-, oder auf einem Umwege auf einen dritten Markt geführt werden. Wenn die dabei aufgelaufenen Kosten dem Kaufmanne nicht im Preise vergütet werden, so schmälern sie seinen Unternehmungsgewinn. Wird die Waare nach einen an der Straße, welche sie zum Markte nahm, gelegenen Ort hin verkauft, so waren alle Frachtkosten auf der Strecke zwischen jenem Orte und dem Markte — hin und zurück — ganz nutzlos aufgewendet, sobald die Waare an jenen Ort gerade vom Erzeugungsorte her hätte bezogen werden können. Durch den Umstand, daß die Verkäufer, öfters noch mit Hilfspersonen, so wie ein großer Theil der Einkäufer, persönlich zum Markte zureisen, und dort eine Zeit lang zehren müssen, entstehen neue Auslagen, die meist um so fühlbarer sind, als die Preise der Wohnungen und anderer Lebensbedürfnisse zur Marktzeit gemeiniglich etwas steigen; dann müssen Gewölbzinse, Verkaufsbuden, auch wohl mancherlei Gebühren bezahlt werden. Alle diese Nebenkosten — mit Ausnahme der einfachen Transportspesen — würden wegfallen, wenn die Waare allein vom Productionsorte her dem Verkaufsgewölbe am Orte des Verbrauches zugeführt würde. Sobald sich daher dieses auf einfacherem Wege vortheilhaft erwirken läßt, als: durch ein vervollkommtes Intelligenzwesen, durch Correspondenz, Uebersendung von Waaren-Mustern oder Proben, von Preiscourants, durch Handelsreisende u. s. f., so ist es überflüssig, höhere Ausgaben auf den Marktbesuch zu wenden.

§. 215.

In wie fern sie beizubehalten sind.

Messen und Jahrmärkte haben daher nur dort eine größere Bedeutung, wo der Handel noch wenig entwickelt ist, für solche Parteien, welche die einfacheren und wohlfeileren Mittel nicht gehörig

handzuhaben wissen, und Jahrmärkte auch dort, wo sie den Druck eines Monopols zu erleichtern vermögen. Die Regierung wird dann die zur Abhaltung der Märkte günstigen Orte, so wie die Zeit bestimmen, wann sie einzutreten, und wie lang die Märkte zu dauern haben; bei den Märkten für einzelne Artikel wird sie dabei beachten, wo solche vorzugsweise gesucht, und wo sie zugleich am leichtesten zusammen geführt werden können, dann zu welcher Zeit ihre Erzeugung so weit vollendet ist, daß man sie zu Markte zu bringen vermag. Die Regierung wird ferner Marktordnungen erlassen, um die Befugnisse der Marktparteien gehörig zu regeln, insbesondere aber den Wechsel-Verkehr auf den Märkten. Die Privilegien, welche man ihnen bewilligt hat, bestanden wesentlich theils in der sogenannten Marktfreiheit, oder dem Rechte, den Markt mit Waarenvorräthen zu besuchen, ungeachtet man keine Handelsgerechtsame, oder wenigstens keine für diesen Ort besitzt, theils in Zollbegünstigungen. Die ersteren haben jedoch dort keine Bedeutung, wo überhaupt keine Handelsbeschränkungen durch ein Concessionswesen bestehen; in Ansehung der letzteren gilt aber die Regel, daß die Märkte zwar, wo sie noch frei besucht werden, beizubehalten sind, aber ihre Frequenz nicht auf künstlichem Wege zu befördern sei; ohnehin sollen in den Zollgesetzen Vorsichten enthalten sein, daß durch die Zölle der Verkehr so wenig als möglich beirret werde.

B. Besondere dem Handel zugewendete Begünstigungen.

§. 216.

Prämien.

Wenn man bei einem Zweige des Verkehrs auf keinen an sich schon anziehenden Gewinn rechnen konnte, so suchte man ihn durch Prämien aus der Staats-Casse zu befördern, welche dem Handelsmanne das zuwenden sollten, was er im natürlichen Preise vermißte, um das Geschäft als lohnend anzusehen. Man empfiehlt Prämien für den Ausfuhrhandel, damit unsere Erzeugnisse im Auslande einen desto reichlicheren Absatz finden; bei dem Einfuhrhandel hat man bei Rohstoffen und Lebensmitteln davon Gebrauch gemacht. Die ersteren sind indessen vielmehr Mittel zur Aufmunterung der technischen Production und in manchen Fällen auch der Urproduction*), als des Handels. Für die Stoffeinfuhr Prämien zu verheißen ist ganz überflüssig, denn Rohstoffe, die im Inlande gesucht werden, sind ohnehin gute Handelsartikel; die Prämien für die Einfuhr von Lebensmitteln in den Zeiten der Noth und des Mangels fallen nicht unter den ökonomischen, sondern den polizeilichen Gesichtspunkt. Gegen den Gebrauch der Prämien streitet überhaupt das Bedenken, daß sie zunächst nicht den Producenten, sondern den Abnehmer der Waare begünstigen, indem sie die Concurrenz des Angebots vergrößern, und die Gewinne nicht sowohl an der Waare, sondern an der Zuzahlung gemacht werden, welche aus den öffentlichen Geldern zum Preise gemacht wird (II. §. 141). Es soll deßhalb auch nur in besonderen Fällen davon Gebrauch gemacht werden; entweder bei zeitlichen Stockungen eines Handelszweiges, damit er bei einem vorübergehenden Drucke nicht eingehe, oder wenn sichere Aussicht vorhanden ist, daß das Opfer, welches man aus dem Vermögen des Volkes zur Hebung eines Verkehrszweiges eine Zeit lang gebracht hat, durch dessen natürlichen Ertrag in der Zukunft wieder ersetzt werden wird.

§. 217.

Freihäfen, freie Handelsstädte.

Indem einzelne Plätze als Freihäfen, freie Handelsstädte erklärt wurden, suchte man ihren Handel dadurch zu fördern, daß man ihm Zollfreiheit zugestand. Die Zolllinien wurden daher hinter diese Plätze zurückverlegt. Somit strömen daselbst Handelsgüter, ohne mit Zöllen beschwert zu sein, zusammen und können so auch wieder in das Ausland ausgehen; nur die in das übrige Inland eingehenden Waaren müssen bei dem Uebertritte über die Zolllinie der Zollbehandlung unterzogen werden. Was im Orte selbst davon consumirt wird, unterliegt der Zollauflage nicht, doch entrichten solche Orte nicht selten zur Vergütung des dadurch für die Staats-Casse entstehenden Ausfalles eine Pauschalsumme. Unter dieser letzteren Voraussetzung, welche verhütet, daß nicht — gegen das Gesetz der Gerechtigkeit — ein Theil der Landeseinwohner zum Nachtheile der andern begünstigt wird, lassen sich dergleichen Privilegien allerdings rechtfertigen, da sie Mittel sind, die

*) Wie dieß bei den Prämien, die England für die Ausfuhr von Getreide, oder solchen, die man zur Beförderung der Ausfuhr der Producte des Wallfisch-, des Häringfanges u. s. f. zahlte, der Fall ist.

Lebhaftigkeit des Verkehrs zu steigern. Kann sich der Kaufmann an solchen Orten mit den mannigfaltigsten, hier zusammenströmenden Artikeln versorgen, findet er sie nicht durch Zölle vertheuert, das Geschäft nicht durch Zollformalitäten erschwert, so sucht er einen solchen Markt; was die weitere günstige Folge hat, daß der Fremde dabei auch mit unseren Landeserzeugnissen bekannt wird, und uns, wenn sie preiswürdig sind, mehr davon abnimmt, als sonst geschehen wäre. Ein Nachtheil könnte sich nur in so fern dabei ergeben, als die Zolllinie um solche Orte sich nicht sicher bewachen läßt, in welchem Falle sich leicht ein verderblicher Schleichhandel entwickeln könnte. Man dürfte dann Ursache haben, die bezielten Vortheile auf einem andern Wege, nämlich

§. 218.

Niederlagsrechte.

durch Niederlagen (Entrepôts, Freilagerung) zu verfolgen, deren Wesen darin besteht, daß ausländische Waaren, welche bei ihrem Verbrauche im Inlande verzollt werden müssen, einstweilen nach ihrer Einbringung in öffentliche Lagerhäuser aufgenommen, hier unter ämtlichen Verschluß gehalten und die Verbrauchs-Zölle erst dann entrichtet werden, wenn sie der Kaufmann zum Absatze im Inlande herausnimmt; gehen diese Waaren oder Partien davon aber ins Ausland, so werden sie nur als Transito-Güter behandelt. Das sogenannte fictive Entrepôt besteht aber darin, daß dem Kaufmanne erlaubt wird, die aus dem Auslande bezogene Waare in eigene Aufbewahrung zu nehmen, wogegen er dafür zu haften hat, daß binnen einer bestimmten Frist der Einfuhrzoll bezahlt, oder der Beweis der Wiederausfuhr der Waare geliefert wird. — Solche Niederlags-Einrichtungen gewähren, so wie die im vorigen Paragraphe erwähnten Privilegien, den Vortheil, daß an Orten, wo starker Verkehr mit dem Auslande getrieben wird, Vorräthe zur Auswahl und Verfügung zum Ausfuhrhandel sich anhäufen und der Verkehr an Umfang gewinnt. Nothwendig sind dabei zwar solche Einrichtungen, welche der Uebervortheilung der Zoll-Casse zuvor kommen, nur ist alle Vorsicht anzuwenden, daß der Handel nicht bei übergroßer Aengstlichkeit mit Förmlichkeiten, oder Abforderung starker Gebühren, Lagerzinse u. dgl. beschwert werde, sonst fällt die Wirksamkeit der dem Handel zugedachten Begünstigung nur mager aus.

§. 219.

Stappel-Privilegien und Umschlags-Rechte.

Um den Verkehr einzelner Orte zu heben, hat man in früheren Zeiten auch von Stappel-Privilegien Gebrauch gemacht, die sich bald auf den Handel unmittelbar, theils auf das Frachtgeschäft bezogen. In der ersteren Beziehung wurde bestimmt, daß gewisse an einem Orte (Stappelorte) eingegangene Waaren nicht bloß durchgeführt, sondern hier abgesetzt, oder wenigstens eine bestimmte Zeit lang hier ausgeboten, und erst nach Ablauf derselben weiter verhandelt werden sollen. Stappelrechte in Beziehung auf die Frachtung (Umschlagsrechte) aber bestehen darin, daß fremde Frachter die Waaren nur bis zu einen gewissen Ort führen durften, wo sie dann durch die Frachter dieses Ortes allein weiter zu transportiren sind *). Die Kaufleute des Ortes erlangten durch erstere den Vortheil einer größeren Auswahl für ihre Einkäufe im Orte selbst, auch wohl einige Begünstigung auf fremden Märkten durch Verminderung der Concurrenz (so weit nämlich andere Kaufleute, welche sich diesen Beschränkungen bei der Versendung ihrer Waaren durch einen Stappelort nicht fügen wollen, von jenem dritten Markte wegbleiben). Die Consumenten an dem Stappelorte haben dagegen den Vortheil der Vermehrung der Concurrenz des Angebotes, durch welche sie um leichtere Preise kaufen können, kurz Vortheile eines Propols. Solche Privilegien für den Transport (Umschlagsrechte) aber stellen den Ortsfrachter dem Kaufmann als Monopolisten gegenüber, erhöhen folglich die Frachtpreise.

§. 220.

Ihre Nachtheile.

So vortheilhaft aber Stappelrechte für begünstigte Orte sein mögen, wenn der Handel sie nicht umgehen kann, so nachtheilig wird

*) Solche Stappelrechte erhielt Wien im Jahre 1198, durch welche der Handel mit Ungarn in die Hände der Wiener Kaufleute gebracht wurde; die Stadt Steier, in Folge welcher fremde Holz- und Eisenhändler ihre Vorräthe vorläufig durch drei Tage hier ausbieten mußten; Budweis im Jahre 1351, nach welchen die von Freistadt nach Böhmen geführten Waaren ebenfalls durch drei Tage hier vorerst feilgeboten werden mußten; bei dem Handel auf dem Rhein übten die Schiffergilden mehrerer Städte auch solche ausschließende Rechte aus.

das durch sie begründete Propol dem Handel überhaupt. Es nöthigt dem Besitzer der Waare Ausgaben auf, denen er sich sonst nicht unterzogen hätte, als: auf Aus- und Einladen, zeitweilige Einlagerung der Waare u. s. f. vermindert die Thätigkeit seines Capitals, fügt ihm wirkliche Einbußen zu, z. B. an den Zinsen seines Capitals, wenn er die Waare sonst schneller abgesetzt hätte, oder wenn über den Zeitverlust die vortheilhafte Conjunctur für den Absatz verloren geht. Wenn sich der Kaufmann auch für die willkürlich vermehrten Spesen im Preise der Waaren schadlos zu halten sucht, so wird dann doch dem Consumenten deren Anschaffung erschwert, und der Verkehr mit allen jenen Artikeln ganz zu Grunde gerichtet, die eine solche Preiserhöhung nicht ertragen. Von gleichen üblen Folgen sind auch die für die Frachtung verliehenen Stappelrechte begleitet, welche auch nur Speditenre und einen Theil der Frachter bereichern, während sie Andere in ihrem Erwerbe beschränken, und die Frachtpreise in die Höhe treiben. — Es kann übrigens ein Ort factisch ein Stappelplatz für fremde Waaren sein, durch seine günstige Lage für den Handel, oder den Umstand, daß dessen Frachter den weiteren Transport allein zu betreiben vermögen; dann wird zwar dem Verkehre nicht willkürlich Zwang angethan, aber es ist doch dahin zu wirken, daß nicht durch andere beschränkende Einrichtungen gleiche üble Wirkungen eintreten, z. B. durch Akonopolsrechte, welche einer Anzahl von Schiffern des Ortes zur Frachtung überhaupt gesetzlich eingeräumt sind.

§. 221.

Privilegien der Handels-Compagnien. — Veranlassungen zur Bildung von Handelsgesellschaften. — Art ihrer Bildung.

Zu den Mitteln, den Verkehr zu begünstigen, zählt man auch die den Handels-Gesellschaften zugestandenen Privilegien. Um aber über die Frage, ob und in wie fern solche Privilegien zu verleihen sind, richtig zu urtheilen, dürfte es zweckmäßig sein, die Veranlassung zur Gründung, die wesentlichen inneren Einrichtungen und die Vortheile dieser Vereine näher zu betrachten*).

Im Allgemeinen gibt die Ueberzeugung, daß vereinzelte Kräfte

*) Was hier darüber bemerkt werden wird, ist der Hauptsache nach auch auf andere Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unmittelbar der Handel ist, anzuwenden.

unzulänglich, oder die Wirkungen vereinigter Kräfte weit erfreulicher sind, den Vereinigungen überhaupt, und so auch jenen zum Behufe des Handels ihren Ursprung. Die Kräfte, auf welche es bei dem letzteren ankommt, sind die Einsichten und Erfahrungen in Handelsunternehmungen, und die ansehnlichen Capitale zu ihrem Betriebe. Durch die Beihilfe der letzteren können manche kostspielige Anstalten getroffen werden, die aber den Erfolg des Geschäftes sichern; durch die Theilnahme Vieler werden Verluste leichter getragen, die das Geschäft treffen; und so kann man sich in Unternehmungen einlassen, welche bei ihrer Begründung gewagt sind, aber in der Folge gewinnreich werden. — Vereinigungen dieser Art kommen zwar im Allgemeinen auf vertragsmäßigem Wege zu Stande; wobei aber gemeiniglich der Unterschied eintritt, daß bei Verbindungen unter nur wenigen Personen der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages genügt, der selbst, so wie die übrigen Verhältnisse der Gesellschafter durch die Handelsgesetze (das Handelsrecht) ihre näheren Bestimmungen erhalten; sie führen die Firma eines der Gesellschaftsglieder mit Hinweisung auf das bestehende Societätsverhältniß; große Handels-Compagnien dagegen bringen ihre Mitglieder gemeiniglich dadurch auf, daß sie auf einen kundgemachten Plan oder Prospect Beitrittserklärungen annehmen, dann sich Statuten entwerfen, in welchen die Rechtsverhältnisse im Innern der Gesellschaft und gegen Außen näher bestimmt werden. Da sie nicht nach ihren Theilnehmern benannt werden, so pflegt man sie anonyme zu nennen; sie erhalten einen bestimmten Namen von Orten oder Ländern, wo sie bestehen, oder wohin sie Geschäfte machen, oder von dem Geschäfte, wozu sie bestimmt sind, z. B. Handelsgesellschaft von Venedig, ostindische, Seehandlungs-Compagnie.

§. 222.

Aufbringung des Fondes.

Die Aufbringung des Betriebsfondes geschieht bei kleinen Gesellschaften entweder indem die Theilnehmer sich ihnen mit ihrem gesammten Vermögen anschließen, und jeder den Gläubigern der Gesellschaft solidarisch haftet, oder indem (stille) Gesellschafter sich nur mit bestimmten Capitals-Einlagen bei der Unternehmung interessiren. Bei großen Handels-Compagnien geschieht nur das letztere; und zwar gemeiniglich in der Form, daß das ganze aufzubringende

Gesellschafts-Capital in einer Anzahl *gleicher Einlagen* getheilt, darauf Subscriptionen gesammelt, und für jede Einlage eine Bescheinigung, *Actie* genannt, ausgefertigt wird; wobei man es aber jedem Theilnehmer frei stellt, sich beim Geschäfte mit einer beliebigen Anzahl von Einlagen (bis ihre Zahl erschöpft ist) zu interessiren. Da man jedoch im Anfange des Geschäfts noch nicht die ganze aufzubringende Summe verwenden kann, so läßt man diese in *Raten* einzahlen, und fertigt indessen für die Theileinlagen *Interimsscheine*, *Processen* u. dgl. aus, die dann nach vollendeter Einzahlung gegen die Ausgabe der Actien eingezogen werden. Bedarf man keines sehr starken Betriebsfondes und hält man das Gelingen der Unternehmung für sehr wahrscheinlich, so bemißt man gewöhnlich jede Einlage auf einen größeren Betrag, als dort, wo es nothwendig wird, viele, auch kleinere Capitalisten, zur Theilnahme zu gewinnen, und die etwa vorkommenden Verluste auch unter Viele zu vertheilen. Bei solchen Actien-Gesellschaften haftet jedoch jeder Theilnehmer *nur mit seinen Einlagen*, nicht aber auch mit seinem übrigen Vermögen; man nennt sie daher Gesellschaften *en Commandite*; ihre Gläubiger haben sich nur an das zusammengebrachte Vermögen zu halten.

§. 223.

Leitung der Gesellschaft. — Aufsicht der Regierung

Eine Hauptaufgabe der Statuten — außer der näheren Bestimmung der Geschäfte der Compagnie — ist die Festsetzung der Art und Weise, wie sämmtliche gesellschaftliche Angelegenheiten *geleitet* werden sollen. Meistens wird zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine *Direction* eingesetzt, welcher die Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft zunächst untergeordnet sind. Zum Beirathe und zur Controle wird ihr manchmal ein *Ausschuß* beigegeben; Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit werden aber der *General-Versammlung* aller Theilnehmer vorbehalten, oder es tritt zu diesem Ende, wo eine Versammlung aller Actionäre zu groß und unbehilflich ausfiele, nur die mit einer bestimmten größeren Zahl von Einlagen betheiligte Menge von Actionären, oder ein *großer Ausschuß* — wohl auch aus den stärksten Actionären bestehend *) — zusammen. Dieser Oberleitung

*) Sehr wichtig ist es aber in solchen Fällen zu fordern, daß die Actionäre sich über den *Besitz* dieser Actien (welche auf ihre Namen lauten sollen), auch wohl, daß sie schon *eine bestimmte Zeit lang* sich

steht dann die Prüfung der Schlußrechnung, die Entscheidung über alle wichtigen, der Direction nicht überlassenen Angelegenheiten, als: über die Abänderung der Statuten, die Gründung neuer Geschäftszweige, die Auflösung der Gesellschaft und dgl. und die Wahl der Directoren zu. Entscheidend für das Gedeihen der Gesellschaften ist es, daß die Wahlen auf Männer fallen, welche vorzügliche Geschäftskenntniß und Erfahrung mit Thätigkeit und Redlichkeit vereinigen, so wie die Freiheit und Lauterkeit der Wahlacte den Grad des Zutrauens und der Beruhigung der Actionäre bestimmen. — Wenn die Regierung vorschreibt, daß ihr bei der Bildung solcher Gesellschaften deren Statuten und auch wohl deren Reglements zur Genehmigung vorgelegt werden; wenn sie sich die Bestätigung der Wahlen vorbehält; den Versammlungen Commissäre zuordnet, so geschieht dieß — abgesehen von polizeilichen Rücksichten — vorzüglich *zum Schutze der Actionäre*, die bei einer Ausartung der gesellschaftlichen Verwaltung sich selbst gegen Schaden zu verwahren nicht im Stande sind, dann zum Schutze *dritter* Personen, die mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung treten, welche ihnen aber nicht weiter haftet, als ihr Actien-Capital reicht, was im Laufe der Zeit unzureichend werden kann.

§. 224.

Ergänzung des Fondes.

In dem Fortgange der gesellschaftlichen Unternehmung kann das derselben gewidmete Capital unzulänglich erscheinen, was, da das Mittel, Zuzahlungen auf die Actien-Einlagen zu fordern, meistens durch die Statuten ausgeschlossen wird, dahin führt, entweder den *Credit* der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und sich auf dem Wege der Anleihen Capitale zu verschaffen, oder *neue Actien* auszugeben. Bei der Auswahl des einen oder des andern dieser Mittel kommt es zunächst darauf an, wodurch das Geldbedürfniß herbeigeführt wurde. Kann die Gesellschaft ihre Geschäfte mit Vortheil erweitern, und sucht sie deßhalb eine Vermehrung ihres Betriebsfondes, so ist sie gewiß nicht Willens, Gewinne mit neuen Mitgliedern zu theilen, so bereitwillig auch Capitalisten sein dürften, Actien-Einlagen zu leisten; sie

im Besitze dieser Actien befinden, *ausweisen* und solche bis nach geendigter Versammlung *deponiren*; sonst kommt es leicht dahin, daß vorübergehende Inhaber von Actien, die kein höheres Interesse für das Gedeihen der Gesellschaft hegen, ein Stimmrecht üben.

wird es daher vorziehen, sich bei der Herbeischaffung neuer Capitale mit den gewöhnlichen Zinsen abzufinden; sie wird auch diese Unterstützung bei den Capitalisten um so leichter finden, als ihr Vermögen in Wachsen begriffen ist. Gedeiht aber das Unternehmen aus Mangel der Mittel nicht, ist auch die Zukunft ungewiß, können aber Actien doch noch zu dem vollen Nennwerthe untergebracht werden, so kann man allerdings zu einer neuen Actien-Emission schreiten, um die Capitale derjenigen an sich zu ziehen, welche mit der Gesellschaft die Aussichten auf Gewinn und Verlust theilen wollen. Diese Maßregel erscheint aber als mißlich, wenn die Actien im Verkehre schon am Werthe verloren haben; die Geldbesitzer zahlen dann nicht mehr die vollen Einlagen darauf ein, da sie solche Papiere auf dem Markte für geringeren Preis erhalten können, überläßt man ihnen die Actien aber für geringere Einlagen, als worauf sie lauten, so büßen die alten Theilnehmer, die für ihre Actien den vollen Werth zahlten, sogleich einen Theil ihres Vermögens an sie ein. Unter solchen Umständen wird es oft noch vortheilhafter, Capitale zu erborgen, für die man doch nicht mehr verschreibt, als empfängt; auch können Capitalisten in so fern auf solche Darleihensgeschäfte eingehen, als zunächst ihnen das ganze Vermögen der Gesellschaft haftet, und die Actionäre darauf so lange keinen Anspruch haben, als noch Gläubiger zu befriedigen sind. — Es wird bei solchen Gelegenheiten wohl noch von manchen andern Combinationen Gebrauch gemacht, z. B. daß bei einer minder günstigen Lage der Gesellschaft die alten Theilnehmer so lange auf jeden Ertrag ihrer Einlagen verzichten, bis die neuen Actionäre zu dem vollen Genusse gewisser ihnen zugesagter Zinsen gelangt sind, was die Folge haben kann, daß die neuen Actien (Prioritäts-Actien) leichter untergebracht werden. — Einen wesentlichen Unterschied kann aber der Umstand machen, wenn die neuen Actien nur zur Unterbringung unter die bisherigen Theilnehmer bestimmt werden, in welchem Falle diesen eigentlich eine Gelegenheit geboten wird, ihre noch verfügbaren Capitale bei der Gesellschaft anzulegen, alle Erträgnisse der Unternehmung aber den bisherigen Gesellschaftsgliedern bleiben.

§. 225.

Verfügung mit dem Gewinne.

So wie jeder Verlust bei der Unternehmung die ganze Gesellschaft trifft, so ist auch jeder Gewinn Eigenthum aller Theilnehmer und zwar nach Verhältniß ihrer Einlagen. Dabei muß die Gesellschaft jedoch vor Allem sorgen, daß dieser Gewinn richtig ausgemittelt und nichts zu demselben geschlagen wird, was eigentlich nur zur Erhaltung oder allmäligen Rückerstattung des Capitals gehört; aus welchem Grunde sorgfältig auf angemessene Abschreibungen vom Capital-Conto, und auf richtige Führung der einzelnen Conti gesehen werden muß. Ist die Summe des Gewinnes endlich richtig gestellt, so wird dieser entweder nach den schon in den Statuten, oder auch den von Fall zu Fall durch Beschlüsse der General-Versammlung oder eines großen Ausschusses getroffenen Bestimmungen vertheilt, wobei gemeiniglich ein Theil hinterlegt, und daraus ein Reserve-Fond der Gesellschaft gebildet wird, der die Betriebskräfte vermehrt, und dazu dient, künftige Verluste leichter zu tragen, oder in die jährlich den Theilnehmern zufallenden Renten größere Regelmäßigkeit zu bringen. Der Rest wird bei Actien-Vereinen in so viele gleiche Theile gebracht, als Actien in den Händen der Theilnehmer sind, und unter diese, als Dividenden, vertheilt. Bei manchen Gesellschaften erhalten die Mitglieder eine ordentliche Verzinsung ihrer Einlagen, und gewähren die gesellschaftlichen Erträgnisse dann noch einen Ueberschuß, so wird dieser auf die erwähnte Art als Superdividende vertheilt. — Sobald das Einkommen, welches Actien abwerfen, über die landesüblichen Zinsen steigt, und einige Aussicht auf die Fortdauer dieses höheren Ertrages vorhanden ist, so wirkt dieses vortheilhaft auf den Umlaufswerth der Actien; oft bringt schon die bloße Hoffnung eines solchen günstigen Erfolges die gleiche Wirkung hervor. Man bemerkt daher häufig, wie bei Unternehmungen, welche viele solche Papiere in den Umlauf bringen, schon von der Zeit ihrer Ausgabe an, alle Kunstgriffe angewendet werden, um sie in der Meinung des Publikums zu heben, damit sie begierig gesucht werden, und ihren Inhabern auch auf dem Wege des Losschlagens der Actien, oder schon der Promessen einen großen Gewinn an Capital verschaffen, was nicht selten bis zum Actien-Schwindel ausartet.

§. 226.

Privilegien-Ertheilung an Handels-Compagnien.

Handels-Compagnien treten kaum ins Leben, ohne daß die Regierung um Ertheilung von Privilegien gebeten wird, welche in Ausnahmen von gewissen Lasten, vorzüglich aber in der

Einräumung ausschließender Rechte zu einem gewissen Verkehre bestehen sollen *). Die vorzüglichsten Gründe, die man zu Gunsten der Privilegien-Verleihung geltend machte, bezogen sich auf den bedeutenden Vortheil, welchen eine Handels-Compagnie dem Staate verschafft; dann auf die großen Schwierigkeiten, welche sie bei ihrem großartigen Geschäftsbetriebe im Anfange der Unternehmung zu bekämpfen hat; auf die Ungewißheit des Gelingens und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit, den Muth der Theilnehmer durch gewisse Begünstigungen zu erhöhen, und ihnen den Ersatz für erlittene Verluste zu erleichtern; auf die Unzulänglichkeit des Einkommens, wenn von demselben auch noch durch positive Einrichtungen entstandene Lasten sollten getragen werden; endlich auf alle Gefahren der Concurrenz und die, aus den dadurch gedrückten Preisen hervorgehende Schmälerung der Gewinne. — In einzelnen Fällen ließen sich Compagnien auch herbei, für Ertheilung oder Verlängerung ihrer Privilegien große Summen an die Staats-Casse zu entrichten, wobei man sich damit tröstete, daß man sie zwang, den Gewinn, den sie vom Publikum zogen, mit dem Staate zu theilen, wobei man aber nicht bedachte, daß der Vortheil des öffentlichen Schatzes mit der Bedrückung der Consumenten durch das Monopol der Gesellschaft in keinem Verhältnisse stand, daß diese letztere ohne weiteren Rechtfertigungsgrund mit dem Schaden der übrigen Unterthanen bereichert werde, und die Regierung dieses Einkommen, wenn sie es wirklich bedarf, mit einer viel geringeren Belästigung des Volkes auf einem schicklicheren Wege sich hätte verschaffen können.

*) Es kamen selbst Fälle vor, in welchen sich Regierungen veranlaßt fanden, um solche Gesellschaften aufrecht zu erhalten, ihnen beträchtliche Geldvorschüsse zu bewilligen deren Rückzahlung ihnen später erlassen wurden.

§. 227.

Zu erwägende Punkte bei ihrer Verleihung: 1. ob ein Handelszweig dem Volke zusage; — 2. ob dazu eine Handels-Compagnie nöthig sei.

Wenn man eine sich bildende Handels-Compagnie, sich berufend auf den Nutzen, welchen ihr Dasein dem Staate gewähren wird, um Privilegien, insbesondere aber um Einräumung von Monopols-Rechten sich bei der Regierung bewirbt, so dürfte Folgendes zu erwägen sein: 1. ob das Handelsgeschäft, welches sie betreiben will, dem Lande

wirklich vortheilhaft sei; denn es ist allerdings möglich, daß ein mit Begünstigungen betriebener Verkehr dem, der ihn betreibt, nicht aber dem allgemeinen ökonomischen Wohle zusage. Vielleicht ist das Volk für den Betrieb eines solchen Handels noch nicht reif, was der Fall wäre, wenn die beschränkten Capitals- und Arbeitskräfte noch für die einträglicheren Zweige des Handels nicht völlig ausreichen. Finden aber die commerziellen Kräfte des Volkes anderswo eine bessere Anwendung, so wäre es unangemessen, sie von dort dadurch wegzulocken, indem man bei einem andern Handelszweige Gelegenheit zu bloß abgeleiteten Gewinnen eröffnet. Nicht selten liegt schon in dem Gesuche um ein Monopol das Geständniß, daß der natürliche Vortheil eines Geschäftes zu gering ist, und durch künstlich geschaffene ersetzt werden soll. 2. Wird man sich die Frage stellen, ob ein bestimmter Zweig des Verkehres wirklich am besten, oder gar nur durch eine Gesellschaft betrieben werden kann. Man behauptet dieses gewöhnlich bei Handelszweigen von großem Umfange und mit entlegenen Ländern, allein ohne zureichenden Grund; indem es auch bei einem solchen Handel meistens möglich ist, sich in die Geschäfte zu theilen, und mit vereinzelten Capitalien eine große Wirkung hervorzubringen *). Wirklich ist es ja leicht möglich, daß der Einkauf und die Speculation mit Waaren auch nach dem entlegensten Lande von einzelnen Handelshäusern besorgt werden, daß sich Schiffsrheder zur Frachtung anbieten, daß am Bestimmungsorte die Waaren von andern Häusern übernommen, Rückladungen besorgt, und diese dann wieder von andern Kaufleuten übernommen werden **).

*) Die Portugiesen betrieben durch Generationen ohne Compagnie den Handel mit Indien und bereicherten sich durch ihn und zwar durch keine andern Mittel, als durch die Theilung der Verkehrsgeschäfte, und die Theilnahme vieler einzelner Capitalisten daran.

**) Die Bahn zum höchst einträglichen Handel der Holländer nach Ostindien, die dort den portugiesischen Handel zu Grunde richteten, wurde nicht von einer großen Handels-Compagnie gebrochen, sondern von einem Privatvereine Amsterdamer Kaufleute, der im Jahre 1595 den Cornelius Houtmann nach Ostindien schickte. Die Gründe, aus welchen die erst im Jahre 1602 privilegirte holländisch-ostindische Compagnie reiche Gewinne machte, sind großentheils dem ihr ertheilten Monopole des ostindischen Handels, den ihr bewilligten geringeren Einfuhrzöllen und dem factischen Monopole des Gewürzhandels zuzuschreiben.

§. 228.

3. Ob diese der Privilegien bedarf.

3. Sollte ein Handelszweig aber auch in der That vortheilhafter durch eine Gesellschaft betrieben werden können, so ist noch weiter zu erwägen, ob zu deren Gedeihen Privilegien wirklich nothwendig sind. Auch darüber hat man das öffentliche Gericht oft irre zu leiten gesucht. Wird, behauptete man, der Gesellschaft ein Handel allein vorbehalten, so kann sie bei ihrem ausschließenden Einkaufe auf dem fremden Markte auf die Herabsetzung der Preise wirken, und so in ihrem Lande die fremde Waare zu wohlfeileren Preisen verschaffen, als wenn sich am Einkaufsorte die Concurrenz mehrerer Kaufleute neben einander hätte geltend machen müssen *). Dagegen ist jedoch zu bemerken: a. daß auch vereinzelte Kaufleute zusammen kein größeres Quantum von Waare suchen würden, als welches dem Bedarfe, dem Umfange der Consumtion, entspricht; b. daß die Compagnie kaum je ohne wichtige Concurrenten auf dem Markte einkauft, indem in dem Lande, wo sie einkauft, selbst ein großer Verbrauch dieses Artikels bestehen kann (z. B. von Thee in China selbst), und weil auf dem Markte auch andere Nationen Einkäufe machen. c. Gesetzt aber auch, die Compagnie habe wohlfeil eingekauft, so kommt dieser Vortheil doch den Consumenten ihres Landes nicht zu Statten, da sie, um viel an dem Producte zu gewinnen, ihr ausschließendes Verkaufsrecht dadurch benützt, daß sie die Preise hoch stellt, und zwar, wie die Erfahrung lehrte, oft so hoch, daß nur der Schleichhandel der Preissteigerung ein Ziel setzte. Wenn auf diese Weise den Unterthanen ihre Genüsse verkümmert, und von der Gesellschaft größten Theils nur abgeleitete Gewinne, auf Kosten der Consumenten, gemacht werden, so hat man wenig Ursache, sich über das Dasein einer monopolisirenden Handels-Compagnie zu freuen.

§. 229.

Gebrechen bei privilegirten Handels-Compagnien.

Es gibt aber einige, in der Einrichtung und Wirksamkeit der Handels-Compagnien liegende Ursachen, aus welchen sie sich ungeachtet ihrer Monopol-Preise doch nicht in dem Grade bereichern, als man es hätte erwarten können. Es sind diese vorzüglich in der minder aufmerksamen, aber kostspieligen Führung ihrer Geschäfte zu suchen. Es befindet sich die Geschäftsführung vielfältig in den Händen von Personen, die jenen Eifer, jene Umsicht und Thätigkeit dabei nicht an den Tag legen, welche ein für sein eigenes Interesse arbeitender Unternehmer zu äußern sich gedrungen fühlt; einzelne tüchtige Directoren können oft gegen eine minder umsichtige, oder in schiefen Ansichten befangene Majorität nicht aufkommen; manche augenblickliche Handelsvortheile können nicht benützt werden, wenn erst Anfragen vorausgehen sollen, oder Niemand die Verantwortlichkeit auf sich nehmen will, sich in etwas eingelassen zu haben, was auch mißglücken kann; die Beamten und Diener der Compagnie streben oft nur dahin, sich selbst zu bereichern, und eine sparsame Geschäftsgebahrung findet sich selten. Mitunter liegt in den erlangten Privilegien selbst ein Grund zur sorgloseren und minder sparsamen Geschäftsführung. Sobald man durch die erlangte günstige Stellung gegen die Abnehmer ohnehin zu gewinnen hofft, auch ohne große Thätigkeit und Vorsicht anzuwenden, so wird man laner und sorgloser im Geschäfte. So erklärt es sich, daß manche privilegirte Handels-Compagnien, ungeachtet ihres Druckes gegen die Consumenten, sich doch nicht in glänzenden Vermögens-Verhältnissen befanden, während bei ähnlichen Geschäften einzelne Unternehmer sich bereicherten, welche aber, in Concurrenz mit Andern, sich mehr anstrengten, aufmerksamer und sparsamer zu Werke gingen.

*) Ein Argument, welches in Betreff des Theehandels öfters geltend gemacht wurde.

§. 230.

Ob sie Regierungsrechte ausüben sollen?

Noch minder scheint es gerathen, Handels-Compagnien zum Länderbesitze und zur Ausübung der Oberherrschaftsrechte in entlegenen Gegenden gelangen zu lassen. Gerade wie der Regierung so Manches entgegen steht, wenn sie als Kaufmann auftritt, so bemerkte man mit Grund, daß der Kaufmann ein schlechter Herrscher sei. Ist der Territorial-Besitz nicht sicher, ist er Angriffen ausgesetzt, so sieht sich die Compagnie gezwungen, eine Militärmacht zu entwickeln, wobei die Sucht sich zu vergrößern, Eroberungen zu machen, selten ausbleibt, wodurch aber ein großer Theil der Gewinne wieder aufgezehrt, oder gar Schulden angehäuft werden. Zudem steht (wie sich früher in Ostindien wirklich gezeigt hat) die Gefahr sehr nahe, die Regierungsrechte zur Vergrößerung der Gewinne der

Compagnie zu mißbrauchen, wodurch ein, einer guten Regierung ganz fremder Geist in die Verwaltung gebracht wird. Endlich darf man nicht übersehen, daß wenn eine solche Einrichtung durch geraume Zeit bestanden hat und man endlich deren Unzweckmäßigkeit einsieht, der Uebergang zu einem besseren Systeme mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Es erscheint daher weit gerathener, wenn das Volk zu dem Besitze solcher Länder gelangt, die man zunächst der Handelsvortheile wegen schätzt, daß die Regierung deren politische Verwaltung selbst übernimmt, dort die Gesetzgebung, die Justizpflege selbst übt, und die nöthigen militärischen Einrichtungen zu deren Behauptung selbst trifft.

§. 231.

Dauer der Privilegien.

Erkennt man in einzelnen Fällen, daß das Dasein einer Handels-Compagnie dem Staate wirklich nützlich werden wird, daß sie aber ohne solche Privilegien nicht ins Leben treten oder nicht fortbestehen kann, welche ihr eine gänzliche oder theilweise Befreiung von gewissen allgemeinen Verbindlichkeiten oder ausschließliche Handelsrechte einräumen *), so sollen ihr solche — zur Milderung der Schwierigkeiten bei dem Beginne des Geschäftes und zur Beschwichtigung hemmender Besorgnisse vor anfänglichen Verlusten — zwar ertheilt werden, jedoch immer nur zeitlich, so daß nach Ablauf der Privilegienzeit neuerdings in Erwägung gezogen werden kann, ob die Nothwendigkeit solcher Begünstigungen noch vorhanden sei, oder die gesellschaftliche Unternehmung schon so viele Festigkeit gewonnen habe, um der künstlichen Pflege entbehren zu können. Im letzteren Falle genügt aber die Erlöschung der Privilegien, ohne daß damit eine Auflösung der Compagnie in Verbindung zu bringen ist; genug, wenn andere Unternehmer zum Betriebe derselben Geschäfte nunmehr zugelassen werden. Die Compagnie hat dann ihre schon erworbenen Geschäftskenntnisse und Erfahrungen, viele schon vorhandene Mittel des Betriebes, vorzüglich aber ihre vielfältigen Geschäftsverbindungen vor ihnen voraus, und so wie sie ihre Concurrenten dadurch zu größeren Anstrengungen, zu einem vorsichtigen Benehmen nöthigt, so hat die eintretende Mitbewerbung

*) Denn gegen andere Privilegien, die ohnehin keinen Dritten beschweren oder dessen Thätigkeit beschränken, ist aus dem ökonomischen Standpunkte kein Bedenken zu erheben.

auch für sie die Folge, daß sie sich zur größeren Thätigkeit, Aufmerksamkeit und Sparsamkeit angeregt findet, wodurch der Handel nur gewinnen kann. — Löst sich eine Handelsgesellschaft aus was immer für einer Veranlassung gänzlich auf, so ist sorgfältig darüber zu wachen, daß alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt werden, und die Vertheilung des gesellschaftlichen Vermögens unter die Glieder nicht früher erfolge, als bis alle Gläubiger befriedigt sind.

C. Entfernung der Hindernisse der Handelsthätigkeit.

§. 232.

Ungleichheit im Maaße und Gewichte.

Im Verkehre handelt es sich um Quantitäten, die nach Zahl, Maaß oder Gewicht bestimmt werden. Darüber sollen sich die Parteien leicht und mit voller Zuverlässigkeit verständigen können. Bei dem Verkehre nach Zahlen (Stücken) macht sich dieß leicht von selbst, allein die Bestimmung der Waarenmenge nach dem Maaße oder der Schwere bietet erhebliche Schwierigkeiten, wenn dabei verschiedene Einheiten zu Grunde gelegt, und verschiedene Eintheilungen und Zusammensetzungen üblich sind, welche Schwierigkeiten sich für den Handel dann noch vergrößern, wenn unter den nämlichen Namen verschiedene Quantitäten gemeint, oder die Bezeichnungen des einen Theiles dem andern unverständlich sind. Schon die Ungleichheit im Maaße und Gewichte erzeugt in einem etwas ausgedehnteren Verkehre bedeutende Hemmungen, oder sie führt doch vermehrte Arbeit, Zeitverlust und Gefahren sich zu täuschen oder getäuscht zu werden mit sich. Die Hintanhaltung der letzteren ist Aufgabe der Polizei; die Vorsorge der Regierung für den Wohlstand des Volkes ist aber auf die Erleichterung des Handels gerichtet, so weit diese von einer guten Einrichtung des Maaß- und Gewichtswesens abhängt; die letztere aber ist durch Einfachheit und Gleichförmigkeit bedingt. Die Ungleichheit wäre nie so groß geworden, wenn sich die Gesetzgebung des Staates ursprünglich der Sache angenommen hätte; allein diese Bestimmungen gingen anfänglich von städtischen und Provinzialbehörden aus, deren jede ihren eigenen Ansichten folgte. So wie aber der Handel an Ausdehnung zunahm, und die Staatsgesetzgebung sich mehr entwickelte, sah man die Nothwendigkeit ein, gleichförmige Bestimmungen für ganze Staaten aufzustellen, und es erwachte

der Wunsch, so weit es thunlich ist, das nämliche System in mehreren — und endlich in allen — mit einander im Verkehre stehenden Staaten durchzuführen. Es ist nun zu erwägen, worauf es bei einem Maaß- und Gewichtssysteme in Betreff der Erleichterung des Verkehrs vorzüglich ankommt.

§. 233.

Einfachheit des Maaß- und Gewichtssystems.

Zunächst sollte es sich wohl durch seine Einfachheit empfehlen, damit es jedermann leicht auffassen und behalten kann. Es wäre daher 1. eine schickliche Einheit zu wählen, als Basis des Ganzen, so daß, wenn diese eine Einheit des Längenmaßes ist, es nicht nur auf alle Flächen- und Kubikmaaße angewendet, sondern auch zur Bestimmung der Gewichtseinheit benützt wird (wie dieses nach dem französischen Gesetze über das Decimal-Maaßsystem wirklich geschah). In den früheren Zeiten nahm man diese Einheiten nach Theilen des menschlichen Körpers an: ein Fuß, eine Spanne, ein Daumen; oder von allbekannten ziemlich gleichförmigen Producten (die Länge dreier Gerstenkörner = 1 Zoll, nach Eduard II. in England). Diese Größen sind jedoch sehr ungleich; es erhob sich im Gegentheile der Wunsch, daß eine unveränderliche Größe, die zugleich zu jeder Zeit genau wieder auszumitteln ist, als Einheit angenommen werde, und schlug (von Seite des französischen National-Instituts) dazu vorzüglich einen bestimmten Theil des Erdmeridians (ein Mètre, d. i. der zehnmillionste Theil eines Quadranten des Meridians), oder (wie die Engländer) die Länge eines Sekunden-Pendels auf einem bestimmten Punkte der Erde vor, welcher letztere Vorschlag der vorzüglichere sein dürfte. 2. Sollen jene Verschiedenheiten im Maaße und Gewichte aufgehoben werden, welche sich bisher oft nach der Verschiedenheit der Waaren finden, bei welchen einzelne ihre besonderen Quantitätsbemessungen haben, wie bei uns z. B. Chocolade, Kohlen, Kalk u. dgl. *). Der Einfachheit wird es auch zusagen, wenn die gleichen Hohlmaaße für flüssige und trockene Dinge

*) Das besondere Apotheker-Gewicht fand sich dadurch gerechtfertigt, daß es bei diesem Gewerbe gleichförmig eingehalten werden mußte, wie verschieden auch an den Standorten der Apotheken das Handelsgewicht sein mochte, damit Aerzte mit ihren Quantitäts-Formeln an verschiedenen Orten mit Sicherheit ordiniren können.

angewendet werden. 3. Soll eine einfache und bequeme Eintheilung angenommen werden. Man empfiehlt dazu die Abtheilung von zehn zu zehn (oder das Decimal-System), weil es für die Rechnungen die größte Bequemlichkeit bietet, dann das Duodecimal-System (nach zwölf Theilen), weil dann das Ganze mit 2, 3, 4 und 6 theilbar ist, während es sich beim Decimal-Systeme nur mit 2 und 5 theilen läßt *). Vorzüglich dürfte aber wohl darauf zu sehen sein, woran das Volk mehr gewöhnt ist, und in welches System es sich leichter fügen wird.

§. 234.

Erwirkung des gleichförmigen Gebrauches.

Ist nun ein solches entsprechendes Maaß- und Gewichtssystem ausgearbeitet, so ist dahin zu wirken, daß es in so weiter Ausdehnung als möglich angenommen und gebraucht werde. Im Innern des Staates geschieht dieß mittelst der Gesetzgebung, gegen Außen aber durch Vereinbarung mit anderen Mächten, entweder auf dem Wege der diplomatischen Verhandlungen überhaupt, oder insbesondere auf Congressen, Bundestagen u. s. f. Man muß sich jedoch in vorhinein bescheiden, daß die Durchführung einer solchen, in das ganze Verkehrsleben tief eingreifenden Verbesserung nur allmälig möglich ist, theils weil die Menschen sehr am Bekannten und Gewohnten hängen, theils weil so viele noch immer wirksame Uebereinkünfte und Bestimmungen die früheren Einrichtungen zur Basis haben. Als Mittel, die Durchführung der neuen Einrichtung zu erleichtern, sind anzusehen: a) wenn eine Einheit gewählt wird, die von der bisher üblichen nicht zu sehr abweicht; b) wenn die Eintheilungen mit den schon bekannten nach Thunlichkeit übereinstimmen; c) wenn Benennungen gewählt werden, die dem Volke schon bekannt sind, oder mit welchen es sich doch bald vertraut macht **). d) Müssen die frü-

*) Ein anderes System, welches sich gleichfalls durch Bequemlichkeit empfiehlt, ist das Binär-System, welches in der Reihe 2, 4, 8, 16, 32 u. s. f. fortgeht.

**) Dieses war bei dem französischen Systeme nicht der Fall, wo man, um Theile oder Vervielfältigung der Einheiten zu bezeichnen, sich lateinischer und griechischer Beinamen bediente, an die sich das Volk nicht gewöhnte, daher man auch dort auf früher übliche Benennungen zurückkam.

hier üblichen Maaße und Gewichte mit aller Sorgfalt auf die neuen reducirt, und die entworfenen Reductions-Tabellen nicht nur allen Behörden mitgetheilt, sondern auch so kundgemacht werden, daß sie zu jedermanns Kenntniß gelangen, und jeder sie leicht benützen kann. c) Suche man die neue Einrichtung nicht sogleich zwangsweise durchzuführen, sondern beschränke sich anfänglich darauf, sie für die Geschäfte der Behörden vorzuschreiben; dann später für Urkunden, in welchen Maaß- oder Gewichtsbestimmungen vorkommen, hierauf im öffentlichen Verkehre, und endlich erst allgemein für das Volk *).

§. 235.

Zölle. — Höhe der Zollsätze.

Das Auflegen von Zöllen auf Waaren, die im ausländischen Handel vorkommen, kann in so fern ein Hinderniß des Handels werden, als diese Auflagen entweder auf den Preis der Waaren fallen, und somit den Absatz schwächen, oder in besonderen Fällen den Gewinn des Kaufmanns vermindern, und ihm die Neigung zum Betriebe eines gewissen Verkehrszweiges nehmen können. Bei Schutzzöllen liegt es in der Absicht der Gesetzgebung, die Concurrenz des Ausländers zu erschweren; da sie jedoch, ungeachtet sie dem auswärtigen Handel lästig fallen, aus überwiegenden Gründen angewendet werden (II., §§. 145—156), so muß sich der Handel diese Beschränkung gefallen lassen. Davon soll hier nicht weiter die Rede sein, sondern nur die Wirkung der Finanzzölle erörtet werden. Es ist vergebens, zu bemerken, daß sie dem Handel beschwerlich fallen, denn gewöhnlich steht der Staatsbedarf so, daß er diese Zuflüsse nicht entbehren kann; aber sehr wichtig ist es, dafür zu sorgen, daß diese Last für den Verkehr nicht schwerer ausfalle, als der Bezug des Einkommens es nothwendig macht, und nicht einen Zweig des Handels schwäche oder ganz zerstöre. In Beziehung auf die Höhe der Zollsätze beobachtete man gemeiniglich bisher schon die größte Mäßigkeit bei auszuführenden Waaren, um ja nicht etwa durch deren Vertheuerung den Absatz zu vermindern, und so die Production im

*) Die Aufsicht auf die Werkzeuge zum Ausmessen und Wiegen, die Wachsamkeit, daß niemand durch täuschenden Gebrauch derselben übervortheilt wird, die Sicherung der Ur- oder Muttermaaße u. dgl. gehören in den Wirkungskreis der Polizei.

Inlande zu schwächen, oder die kaufmännischen Profite dort zu beschränken, wo gerade ihre Höhe den Handelsmann bestimmte, unserer Erzeugung durch seine Speculation zu Hilfe zu kommen. Auf gleiche Weise boten die Vortheile des Waarendurchzuges durch unser Land Gründe genug, die durchgeführten Güter entweder gar nicht (wie Frankreich und mehrere andere Staaten) oder doch nur sehr mäßig mit Zöllen zu belegen; insbesondere dann, wenn die Besorgnisse groß waren, daß durch eine Belästigung dieses Verkehrs der Handelszug eine andere Richtung nehmen könnte, welche uns der Vortheile der Durchfuhr beraubte. Weniger beengt fühlte man sich bei der Zollbelegung der eingeführten Waaren, bei welchen der Zoll als eine Verbrauchsabgabe den inländischen Consumenten trifft. Allein seine Höhe kann doch auch dann dem Handel nachtheilig werden, wenn sich der Consument wegen zu starker Vertheuerung der Waare in deren Verbrauche einschränkt, oder wenn er Stoffe trifft, die bei uns verarbeitet, und dann als Fabrikate wieder auf fremde Märkte geschickt werden sollen. Dem loyalen Handel thun hohe Zölle auch dadurch Abbruch, indem sie den unerlaubten, den Schleichhandel, befördern, durch welchen der finanzielle Zweck der Vermehrung des öffentlichen Einkommens völlig vereitelt werden kann. Man hat gerade deßhalb oft bemerkt, daß mäßige Zollsätze der Wohlfahrt des Staates und selbst der Füllung des Staatsschatzes besser zusagen, weil dann der Reiz zum Schleichhandel wegfällt, und auch wohl der Verbrauch der verzollten Güter zunimmt, wenn die Preise durch Zölle nicht fühlbar erhöht werden.

§. 236.

Andere Vorsichten bei der Auflegung von Zöllen.

Außer der Mäßigkeit der Zollsätze sind in Bezug auf die Ausdehnung und die Lebhaftigkeit des Handels noch einige andere Vorsichten zu beobachten, dahin gehören: 1. daß in den Zollsätzen für die einzelnen Arten einer und derselben Waarengattung eine richtige Abstufung gemacht, und bei Waaren, welche dasselbe Bedürfniß befriedigen, nicht eine solche Ungleichheit eingeführt wird, daß der Handel die überbürdeten Sorten fahren läßt, und sich an leichter belegte hält; wobei nicht nur die Staats-Casse zu Schaden kommt, sondern auch dem Handel eine künstliche Richtung gegeben wird. 2. Müssen alle Ansätze des Zolltarifes so bestimmt sein, daß die Größe der Ent-

richtung leicht und sicher ausgemittelt werden kann; auch muß der ganze Inhalt der Zollgesetze und Tarife so faßlich und klar sein, daß jeder Verkehrtreibende sich leicht darüber unterrichten kann; sonst ist der Handel willkürlichen Anforderungen und endlosen Plackereien ausgesetzt. 3. Muß bei Waaren, die nach dem Gewichte verzollt werden, auf das Gewicht der Behältnisse, der Emballage (die Tara) gehörig Bedacht genommen werden. Endlich soll 4. das ganze Geschäft der Verzollung so einfach, als es ohne dessen Sicherheit zu gefährden thunlich ist, eingerichtet, alle überflüssigen Förmlichkeiten sollen vermieden werden, die dem Kaufmann nur Arbeit, Zeitverlust und Kosten verursachen, und ihm sein Geschäft verleiden.

§. 237.

Zollvereine.

Eine wesentliche Erleichterung wird dem Handel dadurch verschafft werden, wenn mehrere an einander liegende Staaten miteinander übereinkommen, einen Zollverein zu bilden, in welchem die Umlegung der, gegen die außer dem Vereine gelegenen Staaten beibehaltenen Zölle gemeinschaftlich geschehen soll. Dann werden die Territorien dieser vereinigten Länder nicht mehr durch Zolllinien von einander abgesondert, sondern diese an die Grenzen des ganzen Vereines hinausgerückt; innerhalb derselben aber den Unterthanen aller verbundenen Staaten der Handel zollfrei gestattet. Befindet sich die Production in diesen Staaten in ungefähr gleicher Lage, so können, so weit dieses nach den allgemeinen Grundsätzen zweckmäßig ist, die Zölle auch als Schutzzölle umgelegt werden; immer aber liegt es in dem Interesse des Handels, daß die in den beiden vorausgehenden Paragraphen enthaltenen Regeln auch hier beobachtet werden. Jeder im Zollvereine begriffene Staat erhält den Ersatz für sein aufgegebenes Recht, selbst Zölle aufzulegen, durch seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Zollertrage, doch ist der Maßstab im Voraus zu bestimmen, nach welchem dieser unter die Theilnehmer vertheilt werden soll (z. B. nach dem Verhältnisse der Bevölkerung). Auf diese Weise werden die Vortheile größerer Handelsfreiheit den Einwohnern eines ganzen Länderumfanges zugewendet, und der Verein kann gegen Außen mit größerem Ansehen und Kraft auftreten und auch hier durch Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten seinen Einwohnern

wichtige Handelsvortheile zuwenden. — Die übrigen Betrachtungen über die Einrichtung und Ausbildung eines Zollvereines, so wie über die Umlegung der Zölle überhaupt gehören der Finanzwissenschaft an; hier genügt es, auf jene Rücksichten aufmerksam gemacht zu haben, welche die Erleichterung des Handels betreffen.

§. 238.

Rückzölle.

Nur eine mit dem Zollwesen zusammenhängende Einrichtung muß noch erwähnt werden, weil sie auch darauf berechnet ist, ein Hinderniß im Verkehre zu beseitigen. Eine schon verzollte Waare erhält öfters in der Folge eine Bestimmung, bei der es nicht in der Absicht der Zollgesetzgebung lag, sie mit einer Auflage zu beschweren, und wo, wenn diese Beschwerde fortbestände, sie ein Hinderniß würde, jene Bestimmung zu verfolgen. So werden Waaren bei der Einfuhr besteuert, in der Voraussetzung, dadurch den Verbrauch der Unterthanen zu treffen; bietet sich nun eine vortheilhafte Gelegenheit dar, diese Waare ins Ausland abzusetzen, so kann der darauf haftende Zoll (als Ursache eines höheren Preises) als ein Hinderniß ihrer Ausfuhr wirken; oder wenn von Waaren, die auf eine auswärtige Messe geschickt werden, ein Ausfuhrzoll entrichtet, die Waare nach der Messe aber unverkauft zurückgeführt wird, so müßte der Kaufmann den entrichteten Ausgangszoll einbüßen. Hier sucht man nun mit Rückzöllen zu helfen, d. i. mit der Zurückerstattung des bezogenen Zolles bei einer solchen Veränderung in der Bestimmung der Waare, bei welcher die Zollentrichtung hinderlich sein würde. Man hat diese Maßregel oft noch dahin erweitert, daß auch der Zoll von Rohstoffen, welchen diese bei der Einfuhr zahlten, wenn dann diese Stoffe im Lande verarbeitet wurden, und ein Theil der Fabrikate ins Ausland ging, wieder erstattet wurde. An sich ist gegen Rückzölle aus dem ökonomischen Standpunkte nichts einzuwenden, sobald sie streng nur als Mittel erscheinen, ein Hinderniß des Handels, welches künstlich geschaffen wurde, wieder aufzuheben.

§. 239.

Vorsichten dabei.

Man ist aber bei den Rückzöllen noch weiter gegangen, und hat sie höher bemessen, als der bezogene Zoll betrug. In diesem Falle ist

der Ueberschuß über den Zollbetrag als Prämie anzusehen, und dagegen sprechen alle Gründe, die oben (II. §. 216) gegen die Ertheilung von Prämien für auszuführende Waaren angeführt worden sind. Aber auch abgesehen davon ist der Gebrauch von Rückzöllen mit manchen Unzukömmlichkeiten verbunden. Sie nöthigen den Kaufmann, jenen Theil seines Betriebsfondes, welchen er als Zoll entrichtete, eine Zeit lang ungenützt auf der Waare liegen zu lassen; sie erzeugen eine große Versuchung, den öffentlichen Schatz dadurch zu übervortheilen, daß man sich den Rückzoll für inländische Waaren zahlen läßt, die man für ausländische ausgibt, und für welche man sich Beweismittel einer Zollentrichtung zu verschaffen sucht; oder indem man die Waare, nachdem man sich den Rückzoll bezahlen oder liquidiren ließ, auf Schleichwegen wieder ins Land zurückbringt; oder sich einen Rückzoll auch für Waaren zu verschaffen weiß, die durch Schleichhandel ins Land gekommen sind *). Da der Gesetzgebung jedoch diese Gefahren, getäuscht zu werden, nicht unbekannt sind, so muß sie durch verschiedene Vorsichtsmaßregeln sich davor zu verwahren suchen, die aber als eben so viele Förmlichkeiten auf den Handel drücken, und die Erleichterung, die man ihm gewähren will, wieder verkümmern. Heut zu Tage sucht man daher diesen Zweck lieber durch Errichtung freier Handelsplätze (II. §. 217) und Ertheilung von Einlagerungs- oder Niederlagsrechten (II. §. 218) zu erreichen.

§. 240.

Handelsverträge.

Auch Handels-Tractate gehören zu den Mitteln, durch welche man Hindernisse des internationalen Verkehres wegzuschaffen sucht. Man versteht darunter jene Verträge unter Staaten, welche den Vortheil des Handels zum Gegenstande haben **). Je häufiger der Verkehr der

*) Vergütet man bei der Ausfuhr von Fabrikaten den auf ihre Rohstoffe gelegten Zoll, so kann man bald bemerken, daß diese Vergütung bei den meisten Partien dieser Fabrikate angesprochen wird, auch wenn sie aus inländischen Stoffen erzeugt wurden, wobei man sich Zoll-Boletten für Quantitäten fremden Stoffes zu verschaffen weiß; hier kann demnach der Rückzoll mit einiger Sicherheit nur bei Fabrikaten zugestanden werden, deren Stoff durchaus aus dem Auslande bezogen werden muß.

**) Sie werden bald als für sich bestehende Uebereinkünfte unter den Cabineten abgeschlossen, theils machen sie Theile von Verträgen, welche eines anderen Hauptzweckes wegen eingegangen werden.

Völker durch willkürliche Einrichtungen, durch positive Bestimmungen beirret worden war, je mehr wichtige Fragen, die den Handel berühren, im Völkerrechte nicht als entschieden angesehen und in der Praxis verschieden beantwortet wurden, und je häufiger man gegen andere Staaten gehässige Maßregeln damit beschönigte, sie seien keine Rechtsverletzungen, um so wohlthätiger können sich Handelsverträge erweisen. Mit Unrecht sind sie daher von manchen Anhängern der Freiheit des Handels unter dem Vorwande angegriffen worden, daß sie zu einer überflüssigen Einmischung der Regierungen in die Privat-Wirthschaft führen und dem Handel eine künstliche Richtung geben. Die Privat-Thätigkeit bedarf im Gegentheile dieser Unterstützung, um Schwierigkeiten ihrer Aeußerung wegzuräumen, die sie selbst zu beseitigen nicht vermag, auch erhält sie dadurch keine gezwungene Richtung, es wird ihr vielmehr nur eine Bahn eröffnet, die sie dann betreten mag, wenn sie es für vortheilhaft ansieht; ja keine Maßregel leistet der immer weiter gehenden Anwendung des Princips der Handelsfreiheit größeren Vorschub, als eben wohldurchdachte Handelstractate, da man im internationalen Verkehre Beschränkungen nicht so, wie im Innern des Staates durch Acte der Gesetzgebung wegschaffen kann.

§. 241.

Ihr Gegenstand.

Da die Bedürfnisse des Handels mit anderen Völkern nach Schutz und Erleichterungen sehr mannigfaltig sind, so ist auch der mögliche Inhalt eines Handelsvertrages vielfach. Wichtige und häufig vorkommende Bestimmungen sind: Der Schutz der Person und des Eigenthums unserer Unterthanen im fremden Staate, auch zur Zeit eines mit demselben ausgebrochenen Krieges, in welchem Falle ihnen eine angemessene Frist zum ungehinderten Abzuge aus dem Lande, oder wohl selbst die Befugniß, im Lande zu bleiben, so lange sie sich ruhig und unverdächtig benehmen, eingeräumt wird; die Zulassung von Consuln zum Schutze unserer Unterthanen und unseres Verkehres an den fremden Handelsplätzen, die Bestimmung ihres Wirkungskreises, so weit diese von dem Ermessen der fremden Regierung abhängt, auch wohl die Einräumung besonderer Vorrechte; Bestimmungen, wie es in einem Seekriege des einen vertragschließenden Theiles mit den Schifffahrts- und Handelsrechten des andern als Neutralen gehalten werden soll, ins-

besondere über die Ausdehnung des Blokaderechts und ob das Schiff die Ladung decke *). Dazu gehören ferner: die Zulassung unserer Handelsschiffe in Häfen und Rheden, von welchen sie früher ausgeschlossen waren; die Aufhebung bestehender Ein- und Ausfuhrverbote; die zugesicherte Lieferung oder Abnahme eines gewissen Quantums einer Waare (wie es bei dem Salze öfters der Fall ist); das Recht, Niederlagen im fremden Lande zu errichten; uns den Waarendurchzug zu gestatten, oder wenn er ohnedieß erlaubt ist, ihn frei zu geben, oder doch nur geringe Einrichtungen davon zu fordern; die Ermäßigung der Tonnengelder, Leuchtthurms-, Hafen-Gebühren u. dgl. insbesondere aber

§. 242.

Insbesondere Zollerleichterungen.

mannigfaltige Begünstigungen in Ansehung der Zollbelegung der Handelsgüter. Wenn gleich der Finanzzustand der Staaten und die Nothwendigkeit, gewisse Zweige der Industrie zu schützen, die Zugestehung völliger Zollfreiheit nicht zuläßt, so können doch große Erleichterungen verabredet werden, als: Fixirung des Zolles auf ein bestimmtes Maximum (nach dem Werthe der Waare), oder Herabsetzung der bisher bestehenden Zölle, oder gleiche Behandlung in Zollsachen mit gewissen begünstigten Nationen, oder mit dem begünstigsten fremden Staate, oder gar mit den eigenen Unterthanen des percipirenden Staates **). Man hat Handels-Verträge wohl

*) Der Abschluß eines Handelsvertrages könnte auch dazu benützt werden, einer Barbarei früherer Zeiten, nämlich der autorisirten Seeräuberei in Seekriegen durch Ausfertigung von Kaperbriefen, ein Ende zu machen. Gewiß würde es civilisirte Staaten nur ehren, wenn jene humaneren Grundsätze, die sie in Ansehung des Privat-Eigenthums in Landkriegen beobachten, auch auf die Seekriege ausgedehnt würden, in welchen die Angriffe auf feindliches Handelseigenthum, insbesondere das Kaperunwesen, als eine traurige Ruine jenes feindseligen Systems, den Wohlstand anderer Völker zu allen Zeiten kräftig niederzuhalten, und ihren Handel nicht aufkommen zu lassen, noch immer dasteht.

**) Wenn das Gesetz bei der Zollbemessung für bestimmte Waaren diese nicht für alle Völker, mit welchen der Staat im Verkehre steht, gleich bestimmt, sondern niedriger für solche, welche sie begünstigen will, so entstehen Differenzial-Zölle, von welchen man besonders in der neuesten Zeit häufiger Gebrauch machte, obgleich sie schon früher, besonders von den Engländern öfters angewendet wurden.

auch dazu benützt, dem Verkehre anderer Nationen Abbruch zu thun, indem man sich zusagen ließ, daß sie von einem gewissen Handel ausgeschlossen, ihre Waaren verboten, oder nur gegen höhere Zölle zugelassen werden sollen. Solche Stipulationen haben jedoch wichtige Bedenken gegen sich. Abgesehen davon, daß die sich dadurch verletzt findenden Staaten uns bei ähnlichen Veranlassungen mit gleicher Münze zu zahlen beflissen sein werden, erhält die Industrie des Inlands, der man ein Monopol zu verschaffen bemüht war, dadurch allerdings eine künstliche Richtung, und wenn man wirklich eine Zeit lang abgeleitete Gewinne bezog, so lassen sich die Folgen nicht voraus bestimmen, welche später daraus hervorgehen werden; jedenfalls ist so viel gewiß daß eine solche Industrie jene Solidität nicht besitzt, wie eine sich ohne dergleichen Kunstmittel entwickelnde.

§. 243.

Geist, in welchem sie abzuschließen sind.

Ungezweifelt ist es zwar Aufgabe der Politik jedes Staates, zunächst seinen eigenen Vortheil zu fördern, allein dieses rechtfertigt keineswegs die Benützung der Verlegenheiten, Schwäche, oder mangelhaften Einsicht eines anderen Cabinets, um sich bei Abschließung eines Handelstractates einseitig allen Nutzen auf Kosten des andern Volkes zuzuwenden. Eine solche Uebertreibung der Selbstsucht wird bei dem Compaciscenten, sobald er die Einsicht hat, man habe die physische oder geistige Ueberlegenheit zu seinem Nachtheile mißbraucht, Unwillen und einen bald offenen, bald versteckteren Gegendruck erzeugen, wobei man dann seinen Vortheil nur schwer erlangt, und leicht andrer Seits, oder später mehr einbüßt, als man zu gewinnen erwartete. Die aufgeklärten Cabinete der Gegenwart gehen von dem Gesichtspuncte aus, daß Handelsvortheile gegenseitig zugestanden, daß sie auf den Grundsatz der Reciprocität gestützt werden sollen; sie betrachten sie als Mittel, die freiere Entwicklung des Handels (so weit dieses, ohne den Schutz der eigenen Manufactur-Industrie aufzugeben, geschehen kann), zu befördern und die Schranken wegzuräumen, welche Willkür und irrige Ansichten ihr früher gesetzt haben. Dessen ungeachtet erfordert die Abschließung günstiger Handelsverträge noch immer — außer der diplomatischen Gewandtheit — große Kenntnisse von den volkswirthschaftlichen Interessen überhaupt, und von

der Lage, dem Entwicklungsgrade und den Bedürfnissen der Production des eigenen Staates und vorzüglich seines Handels. Da hierin jedoch im Laufe der Zeit Veränderungen eintreten, und es immer möglich bleibt, daß man sich über die Folgen gewisser Bestimmungen täusche, so ist es vorsichtig, solche Verträge nur auf eine bestimmte kürzere Zeit abzuschließen, nach deren Ablauf man sie dann nach den Forderungen der Gegenwart erneuert oder abändert.

Zweite Abtheilung.

Von den Hilfsgeschäften des Handels.

§. 244.

I. Wechsler. — II. Commissionäre.

Die Entwicklung der Hilfsgeschäfte des Handels (II. §. 175) setzt zum Theil selbst einen höheren Stand der commerziellen Thätigkeit voraus, gewährt ihm aber jene Vortheile, mit welchen die Theilung der Beschäftigung, und die Mitwirkung auch der Kenntnisse und Capitale Anderer für die Production verbunden ist. In dem Beistande, welchen das Geschäft des Wechslers (Banquiers) dem Handel leistet, sehen wir vorzüglich ein großes Capital und einen ausgedehnten Credit wirksam. Es bezieht sich auf den gesammten Geldverkehr, auf das Discontiren der Wechsel, die Umsetzung der verschiedenen Geldsorten, die Besorgung von Zahlungen an entfernten Orten, oder die Erfüllung gleicher von dorther eingehender Aufträge, die Uebernahme von Capitalien, die augenblicklich unbeschäftigt sind, gegen Verzinsung, die Eröffnung eines Credites für Handelsleute u. s. f.*).

Commissionäre leisten ihren Beistand beim Einkaufe und Verkaufe von Waaren, indem sie Bestellungen zur Anschaffung von Handelsgütern annehmen, und bei ihrer ausgebreiteten Kenntniß der Erzeuger oder Inhaber derselben sie zum Vortheil ihres Committenten zu effectuiren suchen, oder Waaren zum Absatze auf fremde Rechnung übernehmen, und solche auf gewinnbringende Art an Mann zu bringen suchen. Ihre Verwendung beim Geschäfte erspart dem Kaufmanne Arbeit, Zeit und manche Auslagen, so daß er sich gerne herbei läßt ihnen eine

*) Viele ihrer übrigen Dienste, die sie aber nicht dem Handel leisten, so wie ihre anderwärtigen Speculationen gehören nicht hierher.

(gewöhnlich nach Percenten bemessene) Provision zu bewilligen, welche bei dem einfachen Commissionsgeschäfte als Vergeltung für die persönliche Verwendung und gewöhnliche Spesen anzusehen ist, dann aber höher ausfällt, wenn der Commissionär zugleich eine Haftung, z. B. daß die Kaufsumme von dem Ersteher wird entrichtet werden (das del credere), übernimmt, weil er durch die Uebernahme der Gefahr zum Mitunternehmer am Geschäfte wird.

§. 245.

III. Spediteure. — IV. Sensale.

Spediteure übernehmen die Versendung der Waaren, die sie zwar nicht selbst frachten, über deren Transport sie aber mit Frachtern übereinkommen. Sie übernehmen die Waaren entweder von ihrem Abgangsorte, oder nachdem sie bereits unter Wegs war, und befördern sie entweder an den Ort des Absatzes, oder einen dritten, ihnen bezeichneten Platz. Ihre Aufgabe ist es, für sichere und billige Ueberlieferung der Waare zu sorgen, und daher mit Frachtern, Assecurateuren und den Zollbehörden zu verhandeln, und besonders darauf zu sehen, daß alle durch die Zollgesetze vorgeschriebene Förmlichkeiten sorgfältig beobachtet werden. Sie erhalten für ihre Vermittlung gleichfalls Provisionen. —

Die Verrichtung der Sensale (Mäckler) besteht im Allgemeinen darin, daß sie in den Handelsgeschäften zwischen den Käufern und Verkäufern, oder zwischen Nachfragenden und Anbietenden zu vermitteln suchen. Sie müssen sich daher, wenn sie die Nachfrage befriedigen wollen, Kenntniß der Vorräthe und der Inhaber derselben zu verschaffen wissen, und eben so, um dem Anbote den Absatz zu ermitteln, den Bedarf und die Kauflustigen kennen lernen. Nach Verschiedenheit der Geschäfte, bei denen sie eintreten, unterscheidet man Wechsel- (Börse-) Sensale, die bei dem Verkehre mit Wechseln, Staatspapieren, Actien ꝛc. vermitteln, und Waaren-Sensale, die bei dem Waarenhandel interveniren; in Seeplätzen gibt es auch Schiffsmäckler, welche sich um Frachter nach gewissen Häfen, oder für diese um Ladungen bewerben. — Da dieses Geschäft besonderes Vertrauen voraussetzt, so wird die Regierung nur fähige und unbescholtene Personen dazu zulassen; auch wird sie, um manchen Mißbräuchen zu steuern, und ihrer Vermittlung größere Solidität zu geben, es durch Erlassung von Sensalen-

Ordnungen regeln, die sich vorzüglich darauf beziehen, daß sich in dieses Geschäft nicht unberufene, nicht beglaubigte Personen einmischen; daß Sensale Handelsgeschäfte, bei welchen sie nur vermitteln sollen, nicht auf eigene Rechnung führen; daß jeder durch sie zu Stande gebrachte Geschäfts-Abschluß durch eine bestimmte Förmlichkeit gesichert, zu diesem Ende daher das zu Stande gebrachte Geschäft in das Sensalen-Buch eingetragen, und jeder Partei darüber ein Schlußzettel (als Auszug aus seinem Buche) mitgetheilt werde; daß endlich die dem Sensalen für seine Bemühung zukommende Gebühr auf eine billige Weise nach Percenten bemessen werde. Wechsel-Sensale werden auch angewiesen, dem Ergebnisse ihrer Bücher gemäß, nach jedem Börsentage den Cours-Zettel über den Stand der Wechsel und anderer Börsepapiere zu verfassen. Man nimmt die Sensale schon bei ihrer Aufstellung in besondere Verpflichtung, daß sie jedermann mit Redlichkeit und Eifer zu dienen, die ihnen gemachten Mittheilungen, so weit sie Handels-Speculationen betreffen, geheim zu halten haben, und sich durch keine dritte, nicht accreditirte Person in ihrem Geschäfte vertreten lassen.

§. 246.

V. Frachtgeschäft.

Von vorzüglicher Wichtigkeit für den Handel ist die Ausbildung des Frachtgeschäftes, welches mit der Ueberführung der Waare von einem Orte zum andern zu thun hat. Seine Werkstätte, bemerkt Say, ist die ganze Erde, sein Umstand aber ist von dem Bedarfe des Handels abhängig. Das Capital des Frachters wird zur Anschaffung der Frachtmittel, als: der Schiffe, Wägen, Zugthiere, Locomotive, Waggons u. s. f. und zur Bezahlung der Arbeiter, Seeleute, Fuhrknechte, Locomotivführer ꝛc. angewendet; es geht indessen manchmal vom Kaufmanne selbst aus, wenn er z. B. Eigenthümer von Schiffen ist, in welchem Falle er auch theilweise als Frachtunternehmer erscheint. Durch die Kosten des Frachtens wird der Preis der Waaren erhöht, aber in so fern auch ihr Werth, als sie durch diese Arbeit zur Befriedigung der Bedürfnisse tauglicher werden. Das Frachtgeschäft muß daher aus denselben Gründen als productiv erklärt werden, wie der Handel selbst. (Vergl. II. §. 172.) Wenn man aber behauptet, eine Nation gewinne, wenn sie gefrachtet hat, selbst dann, wenn der inländische Kaufmann, der die Fracht bezahlte, schlecht speculirte, und z. B. die Waare wieder zurückführen ließ, so ist dieses ganz irrig; vielmehr hat die Nation alle Kosten verloren, welche sie auf den Transport der Waare verwendete; denn man muß ja nicht glauben, der Frachtlohn sei gänzlich reines Einkommen; aber selbst jener Gewinn, welchen der Frachter bei einem solchen Geschäfte bezog, ist kein Zuwachs zum Volksvermögen, sondern ein abgeleitetes Einkommen, dem eine gleiche Einbuße des Kaufmanns entspricht. Darin liegt gerade ein Irrthum des Prohibitiv-Systems, daß es ein Geschäft für vortheilhaft hält, wenn es nur die Beschäftigung vermehrt, ohne zu sehen, welche Wirkung es für das Vermögen des Volkes herbeiführt.

§. 247.

Anforderungen an die Regierung: A. Das Volk soll sich nur der eigenen Fracht bedienen.

Die Forderungen, welche man in Betreff des Frachtgeschäftes an die öffentliche Verwaltung gestellt hat, lassen sich auf zwei Punkte zurückführen: A) soll sie dahin wirken, daß nach Thunlichkeit alles mit den eigenen Mitteln des Volkes gefrachtet werde, B) soll sie solche Einrichtungen treffen oder begünstigen, daß leicht und mit verhältnißmäßig geringen Kosten gefrachtet werden kann.

(A.) Diese Forderung bezieht sich vorzüglich auf den auswärtigen Handel, wo man meint, so lange sich dem Volke für dessen eigene Verwendung ein Theil des Waarenpreises zuwenden läßt, soll dieses auch geschehen; eine nothwendige Arbeit, um das Product in die Hände des Consumenten zu bringen, sei nun dessen Frachtung, was folglich dabei verdient werden kann, soll den eigenen Unterthanen vorbehalten bleiben. Dadurch werde das Frachtgeschäft an Ausdehnung gewinnen und das Volkseinkommen steigen. Man beruft sich dabei auf die Wirkung der englischen Navigations-Acte, durch welche die Schifffahrt Großbritanniens zur ersten auf dem Erdballe geworden ist *). Die Regie-

*) Der wesentliche Inhalt dieser Acte, vor den neueren Abänderungen hieran, waren folgende Punkte: 1. Im Küstenhandel und im Verkehre mit den Colonien dürfen nur solche Schiffe gebraucht werden, deren Eigenthümer, Befehlshaber und $^3/_4$ der Matrosen britische Unterthanen sind. 2. Aus fremden Ländern dürfen viele (ausdrücklich genannte) Waaren nur in solchen Schiffen, oder in denen des Volkes, welches jene Waaren selbst erzeugt, eingeführt werden, doch müssen letztere den

rung könne aber, außer den Verboten, noch das Mittel anwenden, die Frachtwerkzeuge und Waaren bei der Frachtung durch Inländer in den Abgaben und Zöllen leichter zu halten, und ihnen so in der Concurrenz mit fremden Frachtern einen Vortheil einzuräumen. — Allein alle solche künstliche Mittel, die Frachtgeschäfte der Unterthanen zu erweitern, finden nur eine sehr beschränkte Anwendung, und wollen mit großer Vorsicht gehandhabt werden. Leistet der Inländer seine Frachtarbeit so billig und sicher, wie der Fremde, so findet der Kaufmann keinen Grund, dem letzteren einen Vorzug zu geben; stellt er aber höhere Lohnforderungen und ist er weniger verläßlich als der concurrirende Ausländer, so übersehe man nicht, daß der höhere Frachtlohn und die größere Assekuranz-Prämie in der Regel auf den Preis der Waaren fallen, was, wenn wir Waaren ausführen, ihrem Absatze nachtheilig werden kann, bei eingeführten Artikeln aber als eine Last auf den Consumenten fällt, was sich nur in Ausnahmsfällen rechtfertigen läßt, wenn ähnliche Umstände vorkommen, aus welchen Schutzzölle für die Manufactur-Industrie als zweckmäßig erscheinen, oder wenn dadurch höhere Zwecke sich erreichen lassen *).

§. 248.

B. Vervollkommnung des Frachtwesens. — Eintheilung: — I. Landfracht, — a. auf gewöhnlichen Straßen; — 1. Anlegung und Erhaltung der Straßen.

(B.) In der Erleichterung und Verminderung der Kosten des Transportes besteht die Vervollkommnung des Frachtwesens. Diese ist nun von der höheren Ausbildung aller

doppelten Zoll entrichten; 3. müssen diese Waaren unmittelbar aus den Ländern geholt werden, welche sie erzeugen. 4. Dürfen gewisse Producte des Fischfanges ordentlicher Weise nur in brittischen Schiffen eingeführt werden, oder — geschieht dieses in fremden, so muß der Zoll der Ausländer bezahlt werden. — Diese Acte wurden im Jahre 1651 von Cromwell aus Haß gegen die Holländer erlassen, weil sie die Stuarte unterstützten. Die Holländer waren damals die ersten Frachtleute in Europa, und man sieht besonders aus Nr. 2 und 3, daß man ihnen Abbruch zu thun beabsichtigte.

*) Aus dem letzteren Grunde hat man die Navigations-Acte der Briten als eine weise Maßregel erklärt, denn bei der insularischen Lage der vereinigten Königreiche hängt ihre Sicherheit vorzüglich von einer überlegenen Kriegsmarine ab; damit sich diese aber leichter entwickle, damit es ihr nie an einer hinreichenden, mit dem Elemente und dem Schiffsdienste vertrauten Bemannung fehle, war eine starke Entwicklung der Handels-Marine nothwendig.

mittelbar oder unmittelbar dabei beschäftigten Personen (in wie fern sie auf die Herbeischaffung besserer Mittel, oder einen besseren Gebrauch derselben Einfluß nimmt), von der Güte der dabei gebrauchten Werkzeuge und andern Mittel, und der Verminderung des Aufwandes abhängig. In diesen Beziehungen muß aber zwischen der Land- und Wasserfracht unterschieden werden.

(I.) Die Frachtung zu Lande geschieht entweder a. auf gewöhnlichen Straßen, oder b. auf Eisenbahnen. Die erstere fordert 1. das Dasein genügender, gut angelegter und erhaltener Straßen, 2. gute Transportmittel.

(1.) Nur selten und auch dann nur in der besseren Jahreszeit hat der Boden, wie er sich ohne geflissentliche Vorbereitung zeigt, eine solche Beschaffenheit, daß man mit Fuhrwerken, und zwar nur mit leichten, darauf fortkommen kann; daher die Nothwendigkeit, Kunst und Arbeit anzuwenden, um Straßen herzustellen, welche indessen vor manchen anderen künstlichen Verbindungsmitteln den Vorzug haben, bei allen Arten des Terrains, auch in gebirgigen und felsigen Gegenden, angelegt werden zu können. Die Art, wie dieses geschieht, kann verschieden sein; manche werden nur leicht beschottert, andere chaussirt (erhalten Unterlagen von großen Steinen), andere macadamisirt (bestehen aus einer fest verbundenen 6—10 Zoll hohen Lage von ungefähr auf Zollgröße zerschlagenem Granit oder Kiesel). Die letzteren beiden werden Kunststraßen genannt, um sie von den einfachern Verbindungswegen bloß der Ortschaften und Bezirke unter einander zu unterscheiden. Je lebhafter der Gütertransport (so wie auch der Gebrauch der Regierung selbst) ist, um so nothwendiger wird es, ihn durch die gute Beschaffenheit der Straßen zu unterstützen; daher wohl alle im Handel stärker besuchten Straßen Kunststraßen sein sollen, oder — es entscheidet über die Richtung derselben das Bedürfniß des Verkehrs. Kann man dazu, wie es in erst aufblühenden Ländern der Fall ist, nur über beschränkte Mittel verfügen, so ist es sehr nothwendig, diese zuerst dort anzuwenden, wo das Bedürfniß am dringendsten erscheint, und so allmälig fortzuschreiten.

§. 249.

Aufgaben der Regierung dabei.

Wenn gleich der Aufwand für diejenigen Straßen, welche größten Theils nur zum Vortheile einzelner Orte oder Gegenden dienen,

von deren Bevölkerung zu tragen ist, so wird die Regierung doch eben so zu wachen haben, daß durch Sorglosigkeit oder Unthätigkeit der Localbehörden diese Verbindungsmittel nicht fehlen, als daß der darauf gemachte Aufwand — etwa aus Eitelkeit der Vorstände — nicht übertrieben wird. Die Anlegung der wichtigeren Handelsstraßen wird in den meisten Fällen durch die Regierung selbst zu geschehen haben, indem die Kräfte der Privaten dazu nicht ausreichen; sollten sich jedoch Vereine finden, welche das beträchtliche Capital dazu aufbringen, so kann sie ihnen auch überlassen werden, immer aber mit der nöthigen Vorsorge, daß der Handel dabei durch kein Monopol gedrückt werde. Die Sorgfalt für die gute Anlegung der Straßen, ihre zweckmäßige Tracirung und ihr solider Bau vermindern für die Zukunft die Erhaltungskosten, und wenn gleich nicht alle Straßen mit der gleichen Leichtigkeit, denselben Kosten, und in gleicher Güte angelegt werden können, — schon wegen der Beschaffenheit des Bodens, oder bei einem unebenen, oder coupirten Lande, oder bei der verschiedenen Güte des Materials — so können doch viele Schwierigkeiten durch den höheren Stand der Straßenbaukunst besiegt werden, weßhalb es dringende Sorge der Regierung sein wird, daß dieser Theil der Ausbildung beim Volke nicht vernachlässigt werde. Läßt die Regierung Handelsstraßen auf ihre eigene Rechnung anlegen, so schließt dieß nicht aus, daß einzelne Arbeiten durch Privat-Unternehmer geschehen, wenn letztere es so einzuleiten vermögen, daß sie, ungeachtet ihres Gewinnes mit einem geringeren Aufwande auslangen.

§. 250.

Erhaltung der Straßen. — Deckung der Kosten.

Die bestangelegten Straßen verlieren im Laufe der Zeit, durch die Abnützung im Gebrauche, auch wohl durch die Einwirkung der Elemente. Um sie im guten Stande zu erhalten, muß man sich zunächst ihre Schonung angelegen sein lassen, daher: die Beförderung des Gebrauches breiter Radfelgen, die Verpflichtung zur Anwendung des Radschuhes beim Hinabfahren über Anhöhen, Verbote des Ueberladens der Frachtwägen u. s. f. Dann müssen alle Straßenausbesserungen zur rechten Zeit, und mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen werden. Die Ursache, aus welcher man es bedenklich findet, die Erhaltung der Straßen an Pächter zu überlassen, liegt darin, weil es

kaum möglich ist, diese so zu controliren, daß die Straßen nicht in Verfall gerathen, oder die Pächter doch im Aufschieben gewisser Arbeiten, oder in deren Vornahme bloß zum Schein, ihre Gewinne suchen, während daraus für Reisende und Frachtende Zeit- und Geldverluste, Gefahren und Ursachen zur Unzufriedenheit entstehen. — Wenn man in Beziehung auf den Handel die Straßen als eine Art von Werkzeugen betrachtet — um die nothwendige Ueberbringung der Güter an den Ort ihres Absatzes zu bewirken — so ist es nur billig, wenn man von demjenigen, der von diesem Werkzeuge Gebrauch macht, den Ersatz der mit dessen Herstellung verbundenen Kosten fordert. Dieß ist nun zuletzt der Consument der Güter, welche für dessen Verbrauch gefrachtet wurden. Wenn man dagegen bemerkt, die Uebernahme dieses Aufwandes auf den Staatsschatz, und so die Gestattung der unentgeldlichen Benützung der Straßen würde die Waare wohlfeiler machen, somit ihren Absatz ausdehnen, so beweist dieß zu viel, denn es würde die Uebernahme auch anderer Productionskosten auf den Staatsschatz rechtfertigen *). Das Capital, welches zur Anlegung der Straße verwendet worden ist, braucht jedoch in dem Erträgnisse nicht vergütet zu werden, da eine gut angelegte und sorgfältig erhaltene Straße ihren Werth fortdauernd behält; die Zinsen dieses Capitals müssen aber höchstens dann vergütet werden, wenn das Capital zur Anlegung aufgeborgt worden ist; es bleiben dann nur die jährlichen Erhaltungskosten übrig, von welchen übrigens die Regierung gemeiniglich selbst noch einen Theil zu tragen übernimmt, da sie für ihre Zwecke von den Straßen einen nicht unbedeutenden Gebrauch macht, ohne dafür Mauthen, Straßengelder ꝛc. zu entrichten. Auf welche Weise indessen immer Einkünfte aus dem gedachten Grunde bezogen werden mögen, aus dem Standpunkte der Volkswirthschaft geht die Forderung stets dahin, daß diese Entrichtungen völlig bestimmt, mäßig und thunlichst bequem eingerichtet sein sollen **).

*) Würde man z. B. Garn nicht eben so wohlfeiler absetzen können, wenn die Regierung den Fabrikanten die Spinnmaschinen schenkte?

**) Die Prüfung der verschiedenen Formen, unter welchen dieses Einkommen bezogen werden kann, ist Sache der Finanz-Wissenschaft, aus deren Grundsätzen auch hervorgeht, daß der Bezug eines reinen — zu anderen Zwecken zu verwendenden — Einkommens hier nicht beziehlt werden soll.

§. 251.

2. Transportmittel.

(2.) Die Transportmittel, Frachtwägen, Zugthiere, und was zu deren Erhaltung gehört, sind Ergebnisse der Urproduction, und die ersteren auch der technischen Industrie meist des eigenen Landes. Auf den zur Beischaffung dieser Mittel erforderlichen Capitals-Aufwand, und somit auf den Frachtlohn ist der Preis der Stoffe nicht ohne Einfluß. Insbesondere wird sich demnächst die Pferdezucht als wichtig zeigen, und zwar die Zucht des eigentlichen Frachtpferdes, geeignet um große Lasten zu ziehen, und ausdauernd auch in schlechter Witterung. Fehlt es dem Pferdeschlage im Lande hieran, so wird die Einführung der entsprechenden Racen sich als nothwendig zeigen, und wohl auch durch die Regierung unterstützt werden müssen. Sie wird sich ferner die Entwicklung jener Gewerbe angelegen sein lassen, welche die übrigen materiellen Frachtmittel liefern, die Kunst des Wagenbaues, das Schmiedgewerbe u. s. f. auch zur Einführung mancher Verbesserung insbesondere aufmuntern, z. B. zur Anwendung breiter Radfelgen, etwa durch eine dafür zugestandene Erleichterung in den Mauthgebühren u. s. f. *).

§. 252.

b. Auf Eisenbahnen.

Eine noch weit vortheilhaftere Verbindung entlegener Gegenden, wird durch Eisenbahnen hergestellt **). Durch die glatte Fläche, welche die Schienen herstellen, wird die Reibung in dem Maaße vermindert, daß die Zugkraft eine weit größere Wirkung hervorbringt ***). Es fällt demnach schon bei der Anwendung der gewöhnlichen bewegenden Kraft (der Zugpferde) eine große Ersparung für deren Erhaltung auf, die aber dadurch noch bedeutend zunahm, als man Zugmaschinen —

*) Es wird nicht schwierig sein, diese Grundsätze theilweise auch auf jene Länder anzuwenden, in welchen der Handel noch mit einfacheren Mitteln, z. B. mit Saumthieren, mit den Kameelen der Handels-Caravanen 2c. betrieben wird.

**) Holzbahnen, obgleich auf demselben Principe beruhend, sind in Europa von sehr beschränkter Anwendung, so daß man sie nur als eine Einleitung zu dem Eisenbahnwesen ansehen kann.

***) Schon anfänglich berechnete man, daß darauf ein Pferd die 8- bis 10fache Last fortschaffen kann, gegen jene, die es auf einer Chaussee zieht.

Locomotive — als bewegende Kraft benützte, die durch Dämpfe in Bewegung gesetzt, nur des Wassers und Brennstoffes bedürfen, dabei aber große Stärke und Geschwindigkeit der Bewegung entwickeln. Der erste Capitals-Aufwand ist dagegen bei Eisenbahnen bedeutend. Wenn auch ein Expropriations-Gesetz jeden Grundeigenthümer verpflichtet, sein Grundstück zur Anlegung der Bahn zu überlassen, so fordert doch schon das natürliche Rechtsgesetz, welches das positive nur aufrecht erhält, die Leistung der vollen Entschädigung dafür. So kostet demnach in Gegenden, wo das Grundeigenthum hohen Werth hat, schon die Einlösung der Grundstücke und Gebäude große Summen *). Da man ferner möglichst ebene Bahnen zu erhalten trachten, und Krümmungen von kleinerem Durchmesser vermeiden muß, so werden kostspielige Erdarbeiten — Einschnitte und Aufdämmungen — Viaducte, Tunnels, dann Strebemauern, Brücken und Durchlässe nothwendig. Der Ueberbau fordert große Quantitäten gesunden und starken Holzes dann Eisens zu den Schienen, Chairs u. s. f. Dazu kommt endlich der Aufwand für Gebäude: Bahnhöfe, Magazine, Schoppen, Wächterhäuser, endlich für die Locomotive und Wägen verschiedener Art und für mannigfaltiges Geräthe. — Abgesehen jedoch selbst von dem Kostenpunkte, liegt oft ein großer Vortheil bei der Benützung von Eisenbahnen in der Schnelligkeit der Beförderung, wenn Dampfmaschinen benützt werden, was für Reisende besonders vortheilhaft ist. Der daraus gezogene Schluß, daß ihr Hauptnutzen in der Personen-Beförderung besteht, hat sich indessen nicht bewährt, da sie auch zur Versendung von Gütern auf das vortheilhafteste benützt werden **).

*) Wenn wirklich öffentliche Grundstücke, des gemeinnützigen Zweckes wegen, ohne Vergütung abgelassen werden, so ist diese Ersparung in einem gut bewirthschafteten Lande doch nicht leicht bedeutend.

**) Ueber die Kosten der Anlegung von Eisenbahnen liegt eine Menge von Zahlen vor — so wie über deren Erträgnisse, Erhaltungsaufwand u. s. f. — allein für die Volkswirthschaftslehre haben sie deßhalb keinen praktischen Werth, weil diese Kosten durchgehends von Localumständen bestimmt werden, als: von dem Werthe der einzulösenden Grundstücke, von der Höhe des Arbeitslohnes, dem Preise des Holzes, anderer Baumaterialien, des Eisens u. dgl.

§. 253.

Was hierbei zu berücksichtigen ist.

Bei der Anlegung von Eisenbahnen kommt es vor Allem auf einen richtigen Ueberschlag an, zwischen welchen Punkten die gegenwärtige und die mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehende künftige Personen- und Güter-Frequenz die Kosten der Voranslagen und des Betriebes decken werde, und wie diese Richtungen möglicher Bahnen unter sich nach dem Nutzen, welchen sie versprechen, gereiht werden können, damit, wenn die Mittel des Ausführung beschränkt sind, die wichtigeren Verbindungszüge zuerst in Angriff genommen werden. Bei sonst sehr wichtigen Linien machen einzelne Höhen, die man mit den Locomotiven noch nicht zu überwinden vermag, kein absolutes Hinderniß, indem man durch feststehende Dampfmaschinen, durch Anlegung von Pferdbahnen, oder Benützung der darüber führenden Chausseen mit gewöhnlichen Fuhrwerken, so lange auszuhelfen sucht, bis es den Fortschritten der Technik gelingen wird, auch diese Hindernisse zu überwinden (was wahrscheinlich nicht mehr sehr lange auf sich wird warten lassen). In der gewählten Richtung wird dann die Trace der Eisenbahn so viel als möglich in gerader Linie, als der kürzesten, gezogen, jedoch sind Abweichungen davon aus mehreren Gründen zulässig, als: um sich Orten zu nähern, die man in die Verbindung unmittelbar einbeziehen will; oder zur Schonung von kostspieligen Gebäuden oder Anlagen; zur Vermeidung allzu drückender Grundeinlösungen; oder endlich solcher Local-Schwierigkeiten, welche die Kosten ohne Noth beträchtlich steigern würden *). Damit jedoch schon bei der Anlage der Eisenbahnen alle zur Zeit gewonnenen Einsichten und Erfahrungen benützt werden, wähle man nicht nur die tüchtigsten Ingenieure,

*) Wahr ist es zwar, daß sich viele dieser Schwierigkeiten besiegen lassen, und es ist ein Triumph der menschlichen Kunst, dieses zu vermögen. Bei Anlagen für den Handel aber, die ohnehin mit großem Aufwande verbunden sind, und ihre Kosten decken sollen, scheint es nicht am rechten Orte, zur bloßen Beurkundung der Kunstfähigkeit ohne Noth große Summen zu opfern, und kostbare, aber überflüssige Bauten, entbehrliche Tunnels, oder Felsensprengungen aus Eitelkeit oder Ostentation vorzunehmen, oder um zu zeigen, daß man die gerade Linie zu halten vermöge. Solche Anlagen vermehren nicht nur die Anlegungs- sondern auch die Erhaltungskosten der Bahnen, und oft selbst die Gefahren ihrer Benützung.

sondern sorge dafür, daß sie, wenn es nicht schon früher geschehen sein sollte, sich durch den Besuch jener Länder, welche ausgezeichnete Bahnen besitzen, und schon länger benützen, noch weiter ausbilden *).

§. 254.

Wer Eisenbahnen erbauen soll: Privat-Gesellschaften; — Bedenken dagegen.

Die Erbauung einer Eisenbahn größerer Ausdehnung setzt ein Capital voraus, welches ein Privatmann in dieser Größe bald nicht besitzt, oder doch nicht zu diesem Zwecke verwenden kann oder will. Sie wird daher entweder von Gesellschaften oder von der Regierung unternommen werden müssen. Im ersteren Falle wird ein genügender Fond durch Ausgabe von Actien (II. §. 222) zusammen gebracht und die Einzahlungen allmälig, wie der Bau vorrückt, geleistet. Die Regierung, welcher ihr Plan vorläufig zur Genehmigung vorgelegt werden muß, unterstützt, wenn sich kein Anstand ergibt den Verein anzuerkennen, ihn in Betreff der nothwendigen Expropriationen, nicht zwar, um die Gesellschaft zu begünstigen, sondern weil es sich um die Förderung des allgemeinen Wohls durch die Herstellung der Bahn handelt. Gegenwärtig wird gewöhnlich die Bedingung mit der Anerkennung und Genehmigung von Seite der Regierung verknüpft, daß die Bahn nach einer Reihe von Jahren des gesellschaftlichen Betriebes in das Eigenthum des Staats übergehen soll.

Es haben sich manche Stimmen dafür erhoben, daß die Unternehmung von Eisenbahnen sich mehr für Privatvereine als für die Regierung eigne, weil die ersteren sie wohlfeiler herstellen, und, da es ihren pecuniären Vortheil betrifft, mit mehr Sorgfalt und Sparsamkeit betreiben werden, wodurch dem Publikum der Vortheil einer billigeren Bedienung zu Theil werden wird. Allein diese günstigen Erwartungen sind häufig nicht erfüllt worden, indem auch Privat-Vereine viel unnöthigen Aufwand machten, der Eitelkeit Einzelner große Opfer zu bringen veranlaßt wurden, und ihre Directionen, mindestens anfangs, nicht mit jenen Kenntnissen sich versehen fanden, welche die Leitung eines so schwierigen Unternehmens fordert. Große dabei gemachte Einbußen konnten nur durch die Nützlichkeit und

*) Die Behandlung der für Eisenbahnen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln gehört in die Polizei-Wissenschaft.

Einträglichkeit der Unternehmung an sich und durch die monopolistische Stellung der Gesellschaft aufgewogen, und den Actionären, ungeachtet eines übertriebenen Aufwandes und einer nicht sparsamen Verwaltung, noch Renten ihrer Einlagen zugewendet werden. Nun haben aber auch alle jene Eisenbahnen ein factisches Monopol, bei welchen in einer bestimmten Richtung nur eine vortheilhafte Trace möglich ist *), oder in deren Richtung auf keine so starke Frequenz zu rechnen ist, daß zwei Eisenbahnen wohl bestehen könnten; in welchem Falle, wenn bereits eine besteht, es unthunlich wird, Capitale zur Errichtung einer zweiten aufzubringen, oder wo die zuerst entstehende schon der möglichen Gefahr einen Concurrenz dadurch zu entgehen strebt, daß sie ein gesetzliches Monopol sich erwirkt **).

§. 255.

Mittel der theilweisen Abhilfe.

Die auf die eine oder andere Art sich ergebende monopolistische Stellung einer Eisenbahn-Gesellschaft nöthigt aber die Regierung, das Publikum gegen überspannte Forderungen in Schutz zu nehmen. Es wäre ganz falsch vorauszusetzen, das eigene Interesse der Unternehmer werde sie zu billigen Forderungen vermögen, da man sonst ihren Dienst entweder ganz entbehren, oder sich anderer Beförderungsmittel bedienen wird. Diese Beschränkungen finden ja bei jedem Monopol mit nicht durchaus nothwendigen Gegenständen statt, werden aber als unzulänglich befunden. Eine monopolistisch gestellte Gesellschaft kann es immerhin vorziehen, sich bei einem beschränkteren Gebrauche ihrer Bahn durch hohe Tarifsätze ein großes Einkommen zu verschaffen, als dieses Einkommen bei niederen Fahr- und Frachtpreisen durch einen stärkeren Dienst zu beziehen. Das Interesse des Volkes geht aber dahin, den umfassendsten Gebrauch von diesem Transport-Mittel zu machen, und die Vortheile der Benützung der Eisenbahnen nicht durch das Interesse der Unternehmer verkümmert zu sehen. Dieß veranlaßt denn auch die Regierung, die Forderungen der Unternehmer im Interesse des Verkehrs dahin zu beschränken, daß diese zwar die Verzinsung ihres Anlag-Capitals sammt allen Mitteln, es zu erhalten, und einen billigen Gewinn dabei finden, mit höheren Anforderungen aber das Publikum nicht beschweren. Zu dem Ende behält sich die Regierung die Regulirung der Fahr- und Frachten-Tarife in gewissen Zeitabschnitten vor. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Regierung dabei eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen habe, daß das Publikum häufig besorgt, das Ansehen und der Einfluß der über Millionen verfügenden Gesellschaften könne ihm leicht nachtheilig werden, daß man ferner bei allen solchen Regulirungen nachsichtig vorgehen muß, wenn der bei der Anlegung einer Bahn gemachte Aufwand schon überspannt war, und daß es endlich sehr schwer hält, die Tarifsätze herabzusetzen, wenn die Verwaltung und der Betrieb nicht sparsam eingerichtet sind.

*) Z. B. zwischen langen Gebirgszügen mit sehr schmalen, gewöhnlich noch theilweise von einem Flusse, oder einer nicht entbehrlichen Landstraße eingenommenen Thälern.

**) Ueberhaupt scheint das Dasein zweier oder mehrerer Bahnen in derselben Richtung kaum je nothwendig zu sein, indem für die Beförderung von Personen und Gütern auf einer Eisenbahn, insbesondere mit doppelten Geleisen, oder deren Züge sich an den Stationen ablösen, ungemein viel geschehen kann.

§. 256.

Staatsbahnen.

Für die Anlegung von Eisenbahnen auf Rechnung der Regierung spricht zunächst die Analogie des Straßenbaues; dann der Umstand, daß sie sich in der Lage befindet, von den Bahnen selbst großen Gebrauch zu machen, bei dem Betriebe des Postwesens, dem Transporte öffentlicher Effecten, des Militärs u. s. f. Wenn ferner zur Anlegung von Privat-Bahnen die erforderlichen Capitale wegen der Bedenklichkeiten der Capitalisten schwer aufgebracht werden, so wird ohnehin, wie die Erfahrung zeigt, meistens das Ansinnen an die Regierung gestellt, den Actionären einen bestimmten Zinsengenuß zu garantiren; soll aber die Regierung die Gefahr auf sich nehmen, so kann es ihr weit mehr zusagen, die ganze Anlage in ihren Händen zu behalten, und den Uebergewinn, wenn sich ein solcher ergibt, nicht einzelnen Actionären, sondern dem Lande zuzuwenden. Noch dringender findet sich die Regierung aufgefordert, Staatsbahnen anzulegen, wenn es sich zeigt, daß die Actien der schon bestehenden Privat-Bahnen nicht mehr zu ihrem vollen Nennwerthe im Verkehre anzubringen sind, was besorgen läßt, daß neu zu emittirende Actien nur mit Verlust würden anzubringen

ein, und selbst dann die ganze nothwendige Summe nicht aufgebracht werden würde. Endlich befindet sich die Regierung bei der Anlegung von Eisenbahnen auf eigene Rechnung in einer für das Volk weit günstigeren Stellung als Privat-Personen. Es handelt sich um die Herstellung von Verbindungsmitteln, welche für den Verkehr so leicht und wohlfeil als möglich sollen benützt werden können. Der Regierung kann es, wenn sie nur für ihre Kosten gedeckt ist, genügen, dem Lande diesen Vortheil verschafft zu haben, er ist für sie wichtiger, als ein Geldgewinn, welchen sie mit Verkümmerung desselben beziehen könnte. In der Hand einer Privat-Gesellschaft ist dagegen eine Eisenbahn eine auf einen Gewinn abzielende Unternehmung, und gewiß kann es auch dem Capitalisten niemand verargen, wenn er dabei sein Capital, das ihm auch sonst eine Rente gebracht hätte, und von dessen Ertrage er sogar nicht selten lebt, fruchtbringend zu machen sucht. Eine Privat-Gesellschaft wird daher ihre Preise für die Benützung der Bahn so einrichten, daß sie, neben dem Kostenersatze, noch diesen Gewinn bezieht, wodurch jedoch der Vortheil der Einrichtung, als bloßes Werkzeug der Communication, etwas vermindert wird. Unter diesen Verhältnissen kann bei Staats-Eisenbahnen das früher erwähnte Monopol keine nachtheilige Wirkung haben, da die Regierung es nie zum Drucke der Unterthanen mißbrauchen wird; sie bedarf keiner Concurrenz, um ihre Preissätze mäßig zu halten; sie ist dann auch von der Nothwendigkeit enthoben, die früher besprochenen, schwierigen und leider gewöhnlich unzulänglichen Mittel anzuwenden, um das Monopol anderer Unternehmer unschädlich zu machen.

§. 257.

Beleuchtung der dagegen erhobenen Bedenken.

Das gegen Staatsbahnen erhobene Bedenken, die Regierung sei ein theuerer Producent als Privat-Unternehmer, indem der Kostenaufwand bei ihr höher ausfalle, als bei diesen, hat wenig Gewicht. Zunächst ist schon die Art, wie die Regierung und wie große Gesellschaften ihre Wirthschaft besorgen können, nicht sehr verschieden. Auch bei den letzteren tritt der Fall ein, daß sie durch dritte Personen wirken müssen, daß die Geschäftsführung nicht immer thätig und sparsam betrieben, und daß auch bei ihnen eine, nicht ohne Aufwand durchzuführende Controle nothwendig wird. Mit eben so vieler Sicherheit als eine Privat-Gesellschaft hoffen kann, Directoren zu erhalten, welche die nöthigen Eigenschaften zur Leitung des Geschäftes besitzen, kann die Regierung auch auf eben so fähige und thätige Beamte hoffen, und es fehlen ihr die Mittel nicht, ihren Eifer anzuspornen. Zu Gunsten der Regierung spricht auch der Umstand, daß sie sich schon im Besitze mancher Mittel befinden kann, die zur Herstellung der Bahnen dienen, als: Kunstverständiger zur Leitung mancher Arbeiten, eine Masse von Arbeitskräften in den stehenden Truppen *), endlich so mancher Materialien, die auf ihre Rechnung erzeugt werden. Uebrigens steht nichts im Wege, daß die Regierung über die Verrichtung vieler Arbeiten, über die Ausführung von Bauten, die Beistellung des Materials u. s. f. eben so wohl mit Privat-Unternehmern contrahiren kann, wie Privat-Gesellschaften, sobald sie hofft, auf diese Weise wohlfeiler zum Zwecke zu gelangen. Endlich kann sie auch den Betrieb der Fahrten durch Privat-Unternehmer besorgen lassen, mit welchen sie über eine billige Bezahlung übereinkommt. Es kann inzwischen auch mit Vortheil die Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Regierung nur die Bahnen auf den Hauptlinien des Verkehrs auf eigene Rechnung herstelle, den Bau der Zweig- oder Seitenbahnen aber Privatvereinen überlasse, mit dem Vorbehalte des Einlösungsrechtes für den Staat, d. i. der Bedingung, daß nach einer Reihe von Jahren, welche zureicht, um die Unternehmer ihre Entschädigung für den Capitals-Aufwand finden zu lassen, das Eigenthum der Bahn dem Staate zufalle, und mit der nöthigen Beschränkung in den Preisen der Benützung **).

§. 258.

Bemessung der Tarifsätze.

Die Bemessung der Tarifsätze soll bei Staatsbahnen so geschehen, daß jedenfalls die Erhaltungs- und Betriebskosten durch die

*) Die Prüfung der Gründe, aus welchen diese oft nicht zu dem in Rede stehenden Zwecke benützt werden, gehört nicht hierher. — Die Geschichte zeigt, daß solche Arbeiten mit der Natur des Kriegsdienstes nicht unvereinbar sind.

**) Die belgische Regierung, welche für ihre Staatsbahnen bereits mit den nöthigen Betriebsmitteln des Transportes versehen war, hat mit solchen Gesellschaften, welche Zweigbahnen zu erbauen unternahmen, Uebereinkünfte geschlossen, in Folge welcher die Regierung den Transport, gegen Theilung des Erträgnisses, selbst zu besorgen sich herbeiließ.

jährlichen Erträgnisse gedeckt werden, wobei jedoch auch jene Dienste mit in Rechnung zu ziehen sind, welche die Bahn der Regierung selbst leistet. In Betreff der Anlegungskosten dürfte zu unterscheiden sein, ob diese aus früheren Ersparnissen der Staats-Casse bestritten, oder aufgeborgt worden sind *). In dem ersteren Falle drängt nichts, diesen Aufwand wieder vergüten zu lassen; könnte dieses aber allmälig bei besonders vortheilhaften Bahnen ohne Belästigung des Verkehres geschehen, so kann es zu dem Ende eingeleitet werden, um mit diesem Vermögen neue, zwar nützliche, aber minder einträgliche Bahnen herzustellen. Im zweiten Falle soll der Ertrag so gestellt werden, daß davon auch die jährlichen Zinsen der aufgeborgten Capitale bestritten werden können, damit man nicht nothwendig hat, die Steuerpflichtigen dazu in Anspruch zu nehmen, und so die Last für eine Einrichtung zu einer allgemeinen zu machen, deren nächster Vortheil doch in vielen Beziehungen nur ein theilweiser ist. Ein Ersatz des Capitals ist in so fern nicht nöthig, als dessen Werth in jenem der Bahn noch immer vorhanden ist, und der letztere eine immerwährende Rente abwirft. In so fern es sich aber darum handelt, sich von der Bezahlung der Zinsen zu befreien und die Staatsschuld — aus anderen Gründen — zu vermindern, kann bei Bahnen, welche ohne Gefahr einträglicher gemacht werden mögen, ein jährlicher Ueberschuß zur allmäligen Tilgung des Schuld-Capitals erzielt werden **). Aus dem Umstande, daß die Regierung bei Staatsbahnen keinen Unternehmungs-Gewinn beabsichtiget, daß ihr wohl auch sonst die Capitals-Mittel zur Herstellung und Erhaltung einer Bahn nicht fehlen, hat man den Schluß gezogen, es komme bei Staatsbahnen überhaupt nicht darauf an, ob sie die Kosten decken oder nicht. Dieß ist jedoch eben so irrig wie bei jedem Auf-

*) Die Umlegung der Steuern zu ihrer Deckung hat wichtige Bedenken gegen sich, da theils die Steuerlast in manchen Staaten ohnehin schon so groß ist, daß sie keine Erhöhung verträgt, theils der Bedarf in einem Zeitabschnitte von wenigen Jahren, während welcher die Eisenbahnen gebaut werden, so beträchtlich ausfällt, daß die Steuerlast eben dieser Jahre zu drückend würde.

**) Die weise Regierung Oesterreichs hat sich an das Princip der Mäßigkeit der Tarifsätze mit aller Uneigennützigkeit gehalten. So wird auch der große Vortheil, welchen die belgischen Staatsbahnen dem Lande verschaffen, den sehr billigen Preisen ihrer Benützung zugeschrieben.

wande, der mehr beträgt, als er nützt, und eben so, wie es auch bei einem kostspieligen Chaussee-Baue der Fall wäre, welcher in einer Gegend ohne Handel unternommen würde. Nur dann läßt sich ein, vor der Hand sich nicht vergeltender Aufwand für ein Communications-Mittel rechtfertigen, wenn die Aussicht da ist, daß die Production und der Verkehr einer Landesgegend dadurch in dem Grade werden gehoben werden, daß der gemachte Aufwand sich dadurch in der Folge vergilt, ohne daß man mittlerweile zu große Einbußen gemacht hat *).

§. 259.

II. Wasserfracht.

(II.) Die Wasserfracht gewährt im Allgemeinen den Vortheil, daß große Lasten mit geringeren bewegenden Kräften als zu Lande transportirt werden können; sie ist außerdem das einzige Verkehrsmittel mit Ländern, die durch große Gewässer geschieden sind, und nicht durch Dämme oder Brücken verbunden werden können. Bei Ländern, welche Meeresküsten haben, theilt sich die Wasserfracht: 1. in die Seefracht, welche das Land zur unmittelbaren Theilnahme am Welthandel befähiget, und die Küstengegenden unter sich in eine bequeme Verbindung bringt. Diesen letzteren Vortheil, so wie den einer wohlfeileren Communication mit benachbarten Ländern gewähren auch die großen Binnenseen, weßhalb es überflüssig ist, von der Frachtung auf denselben abgesondert zu handeln. 2. Die Flußfracht und 3. die Canalfracht.

§. 260.

1. Seefracht. — a) Schutz der Schifffahrt.

(1.) Die Regierung eines Landes, welches am Meere gelegen ist, wird sich die Emporbringung der Seefracht um so mehr angelegen sein lassen, als dazu Vorkehrungen nothwendig sind, welche zu treffen die Privat-Kräfte nicht ausreichen. Dahin gehören: a) Einrichtungen, die sich auf den Schutz der Seeschifffahrt und die Sicherheit der dabei

*) Wenn hier nicht insbesondere von atmosphärischen Eisenbahnen, von der elektro-magnetischen Kraft als Bewegungsmitteln, so wie von ähnlichen Einrichtungen die Rede ist, so erklärt sich dieß daraus, weil diese vielmehr in die Technik des Eisenbahnwesens gehören, und die Anwendung der volkswirthschaftlichen Regeln darauf ohnehin keine Schwierigkeit findet.

vorkommenden Mittel und Güter beziehen. Wo die Natur die Küste nicht schon mit sicheren Rheden und Häfen versehen hat, werden bei den letzteren so manche Arbeiten und Werke, Hafenvertiefungen, Anlegung von Dämmen (eines Molo), Leuchtthürmen ꝛc. gegen Elementar-Gefahren nothwendig; so wie gegen feindliche Angriffe Küsten- (Strand-) und Hafen-Batterien, Forts, Castelle und andere Befestigungen mit dem nöthigen schweren Geschütze versehen; die Aufstellung von Wachschiffen und einer Besatzung im Hafenplatze; Maßregeln, um der National-Handelsflagge die nöthige Achtung zu verschaffen; ferner kräftige Ausrottung der Seeräuberei; Traktate zur Beschränkung der Anmaßungen in Ausübung des Blokaderechts, der Ertheilung von Kaperbriefen (II. §. 241) u. s. f. Zu diesem Ende aber, und insbesondere zur Convoyirung der Handelsflottillen ist die Aufstellung einer Kriegsmarine nothwendig, deren Aufwand jedoch nicht des Handels wegen allein, sondern auch zur Beschützung der Seeküsten vor Angriffen überhaupt zu machen ist. Oesterreich gab übrigens in seiner Stellung zur Pforte ein Beispiel, wie eine große Sicherheit des Seehandels auch durch eine starke Landmacht zu erzielen ist.

§. 261.

b) Materielle Mittel.

b) Von den materiellen Mitteln zur Seefracht sind die Stoffe zur Erbauung und Ausrüstung der Schiffe theils Erzeugnisse des Inlandes, welche, wenn sie die Natur dem Lande nicht versagt hat, bald gesucht und so bezahlt werden, daß die Production, wenn sie nicht zu schwierig ist, Anregung findet, sie zu liefern; theils müssen sie aus andern Ländern eingebracht werden, und dann ist es der Handel, der seine Werkzeuge selbst herbeischafft *). Dann soll es an den nöthigen Einrichtungen zum Baue und zur Ausbesserung der Schiffe, an Werften, Docken, Bassins ꝛc. nicht fehlen, und wenn solche nicht durch Privatunternehmer, wie z. B. aus Speculation in England, hergestellt werden, so hat die Regierung unterstützend einzutreten. Damit aber gute Materialien auch gut verwendet werden, ist die Kunst des Schiffbaues zu pflegen, damit sich geschickte Schiffbaumeister und Arbeiter bilden, wozu sich hinsichtlich der

*) So führt selbst England, welches die größte Schifffahrt besitzt, Holz, Eisen, Hanf u. dgl. aus fremden Ländern ein.

ersteren Schiffbau-Schulen empfehlen, wobei aber darauf zu sehen ist, daß die Fahrzeuge, außer den allgemeinen Eigenschaften der Güte, noch jenen besonderen Forderungen entsprechen, die man nach der Beschaffenheit der Gewässer, welche zu befahren sie bestimmt sind, an sie zu stellen hat *). Für ein Volk, welches sich im Schiffbaue hervorthut, kann derselbe, wie andere Zweige der technischen Production, Gegenstände (Schiffe) zum gewinnvollen Absatze an andere Völker liefern.

§. 262.

c) Persönliche Mittel; — Befehlshaber, — Matrosen.

c) Bei den persönlichen Mitteln, deren die Schifffahrt bedarf, ist zwischen den Schiffsbefehlshabern und der übrigen Bemannung zu unterscheiden. Die ersteren bedürfen — soll anders die National-Schifffahrt mit jener der höher gebildeten Völker concurriren — vieler Kenntnisse und Erfahrungen, vorzüglich dann, wenn man sich nicht mit der Befahrung der Küsten begnügen, sondern am Welthandel Antheil nehmen will. Der nothwendige Grad von Bildung der zur Leitung der Schiffe berufenen Personen läßt sich nicht allein auf dem mechanischen Wege der Ausübung erlangen, sondern ist eine Folge ernster Studien in den Haupt- und den Hilfswissenschaften, zu welchem Ende nautische, Schifffahrts- oder Steuermannsschulen zu errichten, und nur jene Individuen zur Uebernahme eines Schiffbefehles zuzulassen sind, welche zulängliche Beweise einer genügenden Ausbildung an den Tag gelegt haben, insbesondere da ihre Fähigkeiten nicht nur für die Sicherheit der Fahrzeuge und Handelsgüter, sondern auch des Lebens der auf dem Schiffe befindlichen Menschen so entscheidend sind. — Die zur Ausführung ihrer Befehle bestimmte Schiffsbemannung soll in ihrem Geschäfte gewandt, thätig, muthig, und mit dem Elemente vertraut sein. Ihre eigentliche Vorschule ist gemeiniglich die Küstenfischerei und der Küstenhandel. Dieser

*) Aus diesem Grunde verdienen die Eigenheiten des Schiffbaues mancher Küstengegenden bei Fahrzeugen, welche zur Beschiffung benachbarter Meere bestimmt sind, alle Beachtung, da sie auf Erfahrungen gestützt sind, die man über die Beschaffenheit jener Gewässer gesammelt hat. — Die großen Vortheile, welche Dampfschiffe auch auf dem Meere gewähren, wird die Regierung bestimmen, ihrer Anwendung kräftig Vorschub zu leisten, nur soll dieses nicht durch Einräumung von Monopolsrechten geschehen.

zur Lieferung tauglicher Seeleute bestimmte Theil der Bevölkerung soll mit anderen öffentlichen Diensten, z. B. der Widmung zum Landheere, verschont, auf den Schiffen aber zum strengen Gehorsam und Disciplin angehalten werden. Ihre Anhänglichkeit an ihren Beruf kann durch eine ihnen eröffnete Aussicht auf Unterstützung bei physischer Gebrechlichkeit und im höheren Alter, so wie ihre Bereitwilligkeit zur Selbstaufopferung in Gefahren durch die Hoffnung auf eine Versorgung für ihre hinterbliebenen hilfsbedürftigen Angehörigen sehr erhöht werden.

§. 263.

d) Seegesetze.

Die Entwicklung des Seehandels und der Seeschiffahrt bringen mitunter ganz eigenthümliche Verhältnisse mit sich, welche im Interesse der Parteien und des allgemeinen ökonomischen Wohles durch Gesetze geordnet werden müssen, wenn nicht entweder das Geschäft der Privaten durch die Nothwendigkeit umständlicher Uebereinkünfte schwerfälliger, oder vielen Verwicklungen die Thüre geöffnet werden soll. So sind allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Rheder zu ihren Kunden; der Schiffsbefehlshaber zu den Rhedern, deren Fahrzeuge sie zu leiten übernehmen; der Capitäne zu ihrer Mannschaft und zu den Passagieren; der Schiffsmäckler zu ihren Parteien; Bestimmungen über Seeschaden und Haverei, die Herstellung des Beweises darüber u. s. w. nothwendig. Diese Bestimmungen bilden den Inhalt des Seerechts, für welches Seegesetze, ein See-Codex, entweder abgesondert oder mit dem Handels-Codex zusammenhängend aufzufassen und zu promulgiren sind. Da die Handhabung dieses Theiles der Gerechtigkeitspflege nicht nur die genaueste Bekanntschaft mit einem besonderen Theile der Gesetzgebung, sondern auch gar manche andere specielle Kenntnisse voraussetzt, auch so manche Eigenthümlichkeiten im Verfahren eintreten, so werden für Rechtssachen dieser Art eigene Gerichtshöfe — See-, Consulats- oder Admiralitäts-Gerichte — bestimmt, und diesen gemeiniglich auch die Entscheidung in Prisen-Sachen übertragen.

§. 264.

2 Flußfracht. — Beseitigung der Hindernisse, und zwar: der politischen.

(2.) Die großen Vortheile, welche die Flußschifffahrt dem Verkehre gewähren kann, sind lange nicht nach Gebühr geschätzt werden,

sonst würde man gewiß die Hindernisse, welche ihr entgegenstanden, schon früher mit größerem Nachdrucke bekämpft haben. Es gibt deren theils politische, theils physische. So lange die ersteren nur innerhalb des Staatsgebietes sich äußern, wie z. B. Monopolsrechte der Schiffergilden, Umschlagsrechte mancher Städte u. s. f., findet man die Mittel, sie zu beseitigen, in der gesetzgebenden Gewalt. Befühlen die Gewässer eines schiffbaren Flusses nur das eigene Land, und mündet er an dessen eigener Küste in die See aus, so kann der Nutzen, den er gewährt, leicht ausgezeichnet groß werden, besonders wenn er in seinem Laufe noch andere schiffbare Flüsse aus den verschiedenen Gegenden des Staates aufnimmt. Durchströmt ein solcher Fluß aber noch andere Länder, und steht seine Ausmündung in das Meer unter fremder Herrschaft, so können die Vortheile der Handelsverbindung mit dem Auslande uns durch fremden Eigennutz oder Uebelwollen sehr verkümmert werden. Die gerechte Indignation der Völker, wenn ihnen durch fremde Willkür der Genuß herrlicher, durch die Vorsehung geschenkter Gaben geschmälert oder erschwert wird, reicht nicht immer hin, sie vor solchen Beeinträchtigungen zu bewahren; es können diese nur durch nachdrücklich geführte Unterhandlungen der Cabinete beseitigt werden. Hierbei können Handels- (II., §. 240) und specielle Schiffahrts-Tractate ihren Nutzen bewähren.

§. 265.

Der Physischen.

Bei den aus der ursprünglichen, natürlichen Beschaffenheit der Flüsse hervorgehenden Schwierigkeiten oder Hindernissen, sie für die Schiffahrt zu benützen, kommt es auf die Art derselben an, um zuvörderst zu entscheiden, ob der Aufwand, welchen die Schiffbarmachung eines oder des andern Flusses verursachen wird, durch den Nutzen derselben zulänglich vergütet werden wird. Welche Mittel im Bejahungsfalle angewendet, ob das Flußbett zu reguliren, zu vertiefen, einzudämmen sei; ob Durchschnitte angelegt; Felsen oder Felsenriffe ausgesprengt; Nebencanäle angelegt werden sollen u. dgl., ist mit Zuziehung von Kunstverständigen nach den Regeln der Wasserbaukunst zu bestimmen. Auf gleiche Weise ist auch zu beurtheilen, ob und welche Einrichtungen an den Ufern zum Stromaufwärtsziehen der Schiffe hergestellt werden sollen, wenn solche nicht, wie die Dampfschiffe, die strom-

aufwärts führende Kraft selbst in sich enthalten. Aber auch sonst verdient die Anwendung der Dampf- oder einer andern vorzüglicheren bewegenden Kraft auf die Flußschifffahrt die Unterstützung der Regierung, die jedoch gleichfalls nicht in der Einräumung eines Monopolsrechtes bestehen soll, so lange dieses vermieden werden kann; wäre das letztere nicht der Fall, so müßten auch hier weitere, das Publikum gegen die Nachtheile des Monopols schützende Einrichtungen getroffen werden. (Vergl. II. §. 255.) — Sind auf diese Weise Flüsse schiffbar gemacht, oder waren sie es schon von Natur, so ist es nothwendig, ihnen *diese wichtige Eigenschaft zu erhalten*, folglich keine eigenmächtigen Anlagen, Wasserwerke oder Ableitungen des Wassers zu dulden, welche für die Schifffahrt hinderlich oder gefährlich werden könnten. — Endlich ist nichts zu vernachlässigen, wodurch der *Bau der Flußfahrzeuge* verbessert werden kann; so wie in den *Schifferordnungen* dafür vorzusehen ist, daß sich *geschickte Schiffleute* ausbilden und untüchtige von der Führung der Schiffe ausgeschlossen werden.

§. 266.

3. Canalfracht.

(3.) Wo die Natur eine Wasserverbindung versagt hat, wo man aber die Vortheile derselben dem Gütertransporte doch zuwenden wollte, hat man sie künstlich, durch *Anlegung von Canälen* herzustellen gesucht. Man hat auf diese Weise Meere, Seen und Flüsse mit einander verbunden; Umwege zu vermeiden beabsichtigt; sie auch bei Flüssen mit Vortheil dort angewendet, wenn diese an einzelnen Stellen durch Felsen oder Wasserfälle unwegsam sich zeigten. Ihr Hauptvortheil besteht darin, daß sehr viel an bewegender Kraft erspart, auch wohl das zeitraubende und kostspielige Umladen der Güter vermieden wird, was insbesondere durch solche Canäle geschieht, welche Meere mit einander verbinden, und genügende Breite und Tiefe haben, daß die Seeschiffe sie befahren können. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Transport auf Canälen *längere Zeit kostet*, als der Landtransport, insbesondere wenn Canäle in sehr unebenem Lande angelegt, oder überhaupt über starke Landerhöhungen geführt werden müssen, indem dann viele Schleußen anzulegen und von den Schiffen zu passiren sind. Die *Kosten der ersten Anlegung* sind gemeiniglich sehr *beträchtlich*, sowohl wegen der Grundeinlösungen, als auch wegen

des Aufwandes auf die Herstellung des Canalbettes, der Leinpfade, der Schleußen, Brücken und verschiedener anderer Bauführungen; die Größe der Kosten hängt aber noch ferner von der Beschaffenheit des Bodens, den Erhöhungen des Landes, die bald Umwege, bald eine große Anzahl von Schleußen nothwendig machen, endlich wohl auch von dem Umstande ab, wenn der Canal stark durchschnittene Gegenden durchziehen soll. Sobald demnach die Anlegung eines Canals in Antrag gebracht wird, ist nach vorläufiger Nivellirung der Gegend und Ueberschlagung des Baucapitals zu erwägen, ob die Benützung wohl so stark ausfallen werde, daß die Zinsen des Capitals und die Erhaltungs- und Betriebskosten gedeckt werden können. Seiner Zeit werden dann diese Kosten entweder durch den Selbstbetrieb der Frachtung gegen Lohn, oder durch den Bezug von Canal- oder Schleußengeldern bei der Benützung durch Andere, oder durch Verpachtung hereingebracht.

§. 267.

Wer die Canäle erbauen soll. — Vorzüge der Eisenbahnen.

Canäle werden entweder von *der Regierung* oder von *Privat-Unternehmern*, d. i. — mit seltenen Ausnahmen — von Privat-Gesellschaften auf ihre Rechnung angelegt; das letztere dann, wenn man sich davon ein solches Einkommen versprechen kann, daß dadurch nebst dem laufenden Aufwande, wenigstens die sichere und regelmäßige Verzinsung des Anlage-Capitals erzielt wird. Will ein Verein diese Unternehmung ergreifen, so bedarf er dazu meist schon deßhalb *der Genehmigung der Regierung*, weil die Expropriations-Gesetze zu Gunsten des vorzunehmenden Baues in Anwendung zu bringen sind, was nur dann zuzugestehen ist, wenn sich der Canal für den Verkehr wirklich als vortheilhaft, als gemeinnützig darstellt. Auch wird aus gleichen Gründen, wie bei dem Straßenbaue durch Privatunternehmer, darauf zu sehen sein, daß die Tarifsätze für den Transport, oder die Canal- und Schleußengebühren zum Schutze des Publikums mäßig angesetzt werden. — In der neuesten Zeit hat sich die Nothwendigkeit erhoben, wenn zur Herstellung einer gewissen Verbindung ein Canal in Antrag gebracht wird, sorgfältig zu erwägen, ob zu diesem Ende *nicht vielmehr eine Eisenbahn* angelegt werden soll, denn diese letztere gewährt Vortheile, die von einem Canale nicht zu erwarten sind, insbesondere a) eine große und bei Anwendung

von Dampfmaschinen selbst viel größere Schnelligkeit der Beförderung als auf Landstraßen, hinter welchen noch Canäle weit zurück stehen, vorzüglich wenn der Durchzug durch viele Schleußen großen Zeitaufwand herbeiführt. b) Können Dampfmaschinen auf Canälen der starken Beschädigung der Ufer und anderer Hindernisse wegen nicht wohl angewendet werden. c) Ist bei Canälen oft nur eine unterbrochene Benützung möglich, wenn nämlich in trockenen Jahren das Wasser zu ihrer Speisung ausbleibt, oder wenn sie zur Winterszeit gefrieren; während Eisenbahnen eine fast ununterbrochene Benützung gestatten. d) Kann endlich der Kostenüberschlag zeigen, daß ein Canal wegen der größeren Bodenfläche, die dazu eingelöst werden muß, oder wegen des kostspieligen Schleußenbaues ein bedeutend höheres Anlage-Capital fordert als eine Eisenbahn. Unter solchen Umständen bleiben Canäle nur nützlich für den Transport sehr voluminöser, schwerer Güter, bei welchen es auf die Geschwindigkeit der Beförderung nicht ankommt, oder wo, wie bei der Verbindung zweier Meere, die Beförderung mit den nämlichen Transportmitteln durch Seeschiffe fortgesetzt werden soll.

§. 268.

VI. Handelsassekuranz.

Der Handel und die Rhederei sind mit Gefahren verbunden, die durch ihre Größe oder nach dem Umfange des Vermögens des einzelnen Unternehmers leicht abhaltend vom Geschäfte wirken können; nun finden sich aber Personen (meistens moralische — Assekuranz-Kammern, oder Gesellschaften), die bereit sind, diese Gefahren gegen Entgeld auf sich zu nehmen, und wenn Verluste wirklich eintreten, dafür Vergütung zu leisten. Die Handelsassekuranz wird selbst eine Unternehmung, zu der man eigens einen Betriebsfond verwendet, sich Kenntnisse und Erfahrungen über die Arten und den Grad der Gefahren erwirbt, um sie richtiger beurtheilen zu können, als es die meisten Assekuraten vermögen, bei dem man endlich darauf rechnet, aus dem gesammten, für alle übernommenen Versicherungen erhaltenen Entgelde die Vergütungen einrichten, und dabei noch einen Rest als Gewinn behalten zu können. Gegenstand der Versicherung sind sowohl Frachtmittel — Schiffe sammt ihrer Ausrüstung — als Handelsgüter; sie findet Anwendung sowohl beim Land- als Wassertransporte — also bei Gegenständen, die auf Landstraßen, Eisenbahnen, Flüssen, Binnenseen und Meeren überführt werden. Das Entgeld, oder der Preis für die übernommene Gefahr wird die Prämie (Prime) genannt. — Man hat die Erörterung der Regeln, nach welchen sich die Größe der Prämien richtet, in die Volkswirthschaftslehre einbezogen, weil man behauptete, diese Prämie mache einen Bestandtheil des Preises der Handelsgüter aus, und müsse von deren Käufer ersetzt werden. Richtiger dürfte wohl die Ansicht sein, daß sie ein Theil des Unternehmungs-Gewinnes sei, welchen der Versicherte für die Uebernahme der Gefahr durch einen Dritten fahren läßt; sonst müßte man behaupten, daß unversicherte Waaren den Käufern wohlfeiler abgelassen werden, was aber bei einem Kaufmanne, der zu rechnen versteht, nicht der Fall ist; indem er in diesem Falle als Selbstversicherer vielmehr ebenfalls im Preise eine Vergütung für die selbstgetragene Gefahr zu erlangen sucht, und wenn er wirklich wohlfeiler verkauft: dieß eine Folge der Concurrenz ist, in die er mit anderen Versicherern tritt, und wobei er durch die Mäßigkeit seiner Forderungen seinen Absatz zu erhöhen sucht. Mittelbar aber, oder dadurch, daß bei einer wohleingerichteten Assekuranz für die Uebernahme der Gefahr weniger als sonst — von minder gewandten oder ängstlicheren Unternehmern — verlangt wird, nimmt der Preis der Versicherung allerdings auf die Fracht und Waarenpreise Einfluß.

§. 269.

Größe der Prämien: — Kostenpreis der Versicherung.

Um auf das Einfachste zu bestimmen, wovon die Höhe der Versicherungs-Prämien abhängt, dürfte es zweckdienlich sein, die Versicherung als ein Gut anzusehen, welches wie andere Güter einen Kosten- und Marktpreis hat. Der Kostenpreis soll alles umfassen, was gegeben werden muß, damit die Versicherung fortdauernd angeboten werden kann. Dahin gehört nun: 1. daß durch die Summe aller in einem längeren Zeitabschnitte bezogenen Prämien die Verluste ausgeglichen werden können, welche die Assekuranz-Kammer im Laufe dieser Zeit getroffen haben. Die Bemessung der Prämien beruht hierbei auf einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung. Da nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der versicherten Gegenstände zu Grunde geht und zu ersetzen kommt, so muß von allen in die Versi-

cherung übernommenen Objecten zusammen eine solche Summe an Prämien eingehen, daß sie zureicht, alle Vergütungen zu decken. Der Ueberschlag aber, der wie vielte Theil des Assekurirten zu ersetzen sein wird, hängt von der vorsichtigen Beachtung der Gefahren, und sorgfältig gesammelten Erfahrungen über die dabei wirklich vorkommenden Verluste und Beschädigungen von Fahrzeug und Waaren ab. Der Grad der Gefahren steht aber im Zusammenhange a) mit der Richtung und den Gegenden der Verschiffung oder des Transportes, als: der Länge des zurückzulegenden Weges und somit der Dauer gewisser zu übernehmender Gefahren; bei der Seeassekuranz: die Beschaffenheit des Meeres, dann der Jahreszeit, ob sie den Stürmen mehr als andere ausgesetzt ist ꝛc.; b) mit der Beschaffenheit der materiellen und persönlichen Transportmittel, als: der Geschicklichkeit und Erfahrungen der Schiffsbefehlshaber, der Gewandtheit und dem Muthe der Matrosen oder anderer Schiffleute; der Beschaffenheit des Schiffes (Alter, Solidität und Zweckmäßigkeit des Baues), der Vollständigkeit der Ausrüstung desselben; c) mit politischen Umständen: ob ein dauerhafter Friede bestehe, oder ein Krieg auszubrechen drohe, oder schon ausgebrochen sei; ob der Seeräuberei mit Nachdruck gesteuert werde; welche Grundsätze in Betreff des Kaperunwesens angenommen sind; ob die Regierung in gefährlichen Zeiten Handelsflottillen durch eine mitgegebene Bedeckung (Convoy) beschützen werde u. s. f. 2. Muß dem Assekuranz-Geschäfte ein eigenes Capital gewidmet werden, so sollen sich in den Prämien auch die Zinsen dieses Capitals finden. Diese Nothwendigkeit umgeht man jedoch meistens dadurch, daß man die Theilnehmer an der Unternehmung (z. B. Actionäre) nur einen Theil ihres Actien-Betrages baar einzahlen und sie für den Rest bloß haften läßt, und selbst diesen Theil, so wie die eingehenden Prämien in anderen Geschäften, z. B. der Escomptirung von Wechseln, fruchtbringend zu machen sucht. 3. Soll sich für die Assekuranz-Kammer auch ein anständiger Gewinn in den Prämien finden; denn es ist kein Grund abzusehen, warum das Geschäft nicht auch so wie jede Unternehmung, die mit Mühe und Gefahr verbunden ist, einen Unternehmungsprofit einbringen soll. Jedenfalls müssen aber davon, bevor von den Erträgnissen etwas an die Theilnehmer verabfolgt wird, alle Arbeitskosten und andere Spesen beim Geschäfte gedeckt werden.

§. 270.

Marktpreis. — Einfluß der Regierung auf die Handelsassekuranz

Die wirklich zu entrichtenden Prämien hängen aber vom Marktpreise der Versicherungen, und dieser von der Concurrenz ab. So lange sich auf einem Handelsplatze noch wenig verfügbare Capitale, wenig Credit, und eine geringe Zahl geschickter Unternehmer finden, steht die Versicherung im hohen Preise; sie sinkt aber, wenn sich die Capitale anhäufen, wenn der Credit sich entwickelt, und viele geschickte, erfahrene und muthige Unternehmer sich zeigen. — So unpassend es wäre, die Größe der Prämien durch ein Gesetz bestimmen zu wollen, so kann die Regierung doch mittelbar dahin wirken, sie zu erniedrigen. Zuvörderst durch alle Einleitungen, welche sie gegen so manche Gefahren trifft, welche die versicherten Gegenstände treffen können, als: durch zweckmäßige Bildung der Schiffsbefehlshaber, Vervollkommnung des Schiffbaues, Ausschließung schadhafter, schlechter Schiffe, Sicherung der Häfen, Unterdrückung der Seeräuberei u. s. f.; dann auch dadurch, daß die Concurrenz im Versicherungsgeschäfte nicht willkürlich beschränkt wird. In den Gesetzen, welche bestimmt sind, die Versicherungsgeschäfte zu regeln, und bei der Prüfung der Plane oder Statuten der Versicherungs-Anstalten, welche, bevor diese in Wirksamkeit treten, der Genehmigung der Regierung unterzogen werden müssen, sind alle wichtigen Punkte zu berücksichtigen, von welchen die Sicherheit der Interessenten abhängt. Daher a) zur Sicherheit der Assekuraten, daß die Urkunden über das abgeschlossene Geschäft (Polizzen) deutlich, bestimmt und vollständig die von ihnen erworbenen Rechtsansprüche nachweisen; daß ihnen der Beweis eines erlittenen Schadens, so weit es ohne die Zuverlässigkeit der Beweismittel zu schwächen geschehen kann, erleichtert, und sie wenigstens bei der Herstellung des Beweises nicht chikanirt werden können; daß ferner die Versicherungs-Kammer stets solvent sei, folglich über ein zulängliches Vermögen disponiren könne; daß endlich gewisse Assekurateure dem Handels-Publikum nicht als Monopolisten gegenüber stehen, weßhalb man dem letzteren in der Regel auch gestattet, auswärtige Assekuranz-Kammern zu benützen. b) Zum Schutze des Versicherers, daß in allen Entscheidungssachen unparteiisch Recht gesprochen, daß er vor betrügerischen Beeinträchtigungen von Seite der Assekuraten thunlichst geschützt, und

daß es aus diesem Grunde nicht gestattet werde, einen und denselben Gegenstand zum vollen Werthe gegen die nämliche Gefahr bei verschiedenen Assekuranz-Kammern zugleich versichern zu lassen; daß es diesen letzteren endlich unbenommen sei, auch Versicherungen für Ausländer zu übernehmen, wobei man c) im öffentlichen Interesse dann eine Ausnahme macht, wenn in Kriegszeiten zu besorgen ist, daß Versicherer, um nicht durch Vergütung weggenommener fremder, bei ihnen assekurirter Schiffe zu Schaden zu kommen, in die Versuchung gerathen, dem Feinde, um ihn zu warnen, Mittheilungen über die Stellungen unserer Kriegsschiffe machen welche die Erreichung unserer Kriegszwecke erschweren könnten.

Anhang.

Von dem Papierhandel.

§. 271.

Begriff und Gegenstand des Papierhandels.

Unter dem Papierhandel versteht man einen Verkehr, welcher mit verschiedenen Gattungen von Schuldpapieren oder Actien, im weiteren Sinne auch mit Wechseln getrieben wird. Da indessen nur mit Gegenständen des Gebrauches oder Verbrauches ein wahrer Handel betrieben werden kann, so kann der Verkehr mit jenen Papieren nur im uneigentlichen Sinne ein Handel genannt werden; der Verkehr mit Wechseln erscheint als ein Hilfsgeschäft des Handels, oder — wie bei vielen Escompte-Geschäften — als eine Art, Capitale nutzbringend anzulegen; in dieser letzteren Eigenschaft kommt auch der Verkehr mit Schuldpapieren und Actien häufig vor, oft aber auch nur als eine Speculation auf die Veränderlichkeit der Preise derselben, oder er nimmt gar die Natur einer bloßen Wette an. Von Schuldpapieren kommen dabei meistens jene der Regierungen vor (Staatsschuldverschreibungen, Stoks, Inscriptionen, Annuitäten, Lose, Bons u. s. f.), dann jene von Gemeinden und großen Erwerbsgesellschaften (Banken, Handels-, Eisenbahn-, Assekuranz-Gesellschaften u. s. f.), und unter den letzteren vorzüglich Actien; dagegen nur in seltenen Ausnahmsfällen Schuldpapiere einzelner Privat-Personen, da diese, ihre Vermögensverhältnisse, und wie viel sie Credit verdienen, bei weitem nicht allgemein genug bekannt sind, als daß ihre Verschreibungen leicht im weiteren Kreise Umlauf finden könnten; auch unterliegt die Uebertragung ihrer Schuldpapiere in das Eigenthum eines Andern gewöhnlich solchen gesetzlichen Förmlichkeiten, die einen leichten und schnellen Verkehr ausschließen, während öffentliche, auf den Ueberbringer lautende Effecten nichts als die Uebergabe, andere Staatspapiere und Actien nur ein einfaches Indossement voraussetzen.

§. 272.

Seine Vortheile.

Manche haben, im Unwillen über die Ausartungen des Papierhandels, ihn überhaupt nur als einen schädlichen Auswuchs des Verkehres betrachtet, allein mit Unrecht, da er, innerhalb richtiger Grenzen gehalten, in volkswirthschaftlicher Beziehung Vortheile gewährt; so weit er nämlich Mittel an die Hand gibt, über entbehrliche Capitale fruchtbringend zu verfügen. Wer einen Theil seines Vermögens in Papieren besitzt, und nun darüber auf andere Weise verfügen, ihn in einer Unternehmung, oder zu einem Ankaufe verwenden will, dem ist es gewiß willkommen, wenn sich Andere finden, welche ihm seine Papiere gegen Baarschaft abnehmen. Die Aufbringung von Anleihen, von Capitalen zu Unternehmungen, wobei Papiere ausgegeben werden, geschieht um so leichter, wenn Diejenigen, welche dabei Capitale einlegen, die sichere Hoffnung haben, solche wieder ohne Schwierigkeit aus diesem Geschäfte ziehen zu können. Da man ferner in dem Ankaufe dieser Papiere ein einfaches Mittel zur Hand hat, augenblicklich müssige Capitale rentenbringend zu machen, so regt dieß zur Ansammlung und Erhaltung der Capitale an, lohnt die Sparsamkeit, und gewährt auch allen denen eine große Bequemlichkeit, welche mit den Vorsichten und Förmlichkeiten des Ausleiheus der Capitale an Privat-Personen wenig vertraut sind. Wäre der Papierhandel nie über diese Grenzen gegangen, so hätte er keine Veranlassung zu mißbilligenden Bemerkungen gegeben. Dieses hätte jedoch nur dann erwartet werden können, wenn der Werth der Papiere fest geblieben wäre; sobald jedoch die Effecten an verschiedenen Orten oder Zeiten einen ungleichen Werth zeigen, beginnen Speculationen, um von dieser Veränderlichkeit des Werthes Nutzen zu ziehen, und der Papierhandel gewinnt weit größeren Umfang.

§. 273.

Ursachen der Veränderungen im Preise der Papiere: a) natürliche.

Der Ursachen des veränderlichen Werthes gibt es viele; man kann sie in natürliche und künstliche unterscheiden. a) Natürliche Ursachen sind: 1. die Veränderungen, welche sich in den Erträgnissen der Effecten ergeben; da solche Papiere Capitale von einem bestimmten Nennbetrage vorstellen, so müssen die Veränderungen in der Rente auf ihren Umlaufswerth wirken *). Dieß tritt bei Actien regelmäßig ein, wenn die Erträgnisse der Unternehmung steigen oder fallen; bei Staatspapieren aber im Falle einer durch ein Gesetz verfügten Herabsetzung der bei dieser Capitals-Verwendung zu beziehenden Zinsen oder Renten. 2. Die Veränderungen, welche sich durch den Gang des Verkehres im Stande des Zinsfußes ergeben, insbesondere des Zinsfußes für Capitale von vorübergehender Anlegung (Disconto-Fußes). Tritt hierin ein Fallen ein, so wird ein Papier, welches fortan die früheren höheren Renten bringt, höher geschätzt werden; gäbe der Besitzer es zum Nennwerthe gegen Geld hin, so würde er von letzterem nur die laufenden, niederen Zinsen beziehen können; um also diesen Verlust zu vermeiden, hält er den Umlaufswerth seines Papieres höher. Der umgekehrte Fall tritt beim Steigen des Zinsfußes ein. 3. Die Veränderungen, welche in den Creditverhältnissen des Schuldners vorgehen; denn diese Effecten sind wahre Credits-Papiere; der Credit selbst ist Sache der Meinung, diese aber wird durch gar mannigfaltige Umstände bestimmt; fällt sie für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten günstig aus, so erhöht sie den Werth der Effecten. Bei gesellschaftlichen Industrie-Unternehmungen thun sich wirklich günstige Umstände bald durch den erhöhten Stand

*) Wenn bei einem landesüblichen Zinsfuße von fünf Percent eine Bankactie für eine Einlage von 1000 fl. jährlich 100 fl. als Dividende abwirft, also 10% trägt, so geht im Nennwerthe der Actie keine Veränderung vor, da sie jedoch das Einkommen eines Capitals von 2000 fl. gewährt, so wird sich der Umlaufswerth diesem Betrage nähern; sonst würde der Eigenthümer am Einkommen einbüßen, während der Käufer sich schon entschließen kann, das Papier, welches ihm die hohe Rente geben wird, um einen Preis an sich zu bringen, der mit dieser Rente im Verhältnisse steht.

der Dividenden kund, und wirken dann durch diese auf die Erhöhung des Preises der Actien, die letztere erfolgt aber oft auch schon früher, sobald solche günstige Umstände bekannt geworden sind. Bei Effecten, welche feste Zinsen oder Renten tragen, erwartet man von dem Eintritte günstiger Umstände zwar keine Vermehrung des Einkommens, welches sie gewähren, wohl aber erhöhte Sicherheit und andauernde Regelmäßigkeit in der Rentenzahlung, und die gewisse Erfüllung aller hinsichtlich der Capitals-Rückzahlungen übernommenen Verbindlichkeiten, kurz, der gestiegene Credit erhöht auch ihren Umlaufswerth. Da nun der öffentliche Credit besonders erträglich ist, so treten häufig Umstände ein, welche den Werth der Staatseffecten verändern. 4. Die Veränderungen, welche sich in dem Verhältnisse des Angebotes und der Nachfrage ergeben. Finden daher viele Besitzer von Papieren zugleich Gründe, sie loszuschlagen, so sinkt ihr Preis, so wie er sich im Gegensatze erhebt, wenn Papiere stark gesucht werden. Durch diesen Umstand bestimmt sich der Marktpreis der Effecten, welcher sprachgebräuchlich ihr Cours genannt wird.

§. 274.

b) Künstliche.

Der Cours der Effecten kann aber auch ein künstlicher (erkünstelter) sein, wenn auf dem Markte der Papiere (der Börse), um sie zu drücken, plötzlich Partien davon ausgeboten, oder, um den Cours zu steigern, viele Papiere gesucht werden; vorzüglich aber, indem man auf die Meinung zu wirken, die Besitzer zum Losschlagen, oder die Capitalisten zum Einkaufe zu stimmen sucht, wozu man sich zum ersteren Zwecke der Verbreitung ungünstiger Nachrichten über die Lage des Schuldners, zu letzterem aber günstiger bedient. Oft sucht man jedoch auch Ereignisse zu verhehlen, von denen man zufällig vor Andern in Kenntniß gekommen ist, und welche auf den Cours der Effecten gewirkt hätten, und zwar so lange, bis man, sei es durch Einkauf oder Verkauf, seinen Vortheil erlangt hat. Man muß indessen nicht glauben, daß bei Verbreitung falscher Nachrichten auf so plumpe Weise vorgegangen wird, daß man sich dadurch in Gefahr setzt, wegen Betrugs nach den Strafgesetzen in Anspruch genommen zu werden. Man hält sich an umlaufende Gerüchte, gibt nur Vermuthungen. Meinungen, zieht aus bekannten Thatsachen willkürliche Folgerungen, und erreicht damit

ebenfalls seinen Zweck. — Im Allgemeinen geben der Agiotage mit Papieren jene Effecten am meisten Nahrung, deren Cours als der veränderlichste angesehen wird, vorzüglich solche, deren Umlaufswerth von den Meinungen am stärksten abhängt; wo auch vielerlei Umstände eintreten, oder doch als möglich angesehen werden, welche den Credit bestimmen. So werden häufig Geschäfte gemacht in Papieren nicht völlig befestigter Regierungen, oder solcher, in deren Haushalte viele Schwankungen eintreten.

§. 275.

Speculation im Effectenhandel.

Wo Speculationen in Staatspapieren ohne Hinterlist gemacht werden, dort ist ihre Basis wohl der Umstand, daß über den künftigen Stand des Courses der Papiere niemand Gewißheit hat, man folglich versucht wird, Andere durch die Richtigkeit seiner eigenen Conjecturen zu überflügeln. Wer sich in die Kenntniß von Thatsachen zu setzen und sich darin zu erhalten weiß, welche auf den Werth der Effecten Einfluß nehmen; wer deren Wirkungen nach seinen gesammelten Erfahrungen richtig zu würdigen versteht; wer auch die Folgen entgegen wirkender Momente, oder der Verbindung unter so manchen obwaltenden, oder wahrscheinlich eintretenden Umständen klug zu berechnen vermag, der gelangt zu Schlüssen über den künftigen Stand der Course, die zwar nicht untrüglich, aber doch häufig richtig sind. Personen nun, welche das Selbstvertrauen haben, daß ihre Voraussetzungen und Berechnungen sich besser bewähren werden, als die Anderer, lassen sich in Papiergeschäfte ein. Zieht man dabei noch die Neigung vieler Menschen zu Waggeschäften in Betrachtung, wie sich dieselbe auch dort äußert, wo die Geschicklichkeit nichts oder wenig wirkt und es auf das Glück ankommt, wie bei vielen Spielen, dem Lotto u. s. w., so kann es nicht befremden, wie so Viele sich auch zum Papierhandel hingezogen fühlen, um so mehr, als man das anlockende Beispiel so Mancher, die sich dabei bereicherten, vor Augen hat, andere Fälle aber, wo sich unglückliche Speculanten dadurch zu Grunde richteten, mit einem ziemlich gewöhnlichen Leichtsinne wenig beachtet werden. Häufig setzen die Menschen zu viel Vertrauen in ihr eigenes Glück!

§. 276.

Weitere Gründe ihrer Ausdehnung. — Lieferungs-Geschäfte. — Differenz-Geschäfte.

Es verbinden sich mit den hier angeführten Umständen aber noch andere, die eine weite Ausdehnung der Papiergeschäfte zur Folge haben. Zuvörderst bedarf man dazu keines stehenden Capitals (oder doch, im Verhältnisse zu ihrer Ausdehnung, nur eines sehr unbedeutenden), keiner kostspieligen Vorrichtungen; man hält sein Vermögen dadurch nicht so, wie bei Productiv-Geschäften, für gebunden, sondern kann es in kurzer Zeit wieder zu andern Zwecken verfügbar machen. Man kann ferner Geschäfte von größerem Umfange machen, als wohin das gerade verfügbare Capital reicht, wie es der Fall ist, wenn sich ein Contrahent bedingt, daß ihm ein Quantum Papiere erst künftig an einem bestimmten Tage um einen jetzt schon festgesetzten Cours übergeben werden sollen — Lieferungs-Geschäfte — wobei man es sich oft gefallen läßt, gegen Entgeld diesen Termin zu verlängern, wenn der Stand des Courses den Liefernden drückt. Endlich werden Geschäfte abgeschlossen, bei welchen es häufig dem einen Theil, welcher scheinbar Papiere auf Zeit gekauft hat, gar nicht darum zu thun ist, die Papiere wirklich zu erhalten, er auch wohl gar das Vermögen nicht hätte, sie zu bezahlen, so wie der andere Theil, welcher sich angeblich anheischig gemacht hat, die Papiere zu einer bestimmten Zeit zu liefern, sie nicht wirklich abgibt, oft auch gar nicht besitzt, sondern die Parteien dahin einverstanden sind, daß seiner Zeit nur der Unterschied des Courses, um welchen der Kauf auf Lieferung abgeschlossen wurde, und wie er am Tage der vorgeblichen Lieferung stand, im Baaren ausgeglichen werde *). Man nennt diese Geschäfte Schein-

*) Z. B. ein Speculant, Titius, bedingt sich, daß ihm Cajus am 1. August 100 Stück 4% Staatsschuldverschreibungen, jede zu 1000 fl liefere und zwar um das Pari, d. i. zu ihrem Nennwerthe. Steht nun am 1. August der Cours dieser Papiere 102%, so müßte Cajus mit den 100,000 fl, die er zu empfangen hätte, Papiere, um sie abzuliefern, sich verschaffen, die ihm 102,000 fl. kosteten, oder er müßte diesen Werth an Papieren, wenn er sie besäße, bloß für 100,000 fl. hingeben, da Cajus aber weder so viele Effecten besitzt, noch kaufen, Titius sie auch nicht bezahlen kann, so erhält der letztere von dem ersteren die Differenz von 2000 fl. Wäre bis zum 1 August der Cours der 4%tigen auf

lieferungs- oder Differenz-Geschäfte; sie sind auf keine Weise als Handels-, sondern vielmehr als Spielgeschäfte anzusehen, weßhalb man sie auch häufig nur als Wetten über den Stand des Courses an einem gewissen Tage bezeichnet; in den Wirkungen kommen sie mit ihnen auch wirklich überein. Sie setzen auch bei den Personen, die sich darauf einlassen, keineswegs ein solches Capitalsvermögen, oder einen so großen Credit voraus, als zur Erfüllung des (Scheins-) Lieferungsvertrages nothwendig wäre, denn auf eine Erfüllung desselben ist es von keiner Seite abgesehen; genug wenn man sich gegenseitig so viel Vermögen zutraut, als zur Bezahlung der Differenz nöthig ist. Deßhalb können sich in diese Börsenspiele auch Personen von beschränkten Vermögen einlassen, die auch nicht selten, da es ihnen doch an Erfahrungen und einer höheren Combinationsgabe häufig gebricht, das Opfer ihrer Speculationswuth werden *).

§. 277.

Bedenken gegen bloße Papierspeculationen.

Kommt nun der Einfluß in Frage, welchen eine solche Entwicklung des Papierhandels auf den Volkswohlstand übe, bei dem es sich nicht um Anlegung entbehrlicher Capitale oder Befriedigung eines Verlangens nach Umsatz von Effecten, sondern um bloße Speculationen auf die Veränderlichkeit des Courses, oder gar um ein Spiel mit Papieren handelt, so kann man denselben keineswegs als vortheilhaft, ja nicht einmal als unbedenklich erklären, obgleich dieses schon wiederholt, aber ohne Erfolg versucht worden ist. Zunächst ist schon diese dem Papierhandel zugewendete Thätigkeit eine völlig unproductive, indem die im Besitze des Volkes befindlichen Güter dadurch weder vermehrt, noch in irgend einer Weise verbessert werden; alle dabei von den Einzelnen erlangten, auch noch so hohen Gewinne sind bloß abgeleitete *). Der Eifer, die Anstrengung, welche Einzelne im Papierhandel entwickeln, bereichern das Land nicht, sondern bleiben für dasselbe steril. Erwägt man nun, welche Entwicklung der Verstandeskräfte, welche Umsicht in solchen Speculationen hervortritt, so kann man es nur bedauern, daß damit keine wirklich nützliche Aufgabe zu lösen gestrebt wird. Eben so stehen auch alle diesem Verkehre gewidmeten Capitale in einem unfruchtbaren Umlaufe, während sie, in der Production verwendet, den Wohlstand des Volkes gehoben hätten. Man hat freilich die Meinung geäußert, daß dem Papierhandel nur solche Capitale zufallen, welche in der Production entbehrlich sind, allein die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Zu allen Zeiten, in denen sich der Papierhandel als lebhaft und gewinnbringend gezeigt hat, sind ihm auch Capitale zugeflossen, nicht etwa weil man sie für die Production für entbehrlich hielt, sondern weil man dabei nur geringere Gewinne zu finden

---

96% zurückgezangen, so müßte Titius 100,000 fl. für Papiere zahlen, die nur 96,000 fl. werth sind, oder Cajus hat für Papiere, die auf der Börse nur um 96,000 fl. anzubringen sind, 100,000 fl. zu erhalten, er nimmt nun von Titius die Differenz von 4000 fl. und sie sind ausgeglichen.

*) In dem Eifer, mit welchem Manche ihre Mißbilligung der Differenzgeschäfte aussprechen, geben sie so weit auch alle Lieferungsgeschäfte mit hinein zu ziehen, jedoch mit Unrecht; denn beide sind ihrer Natur nach verschieden durch die Vollziehung, welche bei den letzteren der Verabredung folgt, während sie bei den ersteren unterbleibt und nur eine stellvertretende Leistung eintritt. Lieferungsgeschäfte können bei Papieren als eben so zulässige Speculationen angesehen werden, wie im Waarenhandel, bei dem man an ihnen nie Anstoß genommen hat. Wenn dem A binnen 2 Monaten 16,500 fl. eingehen sollen, für welche er sich 10 Stück Bank-Actien zu verschaffen wünscht, die gegenwärtig zu 1650 fl. pr. Stück stehen, aber besorgt, sie möchten binnen 2 Monaten beträchtlich steigen, worum soll er mit B, der darüber eine andere Meinung hegt, nicht übereinkommen, daß ihm dieser nach Verlauf der gedachten Zeit 10 Stück Actien, jede zu 1650 fl. liefere, eben so wie ein Kaufmann, der, weil er besorgt, daß die Kaffeepreise in 4 Monaten werden gestiegen sein, jetzt mit einem anderen Hause, das diese Meinung nicht theilt, um den Preis übereinkommen kann, um welchen ihm nach Ablauf der 4 Monate die bestimmte Menge Kaffees soll geliefert werden. In diesen beiden Fällen, in welchen der Preis wirklich entrichtet, Papiere oder Kaffee seiner Zeit wirklich abgeliefert und angenommen werden, ist ein reelles und kein Spielgeschäft vorhanden.

Es ist hier übrigens nicht der Ort, alle einzelne Modificationen der Papiergeschäfte weiter zu verfolgen. Für die volkswirthschaftliche Würdigung derselben genügen deren hier angeführte einfache Arten.

*) Nur in dem einzigen Falle, wenn sie vom Vermögen der Ausländer bezogen werden, geben sie dem Volksvermögen einen Zuwachs; da indessen, während einzelne Papierspeculanten an Fremden gewonnen haben, gar leicht andere an sie verlieren, so gleichen sich Gewinne und Verluste gemeiniglich wieder aus. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Volk im Papierhandel von anderen Nationen fortwährend nur gewinne.

glaubte, als bei Papier-Speculationen. Indem diese letzteren ferner dem Hange der Menschen sich schnell zu bereichern, und ohne körperliche Anstrengung große Gewinne zu machen, Nahrung geben, bewirken sie daß Arbeit und Beharrlichkeit, daß nützliche Beschäftigungen *geringer geachtet* werden, als sie verdienen, bloß weil sie geringere Profite geben, und langsamer zur Wohlhabenheit führen. Geben sie endlich auch Veranlassung, daß man, um zu gewinnen, von Täuschungen, von der Ueberlistung Anderer Gebrauch macht, Lügen und Intriguen anwendet, dann sind auch ihre Einwirkungen auf den sittlichen Zustand des Volkes nichts weniger als erfreulich.

§. 278.

Vorkehrungen in Betreff der Papier-Speculationen.

Man stellt nun an die Gesetzgebung das Ansinnen, die Ausartung des Papierhandels zu hindern, man hat von ihr selbst Verbotsgesetze dafür verlangt. Allein es ist wohl zu erwägen, daß ein guter Theil dieser Speculationen nichts an sich Unerlaubtes enthält, und daß sie überhaupt meistens durch äußere Umstände erst einen hohen Aufschwung erhalten haben. Dieß war der Fall in Zeiten, in welchen die Industrie gelähmt war, die Productiv-Geschäfte stockten, der Markt mit Papieren überschwemmt, vorzüglich aber der Credit des Staatsschatzes und der großen Erwerbsgesellschaften nicht genug bewahrt und befestigt wurde. Nicht einmal die strengen Gesetze, welche bei Lieferungsgeschäften die vorläufige Deposition der Papiere anordnen (wie in England und Frankreich), oder den Differenzgeschäften das Klagrecht versagten, haben sich bewährt, indem sie zu leicht umgangen werden konnten. Andere — halbe — Maßregeln, als: daß Promessen nicht in Verkehr gebracht, Actien, für die nicht der volle Betrag einbezahlt war, nur unter Haftung des Verkäufers weggegeben werden dürfen, u. dgl. hatten gar geringen Erfolg und ließen sich oft ohne Kränkung Einzelner nicht aufrecht erhalten, oder sie waren schon an sich sonderbar, z. B. daß Actien von Privat-Industrie-Unternehmungen nicht auf die Börse gebracht werden dürfen, wo man mit Grund fragen kann, wozu es denn dienen soll, eine Waare von ihrem natürlichen Markte auszuschließen, damit sich Winkelmärkte und Winkelmäkler bilden? Zur Erhaltung der Regelmäßigkeit des Verkehrs und zur Sicherung aller Abschlüsse ist es dagegen zweckmäßig, dem Effectenhandel die Börse zu

öffnen und zu verfügen, daß diese Geschäfte unter Vermittlung der beeideten Sensale abgeschlossen werden, daß Winkelbörsen nicht geduldet werden, daß strenge Gesetze gegen betrügerische Machinationen erlassen, daß Personen, welche in einer deßhalb gegen sie verhängten Untersuchung nicht schuldlos befunden, oder solche, welche eines betrügerischen Fallitments überwiesen wurden, nicht auf der Börse zugelassen werden sollen. Am meisten dürften übertriebene Speculationen in öffentlichen Papieren wohl beschränkt werden durch strenge Ordnung und Regelmäßigkeit im Staatshaushalte, Mäßigung im Gebrauche des Staatscredits, Vermeidung einer zu großen Mannigfaltigkeit der Effecten, sorgfältige Bewahrung des öffentlichen Credits, Publicität in öffentlichen Angelegenheiten, und ähnliche Maßregeln, welche in der Finanzwissenschaft näher zu erörtern sind.

Viertes Hauptstück.

Von dem Einflusse der Regierung auf das Geld- und Creditwesen.

Erster Abschnitt.

Von dem Münzwesen und den auf die Münzen sich beziehenden Gesetzen.

§. 279.

Das Münzwesen ist Sache der Regierung.

Wenn es gleich nicht von der Regierung abhängt, zu bestimmen, was bei dem Volke ursprünglich als allgemeines Tauschmittel angesehen werden soll, und sie sich am zweckmäßigsten an das hält, was sich in dieser Eigenschaft selbst im Verkehre herausgestellt hat, oder man sich vielmehr immer allgemeiner überzeugt hat, daß die edlen Metalle sich dazu vorzüglich eignen (I., §§. 138—140), so kann sie doch durch Einführung und Erhaltung einer guten Ordnung im Geld- und Münzwesen ihren Unterthanen ungemein nützlich werden. Daß, und aus welchem Grunde das Geld im Umlaufe in der Form der Münze seinen Dienst verrichtet, ist schon früher bemerkt worden (I., §. 144); es handelt sich aber nun darum, nachzuweisen, daß und in wie fern sich die Regierung mit dem Münzgeschäfte zu befassen habe. Zunächst ist nämlich das Ausmünzen ein technisches Geschäft, welches Gewerbsunternehmer ebenfalls, und da in der Regel Productions-Arbeiten durch sie wohlfeiler besorgt werden, vielleicht schicklicher besorgen könnten *). — Allein der Werth des Münzgeschäftes besteht wesentlich darin, daß das Gewicht und der Feingehalt eines Metallstückes durch dessen Ausprägung verbürgt seien, das Gepräge ist aber die Versicherung eines Dritten, bei welcher alles darauf ankommt, ob man ihr

*) Und wie die Münzgeschichte zeigt, auch wirklich ganz oder theilweise besorgt haben.

vollen Glauben schenkt oder nicht. Genießt derjenige, der die Münze schlägt, dieses Zutrauen nicht, so tritt die alte Ungewißheit über den Gehalt des Metallstückes wieder hervor. Privat-Unternehmer, wie recht lich und ordentlich sie auch sein mögen, sind überhaupt oder doch in Betreff dieser ihrer persönlichen Eigenschaften bei Weitem nicht in der Ausdehnung bekannt, als die Münze bereitwillig angenommen werden soll; ihre über deren Gehalt im Gepräge gegebene Erklärung würde demnach nur beschränkte Anerkennung finden; leicht würde der Argwohn entstehen, daß sie an der Münze durch Ersparung am kostbaren Stoffe gewinnen wollen. Weit günstiger gestellt ist die Regierung; sie ist berufen, das Recht handzuhaben; sie hat kein Interesse daran, eine im Verkehre stehende Partei auf Kosten der andern zu begünstigen, wohl aber muß ihr wegen des wirthschaftlichen Gedeihens ihres Volkes, und da sie selbst vom Gelde den stärksten Gebrauch macht, an einem guten Geldumlaufe viel gelegen sein; sie ist beim Schlagen von Münze nicht wie ein Unternehmer bei einem Gewerbe auf einen Gewinn angewiesen; sie ist endlich im weitesten Kreise bekannt, und man weiß, wessen man sich bei ihr zu versehen hat *). Die Regierung kann übrigens das Technische des Geschäftes so vervollkommnen, daß die Erzeugungskosten nicht beträchtlich ausfallen; sie kann dasselbe wohl auch ganz oder theilweise in so weit Unternehmern überlassen, als sie noch immer als Ausgeberin der Münze erscheint, und solche Vorsichten trifft, daß jede Uebervortheilung ausgeschlossen ist.

§. 280.

Worauf es dabei ankomme. — Schrott; — Korn; — Legirung.

Bei dem Ausmünzen kommt es auf die Abtheilung des Münzstoffes und darauf an, daß jedes Stück ein bestimmtes Quantum feinen Metalls enthalte (I., §. 144). Das Quantum wird nach dem Gewichte (Schrott der Münze) bestimmt. Man bedient sich dabei gemeiniglich eines vom gewöhnlichen Handelsgewichte verschiedenen Münzgewichtes, welches bis in sehr geringe Einheiten untergetheilt ist, da

*) Allerdings ist man auch in den öffentlichen Münzstätten von den richtigen Grundsätzen nur zu oft abgewichen; dieß hatte seinen Grund bald in der falschen Meinung, die Geltung eines Tauschmittels hänge nur von dem Willen der Regierung ab, bald in Finanzverlegenheiten, die dahin führten, daß man an den Münzen zu gewinnen suchte; dies waren aber Ausartungen, die heut zu Tage wenig mehr zu fürchten sind.

es sich um einen Gebrauch bei einem kostspieligen Gegenstande handelt *). Da der Verkehr Stücke von verschiedenem Gehalte fordert, so ist zu bestimmen, wie es bei der Abtheilung der Metall-Quantitäten (Stückelung) gehalten werden soll; die dem Gewichte nach gleichen bilden dann eine Münzsorte, wobei auf ein für den Verkehr bequemes Verhältniß der Sorten unter einander zu sehen ist. — Es kommt weiter darauf an, in welchem Feingehalte (Korn) die Münzen ausgeprägt werden. Die edlen Metalle werden nämlich gewöhnlich nur mit andern Metallen vermischt, oder auch aus den Erzen anderer Metalle gewonnen; will man sie rein darstellen, so muß ein Scheidungs-Proceß vorgenommen werden; eben so lassen auch reine edle Metalle eine Versetzung oder Vermischung mit andern Metallen zu **). Da es bei dem Golde nun gerade auf das Quantum des edlen Metalles ankommt, so ist diese Empfänglichkeit für eine Beimischung unedlen Metalles in so fern ein ungünstiger Umstand, als dadurch der Feingehalt eines gewissen Stückes zweifelhaft wird, und eine vorläufige Ausmittlung erfordert. Anderer Seits ist dieser Umstand vortheilhaft, weil er es möglich macht, die kleineren Münzsorten durch einen Zusatz für den Verkehr etwas bequemer auszuprägen; dann weil die edlen Metalle im reinen Zustande der Abnützung im Umlaufe weit stärker ausgesetzt wären, durch den Zusatz aber härter gemacht werden. Die Beimischung eines andern minder kostbaren Metalles zu einem edlen Metalle wird die Bezeichnung (Legirung) genannt ***), über deren Größe man sich nach Theilen des Metallgewichtes ausdrückt †).

*) Z. B. die kölnische Mark, die in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 4352 Eßchen und 65,536 Richtpfennige eingetheilt wird; die Wiener Mark, die sich zur kölnischen wie 5:6 verhält; in England das Troy-Gewicht, das Pfund zu 12 Unzen, oder 240 Pfennige, oder 5760 Grains.

**) Ist daher von einem gewissen Gewichte eines Metalles, z. B. einer Mark Silbers die Rede, so wird das reine Metall eine feine Mark, das vermischte die rauhe Mark genannt.

***) Man unterscheidet die weiße mit Silber (bei dem Golde), die rothe mit Kupfer und die gemischte mit Silber und Kupfer.

†) Wenn z. B. die Mark 13 Loth Silber und 3 Loth Kupfer enthält, so nennt man es dreizehulöthiges Silber; nach dem Conventionsfuße werden die Zweigulden-Thaler zu 13 Loth 6 Grain auf die kölnische Mark ausgeprägt.

§. 281.

Münz-Remedien.

Jedes Münzstück soll nun den für dasselbe geltenden Bestimmungen über Gewicht und Feingehalt vollkommen entsprechen *), zu diesem Ende soll die Legirung einer zum Ausmünzen bestimmten Metallmasse so gleichförmig als möglich durchgeführt werden, und jedes Stück genau das Gewicht haben, welches ihm bestimmt ist. In der letzteren Beziehung begnügt man sich nicht damit, wenn nur eine bestimmte Summe von Münzen das Gewicht ausweist, welches sie haben sollen (Ausprägung al marco), die einzelnen Münzstücke hätten dann nicht die nöthige Sicherheit ihres nothwendigen Gehaltes; die schwereren Stücke würden ausgeschossen (ausgewippt) und die zu leichten blieben dann allein im Umlaufe. Jede Münze soll daher gewogen, adjustirt, und nur vollhältige in den Umlauf gesetzt werden. Bei der früher weit geringeren Geschicklichkeit im Ausmünzen und den unvollkommenern Behelfen fand man es jedoch zu schwierig, zeitraubend und kostspielig, volle Gleichheit im Schrott und Korn aller Münzstücke derselben Sorte, oder eine ganz genaue Uebereinstimmung der Münzstücke mit der Norm über Schrott und Korn herzustellen. Man bestimmte daher eine Grenze für Abweichungen, die noch als zulässig sollen angesehen werden, oder man gönnte, wie man sich auszudrücken pflegte, der Münzstätte ein Remedium, und zwar im Korn, in wie fern zugestanden wurde, daß eine Münze im Feingehalte um etwas von der bestimmten Norm abweichen durfte, dann im Schrott, in wie fern eine solche Abweichung im Gewichte gestattet wurde. Mit der höheren Ausbildung der Münzkunst wurden die Remedien immer tiefer gestellt, und theilweise werden sie bereits gar nicht mehr bewilligt. Wenn es nun gleich wahr ist, daß man im gemeinen Verkehre geringe Verschiedenheiten in den einzelnen Münzstücken nicht beachtet, so ist es doch anders im großen Handelsverkehre. Mit Rücksicht auf die Wechselgeschäfte und den Verkehr der Völker unter sich ist es geradezu noth-

*) Zur mathematischen Genauigkeit kann man es bei der relativen Unvollkommenheit der Mittel nicht bringen, sie ist aber auch gar nicht nothwendig, wenn die Abweichung von jenen Bestimmungen nur nicht so weit geht, daß man Ursache hätte, einem Münzstücke im Verkehre einen höheren oder minderen Werth beizulegen.

wendig, den Münzen ihren vollen Gehalt, so weit dieses thunlich ist, zu verschaffen *).

§. 282.

Münzbenennungen. — Nennwerth, — innerer Werth der Münzen. Das Gepräge.

Die Münzen erhalten im Umlaufe verschiedene Benennungen, welche bald natürliche, bald willkürliche sind. Natürliche beziehen sich auf eine wesentliche Eigenschaft der Münzstücke, wobei man sich vorzüglich an deren Gewicht gehalten hat; die Drachme, das Aß das Pfund, der Livre, die Lira u. s. f. drückten ursprünglich wirklich das Metallquantum aus, welches der Name bezeichnet. Willkürliche stammen entweder von dem Namen des ersten Ausgebers her, wie dieß bei Louis d'or, Friedrichs d'or, Max d'or, Carolin u. s. f. der Fall ist; oder von irgend einem zufälligen Umstande, z. B. dem Orte, wo die ersten Münzen dieser Art geprägt wurden, wie bei dem — so weit verbreiteten — Namen Thaler, wovon die ersten zu Joachimsthal in Böhmen geschlagen wurden; oder vom Lande, aus welchem der Münzstoff bezogen wurde, wie die Guinee ihren Namen von dem Golde Guineas erhielt; oder von dem Gepräge, wie die Kronen-, die Säulenthaler; oder einer anderen nicht wichtigen Eigenschaft der Münze, wie die Groschen, mit welchem Namen man längere Zeit alle dicken Münzen bezeichnete **). — Darauf bezieht sich nun der Unterschied zwischen dem Nennwerthe der Münzen und ihrem inneren oder wahren Werthe. Der letzte bestimmt sich durch das Quantum feinen Metalles, welches in einem gewissen Münzstücke enthalten ist, während der Nennwerth durch die Menge von Rechnungseinheiten bestimmt wird, welcher dasselbe gleich ist ***). — Das Gepräge soll dazu dienen,

*) Auf den Werth der Legirung pflegt man bei der Abschätzung des Metallgehaltes der Münzen nicht zu achten, da der Zusatz gering, noch mehr aber weil der Preis des dazu verwendeten Metalles zu unbedeutend ist, um ihm eine Wichtigkeit beizulegen. Wenn ein französisches Frankenstück zu 5 Grammen im Gewichte und $^9/_{10}$ fein ausgeprägt wurde, so betrug der Kupferzusatz $^1/_2$ Gramme; rechnet man den Werth des Silbers zum Kupfer wie 1:200, so ist der Werth des in einem Frank enthaltenen Kupfers etwa eine halbe Centime.

**) Abgeleitet von grossus, dick; zum Unterschiede von den dünnen Brakteaten.

***) Der innere Werth eines sogenannten Kopfstückes z. B. besteht in $^{1}/_{00}$ Mark feinen Silbers, der Nennwerth nach dem 24 fl.-Fuße in 24, nach dem 20 fl.-Fuße in 20 Kreuzern.

die Münze als ein Stück Geldes von gewissem Werthe, und unter wessen Ansehen sie ausgegeben wurde, erkennbar zu machen. Das erstere würde am einfachsten dadurch geschehen, wenn mittelst des Gepräges Gewicht und Feingehalt auf dem Münzstücke angegeben würden. Häufig begnügt man sich aber damit, eine Anzahl von Einheiten auszudrücken, welcher die Münze im Verkehre gleich gehalten werden soll *). Oft findet sich auf der Münze gar keine Bezeichnung, welche sich auf deren Werth bezieht; man begnügt sich damit, daß der Umlaufswerth gewisser Münzen ohnehin im Publikum bekannt ist, daß sie unter einem gewissen Namen circuliren.

§. 283.

Münzfuß; — leichter, — schwerer.

Unter dem Münzfuße eines Landes versteht man den Inbegriff der Gesetze über das Gewicht und den Feingehalt der Münzen. Die Gesetze bestimmen nämlich, wie viele gleichnamige Stücke aus einer von ihnen bezeichneten Einheit des Gewichtes geschlagen werden sollen **), wie stark die Legirung sein soll, welches Gewicht daher, wenn hierin ein Unterschied nach den Münzsorten gemacht werden soll — da man die kleineren Sorten stärker legirt — eine bestimmte Summe von solchen Münzen haben müsse. Man unterscheidet zwischen dem schweren und leichten Münzfuße, je nachdem aus einer Gewichtseinheit weniger oder mehr gleichnamige Münzen geprägt werden sollen ***). Wo die Münzen nicht gleiche Namen haben, dort kann wohl von einer Verschiedenheit des Münzfußes überhaupt, nicht aber von einem schwe-

*) Z. B. durch die Zahlen 3, 10, 20 werden bei uns die Groschen, Zehn- und Zwanzigkreuzerstücke; bei den Goldmünzen mit 2 und 4 die Doppel- und die vierfachen Dukaten bezeichnet.

**) So sagt man: der Zwanzig Gulden-Fuß, wenn Münzen im Betrage von 20 fl. aus einer feinen kölnischen Mark Silbers geprägt werden.

***) So ist der Zwanzig Gulden-Fuß ein schwerer, der Vierundzwanzig Gulden-Fuß dagegen ein leichter Münzfuß, da die kölnische Mark als Gewichtseinheit bei dem ersteren zu 20 fl. ausgebracht oder berechnet wird, jedem Stücke (Gulden) folglich mehr feines Silber zufällt, als beim 24 fl.-Fuße

rer oder leichten die Rede sein *). Ob ursprünglich ein schwerer oder leichter Münzfuß eingeführt werde, ist wohl gleichgültig, denn die Preise der Güter können sich nach dem einen eben so wohl, als nach dem andern regeln. Man meint zwar, ein Land, in welchem die edlen Metalle seltener und theurer sind, soll einen leichten Münzfuß einführen, allein zwischen der Bestimmung der Waarenpreise und der an sich willkürlichen Eintheilung einer Gewichtseinheit an edlem Metalle besteht kein innerer Zusammenhang; wo das letztere theurer ist, wird man in jeder Form weniger davon für die Waare geben. Indessen so viel dürfte nicht gleichgültig sein, ob die Gesetzgebung von einem bestehenden leichten Münzfuße zu einem schweren übergeht; da die Erfahrung lehrt, daß die Leute, insbesondere einige Stände, mit einer gewissen Zähigkeit an gewohnten Preisen hängen, und so lang dieses der Fall ist, eine reelle Preissteigerung eintreten würde, wenn die alten Preise beibehalten werden.

§. 284.

Münzveränderungen.

Wenn sich die Regierung aus was immer für Gründen zu einer Abänderung des Münzfußes entschließt **), so soll dieses offen geschehen, und sorgfältig zur Kenntniß aller Einwohner gebracht, auch die Geldverhältnisse unter ihnen so geordnet werden, daß dabei weder Gläubiger noch Schuldner zu Schaden kommen. Die Münzgeschichte zeigt indessen leider, daß man oft die alten Benennungen der Münzen bestehen ließ, die an sich, oder kraft des Gesetzes auf ein bestimmtes Quantum edlen Metalles hinweisen, daß man aber den inneren Gehalt änderte, oder einen gewissen Nennwerth auf andere Münzen übertrug. Diese Aenderungen waren zweifacher Art: a) die Münze erhielt größeren Metallgehalt, als sie früher hatte ***); oder b) einen geringeren

*) Man kann z. B. nicht sagen, daß der englische oder französische Münzfuß schwerer sei als der österreichische, weil die Schilling- und Frankenstücke mehr Silber enthalten als die österreichischen Zwanzigkreuzerstücke; vielmehr hat nur jeder dieser Staaten seinen eigenen von dem der andern ganz verschiedenen Münzfuß.

**) Ein rechtfertigender Grund könnte z. B. sein, wenn die Regierung mit anderen Staaten übereinkommt, zu Erleichterung des Verkehrs, Einheit in ihrem Münzwesen herzustellen, wobei ein, von dem bisher im Lande bestehenden Münzfuße verschiedener zu Grund gelegt wird.

***) Wie man von Kaiser Heliogabal erzählt, daß er das Gewicht einer Gattung von Goldmünzen bis zu 24 Unzen erhöhen ließ.

Gehalt; welches letztere auf dreifache Weise ausgeführt wurde, entweder durch Verminderung des Gewichtes der Münzen, oder — bei gleichbleibendem Gewichte — durch Vergrößerung der Legirung, oder endlich dadurch, daß man einer oder der andern unverändert bleibenden Münzsorte einen höheren Nennwerth beilegte. Man nannte solche Münzverschlechterungen, um sie zu beschönigen: Geldvermehrungen, weit passender hätte man sie aber Geldverminderungen nennen sollen, weil durch sie das, was das Münzstück zum Gelde macht, abgenommen hat. Zum Theil gingen sie auch aus der falschen Ansicht hervor, daß der Werth des Geldes nur vom Gesetze abhänge, zum Theil schien man aber doch zu fürchten, daß der Verkehr diese Voraussetzung Lügen strafen dürfte, und wendete die nachdrücklichsten Mittel an, um, so weit es anging, diese Aenderungen zu verheimlichen.

§. 285.

Deren Rechtfertigungsgründe: 1. der Erhöhung des Münzgehaltes, 2. der Verminderung desselben: a) Steuer-Rückstände, b) Unerschwinglichkeit der Staatsschuld.

Die in den älteren Zeiten vorgebrachten Gründe für solche Aenderungen waren verschieden: 1. die Erhöhung des Münzgehaltes suchte man durch die Bedürfnisse der Staats-Casse zu rechtfertigen, welche, ohne die Unterthanen mit einer Steuererhöhung heimzusuchen, darin ein ausgiebigeres Deckungsmittel finden sollte. Wenn man aber mit Recht hoffte, daß sich die Geldkraft des öffentlichen Schatzes auf diesem Wege vermehren werde, konnte man sich denn dagegen verblenden, daß es dem Steuerpflichtigen schwerer fallen werde, die größere Menge edlen Metalles, die er nun abzugeben hat, sich zu verschaffen; so daß es gegen ihn weit einfacher und ehrlicher gehandelt wäre, geradezu den Nennbetrag seiner Steuer zu erhöhen. — 2. Der Verminderung des Metallgehaltes sprach man das Wort: a) um den Unterthanen, welche große Steuerrückstände abzutragen haben, deren Tilgung zu erleichtern. Allein so wie man erwartet, daß der Rückständner sich diese Zahlmittel mit weniger Arbeit oder Gütern wird verschaffen können, muß man auch darauf gefaßt sein, daß die Staats-Casse mit dem eingehenden schlechteren Gelde auch um so viel weniger werde bewirken können; so daß es wieder einfacher gewesen wäre, einen Theil des Rückstandes ganz nachzusehen, den Rest aber in werthvollem

Gelde zu fordern. b) Wenn eine heimzuzahlende Staatsschuld so groß ist, daß die Finanzkräfte nicht ausreichen, sie in der bisherigen Valuta ganz abzutragen; was aber, wie man glaubt, geschehen könnte, wenn das Vermögen, welches sich in der Verfügung der Regierung befindet, im Werthe erhöht wird. — Kann indessen der Staatsgläubiger sich mit dem erhaltenen Gelde nicht so viele Güter verschaffen, als worauf er nach seiner Forderung Anspruch gehabt hätte, so ist er nicht gehörig befriedigt (und ein partieller Staatsbankerott eben so vorhanden, als wenn er geradezu einen Theil seiner Forderung fahren zu lassen gezwungen worden wäre); nur möchte er wohl als noch tiefer gekränkt erscheinen, weil er sich für völlig befriedigt ansehen soll, während er es doch nicht geworden ist. Eine solche Bemäntlung eines Staatsbankerotts ist aber noch in ihren weiteren Folgen bedenklich. Auch der Privatschuldner bringt seinen Gläubiger durch Zahlung im verschlechterten Gelde um einen Theil seiner Forderungen *). Man hat zwar dies zu hindern gesucht durch ein Gesetz, welches den Privatschuldnern verbot, ihre Gläubiger in dieser schlechten Geldsorte zu bezahlen, allein dadurch klar zu erkennen gegeben, man sei über die unvollständige Befriedigung der Staatsgläubiger nicht im Zweifel. Ein solches Gesetz wird auch die nominellen *Preissteigerungen* in jenen Fällen nicht zu hindern vermögen, wo man besorgen muß, im verschlechterten Gelde bezahlt zu werden.

§. 286.

c) Zahlungen an das Ausland.

c) Man glaubt endlich, dem Lande durch solche Münzänderungen dann einen Dienst zu erweisen, *wenn es große Zahlungen ins Ausland zu leisten hat*. Man denkt also dem Ausländer das

*) Dieser Umstand *gleiche* aber, wie man behauptete, von selbst *die Verluste* der Staatsgläubiger *wieder aus*; denn da die verlierenden Staatsgläubiger wieder Schuldner anderer Personen sind, so gewinnen sie bei der Befriedigung *ihrer* Gläubiger, was sie beim Staate verloren, und im weiteren Fortgange vertheilen sich die Verluste dergestalt, daß sie für niemand besonders drückend werden. — Man sollte aber doch Bedenken tragen, in wichtigen Staatssachen so oberflächlich und leichtsinnig zu urtheilen! Ist denn die Voraussetzung nur entfernt richtig, daß die Staatsgläubiger gewiß in dem Verhältnisse als Schuldner zu Anderen stehen? haben sie nicht vielmehr häufig auch Andern geborgt, und leiden dann doppelte Verluste, statt sich für den einen schadlos halten zu können?

nämliche Schicksal zu, wie im vorausgehenden Falle dem Staatsgläubiger, er soll sich mit der schuldigen Nennsumme begnügen, wenn ihr Werth auch unter seiner Forderung steht. Allein ist der Ausländer wachsam auf sein Recht, so läßt er sich eine solche Zahlung nicht gefallen; er fordert seine Befriedigung in andern, unverändert gebliebenen Münzsorten, oder nimmt die verschlechterte nur zu ihrem gegenwärtigen, minderen Werthe an. In dem Verkehre mit dem Auslande müssen dann alle dorther bezogene Waaren, welche mit dem verschlechterten Gelde bezahlt werden, im Nennpreise steigen. Sieht sich der Fremde im Stande, unser Guthaben in dieser Währung bloß nach dem Nennwerthe zu zahlen, so ist der Verlust für unser Land unvermeidlich.

Es soll damit nicht geläugnet werden, daß der Staatsschatz aus einer Münzverschlechterung nicht doch vorübergehend Gewinn ziehen kann, welcher theils aus der längeren Unbekanntschaft des Publikums mit dem verminderten Gehalte der Münzen, theils aus der Gewohnheit hervorgeht, gewisse Preise einzuhalten, so lange man nicht bemerkt, daß man Verluste erleide; sobald man aber zu dieser Ueberzeugung kommt, wird auch ein Streben bemerkbar, sie durch Erhöhung der Preise von sich abzuwenden, bis es endlich dahin kommt, daß sich diese mit dem geringeren Werthe der Münze wieder ins Gleichgewicht gesetzt haben. Wer noch außerdem dabei gewinnt, sind die *Schuldenmacher*, wenn es ihnen möglich wird, erborgte größere Werthe mit geringeren zu erstatten, dann die *Ausländer*, welche so lange wohlfeiler kaufen, als sich im Lande die Preise noch nicht angemessen erhöht haben, und endlich die *Nachpräger*, so lange sie im Stande sind, ihre, den verschlechterten Münzen gleichen Stücke zu einem höheren Werth an Mann zu bringen. Die Ordnung im Verkehre und das Zutrauen gegen die Regierung werden aber durch solche Vorgänge nicht wenig gestört.

§. 287.

Hinderung solcher Münzverschlechterungen.

J. B. Say und Manche nach ihm haben behauptet, alle diese Gefahren der Münzänderungen könnten vermieden, und das ganze künstliche Münzsystem — ein System der Verdunklung und der Arglist — wie er sagt *), würde in sich zusammen fallen, wenn die Münzen stets

*) Diese Vorwürfe haben ihren Grund zum Theil in den vielen technischen, Andern häufig unverständlichen Ausdrücken der Münzstätten. Allein

nach ihrem Gewichte benannt und bezeichnet worden wären, die willkürlichen Münzbenennungen seien großen Theils an den eingetretenen Verwirrungen Schuld. — So viel ist freilich richtig, daß es sehr auffallen würde, wenn man jemand sagte, er erhalte hiemit 1 Pfund, und gäbe ihm nicht mehr als 2 Loth oder Quentchen. Ziehen wir indessen die Münzgeschichte zu Rath, so zeigt es sich, daß jenes Mittel sich nicht bewährte; häufig hat man für Münzen wirklich Gewichtsbenennungen gewählt, hat ihnen jedoch im Laufe der Zeit immer mehr vom werthvollsten Metalle entzogen, so daß zuletzt zwischen dem Quantum des letzteren in der Münze und der Gewichtsbezeichnung, die deren Namen ausdrückte, gar kein Zusammenhang mehr Statt fand*). Man erwartete von Seite des Verkehr treibenden Publikums seit Generationen nicht mehr, ein solches Metallquantum, wie es der Name bezeichnete, wirklich in dem Münzstücke zu finden, wodurch denn die Benennung der Münze keine zwingende Kraft mehr ausübte, und diese sich zuletzt nur noch im Münzgesetze äußern konnte, welches vorschreibt, wie viel feines Metall in dem Münzstücke enthalten sein muß. Heut zu Tage genügt dieses auch, da die Gefahr vor plündernden Münzverschlechterungen durch die höhere Achtung vor dem Gesetze der Gerechtigkeit, durch bessere staatswirthschaftliche Bildung und durch die stets rege Aufmerksamkeit der Handelsleute und selbst fremder Regierungen fast gänzlich beseitigt ist.

§. 288.

Verwendung zweier edler Metalle zu Münzen.

Würden nur Münzen aus einem edlen Metalle in Umlauf gebracht, so würde im Wesentlichen die Beobachtung der obigen Grundsätze genügen. In den meisten Staaten werden aber Gold und Silber neben einander für den Umlauf vermünzt, was deßhalb als zweckmäßig erscheint, weil jedes dieser Metalle eigenthümliche Vortheile im Umlaufe gewährt. Gold ist deßhalb bequemer, weil es in einem Stücke von gegebenem Gewichte einen weit höheren Werth besitzt als Silber, folglich leichter zugezählt, aufbewahrt und transportirt werden kann. Für Zahlungen kleiner Beträge, die doch im Verkehre so häufig vorkommen, müßte aber das Gold in so unscheinbar kleinen Stücken ausgeprägt werden, daß es im Gebrauche unbequem und unsicher würde; hier leistet Silber weit bessere Dienste. Man hat daher Grund zu wünschen, daß Münzen von beiden Metallen im Umlaufe vorhanden sind*). Eben die Ungleichheit ihres Werthes, oder eigentlich des Preises beider Münzstoffe macht besondere Bestimmungen nothwendig. Die beiden edlen Metalle sind ungleich im Kostenpreise, da mit dem nämlichen Quantum von Productivkräften, mit welchem eine gewisse Menge Silbers erzeugt wird, nicht eine gleiche Menge Goldes gewonnen werden kann; dann auch im Marktpreise, da das Angebot und die Nachfrage nicht bei beiden gleich groß sind. Man glaubte daher, es sei vor Allem nothwendig, das Verhältniß des Umlaufswerthes zwischen beiden Metallen (welches seit einigen Jahrzehenden zwischen $14\frac{1}{2}$ bis 16 geschwankt hatte) durch das Gesetz zu bestimmen. Am einfachsten wäre dieses zu bewirken gewesen, wenn man alle Münzen nur nach ihrem Gewichte benannt und bezeichnet hätte; das Gesetz hätte nur zu bestimmen gebraucht, welchem Gewichte in Silbermünzen z. B. eine Goldmünze von 1 Karat gleich sein soll. Der Umstand aber, daß

hat solche Kunstausdrücke nicht auch der Bergmann, der Schiffer, der Jäger u. s. f.? die Worte machen es nicht, sondern die Grundsätze! auch bei verständlicheren Ausdrücken wird das innere Wesen des Münzgeschäftes den Meisten nur oberflächlich bekannt werden.

*) In Rom enthielt das Aß ursprünglich 12 Unzen Kupfer, zur Zeit des ersten punischen Krieges nur 2 Unzen, und zur Zeit des zweiten bloß 1 Unze. — Vom Livre (Pfund) in Frankreich bemerkt Say, er habe zur Zeit Carl des Großen 12 Unzen Silber enthalten, unter Philipp I. nur 8, unter Ludwig VII. nur 4, und zu Anfang der französischen Revolution $\frac{1}{6}$ Unze, also den 72. Theil des ursprünglichen Silbergehaltes. Noch ärger ging es der Lira (gleichfalls Pfund) in Italien, indem zuletzt so benannte Münzen umliefen, die nur der dreihundertste Theil der ursprünglichen Lira waren.

*) Platina gehört zwar gleichfalls zu den edlen Metallen, allein es ist kein Grund vorhanden, sie auch als Münzstoff anzuwenden, da die beiden andern Metalle in ihrer vereinigten Wirksamkeit Alles leisten, was man für den Umlauf wünscht. Es würden sich durch die Vermehrung der Münzstoffe sogar Schwierigkeiten durch die Nothwendigkeit ergeben, den relativen Werth aller derselben gegen einander stets zu kennen; endlich ist die Vermünzung der Platina, wegen ihrer Strengflüssigkeit und der Schwierigkeiten ihrer gehörigen Reinigung von Beimischungen, kostspieliger als bei Gold und Silber. Der Versuch, welchen die russische Regierung mit der Ausprägung von Platinamünzen machte, hatte vorzüglich den Zweck, im Gepräge eine Bürgschaft für den Feingehalt (für den Handel damit) zu geben; später hat sie die Platinamünzen selbst wieder eingezogen.

Gold- und Silbermünzen willkürliche *) und nichts von ihren Eigenschaften bezeichnende Benennungen erhielten, machte die Sache vernickelter, da nun diese Verhältnißbestimmung ganz dem Gesetze vorbehalten werden mußte, welches Jedermann, der eine bestimmte Nennsumme zu zahlen hat, anweiset, mit wie vielen Stücken aus einem oder dem andern Metalle er seine Zahlung zu leisten hat, oder welcher Summe in Silbermünze jedes Goldstück gleich gehalten werden soll. Man bestimmte daher schon bei der Festsetzung des Münzfußes das gegenseitige Verhältniß des Goldes zum Silber **).

§. 289.

Lösung der dabei vorkommenden Schwierigkeit.

Allein man suchte dabei etwas zu fixiren, was seiner Natur nach veränderlich ist. Dieß gilt sowohl vom Kostenpreise beider Metalle, der sich ändert, wenn besonders reichhaltige Bergwerke für das eine oder andere Metall in Benützung treten ***), noch mehr aber vom Marktpreise, weil Umstände eintreten, aus welchem bald das Gold bald das Silber stärker gesucht werden †). Eine fühlbare Abweichung im Preise der Münzstoffe gegen die durch das Gesetz bestimmten Preisverhältnisse hat dann die Folge, daß zunächst für das gesetzlich zu gering geschätzte Metall ein Aufgeld gezahlt wird, dann aber, daß es aus dem Umlaufe größtentheils verschwindet, indem es ins Ausland geht, wo es besser geschätzt wird, oder daß es nur in der Agiotage circulirt ††). Die Meinung, es sei an dieser Frage deßhalb nichts gelegen, weil das Geld nicht auswärts geht, ohne einen Gegenwerth ins Land zu ziehen, ist irrig; indem das Volk dabei doch alle Vortheile verliert, welche das Dasein der verdrängten Münzen seiner Circulation gewährt hätte, auch die Agiotage mit einer Münzgattung mit deren freien Circulation keinen Vergleich aushält. — Diese Gefahren dürften dadurch abzuwenden sein, wenn (was praktisch ohnehin eintritt, auch) gesetzlich nur die Münzen aus dem einen Metall als das Hauptzahlmittel im Lande erklärt würden, es aber jedermann freigestellt bliebe, die Zahlungen auch in Münzen aus dem andern Metalle nach dem durch den Verkehr sich ergebenden Werthverhältnisse zu leisten, so daß ein Gesetz dieses Verhältniß nicht stabil festsetzte, wohl aber, so wie sich Veränderungen ergeben, erklärte, zu welchem Werthe die Regierung selbst die Münzen aus dem nebenher circulirenden Metalle bei ihren Cassen annehmen und in ihren Zahlungen berechnen werde *). Sonst macht man gar bald die Erfahrung, daß solche Münzen, die man im Privatverkehre zum Agio gebracht hat, gar nicht mehr in die öffentlichen Cassen eingehen.

*) Sind doch selbst die alten Gewichtsbezeichnungen von Pfund, Livre, 2c. endlich zu willkürlichen geworden.

**) Bei dem 20 fl.-Fuß wie 1 zu $14^{11}/_{22}$, im Münzgesetze für das lombardisch-venetianische Königreich wie 1 : $15^{43}/_{100}$; in Großbritannien wie 1 : $15^{1}/_{4}$, in Frankreich wie 1 : $15^{1}/_{2}$, in Spanien wie 1 : $15^{87}/_{100}$ u. s. f.

***) Wie z. B. ohne die reichen brasilianischen Goldbergwerke das Gold in höherem Kostenpreise stehen würde, als es gegenwärtig der Fall ist.

†) So hatte der Handel mit Indien, wo man Silber vortheilhafter zu Zahlungen verwenden konnte, eine größere Nachfrage nach demselben auf den europäischen Geldmärkten zur Folge. Als nach dem Frieden von 1829 die Pforte an Rußland eine beträchtliche Contribution in Gold zu entrichten hatte, stieg vorübergehend der Preis des Goldes.

††) Als früher die Engländer den Werth des Silbers durch das Gesetz zu gering bestimmt hatten, verschwand ein großer Theil der Silbermünzen aus dem Umlaufe, in welchem nur beschädigte und abgegriffene Münze zurückblieb, die beim Einschmelzen keinen Gewinn mehr versprach.

§. 290.

Münzaufwand: a) Abnützung der Münzen.

Die Versorgung des Verkehres mit guter Münze ist, außer den ursprünglichen Anschaffungskosten der edlen Metalle, für das Volk mit einem doppelten Aufwande verbunden; a) mit dem allmäligen Verluste an edlen Metall durch die Abnützung der Münzstücke in der Circulation **); b) mit den Auslagen für die Formgebung, den Prägekosten.

(a) Durch den Gebrauch verliert eine Münze nach und nach etwas von dem, was ihren Werth ausmacht, d. i. von ihrem Metallgehalte. So fern dieser Verlust noch sehr gering ist, und mehr bei einzelnen

*) In den meisten Staaten ist Silber das Hauptumlaufsmittel, das Gold nur in England, Portugal und Bremen. Man muß nicht glauben, daß die Veränderungen im Verhältnisse des Goldes zum Silber sich so häufig und so plötzlich ereignen, daß das Gesetz und das Publikum ihnen nicht leicht folgen können. Jedes verfallende Papiergeld bietet weit größere Schwierigkeiten dar, dem veränderlichen Umlaufswerthe desselben zu folgen.

**) Diese Abnützung durch Abgreifen oder Abreiben wird bei Münzen, die lange in einem lebhaften Umlaufe gestanden sind, oft so stark, daß kein, oder nur kaum ein Gepräge mehr zu erkennen ist.

Stücken vorkommt, beachtet man ihn im Handel so lange nicht, als diese Münzen noch bei den öffentlichen Cassen als vollwichtig angenommen und umgewechselt werden. Hat aber die umlaufende Münzmasse im Ganzen stark gelitten, und gibt die Regierung auch nebenher gute, ungeprägte Münzen aus, so kann eine kleine Steigerung der Waarenpreise dadurch eintreten, weil eine Summe solcher Münzen nicht mehr, wie früher, den vollen Gegenwerth in sich enthält *); die von der Regierung emittirten vollhältigen Münzen werden ausgewippt, und jedermann macht sich gefaßt, in Zahlungen unvollwichtige Münze zu erhalten **). Unter solchen Umständen soll ohne Verzug die ganze abgenützte Münzmasse einberufen und mit gutem Gelde ersetzt werden ***). Allein weit wichtiger ist es, den Verfall des Münzwerthes lieber gar nicht eintreten zu lassen, daher alle Cassen-Aemter zu beauftragen, die bei ihnen einkommenden durch die Circulation schon angegriffenen Münzen zur Umprägung an die Münzstätte einzuliefern, welche dann den Metallabgang zu berechnen und die Vergütung aus den Staatsmitteln zu erhalten hat. Denn obgleich nach dem Gesetze der strengen Gerechtigkeit jeder den Verlust tragen soll, welcher durch seinen Gebrauch der Münze entstanden ist, so ist doch die Anwendung dieses strengen Gesetzes nicht möglich, weil jener Theil des Gehaltes, welchen ein Münzstück durch den Gebrauch eines Einzelnen verlor, eine zu unbedeutende Kleinigkeit ist. Weit angemessener ist es, daß der Staat die Kosten für die Erhaltung eines zum allgemeinen Gebrauche dienenden Werkzeuges auf seine Casse übernimmt.

*) Eigentlich ist dann nicht der Werth der Waaren gestiegen, sondern jener des Geldes kleiner geworden; die Preissteigerung ist eine nominelle.

**) Welcher Umstand auch auf den Wechsel-Cours einen ungünstigen Einfluß übt.

***) Haben die Besitzer des abgenützten Geldes dasselbe schon zu einem minderen Werthe in den Händen, so würde man ihnen ein überflüssiges Geschenk machen, wenn man die herabgewürdigte Münze gegen vollwichtige nach der Nennsumme umtauschte. Man entschließt sich jedoch manchmal dazu, wenn es nicht zu erwarten ist, daß bei einer Herabsetzung ihres Werthes (Devalvation) nicht doch manche partielle Verluste eintreten.

§. 291.

Verminderung derselben.

Der Vortheil der ganzen wirthschaftenden Gesellschaft erheischt jedoch, daß man diese Verluste am Umlaufswerkzeuge nach Thunlichkeit zu vermindern suche, was durch eine schickliche Form der Münzen geschehen kann. Die Abnützung der Münzstücke steht im Verhältnisse zu der Größe der Oberfläche der Münzstücke und zu den Erhabenheiten derselben, die zunächst abgerieben werden. Obschon die Kugelform diejenige ist, in welcher ein Körper die geringste Oberfläche darbietet, so wäre sie doch für den Gebrauch der Münzen allzu unbequem. Man hat daher die Form eines flachen Cylinders vorgezogen, wobei es jedoch wichtig ist, ihn nicht zu flach zu gestalten, sondern so dick, als dieses nur immer mit der Bequemlichkeit des Umlaufes verträglich ist. Scharfe und stark hervorstehende Erhabenheiten, scharfe Ränder sind zu vermeiden. Den Vorschlag, statt des erhabenen Gepräges, dasselbe lieber in die Tiefe zu arbeiten, hat man bereits auf das Randgepräge großer Münzen, wo das Ringgepräge weniger anwendbar ist, angewendet. Wenn die kleineren Münzen so zahlreich sind, daß man sie auch zu großen Zahlungen anwenden muß, so fällt deren Abnützung viel stärker aus; weßhalb es rathsam wäre, zu diesem Behufe eine größere Menge schwerer, ohnehin dem Abreiben weniger ausgesetzter Münzstücke in Umlauf zu bringen. Bei allen Münzen wird es endlich zweckmäßig sein, ihre Widerstandsfähigkeit gegen das Abreiben durch eine nach dem Urtheile der Kunstverständigen angemessene Legirung zu verstärken.

§. 292.

b) Prägekosten.

(b) Die chemischen und mechanischen Arbeiten beim Ausmünzen sind mit einem Productions-Aufwande verbunden, welcher ebenfalls seine Deckung fordert. Dahin gehören alle Auslagen für die Reinigung der Metalle, die Beischaffung und Verbindung der Legirung, die Erzeugung der Münzplatten, die Abtheilung in gleiche Stücke, wie sie die Münzsorte fordert, die Adjustirung, das Prägen, Weißsieden u. dgl. Die Vornahme dieser Arbeiten erfordert theils ein stehendes Capital für Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, theils laufende Ausgaben für die Arbeiter, die Leitung, Aufsicht, Controle, Hilfsstoffe u. s. f.

Die Frage nun, ob die Regierung das Münzgeschäft unentgeldlich ausüben, oder ob sie die Vergütung dieses Aufwandes ansprechen soll, ist in so weit unrichtig gestellt, als ohne Kostenaufwand niemand ein Fabrikationsgeschäft betreiben kann; jene Frage wird daher vielmehr dahin lauten, ob dieser Aufwand auf den Staatsschatz zu übernehmen, oder in den Werth der Münzen einzurechnen sei. Das letztere ist gewiß das natürliche; denn so wie der Werth eines jeden Rohstoffes durch die Umgestaltung erhöht wird, welche er erhält, um für einen bestimmten Zweck tauglich zu werden, so steigt auch der Werth des rohen Metalls, das in Münze umgeschaffen wird. Die Regierung kann daher an Münze etwas weniger geben, als sie rohes Metall erhält, oder sie kann dieses vermünzt für einen etwas höheren Werth in Umlauf setzen, als es ungemünzt kostet*). Auch der Ausländer, sobald er unsere Münze empfängt, um sie als solche zu gebrauchen, kann sich die Vergütung der Prägekosten gefallen lassen; nur dann nicht, wenn er sie bezieht, um sie einzuschmelzen, weil er dann auf eine Form, welche er zerstören muß, keinen Werth legt**). Uebernimmt die Regierung die Prägekosten auf den Staatsschatz, so macht sie demjenigen, der sie erhält, damit ein Geschenk; die Münzen laufen zu demselben Werthe um, wie das rohe Metall, und es ist kaum möglich, das Einschmelzen und Aussenden des Geldes zu hindern; das erstere schon deßhalb nicht, weil man beim Einschmelzen keine Einbuße leidet. Wird die Ausfuhr des Geldes verboten, wäre das edle Metall

*) Man nennt dieses die Einrechnung der Prägekosten in die Münze, sie ist keine Münzverschlechterung, weil der Empfänger den Werth in der Form der Münzen erhält. Wohl wäre dieß aber der Fall bei der Abnahme eines sogenannten Münz- oder Prägegewinnes, welche aus diesem Grunde bei der Münze aus edlen Metallen nicht zu billigen ist. Die vergüteten Prägekosten werden häufig auch der Schlagschatz genannt; da man mit diesem Ausdrucke aber auch Alles bezeichnet, was der Staatsschatz von den ausgegebenen Münzen über den Werth des Metalles bezieht, so ist diese Benennung unbestimmt, und lieber zu vermeiden.

**) Die gewöhnliche Meinung, der Fremde könne diese Form gar nie schätzen und vergüten, ist eben so irrig, als wollte man sagen, wenn der Ausländer uns Tuch abkauft, so werde er nur die Wolle schätzen und vergüten.

aber im Auslande mit Gewinn anzubringen so wandern die Münzen in die Schmelztiegel und die Barren ins Ausland*).

§. 293.

Scheidemünze.

Leute von sehr beschränkten Einkünften sehen sich in der Lage, den Kreis ihrer Genüsse ansehnlich zu erweitern, wenn es ihnen möglich wird, Waaren, von welchen sie nur wenig auf einmal brauchen, auch in den kleinsten Partien anzukaufen, d. i. auch in solchen, wo die kleinste der sogenannten harten Münzen**) noch zu groß ist, den Preis auszugleichen. Aber auch bei andern Gelegenheiten können Zahlungen zu leisten sein, welche mit harter Münze nicht bestritten werden können. Wollte man die edlen Metalle in so kleinen Theilen ausprägen, so würde dieses viele Unbequemlichkeit und Verluste herbei führen. Man entschließt sich daher zur Ausgabe von Scheidemünze, d. i. solcher Münzen, welche nur bestimmt sind, bei den geringen Einkäufen und zur Ausgleichung der auf geringe Einheiten ausgehenden Summen zu dienen. Man bedient sich dazu entweder des stark legirten Silbers, oder bei der Seltenheit und Kostspieligkeit dieses Metalls lieber des Erzes, oder des Kupfers. Das letztere, am häufigsten zur Scheidemünze verwendete Metall, ist an sich ein weit unvollkommenerer Geldstoff als die edlen Metalle, da es a) nicht überall in gleicher Güte vorkommt, b) im Preise weit veränderlicher, c) schwerer fortzuschaffen und im Lande zu vertheilen ist, und d) der gemeinen Consumtion stärker unterliegt. Diese Umstände hindern aber nicht, es mit Vortheil zur Scheidemünze zu verwenden, in welcher Eigenschaft es in Zahlungen nur in geringen

*) Das frühere sogenannte unentgeltliche Ausprägen durch die Münze in England war eine Folge der Verwicklungen der englischen Regierung mit der Londoner Bank. Angelegenheit dieser letzteren war es, wenn sie Metallgeld bedurfte was um so leichter eintrat, als sie ihren Fond der Regierung dargeliehen hatte, — sich dieses, oder Goldbarren zu verschaffen, die sie in die königliche Münze im Tower schickte, wo sie zur Erleichterung der Bank, ohne ihr Kosten zu berechnen, vermünzt wurden. Da der Fall öfter eintrat, daß die Bank Barren mit einem Aufgelde suchte, so verlockte dieser Gewinn alsobald zum Einschmelzen der Guineen, die man dann der Bank als Barren mit Gewinn verkaufte.

**) Mit diesem Namen werden die nach dem bestehenden Münzfuße ausgeprägten Münzen aus edlem Metalle bezeichnet.

Beträgen vorkommt, selten in weitere Entfernungen zu versenden ist, und einen festen Umlaufswerth durch die Versicherung der Regierung erhält, es stets im vollen Nennwerthe annehmen, und auf Verlangen gegen harte Münze verwechseln zu wollen. Bei der Veränderlichkeit im Preise dieses Münzstoffes läßt sich die Beobachtung des sonst so richtigen Grundsatzes, daß jede Münze ihren vollen inneren Werth, wie ihn die Benennung oder das Gesetz bezeichnet, erhalten müsse, nicht erwarten; allein es ist dieß, eben so wie das Schwankende im Preise des unedlen Metalles selbst, für den Verkehr so lange nicht hinderlich, als Scheidemünze nicht im Uebermaße ausgegeben und ihr Werth durch die eben erwähnte Zusage der Regierung aufrecht erhalten wird. Ohnedieß ist die Scheidemünze nur auf den inneren Umlauf beschränkt, und hat auch dem Wechselverkehre keinen Eintrag, da sie hier theils gar nicht nöthig ist, theils der Empfänger einer Wechselsumme, was er etwa zur Ausgleichung an Scheidemünze annehmen mußte, zum vollen Werthe wieder anwenden kann.

§. 294.

Menge der Scheidemünze.

Man hat sich viele Mühe gegeben, um eine Formel für die Menge der in einem Lande in Umlauf zu bringenden Scheidemünze aufzufinden, und dafür bald eine Verhältnißzahl zur Menge des circulirenden harten Geldes ($1/8$ oder $1/5$), bald einen anderen Maßstab zu benützen angerathen*). Man kann indessen auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangen, weil die Größe des Bedarfes an Scheidemünze von Umständen abhängt, welche in den einzelnen Ländern verschieden sind. So wird dieser Bedarf dort größer sein, wo die geringste Sorte der harten Münze noch einen ziemlich hohen Werth hat; wo mannigfaltige Artikel in den kleinsten Abtheilungen verkauft werden; wo die zahlreiche, wenig bemittelte Classe ihre Einkäufe ganz im Kleinen bewerkstelligt u. s. f. Waltet von diesen Umständen das Widerspiel ob, so wird man mit einer verhältnißmäßig geringeren Menge von Scheidemünze auslangen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es am zuträglichsten sein wird, das Bedürfniß unmittelbar zu beobachten, und zeigt es sich, daß noch mehr an Scheidemünze nothwendig

*) Z. B. v. Sonnenfels: den Betrag des Wochenlohnes der arbeitenden Classe, da diese meist in Scheidemünze bezahlt werde, und damit ihre Einkäufe bestreite.

ist, den Umlauf durch Fortprägung derselben zu versorgen, ist er aber damit bereits gesättigt, die weitere Ausgabe einzustellen, und sollte sich sogar ein Uebermaß zeigen, dieses durch Einwechslung und Zurückhaltung der in Scheidemünze eingehenden Beträge wegzuschaffen. Man muß daher mit den Kennzeichen des Mangels oder Ueberflusses wohl bekannt sein, und die Circulation stets aufmerksam beobachten, um die Emission der Scheidemünze gehörig regeln zu können.

§. 295.

Kennzeichen des Mangels oder Ueberflusses an Scheidemünze.

Daß es noch an der erforderlichen Menge der Scheidemünze gebreche, erkennt man zunächst aus den Verlegenheiten, die bei dem Verkehre im Kleinen sich äußern, und die oft so dringend werden, daß man sich entschließt, für Scheidemünze ein Aufgeld zu geben, oder im Detailverkehre zur Vormerkung der nicht auszugleichenden Beträge, oder selbst zu Geldzeichen der Local-Obrigkeiten oder Gewerbsleute seine Zuflucht nimmt, und daß das Bedürfniß selbst schlechte und falsche Scheidemünze im Umlaufe erhält. Dahin kann es aber nicht wohl kommen, wo die öffentlichen Cassen, sobald solche Kennzeichen bemerkbar werden, schnell Scheidemünze in Umlauf setzen. — Sollte dieß aber in viel zu starkem Verhältnisse geschehen sein, so werden bald die Symptome der Ueberfüllung sich kennbar machen. In den Zahlungen werden größere Summen an Scheidemünze vorkommen, als zur Ausgleichung nöthig wäre, und da dieses auch bei Entrichtung von Steuern, Zöllen u. s. f. der Fall sein wird, so können die öffentlichen Cassen sich unmittelbar überzeugen, daß der Umlauf sich einer Last zu entledigen suche. Es wird sich ferner Scheidemünze bei den Detailhändlern und den Gewerbsleuten, die im Kleinen verkaufen, anhäufen, weil sie fast durchaus in derselben bezahlt werden, und eine Verwechslung harter Münze um selten verlangt wird. Um dieser Bürde wieder entledigt zu werden und um sich zu den Einkäufen harte Münze zu verschaffen, entschließen sich diese Classen, die bei ihnen angehäufte Scheidemünze selbst gegen Rabat wegzugeben. Tritt aber diese Erscheinung ein, und füllt die Scheidemünze einen großen Theil des Umlaufes, dann bleibt auch eine (nominelle) Preissteigerung nicht aus, da jeder Verkäufer besorgen muß, in einer Münze bezahlt zu werden, an welcher er einen Verlust erleiden wird. — Aber

auch diese Uebel werden fern gehalten, wenn die öffentlichen Cassen die bei ihnen im Uebermaße eingehende Scheidemünze zurückbehalten, und Allen, die etwa durch das Eingehen zu vieler Scheidemünze bei ihrem Geschäfte belastet werden, anbieten, ihnen dafür harte Münze zu verabfolgen. Erklärt, wie es geschehen soll, die Regierung schon im Voraus, daß sie die ausgegebene Scheidemünze jederzeit zum vollen Werthe einzuwechseln bereit sei, so soll auch niemand gezwungen werden, sie in größeren Zahlungen, oder überhaupt mehr, als zur Ausgleichung nothwendig ist, anzunehmen.

§. 296.

Ursachen des Mangels.

Wenn man in manchen Ländern durch längere Zeit über Mangel oder Ueberfluß an Scheidemünze geklagt hat, so hatten diese Erscheinungen ihre eigenthümlichen Veranlassungen. Wurden der Umfang des Bedarfes und die Circulation des Geldes nicht gehörig beachtet, so ließ man es dem Volke an Scheidemünze fehlen, und entschuldigte dieß öfter damit, weil ohnehin zu besorgen wäre, daß diese in andere Länder, welche unzulänglich, oder nur mit schlechter Scheidemünze versehen sind, abfließen werde. Allein diese Gefahr ist wirklich nicht groß, und wo sie eintritt, durch größere Thätigkeit der Münzstätten zu beseitigen. In fremden Ländern bestehen häufig Verbote gegen die Einbringung oder den Umlauf ausländischer Scheidemünzen, und tritt wirklich eine Ausfuhr unserer Scheidemünze ein, so ist sie, wenn die Regierung ihre Prägekosten eingerechnet, und die Münzstücke um mehrere Procente über den inneren Gehalt ausgebracht hat, gar nicht nachtheilig; weil der Ausländer uns den Stoff und die Form dieses Fabrikats vergütet und noch einen Gewinn zugesteht, welchen er uns schon deßhalb nicht verweigern kann, weil man ihm ein Münzstück nicht für einen geringeren Werth ablässt, als man täglich im Lande dafür erhalten kann. Auf die Bedingung hin, daß uns der Fremde unsere Kosten mit einem Gewinne vergüte, fabriciren wir ja auch andere Waaren für ihn, warum nicht auch Scheidemünze. — In der Praxis kommen die Fälle des Mangels an Scheidemünze bei weitem seltener vor, als jene des Uebermaßes, da in dem Münzgewinne, welchen der Staatsschatz bezieht, eine wirksame Einladung liegt, viele, ja zu viele Scheidemünze auszugeben.

§. 297.

Dann des Ueberflusses.

Die sich darbietende Gelegenheit, einen geringeren Werth an Metall gleich dem harten Gelde an Mann zu bringen, war oft so anlockend, daß man den Vortheil übertrieb, und zwar um so viel leichter, als der Verfall einer schlechten Scheidemünze gemeiniglich nicht sogleich eintritt, sondern erst dann, wenn das Uebermaß drückend geworden ist *). Allein durch die Aussicht auf einen solchen Gewinn soll man sich nie zu einer Ueberfüllung des Umlaufes mit schlechter Scheidemünze verlocken lassen, indem die üblen Folgen zu drückend sind; denn 1. sobald die Scheidemünze die Circulation großen Theils zu decken beginnt und gegen das harte Geld einigen Verlust erleidet, steigen die Preise der Waaren, da sich der Verkäufer gegen diese Verluste am Gelde sicher zu stellen sucht. 2. Dieser Nachtheil ist für das Volk ein bleibender, während die Regierung nur einmal — bei der ersten Emission der Scheidemünze — einen Gewinn macht; bei späteren Empfängen dieser Münze muß die Regierung sie selbst zum vollen Werthe annehmen; sie muß sogar einen Theil jenes Gewinnes wieder herausgeben, sobald sie als Einkäuferin der im Preise gestiegenen Waaren erscheint. 3. Kann man kaum verhüten, daß gewinnsüchtige Leute durch Nachprägen der schlechten Münze sich bereichern, den Markt noch mehr damit überfüllen, und der Regierung Einbußen bereiten **). 4. Hält es schwer, wenn das Uebel in einem hohen Grade gestiegen ist, dem-

*) Vor dem Jahre 1807 hatte Preußen eine Scheidemünze im Umlaufe, welche im Metallwerthe um 60% unter dem Nennwerthe stand, die aber durch längere Zeit im Umlaufe doch nur 1 bis 2% verlor, ein größerer Verfall trat erst zur Zeit der Contributionszahlung ein, wo sie bis 20% niedriger ging, worauf die Regierung das Geldwesen regulirte.

**) In Rußland gab man unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth vier Millionen geringhältige Münze aus, und 6 Millionen wurden nachgeprägt; die sardinische Regierung zog einst dreimal so viel leichte Scheidemünze aus dem Umlaufe, als sie emittirt hatte; Colquboun klagte, daß in England, ungeachtet der gegen die betrügerische Nachfälschung der Landesmünze verhängten Todesstrafe, von der im Königreiche circulirenden Scheidemünze doch nur etwa der vierzigste Theil von der Regierung ausgegeben, das andere aber aus Privat-Münzwerkstätten hervorgegangen sei, und doch zeichnet sich die englische Scheidemünze durch ihr künstliches Gepräge aus.

selben abzuhelfen; denn die Regierung wird finden, daß ein großer Theil des harten Geldes, als entbehrlich, aus dem Umlaufe verdrängt wurde, und doch soll man nun viel davon herbeischaffen, den früher bezogenen Gewinn wieder herausgeben, und alle Verluste tragen, welche das Nachprägen veranlaßt hat. Freilich hat man sich manchmal durch Herabsetzung des Werthes der eingerufenen Scheidemünze zu helfen gesucht, und ist die Masse derselben gar zu groß, der Verfall zu stark, und dauerte er schon lange, so bleibt allerdings kaum etwas anderes über, allein auf eine gleiche Vertheilung der Verluste kann man dabei doch nicht rechnen.

§. 298.

Umlauf fremder Münzen.

Bei einem regen Verkehre der Länder unter sich kann es kaum fehlen, daß nicht Münzen des einen Landes in andere übergehen. Es wäre dieses auch unbedenklich, wenn in allen Münzstätten nach streng rechtlichen Grundsätzen vorgegangen würde und im Münzfuße Uebereinstimmung herrschte. Da aber insbesondere das letztere selten der Fall ist, so haben sich so manche Stimmen dagegen erhoben, daß man ausländischen Münzen im Lande Cours gestatte, mitunter jedoch mit unhaltbaren Gründen. Man müsse, sagte man, dem National-Gepräge den Vorzug vor dem fremden einräumen. Allein dazu ist keine Ausschließung des letzteren nothwendig; die Einwohner haben für die Landesmünze ohnehin eine Vorliebe, insbesondere weil ihnen solche am besten bekannt ist, und sie in ihre Regierung das meiste Zutrauen setzen. Besteht im eigenen Lande aber keine gute Ordnung im Münzwesen (wie es so lange in den türkischen Provinzen der Fall war), so ist die Ausschließung der guten fremden Münzen nur eine neue Belästigung des Handels. Andere hielten ein Verbot, fremde Münzen einzuführen, für ein Mittel, den Wechsel-Cours günstiger für unser Land zu stellen. Es scheint indessen nicht sehr weise, den Abnehmern unserer Producte das Zahlen zu erschweren! Der einzig zu rechtfertigende Grund für die gänzliche Ausschließung fremder Münzen aus dem Umlaufe kann in der Unordnung, der Nichtbeobachtung der Rechtsgrundsätze beim Münzgeschäfte des fremden Landes liegen, außerdem kann die Zulassung fremder Münzen dazu dienen, theils den noch mangelhaften Umlauf der Landesmünze zu ergänzen, theils dem Fremden den Verkehr zu erleichtern.

§. 299.

Vorsichten dabei.

Dieses letztere würde wohl dann vorzugsweise der Fall sein, wenn Länder, welche mit einander in lebhaftem Verkehre stehen, besonders Nachbarstaaten, den gleichen Münzfuß einführten, und die Ausgabe der Münzen mit aller Rechtlichkeit und Sorgfalt überwachten. Dieß kann durch den Abschluß von Münz-Conventionen eingeleitet werden, bei welchen nur zu bedauern ist, daß man so viele Schwierigkeiten fand, sie zu Stande zu bringen *). Außerdem kann nur die Besorgniß, das Land möchte durch die Zulassung der fremden Münzen zu Schaden kommen, ein Verbot oder die Beschränkung ihres Umlaufes bei uns rechtfertigen. Daher sollen 1. Münzen jener Länder ganz ausgeschlossen werden, wo man bei deren Ausprägung nicht streng rechtlich und ordentlich vorgeht. 2. Waltet ein solches Bedenken nicht ob, so ist bei Münzen, die nach einem andern Münzfuße ausgebracht sind, die Vorsehung zu treffen, daß ihr wahrer Gehalt von den Kunstverständigen der Münzstätte ausgemittelt und ihr Umlaufswerth auf jenen der Landesmünze zurückgeführt werde (Valvation fremder Münzen). Um den Umlauf aber nicht zu erschweren, wird nicht nur überhaupt die Annahme ausländischen Geldes jedermann freigestellt, sondern noch weiter unterschieden, welche fremde Münzen nur in der Circulation der Einwohner, insbesondere der Handelsleute, zugelassen, und welchen selbst die Annahme in den öffentlichen Cassen gewährt werden soll. Damit es bei den zugelassenen Münzen keine Schwierigkeit habe, sich auf zuverlässige Weise in die genaue Kenntniß ihres Werthes zu setzen, sind die Valvations-Tabellen allgemein kund zu machen.

§. 300.

Ueberwachung des Münzumlaufes.

Ist auf diese Weise das Münzwesen gehörig geregelt, so ist es auch in guter Ordnung zu erhalten. Die meisten der zu diesem Ende zu treffenden Vorkehrungen gehören jedoch in das Gebiet der Polizei

*) Beispiele sind die Münzconvention Oesterreichs mit Baiern und mehreren deutschen Reichsländern, die sich zur Annahme des Zwanzig-Gulden-Fußes vereinigten; das Münz-Concordat mehrerer Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft; die Münz-Convention im deutschen Zollvereine ꝛc.

und der Strafjustiz, als: die Hintanhaltung des Falschmünzens, dann des Nachprägens bei der Scheidemünze und den sogenannten Landes-, eigentlich Credit-Münzen (bei der harten Münze, an welcher der Staatsschatz nichts gewinnt, ist das Nachprägen von Stücken gleichen Werthes schon deßhalb nicht zu fürchten, weil der im Verborgenen arbeitende Nachprägende nicht mit so geringen Kosten münzen kann, wie solche bei den offen und mit den trefflichsten, wirksamsten Maschinen versehenen Staats-Münzstätten als Prägekosten angerechnet werden); ferner die Verminderung des Gehaltes der Münzen durch gewinnsüchtiges Schwächen (z. B. Befeilen) oder Kippen derselben, dann des Einschmelzens curstrender Münzen, endlich die betrügerische Umgestaltung derselben (z. B. durch das Vergolden oder Versilbern von Kupfermünzen u. dgl.). Sucht man diese Frevel durch angemessene Strafandrohungen zu hindern, so müssen solche durch eine ununterbrochene Ueberwachung der Circulation des Geldes verstärkt werden. Schon in älterer Zeit hat man dazu Münzwardeine, Münzprobierer, aufgestellt, insbesondere sind aber auch die Cassen-Aemter, so wie die Polizei-Behörden mit dieser Aufsicht zu beauftragen.

§. 301.

Weitere Vorsorge für die Circulation des Geldes: — I. Erhaltung der Menge des Geldes im Umlaufe; — 1. Außerlandes-Gehen des Geldes.

Die Vorsorge der Regierung in Beziehung auf die Circulation des Geldes dehnt sich noch auf zwei wichtige Punkte aus: I. auf die angemessenen Maßregeln, um dem Umlaufe die nöthige Menge des Geldes zu erhalten (I. §. 146), II. auf ihren Einfluß auf die Schnelligkeit der Circulation (I. §. 147).

(I.) Die Menge des im Umlaufe befindlichen Geldes kann abnehmen, wenn 1. das Geld außer Landes geschickt, 2. wenn es, oder dessen Stoff im Lande einem anderen Zwecke (bleibend oder vorübergehend) zugewendet wird.

(1.) Wenn Geld außer Lande geht, so macht es im Allgemeinen einen großen Unterschied, ob das Volk dafür andere Güter erhalten hat, oder ob dieses nicht geschehen ist. Im ersten Falle ist es dadurch mindestens nicht ärmer geworden; im letzten Falle ist zu beachten, ob dem Volke dadurch ein anderer wichtiger Vortheil zuging, oder auch das nicht erfolgte. Wurde dem Volke dadurch kein Vortheil verschafft, so ist der Ausgang des Geldes (wie z. B. bei Contributionen oder Kriegskosten-Ersätzen, welche an eine dritte Macht bezahlt werden) allerdings nur als eine Calamität für den Volkswohlstand anzusehen. Im ersten Falle tritt aber dasselbe ein, was man täglich in Privatverhältnissen bemerkt, daß nämlich materielle Güter, insbesondere Geld, für immaterielle hingegeben werden, und so können auch die Vortheile, welche einem Volke bei solchen Gelegenheiten zukommen, die Geldaufopferung, welche es dafür machte, reichlich vergüten. — Die Mittel, welche man in Betreff des Ausganges des Geldes bald vorgeschlagen, bald wirklich angewendet hat, waren nach Verschiedenheit der Veranlassungen mannigfaltig; man unterschied von den letzteren folgende als die wichtigsten:

§. 302.

a. Geldausfuhrverbote.

a. Den Ausgang des Geldes, um fremde Handelsforderungen zu berichtigen, oder durch Reisende, um ihren Aufwand im Auslande damit zu bestreiten. Man suchte ihn durch Geldausfuhr-Verbote zu hindern. Sollen diese nicht als Verbote, die an Ausländer gemachten Schulden zu bezahlen, angesehen werden, so weisen sie den Zahlungspflichtigen an den Gebrauch anderer Mittel dazu, und wirklich sagte man, diese Zahlungen sollen durch Wechsel, oder durch Aussendung von Waaren bestritten werden. Daß dieses jedoch geschieht, so lange es vortheilhaft ist, dazu bedarf es wirklich keines Geldausfuhr-Verbotes; denn der Handelsmann zahlt selbst lieber mit Wechseln, als daß er Geld versendete, und der Reisende versieht sich gerne mit Wechseln, statt baares Geld mitzuführen. Steht jedoch der Wechsel-Cours nicht günstig, so hat ein Geldausfuhrverbot keine andere Wirkung, als ihn noch weiter (bis zum Betrage der Schmuggel-Prämie) zu verschlechtern, und das um so sicherer, als man die Forderungen, auf welche Wechsel gezogen werden können, nicht beliebig zu vermehren vermag. Eben so ist auch nicht zu zweifeln, daß der Kaufmann selbst trachtet, mit Waaren zu bezahlen (schon weil er bei dem Absatze derselben zu gewinnen hofft), so lang er mit Vortheil Abnehmer findet; allein weder sein Streben, noch ein positives Gesetz unseres Landes bestimmen den Fremden uns Waaren abzunehmen, die ihm sonst nicht anstehen; dazu müßten ihm erst Beweggründe gegeben werden, welche sich nur in der Herabsetzung der Preise finden können, unter diejenigen nämlich, um welche man sie

ihn bisher abzulassen im Stande war, und so tief, daß nun Preis und Waare dem Fremden zusagt. Soll sich der inländische Kaufmann einem solchen Verluste unterziehen, so kann es nur geschehen, indem er sich auf einer andern Seite dafür schadlos hält, und dieß geschieht bei dem Käufer jener Waare, die aus der Fremde bezogen und mit Verschleuderung anderer Waaren angeschafft wurde. Wird das Volk auf diese Weise genöthigt, Waaren mit einer größeren Aufopferung oder mit einem höheren Güterwerthe zu vergelten, so ist dieß seinem Wohlstande nachtheilig; und wenn gleich der Kaufmann dabei nicht verliert, so wurde doch ohne allen Nutzen die fremde Waare für den Consumenten vertheuert *).

§. 303.

b. Bei dem Ausgange des Geldes durch Auswanderer.

b. Wenn Unterthanen auswandern und ihr Vermögen außer Landes ziehen. Da dieses nun meistens in Geld geschieht, so wird es auch eine Ursache der Abnahme der Circulations-Masse. Die Frage über die Auswanderung selbst gehört unter jene, die aus einem höheren Standpunkte zu entscheiden sind. So viel ist indessen gewiß, daß wegen des hier gerügten Bedenkens die Auswanderung nicht zu verwehren, der Staat nicht wie ein Gefangenhaus zu schließen, sondern die Bewilligung in allen Fällen zu ertheilen ist, in welchen die rechtliche Ordnung dadurch nicht gefährdet wird. Wirksamer als alle gehässige Erschwerungen werden sich gegen die Auswanderung überhaupt alle Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes, die Erleichterung des Erwerbes, so wie alle Einrichtungen erweisen, durch welche Ursachen der Unzufriedenheit weggeräumt werden. Die Vorenthaltung des Vermögens der Auswanderer läßt sich, so weit nicht Rechtsansprüche dritter Personen daraus zu befriedigen sind, schon aus Rechtsgründen nicht vertheidigen; selbst nicht die Auflegung hoher Abzugs- oder Abschoßgelder bloß in der Absicht, durch eine angedrohte Vermögensverminderung von der Auswanderung abzuhalten. Nur dann, wenn bestimmte Lasten auf dem ganzen, also auch dem hinaus zu ziehenden Vermögen liegen, kann zur Bestreitung dieses Antheils ein verhältnißmä-

*) Von den besonderen Ansichten der Merkantilisten, und der Gewinnung der Handels-Bilanz ist schon an anderen Orten gehandelt worden (II. §§. 185 und 189).

ßiger Theil zurückbehalten, oder als Gebühr von dem Abziehenden gefordert werden; dann ist jedoch viele Vorsicht anzuwenden, damit sich Auswanderer dieser Verpflichtung nicht entziehen, da es dem Gewandten nicht so schwer ist, Vermögen heimlich aus dem Lande zu schaffen. Wohleingerichtete, noch nicht übervölkerte Länder finden übrigens einen vollen oder theilweisen Ersatz für die ihnen durch einzelne Auswanderungen zugehende Verminderung ihrer Circulationsmittel in Einwanderungen, bei welchen wieder Geld ins Land kommen kann.

§. 304.

c. Bei dem Ausgehen der Güterrente, oder der Capitale.

c. Die älteren Politiker zählten ferner hieher: die Gestattung, daß Ausländer Güter in unserem Lande erwerben, indem dann jährlich deren Rente ins Ausland geht, und da dieses in Geld geschieht, die Baarschaft im Lande vermindert wird; dann (etwas inconsequent) auch das Anlegen unserer Capitale im Auslande — in fremden Banken, wie man sich ausdrückte, vielmehr aber bei ausländischen Schuldnern oder Unternehmern überhaupt — da diese Capitale in Geldform das Land verlassen. Es ist dabei nicht klar zu entnehmen, was man eigentlich als ein Uebel ansehen soll, das Ausgehen der Capitale oder Renten; wahrscheinlich beides, damit das Volk sein Geld fein beisammen behalte. Wenn indessen Fremde bei uns Güter kaufen, vermehren sie zunächst die Geldmasse in unserem Lande durch den bezahlten Kaufschilling, und gar oft geschieht es, daß der Grundbesitz den Eigenthümer endlich selbst in unser Land zieht. Man erlaubt doch Fremden, an unseren Industrie-Unternehmungen, Staatsanleihen u. s. f. Theil zu nehmen, wobei für sie die Renten auch außer Landes gehen, warum soll gerade die Erwerbung von Gütern eine Ausnahme machen *)? Wenn aber gerade auf die Rente alles Gewicht gelegt wird, so müßte man ja consequent das Anlegen unserer Capitale im Auslande wünschen und befördern. Das Wahre an der Sache ist aber, daß man die Anwendung der Capitale in der inländischen Industrie vor Allem erleichtern, und ihr alle jene Sicherheit verschaffen soll, die man in Ländern, wo die Rechtsinstitute unvollkommen sind,

*) Ob besondere Verhältnisse eines Staats dabei aus andern Gründen Beschränkungen rechtfertigen können, ist eine Frage, deren Erörterung nicht hierher gehört.

allerdings in jenem Auslande sucht, welches dem Capitalisten größere Sicherheit bietet. Wichtig ist es daher, daß der einschlagende Theil der Civil-Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens vervollkommt, stets gute Ordnung im Geldwesen aufrecht erhalten, die Errichtung guter Geldinstitute gefördert, die Unternehmungen erleichtert, alle gewaltsame Zinsen-Reductionen und alle Quälereien der Capitalisten mit Wuchergesetzen u. dgl. unterlassen werden. Sucht man, wenn alle diese Mittel angewendet worden, noch Capitale im Auslande anzulegen, so ist dieses ein Zeichen, daß man sie im Inlande nicht mehr benöthigt, und ist dann durchaus nicht zu hindern *).

§. 305.

d. Bei dem Geldabflusse nach Rom. – e. Bei Subsidien-Zahlungen.

d. In den früheren Zeiten flossen aus den katholischen Staaten beträchtliche Geldsummen, als: Annaten, Palien-Gelder, Taxen u. dgl. dem römischen Stuhle zu. In so fern nach den Grundsätzen des geläuterten Kirchenrechts kein Bedenken dagegen obwaltet, und diese Zuflüsse zur äußeren Erhaltung des Primats wirklich nothwendig waren, mußte man diese Summen als einen Aufwand betrachten, der, ohne eine wesentliche Einrichtung der Kirche bloß zu stellen, nicht unterlassen werden konnte, und der sich durch die großen Wohlthaten der Kirche auch für die bürgerliche Gesellschaft reichlich vergalt. Nachdem jedoch durch den ruhigeren Besitz eines nicht unbedeutenden Ländergebietes mit voller Souveränität der Bedarf des päpstlichen Stuhles größten Theils gedeckt war, hielten es die katholischen Regenten für möglich, durch die Beschränkung dieser Geldabflüsse ihre Länder ökonomisch zu erleichtern, ohne einem wichtigeren Interesse dadurch zu nahe zu treten.

e. Die übernommene Verpflichtung, an eine andere Macht für Kriegszwecke Subsidien zu zahlen, wird auch als eine der Veranlassungen der Abnahme des Geldvermögens eines Staates angesehen. Es gibt indessen Lagen, in welchen man sich ökonomische Uebel zu Gunsten eines höheren Zweckes gefallen lassen muß. Ist in einem gegebenen Falle der Kriegszweck wirklich ein nothwendiger, und erscheint die Zahlung von Subsidien nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände *) als gerathen, so kann diese letztere selbst als das wohlfeilere Mittel erscheinen, den Kriegszweck zu erreichen. Außerdem ist es nicht richtig, daß die Circulation um die ganze Geldsumme gebracht wird, mit deren Betrag man eine andere Macht unterstützt; denn manchmal befriedigt man sie statt baaren Geldes mit Kriegsmateriale, Geschütz, Musketen, Schießbedarf u. s. f., und ein Volk, das eine sehr entwickelte Manufactur-Industrie besitzt, bezahlt oft den größten Theil der Subsidie mit deren Erzeugnissen, oder zieht mit diesen doch das Geld bald wieder ins Land.

*) Man glaube ja nicht, daß schon um Weniges höhere Zinsen den Capitalisten bewegen, sein Capital im Auslande anzulegen, wo ihm oft keine sichere Gelegenheit bekannt, und was sonst noch mit Unbequemlichkeiten für ihn verknüpft ist. Erst wenn die Differenz groß genug ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden, unterzieht man sich ihnen.

§. 306.

2. Anderweitige Verwendung von Geld: a. Verarbeitung zum unmittelbaren Gebrauche.

(2.) Dem Umlaufe wird auch Geld entzogen, wenn es gleich nicht außer Landes geht:

a. Durch Verwendung der in Münzen vorhandenen edlen Metalle zu andern Zwecken, zu Geschirren, Schmuckfachen ꝛc. Es ist bereits bemerkt worden, daß die theilweise Verwendung der edlen Metalle zu solchen Zwecken etwas zur Erhöhung des Werthes des Geldes beträgt, indem es dessen Menge vermindert (1. §. 141). Ob diese Verwendung große Ausdehnung gewinnen wird, hängt von dem Wohlstande des Volkes, der Art der Vertheilung des Vermögens, und dem Grade der Vorliebe für Erzeugnisse aus edlen Metallen ab. In der Regel wird aber der Münzvorrath des Volkes zu diesem Ende nicht angegriffen, weil man dabei die Prägekosten aufopfern würde, und rohes Metall sich leichter verschafft; doch bestehen in den meisten Staaten Strafgesetze gegen das Einschmelzen der Münzen. Ein wirksamer Grund zur Vermeidung einer zu ausgedehnten Verwendung der Geld-

*) Diese ist allerdings sehr nothwendig, da Fälle vorgekommen sind, in welchen man bei Subsidien-Zahlungen sein Geld verlor, und seinen politischen Zweck doch nicht erreichte; daher man dieses Mittel, durch Andere militärisch wirken zu lassen, kaum je mit Vortheil anwendet, wenn diesen an der Erreichung des Zweckes nicht wenigstens eben so viel gelegen, ist, als uns selbst, und wenn sie nicht mit den übrigen Mitteln zur Kriegführung, mit Ausnahme jener materiellen, die sie von uns erhalten sollen, wohl versehen sind.

stoffe zu Zwecken der Consumtion liegt in der Aufopferung der Vortheile, die man genießen würde, wenn man diesen Theil des Vermögens in Gelde besäße.

§. 307.

b. Zurückhalten des Geldes vom Umlaufe: α. Auffammlung eines Staatsschatzes. — β. Thesauriren der Corporationen. — γ. Auffammeln durch einzelne Personen.

b. Durch Auffammlung und Hinterlegung des Geldes. Diese kann eintreten: α. von Seite der Regierung durch Hinterlegung eines sogenannten Staatsschatzes. Man rechnet einen solchen Schatz zu den Mitteln, mit welchen ein außerordentlicher Staatsaufwand bestritten werden kann; ob dessen Zusammenbringung in dieser Beziehung zweckmäßig sei, ist eine Frage, welche die Finanzwissenschaft zu beantworten hat. In Betreff der volkswirthschaftlichen Wirkungen kann man nicht verhehlen, daß sie auf die Circulation ungünstig wirke, da ihr während der Aufhäufungs-Periode alle Gelder entzogen werden, welche man nach und nach auffammelt, dann aber während der Verwendungs-Periode die hinterlegten Gelder in kurzer Zeit verausgabt, und dadurch einige Umlaufs-Canäle plötzlich überfüllt werden.

β. Von Seite unsterblicher Gesellschaften und mancher Corporationen wurden in früheren Jahrhunderten auch ziemlich häufig bedeutende Baarschaften unfruchtbar aufgehäuft, da sie in Zeiten, wo Industrie und Handel noch weniger entwickelt waren, ihre großen Einkünfte nicht ganz verzehren konnten, und bei der noch schwachen Ausbildung der, auf die Sicherung von Vermögensansprüchen sich beziehenden öffentlichen Einrichtungen das Ausleihen bedenklich war, sich auch weniger günstige Gelegenheiten dazu darboten. Gegenwärtig, nachdem die Bedürfnisse sich vermehrt haben, und es so leicht und anlockend geworden ist, gesammelte Gelder auf Renten unterzubringen, ist diese Anhäufung todter Geldvorräthe nicht mehr zu befürchten.

γ. Dieselbe Betrachtung läßt sich nun auch auf das Auffammeln des Geldes durch einzelne Personen anwenden; indem auch diese bei zusammengebrachten Summen das Streben äußern, sie nutzbringend anzulegen, also wieder in den Umlauf zurückzugeben. Es ist zwar richtig, daß durch die Bildung von Capitalen in der Geldform, — da man auffammeln muß, bis hinreichend starke Summen zusammengebracht sind, — dem Umlaufe ein Theil der Baarschaft entzogen wird. Allein diese Verwendung gehört mit zu den Diensten, zu welchen das Geld überhaupt berufen ist (1. §. 143, c). Immerhin werden sich jedoch solche Einrichtungen als nützlich bewähren, durch welche es möglich wird, auch schon kleinere Beträge, und jedes Capital ohne Verzug rentenbringend anzulegen *).

§. 308.

II. Beschleunigung des Umlaufes.

(II.) Auch auf die Schnelligkeit des Geldumlaufes kann die Regierung auf mannigfaltige Weise fördernd Einfluß nehmen; bald unmittelbar, bald und am häufigsten dadurch, daß sie darauf bei mehreren ihrer Acte und Einrichtungen in so fern Bedacht nimmt, als dieses einen höheren Zweck nicht beirret. Dieses letztere ist insbesondere der Fall bei dem Einflusse, welchen die Regierung auf die Vertheilung der Bevölkerung im Lande nimmt, auf daß nicht durch Begünstigung und Vorrechte einiger weniger Wohnplätze die Einwohner sich dort häufen, während andere Orte nur unbedeutend bleiben. Gelingt es, mehreren Orten einer ansehnlicheren Bevölkerung Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten zu verschaffen, so werden sich auch jene Familien, welche von dem Ertrage ihrer Güter, von Capitalszinsen, Pensionen und anderen Renten leben, besser im Lande vertheilen, und durch ihre Consumtion an vielen Orten auf den Güter- und Geldumlauf wirken. Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn es den Industrie-Unternehmern möglich wird, ihre Etablissements, statt sie auf wenigen Punkten zusammen zu drängen, über das Land zu verbreiten, nur soll die Regierung hiebei nie nöthigend, sondern nur befördernd einwirken (II. §. 83). Noch mehr hat die Regierung die Vertheilung der Behörden und Aemter, dann der Standquartiere des Militärs in ihrer Gewalt, wobei jedoch nie zu übersehen ist, daß die Rücksichten für die Circulation nur Nebenrücksichten sind, welchen jene für die Administrations-Zwecke selbst stets vorgehen. Man

*) Darin haben die Unternehmer einen Vortheil vor den bloßen Capitalisten, daß sie auch schon geringe Ersparnisse oder Gewinne in ihren Geschäften nutzbringend verwenden können, während ein bloßer Capitalist doch eine Zeit lang sammeln muß, bis es sich der Mühe lohnt, und eine Gelegenheit vorkommt, das Capital durch Ausleihen zinsenbringend zu benützen.

hätte demnach nur in so weit Ursache, die Anhäufung von Aemtern und Behörden an einzelnen Orten zu beklagen, als sie nicht der besseren Verwaltung, oder des leichteren Geschäftsbetriebes wegen nothwendig ist. Durch ihre und der stehenden Truppen wohlgeordnete Vertheilung im Lande strömen nicht nur die Geldsummen, die für Gehalte und Sold aus den verschiedenen Theilen des Landes zusammen gebracht wurden, diesen wieder zu, sondern auch noch so manche Renten, welche die dabei angestellten Personen aus ihrem Privat-Vermögen beziehen *). Auch ist es nicht allein der Geld- sondern zunächst der Güter-Umlauf, der hier in Betrachtung kommt; indem eine lebhaftere Nachfrage nach so manchen Objecten und technischen Arbeiten entsteht, die sich sonst nicht, oder nur mit geringem Vortheile hätten verwerthen lassen **).

§. 309.

Im eigenen Haushalte der Regierung.

Da ferner die Regierung selbst die ansehnlichsten Einkünfte im Lande zu beziehen und auch die stärksten Ausgaben zu bestreiten hat, so kann sie durch ihre Einrichtungen, welche sich auf die Art und Zeit der an sie und von ihr zu leistenden Zahlungen beziehen, die Schnelligkeit der Geld-Circulation gleichfalls fördern. Wenn sie von den Steuerpflichtigen die Abgaben zu einer Zeit fordert, wo sie erwarten kann, daß sie Geld eingenommen haben; wenn sie bei größeren Steuerbeträgen mehrere Ratenzahlungen zugesteht, so nöthiget sie die Unterthanen nicht, Geld nach und nach zusammen zu legen, und es zeitlich dem Umlaufe zu entziehen, und veranlaßt auch keine unnöthige Anhäufung der Gelder in den öffentlichen Cassen. Die nämliche Rücksicht ist auch bei der Regulirung der Staatsausgaben zu beobachten. Vorräthe für den öffentlichen Bedarf sind, so weit dieses thunlich ist, allmälig

*) So haben z. B. manche Regimenter ein Officiers-Corps aus den reichen Classen, welche in ihren Standquartieren weit mehr Geld in Umlauf bringen, als bloß ihre Gagen.

**) So besitzen die Bürger in manchen der kleineren Landstädte größere Wohngebäude, als sie selbst benützen können; viele Gewerbsleute haben nur einen sehr beschränkten Absatz an die Ortsbewohner; so sind Obst, Gartenfrüchte u. dgl., dann in fruchtbaren, aber nur mit mangelhaften Communications-Mitteln versehenen Gegenden, auch große Vorräthe von Stroh, Futter u. dgl. schwer abzusetzen, was sich alles — ökonomisch — vortheilhaft ändert, wenn die Zahl vermöglicher Consumenten daselbst vermehrt wird.

anzuschaffen; Bauführungen nach und nach zu unternehmen *), Besoldungen, Lohn- und Rentenzahlungen in angemessenen kurzen Terminen zu leisten, damit, da die Empfänger damit größtentheils ihren Unterhalt decken, auch bei ihnen nicht größere, ihnen auf einmal bezahlte Summen liegen bleiben. Endlich wird auch die Civil-Gesetzgebung die Interessen der Circulation zu fördern Gelegenheit finden, theils indem sie dort, wo sie über Zahlung von Zinsen, Mieth-, Pachtgeldern, Alimentationen u. dgl. selbst Bestimmungen zu treffen hat, angemessene Termine dazu festsetzt, theils darauf abzielende und sonst unanstößige Uebereinkünfte der Parteien schützt und selbst begünstigt.

Manche Staatswirthe gingen von der Ansicht aus, daß die Mängel der Geld-Circulation sich vorzüglich für den Umlauf der Capitale nachtheilig zeigen, daß daraus Verlegenheiten der Unternehmer und das Steigen des Zinsfußes hervorgehen, welchen durch positive Gesetze, die den Aufborgenden in Schutz nehmen, begegnet werden soll. Obgleich dabei eine arge Verwechslung von Geld und Capital unterläuft, so sollen doch die Gründe jener positiven Schutzeinrichtungen, zu deren Prüfung sich früher keine schicklichere Gelegenheit ergeben hat, hier näher gewürdigt werden. Es folgt daher ein

Anhang

von den Wuchergesetzen.

§. 310.

Begriff des Wuchers.

Wenn man den Begriff des Wuchers richtig auffaßt, so besteht er im Borggeschäfte in der gewinnsüchtigen Benützung des Nothstandes des Anleihers durch den Darleiher, um von ihm Vortheile zu erlangen, die man sonst nicht erreicht hätte. Daß der Wucher in diesem Sinne unsittlich sei, ist so wenig zweifelhaft, als daß die allgemeine Mißbilligung einer solchen Maxime nur als gerecht sich darstellt. Schwer ist es aber für die bürgerliche Gesetzgebung, sich direct dagegen, als

*) Immer versteht es sich wohl von selbst, so weit der Zweck es als zulässig erscheinen läßt. Doch dient jene Regel mit, die Erscheinung zu erklären, wie schon im Frieden Kriegsbedürfnisse angeschafft, Vorräthe angelegt werden u. s. f.

gegen eine von der Vernunft mißbilligte, folglich rechtlose Handlung zu erheben, da der Wucher so häufig sich nicht mit Zuverlässigkeit als eine äußerlich als unsittlich darstellbare Handlung erkennen läßt. Die positiven Wuchergesetze der verschiedenen Staaten, wo solche bestehen, haben sich in diese Schwierigkeit gar nicht eingelassen, sondern, viel weiter gehend, sich darüber ausgesprochen, wie der Zinsenvertrag auf rechtlich erlaubte Weise zu Stande kommen könne, und jede weiter gehende Belastung des Anleihers als Wucher erklärt. Der Natur des Geschäftes nach hat der Darleiher die Vergeltung für die dem Vornehmer überlassene Benützung seines Capitals in den bedungenen Zinsen zu suchen, und hätte er hierin freie Hand, so drängte ihn nichts, dem Schuldner auf andere Weise lästig zu fallen. Die Frage nun, ob die Gesetzgebung bei diesen Geschäften einseitig zur Bevormundung der Anleiher ins Mittel treten soll, geht somit hauptsächlich dahin: gibt es zureichende Gründe, das Zinsenmaaß zum Vortheile der Aufborgenden zu bestimmen*), und die darüber hinausgehenden Forderungen der Darleiher als unerlaubt und strafbar zu erklären? Wird diese Frage bejaht, so ist es natürlich, daß das Gesetz sich auch gegen jede andere Forderung des Gläubigers erkläre, durch welche sich dieser etwa für die Beschränkung in der Zinsenforderung schadlos zu halten sucht, und wodurch ein Wucher im Capitale oder in den Bedingungen begangen würde.

§. 311.

Ansichten über die Zulässigkeit hoher Zinsen.

Wie verschieden aber die erwähnte Hauptfrage bisher von den Gesetzgebungen und Staatswirthen beantwortet wurde, ist schon oft als

*) Der Zusatz: „zum Vortheile des Aufborgenden," ist wesentlich, weil man diesen nicht anhält, bestimmte Zinsen zu entrichten, wenn er das Capital zu geringeren erhalten kann. Darin kommt das Wuchergesetz mit allen sogenannten Preissatzungen überein. Könnten alle Schuldner Capitale auch ohne ein solches Gesetz zu den nämlichen oder noch niedrigeren Zinsen erhalten, so wäre es überflüssig; es will demnach bewirken, daß ihnen die Capitale auch zu geringeren Zinsen zugänglich werden. — Daß die Bezeichnung Capital hier nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche für Geldsummen, die gegen Zinsen ausgeborgt werden, angewendet werde, demnach sowohl von Betriebs- als Verbrauchsvorräthen gelte, versteht sich von selbst.

eine auffallende Erscheinung bemerkt worden. In den früheren Zeiten hielt man jede Abnahme von Zinsen für unzulässig, indem bei einem Zustande der wenig entwickelten Industrie, bei welchem die Erwerbsgeschäfte mit den eigenen Capitalen der Unternehmer betrieben wurden, man sich gemeiniglich nur in Bedrängnissen zum Aufborgen entschloß, und der Besitzer eines gesuchten Geldvorrathes, bei dem er ohnehin todt gelegen wäre, eine Rente wirklich nur auf Veranlassung fremden Nothstandes bezog. Später fing man an, den Vortheil, welchen Capitale bei dem Erwerbe leisten, besser einzusehen; es ereignete sich häufiger, daß fremde Capitale zum Betriebe einträglicher Geschäfte gesucht wurden; da nun der Vorrath des Capitalisten einem Dritten ein Einkommen verschafft, so hielt man es nicht für so unbillig, wenn der Eigenthümer des Erwerbmittels einen Antheil an dem dadurch geschaffenen Gewinne verlangte. Die alte Vorstellung von einer bloßen Benützung der Nothlage des Nebenmenschen verlor sich immer mehr, man sah einen Anspruch des Capitalisten auf Zinsen nicht mehr als inhuman und unzulässig an, meinte jedoch, die Gesetzgebung müsse diesen Anspruch mäßig halten, damit die Aufborgenden nicht durch überspannte Forderungen der Darleiher gekränkt werden. In der neueren Zeit endlich, nachdem richtigere Begriffe über die Dienste der Capitale, über deren Marktverhältnisse, über die Natur des Credits, und die Gefahren, welche die Darleiher bei ihrem Geschäfte auf sich zu nehmen haben, sich ausgebildet hatten, erklärte man jede Zinsforderung — abgesehen von einem beschränkenden positiven Gesetze — für rechtlich zulässig, über welche die Contrahenten frei übereingekommen sind. Man fing an einzusehen, daß eine Zinsforderung bloß deßhalb, weil sie hoch ist, nicht auch unsittlich sein müsse, und daß es für die Gesetzgebung eben so wenig gerathen sei, den Preis der Capitale, wie die Preise anderer Güter zu bestimmen. — Die bestehenden Gesetzgebungen haben diese neueren Ansichten bisher großen Theils nicht getheilt, ohne daß es aber recht klar wurde, welche Vortheile sie von der Beibehaltung der Wuchergesetze erwarten.

§. 312.

Gründe für die gesetzliche Regulirung der Zinsen.

Die besseren von jenen Gründen, mit welchen man Wuchergesetze zu rechtfertigen sucht, sind theils allgemeine, als: der Beruf der

Regierung, so weit sie kann, den Ueberbürdeten beizustehen; die Nothwendigkeit, die Verfolgung aller Vortheile in der Gesellschaft in so weit zu beschränken, als sie dem Wohle Anderer nachtheilig werden kann; theils sind sie *specielle*, mit Unterscheidung jener Anleihen, welche für die Production oder sonst einen Erwerb gemacht werden (*Erwerbschulden*), und jener, die man der Consumtion wegen, oder um sich aus einer Verlegenheit zu ziehen, abschließt (*Nothschulden*)*). Bei *Anleihen zum Erwerbe* sind hohe Zinsen, sagt man, für die Unternehmer *sehr lästig* und selbst *abschreckend* von manchen Geschäften, da sie die Gefahr, dabei nicht empor zu kommen, vergrößern; für die Consumenten vertheuern sie die Waaren, da die Zinsen in die Erzeugungskosten eingerechnet werden; lassen die Marktverhältnisse aber diese Einrechnung in den Preis nicht zu, so müßte der Erzeuger, der ein so theures Capital anwendete, die ausgelegten Zinsen ganz oder zum Theil einbüßen; haben sie aber die Waare vertheuert, so schaden sie dem Absatze ins Ausland, da man den fremden Käufer unbereitwillig finden wird, sich zu Gunsten unserer Capitalisten einen höheren Preis gefallen zu lassen. Bei diesem Widerstreite der Interessen sei es aber natürlich, daß die Gesetzgebung den thätigen und das Land bereichernden Unternehmer gegen den indolenten, von fremdem Fleiße sich mästenden Capitalisten in Schutz nehme. — In Betreff der *Nothschulden* bemerkte man, daß jener, der in Verlegenheit Geld borgt, der nichts damit verdient, noch viel weniger geeignet sei, sich schweren Anforderungen des Darleihers zu unterziehen; er befinde sich in einer Zwangslage, in welcher er der Freiheit des Handelns beraubt ist, sonst müßte er Anmuthungen zurückweisen, die seine mißliche Lage nur verschlimmern, und seinen gänzlichen Ruin beschleunigen, eben so wie die üblen Folgen der Verschwendung bei unterlaufender Bewucherung desto früher eintreten. Endlich seien viele Parteien so *unerfahren* und *blöde*, daß sie die Größe der

*) Zu diese letztere Abtheilung zieht man auch jene Schulden, welche zur Befriedigung der Genußsucht und der Eitelkeit von leichtsinnigen und verschwenderischen Leuten gemacht werden, bei denen man besorgt, daß sie durch Bewucherung desto eher zu Grunde gehen. Oft waren sie die eigentlichen Schützlinge der Wuchergesetze, mit welchen man aber doch nicht bewirken konnte, daß Verschwender keine oder wohlfeilere Capitale erhielten.

an sie gestellten Zinsenforderungen gar nicht ermessen, sobald diese nicht gerade nach Percenten für's Jahr ausgesprochen werden.

§. 313.

Prüfung dieser Gründe: a) bei Erwerbschulden.

Die nähere Betrachtung dieser Gründe überzeugt bald von ihrer völligen Gehaltlosigkeit. Dieß soll nun zuerst in Beziehung auf die *Erwerbsschulden* dargethan werden. Man kann immerhin zugeben, daß für die Betriebsamkeit (oft auch nur für die Tasche des Unternehmers) geringere Zinsen besser wären; allein eben so gut könnte man sagen, Gewerbsmann und Consument würden noch mehr zufrieden sein können, wenn für die fremden Capitale, welche producirt haben, gar nichts bezahlt werden dürfte. Hohe Zinsen sind im Allgemeinen eben so wenig eine Folge bloßer Habsucht und Unbilligkeit, wie hohe Getreidepreise. Verargt man es dem Grundbesitzer nicht, wenn er beim Dasein wenigen Getreides einen höheren Preis verlangt, so soll man auch dem Capitalisten nicht eine abndungswürdige Handlung imputiren, wenn er bei sparsam vorhandenen Capitalen höhere Zinsen fordert. Können die Unternehmer dabei nicht bestehen, so werden sie um diese Capitale nicht nachfragen, und da der Anbietende den Preis nicht allein festsetzen kann, so werden die Zinsen aus Mangel an Nachfrage von selbst so tief fallen, daß die Unternehmer dabei bestehen können; können sie aber um so hohe Preise verkaufen, daß sie ungeachtet der hohen Zinsen doch ihre Rechnung dabei finden, so würden die Capitalisten bloß zur Bereicherung der Unternehmer verkürzt, was sich mit der austheilenden Gerechtigkeit im Staate nicht ganz gut verträgt. Capitale sind Hilfsmittel der Production, sind sie noch selten, schwer zusammenzubringen und stark gesucht, so sind sie theuer. So sonderbar man es finden würde, wenn jemand behauptete, weil Dampfmaschinen der Gütererzeugung treffliche Dienste leisten, aber zu theuer sind, so müsse deren Preis durch ein Gesetz herabgedrückt werden so ist doch im Grunde die gewaltsame Herabdrückung der Zinsen nur eine Folge desselben Gedankens. Alle die Argumente: das Capital koste dem Eigenthümer nichts, es bestehe dennoch fort, wenn man auch dessen Ertrag herabsetze; die Capitalisten, als müssige, unproductive Leute, verdienen nicht gleichen Schutz mit den betriebsamen Unternehmern u. s. f., sind gänzlich schaal. Daß Capitale aufgesammelt worden waren, war für den Wohlstand

des Volkes von der höchsten Wichtigkeit, und die zahllosen Entbehrungen, welche sparsame Leute sich dazu aufgelegt hatten, verdienen alle Anerkennung, und wenn auch manche Besitzer ihre Capitale geschenkt erhalten oder ererbt haben, so sind doch die thätigen und sparsamen Leute alles Schutzes würdig, welche in der Auffammlung von Capitalen begriffen sind *). Man soll doch nie vergessen, daß Maßregeln, welche die Früchte der Sparsamkeit verkümmern, diese selbst beschränken, indem sie den Antrieb dazu schwächen; und doch läßt sich nicht läugnen, daß eben die arbeitsamen und sparsamen Unterthanen eine Stütze der Staatsordnung sind. — Man muß billig anerkennen, daß in manchen Wuchergesetzen die Richtigkeit der obigen Grundsätze dadurch zugegeben wurde, indem sie selbst Handelsleute und Fabrikanten in ihrem Verkehre von deren Zwangsbestimmungen ausgenommen erklärten. Darüber kann aber doch keine große Meinungsverschiedenheit obwalten, ob denn diese Industriellen wirklich die einzigen Producenten im Lande sind, und ob es sonst keine Erwerbsschulden gibt, als jene welche in den Geschäften der erwähnten Industriellen unter einander vorkommen? Man beabsichtigte freilich, den Schutz der Wuchergesetze auch auf die Grundbesitzer auszudehnen; man mag die verschuldet gewesenen unter ihnen aber fragen, ob zu einer Zeit, wo der natürliche Zinsfuß hoch stand, ihnen dieser Schutz sonderlich genützt hat, ob sie sich damals nicht selbst erboten, höhere als die gesetzlich zugemessenen Zinsen zu zahlen?

§. 314.

b) bei Nothschulden.

Bei den Nothschulden liegt schon ein arger Irrthum darin, zu glauben, daß die dabei vorkommenden Forderungen hoher Zinsen nur eine Folge der Habsucht und Unmenschlichkeit der Darleiher sind; denn in den bei weiten meisten Fällen haben bei ihnen hohe Zinsenforderungen vielmehr in der Creditlosigkeit der Geldsuchenden

*) Was sollen übrigens die scheelen Blicke bedeuten, die man dabei zugleich auf die betriebsamen Menschen wirft, welche sich nach vieljähriger Thätigkeit mit ihrem Ersparten in die Ruhe setzen; oder auf Kinder, welche Capitale besitzen, von deren Renten sie erhalten und erzogen werden, selbst aber noch gar nicht produciren können.

ihren Grund *). Nichts ist aber natürlicher, als daß Geldbesitzer, die sich mit solchen Anleihern einlassen, eine Vergeltung suchen für die Gefahr, welche sie auf sich nehmen, und einen Ersatz für Verluste, die ihnen nur zu oft dabei zugehen. Bei aller Theilnahme, welche man Nebenmenschen schuldig ist, die unverschuldet in Nothlagen gerathen sind, kann man doch nicht läugnen, daß Andere durch schlechte Wirthschaft, Unbesonnenheit und Leichtsinn sich darein versetzt haben, dann aber ist die Zumuthung etwas sonderbar, daß andere besonnene und sparsame Leute — die Darleiher — dafür büßen sollen. Sie haben solche Schuldenmacher nicht in die Zwangslage versetzt, die man so gerne zu ihren Gunsten geltend machen will; finden die letzteren, daß der Geldbesitzer ihre Nothumstände mißbrauchen will, so mögen sie sich an einen Dritten wenden **), wenn sie aber nirgends Geld zu geringeren Zinsen erhalten, so mögen sie es als ein Zeichen ansehen, daß das Gut, welches sie suchen, auf dem Markte überhaupt theuer ist, oder daß es ihnen an Credit fehlt, es zu milderen Bedingungen zu erhalten. — Was die Verschwender betrifft, so haben Wuchergesetze den Ruin derselben noch nie aufzuhalten vermocht; sie drängten sie nur in die Hände von Leuten, die sie am ärgsten und listigsten zu brandschatzen verstanden ***). Was endlich den Umstand betrifft, daß Leute nicht zu rechnen verstehen, sich über die Höhe eingegangener Zinsenverpflichtungen täuschen, überhaupt für solche Geschäfte sich roh und unbehilflich anstellen, so ließe sich eine Gesetzgebung, welche mit einem Wuchergesetze abhelfen wollte, mit Aeltern vergleichen, die es zu umständlich finden, ihre Kinder unterrichten zu lassen, ihnen eine gute

*) Wären die Meinungen über die Borggeschäfte in manchen Ländern nicht so verschroben, borgte und verborgte man Geld, wie man Leinwand-Schuhe u. dgl. kauft und verkauft, müßte man z. B. ein Borggeschäft, an dem nichts Tadelnswerthes ist, nicht verbergen, um üble Nachrede zu vermeiden, und hätte man nicht abgeschmackter Weise das Leihen auf Pfänder in eine Art Verrufes gebracht, so würde man bald die Erfahrung machen, daß Nothschuldner, welche genügende Pfänder auszubieten haben, in den Zinsen nicht härter gehalten werden, als Andere unter gleichen Umständen

**) Daß alle Geldbesitzer Wucherseelen vom Hause aus sind, wird doch niemand behaupten.

***) Man ist sehr versucht zu glauben, daß wenn der Verschwendung nicht auf anderem Wege Einhalt gethan wird, die hohen dabei abgenomme-

Erziehung zu geben, und sie daher lieber verhalten, bei ihren Handlungen sich ihr ganzes Leben hindurch nach den von den Aeltern einzuholenden Zwangsanweisungen zu richten. Angemessener erscheint es jedenfalls, die Unterthanen so weit zu bilden, daß sie hierin ihren Vortheil wahrzunehmen im Stande sind, besonders weil sie sonst gar nicht fähig sind, zu beurtheilen, ob von Andern gegen sie die gesetzliche Beschränkung eingehalten worden ist, oder nicht *).

nen Zinsen dem Volkswohlstande sogar (versteht sich bloß ökonomisch betrachtet) vortheilhaft sind; sie machen dem unsinnigen Treiben des Verschwenders früher ein Ende und hindern ihn an der Zerstörung einer noch größeren Menge von Gütern. Man meint freilich, daß im Gegentheile die Gestattung, hohe Zinsen zu bezahlen, desto mehr Mittel zur Verschwendung in ihre Hände liefern würde. Ich halte dieß aber für eine von den Schreibtisch-Meinungen, welche nur zu oft durch die Erfahrung widerlegt wurde. Verschwender, die sich aufs Geldaufbringen verstehen, oder — wie dieß in Ermanglung eigenen Raffinements nicht ausbleibt — dazu sich des Rathes und Beistandes ihrer Cumpane zu erfreuen haben, waren Verbote, hohe Zinsen zu zahlen, niemals hinderlich sich Geld zu verschaffen so weit ihr Credit reichte, und manchmal noch etwas darüber.

*) Es gibt aber außer diesen noch andere Punkte, in welchen eine Verbesserung der Volkserziehung sehr zu wünschen wäre, die aber, bei der so oft vorherrschenden Meinung, man könne mit der Strafgesetzgebung alle Berge ebnen, leider durch Generationen übersehen worden sind. Dahin gehören die schiefen Ansichten über das Ausborgen, die es gleichsam zur Ehrensache machen, nicht zu borgen, oder selbst wenn man sich nichts Tadelnswerthes hat zur Schuld kommen lassen, nur im Vorzeinen mit Rücksicht auf die Verschwiegenheit des Darleihers zu borgen, um nicht als unordentlicher Mensch, als Schuldenmacher zu erscheinen. Es liegt auf flacher Hand, daß dem Geldbedürftigen dadurch der Markt ungemein verengt werde, und er sich oft weit ungünstigeren Bedingungen unterziehen muß, als hätte er frei auf dem Capital-Markte handeln können. Ferner die (schon früher gerügte) Herabwürdigung mancher Leihgeschäfte in der öffentlichen Meinung, was die Folge hatte, daß solche in die Hände von Leuten gedrängt wurden, die es mit den Forderungen der Humanität allerdings nicht sehr genau nehmen. Endlich, und man kann sagen: hauptsächlich, wäre eine bessere Volkserziehung in dem Punkte zu wünschen, daß die oft in die Lage zu borgen kommenden Volksclassen mehr von der Nothwendigkeit durchdrungen werden, ihren eigenen Credit zu bewahren, ihr Wort zu halten, und sollten sie dieses nicht vermögen, sich doch die gute Meinung ihrer Gläubiger zu erhalten. Haben die Geldbesitzer die Sorglosigkeit, den Leichtsinn, die Unordnung so vieler Borguehmer kennen gelernt, so haben sie einen Widerwillen, sich mit ihnen in Darleihens-Geschäfte einzulassen, wenn ihnen nicht dabei die Unannehmlichkeiten, der Aerger und die Nothwendigkeit von Einmahnungen vergolten werden, die sie als sicher bevorstehend voraussehen.

§. 315.

Directe Gegenbeweise: 1. aus der Unthunlichkeit einer angemessenen gesetzlichen Bestimmung der Zinsen.

Außer diesen, zur Beleuchtung der Argumente, welche man zu Gunsten der gesetzlichen Bestimmung der Zinsen geltend gemacht, angeführten Gründen gibt es auch noch directe gegen die Zulässigkeit solcher Bestimmungen. Man kann zum Behufe dieser directen Beweisführung drei Punkte unterscheiden: I. Die Unthunlichkeit, die Zinsen in einem allgemeinen Gesetze auf eine angemessene Art festzusetzen, II. die Nachtheile, mit welchen ein solches legislatives Unternehmen verbunden ist, und III. die geringe Hoffnung, solche Gesetze aufrecht halten zu können.

(I.) Erwägt man die Momente, von welchen die Höhe der Zinsen der Natur der Sache nach abhängt, so wird man sich bald überzeugen, daß es nicht möglich sei, sie in einem allgemeinen Gesetze gehörig zu beachten, daß dieses folglich der Natur der Dinge Gewalt anthun müsse, daß man aber auch an der Gerechtigkeit einer solchen Bestimmung zweifeln müsse, wenn das Wohl der Gesellschaft dadurch nicht gefördert wird, indem nur darin die Rechtfertigung einer Beschränkung der natürlichen Freiheit liegen kann. Capitale — oder eigentlich deren einem Dritten verstattete Benützung — sind aber Güter, welche man wie andere ausbietet, und deren Preis durch die Marktverhältnisse bestimmt wird (I. §. 80), sind diese dem Anbietenden ungünstig, so muß er sich mit geringen Zinsen begnügen, warum soll er aber nicht einen besseren Preis, höhere Zinsen, beziehen können, wenn die Marktumstände ihm vortheilhaft sind, wenn man sie ihm, weil Capitale selten sind, oder weil viel damit zu gewinnen ist, ungezwungen anbietet. In der Benützung vortheilhafter Marktverhältnisse liegt weder für die eine noch für die andere Marktpartei eine Unbilligkeit, noch weniger eine Ungerechtigkeit; diese wären vielmehr zu besorgen, wenn einseitig nur für den Vortheil der einen Partei auf Kosten der andern gesorgt würde. Es gibt allerdings einen Fall,

in welchem die Regierung zum Schutze bloß der Nachfragenden Preise bestimmt (eigentlich limitirt), dieser ist aber nur dann vorhanden, wenn der andere Theil, der Anbietende, bereits durch positive Einrichtungen — durch eine mehr oder minder monopolistische Stellung — gegen ihn im Vortheile steht. Allein die Gründe für das Satzungswesen passen hier ganz und gar nicht; denn wenn irgendwo die Abwesenheit jeden Monopols, das Dasein einer völlig freien Concurrenz behauptet werden kann, so ist dieß bei Capitalen der Fall.

§. 316.

Insbesondere mit Rücksicht auf die von dem Darleiher zu übernehmende Gefahr

Sobald das Ausleihen nicht ohne Gefahr geschehen kann, so soll naturgemäß in den Zinsen auch eine Vergütung dafür für den Darleiher enthalten sein (I. §. 79), deren Größe sich nach dem Grade der Gefahr abstufet. Dieses wird auch in den Wuchergesetzen anerkannt, indem nur der Bezug geringerer Zinsen für jene Darleiher bewilliget wird, bei welchen der Gläubiger ein Pfand oder eine Hypothek erlangte, etwas höherer aber, wenn dieses nicht der Fall wäre, sondern das Capital auf den bloßen persönlichen Credit des Schuldners hingegeben wurde. Allein eine so einfache Unterscheidung kann die so verschiedenen Credits-Abstufungen niemals erschöpfen, und sich im Gesetze auf weitere einzulassen, ist unausführbar*). Selbst die Voraussetzung ist nicht richtig, daß alle Hypothekar-Forderungen schon als solche sicherer sind. Geschäftsleute wissen, daß sehr accreditirte Männer leichter und zu besseren Bedingungen Darleihen auf ihren persönlichen Credit erhalten, als so manche schlechte Schuldner auf Hypotheken. Diese Mängel sind aber noch unbedeutend im Vergleiche mit der sonderbaren Voraussetzung, daß alle Darleihen auf persönlichen Credit gleich sicher sind, während doch hierin die größte Verschiedenheit obwaltet. Was es mit den Gefahren bei Darleihen auf sich hat, entnimmt man zum Theil schon aus dem Umstande, daß alle öffentlichen Leihanstalten nur auf Hypotheken oder Pfänder leihen; daß sie den Werth derselben selbst schätzen, bei Hypotheken besondere Vorsichten beobachten, und oft nur bis zu einem beschränkten Betrage des Schätzungswerthes Darleihen bewilligen. Wäre die Gefahr bei Vorschüssen auf Personal-Credit zuverlässig nur um 1% größer, so könnten sie sich ja gegen Abnahme dieses Percents auch auf solche Vorschüsse einlassen*). Eine andere natürliche Verschiedenheit liegt auch in der Zeit, auf welche Darleihen genommen werden; ist diese nur kurz, so haben die Geldbesitzer, welche sich der Befriedigung dieser vorübergehenden Bedürfnisse widmen, folglich die beim Geschäfte nothwendigen Erkundigungen und Acte oft wiederholen müssen, weit mehr Mühe dabei, die ihnen billiger Weise doch auch soll vergolten werden dürfen. Davon nehmen aber die Wuchergesetze keine Notiz**).

*) Damit daß z. B. das Gesetz erklärt: gegen Unterpfand dürfen höchstens 4, ohne Unterpfand 5 von Hundert jährlich an Zinsen genommen werden, ist der Knoten vielmehr zerhauen als gelöst, und noch dazu nach einer dem Zwecke nicht entsprechenden Voraussetzung. Es wird dabei angenommen, ein Percent sei die zusagende Prämie für die vom Anleiher übernommene Gefahr, wenn er keine specielle Deckung erhielt. Daß dieser Unterschied in der Gefahr sich weit auffallender zeigen kann, ist theils früher (I. §. 79) schon bemerkt worden, theils soll es nun im weiteren Verfolge des Paragraphs nachgewiesen werden.

§. 317.

II. Nachtheile der Wuchergesetze.

(II.) Wirklich schädlich werden Wuchergesetze in allen Fällen, wo sie entweder das Angebot der Capitale vermindern, oder die

*) Man wende nicht ein, daß Institute Wechsel discontiren. Das Discont-Geschäft ist ein Kauf und kein Darleihen, und selbst hier macht der Credit der Firmen einen großen Unterschied. Am deutlichsten würde man die bedeutende Verschiedenheit in der Größe der Gefahren bei Darleihen, insbesondere in der Würdigung des persönlichen Credits der Geldsuchenden erkennen, wenn es üblich wäre, daß in den Unternehmungen der Capitalisten, so wie im Handel, ein Dritter als Assekurateur einschritte. Gewiß würde seine Prämie sich nicht auf einen Satz beschränken, sondern abgestuft werden nach dem Grade der Besorgnisse, welche ein Borguehmer mit anderen verglichen einflößt. Die Prämie könnte wohl auf 5, 6, 8% und mehr steigen; der Capitalist müßte sich aber nach dem obigen Beispiele für die vermißte Capitals-Benützung, und für die Versicherungs-Prämie mit 5% begnügen, während das Gesetz bloß für die erstere 4% abzunehmen erlaubt.

**) Daß die Gesetzgebung diesen Umstand aber sonst nicht überseben hat, entnimmt man aus der den Pfandämtern ertheilten Berechtigung, etwas höhere, als die sonst erlaubten Zinsen zu beziehen.

Geldbedürftigen nöthigen, sich auf eine ihnen minder zusagende Art zu helfen. Die Verminderung des Angebots kann eine Folge sein: a) der Schwächung des Reizes zur Auffammlung, oder zum Ausleihen der Capitale, wenn man in den Zinsen eine entsprechende Vergeltung für die mitunter harten Entbehrungen beim Ansammeln von Capitalen nicht mehr findet*), oder die Zinsen nicht lohnend genug findet, um sich der mit dem Ausleihen verbundenen Mühewaltung und Gefahr zu unterziehen; b) der Anlegung der einheimischen Capitale im Auslande; sobald die Zinsen-Differenz groß genug ist, um für die größere Beschwerlichkeit und Gefahr des Ausleihens in einem fremden Lande zu entschädigen; c) der Verlust aller jener ausländischen Capitale, die sonst zur Unterstützung unserer Industrie bei höherem Zinsfuße uns zugeflossen waren, oder uns später zugekommen wären; endlich d) der Uebergang eines Theiles jener Capitale, die sonst unsere Industrie unterstützt hätten, in den unfruchtbaren Papierhandel, sobald bei diesem auf eine höhere Rente gerechnet werden kann. — Es ist aber gar nicht zweifelhaft, daß die Industrie durch den Entgang der zu ihrer Entwicklung nöthigen Capitale weit mehr leidet, als sie durch das Herabdrücken der Zinsen gewinnt; wie denn überhaupt der Mangel ein größeres Uebel ist, als die Theuerung, und die letztere die Production nicht einmal (wie man befürchtet) hindert, sonst würde man die Capitale nicht gegen hohe Zinsen aufnehmen, indem ja den Aufborgenden nichts dazu bestimmt, als die Aussicht, mit dem Capitale, ungeachtet des hohen Zinsfußes, doch noch zu gewinnen**). Nicht weniger ungünstig ist es, wenn die Hemmungen, welche

*) Ganz zerstört wird dieser Reiz nie werden, selbst wenn man das Zinsennehmen ganz verbietet, weil die Menschen aus Vorsorge für ihre Zukunft immer Vorräthe zurücklegen werden (Vergl. I. § 73); allein es ist schon ein Uebel, wenn das Capitalisiren seltener und beschränkter eintritt.

**) Dieß mag für die Lage der Industrie allerdings tröstend sein, sagt man, wie steht es aber bei Nothschulden? Allerdings mißlich, — im Wesentlichen aber gerade so, wie es mit den Brodbedürftigen steht, wenn wenig Getreide vorhanden, und dessen Preis hoch ist. Eine gewaltsame Herabsetzung des Preises wäre doch kein zweckmäßiges Mittel; man wird vielmehr sehen, wie ihnen auf anderen Wegen zu helfen ist. Die geringe Zahl jener Geldsuchenden, denen man vielleicht nicht anders zu helfen vermag, rechtfertigt es nicht, daß

Wuchergesetze in den Geldverkehr bringen, den Geldbedürftigen, statt der Benützung des so einfachen Weges eines Darleihens, nöthigen, sich auf einem andern, schwierigeren und kostspieligeren Weg Geld zu verschaffen*).

§. 318.

III. Schwierigkeit der Aufrechthaltung der Wuchergesetze.

(III.) Eine Ursache, aus welcher die früher erwähnten Nachtheile der Zwangsbestimmungen über die Höhe der Zinsen weniger fühlbar werden, ist darin zu finden, daß sie sehr wenig beobachtet werden. Die Gewalt der Dinge ist stärker, als die strengsten Gesetze. Sind die Capitale selten und theuer, oder treten andere natürliche Ursachen höherer Zinsenforderungen ein, so bleibt letzteren im großen Durchschnitte auch der Sieg. Eine lautere Anerkennung konnte der Richtigkeit dieser Erfahrungssätze wohl nicht zu Theil werden, als bei öffentlichen Anleihen, wo es der Gesetzgebung nicht einmal

ihr zu lieb der ganze umfassende Capital-Verkehr in Fesseln geschlagen, und durch Zwangsmaßregeln bedroht wird; besonders weil dadurch solchen Unglücklichen nicht einmal geholfen wäre, da sie Capitale ungeachtet der Zwangsgesetze doch nicht wohlfeiler erhalten würden, wie später gezeigt werden wird. Es läßt sich endlich wohl nicht annehmen, daß die Lage der Nothschuldner sich in Folge von Maßregeln verbessere, durch welche die zum Ausleihen bestimmten Capitale vermindert werden.

*) In England wurde im Jahre 1818 vom Parlamente eine Comitée niedergesetzt zur Revision der bestehenden Gesetze gegen den Wucher. Diese vernahm, wie es bei solchen Veranlassungen bei einem so durchaus praktischen Volke, wie die Engländer sind, üblich ist, die unterrichtetsten Männer und erstattete ihren Bericht dahin, daß deren Urtheil auf die Aufhebung der Wuchergesetze ihrer vielfältigen Nachtheile halber ausgefallen sei, wie sie denn insbesondere Grundeigenthümer häufig veranlaßten, beschwerende Leibrenten-Geschäfte einzugehen, Besitzer von Vorräthen, solche mit Schaden loszuschlagen u. s. f. In diesem Sinne fiel denn auch der Antrag der Comitée aus. „Bei der wenig erleuchteten Mehrheit des Unterhauses aber," bemerkt J. B. Say, „siegten Vorurtheile und Herkommen und die schädlichen Gesetze wurden beibehalten." Dieser Vorgang blieb jedoch nicht unbestraft; als im Jahre 1825 eine Handelsstockung eintrat, mußten Häuser, die sonst zu 8 bis 10% leicht Darleihen erhalten hätten, Effecten und Waaren mit 20 bis 30% Verlust verkaufen. Aehnliche Erfahrungen machte man auch in andern Ländern.

gelang, den Zinsfuß zu ihrem eigenen Vortheile niedrig zu halten. Waren Capitale im Lande natürlich theuer, oder der öffentliche Credit erschüttert, so mußte sich auch die Finanz-Verwaltung höhere Zinsen gefallen lassen, wollte man anders das Anleihen zu Stande bringen. Den Staatsgläubigern wurde demnach erlaubt, was den Privatgläubigern verboten wurde, und nicht einmal als Belohnung ihres Patriotismus, sondern weil sonst kein Geld zu haben war *).

Aber auch im Privat-Verkehre ist die Handhabung der Wuchergesetze mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Sie mögen immerhin mit Sorgfalt und Vorsicht abgefaßt sein, damit Umgehungen vereitelt werden; die Gewinnsucht ist sicher noch erfinderischer, Lücken im Gesetze oder Formen der Verkleidung des Geschäftes aufzufinden um der gesetzlichen Ahndung zu entgehen, und — was noch entscheidender ist, — die durch das Gesetz in Schutz Genommenen verbinden sich oft mit den Bedrohten, um die Uebertretung des Gesetzes zu verheimlichen. Oft geschieht letzteres aus Leichtsinn, oft um künftig wieder Credit zu finden, am häufigsten wird es aber veranlaßt durch die Ueberlegung, daß man sonst, bei dem schwachen Credite, den man genießt, gar kein Geld erhalten würde. Deßhalb geben auch die Anträge zur Uebertretung des Gesetzes häufig von dem Anleiher, dessen Beschädigung das Gesetz verhüten will, selbst aus, der wohl weiß, daß man ihm um die gesetzlichen Zinsen kein Capital anvertrauen wird **).

*) Das Verbot, höhere als die gesetzlich zugestandenen Zinsen von einem Capitale zu beziehen, wurde auch stets theilweise illusorisch, wenn der Cours der Staatspapiere niedrig stand. Sind mit 5% verzinsliche Staatsschuldverschreibungen zu 71% zu haben, so wird der Capitalist, dem sonst etwa nur 5% erlaubt waren, sein Capital durch deren Ankauf zu mehr als 7% genießen.

**) Daher tritt auch manchmal der sonderbare Fall ein, daß der nach gesetzlicher Ansicht Verletzte vor Gericht für seinen angeblichen Beleidiger ganz ernstlich Partei nimmt, in ihm seinen Freund und Wohlthäter erkennt und sich ihm zum Danke verpflichtet erklärt, wie z. B. in dem Falle, daß der natürliche Zinsfuß zu 10% steht, das Gesetz nur 5% zu nehmen erlaubt, und der Darleiher aus Rücksicht für die Lage des Borgers nur 6% nahm, der Richter aber nun, ungeachtet die Handlung menschenfreundliche Schonung für einen Dritten aussprach, eine Strafe verhängen wird, weil der Gläubiger in seiner Selbstverleugnung nicht weit genug gegangen ist, und dem Schuldner nicht noch größere Opfer brachte. Bei solchen Gesetzen kann man wohl sagen: der Buchstabe tödtet.

§. 319.

Verwirrungen in der Stellung der Parteien.

Steht die positive Bestimmung über das erlaubte Zinsenmaß mit dem natürlichen Zinsfuße im Widerspruche (und das muß man wohl voraussetzen, weil sonst die erste überflüssig wäre), so hat der Geldbedürftige gemeiniglich nur die Wahl, ob er entweder auf das Darleihen, welches ihm zu den niedrigen Zinsen verweigert wird, verzichten, oder sich der höheren Anforderung des Darleihers fügen will. Nun ist sein Streben mit dem Capitale zu gewinnen, oder sich von einer Verlegenheit zu befreien, wohl meistens so stark, daß er sich zu dem letzteren entschließt. Für den Darleiher entspringt aber aus seiner höheren Forderung noch eine neue Gefahr, die nämlich, in die Strafe des Wuchers zu verfallen; er zieht, wenn das Geschäft zu Stande kommen soll, diese Gefahr auch in Rechnung, und spannt deßhalb seine Forderung noch höher. So wird nun eine Einrichtung, welche zum Nutzen der Borgnehmer getroffen wurde, ihnen vielmehr schädlich; und so erklärt es sich auch, warum der Zinsfuß gerade in jenen Ländern am höchsten steht, wo alle Zinsenforderungen verboten sind *). — Man meinte freilich, daß sobald das Gesetz einmal die Zinsen bestimmt hat, alle loyal Gesinnten im Lande sich bereitwillig an diese Bestimmung halten, und diese auch bei der großen Masse jener Capitale werde beobachtet werden, welche unter Aufsicht der öffentlichen Behörden verliehen werden, als: die Capitale der Gemeinden, Stiftungen, Pupillen, Curanden u. s. f. Man hoffte nun, daß diese dem Gesetze angepaßten Geschäfte auf dem Capitalmarkte den Ausschlag geben und auch Andere nöthigen werden, ihre Darleihen nur zu dem gesetzmäßigen Preise unterzubringen. In dieser Hoffnung sieht man sich aber nur zu oft getäuscht; nur ein Theil der Borgnehmer zieht davon Vortheil, bei andern ziehen Unterhändler, Mäckler, oder Personen, die bei der Unterbringung solcher Capitale mitzuwirken haben, den größten Gewinn; für diese Mitwirkung müssen sich diejenigen,

*) Nach dem Koran ist jede Zinsenforderung unerlaubt, doch waren in der Türkei Capitale oft nur für 30 bis 35% Zinsen zu haben. Storch erzählt, daß in Liefland, als im Jahre 1785 der gesetzliche Zinsfuß willkürlich von 6 auf 5% herabgesetzt wurde, während die Capitale in Wirklichkeit nicht wohlfeiler geworden waren, die Zinsen wegen der vermehrten Gefahr auf 7 und mehr Percente stiegen.

welche die gedachten Capitale aufborgen wollen, zu — oft bedeutenden — Opfern entschließen. Ein großer Theil dieser Capitale kommt auch zunächst in die Hände von Personen, die sie nicht selbst bedürfen, zwar wirklich nur die erlaubten Zinsen dafür entrichten, aber sie nicht anders als zu höheren Zinsen an Andere überlassen. Darin liegt aber ein neues Bedenken gegen die Wuchergesetze; sie sind drückend für alle Ausleihenden, welche sonst höhere Zinsen würden erhalten haben, allein dieser Druck wirkt nicht gleich. Er trifft ganz die loyalen Capitalisten und jene, welche ihr Vermögen nicht selbst verwalten, der Vortheil aus dieser Belästigung kommt aber doch nur einem geringen Theile der Vorgnehmer zu Guten, außerdem aber häufig solchen Personen, welche die Umstände für sich auszubeuten verstehen.

§. 320.

Weitere Bedenken.

Unter diesen Umständen erheben sich gegen Wuchergesetze noch andere Bedenken. Soll man solche Gesetze erlassen, die so häufig, selbst unter Mitwirkung derjenigen übertreten werden, zu deren Vortheile sie erlassen worden sind, und die man gegen die Uebertreter so schwer handhaben kann; Gesetze, welche die Leute noch verschmitzter und hinterlistiger machen, und die, weil sie in so vielen, mitunter auffallenden Fällen nicht zur Vollziehung gebracht werden, dem Ansehen der Gesetzgebung überhaupt schaden; oder sollen, um sie häufiger handhaben zu können, Denunciationen begünstigt, und so auch noch die Sittlichkeit gefährdet werden? Als mißlich muß man gewiß auch den Umstand ansehen, daß Wuchergesetze Spinnengewebe sind, durch welche die Vögel durchfliegen und nur die Fliegen hängen bleiben; meistens werden durch die Bestrafung nur die noch unerfahrenen, weniger gefährlichen Schuldigen erreicht, während die verschmitztesten Wucherer sich ihr zu entziehen wissen. Man hat zwar behauptet, die Aufhebung der Wuchergesetze bedrohe mit einer Erhöhung der Zinsen*); allein mit Unrecht, da sie bis dahin nur sehr unvoll-

*) Um darzuthun, daß die Aufhebung der Wuchergesetze die Zinsen wirklich erhöhe, beruft man sich gewöhnlich auf das Beispiel Oesterreichs, wo diese Erscheinung nach der vom Kaiser Joseph II. im Jahre 1787 verfügten Aufhebung des älteren Wuchergesetzes eingetreten sein soll. Man vergreift sich hierbei arg im historischen Beweise. Das

kommen ihren Dienst geleistet haben, so geschieht dann bloß das offen, was bis dahin im Verborgenen geschah, d. i. man bezahlt die Capitale um ihren natürlichen Marktpreis; daß dieser selbst aber durch die Aufhebung der Wuchergesetze erhöht werden könne, wird man schwerlich, wohl aber das Widerspiel nachweisen können, indem alles, was den Reiz zur Auffammlung von Capitalen vergrößert, also die Capitale vermehrt, und alles, was ihnen einen freieren Umlauf gibt, ein lebhaftes Zuströmen derselben an den Ort, wo sie gesucht werden, befördert, vielmehr auf das Sinken des Zinsfußes wirkt*).

§. 321.

Zu ergreifende Maßregeln.

Aus dem Gesagten folgt aber keineswegs, daß die Regierung nicht doch auf Darleihensgeschäfte einen wohlthätigen Einfluß nehmen soll. Dieses kann vorzüglich dadurch geschehen, daß sie die Contrahenten anhält, diese Geschäfte offen und ohne Winkelzüge abzuschließen, was um so leichter wird geschehen können, als die Vertragschließenden in den Bestimmungen über die Zinsen freie Hand erhalten, wodurch alle Motive, das Geschäft zu verkleiden oder zu verdunkeln, oder mehr verschreiben zu lassen, als wirklich zugezählt worden ist, oder an der Stelle von Geld, dem Schuldner Waaren, die er nicht braucht, Privat-Forderungen u. dgl. zu überlassen, von selbst wegfallen. Ferner werden stets Bestimmungen für den Richter vorhanden sein müssen, für jene Fälle, wo Zinsen nicht aus einem Vertrage, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind (gesetzliche Zinsen). Diese können immerhin unter dem üblichen Zinsenmaße stehen, da es den Parteien unbenommen bleibt, wenigstens in den meisten Fällen, darüber ein ihnen mehr zusagendes Uebereinkommen zu treffen. Obgleich endlich durch die

unläugbar eingetretene Steigen der Zinsen war vielmehr eine Folge anderer Umstände, die von jener Zeit an bis zur Erlassung des Patents vom Jahre 1802 auf den Capitalsmarkt wirkten, die man dabei aber ganz übersieht. Oder sollen dabei der Aufschwung der Industrie seit Joseph II., die Anlegung der Stiftungsgelder in öffentliche Fonde, die Anleihgeschäfte der Regierung ꝛc. ganz ohne Einfluß geblieben sein?

*) In diesem Sinne konnte man sagen: das Steigen der Zinsen trage sein Heilmittel in sich, weil es Fleiß und Sparsamkeit erhöht, durch welche zuletzt das Angebot der Capitale sich vergrößert.

Zunahme der Capitale, durch ihren freieren, lebhafteren Umlauf auch das Schicksal der Nothschuldner im Allgemeinen verbessert wird, so muß doch für sie auch durch zweckmäßige Polizei-Einrichtungen, insbesondere durch gut ausgestattete und leicht zu benützende Leihhäuser oder Pfandämter vorgesorgt werden *). Vorzüglich wichtig bleibt aber immer eine sorgfältige Ausbildung des Privat-Credits, wovon noch im nächsten Abschnitte gehandelt werden wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Einflusse der Regierung auf den Privat-Credit.

§. 322.

Eintheilung des Gegenstandes. — Oeffentliche Maßregeln, bezogen: A. auf den Credit überhaupt, — a. auf das Zahlungsvermögen.

Die Maßregeln, welche die Regierung in Beziehung auf den Credit nehmen kann, betreffen entweder A. die Erhaltung und Befestigung des Credits überhaupt, oder B. die einzelnen Creditmittel und Anstalten. Hier ist jedoch nur vom Privat-Credite die Rede; die Lehre vom öffentlichen Credite gehört der Finanzwissenschaft an.

(A.) Die Punkte, auf welche zur Beförderung des Privat-Credits gewirkt werden kann, finden sich in den Grundlagen des Credits und dem, was damit zunächst zusammenhängt. Als Grundlagen des Credits sind aber (I. §. 158) die Fähigkeit und der Wille, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, erklärt worden; die positiven Maßregeln haben es daher a. mit dem Zahlungsvermögen, und b. mit dem Willen der Verpflichteten zu thun.

(a.) Ob bei dem Schuldner die Fähigkeit angenommen werden kann, daß er leisten könne, was er schuldig ist, dieß zu beurtheilen ist der Hauptsache nach, Sache des Creditgebenden, nur Einiges kann dazu durch öffentliche Einrichtungen geschehen. So kann in vielen Fällen

*) Es ist kaum zu zweifeln, daß im Laufe der Zeiten die Vermittlung bei dem Unterbringen der Capitale noch weiter werde ausgebildet werden, wofür gegenwärtig schon Leihbanken, Hypotheken-Banken, Credits-Institute der Provinzen und ähnliche Einrichtungen bestehen, die aber das Bedürfniß noch nicht ganz befriedigen.

aus dem Inhalte der öffentlichen Bücher der ungefähre Werth des Immobilar-Vermögens eines Borgnehmers, dann der Betrag der darauf haftenden Schulden ꝛc. entnommen werden. Die Fondsausweise der Kaufleute geben ihren Gläubigern zwar keine Sicherheit über das stete Dasein eines bestimmten Vermögens, aber sie hindern doch, daß nicht mittellose Leute bloß mit erborgtem Capitale das Handelsgewerbe ergreifen, und es vielleicht um so sorgloser und unbesonnener betreiben, weil sie, wenn der Betriebsfond verloren geht, kein eigenes Vermögen dabei einbüßen. — Ganz vorzüglich wird die Sorgfalt der Regierung dagegen auf die Erhaltung des Vermögens und Einkommens der Schuldner gerichtet werden, damit, wenn sie ursprünglich weder sich noch ihre Gläubiger über ihr Vermögen täuschten, ihnen in der Folge die Mittel nicht fehlen, ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen. Da diese Zahlungen, wie sich die Geschäfte ausgebildet haben, größtentheils im baaren Gelde geleistet werden müssen, so kommt es nicht bloß darauf an, daß der Schuldner Vermögen überhaupt besitze, sondern daß er über die erforderlichen Geldbeträge verfügen könne *). Darauf müssen nun die Maßregeln für den Credit berechnet sein.

§. 323.

1. Unsicherheit des Eigenthums. — 2. Unfälle, die das Vermögen treffen.

Demnach ist Alles zu vermeiden oder zu entfernen, was dem Umfange und der Sicherheit des Vermögens, der Ergiebigkeit und Dauer des Erwerbes, oder der Fähigkeit nachtheilig werden könnte, über die zur Zahlung nöthigen Güter zu verfügen. Dahin gehören: 1. die Willkür in der Ausübung der obersten Gewalt, und mangelhafte Gesetze über die Eigenthumsverhältnisse. In despotischen Staaten kann ein solider Credit nicht aufkommen, da man stets besorgen muß, das Vermögen des Schuldners könne durch Willkürhandlungen angegriffen oder ihm ganz entzogen werden. Hier kann nur durch Verbesserung des Grundorganismus des Staates, durch ent-

*) Wenn ein Kaufmann die Zahlung acceptirter Tratten zur rechten Zeit nicht leisten kann, weil sein Geldvorrath nicht ausreicht, so befreit es ihn von der gerichtlichen Verfolgung nicht, wenn er auch nachweist, daß er genug Waaren auf dem Lager oder ausstehende Forderungen hat; für den Augenblick ist er insolvent, bis baares Geld herbeigeschafft wird.

sprechende Fundamental-Gesetze, so wie im andern Falle durch eine sorgältige Ausbildung der Civil-Gesetze abgeholfen werden.

2. Mannigfaltige Unfälle, die das Vermögen des Schuldners treffen können, sei es durch gewaltsame Angriffe, oder durch Zufälle. Zur Abwendung der ersteren verbindet sich die Strafjustiz mit der Polizei-Gewalt sowohl um solche Angriffe hintan zu halten, als wenn sie doch eingetreten wären, dem Verletzten so bald und so vollständig es geschehen kann, wieder zu seinem Eigenthume, oder zum Ersatze desselben zu verhelfen. Auch dem Eintritte zufälliger Eigenthumsverletzungen kann bis zu einer gewissen Grenze durch entsprechende Polizei-Vorkehrungen vorgebeugt, und dahin gewirkt werden daß doch dem Umsichgreifen einer zerstörend wirkenden Naturgewalt Schranken gesetzt, und dem Verletzten Wege eröffnet werden, sich von seinem Verluste wieder zu erholen. Insbesondere können sich hierzu gut Versicherungs-Anstalten gegen Elementar-Beschädigungen sehr nützlich zeigen, da sie Hypotheken noch sicherer — in einem gewissen Werthe fast unzerstörbar — machen, und sonst den Wohlstand der Assekurate aufrecht erhalten. Sie können ohne Schwierigkeit auch mit Einrichtungen versehen werden, durch welche sie für die Credits-Zwecke noch wirksamer werden, z. B. durch die dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, Güter seines Schuldners für eigene Rechnung versichern zu lassen; durch gewisse in den Versicherungsvertrag aufgenommene Bestimmungen, daß erhaltene Entschädigungen nur zur Wiederherstellung des versicherten (verpfändeten) Gegenstandes verwendet werden dürfen; durch Einleitungen, welche dem Schuldner den beliebigen Austritt aus der Versicherung versagen, wenn er gegen seinen Gläubiger die Verpflichtung auf sich genommen hätte, so lang es dieser seiner Deckung wegen für angemessen findet, versichert zu bleiben u. s. f.

§. 324.

3. Lasten, die auf dem Vermögen haften. — 4. Unordnung in der Wirthschaft.

3. Die Größe und Unbestimmtheit der Lasten, die auf dem Vermögen haften. So schwächen hohe Steuern, die den Schuldnern in ihrer Eigenschaft als Contribuenten aufgelegt werden, ihre Vermögenskräfte; empfindliche Steuererhöhungen können den Rückgang ihrer Wirthschaft zur Folge haben; die Gestattung, daß große Steuerrückstände auflaufen, setzt den Contribuenten der Gefahr

aus, daß sie später plötzlich in einem namhaften Betrage und vielleicht zur ungelegenen Zeit eingetrieben, und so sein Wohlstand zurückgesetzt wird. Diesen Gefahren wird durch Mäßigkeit in den Steuersätzen, durch deren Unveränderlichkeit, so weit sie möglich ist, oder wenigstens durch Vermeidung zu plötzlicher und starker Erhöhungen, endlich durch eine geordnete Verwaltung der Steuereinkünfte begegnet. Auch die, gewissen Forderungen einzuräumenden Vorzugs- (Prioritäts-) Rechte, so wie die gesetzlichen Pfandrechte sind nicht zum Abbruche des Hypothekar-Credits über das wesentlich Nothwendige hinaus zu vervielfältigen.

4. Unordnung in der Wirthschaft der Schuldner; überspannter häuslicher Aufwand derselben, d. i. ein solcher, der mit dem ordentlichen Erwerbe nicht im Verhältnisse steht; leichtfertige Speculationen mit fremdem Vermögen, auf die Gefahr hin, dadurch insolvent zu werden und Anderen durch Unbesonnenheit Verluste zu bereiten. Die Gesetze sollen es daher den Gläubigern möglich machen, sich vor Schaden zu bewahren, wenn es offenbar wird, daß sie sonst durch fremdes Verschulden zu Schaden kommen müssen, in welchen Fällen es ihnen erlaubt sein soll, nach hergestelltem Beweise und erfolgtem Urtheile *) ihre Capitale auch früher in Sicherheit zu bringen, oder eine genügende Sicherstellung zu erlangen. Wo erwiesener Maßen Verschwendung obwaltet, muß es denjenigen, welche an der Erhaltung des noch nicht durchgebrachten Vermögens interessirt sind, möglich sein, den Rest durch eine baldigst einzuleitende Prodigalitäts-Erklärung zu retten. — Haben die Gläubiger durch Leichtsinn, unüberlegte Wagnisse oder Verschwendung des Schuldners Verluste erlitten, so soll der letztere dafür verantwortlich gemacht und bestraft werden **).

---

*) Für solche Streitsachen soll aber der Proceßgang möglichst schnell sein, damit es dem leichtsinnigen Schuldner nicht gelinge, während des Laufes der Verhandlung den Gläubiger zu Grunde zu richten.

**) Bei dem Betruge ist die Sache nach keiner Gesetzgebung zweifelhaft, nach der unsrigen auch nicht bei der Verschwendung; daß man aber, wie oben angetragen worden, noch weiter gehen soll, wird bei der gewöhnlichen Härtschlungs-Maxime schlechter Schuldner noch ziemlich allgemein als unthunlich erklärt werden; und doch ist der Antrag nichts, als die weitere Ausbildung der Grundmaxime, die schon

§. 325.

5. Nichterfüllung fremder Verbindlichkeiten, — α. der öffentlichen Cassen, — β. von Privatpersonen.

5. Da für einen Schuldner die Mittel, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, so oft in seinem bei Andern ausstehenden Vermögen liegen, welchen gegenüber er als Gläubiger erscheint, so kann die unterlassene rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen dieser letzteren für ihn die Veranlassung werden, auch mit seinen Leistungen zurückzubleiben. Der ihm Verpflichtete kann nun sein: α. eine öffentliche Casse, auf deren Zahlung er zu einer bestimmten Zeit rechnet; diese muß ihm nun auch werden, wenn nicht, nebst der Schwächung des Zutrauens in die Staatscasse, auch eine Erschütterung des Privat-Credits eintreten soll. Es gilt dieß in Beziehung auf alle Staatsgläubiger, sie mögen nun Capitals-Rückzahlungen, Renten oder Zinsen, Vergütungen, Lieferungsgelder u. s. f. zu fordern haben. Die Ordnung im Staatshaushalte soll die Aufrechthaltung der Ordnung in der Privatwirthschaft fördern. Begreiflich wird es daraus, daß ein Staatsbankerott ein Schlag ist, der sich auch in den Privat-Verhältnissen im weitesten Kreise fühlbar macht.

β. Noch häufiger ist unter Privatpersonen der eine Schuldner zugleich Gläubiger Anderer, und es greifen die Verbindlichkeiten gleichfalls so in einander, daß die Erfüllung der einen als Mittel zur Tilgung der andern erscheint. Nirgends hat sich dieses früher und

in den bestehenden Gesetzgebungen liegt. Wer unvorsichtiger Weise des Andern Spiegel zerschlägt, bleibt ihm civilrechtlich verantwortlich, und da der Beschädigte nach erhaltenem Ersatze keinen Schaden weiter leidet, so genügt die eingeräumte Entschädigungsklage. Wer einen Vogel von einem Hausdache herabschießt und das Haus in Brand steckt, der wird, außer der ihm nach seinen Kräften obliegenden Entschädigungspflicht auch noch bestraft, weil das Gesetz annimmt, die Folgen der Handlung können so groß sein, daß sie mit einer Ersatzverpflichtung nicht ausgeglichen werden können; um solche Handlungen zu hindern, macht das Gesetz noch von einer Strafdrohung Gebrauch. Kann doch in manchen Fällen von der Verschwendung auch nur dasselbe behauptet werden; und macht doch häufig schon die unordentliche Führung der Handelsbücher strafbar, wenn auch keine betrügerische Absicht erwiesen werden kann. Wünschenswerth scheint es gewiß, die Leute von leichtsinnigen und höchst gewagten Speculationen mit dem Vermögen argloser Gläubiger abzuhalten.

stärker geltend gemacht, als unter Handelsleuten. Stocken die Zahlungen des einen großen Hauses, so fühlt man bald auch Verlegenheiten bei manchen andern, die dorther Geldmittel erwarteten; es gilt dieß vorzüglich von Wechselzahlungen, die auf den Tag geleistet werden müssen. Die Handelsgesetze haben daher von den nachdrücklichsten Mitteln Gebrauch gemacht, um hier die Ordnung in den Zahlungen aufrecht zu erhalten, und jedem Gläubiger zur schnellen Befriedigung zu verhelfen. Man hat eigene Proceß-Vorschriften für diese Rechtssachen erlassen, das Verfahren beschleunigt, nur kurze Fristen zugestanden, und auch die Execution schleunig eintreten lassen; auch wohl, damit diese Vorschriften desto leichter und sicherer gehandhabt werden, eigene Gerichte hierzu bestimmt. — Aber auch für Nichthandelsleute soll ein nach Thunlichkeit schnelles Verfahren in dergleichen Schuldsachen hergestellt werden, sollen nicht für sie, wegen Unzulänglichkeit des gesetzlichen Schutzes, Verlegenheiten entstehen, und man sagen müssen, es sei hierin für die Aufrechthaltung des Privat-Credits nur unvollkommen gesorgt.

§. 326.

b. Einwirkung auf den Willen der Verpflichteten.

(b.) Die persönliche Grundlage des Credits hängt von der Gesinnung, dem Willen des Verpflichteten ab (I. §. 158). Was daher den Charakter des Volkes in sittlicher und rechtlicher Beziehung veredelt, dessen Denkungsart verbessert, wird im Allgemeinen auch als Befestigungsmittel des Credits angesehen werden müssen. Aus diesem Grunde ist es auch ökonomisch so wichtig, daß die Grundsätze der Rechtlichkeit und Ordnung unter allen Abtheilungen des Volkes Wurzel fassen, und daß die Achtung vor fremden Rechtsansprüchen immer weiter verbreitet wird. Darauf soll schon bei der Erziehung und dem Unterrichte und durch das Beispiel der Regierung selbst hingewirkt werden. Fehlen dem Schuldner die höheren Beweggründe, pflichtmäßig gegen seinen Gläubiger zu handeln, so bringt nicht selten seine Klugheit die gleiche Wirkung hervor, damit, wenn er sich ordentlich und pünktlich zeigt, er künftig wieder und vielleicht immer mehr Credit genieße. Gebricht es endlich selbst an diesen Motiven, so wird ihn in vielen Fällen die Ueberzeugung, daß ihm seine Weigerung nicht nützt, daß er durch die überwiegende Gewalt der Regierung,

deren Aufgabe es ist, das Recht zu schützen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit werde gezwungen werden, noch bestimmen, es auf diesen Zwang nicht ankommen zu lassen (I. §. 159). Diese Stellvertretung der Selbstbestimmung des Schuldners durch richterliche Nöthigung wird dann in allen Fällen einzutreten haben, in welchen der Gläubiger sie anzurufen sich genöthigt sieht, und das nächste Augenmerk für die Gesetzgebung wird stets das sein, zu verhindern, daß der böswillige Schuldner aus der Nichterfüllung, oder der Verzögerung der Erfüllung seiner Verbindlichkeit Vortheil ziehe.

§. 327.

Wie die richterliche Hilfe zu leisten ist.

Damit jedoch durch den richterlichen Beistand der Zweck, den Privat-Credit kräftig zu unterstützen, sicher erreicht werde müssen nicht nur die Civil-Gesetze über die aus den in Frage stehenden Verhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten vollständig, bestimmt und deutlich abgefaßt, sondern es müssen mit gleicher Sorgfalt auch die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren auf das zweckmäßigste eingerichtet werden, d. i. so, daß dem die richterliche Hilfe verlangenden Gläubiger unparteiisch, mit der thunlichsten Beschleunigung und den mindesten Beschwerden und Kosten Recht gesprochen werde. Kann der Darleiher darauf nicht rechnen, sieht er voraus, daß die Durchsetzung seines Rechtes für ihn mit Zeitverlust, Verdruß und pecuniären Aufopferungen verbunden sein dürfte, so erschwert dieses nothwendig die Creditgeschäfte mit allen nicht für ganz verläßlich gehaltenen Anleihern. Man hat schon öfters die Bemerkung gemacht, daß jene Begünstigungen, jene besondere Schonung, welche schlechten Schuldnern bei ihrer gerichtlichen Verfolgung zugewendet werden, und die sich noch aus einer Zeit herschreiben, wo man es fast nur mit Nothschuldnern zu thun hatte, den Geldsuchenden vielmehr sehr nachtheilig werden; weil sie die Darleiher für alle Fälle, in welchen sie doch zuletzt auf den gerichtlichen Beistand vordenken müssen, mißtrauischer und unbereitwilliger machen, sich mit Leuten einzulassen, gegen welche sie ihre gerechten Forderungen endlich nur mit Schwierigkeiten

durchsetzen können*). Dagegen würde eine sorgfältigere Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers, oder vielmehr ganz gleiche Gerechtigkeit für beide Streittheile, den Credit durch Verminderung der den Darleihern drohenden Gefahren nur erhöhen.

§. 328.

Crida- und Fallitenordnungen.

Ist der Passivstand eines Verschuldeten so stark, daß nicht mehr sämmtliche Gläubiger ihre volle Befriedigung erhalten können, so muß durch die Gesetze Vorsorge getroffen sein, daß die Crida ohne Verzug eröffnet, und die Crida-Verhandlung eingeleitet werde, damit nicht einzelne Gläubiger aus dem noch vorhandenen Vermögen bloß wegen des Umstandes, daß sie früher zur Execution gelangen, ihre volle Befriedigung erhalten, während andere, deren Ansprüche nach den Gesetzen vielleicht noch stärker wären, leer ausgehen; sondern daß die Masse nach einer gesetzlich vorgezeichneten Classification aller Forderungen unter die Gläubiger vertheilt werde. — Da ein Bankerott des Schuldners auch unter jene Gefahren gehört, welche der Darleiher zu beachten hat, so ist des Credits halber darauf zu sehen, daß die Gefahr für ihn thunlichst vermindert werde, vorzüglich a) dadurch, daß die Crida-Verhandlungen nicht unnöthiger Weise in die Länge gezogen werden; b) daß nicht ein bedeutender Theil der Masse durch die Kosten der Verhandlung aufgezehrt werde; c) daß durch das Crida-Gesetz nicht ohne entscheidende Gründe Vorzugsrechte eingeräumt werden; d) daß allen Collisionen zum Nachtheile der Gläubiger, oder eines oder einiger aus ihnen sorgfältig begegnet; endlich e) daß jedenfalls eine strenge Un-

*) Es sind vorzüglich zwei Punkte, welche den zu klagen genöthigten Gläubigern höchst beschwerlich werden: einer Seits so manche überflüssige Förmlichkeiten und die Leichtigkeit, mit welcher unter deren Beobachtung Fristerstreckungen bewilligt werden, wodurch es dem böswilligen Schuldner so leicht möglich wird, die endliche Zahlung gegen den Willen des Gläubigers zu verzögern; anderer Seits die allzu allgemein eintretende gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten, wenn der Schuldner manchmal auch noch so frivole Einwendungen angebracht hatte. In diesen Punkten dürfte das gerichtliche Verfahren mit den Forderungen der Befestigung des Credits in besseren Einklang zu bringen sein.

terſuchung über die Veranlaſſung der eingetretenen Zahlungsunvermögenheit eingeleitet werde. So gewiß ein Schuldner, der durch Unglücksfälle in Inſolvenz verfallen iſt, nur Mitleid verdient und ſchonend behandelt werden ſoll, eben ſo ſicher ſoll aber der böſe Bankerottier, der durch ſchlechte Wirthſchaft, durch übertriebenen Aufwand, durch Verſchwendung ſeine Gläubiger zu Schaden brachte, oder der ſich betrügeriſche Handlungen zur Schuld kommen ließ, der verdienten Strafe nicht entgehen. Damit dieſes um ſo ſicherer geſchehe, und Bankerotte hintangehalten werden, ſoll eine ſtrenge Falliten-Ordnung beſtehen, aber auch mit Ernſt gehandhabt werden *).

§. 329.

B. Vorſorge in Betreff einzelner Credit-Inſtitute: — a) der Aſſignationen und Wechſel.

(B.) Die durch den Gebrauch von Aſſignationen und Wechſeln entſtehenden Rechtsverhältniſſe unter den Parteien müſſen durch die Geſetze näher beſtimmt werden, um den Credit und Umlauf dieſer Effecten gehörig zu ſichern. Insbeſondere hat das Wechſel-Inſtitut in ſeiner höheren Ausbildung ſo viel Eigenthümliches und für den Verkehr einen ſo hohen Grad von Wichtigkeit erlangt, daß die Geſetzgebung ſich meiſtens veranlaßt ſah, dafür in einem abgeſonderten Geſetze, oder doch nur in Verbindung mit dem ſpeciellen Handelsrechte zu ſorgen (in einem Handels- oder Wechſel-Codex, einer Wechſel-Ordnung u. dgl.). Ihr Streben wird dahin gehen, die Wechſel für die commerzielle Induſtrie recht gemeinnützig zu machen, und ihre Anwendung ſo zu vervollkommnen, daß ſie, ſo weit es möglich iſt,

*) Wenn es ſolche Geſetze im Staate, oder in einzelnen Provinzen deſſelben nicht gibt, ſo iſt dieſes allerdings als ein weſentlicher Mangel in der Creditsgeſetzgebung, welcher durch das Daſein einer bloßen Grida- oder Concurs-Ordnung (die weſentlich nur über die Vertheilung des Grida-Vermögens verfügt) und durch vereinzelte Anordnungen des Strafgeſetzes nicht gehoben werden kann, anzuſehen. Aber ſelbſt dort, wo ſtrenge Falliten-Geſetze beſtehen, werden ſie oft ſo läſſig gehandhabt, daß ſie ihre Wirkung verlieren und böſe Falliten ſtraflos bleiben. In ſolchen Ländern gehören dann Bankerotte für gewiſſensloſe Leute unter die Mittel reich zu werden.

wirklich die Stelle des Geldes vertreten können *). Darauf beziehen ſich auch die vorzüglichſten, den Wechſeln zugeſtandenen Privilegien: eines beſonderen Gerichtsſtandes, eines eigenthümlichen, ſchnellen Verfahrens im Wechſel-Proceſſe, und einer ſehr beſchleunigten Execution. Zur Sicherung des Verkehres mit Wechſeln werden eigene, öffentlich accreditirte Perſonen als Wechſel-Senſale (II. §. 245), zur Beglaubigung beſtimmter Thatſachen, als: der verweigerten Acceptation oder Zahlung u. ſ. f. öffentliche Notare beſtellt.

§. 330.

Einfluß auf den Wechſel-Cours.

Man hat nicht ſelten, wenn der Cours der Wechſel ungünſtig ſtand, der Regierung angeſonnen, ihn zu verbeſſern. Daß dieſes auf dem directen Wege, durch eine geſetzliche Coursbeſtimmung, nicht angehe, iſt ſchon früher (I. §. 167) bemerkt worden; auch auf Wechſel finden die Gründe der Preisſatzungen nicht Anwendung, ihr Cours beſtimmt ſich nach der Concurrenz, und ein Monopol findet bei ihnen nicht Statt. Durch indirecte Mittel kann die Regierung jedoch Vieles leiſten, wenn ſie beſondere Urſachen des hohen Standes des Courſes zu entfernen ſucht, als: durch eine ſolche höhere Bildung der Handelsleute, daß ſie einen unvortheilhaften Cours, ſo weit es angeht, zu vermeiden wiſſen; durch Aufhebung etwa beſtehender Geldausfuhr-Verbote; durch die Beſeitigung anderer Hemmungen der Geldverſendung; vorzüglich durch Erhaltung guter Ordnung im einheimiſchen Geld- und Münzweſen (I. §. 165); durch die Vermeidung jedes Zwanges zur Annahme von Wechſelzahlungen in einem unſicheren oder ſolchen Zahlmittel, welches ſich nicht im vollen Werthe erhält, z. B. einer ſchlechten Scheidemünze; endlich auch dadurch, daß die Regierung es vermeidet, zur Beſtreitung ihrer eigenen Zahlungen im Auslande auf dem Wechſelmarkte als nachfragend aufzutreten, was auch ihr ſelbſt gemeiniglich dadurch ohnehin nachtheilig wird, daß ſie bei ihren großen Bedürfniſſen zur Deckung große Wechſelſummen bedürfte, alſo den Wechſel-

*) So weit dieſes nämlich bei einem Gegenſtande zu erwarten iſt, der nicht wie das Metallgeld ſeinen Werth in ſich trägt, und bei Effecten, die gemeiniglich erſt zu einer beſtimmten Zeit gegen Geld eingelöſt, auch wohl von vielen Menſchen, denen die Wechſelverpflichteten fremd ſind, nicht ſo bereitwillig wie Geld angenommen werden.

Cours in Kurzem bedeutend hinauftreiben würde. Es stehen ihr zur Bewirkung solcher Zahlungen mit baarem Gelde mehr und sichere Mittel zu Gebote, die sie demnach lieber anwenden, als Wechsel ankaufen soll. Hat man doch gemeint, es sey nützlich, wenn die Regierung bei einem schlechten Course baares Geld ins Ausland sendete, und durch die darauf gezogenen Wechsel den Cours verbesserte, was sich aber deßhalb nicht erprobt hat, weil der Vortheil davon meistens einzelnen Speculanten zufiel, die in der Lage waren, leichter oder schneller als andere von dieser Vorkehrung Gebrauch zu machen.

§. 331.

b. Bei Giro-Banken.

Bei Giro-Banken (I. §. 170) wird die Regierung schon bei deren Errichtung anordnen, daß ihr der Plan, die ganze Einrichtung, die Statuten vorgelegt werden; nicht nur weil es ihr wichtig ist zu wissen, wie mit einem nicht unbedeutenden Theile des Volksvermögens gebahret werden soll, sondern weil durch Gebrechen in der Einrichtung einer solchen Bank in der Folge leicht Unordnungen und Verwirrungen im Handel vorkommen könnten. Wo die Valuta der Bank die übliche Landeswährung ist, muß zur Aufrechthaltung ihres Credits die beste Ordnung im Münzwesen erhalten, und der Bank es leicht gemacht werden, sich zu allen Zeiten mit vollwichtiger Münze zu versorgen. Die Regierung wird der Bank ferner behilflich sein, zur völlig sicheren Verwahrung des Bankschatzes, indem sie zu diesem Ende auf deren Verlangen bewaffnete Mannschaft verwendet, und die Verwahrungs-Localitäten mit Wachposten versieht. Sie wird endlich alle Zumuthungen an die Bank vermeiden (z. B. daß ihr ein Theil des Bankschatzes zur Verwendung überlassen werden soll), welche das Vertrauen in die stete Zahlungsfähigkeit der Bank schwächen könnten; vielmehr ihr selbst mit dem Vertrauen, das sie bei dem Handelspublikum genießt, zu Hilfe kommen, um die Ueberzeugung von der Unverletzlichkeit des Bankvermögens (I. §. 173) und der vollkommen statutenmäßigen Gebahrung mit demselben fest zu begründen; was durch eine angemessene Controle der Bankverwaltung bewirkt werden kann. Man muß indessen diesen letzteren Einfluß nicht für einen wesentlichen ansehen; es ist ganz wohl möglich, daß die Bank sich auch selbst dieses volle Vertrauen gewinnen und erhalten kann; es wird der Regierung

aber nicht an Mitteln fehlen zu erforschen, ob ihre Einflußnahme gewünscht wird, und wirklich nützlich sein dürfte *).

§. 332.

c. Bei Zettel-Banken.

Noch wichtigere Beweggründe hat die Regierung bei Errichtung von Zettel-Banken (I. §. 175) ihr Aufsichtsrecht zu üben, und in die ganze Einrichtung derselben prüfend Einsicht zu nehmen. Die Zugestehung Noten auszugeben, welche wie baares Geld umlaufen sollen, ist eine höchst wichtige Berechtigung, bei deren Mißbrauch sowohl das allgemeine, wie das Interesse der Einzelnen in Gefahr gebracht werden könnte, theils durch Verdrängung einer zu großen Menge Metallgeldes aus dem Umlaufe, theils durch die Einbußen, welche unvermeidlich eintreten, wenn der Credit der Noten nicht sorgfältig bewahrt wird, sie sodann im Umlaufe verlieren, und nur als ein im Werthe schwankendes Zahlmittel erscheinen. Andrer Seits sind die Vortheile, welche eine wohl eingerichtete und weise verwaltete Zettelbank dem Lande gewährt, allerdings wichtig genug, um es zu rechtfertigen, wenn ihr vom Staate jene Begünstigungen zugestanden werden, deren sie zu ihrem Gedeihen bedarf. Dahin gehört vor Allem, zur Erhöhung ihres Credits und zur Erleichterung ihres Notenumlaufes, die Annahme ihrer Noten auch bei den öffentlichen Cassen **); dann ein polizeilicher und strafgerichtlicher Schutz gegen die Nachfälschung ihrer Noten; ferner solche Begünstigungen für die von der Bank betriebenen Geschäfte, welche ihr dabei Erleichterung gewähren, und zu einer, ihr oft nothwendigen, schnelleren Beendigung solcher Geschäfte führen ***). Dabei versteht es sich, daß die Finanz-

*) Bei der alten Amsterdamer Bank waren die vier regierenden Bürgermeister mit der Mitaufsicht auf den Bankschatz beauftragt und darüber besonders beeidigt; und doch wurde ein Theil davon heimlich zu Vorschüssen verwendet.

**) Wogegen allen Privatpersonen deren Annahme nur freigestellt, nicht aber aufgenöthigt werden soll, da eine gut eingerichtete Bank dieses Zwanges nicht bedarf.

***) Z. B. die der Bank eingeräumte Berechtigung, verpfändete und verfallene Staatspapiere selbst durch Sensale auf der Börse verkaufen zu lassen, und sich an dem eingehenden Kaufschillinge zu erholen.

verwaltung nicht selbst solche Zumuthungen an die Bank stellen soll, welche für ihre Solidität bedenklich oder ihrem Credite nachtheilig wären *).

§. 333.

Vorsichten bei der Einrichtung einer Zettel-Bank.

Die wichtigsten Vorsichten, welche zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflusses einer Zettelbank auf die Circulation zu beobachten sind, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen: 1. muß jede Zettelbank unbedingt angehalten werden, jede ausgegebene Note auf Verlangen mit Metallgeld zum vollen Nennbetrage einzulösen, ohne daß ein Vorbehalt, eine Bedingung dabei zulässig ist (I. §. 180). Darauf ist mit dem Nachdrucke zu bestehen, daß eine Bank, welche diese Realisirung verweigert oder verzögert, sogleich als insolvent zu behandeln ist, von welchem Belange auch ihr übriges Vermögen sein mag. Damit sie aber dieser Anforderung um so gewisser Genüge leisten kann, ist 2. darauf zu sehen, daß sie schon mit einem zulänglichen Fonde an baarem Gelde dotirt sei (I. §. 184), und 3. ihre Noten nur bei solchen Geschäften in Umlauf bringe, welche ihr eine wirklich bankmäßige Bedeckung gewähren (I. §. 185). Man ist zwar versucht zu glauben, daß solche Vorschriften deßhalb überflüssig sind, weil es im eigenen Interesse der Bank liegt, ihren Noten stets den höchsten Credit zu verschaffen, und jeden Verfall von ihnen abzuwenden; daß sie daher stets selbst auf eine zulängliche Deckung derselben bedacht sein, und jeden Verlust der Noten als einen zunächst ihr zugestoßenen Unfall, als eine Beeinträchtigung des Wohles der Bankgesellschaft ansehen werde. Allein diese Vorstellung ist nicht ganz richtig. Den größten Vortheil erlangen die Actionäre gerade dadurch, daß sie die Noten über den Betrag ihrer Einlagen vermehren (I. §. 177), also gewinnbringende Geschäfte mit einer künstlichen Vermehrung ihres Capitals treiben können. Wenn der Umlaufswerth der Noten dabei wirklich etwas verliert, so kann der Realwerth der Dividenden noch immer größer sein, als bei

*) Z. B. der Staats-Casse den Realisirungs-Fond, oder eine bedeutende Summe an Noten gegen gewöhnliche Schuldpapiere ohne Aufkündigung, oder nur gegen die Aussicht einer Rückzahlung nach langer Zeit als Darleihen zu geben

einer Wirksamkeit mit einem geringeren Noten-Capitale und kann selbst zunehmen, wenn auch die Noten noch etwas weiter verfallen, bis endlich dieser Verfall so stark wird, daß er auch die Dividenden zu vermindern anfängt *). Daraus geht hervor, daß sich die Regierung hinsichtlich des Notenwesens nicht ausschließend auf das Interesse der Bankgesellschaft verlassen kann, sondern das Beste der Unterthanen und der Circulation selbst wahren müsse.

§. 334.

Directe Beschränkung in der Ausgabe von Noten.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erscheint die Regierung auch gerechtfertigt, wenn sie die Banken geradezu in der Ausgabe der Noten beschränkt; besonders da durch eine zu große Vermehrung der Noten ein bedenklicher Umstand eintreten kann, welcher das Interesse der Bankgesellschaft nicht unmittelbar bedroht, nämlich eine zu starke Verdrängung des baaren Geldes aus dem Lande (I. §. 193). Bei der großen Bequemlichkeit der Papierzahlungen, und dem Umstande, daß die Noten von den verschiedensten Canälen der Circulation aufgenommen werden, kann eine Zettelbank aller-

*) Ein Beispiel dürfte dieses zeigen: Gesetzt eine Bank habe ursprünglich einen Bankfond von 10 Millionen Gulden zusammengebracht dagegen 30 Millionen Gulden an Noten ausgegeben, die zu 4% benützt werden, so beträgt die Dividende — nach Abzug von 2% Regiekosten — 10%, oder jede Actie von 1000 fl. trägt jährlich 100 fl. Werden weitere 10 Millionen an Noten ausgegeben, so steigt die Dividende auf 14% oder 140 fl. für jede Actie; angenommen nun, nach der Ausgabe dieser 10 Millionen hätten die Noten im Umlaufe 4% verloren, so büßt jeder Actionär, wenn er auf den reellen Werth seiner Dividende sieht, $^{4}/_{100}$ derselben ein, seine Dividende ist zwar in Metallgeld nur 134⅔ fl. werth, allein er gewinnt doch noch von jeder Actie 34⅔ fl. Erst wenn der Verlust der Noten noch größer wird, kann es dahin kommen, daß die nominell gestiegene Dividende in Wirklichkeit weniger werth ist. Würden in dem oben gesetzten Falle noch 10 Millionen Noten mehr ausgegeben und könnten sie, so wie die früheren 40 Millionen, zu 4% benützt werden, so würde sich die Dividende auf 18% erheben, jede Actie statt der ursprünglichen 100 nun 180 fl. tragen, erlitten aber die zu sehr vermehrten Noten im Umlaufe einen Verlust von 40%, so wäre diese Dividende nur 108 fl. werth, also um 26⅔ fl. weniger als zur Zeit, wo nur 40 Millionen Noten im Umlaufe waren.

dings versucht werden, mehr Noten auszugeben, als es für die Solidität des Geldumlaufes im Lande rathsam ist, wobei es geschehen kann, daß die Bank eine Zeit lang nicht einmal durch ein häufiges Zurückströmen der Noten zu ihr um Realisirung auf das Uebermaß in der Ausgabe aufmerksam gemacht wird, wenn gleichzeitig eine Menge vom Metallgelde außer Landes geht, die Noten deren Stelle in der Circulation einnehmen, und von derselben festgehalten werden. Die Bank mag dann immerhin zur Einlösung der Noten gerüstet sein, sie mag dieselbe auch ununterbrochen fortsetzen und so den Noten ihren vollen Werth erhalten, alles dieß befriedigt nicht; denn das Uebel liegt nicht in dem Verfalle der Noten, sondern in deren zu starken Vermehrung überhaupt, wodurch wegen der Verdrängung einer zu großen Masse des Metallgeldes der Umlauf an Solidität verloren hat *) In welcher Form diese Beschränkung in der Noten-Emission durchgeführt werden soll, darauf kommt es im Wesentlichen nicht an; ob durch Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses der auszugebenden Noten zum Bankfonde, oder durch unmittelbare Bestimmung des Maximums der zu emittirenden Noten, oder durch das Verbot, ein bereits ausgegebenes, aber noch mäßiges Quantum nicht zu überschreiten u. s. f., genug, wenn dabei der Grundgedanke zur Vollziehung kommt, daß die Menge des im Lande vorhandenen Metallgeldes durch die Vermehrung seiner Verfellungszeichen nicht zu sehr vermindert werden soll. **).

*) Welche besondere Rücksichten in einem Lande eintreten, in welchem man sich der Banknoten bedient, um nach Beseitigung verfallener Zahlmittel allmälig wieder zum Metallgeld-Umlaufe zurückzukehren, ist bereits in der Lehre von den Circulations-Banken überhaupt, im theoretischen Theile, bemerkt worden. (Vergl. I. §. 194.)

**) Die großbritannische Gesetzgebung hat in der neuesten Zeit von zwei solchen Maßregeln Gebrauch gemacht; sie hat der großen englischen (Londoner) Bank verboten, mehr Noten auszugeben, als ihr schon seit ihrer Gründung der Regierung dargeliehenes Bank-Capital (14 Millionen Pfund Sterling), und die Summe des baaren bei ihr liegenden Geldes beträgt; für die Banken von Schottland und Irland sollen die zu emittirenden Noten durch ein gesetzlich in Zahlen bestimmtes Maximum beschränkt werden.

§. 335.

Hinderung der Ausgabe zu kleiner Noten.

5. Auf den zuletzt ausgesprochenen Zweck wirkt auch zum Theil schon die Bestimmung, daß nicht Noten auf zu geringe Geldbeträge lauten sollen; denn es muß sich dann doch eine solche Menge baaren Geldes im Umlaufe erhalten, welche zu Zahlungen nothwendig ist, die mit Noten nicht ausgeglichen werden können. Allein die hier bemerkte Beschränkung kann — neben jener der Notenvermehrung überhaupt — noch mit Vortheil zu dem Ende eingeführt werden, damit Noten sich nicht ohne Noth in Umlaufs-Canäle verlieren, für die sie nicht bestimmt sind (z. B. in den täglichen Verkehr der Consumenten), und wenn sie überhaupt nur in beschränkter Menge vorhanden sind, dann dort fehlen, wo sie eigentlich ihre Dienste verrichten sollen *).

*) Man hat in Beziehung auf diese und andere Beschränkungen viel von der bürgerlichen Freiheit geschwindelt, mit welcher sie unverträglich sein sollen. Darauf dient einfach zur Replik: kein Freiheitsgebrauch ist zulässig, welcher mit einer Gefährdung der Mitbürger und des gesellschaftlichen Wohles verknüpft ist. Wie bedenklich aber der Mißbrauch der Freiheit in Bankfachen, werden kann, darüber dürfte man doch schon hinlänglich belehrt sein. Schon vor mehr als zwanzig Jahren gaben die, ohne gehörige Beschränkung errichteten, zahlreichen Privat-Banken in den nordamerikanischen Staaten Veranlassung zu sehr gegründeten Beschwerden. Sie wurden zum Theil von Leuten ohne hinlängliches Vermögen gestiftet, und zwar mit einem großen Mißverhältnisse der Menge der ausgegebenen Noten zum Baarfonde, welcher oft kaum $^1/_{10}$ derselben betrug. Um recht viele Noten unterzubringen, wurden sie mitunter auf unbedeutende Beträge, auf 50, 25, ja 10 Cents gestellt; dadurch wurde in ihrer Gegend die Silbermünze selten; die kleine dergestalt, daß man Piaster in 2, 4, 8 und 16 Theile schnitt, wobei auch das Beschneiden nicht ausblieb, so daß diese Stücke nie vollwichtig waren. Die Noten setzte man durch Discontiren von Wechseln in Umlauf, und die Leichtigkeit, sich auf diesem Wege Geld zu verschaffen, rief viele unbedachte Speculationen und Schwindeleien hervor, welche die 7 bis 8% Discont, welchen die Bank bezog, nicht vergüteten. Einige Banken schickten Agenten in entlegenere Gegenden, die dort nach deren Noten nachfragen und sie in Ruf bringen mußten. Diesen folgten Andere, welche mit diesen Noten

§. 336.

Concurrenz mehrerer Banken.

Wenn die erwähnten Beschränkungen angewendet werden, so wird eine Concurrenz mehrerer Banken nicht nachtheilig sein. In Beziehung auf den Notenumlauf bedarf man zwar eine Mehrheit von Banken nicht, da hierin eine gute Bank alles zu leisten vermag, was man billiger Weise wünschen kann; vielmehr ist der Umlauf von Noten verschiedener Banken eher hinderlich, als zuträglich; wenigstens wird sich die Staats-Casse wohl nur auf die Annahme von Noten einer oder der andern Bank zu beschränken und man wird mit um so größerem Nachdrucke die Bestimmung aufrecht zu halten haben, daß in keiner Zahlung Noten aufgedrungen werden dürfen. Eine Concurrenz von Banken kann demnach nur in Rücksicht der Geschäfte (des Disconto-, Leihgeschäftes u. s. f.), welche sie betreiben, nützlich werden, indem sie jede einzelne nöthigt, sich mit um so größerer Sorgfalt das Zutrauen und den Zugang des kaufmännischen Publikums zu verschaffen und zu erhalten.

Einkäufe machten, die Waaren abführten und sie für Rechnung der Bank verkauften. Hatte dann eine Zeit lang sich niemand weiter um die Noten, welche als Kaufgeld verwendet wurden, bekümmert, so erschien wieder ein geheimer Ausläufer der Bank, der sie gegen 10—20% Rabat einlöste. Solche Banken verbanden sich weiter unter einander, um ihren Noten Credit zu verschaffen. Sah es mit dem Credite der Bank aber mißlicher aus, so machte man kund, man sei bereit, die Noten auf Verlangen einzulösen, ließ aber unter der Hand die Inhaber warnen, sie nicht zu präsentiren und nannte dieses Manövre: „in klingender Münze bezahlen.“ Endlich ersahen solche Banken oft ihren Vortheil, verweigerten den Discont, wenn sie glaubten, daß der Wechselinhaber in großer Verlegenheit sei, versahen aber ins Geheim einen Agenten mit Noten, der den Wechsel mit 10—15% discontirte; dieß nannte man „die Leute barbieren.“ Ging dann der Schuldner zu Grunde, so bemächtigte sich der Barbier (die Bank) seines Vermögens.

Register über beide Bände.

A.

	Band.	Seite.
Abgaben, Erschwerung des Wirthschaftsbetriebes durch	II	37
Abgeleiteter Gewinn, Begriff	I	140
Abgeleitetes Einkommen, Begriff	I	154
Abgrenzung der Gewerbe	II	80
dann	II	93
Abhängigkeit im Betriebe der Wirthschaft	II	35
Ablösung der Abgaben an den Grundherrn	II	38
— — der Natural-Leistungen an den Grundherrn	II	39
— — der Real-Gewerbe	II	90
Abnahme der Geldmasse	I	178
Abnützung der Münzstücke durch den Umlauf	II	273
ihr Einfluß auf den Wechselpreis	I	192
Abrechnungen, kaufmännische	I	186
Absatz, Ausdehnung des,	I	149
— — Grenzen des,	I	151
— — der landwirthschaftlichen Erzeugnisse	II	14
— — der Manufactur-Producte	II	122
Abschätzung des reinen Volkseinkommens	I	155
Abstiftung wegen nachlässiger Cultur	II	8
Ackerbau-Gesellschaften, ihr Nutzen	II	10
Actien zur Gründung einer Zettelbank	I	202
— — einer Zettelbank, Umlaufswerth der	I	205
— — bei kaufmännischen Unternehmungen	II	201
— — bei Handel, s. Papierhandel.		
Actionäre einer Zettelbank, ihre Gewinne	I	205
Activ-Handel, von Seite der commerziellen Thätigkeit	II	165
— — im Sinne des Merkantil-Systems	II	170
Aequivalent, s. Gegenwerth.		
Allgemeine Güter, Begriff	I	50
Andrang zur Realisirung der Banknoten	I	217
Vermeidung desselben	I	218
Angebot, Begriff	I	79
Angemessener Preis, welcher als solcher anzusehen	I	87
Anhäufung des Geldes	I	177

	Band.	Seite.
Anonyme Gesellschaften, Begriff	II	201
Anzeigmachung ausländischer Gewerbsleute	II	108
Antiökonomischer Gewinn, Begriff	I	141
Anweisungen, kaufmännische, befördern den Umlauf	I	187
Anweisungsgeschäft einer Zettelbank	I	225
Apothekertaxen, Zweckmäßigkeit der	II	98
Arbeit, Begriff	I	57
— — als Element der Gütererzeugung	I	14
— — als Ursache des Tauschwerthes	I	73
Arbeiter, genügende für die Landwirthschaft	II	9
Arbeitsleistung unter dem Kostenpreise	I	98
Arbeitslohn, s. Arbeitsrente, Lohn.		
Arbeitsrente als Bestandtheil des Kostenpreises	I	78
— — Begriff	I	88
— — wie sie sich bestimme	I	88
— — wie sie in Verbindung mit den übrigen Preiselementen wirke	I	133
— — Vortheile einer hohen	I	134
Arbeitspreis, s. Lohn der Arbeit, Arbeitsrente.		
Arbeitstheilung, s. Theilung der Arbeit.		
Arbitrage-Geschäfte zur Umgehung eines hohen Wechselcurses	I	194
Arrondirung der Wirthschaften	II	33
Assecuranz gegen Elementar-Unfälle	II	43
— — für den Handel	II	246
— — für Prämie, Bestimmung der	II	247
— — — — —, Einfluß der Regierung auf die	II	249
Assignationen befördern die Circulation	I	187
— einer Zettelbank	I	225
Assignations-Geschäfte sind durch die Gesetze zu regeln	II	318
Associationen der Arbeiter	I	92
Aufgaben des Handelsmannes	II	159
Aufmunterungsmittel der Urproduction	II	26
— der Manufactur-Industrie	II	145
Aufrechthaltung des Werthes der Banknoten	I	207
Aufsammlung der Capitale in Geld	I	102
dann	I	169
Aufwand, Begriff	I	226
— — zur Ostentation	I	249
Aufwandsgesetze, ihre Unzweckmäßigkeit	I	234
Aufwenden, was man darunter verstehe	I	226
Ausdehnung des Landes, deren ökonomische Wichtigkeit	I	55
dann	II	4
Ausfuhr, Begünstigung der, erhöht den Preis	I	85

	Band.	Seite.
Ausfuhr Verbot der, drückt den Preis	I	86
— — des Getreides	II	18
— — der Manufactur-Waaren	II	128
der Bodenproducte ersetzt die Entwicklung der Manufactur-Industrie nicht	II	138
-Handel, Begriff	II	164
— — —, wie er zu leiten sei	II	168
Ausmünzen der Metalle	I	170
Ausprägung des Geldes	I	170
— — s. auch Münze.		
Aeußere Natur, wie sie producire	I	52
Ausstellung von Gewerbs-Producten	II	150
Auswanderung, wie ihr zu steuern ist	II	286
Auszeichnung verdienter Landwirthe	II	26
— — vorzüglicher Gewerbsleute	II	145

B.

Banken, Begriff und Arten	I	196
— — Concurrenz unter mehreren	II	326
— — s. auch Girobanken, Zettelbanken.		
Bankfond, Aufbringung des, bei einer Giro-Bank	I	197
— — — — — bei einer Zettel-Bank	I	202
Bankgeld, was man darunter verstehe	I	197
Banknoten, Deckung der	I	213
— — —, ihr Verhältniß zum Bankfonde	I	212
— — — s. auch Noten einer Zettelbank.		
Bannrechte der Städte	II	99
— für städtische Gewerbe	II	123
Banquiers, ihr Einfluß auf den Handel	II	222
Barren, gestämpelte, als Tauschmittel	I	170
Baumschulen, zur Beförderung der Obst-Cultur	II	45
Bedingungen eines guten Betriebes der Landwirthschaft	II	5
willkürliche, bei Umwechslung von Banknoten	I	207
Bedürfniß, Begriff	I	43
— —, Eintheilung	I	43
— —, wie es auf den Preis wirke	I	83
Beförderungsmittel der Urproduction	II	26
Beispiel des Hofes in der Nachfrage nach inländischen Fabrikaten	II	142
Bequemlichkeit, Bedürfnisse der,	I	45
Bergbau, ökonomische Wichtigkeit des	II	56
— — -Akademien	II	58
Bergbelehnungen, wie sie zu ertheilen	II	59
Bergwerksordnungen, Inhalt der,	II	58

	Band.	Seite.
Beschäftigungen, Vertheilung der,	I	59
Beschäller, zur Beförderung der Pferdezucht	II	53
Beschau-Anstalten, ihre Bestimmung	II	124
Beschickung der Münzen, s. Legirung.		
Beschränkung in der Ausgabe von Banknoten	I	222
— — des Aufwandes an Gütern	I	234
Besondere Güter, welche als solche anzusehen	I	50
Bestandauslagen bei der Urproduction	II	3
— — wie sie zu vergüten sind	II	3
Bestandtheile des National-Capitals	I	65
Bestellungsarten, des Bodens, Empfehlung neuer	II	26
Bestiftungszwang, Veranlassungen zum	II	32
Beträge, nicht auf geringe sind Banknoten zu stellen	I	223
Betriebsarten der Gewerbe	II	68
Betrieb von Gewerben auf öffentliche Rechnung	II	74
Betriebsfond, s. Capital.		
Bevölkerung, ihr Einfluß auf die Höhe der Grundrente	I	122
Bewegzründe des Menschen zur Gütererzeugung	I	1
— — zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten	I	184
Bezeichnung, haltbare, lassen edle Metalle zu	I	166
— — der Manufactur-Waaren	II	126
Bienenzucht, Beförderung der	II	54
Bilanz der Wirthschaft, s. Wirthschaftsbilanz.		
— — des Handels	II	170
— — — — — s. auch Handelsbilanz.		
Bildung des Volks, ihr Einfluß auf die Production	I	72
— — der landwirthschaftlichen Arbeiter und Unternehmer	II	10
— — der Lehrjungen für die Gewerbe	II	81
— — der Gewerbsunternehmer und Arbeiter	II	103
— — der Handwerker insbesondere	II	105
— — der Handelsleute	II	160
Binär-System, bei Maaß und Gewicht	II	213
Bodenverbesserungen, in wie fern sie als Bestandtheile des National-Capitals erscheinen	I	65
Bodenvertheilung, zweckmäßige	II	5
Börsen, ihre Bestimmung	II	193
Bruderschafts-Cassen der Bergleute	II	60

C.

Canile, Nutzen der	II	244
— — Kosten ihrer Anlegung	II	244
— — ob sie den Eisenbahnen vorzuziehen	II	245
Capitale, Begriff	I	61

	Band.	Seite.
Capitale, Entstehung der,	I	63
— —, Anwendung der,	I	63
dann zur Vervollkommnung der Arbeit	I	64
— —, Eintheilung der,	I	67
— —, Unterschied von den Grundstücken	I	68
— —, ihr Gewährpreis	I	103
— —, ihr Marktpreis	I	106
— —, wie sie der Landwirthschaft zu verschaffen	II	11
— —, wie sie der Manufactur-Industrie zu verschaffen	II	111
— —, wie sie dem Handel zuzuwenden	II	160
Capitals-Rente, wie sie entstehe	I	64
— — als Bestandtheil des Kostenpreises	I	78
— — wonach sich ihre Höhe richtet	I	101
— — wie sie in Verbindung mit den andern Preiselementen wirke	I	136
Casserechnung, Vorschüsse auf	I	216
Chausseen, s. Straßen.		
Circulation der Güter, s. Umlauf der Güter.		
— — des Geldes, s. Umlauf des Geldes.		
Circulationsbanken, s. Zettelbanken.		
Clima, Wichtigkeit des für die Production	I	55
— — eines Landes, Einfluß auf die Urproduction	II	4
Colonial-Handel, älteres System des,	II	183
— — dessen Wirkungen	II	184
— — freieres System des,	II	186
dessen Wirkungen für die übrigen Staaten	II	188
Commerzial-Waarenstämplung, Zweck	II	124
Commerzielle Industrie, als eine Hauptbeschäftigung	I	60
— — Bildung an polytechnischen Schulen	II	161
Commissionäre, ihr Einfluß auf den Handel	II	222
Communication, Naturanlagen eines Landes für die	I	55
— — ihr Einfluß auf die Production	I	71
— — bestimmt den Umfang des Marktes	I	152
— — Mittel der, s. Straßen, Canäle, Eisenbahnen, Wasserfracht.	I	17
Communistische Systeme	II	84
Concessionirungs-System, worin es bestehe	II	85
— — Bedenken dagegen	I	80
Concurrenz, was darunter zu verstehen	I	81
— — ihr Einfluß auf die Bestimmung des Preises	I	152
— —, Beschränkung des Absatzes durch,	II	326
— — unter mehreren Banken	I	71
Conföderation der Arbeit	II	135
— — der productiven Kräfte	II	135

	Band.	Seite.
Consulate, wie sie den Handel befördern	II	162
Consumenten, Eintheilung der	I	231
Consumtion der Güter, Begriff	I	226
— — s. auch Verzehrung.		
Consumtions-Handel, Begriff	II	164
Conto-corrente, zur Ausgleichung von Forderungen	I	186
Corporationen, freie Gewerbs-, ihr Nutzen	II	92
Credit Begriff	I	180
— — Arten des	I	180
— — Vortheile, welche er gewährt	I	182
— — -Mittel, einzelne	I	186
— — Beförderung des Privat-, durch die Regierung	II	310
— — -Vereine, ihr Nutzen	II	12
Grida-Ordnungen, zur Aufrechthaltung des Credits	II	317
Cours der Effecten, wodurch er bestimmt werde	II	252
— — der Wechsel, wie er sich bilde	I	193
— — — — — — s. auch Wechsel-Preis.		
Cours-Zettel, wie sie zu Stande kommen	II	224

D.

Dampfschifffahrt, Beförderung der	II	240
Dauer der Lehrzeit bei den Gewerben	II	105
Decimal-System bei Maaß und Gewicht	II	213
Deckung der ausgegebenen Banknoten	I	212
— — baukmäßige, der ausgegebenen Banknoten	I	213
— — — — — der Noten durch die Regierung zu überwachen	II	322
Depositen-Geschäft einer Zettelbank	I	224
Deposito-Banken, welche man als solche bezeichnet	I	196
Despotische Verwaltung zerstört den Credit	II	311
Detailhandel s. Kleinhandel.		
Devalvation geringhältiger Münzen	II	274
Dienstbarkeiten können die Bewirthschaftung erschweren	II	35
Dienste, Leistung persönlicher als eine Hauptbeschäftigung	I	61
Dienstleistende, Würdigung ihrer Consumtion	I	230
Differenz-Geschäfte, ihre eigentliche Natur	II	256
Differenzial-Zölle, Anwendung von	II	182
Disconto der Wechsel	I	183
— — Natur des Disconto-Geschäfts	I	189
— — -Geschäft einer Zettelbank, Vorsichten dabei	I	215
Dividenden der Actien, ihre Größe bestimmt den Umlaufswerth dieser Papiere	I	206
— — wie sie bestimmt werden	II	205
Duodecimal-System bei Maaß und Gewicht	II	213

	Band.	Seite.
Durchfuhr-Handel, Begriff	II	164
— — , Leitung des, im Geiste des Merkantil-Systems	II	169

E.

Echter Gewinn, Begriff	I	140
Edle Metalle, vorzügliche Qualification der, zum Gelde	I	165
— — dann	II	260
— — Veränderlichkeit ihrer Ausbeute	I	165
— — ihr Gebrauch zu anderen Zwecken	I	167
— — Erhöhung ihres Werthes durch die Verwendung als Geldstoff	I	167
— — ihr Gewicht und Feingehalt für den Umlauf wird durch Ausmünzen bestimmt	I	170
Edle Metalle sind schickliche Pfänder beim Leihgeschäfte einer Zettelbank	I	216
— — Verwendung zweier, als Geldstoff	II	270
Effecten-Handel, s. Papierhandel.		
Ehrenauszeichnungen für die Gewerbs-Industrie	II	145
Einfuhr des Getreides	II	22
— — von Manufactur-Waaren	II	129
— — -Handel, Begriff	II	164
— — — — wie er im Sinne des Merkantil-Systems zu leiten ist	II	167
Eigenthumsrechte auf Grund und Boden	I	56
Eigenthumsverhältnisse, dem Wohlstande zusagende	II	6
— — der Wälder zu reguliren	II	50
— — , deren Regulirung zum Vortheile des Bergbaues	II	59
Einkommen des Volkes	I	151
— — dessen Arten	I	154
— — Methoden der Abschätzung des	I	155
Eisenbahnen, ihr Nutzen	II	230
— — , Aufwand auf	II	231
— — -Tracirung, Rücksichten bei der	II	232
— — , wer sie erbauen soll	II	233
Elementar-Unfälle, bei der Landwirthschaft	II	42
Entrepots, s. Niederlagsrechte.		
Entrichtungen, lästige, bei Erwerbung von Grundeigenthum	II	8
Entstehungspreis der Güter, s. Kostenpreis.		
Entwicklung der Gewerbs-Industrie, erste	II	62
— — — — — — Hindernisse	II	63
— — — — — —, höhere der Gewerbe, wovon sie abhänge	II	72
— — ungleiche der Völker, rechtfertigt Schutzmaßregeln für die Manufactur-Industrie	II	132

	Band.	Seite.
Erfindungen, durch Arbeitstheilung veranlaßt	I	144
Erfindungs-Prämien, wann sie anzuwenden	II	148
— — Privilegien, ihre Anwendung	II	146
— — — — — — Untersuchungen dabei	II	147
Erhöhung der Preise, wann sie eine Gütervermehrung sei	I	139
Ersparung an den Kosten der Circulation	I	161
— — im Umlaufe durch eine Zettelbank	I	206
Ertrag der Urproduction, Begriff	II	2
Erwerb der Arbeiter, ob durch Maschinen gefährdet	II	114
— — -Schulden, welche als solche anzusehen	II	296
— — — — ob sie Normirung des Zinsfußes fordern	II	297
— — Sicherung des, durch Zunfteinrichtungen	II	79
Erwerbung von Grund und Boden	II	8
Erwerbs-Vorräthe, s. Capital.		
Escomptirung von Wechseln, s. Disconto.		
Etiquetten der Fabrikate	II	126

F.

Fabrikanten, Recht der, im Kleinen zu verkaufen	II	122
Fabriksmäßiger Betrieb der Gewerbe	II	68
— — — — — — — — Schwierigkeiten beim Uebergange zum	II	69
Fabriksgebäude, zweckmäßige Construction der	II	113
Fabrikszeichen, Aufsetzung von	II	126
Fallten-Ordnung, Nothwendigkeit der	II	318
Feiertage, wann sie als Hindernisse des Wirthschaftsbetriebes erscheinen können	II	36
Feldservituten, s. Dienstbarkeiten.		
Fertigkeit des Arbeiters, worin sie bestehe	I	142
— — — — — —, durch Arbeitstheilung erhöht	I	144
Fideicommisse gegen die Zersplitterung des Grundbesitzes	II	32
— — können auch eine nachtheilige Vertheilung des Grundbesitzes zur Folge haben	II	31
Fischerei, ökonomische Wichtigkeit der	II	55
Fleiß der Arbeiter, Begriff	I	143
— — — — Beweggründe dazu	I	143
— — — — Grenze ihrer Wirksamkeit	I	146
Flußfracht, Wichtigkeit der	II	242
— — Wegschaffung der Hindernisse	II	243
Förmlichkeiten bei Erwerbung von Grundeigenthum	II	8
Fond einer Girobank	I	197
— — — — dessen Unverletzlichkeit	I	200
— — einer Zettelbank	I	202

	Band.	Seite.
Fond einer Zettelbank Zulänglichkeit des	II	222
Fondsausweise der Kaufleute	II	310
Formgebende Industrie, s. technische Industrie, dann Manufactur-Industrie.		
Forst-Cultur, s. Forstwirthschaft.		
Forst-Schulen, Wichtigkeit der	II	51
Forstwirthschaft, als Abtheilung der Urproduction	II	46
— —, Vereinigung der verschiedenen Interessen	II	49
— — s. auch Holz, Holzproduction.		
Fouriers-System der Oekonomie	I	21
Frachthandel, Begriff	II	164
Frachtgeschäft, dessen Wichtigkeit für den Handel	II	224
Freie Gewerbs-Corporationen	II	92
Freie Handelsstädte, Bestimmung	II	197
Freihäfen, als Beförderungsmittel des Handels	II	197
Freiheit der Gewerbe, Gründe dafür	II	85
— — — — — — Bedenken dagegen	II	87
— — — — — —, Vorsichten beim Uebergange zur	II	89
— — des Verkehrs, dafür vorgebrachte Gründe	II	131
— — des Handels, System der	II	172
— — — — — — nothwendige Beschränkungen der	II	181
— — — — — —	II	78
Freisprechung der Lehrjungen	II	198
Freilagerung, zur Erleichterung des Handels	II	96
Frohndienste, Nachtheile der	I	39
— — dann	II	40
— — Ablösung der	II	115
Fruchtbarkeit der Grundstücke nimmt Einfluß auf die Höhe ihrer Rente	II	26
Fruchtgattungen, Empfehlung neuer	II	42
Fruchtpreise, schlechte Folgen derselben	I	167
Fuhrhandel, s. Frachthandel.		
Functionen des Geldes		

G.

Garnier's irrige Ansicht über das Geld	I	166
Gartenbau, Rente des	II	44
Gebäude, welche zum National-Capitale zu rechnen	I	66
Gebrauchswerth, Begriff	I	48
Gegenwerth, dessen Erlangung wird im Tausche bezielt	I	73
— — der Waaren und Dienste ist Geld	I	169
Geistige Natur, ihre Mitwirkung bei der Gütererzeugung	I	54
Geiz, worin er sich äußere	I	244
Geld, als Bestandtheil des National-Capitals	I	66

	Band.	Seite.
Geld, Begriff.	I	76
— — dann	I	163
— — ist Werkzeug der Circulation	I	161
— — Entstehung des,	I	163
— — als Bestandtheil des Volksvermögens	I	166
— — dessen Funktionen	I	167
— — ob es Zeichen des Werthes sei	I	167
— — ob es Maßstab des Werthes der Waaren sei	I	168
— — dessen Werth ist nicht vollkommen fest	I	168
— = Ausfuhrverbote	II	285
— Erhaltung des, im Umlaufe	II	284
— — soll nicht durch die Noten einer Bank verdrängt werden	II	323
Geldmasse, ob von ihr der Zinsfuß abhänge	I	108
Geldstoff, Eigenschaften eines tauglichen	I	139
Geldumlauf, s. Umlauf des Geldes.		
Gelehrte, ihr Einfluß auf die Production	I	70
Gemeinde, Abgaben an die	II	37
Gemeinden, Nöthigung der, Getreidevorräthe aufzuspeichern	II	17
— als Grundbesitzer	II	6
Gemeindeweiden, Vertheilung der	II	17
Gepräge der Münzen, Bestimmung des	I	170
dann	II	264
Geräthe, Werk=, als Bestandtheil des National=Capitals	I	66
Gerichtlicher Zwang zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten	I	185
Geschichte der Volkswirthschaftslehre	I	6
Geschicklichkeit der Arbeiter	I	142
—, wie zu erproben	II	82
Gestütte zur Beförderung der Pferdezucht	II	53
Getreide=Ausfuhr	II	18
— — — Beschränkungen der	II	20
— — = Einfuhr	II	22
— — = Handel, inländischer	II	15
— — = Händler, ob ihre Speculationen den Consumenten schaden	II	16
— — = Magazine, öffentliche	II	17
Gewährspreis, s. Kostenpreis.		
Gewerbe, Eintheilung der	II	84
— — Uebersetzung der	II	87
Gewerbs=Corporationen, freie, ihr Nutzen	II	93
— — = Freiheit, Gründe für die	II	86
— — — — — Bedenken dagegen	II	87
— — = Industrie, s. Manufactur=Industrie.		
— — = Producten=Ausstellungen	II	150

	Band.	Seite.
Gewerbs=Scheine, s. Patente.		
— — = Tüchtigkeit, ob die Zünfte sie verbürgen	II	80
Gewerbvereine, ihre Sorge für die Bildung der Gewerbsleute	II	107
— — ihr Zweck und ihre Wirksamkeit	II	149
Gewichtssystem, Regulirung des	II	211
Gewinn, Begriff.	I	140
— —, Arten des,	I	140
Giro der Wechsel	I	189
— — = Banken, ihre Einrichtung	I	196
— — — — Vortheile der	I	198
— — — — was die Regierung für sie thun kann	II	320
Gold, s. edle Metalle.		
Gremien, Handels=, ihr Zweck	II	191
Größe der Wirthschaftskörper	II	5
Großhandel, womit er sich beschäftige	II	163
Grundauslagen bei der Urproduction	II	2
— —, wie sie zu vergüten sind	II	3
Grundherr, Abgaben an den	II	37
— — — wie sie abgelöst werden können	II	38
Grundrente, als Bestandtheil des Kostenpreises	I	78
— — wie sich ihre Höhe bestimme.	I	110
— —, Begriff der	I	111
— —, Eintheilung der,	I	112
— — wie sie in Verbindung mit den übrigen Preiselementen wirke	I	137
Grundstücke, Begriff,	I	56
— — wie sie sich vom Capitale unterscheiden	I	68
— — Höhe der Rente einzelner	I	115
Gut, Begriff	I	46
Güteraufkauf durch Ausländer	II	287
Güterumlauf, s. Umlauf der Güter.		

H.

	Band.	Seite.
Halbfabrikate, ihre Behandlung bei der Ausfuhr.	II	128
Handel, als eine der Hauptbeschäftigungen des Volkes	I	60
— — ist eine Species des Tauschverkehres	I	158
— —, nähere Entwicklung seines Begriffes	II	152
— — Nutzen des	II	153
— —, wie er den Preis der Waaren erhöhe	II	154
— — ob er productiv sei	II	155
— —, Hauptgeschäft des,	II	158
— — Eintheilung nach der Richtung des Verkehrs	II	164
— — — — Vortheile der einzelnen Arten.	II	165
— —, Entwicklung natürliche des,	II	166

	Band.	Seite.
Handel, Beförderungsmittel des	II	189
— — Erforschung seines Zustandes	II	189
Handels-Assekuranz. s. Assekuranz.		
— — -Banken, welche als, anzusehen	I	196
— — -Bilanz, was sie angeblich zeige	II	170
— — — — wie sie zu erheben sei	II	170
— — -Bücher, ordentliche Führung der	II	191
— — — — Unordnung hierin macht strafbar	II	314
— — -Gesellschaften, Veranlassung ihrer Errichtung	II	200
— — — — — — ihre Bildung und Einrichtung	II	201
— — -Gesetze, zur Aufrechthaltung des Credits	II	315
— — -Kammern, ihr Zweck	II	190
Handelsleute, wer dazu gehöre	II	152
— —, welche Vortheile ihnen eine Zettelbank gewähre	I	205
Handels-Schulen, Bedürfniß nach	II	161
— — -Tractate, ihre Zwecke	II	218
— — — —, Geist, in welchem sie abzuschließen	II	221
— — -Vereine, als Mittel, den Zustand des Handels zu erheben	II	190
— — -Verträge, s. Handels-Tractate.		
Handelsstand, Begriff	II	152
Handwerksmäßiger Betrieb der Gewerbe	II	68
Handwerksschulen, Nutzen der	II	106
Hausierhandel, Einrichtung des	II	192
Hilfsgeschäfte des Handels	II	222
Hilfsstoffe, welche darunter zu verstehen	I	66
Hilfswissenschaften der Volkswirthschaftslehre	I	5
Hindernisse der besseren Bodenbenützung	II	27
Höchster Stand des Arbeitslohnes	I	58
Holzcultur, von der, überhaupt	II	46
— —, Eigenthümlichkeiten der	II	47
Holzersparung, wie sie einzuleiten	II	49
Holzproduction, Beförderung der.	II	50
Holz-Rechen, Schwemmen, Riesen	II	49
Hochüberfluß, dessen Folgen	II	48
Hutweiden, s. Gemeindeweiden.		
Hypothekar-Einrichtungen, Ausbildung der	II	13
— — — — — — erhöhen den Credit	II	310
Hypotheken-Banken, Nutzen der, für die Grundbesitzer	II	13

J.

Jagd, ökonomische Wichtigkeit der	II	54
Jagdrecht, im Interesse der Landwirthschaft zu beschränken	II	36
Jahresauslagen, s. periodische Auslagen.		

	Band.	Seite.
Jahrmärkte, ihr Zweck	II	193
— — Vortheile, welche sie gewähren	II	194
— — ihre Schattenseite	II	195
— — in wie fern sie beizubehalten sind	II	195
Immaterielle Güter, Begriff	I	46
— —, Reichthum, worin er bestehe	I	61
Individual-Vermögen, ob dessen Vermehrung eine Vermehrung des Volksvermögens sei	I	141
Indossirung der Wechsel	I	189
Industrie-Vereine, s. Gewerbvereine.		
Inländischer Handel überhaupt	II	164
— — Kornhandel, Würdigung des	II	15
Interimsscheine, bei Einlagen auf Actien	II	202
Jugendbildung bei den Gewerben	II	81
dann	II	105

K.

Kauf und Verkauf ist ökonomisch betrachtet eine Species des Tauschverkehrs	I	76
— — auf Lieferung im Effectenhandel	II	255
Kaufleute, s. Handelsleute.		
Kinder, in Fabriken beschäftigte, Schutz der	II	122
Kleinhandel, ökonomische Wichtigkeit des	II	163
Knappschafts-Cassen der Bergleute	II	60
— — -Ordnungen	II	59
Kornhandel, s. Getreidehandel.		
Kosten der Erzeugung	I	76
— — der Circulation	I	161
— — -Preis, Begriff	I	77
— — — — Eintheilung	I	77
— — — — der Arbeit	I	89
— — — — oder Gewährpreis der Wechsel	I	191
Künstliche Arbeit, Begriff	I	88
— — — — wie sich ihr Lohn bestimme	I	90
— — Bestimmung des Preises	I	84
Kuxen-Vereine beim Bergbaue	II	59

L.

Lage, die, eines Grundstückes nimmt Einfluß auf die Höhe seiner Rente	I	116
Land, im Sinne der Volkswirthschaft	I	55
— — Eigenschaften des für die Wirthschaft	I	55
Landfracht, Einrichtung der	II	227

	Band.	Seite.
Landwirthschaft im engeren Sinne	II	4
Landwirthschaftliche Industrie im weiteren Sinne	II	1
Landwirthschafts-Gesellschaften, Nutzen der	II	10
Lebensmittel als Bestandtheile des National-Capitals	I	65
— —, Versorgung der Einwohner mit	II	94
Legirung der edlen Metalle beim Ausmünzen	II	262
Lehrbriefe bei den Gewerben	II	106
Lehrlinge bei Gewerben, Bildung der	II	81
dann	II	105
Leihgeschäft einer Zettelbank, Vorsichten dabei	I	216
Leihvertrauen, was man darunter verstehe	I	180
Leitung des Handels	II	167
Lieferungs-Geschäfte im Papierhandel	II	255
Literatur der politischen Oekonomie	I	25
Localstellung, schickliche, der Gewerbe	II	70
Lösung von Gewerbs-Patenten	II	92
Luxus-Gesetze, Unzweckmäßigkeit der	I	234
— —, ökonomische Würdigung des	I	248

M.

Mangel an Scheidemünze, wann er vorhanden	II	279
— — — — — — Ursachen des	II	280
Manufactur-Industrie, als eine Hauptbeschäftigung	I	60
— — — — — — Begriff	II	61
— — — — — — ihr Einfluß auf die Volkswirthschaft	II	61
— — — — — — ihr Einfluß auf die Urproduction insbesondere	II	62
— — — — — — ihre erste Entwicklung	II	62
— — — — — — Hindernisse ihrer Entwicklung	II	63
— — — — -Waaren, Absatz der	II	122
— — — — — — Vermehrung ihres Absatzes	II	123
— — — — — — Ausfuhr der	II	127
— — — — — — Einfuhr fremder	II	129
Markt, Umfang des	I	150
— — Grenzen des	I	152
— — -Freiheit	II	196
— — -Ordnungen	II	195
— — -Privilegien	II	196
Marktpreis, Begriff	I	77
— — Eintheilung	I	77
— — wie er sich bestimme	I	79
— — der Arbeit	I	90
— — der Wechsel	I	193

	Band.	Seite.
Maschinen, als Bestandtheile des National-Capitals	I	66
— — was darunter zu verstehen	I	145
— — ihre Vortheile für die Production	I	145
— — Grenzen ihrer Anwendung	I	147
— — Besorgnisse, welche sie veranlaßten	II	114
deren Unstatthaftigkeit	II	115
— — erweitern die Production	II	118
— — ihre Wirkung auf das Capital	II	120
Maß- und Gewichtssystem, Regulirung des	II	211
Maßstab des Tauschwerthes	I	73
— — der Preise, das Geld,	I	168
Matrosen, gute, für die Handelsmarine	II	241
Meister, Aufnahme als, in eine Zunft	II	78
Meisterstücke beim Eintritte in eine Zunft	II	82
Meisterzeichen, Aufsetzung der, auf die Waaren	II	126
Menge des umlaufenden Geldes	I	171
— — — — — — Erhaltung der	II	284
Merkantil-System, Entwicklung des	I	8
— — — — —, Leitung des Handels nach dem	II	167
Messen, als Beförderungsmittel des Handels	II	193
Metalle, edle, s. Edle Metalle.		
Metallgeld, s. Geld, Münze.		
Metrisches System für Maaße und Gewichte	II	212
Mineralische Producte, Gewinnung der	II	56
Minimum des Arbeitslohnes	I	95
Mittelbarer Werth, Güter von	I	48
Monopole erhöhen die Preise	I	85
— — als Hindernisse höherer Gewerbsentwicklung	II	73
— — Eintheilung der	II	73
— — bei Eisenbahnen	II	234
Montanistische Behörden, Bestimmung der	II	60
— — Schulen, Nutzen der	II	58
Moralischer Werth der Zünfte	II	83
Münzaufwand, worin er bestehe	II	273
— — Verminderung des	II	275
Münzbenennungen, woher sie entnommen	II	264
Münzconventionen	II	283
Münze, Begriff	I	170
— — Schrott der	II	261
— — Korn der	II	262
— — Gewichte für die eigenthümliche	II	261
— —, Verhältniß der Gold- zu der Silbermünze	II	271
— — Abnützung der	II	273

	Band.	Seite.
Münze, Deckung ihrer Prägekosten	II	275
— — fremde, Umlauf der	II	282
Münzfuß, was darunter zu verstehen	II	265
Münzprobierer, Bestimmung der	II	284
Münzumlauf, s. Umlauf des Geldes.		
Münzveränderungen, Arten und Zweck der	II	266
Münzvordeine, Bestimmung der	II	284
Münzwesen, Einfluß der Regierung auf das	II	260
Muthung eines Bergbaues	II	59

N.

Nachfrage, Begriff	I	79
National-Reichthum, worin er bestehe	I	2
Natur, als Element der Production	I	52
— — wie sie consumire	I	229
Naturalentrichtungen an den Grundherrn	II	37
Naturalleistungen an den Grundherrn	II	39
Nautische Schulen, ihre Wichtigkeit	II	241
Navigationsacte in England	II	225
Nennpreis, worin er bestehe	I	76
Nennwerth, der Münzen	II	264
Niederlagsrechte, als Beförderungsmittel des Handels	II	198
Noten (einer Zettelbank), Ausgabe der	I	202
— — Zwangs-Cours der	I	203
— — ihre Vermehrung	I	204
— — sind nicht auf zu kleine Beträge zu stellen	I	223
worüber die Regierung zu wachen hat	II	325
Nothschulden, ihr Unterschied von den Erwerbschulden	II	296
— — ob bei, das Zinsenmaß zu normiren	II	298
Nothwendige Bedürfnisse, Begriff und Arten	I	45
Nützliche Consumtion, was als, anzusehen	I	230

O.

Obst-Cultur, was dafür einzuleiten	II	45
Oeffentlicher Credit, Begriff	I	180
Oekonomie, was sie sei	I	2
Oekonomische Gesellschaften	II	10
— — Stände	I	60
Oekonomisten, als Bezeichnung der Physiokraten	I	11
Oesterreichische National-Bank, als Giro-Bank	I	199
— — — — — — — — Einrichtung ihrer Noten	I	202
Optionelle Clausel bei Banknoten	I	208
Ordnung, in welcher Grundstücke eine Rente geben	I	118

	Band.	Seite.
Ort, schicklicher für den Betrieb eines Gewerbes	II	71
Ostentation, Aufwand zur	I	249
Owen's System der Oekonomie	I	20

P.

Papiergeld, wie es Umlauf erhalte	I	164
— — Einfluß auf den Wechsel-Cours	I	192
— — eigentliches, ist mit den Noten einer Zettelbank nicht zu verwechseln	I	211
Papierhandel, Begriff	II	250
— — Gegenstand des	II	250
— — Vortheile des	II	251
— — wie sich dabei ein Cours bildet	II	252
Papierspeculation, worin sie bestehe	II	254
— — auf Lieferung	II	255
— — auf Bezahlung der Differenz	II	255
— —, Bedenken gegen bloße	II	256
— —, Vorkehrungen in Betreff von	II	258
Passiv-Handel, von Seite der commerziellen Thätigkeit	II	165
— — — — im Sinne des Merkantil-Systems	II	170
Patente, Erfindungs-, ihr Nutzen	II	146
— —, Gewerbs-, Lösung von	II	92
Periodische Auslagen bei der Urproduction	II	3
— — — — — wie sie zu vergüten sind	II	3
Persönliche Dienste, Leistung von, als eine Hauptbeschäftigung	I	61
— — — — — können auch einen Unternehmungsgewinn abwerfen	I	126
— — Grundlage des Credits	I	184
Personal-Credit, worin er bestehe	I	180
Pfandbriefe, deren Einrichtung	II	14
Pferdezucht, Beförderung der, überhaupt	II	53
— — mit Rücksicht auf den Handel	II	230
Physiokratisches System, dessen Entwicklung	I	11
Physiokraten, ihre Würdigung der Manufactur-Industrie	II	65
— — Widerlegung dieser ihrer Ansichten	II	67
Platina, ob sie ein schicklicher Münzstoff sei	II	271
Politische Oekonomie	I	3
— — Banken, welche als, erscheinen	I	196
Politischer Werth der Zünfte	II	83
Polizei-Anstalten, gute, vermindern die unnütze Consumtion	I	230
— — -Einrichtungen gegen Elementar-Unfälle	II	43
Polizze bei Assekuranz-Geschäften	II	249
Polytechnische Unterrichtsanstalten	II	107

	Band.	Seite.
Polytechnische Unterrichtsanstalten, sie können auch auf die commerzielle Bildung sich ausdehnen	II	160
Positiver Werth, Begriff	I	47
— — Tauschwerth, Begriff	I	49
Prägekosten der Münzen, wie sie zu decken	II	275
Prämien zur Beförderung der Ausfuhr der Fabrikate	II	128
— — — — — — der Obst-Cultur	II	45
— — — — — — der Pferdezucht	II	53
— — für die Waarenausfuhr überhaupt	II	196
— — der Handels-Assekuranz-Kammern	II	247
Preis, Begriff	I	76
— — Eintheilungen	I	76
— — welcher der angemessene einer Waare sei	I	87
— — Satzungen, s. Satzungen.		
— — Steigerung, wann sie das Volksvermögen vermehre	I	139
— — ob er sich bei Handelsverboten ausgleiche	II	175
Prioritäts-Actien, Begriff	II	204
Privat-Credit, Begriff	I	180
Privilegien, wann sie die Preise erhöhen	I	85
— — Erfindungs-, ihre Anwendung	II	146
— — der Gewerke	II	60
Privilegirte Handlungs-Compagnien	II	200
Production, Begriff	I	58
Productions-Aufwand, dessen Verhältniß zur Grundrente	I	121
Productive Grundkräfte	I	52
— — Thätigkeit im Sinne der Physiokraten	I	12
— — — — im Sinne des freien Industrie-Systems	I	15
Prohibitionen, s. Verbote.		
Prohibitiv-System, dessen Entwicklung	I	10
— — — — — Unterschied vom Merkantil-Systeme	I	11
— — — — —, Leitung des Handels im Sinne des	II	167
— — —-Zölle, Unschicklichkeit der	II	129
Prämissen, bei Einzahlungen auf Actien	II	202
Propole erhöhen den Preis	I	83
— —, ihre Schädlichkeit	II	73
— —, Eintheilung der	II	73
Publicität über den Stand einer Zettelbank	I	219

Q.

Qualitäten-Ordnungen, Zweck der	II	124
Quellen des Reichthums nach dem Merkantil-Systeme	I	8
— — — — — — nach dem physiokratischen Systeme	I	11
— — — — — — nach dem Systeme der freien Industrie	I	14

	Band.	Seite.
Quellen letzte, alles Vermögens	I	52
Quesnay Fr., Stifter der physiokratischen Schule	I	11

R.

Radicirte Gewerbe, welche als solche anzusehen	II	84
Real-Credit, worin er bestehe	I	180
Real-Gewerbe, ihre Eigenthümlichkeit	II	84
— — — —, Ablösung der	II	90
Realisirung der Noten einer Zettelbank	I	208
— — Folgen ihrer Unterlassung	I	209
— — Mittel zur, der Banknoten	I	212
Rebschulen, zur Beförderung des Weinbaues	II	46
Rechtsverhältnisse, mangelhafte beim Grundbesitze	II	34
Reelle Grundlage des Credits	I	134
Regelmäßigkeit, mit welcher Grundstücke eine Rente geben	I	118
Regierungsgewerbe, Betrieb der	II	74
— —, Gründe für	II	74
— —, Bedenken, welche dagegen streiten	II	74
Reichthum, Begriff	I	50
Reihenzünfte, wann sie zulässig sind	II	93
Reiner Ertrag, was darunter zu verstehen	II	2
Reines Volkseinkommen, worin es besteht	I	154
Remedien beim Prägen der Münzen	II	263
Reproductive Consumtion, Begriff	I	227
— — — — — — —, ihr Verhältniß zur Gütervermehrung	I	228
— — — — — — —, wodurch sich ihr Umfang bestimme	I	242
Reservefond, Bildung des, einer Erwerbsgesellschaft	II	205
Ricardo's Lehre von der Bildung der Grundrente	I	119
Robot, Nachtheile der	I	96
dann	II	39
— — Ablösung der	II	40
Roher Ertrag, was darunter zu verstehen	II	2
Rohes Volkseinkommen, worin es bestehe	I	154
Rohstoffe, als Bestandtheile des National-Capitals	I	66
— — Ausfuhr der	II	21
— — Einfuhr der	II	25
Rom, Geldabfluß nach	II	288
Rückzölle, Begriff und Anwendung	II	217

S.

Sächliche Grundlage des Credits	I	184
Samen, Herbeischaffung von besseren	II	26
Satzungen für Lebensmittel, Bestimmung von	II	95

	Band.	Seite.
Satzungen, warum man damit selten seinen Zweck erreicht	II	96
— — ob sie entbehrt werden können	II	97
Schafzucht, Beförderung der	II	54
Scheidemünze, Begriff	II	277
— —, Art ihrer Ausprägung	II	277
— — Menge der	II	278
Scheinlieferungs-Geschäfte im Effectenhandel	II	255
Schiffbau-Schulen, Nutzen der	II	241
Schiffer-Ordnungen für die Flußfracht	II	244
Schifffahrts-Schulen für die Marine	II	241
Schleichhandel, ist nicht durch hohe Zölle zu begünstigen	II	142
Schlußzettel der Sensale	II	224
Schuldigkeit des Geldumlaufes	II	172
was dafür die Regierung thun könne	II	291
Schür-Licenzen, Ertheilung der	II	59
Schutzmaßregeln für die einheimische Industrie	II	127
s. auch Schutzzölle.		
Schutzvereine zum Verbrauche einheimischer Manufactur-Waaren	II	143
Schutzzölle, Begriff	II	127
— — wann sie nicht anzuwenden sind	II	129
— — allgemeine Bedingungen ihrer Anwendung	II	129
— — nähere Veranlassung ihrer Anwendung	II	131
— — nächste Ursachen sie anzuwenden	II	133
— — warum sie früher sich nicht als vortheilhaft zeigten	II	134
— —, eigentlicher Strebepunct bei	II	139
— —, Ordnung in ihrer Anwendung	II	141
— —, ihre Höhe	II	141
Seefracht, Schutz der	II	239
— —, Mittel zur	II	240
Seegesetze (Seecoder), Nothwendigkeit der	II	242
Seidenwürmer, Zucht der	II	54
Sensale als Hilfspersonen des Handels	II	223
— —, Ordnungen für	II	223
Servituten, können die Wirthschaft erschweren	II	35
Sicherheit, Grad der, Einfluß auf die Capitals-Rente	I	105
— —, Nothwendigkeit, sie bei der Zinsenbestimmung zur beachten	II	302
Sicherung des Erwerbes durch die Zünfte	II	79
Silber, s. Edle Metalle.		
St. Simon, System der Oekonomie	I	18
Sinken der Fruchtpreise, Mittel gegen das	II	14
denn	II	42
Smith, Adam, Gründer des Systems der freien Industrie	I	14
— — Grundlage seines Systems	I	14

	Band.	Seite.
Sociale Verhältnisse, Einfluß auf die Production	I	71
— — Einrichtungen, Einfluß auf den Unternehmungsgewinn	I	128
— — — — — Verbesserung der, zur Verhütung der Auswanderung	II	286
Sonntagsschulen für Handwerker	II	106
Sparsamkeit, worin sie bestehe	I	244
— —, Selbstbestimmung zur	I	247
Speculation (bloße) vom Handel verschieden	II	153
— — in Effecten	II	254
Spediteure, als Hilfspersonen des Handels	II	223
Staatseisenbahnen, s. Eisenbahnen.		
Staatsgewerbe, s. Regierungsgewerbe.		
Staatspapiere, Handel mit, s. Papierhandel.		
Staatsschatz, Hinterlegung eines	II	290
Staatsvermögen, worin es bestehe	I	2
Städte, ihre Entwicklung	II	63
Stände, ökonomische	I	60
Stätigkeit der Werkfortsetzung	I	143
Stappel-Privilegien, erschweren den Verkehr	II	199
Stehende Capitale, Begriff	I	67
Steigen der Fruchtpreise, zu starkes	II	14
Steuermanns-Schulen, für die Marine	II	241
Störer, Gewerbs-, durch die Zünfte verfolgt	II	79
Stoff des Geldes, s. Geldstoff.		
Stoffausfuhr-Verbote, Unzweckmäßigkeit der	II	21
dann	II	112
Stoffe, als Bestandtheile des National-Capitals	I	65
— —, wie sie der Gewerbs-Industrie zu verschaffen	II	112
Stoffgewinnung, als eine Hauptbeschäftigung	I	60
— — so wird auch die Urproduction bezeichnet	II	1
Stoppel- und Brachweide, Einfluß auf die Wirthschaft	II	35
Straßen, Anlegung und Erhaltung der	II	227
— — -Gelder zur Erhaltung der Straßen	II	229
Stückelung, beim Münzgeschäfte	II	262
Subsidien-Zahlung, vermindert die Geldmasse	II	288
Sumpfland, wie es in Cultur zu bringen	II	44
Superdividende, Begriff	II	205
Suspension der Bankgeschäfte	I	219
System der freien Industrie	I	13
— —, Merkantil-,	I	8
— —, Prohibitiv-,	I	10
— —, physiokratisches	I	11
— — der Gewerbsfreiheit	II	85

	Band.	Seite.
System der Handelsfreiheit	II	172
System, communistische	I	17

T.

Tarifsätze bei Staatseisenbahnen	II	237
Tausch worin er bestehe	I	73
Tauschmittel, allgemeines	I	75
Tauschverkehr ist eine Species des Güterumlaufes	I	158
Tauschwerth, Begriff	I	49
Taxen, Polizei-, für Lebensmittel, s. Satzungen.		
Technische Production, Begriff	II	61
— — Unterrichtsanstalten	II	107
Territorial-Steuer der Physiokraten	I	13
Theilung der Beschäftigungen	I	59
— — — der Arbeit, Begriff	I	144
— — — — — Vortheile der	I	144
— — — — — ihre Grenzen	I	146
Theoretische Bildung angehender Gewerbsleute	II	106
Thesauriren, Wirkung auf den Geldumlauf	II	290
Theuer, was als, anzusehen	I	86
Thierzucht, Beförderung der	II	52
Trans-to-Handel, Begriff	II	164
Transportmittel auf Straßen	II	230

U.

Uebersluß an Scheidemünze	II	279
— — — — — —, Ursachen des	II	281
Umfang des Marktes	I	150
Umlauf der Güter, Begriff	I	158
— — — — —, Umfang des	I	159
— — — — —, Vortheile des	I	160
— —, sein Werkzeug	I	161
— —, Kosten des	I	161
— — — — Ersparung daran	I	162
— — Vervollkommnung seines Betriebes	I	162
— — unfruchtbarer, Beschränkung des	I	162
— —, Einfluß des Credits, auf den	I	182
— — der Banknoten	I	202
— — was die Regierung zu seiner Beschleunigung thun könne	II	291
— — des Geldes	I	171
— — — — —, Einfluß der Geldmasse auf den	I	172
— — — — —, Geschwindigkeit des	I	172
Umlaufende Capitale, welche als solche anzusehen	I	67

Umschlagsrechte, erschweren den Verkehr	II	199
Unangebautes Land, wie in Cultur zu bringen	II	43
Unrechter Gewinn, Begriff	I	140
Unmittelbarer Werth, Güter von	I	48
Unnütze Consumtion	I	229
Unordnung in der Wirthschaft schwächt den Credit	II	313
Unsicherheit im äußeren Verkehre rechtfertigt Schutzmaßregeln für die einheimische Industrie	II	133
Unsterbliche Gesellschaften, Anhäufung von Geld durch sie	II	290
Unterbrechung der Arbeit, ihr Einfluß auf den Preis der Arbeit	I	89
— — wann sie höhere Lohnforderungen veranlasse	I	100
— — als Ursache bloßer Consumtion	I	154
Unterhalt der Arbeiter, ob er durch Anwendung von Maschinen gefährdet werde	II	115
Unternehmer, ihr Einfluß auf die Production	I	70
— — wer als, anzusehen	I	124
— — landwirthschaftliche, Bildung der	II	10
— —, schickliche, beim Bergbaue	II	57
Unternehmungsgewinn als Bestandtheil des Preises	I	79
— — wie sich seine Höhe bestimme	I	124
— — Begriff	I	125
— — Unterschied von den Zinsen	I	125
— — Unterschied vom Lohne künstlicher Arbeit	I	126
— — Streben ihn zu vergrößern	I	130
— — Verhältniß zu den Capital-Zinsen	I	132
Unverletzlichkeit des Schatzes einer Giro-Bank	I	200
Urproduction, als eine Hauptbeschäftigung	I	60
— —, Begriff	II	1
— —, Zweige der	II	4
Ursprüngliches Einkommen des Volkes	I	155

V.

Veränderungen in der umlaufenden Geldmasse	I	173
Verbindung, leichte, eines Landes, deren ökonomische Wichtigkeit dann	I	55
	II	5
— — der technischen und landwirthschaftlichen Beschäftigung	II	64
Verbote der Maschinen, Unzweckmäßigkeit der	II	120
— — fremder Waaren zur Beförderung der eigenen Industrie sind unschicklich	II	127
— — der Einfuhr fremder Manufactur-Waaren	II	129
Verbrauchsvorräthe, Begriff	I	62
— —, Renten der	I	101
Verglichener Werth, Begriff	I	47

	Band.	Seite.
Verglichener Tauschwerth, Begriff	I	49
Verhältniß der Producenten zu den bloßen Consumenten	I	153
— — zusagendes des Besitzers zum Boden	II	7
— — der auszugebenden Banknoten zum Bankfonde	I	212
— — der Consumtion zur Production	I	234
— — des Werthes des Goldes zum Silber	II	271
Verhinderung einer nachtheiligen Vertheilung des Grundbesitzers	II	31
Verkäufliche Gewerbe, welche als solche anzusehen	II	84
Verkehr, wie die Natur dazu Anlagen gab	I	53
— — Vortheile einer Zettelbank, für den	I	205
Vermehrung der Güter, von der	I	139
— — der Geldmasse	I	173
— — des Absatzes der Manufactur-Waaren	II	123
— — der Productivkräfte durch Schutzmaßregeln	II	136
Verminderung der Geldmasse	I	178
Vermögen, Begriff	I	2
Versammlungen der Zünfte, s. Zunftversammlungen.		
Verschwendung, worin sie bestehe	I	244
Versicherung der Handelsgüter, s. Assekuranz.		
Versicherungs-Anstalten erhöhen den Credit	II	312
Vertheilung der Güter, von der	I	73
— — — — ursprüngliche, abgeleitete	I	87
— — der Grundstücke, Verhinderung einer schädlichen	II	31
Vervollkommnung der Arbeit, Begriff	I	59
— — — — — — — — wie sie erzielt wird	I	142
— — des Frachtwesens	II	226
Verwandlungs-Stoffe, Begriff	I	66
— — — — — — — — wann sie aus der Circulation treten	I	158
Verwandte Wissenschaften der Volkswirthschaftslehre	I	5
Verzehrung der Güter, Begriff	I	226
— — — — — — Arten der	I	226
— — reproductive	I	227
— — ihr Verhältniß zur Gütervermehrung	I	228
— — Regulirung der bloß nützlichen	I	232
— — wovon ihre bessere Gestaltung abhänge	I	233
— — ihr Verhältniß zur Production	I	234
— — in wie weit sie beschränkt werden kann	I	241
— — in wie weit eine Beschränkung nothwendig ist	I	244
— — der Grundeigenthümer und Capitalisten	I	246
Viehzucht, Beförderung der	II	52
Volkseinkommen, s. Einkommen des Volks.		
Volksvermögen, Begriff	I	2
— —, Zuwachs des, durch eine Zettelbank	I	206

	Band.	Seite.
Volkswirthschaft, Gegenstand der	I	2
— — Wesen der	I	3
Volkswirthschaftslehre, Begriff	I	2
— — Nutzen	I	4
Volkszahl, ihr Einfluß auf die Production	I	70
Vollendete Waaren, als Bestandtheile des National-Capitals	I	67
Voraussetzungen bei der Urproduction, Arten der	II	2
Vorkauf von Lebensmitteln	II	99
Vorräthe, Ansammlung von	I	62
— — wie sie auf die Bestimmung des Preises wirken	I	83
Vorsichten bei dem Uebergange zur größeren Freiheit im Gewerbsbetriebe	II	91
— — beim Disconto-Geschäfte einer Zettelbank	I	215
— — beim Leihgeschäfte einer Zettelbank	I	216
Vorsorge für zureichende Lebensmittel	II	94
Vortheile eines hohen Arbeitslohnes	I	134

W.

Waarenhandel, von dem überhaupt	II	159
— — Eintheilung des	II	162
Währung der Wechsel, wie sie deren Gewährpreis bestimme	I	191
Waldordnung, Nothwendigkeit einer	II	52
Waldwirthschaft, s. Forstwirthschaft.		
Wandern der Handwerksgesellen	II	81
Wasch- und Sortirungsanstalten für Schafwolle	II	54
Wasserfracht, Vortheile der	II	239
Wechsel, wie sie den Umlauf fördern	I	188
— — die Arten derselben insbesondere	I	188
— — -Indossement, oder Giro	I	189
— — in wie fern sie das Geld ersetzen	I	189
— — ihr Marktpreis (Cours)	I	193
— — Wirkungen ihres Courses	I	195
— — -Gesetze, Nothwendigkeit der	II	318
— — -Pari, was darunter zu verstehen	I	191
— — -Privilegien	II	319
— — ihr Gebrauch ist auch den Gewerbsleuten zuzugestehen	II	111
Wechselpreis, wie er sich bilde	I	190
— — als Marktpreis (Cours)	I	193
— —, Einfluß der Regierung auf den	II	319
— —, als Mittel die Handelsbilanz zu erforschen	II	170
— — Untauglichkeit hiezu	II	177
Wechselsensale, s. Sensale.		
Wechsler, ihr Einfluß auf den Handel	II	222

	Band.	Seite.
Wegschaffung der Hindernisse besserer Bodenbenützung	II	27
Weiderechte, als Hindernisse der Landwirthschaft	II	35
Weinbau, Beförderung des	II	45
— — -Vereine	II	46
Weinlese, Bestimmung der Zeit der	II	36
Werkzeug der Circulation	I	160
— — — — —, Verminderung der Kosten des,	I	161
Werkzeuge sind Bestandtheile des National-Capitals	I	66
— —, sind Mittel zur Vervollkommnung der Arbeit	I	145
Werth, Begriff	I	47
Werthserhöhung der Waaren durch den Handel	II	156
Wettrennen, ökonomischer Werth der	II	53
Wildschaden, drückt die Landwirthschaft	II	36
Wirkung des Standes des Wechsel-Courses	I	195
Wirthschaft, Begriff	I	2
Wirthschafts-Bilanz	I	142
— — — — — — Mittel sie zu gewinnen	I	142
— — -Körper, Fehler der	II	27
— — -Kunst, Begriff	I	2
— — -Lehre, Begriff	I	2
— —, Nachtheile einer zu großen	II	28
— — im Großen, Vortheile der	II	28
— — von mäßigem Umfange	II	30
— — kleine	II	31
— —, Hindernisse der besseren	II	34
Wochenmärkte für Getreide	II	17
Wohlfeil, was als, erscheint	I	86
Wohlfeilheit, drückende, der Bodenproducte	II	42
Wohlleben, Bedürfnisse des	I	45
Wohlstand, Begriff	I	50
Wollenmärkte, Nutzen der	II	54
Wucher, Begriff	II	293
— — ob Strafgesetze dagegen zweckmäßig	II	294
— — Abhilfe ohne Strafgesetze	II	309
Wuchergesetze, Nachtheile der	II	303
— — Schwierigkeit ihrer Aufrechthaltung	II	305
— — schaden dem Ansehen der Gesetzgebung	II	308

Z.

Zehentabgaben, Nachtheile der	II	41
— — Ablösung der	II	42
Zeichnungs-Unterricht für Handwerker	II	106
Zeitgewinn durch Theilung der Arbeit	I	144

	Band.	Seite.
Zerstreutheit der Grundstücke, Nachtheil der	II	33
Zettel-Banken, Einrichtung der	I	202
— — ihre Geschäfte	I	203
— — ihre Vortheile	I	205
— — Aufrechthaltung des Werthes ihrer Noten	I	207
— — Einfluß der Regierung auf die	II	321
— — Begünstigungen der,	II	321
— — Vorsichten bei ihrer Errichtung	II	322
— — sollen nicht zu kleine Noten ausgeben	II	325
Zinsen des Capitals, als Bestandtheil der Preise der Waaren	I	78
Zinsengenuß, ob Banknoten einen, tragen sollen	I	290
Zinsenmaß, ob es durch das Gesetz zu bestimmen	II	294
— —, verschiedene Ansichten darüber	II	295
— —, Gründe für die gesetzliche Normirung des	II	295
Prüfung derselben, bei Erwerbsschulden	II	297
dann bei Nothschulden	II	298
—, directer Beweis der Unschicklichkeit der gesetzlichen Normirung des,	II	301
Zinsfuß, Begriff	I	107
Zollbegünstigungen für Jahrmärkte	II	196
Zölle, Begriff und Arten der	II	127
— — Schutz-, s. Schutzzölle.		
— — Finanz-, ihr Einfluß auf den Handel	II	241
Zollregister, als Mittel zur Erforschung der Handelsbilanz	I	170
— — ergeben keine zuverlässige Bilanz	I	178
Zollvereine, wodurch sie veranlaßt werden	II	131
— — Einrichtung der	II	216
Zuchtthiere, besseren, Beischaffung von, für die Wirthschaft	II	26
Zunahme der Geldmasse	I	172
Zunft, Begriff einer	II	76
— — Eintheilung der,	II	76
— — ihre innere Einrichtung	II	90
— — Lasten fallen auf die Preise	II	80
— — -Versammlungen	II	78
— — -Zwang, Begriff,	II	76
Zunftwesen, worin es bestehe	II	76
— — Rechtfertigungsgründe des	II	77
Prüfung derselben	II	79
Zusammenlegung der Grundstücke, zur Arrondirung	II	33
Zusammenwirken der Elemente des Preises zur Bildung der Waarenpreise	I	133
Zwang, gerichtlicher, zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten	I	184

	Band.	Seite.
Zwang zum Verkaufe von Lebensmitteln	II	102
— — von den Zünften geübt, s. Zunftzwang		
Zwangsarbeit, Nachtheile derselben	I	96
Zwangscours der Banknoten	I	203
Zweige der Urproduction	II	4
Zwischenhandel, mit Lebensmitteln	II	99
— — Begriff und Arten des	II	164

DATE DUE

OFFIC.	JAN 25 1987		
	AUG	9 1988	
REPLACEMENT ORDERED			
	201-6503		Printed in USA

330 K95
2
Kudler
Volkswirthschaft.

13173588
COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0113173588
BUTLER STACKS

AUG 9 1988
REPLACEMENT ORDERED

END OF
TITLE